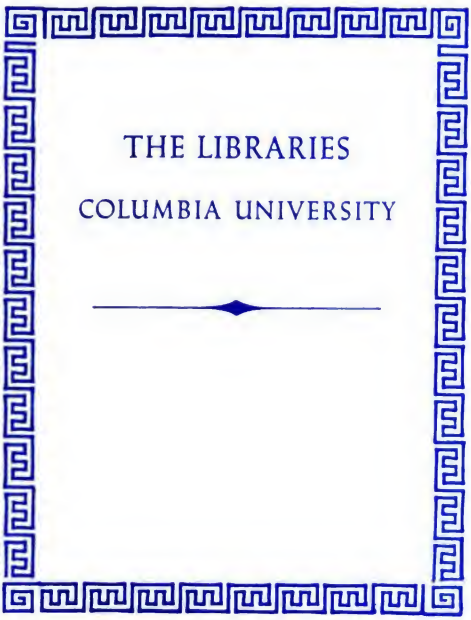

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ostfriesische Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda

Secretair der ostfriesischen Landschaft.

Vierter Band

von 1611 bis 1648.

Aurich,

bey August Friedrich Winter. 1794.

Digitized by Google

943.1
W63
v.4

Digitized by Google

Inhalt des vierten Bandes.

Vierzehntes Buch.

Von 1611 bis 1620.

Erster Abschnitt.

§. 1. Zur Abführung der Landes-Schulden werden Veranstaltungen getroffen. §. 2. auch wird zur besseren Einrichtung des Pachtwesens eine neue Pacht-Ordnung gemacht. §. 3. Religions-Streit zwischen den Lutheranern und Reformirten in Norden. §. 4. Pest in Norden. §. 5. der Emder Prediger Menso Alting stirbt. §. 6 und 7. Landtag in Norden. Bessere Einrichtung des Administrations-Collegii, und Mißhelligkeiten zwischen Emden und den Ständen über die Emder Garnison, und über Schuld-Forderungen. §. 8. Trennung der Stadt Emden von den Ständen. Harmonie zwischen dem Grafen und den Ständen. §. 9. 10 und 11. Streitigkeiten mit Oldenburg über die eingedeichten Ellenser Groden. §. 12. Die General-Staaten erlassen der Stadt Emden einen Theil ihrer Vorschüsse, suchen die innerliche Ruhe in Ostfriesland zu erhalten, §. 13. und bemühen sich fruchtlos, die Stände und die Stadt Emden zu vergleichen. §. 14. das Liquidations-Geschäfte zwischen den Ständen und Emden wird abgebrochen. §. 15 und 16. Fortwährende Irrungen zwischen den Ständen und Emden. §. 17. Mißverständniß zwischen dem Grafen und dem Hofgericht. §. 18. In dem Haag wird die Liquidation zwischen Emden und den Ständen vorgenommen. §. 19. Staatischer Ausspruch in dieser Sache. §. 20. Die Garnison in Emden

wird beybehalten. §. 21. Streitigkeiten über die Emder Quote zu den Landes-Lasten. Neue Untergerichts-Ordnung.

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Der Graf setzt sich in den Besitz der halben Herrlichkeit Oldersum. §. 2. Durch diese Besitz-Ergreifung entzweyet sich der Graf und die Ritterschaft §. 3 und 4. Streitigkeiten der Stände unter sich, und derselben Trennung. Ein Theil hält es mit dem Grafen, der andere mit der Ritterschaft. Emden bleibt neutral. Absetzung der alten und Wahl neuer Administratoren. §. 5. Gräflicher Landtags-Abschied. §. 6. Protestation der Ritterschaft. Sie wird von der Administratur ausgeschlossen. §. 7. Gräfliches Project, Ostfriesland mit den vereinigten Niederlanden incorporiren zu lassen. §. 8. 9 und 10. Fortwährende Streitigkeiten der Stände unter sich und der Ritterschaft mit dem Grafen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. **Union der Ritterschaft und der Stadt Emden.** §. 2. Der Graf sucht umsonst, diese Union zu trennen. §. 3. Die Ritterschaft und Emden schreiben eigenmächtig einen Landtag aus. §. 4. Gräfliche Protestation. §. 5. Landtags-Schluß. §. 6. Die in Emden versammleten Stände ertheilen sich selbst einen Landtags-Abschied. §. 7. Landtag zu Norden. Gräflicher Landtags-Abschied. **Bündniß der Städte Norden und Aurich und der mehresten Aemter wider die Ritterschaft und Emden.** §. 8. Zwiefaches Administrations-Collegium, das alte in Emden, das neue in Aurich. Rüstung des Grafen. §. 9. **Der Graf wird in Emden arretirt** und wird ein Gefangener seiner Unterthanen. §. 10. Die Ritterschaft und Emden suchen umsonst die Stadt Norden auf ihre Seite zu bringen; §. 11. rechtfertigen ihr Verfahren durch ein gedrucktes Manifest, und warnen die Eingesessenen, sich nicht zum Aufstande verleiten zu lassen. §. 12. Die General-Staaten geben der Ritterschaft und Emden auf, ihren Landesherrn wieder auf freyen Fuß zu stellen, und ordnen eine Commission zur Untersuchung und Abstellung der

der Beschwerden an. §. 13. Der Graf wird wieder in Freyheit gesetzet.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Staatische Commission zur Abstellung der wechselseitigen Beschwerden. §. 2. Landtag zu Marienhave. Commissarischer Ausspruch. §. 3. Der Graf und die gräflichgesinnten Stände wollen sich diesem Ausspruch nicht unterwerfen. Norden wird nach einem Scharmützel mit Gewalt zur Submission gezwungen. §. 4. Provisorische Verordnung der General-Staaten. §. 5. Neuer Landtag in Marienhave. Landtags-Schluß und Abschied. §. 6. Protestation der antigräflichen Stände wider den Landtags-Schluß und Abschied. Große staatische Commission in dem Haag zu Beylegung und Entscheidung der Ostfriesischen Streitigkeiten. §. 7. Staatische Entscheidung. §. 8 — 11. Diese wird auf dem Norder Landtag publicirt. Inhalt derselben. §. 12. Die Stände nehmen die staatische Resolution an. Zweydeutige Erklärung des Grafen. §. 13. Die Emder Garnison schwöret dem Grafen, den Ständen und der Stadt. §. 14. Staatische Resolution über den Besitz der Herrlichkeit Oldersum. §. 15. Der Graf wird aus der Possession gesetzet. Gewaltsame Immission des Freyherrn von Schwarzenberg. §. 16. Ständischer Landtags-Schluß. §. 17. Protest der Städte Norden und Aurich, wie auch eines Theils des dritten Standes. §. 18. Gräflicher Landtags-Abschied. §. 19. Nochmalige Weigerung des Grafen, sich den ständischen Resolutionen zu unterwerfen. §. 20. Staatische Manutenenz-Acte über diese Resolution, und über die ganze Landes-Verfassung. §. 21. Das neue Aurichter Collegium wird wieder aufgehoben. §. 22. Einige Schriften über diese bisherige Irrungen. §. 23. Errichtung des Coetus in Norden. §. 24. Die Emder Prediger wohnen der Dordrechter Synode bey.

Funfzehntes Buch.

Von 1621 bis 1625.

Erster Abschnitt.

§. 1. Anfang und Fortgang des dreißigjährigen Krieges. §. 2. Graf Enno erhält von Spanien und den

Digitized by Google

vereinigten Niederlanden eine Neutralitäts-Acte, §. 3. und dringt auf die Abführung der staatischen Garnison aus Leerort und Emden. Mißverständniß darüber zwischen dem Grafen und den Generalstaaten. §. 4. Der Graf schlägt eine Landes-Defension vor. Sie wird von den Ständen abgelehnet. §. 5. Graf Ernst von Mansfeld nähert sich der ostfriesischen Gränze; §. 6. fällt in Ostfriesland ein, erobert Stickhausen und Friedeburg, nimmt sein Haupt-Quartier in Aurich, hält den Grafen Enno und dessen Familie in Esens gefangen, plündert und raubet; §. 7. hält schlechte Mannszucht, suchet die Stände an sich zu locken, und will gar Statthalter von Ostfriesland werden. Die Stände verwerfen seinen Plan. §. 8. Der noch arretirte Graf und die Stände wenden sich an die General-Staaten. §. 9. Heimliches Verständniß der General-Staaten mit dem Grafen von Mansfeld. §. 10. Tractaten der Stände mit dem Grafen von Mansfeld über den Abzug. Dessen hohe Forderung, und ein neues Mißverständniß zwischen den Ständen und dem Grafen Enno veranlassen den Abbruch der Tractaten. §. 11. Emden kündiget dem Grafen Enno den Gehorsam auf und entbindet sich von dem Huldigungs-Eyde. §. 12. Die General-Staaten finden Bedenken, die Mansfelder zu dem Abzug zu nöthigen. Fruchtlose staatische Commission. §. 13. Elender Zustand der Grafschaft. Die Stadt Emden ergreifet wider die Mansfelder die Waffen. Graf Enno entwischt aus seinem Arrest und flüchtet nach Emden. §. 14. Mansfeld tritt als General in den Dienst des Königes von Frankreich und seiner Bundesgenossen. Eine französische Flotte setzet 6000 Mann bey Norden ans Land. Französische Einquartierung. §. 15. Der Graf von Mansfeld will die Insel Nesserland überraschen. Sein Anschlag wird von der Emder Besatzung vereitelt. Der König von Schweden intercediret für Ostfriesland bey den General-Staaten über den mansfeldischen Abzug. §. 16. Mansfeld streift auch nach der Herrschaft Jever herüber, wird von den Jeveranern zurückgeschlagen, und läßt sich dann von dem Grafen von Oldenburg abfinden.

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Herzog Christian von Braunschweig ziehet mit seinem Corps aus Ostfriesland, und wird von dem General

General Tilly geschlagen. §. 2. Schicksal des Obristen, nachherigen schwedischen Feldmarschalls Dodo von Knyphausen. §. 3. Der General Tilly will die Mansfelder aus Ostfriesland vertreiben. Seine Correspondenz mit dem Grafen und den Ständen. §. 4. Die General-Staaten lassen ihre Besatzung in Emden mit 1600 Mann verstärken, und besetzen die Emse und Jade mit Kriegs-Schiffen. Mansfeld trift wider den Angrif des Generals Tilly Vertheidigungs-Anstalten, brennt auf der Gränze die Dörfer ab, und setzt das Land unter Wasser. §. 5. Staatische, dänische und oldenburgische Abgeordnete suchen die Stände und den Grafen von Mansfeld über den Abzug zu vergleichen. Die Tractaten ziehen sich in die Länge, und werden zuletzt abgebrochen. Tilly muß wegen Proviant-Mangels und der unter Wasser gesetzten Wege sich zurück ziehen. §. 6. Die Emder nehmen zwey Schiffe weg, die mit Kanonen und Bagage des Grafen von Mansfeld beladen sind. Abermahliger fehlgeschlagener Versuch zu einem Vergleich mit Mansfeld. §. 7. Der Herzog Christian von Braunschweig rückt wieder in Ostfriesland ein. §. 8. Oeffentlicher Aufstand wider die Mansfelder, Braunschweiger und Franzosen. Die Emder nehmen Proviant-Schiffe weg und hemmen die Zufuhr. §. 9. Hungers-Noth. §. 10. Bitteres Schreiben der ostfriesischen Stände an Mansfeld. §. 11. Die Stände und die Stadt Emden setzen ihre Rüstungen fort, und schlagen die Mansfelder aus Oldersum und Jemgum. Der kaiserliche General Graf Anholt nähert sich den ostfriesischen Gränzen und thut den Mansfeldern vielen Abbruch. §. 12. Die Franzosen und dann die Braunschweiger brechen auf und verlassen diese Grafschaft. §. 13. Vergleich mit dem Grafen von Mansfeld. Abzug der Mansfelder. §. 14. Anzahl der eingerückten und über die Hälfte durch Hunger, Pest und durch das Schwerd eingeschmolzenen mansfeldischen, braunschweigischen und französischen Truppen. §. 15. Einige merkwürdige Personen bey der mansfeldischen Armee. Grausame Anecdote von dem Obristen Carpitzo. §. 16. Greuel der mansfeldischen Verwüstungen. §. 17. Die Landstände danken ihre angeworbene Truppen ab, und stellen den General-Staaten für die zur Abfindung des Grafen von Mansfeld vorgestreckten 300000 Gulden eine Verschreibung aus. Zur Sicherheit dieses Vorschusses

erhalten Esens, Wittmund, Greetsiel, Friedeburg und Stickhausen staatische Besatzungen; Strafe der Eingesessenen, die den Mansfeldern Vorschub geleistet.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Anton Günther von Oldenburg setzet sich während der mansfeldischen Invasion in den Besitz der Herrschaft In- und Knyphausen. §. 2 und 3. Streitigkeiten des ostfriesischen Regierhauses, der v. Knyphausenschen Familie, und der Stände über die Herrlichkeit Knyphausen mit dem Grafen von Oldenburg. Die Grafen von Oldenburg bleiben in dem Besitz der Herrschaft In- und Knyphausen. §. 4. Die Stände dringen auf die Combination Harrlingerlandes mit Ostfriesland. §. 5. Klagen des Grafen über die Stadt Emden und über die staatischen Garnisonen. §. 6. Abzug der staatischen Garnisonen, aus Esens, Wittmund, Greetsiel, Friedeburg und Stickhausen. §. 7. In Emden und Leerort bleiben staatische Besatzungen. §. 8. In dem Haag wird die Sühne zwischen dem Grafen und der Stadt Emden versuchet. §. 9. Große Wasserfluth. §. 10. Landtag zur Abführung der Landes-Schulden, und zur Errichtung einer Landes-Defension. §. 11. Graf Enno III. stirbt. Sein Character. §. 12. Seine Nachkommen.

Sechszehntes Buch.

Von 1625 bis 1628.

Erster Abschnitt.

§. 1. Graf Rudolph Christian tritt die Regierung an, und nimmt von Norden, Aurich und dem dritten Stande die Huldigung ein. Die Ritterschaft und Emden finden Bedenken, dem Grafen zu huldigen. §. 2. Der Graf bewirbt sich um die Freundschaft der General-Staaten und um die Räumung der staatischen Besatzung aus Emden und Leerort. §. 3. Die Emder überrumpeln durch ihre Garnison die Stadt Aurich, müssen aber nach einem Gefechte und hierauf erfolgter Capitulation die Stadt wieder

der verlassen. §. 4. Die General-Staaten setzen eine Commission zur Beylegung dieser Streitigkeiten an. §. 5. Die Sühne kömmt nicht zu Stande. §. 6. Resolution und Entscheidung der staatischen Commissarien. §. 7. Gräfliche Beschwerden wider diese Resolution. §. 8. Die General-Staaten verordnen, daß diese Resolution provisorisch bis zur näheren Untersuchung gelten soll. §. 9. Der König von Dänemark und der Herzog von Holstein nehmen sich des Grafen an, und suchen auf einem Landtage die Irrungen zwischen dem Grafen und den Ständen zu verebnen. §. 10. Der Vergleich über die Haupt-Streitigkeiten kömmt zwischen dem Grafen und den Ständen, jedoch mit Ausschluß der Stadt Emden zu Stande. §. 11. Der König von Dänemark macht den General-Staaten diesen Vergleich bekannt, und ersuchet sie, die noch etwa übrig gebliebene geringfügigen Controversen beyzulegen. §. 12. Die General-Staaten begünstigen die Stadt Emden. §. 13 und 14. Verhandlungen über die Streitigkeiten des Grafen mit den Ständen und besonders mit Emden in dem Haag.

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Gährung in Emden. Die General-Staaten lassen ihre Garnison in Emden verstärken. §. 2. Sie entschuldigen sich deshalb bey dem Grafen mit den Zeit-Umständen und der Nothwendigkeit, und erbieten sich nochmalen, den Grafen mit der Stadt Emden auszusöhnen, und alle andere Mißhelligkeiten zu heben. §. 3. Der Graf erhält von den General-Staaten eine provisorische Neutralitäts-Acte. §. 4. Staatische Entscheidung der Streitigkeiten des Grafen und der Stadt Emden. Der Graf nimmt endlich auch in Emden die Huldigung ein. §. 5. Die Infantin, Statthalterin der Niederlande, verweigert dem Grafen wegen der staatischen Besatzungen in Emden und Leerort die Neutralität. §. 6. Der Graf und die sämmtlichen Stände halten fruchtloß um die Räumung der staatischen Besatzung aus Emden und Leerort an.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Kayserliche Truppen rücken unter Anführung des Grafen Gallas in Ostfriesland, und beziehen die

Digitized by Google

Winter-Quartiere. §. 2. Die Stände wollen bey dem Kaiser um Abzug dieser Truppen anhalten. §. 3. Die General-Staaten verstärken ihre Garnison in Emden, besetzen die bey Emden liegenden Dörfer, suchen den Kaiserlichen die Zufuhr des Proviants zu verhindern, und behalten immer den Schein der Neutralität bey. §. 4. Correspondenz des Centrals, Grafen von Tilly mit den General-Staaten über die Besatzung und Fruchtsperre. §. 5. Die Stadt Emden weigert sich, einen Beytrag zur Verpflegung der kaiserlichen Truppen herzugeben, und besteht auf den Abzug der Truppen. §. 6. Graf Rudolph Christian besucht den Grafen Gallas auf Verum, und wird erstochen. §. 7. Nähere Umstände seiner Entleibung. §. 8. Sein Character.

Siebzehntes Buch.

Von 1628—1637.

Erster Abschnitt.

§. 1. Graf Ulrich II. tritt die Regierung an. §. 2. Die Stände weigern sich, den kaiserlichen Truppen aus der Landes-Casse Contributionen zu entrichten. §. 3. Die von den General-Staaten angelegte Fruchtsperre würket Unzufriedenheit und wird wieder aufgehoben. §. 4. Maaßregeln der Stadt Emden wider einen feindlichen Angriff, und eine inwendige Revolte. §. 5. und 6. Der Graf und die Stände suchen in dem Haag den Abzug der Kaiserlichen auszuwürken. Verstelltes Benehmen der General-Staaten. §. 7. Sie legen auf dem ostfriesischen Boden die neue Schanze an. §. 8. Graf Ulrich wird von der Ritterschaft, Norden, Aurich und dem dritten Stande gehuldiget. §. 9. Der Dänische Obriste Rousel fällt in Ostfriesland ein, wird aber von dem Grafen Gallas zurückgeschlagen. §. 10. Emden wird ein Sammel-Platz englischer und schwedischer Recruten. Mißvergnügen des Kaisers und des Generals Tilly über das Benehmen der Emder. §. 11. und 12. Verlegenheit des Grafen. Verrichtungen des gräflichen Rathes Amama in dem Haag. §. 13. Die Stadt Emden schreibt zur Unterhaltung ihrer Garnison eigenmächtig Schatzun-

Schatzungen aus, und drohet, sie mit militairischer Execution beytreiben zu lassen. §. 14. Der Graf untersagt allen Unterthanen, den Emdern keine Zahlung zu leisten, und hebt den Handel der Eingesessenen mit der Stadt Emden auf. §. 15. Die Emder machen mit der Execution den Anfang, holen Geld und Geissel auf, §. 16. und schlagen die ständischen Vorschläge zur Güte aus. §. 17. Der Graf und die Stände tragen in dem Haag auf die Manutenenz der von den Emdern verletzten Accorde an. Die General-Staaten verzögern die Resolution. §. 18. Fernere Verhandlungen in dem Haag. §. 19. Die Emder weigern sich, eine Deputation nach dem Haag abzusenden. §. 20. Der Graf bringt eine günstige eventuale Erklärung des Kaisers wegen Abführung der Truppen und eine Neutralitäts-Acte von den General-Staaten aus. §. 21. Erklärung des Königs Gustav Adolph von Schweden über die ostfriesische Neutralität. Günstige Aeußerung des Generals Tilly über den Abzug der kaiserlichen Truppen. §. 22. Abzug der kaiserlichen oder ligistischen Truppen. §. 23. Die General-Staaten suchen ihren Einfluß auf die Stadt Emden zu erhalten. §. 24. Vergleich zwischen dem Grafen und der Stadt Emden. Gräfliche Huldigung in Emden. §. 25. Der Graf vermählt sich mit der Prinzessin Juliane von Hessen-Darmstadt.

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Die Stadt Emden kauft die Herrlichkeiten Up- und Wolthusen, §. 2. groß und klein Borssum, Jarssum und Widdelsweer, §. 3. und Oldarssum an. §. 4. Ihre Absicht bey dem Ankauf dieser Herrlichkeiten. §. 5. Michael Walther, erster Lutherischer General-Superintendent. §. 6. Neue lutherische Kirchen-Ordnung.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Landtag in Aurich. §. 2. Neue Pacht-Ordnung. §. 3. Collegii Gerichts-Ordnung. §. 4. Verhandlungen in dem Haag über die Defensions-Anstalten, über die Forderungen der Stadt Emden auf die Landschaft und über die neue Schanze. §. 5. Streitigkeiten über die Emder Garnison

Digitized by Google

nison und über die Emder Schuld-Forderung. §. 6. Der Helden-Tod Königs Gustav Adolphs befreyet diese Provinz von dem Einmarsch schwedischer Recruten. §. 7. Staatische Resolution über die Streitigkeiten der Stände mit Emden. §. 8. Errichtung und Scheiterung einer abyssinischen Compagnie. § 9. Pathen-Geschenk der Staaten und der Stände für den neugebohrnen Grafen Enno Ludwig. §. 10. Neue Besorgniß für schwedische oder kaiserliche Einquartierung. §. 11. Der Graf und die Stände dringen eifrig auf die Abdankung der Emder Garnison. §. 12. Landschaftlicher Schulden-Etat. §. 13. Relegation des Bürgermeisters Witfeld aus Emden. §. 14. Arrest zweyer spanischen Unterthanen Muhlart und Friese. §. 15. Der Graf und die Stände finden Bedenken, der Union zur Sicherstellung des deutschen Reichs und der protestantischen Religion beyzutreten. §. 16. Provisorische staatische Resolution über die Emder Garnison und die Emder Schuld-Forderung. §. 17. Ständische Vorschläge über die Defensions-Anstalten. §. 18. Staatische Vorschläge über die Landes-Defension, und Resolutionen über die Emder Garnison und über die Emder Schuldforderung. §. 19. Abbruch des ostfriesischen Seehandels durch die Dünkircher Kaper. §. 20. Anlegung des großen oder Timmler Fehns, §. 21. und anderer Fehne. §. 22. Fernere Uneinigkeiten der Stände und der Stadt Emden über die Defensions-Anstalten. §. 23. Staatische Commission zur Errichtung der Defensions-Anstalten. §. 24. Ihre Instruction. Staatisches Interesse bey der Conservation der ständischen Emder Garnison. §. 25. Besorgniß für einer schwedischen Einquartierung. §. 26. Unwürksamkeit der staatischen Commission. §. 27. Zwecklose commissarische Resolutionen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Besorgniß für einer kaiserlichen Einquartierung. Staatische Vorkehrungen. §. 2. Billige Vorschläge der Stadt Emden zur Gränz-Besetzung werden verworfen, und die Gränze bleibt unbesetzt. §. 3. Kaiserliche Exemtions-Acte für Ostfriesland über Befreyung von Reichs-Anlagen, Contributionen und Einquartierungen. §. 4. Streitigkeiten der Stände über die Stimmen. Gräflicher Landtags-Schluß.

Digitized by Google

Schluß. §. 5. Die General-Staaten halten noch immer die Emse gesperrt, und arbeiten heimlich der Landes-Defension entgegen. §. 6. Absterben des Canzlers Wiarda. §. 7. Ukowallisten.

Achtzehntes Buch.

Von 1637 — 1648.

Erster Abschnitt.

§. 1. Mißlicher Zustand der Grafschaft Ostfriesland. §. 2. Heimliches Einverständniß des Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien und des Staats-Raths mit dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Cassel. §. 3. Die Emder suchen die staatische Assistenz wider eine zu befürchtende hessische Einquartierung nach. §. 4. und 5. Erneuerte Streitigkeiten über die Landes-Defension. §. 6. Graf Ulrich wird von dem Grafen von Oldenburg gewarnet, wider die Hessen auf seiner Hut zu seyn, läßt sich aber von dem Landgrafen einschläfern. §. 7. Der Landgraf legt seine Maske ab, macht den Ständen schriftlich die bevorstehende Einquartierung bekannt, und entschuldiget sich mit der Nothwendigkeit. §. 8. Schleunige Defensions-Anstalten des Grafen und der Stände. §. 9. Einfall der Hessen in Ostfriesland. Schwacher Widerstand der Ostfriesen. Der Landgraf erobert die festen Plätze und nimmt sein Stand-Quartier in Leer. §. 10. Flucht des Grafen und seines Hofstaates, aller Bedienten und begüterten Eingesessenen nach Emden. Panisches Schrecken der Harrlinger. §. 11. Der Graf sucht wider die Hessen die staatische Unterstützung nach. Die General-Staaten senden Commissarien ab, die hessische Einquartierung zu erleichtern. §. 12. Die staatischen Commissarien bewürken zwischen dem Landgrafen und den Ständen einen Vergleich über die Einquartierung und die Contributionen. §. 13. Geheime nähere Erklärung und Protest des hessischen Generals Melander wider diesen Vergleich §. 14. Besonderer Vergleich der Stadt Emden, und dann auch Harrlingerlandes mit dem Landgrafen.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Der Landgraf von Hessen stirbt in Leer. Seine verwittwete Gemahlin Amalia Elisabeth läßt ihrem minderjährigen Sohn von der Armee huldigen, übernimmt die vormundschaftliche Regierung, §. 2. vertraut dem General Melander das Commando der Armee, läßt einige Truppen abziehen, §. 3. sucht Unterstützung bey den General-Staaten nach, und erhält von Frankreich Subsidien. §. 4. Der Graf von Oldenburg suchet die hessische Evacuation bey den General-Staaten zu bewürken. §. 5. Die General-Staaten arbeiten einer Aussöhnung des Kaisers mit der Landgräfin entgegen. Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und der Landgräfin. §. 6. Die Landgräfin suchet den Kaiser, Frankreich und die General-Staaten zu mißleiten. §. 7. Ostfriesland muß ihr schwere Contributionen entrichten. Sie werden durch Haus-Schatzungen aufgebracht. §. 8. Emden verlangt Sitz und Stimme unter der Ritterschaft. §. 9. Der Graf und die Stände hoffen auf den baldigen Abzug der Hessen, werden von der Landgräfin getäuscht, und projectiren wieder eine Landes-Defension. §. 10. Die gräflichen und ständischen Deputirten, die in dem Haag die hessische Evacuation bewürken sollen, werden mit einer unbedeutenden Antwort entlassen. §. 11. Engeres Bündniß der Landgräfin mit dem Könige von Frankreich und den Herzogen von Braunschweig. Aufhebung des Waffenstillstandes zwischen der Landgräfin und dem Kaiser. Wiederholte ständische Klagen in dem Haag. §. 12. Die Landgräfin vermindert die monatliche Contribution. Stärke des hessischen Corps in Ostfriesland. §. 13. Abermalige fruchtlose Bemühung der Ostfriesen, um den hessischen Abzug zu bewürken. §. 14. Die Kaiserlichen fallen in Stickhauser Amt ein, fordern Brandschatzungen und nehmen Geissel mit.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Verlobung des jungen Grafen Enno Ludwig mit der Prinzessin Henriette Catharine von Oranien. §. 2. Ehepacten. §. 3. Mißvergnügen der Stadt Emden über die Verbindung des ostfriesischen Regierhauses mit dem Prinzen von Oranien. §. 4. Auricher Blut-Eis.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Die Stände überlassen den General-Staaten, einen Plan zur Anordnung der Defensions-Anstalten zu entwerfen. §. 6. Inhalt des Plans. §. 7. Die Stände weigern sich, diesen Plan anzunehmen. §. 8. Große Wasserfluth. §. 9. Die Landgräfin bleibt bey den Landes-Calamitäten unerbittlich. Sie will ihre Truppen nicht abführen. §. 10. Die Stände flehen nochmalen die General-Staaten um Mitleiden und Erbarmen an. §. 11. Die General-Staaten verwenden sich für Ostfriesland an die Landgräfin. Sie erklärt sich unter harten und unmöglichen Bedingungen zu dem Abzug, setzet indessen die Contributionen bis zur Hälfte herunter; §. 12. erhöhet sie aber wieder. Fruchtlose staatische Intercession. §. 13. Die von der Landgräfin genährte Uneinigkeit der Stände unter sich und mit dem Grafen verhindert wieder die vorzunehmenden Defensions-Anstalten. §. 14. Der Graf nimmt einige abgedankte staatische Compagnien in seinen Dienst. Norden, Aurich und der dritte Stand werden warm für die Landes-Defension und wollen allenfalls die Hessen mit Gewalt zum Abzug nöthigen. §. 15. Die Ritterschaft und die Stadt Emden protestiren wider die Anwerbung der staatischen Compagnien und suchen die Landes-Defension zu untergraben. §. 16. Der Graf setzt die Werbungen und Rüstungen fort. Die Landgräfin nimmt es übel, und läßt ihren General, Grafen von Eberstein, mit einem neuen Corps einrücken. §. 17. Graf Ulrich ziehet seine Truppen bey Aurich zusammen, und befestiget die Stadt. Der Graf von Eberstein verstärket Jemgum. §. 18. Oxenstiern ermahnet den Grafen, die Feindseligkeiten wider die Hessen einzustellen. §. 19. Cabalen in dem Haag über die hessische Einquartierung und gräfliche Rüstung. §. 20. Der Graf verweigert die Abdankung der angeworbenen Truppen. §. 21. Waffenstillstand zwischen dem Grafen und den Hessen. §. 22. Die Kaiserlichen durchstreifen Oberledingerland und Leerer Amt. §. 23. Verschiedene Gesinnungen der Ostfriesen bey der gräflichen Rüstung. Stachel-Gedicht.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Waffenstillstand läuft ab. Der Graf verstärket seine Besatzung auf Berum. §. 2. Die Auricher Besatzung

satzung überrumpelt während der Tractaten über einen neuen Waffenstillstand ein hessisches Piquet. §. 3. Der General von Eberstein läßt die gräflichen Pächter ausplündern und einige Beamte aufheben, §. 4. schlägt ein gräfliches Commando von 250 Mann. §. 5. und drohet durch ein Manifest, mit Feuer und Schwerd die Eingesessenen heimzusuchen, wenn sie wider ihn die Waffen ergreifen sollten. §. 6. Staatische Commission in Emden zur Beylegung der Feindseligkeiten. Die Commissarien verwerfen die Mediation des französischen Gesandten Noorte. §. 7. Die ganze hessische Cavallerie rückt unter dem General-Major Geyse an die ostfriesische Gränze. Desperation des Grafen. Absterben des Generals von Eberstein. §. 8. Landtag zu Emden. Die Ritterschaft und Emden bestehen auf die völlige Abdankung der gräflichen Truppen, und trennen sich von den übrigen Ständen. §. 9. Interims-Vergleich und Waffenstillstand zwischen dem Grafen und den Hessen. §. 10. Protest der Ritterschaft und der Stadt Emden wider diesen Vergleich. §. 11. Der Vergleich wird an beyden Seiten erfüllet. §. 12. Zur Errichtung eines Final-Vergleiches werden auf einem Landtag mit Ausschluß der Ritterschaft und der Stadt Emden Deputirte nach dem Haag ernannt. §. 13. Verhandlungen in dem Haag. §. 14. Persönliche Gegenwart des Grafen in dem Haag. §. 15. Staatischer Vorschlag zur Abänderung und Prolongation des Interims-Vergleichs. §. 16. Der Graf und die mit ihm gesinnten staatischen Deputirten nehmen diesen Vergleich an. §. 17. Protest der Ritterschaft und der Stadt Emden wider diesen Vergleich. §. 18. Mißhelligkeit zwischen den General-Staaten und den Emdern über die Commandanten-Stelle.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Landtag in Aurich. Ständischer Schluß über den Beytrag der Stadt Emden zu den hessischen Contributionen. §. 2. Neue Klagen des Grafen, der Stände, der Emder und der Hessen in dem Haag. §. 3. Streitigkeiten über die ritterschaftliche Administratur, und Uneinigkeit der Ritterschaft unter sich. Die Emder verbannen mit Gewalt den von dem Grafen bestätigten ritterschaftlichen Administrator

ſtrator Victor Freeſe aus dem Collegio. §. 4. Fruchtloſes Bemühen der General-Staaten, die heſſiſche Evacuation zu bewürken. § 5. Ihr Entſchluß, dem Grafen und den Ständen die ſtarke Hand zu bieten. §. 6. Ihre Correſpondenz mit der Landgräfin über die Abführung ihrer Truppen. §. 7. Auf Anſtiften der Landgräfin drohet der ſchwediſche General Wrangel dem Grafen mit einem Beſuch, wenn er Werbungs-Anſtalten vorkehren ſollte. § 8. Der Graf, mißmuthig über dieſe Zögerung, bietet den General-Staaten ſeine Grafſchaft als ein Sequeſter an. Emden vereitelt die Ausführung dieſes Vorſchlags. Abermalige dreymonatliche Prolongation des Interims-Vergleichs mit Heſſen. Rückreiſe des Grafen. §. 9. Die Stände von der Hof-Partey genehmigen die Prolongation. §. 10. Abermalige Verlängerung des Interims-Vergleichs und Proteſt der antigräflichen Stände. §. 11. Stiftung der Auricher Ulrichs-Schule.

Sechſter Abſchnitt.

§. 1. Die General-Staaten beſchließen eine neue Beſendung nach Oſtfriesland. §. 2. Abermalige Beſchwerden über die Abſonderung der Herrlichkeit Knipbauſen von Oſtfriesland. §. 3. Streitigkeiten über eine neue gräfliche Policey-Ordnung. §. 4. Ankunft der ſtaatiſchen Commiſſarien. Streitigkeiten über die gräfliche Miliz. Trennung der Stände. §. 5. Die Emder bleiben bey ihrer Weigerung, ſich von den General-Staaten einen Commandanten aufdringen zu laſſen. § 6. Die ſtaatiſchen Commiſſarien können den Grafen und die Stände nicht vereinbaren und reiſen wieder ab.

Siebenter Abſchnitt.

§. 1. Der kaiſerliche General Graf von Lamboy fällt in Oſtfriesland ein, beſetzet Leerer und Stickhauſer Amt; § 2. muß ſich aber wegen Annäherung der Schweden und Heſſen wieder zurückziehen. §. 3. Fortwährende Streitigkeiten über die gräfliche Miliz und derſelben Abdankung. §. 4. Landtag über die Forderung des Grafen von Lamboy, über die heſſiſchen Contributionen. §. 5.

Digitized by Google

Die Landgräfin bleibt unerbittlich. §. 6. Interims-Vergleich zwischen dem Grafen und den Ständen. Der Graf dankt seine Truppen ab, und räumt den Ständen wieder die Pacht-Comtoire ein. §. 7. Danksagungs-Schreiben des englischen Parlaments an die ostfriesischen Stände. §. 8. Flor der Stadt Emden.

Achter Abschnitt.

§. 1. Westphälischer Friede. Einfluß des zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden abgeschlossenen Friedens auf Ostfriesland. §. 2. Einfluß des Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusses auf Ostfriesland. §. 3. Absterben Grafen Ulrichs II. §. 4. Sein Character. §. 5. Seine Descendenten.

Digitized by Google

Vierzehntes Buch.

Von 1611 — 1620.

Erster Abschnitt.

§. 1. Zur Abführung der Landes-Schulden werden Veranstaltungen getroffen, §. 2. auch wird zur besseren Einrichtung des Pachtwesens eine neue Pacht-Ordnung gemacht. §. 3. Religions-Streit zwischen den Lutheranern und Reformirten in Norden. §. 4. Pest in Norden. §. 5. der Emder Prediger Menso Alting stirbt. §. 6 und 7. Landtag in Norden. Bessere Einrichtung des Administrations-Collegii, und Mißhelligkeiten zwischen Emden und den Ständen über die Emder-Garnison, und über die Schuld-Forderungen. §. 8. Trennung der Stadt Emden von den Ständen. Harmonie zwischen dem Grafen und den Ständen. §. 9, 10 und 11. Streitigkeiten mit Oldenburg über die eingedeichten Ellenser-Groden. §. 12. Die General-Staaten erlassen der Stadt Emden einen Theil ihrer Vorschüsse, suchen die innerliche Ruhe in Ostfriesland zu erhalten, §. 13. und bemühen sich fruchtlos, die Stände und die Stadt Emden unter sich zu vergleichen. §. 14. das Liquidations-Geschäfte zwischen den Ständen und Emden wird abgebrochen. §. 15 und 16. Fortwährende Irrungen zwischen den Ständen und Emden. §. 17. Mißverständniß zwischen dem Grafen und dem Hofgericht. §. 18. In dem Haag wird die Liquidation zwischen Emden und den Ständen vorgenommen. §. 19. Staatischer Ausspruch in dieser Sache. §. 20. Die Garnison in Emden wird beybehalten. §. 21. Streitigkeiten über die Emder-Quote zu den Landes-Lasten. Neue Untergerichts-Ordnung.

§. 1.

Die langjährigen Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen waren denn nun 1611 durch den Osterhusischen Vergleich glücklich beygele-

1611get. Es blieb aber noch eine Haupt-Schwierigkeit über. Diese betraf die wichtige und dringende Frage, welches das beste und den Eingesessenen minder lästigste Mittel sey, die so hoch angeschwollenen Landes-Schulden abzuführen? Der Graf veranlaßte, diese Frage zu erörtern, eine Versammlung des ständischen engeren Ausschusses, oder der Ordinair-Deputirten und Administratoren in dem Monate Junius erst zu Hinte und dann zu Aurich. Wie die Comparenten sich hier durchaus nicht einigen konnten; so überließen sie dem Grafen die Bestimmung des streitigen Contributions-Mittels. Der Graf hielt es zuträglich, daß die bisher gewöhnlichen Verpachtungen der Imposten und Consumtions-Mittel beyzubehalten, und wiederum eine Capital- oder Kopf-Schatzung, so wie selbige 1606. bestimmet war, auszuschreiben, und binnen vier Wochen beyzutreiben sey. Weil nun die Bestimmung der Contributions-Mittel eigentlich vor die gesammten Stände gehörte; so setzte der Graf, um etwaige Protestationen zu vermeiden, hinzu, daß diese Behandlung zwischen ihm und dem ständischen engeren Ausschusse den Landes-Freyheiten, und den Verträgen nie zu nachtheiligen Folgen gereichen sollte. (a)

§. 2.

Zugleich ließ der Graf nach eingegangenem ständischen Gutachten unter dem 6. Juli eine generale Pacht-Ordnung publiciren. Darnach sollten zu gewissen Zeiten von den Administratoren in Beyseyn des gräflichen Inspectors die Verpachtungen vorgenommen werden; der Pächter sollte Bürgschaft stellen, mit keinen Waaren handeln, wovon

(a) bey Brenneis. T. 2. p. 386.

wovon Impost erleget werden muste, er sollte nie- 1611
manden über die Taxe beschweren, von dem Im-
poste oder den Brüchen nichts nachgeben, alle Con-
traventionen und Unterschleife genau anzeigen,
und bey Strafe der Execution dem Landrentmeister
zur gehörigen Zeit sein Pacht-Quantum einliefern.
Dagegen sollten die Pächter wider die saumhaften
Eingesessenen sowohl in Absicht des Impostes, als
der Brüche die parate Execution haben, wozu
ihnen die Beamte, auf ihr Verlangen, die starke
Hand bieten musten. Alle Dienstage sollten in
Pacht-Sachen bey dem Administrations-Collegio
Gerichtstage gehalten werden, wo die Pächter ihre
Klagen anbringen musten. Von dem Erkenntniß
des Administrations-Collegii gieng die Appellation
an die Canzeley oder an das Hofgericht; indessen
hatte die Appellation nur bloß effectum devolu-
vum. Die halben Brüche gehörten dem Pächter,
die andere Hälfte dem Landesherrn. Von dem
Imposte blieben bloß der Landesherr, und was
auf den gräflichen Häusern verzehret wurde, dann
die Prediger und die kündlich armen Leute frey. (b)

§. 3.

Alle diese Veranstaltungen wurden friedsam
und mit Eintracht vollzogen. Die Hebung selbst
gieng gut von statten, und dem Grafen wurden
auf Abschlag seiner auf dem Osterhusischen Land-
tage beglichenen Forderungen noch vor Michaeli
dieses Jahres 62000 Gulden abbezahlet. (c) So

 schien

(b) Brenneisen p. 388 — 391.

(c) Landrechnung von 1611. Im Jahre 1617. waren die in dem osterhusischen Vergleiche beglichene 192000 Rthlr. bis auf 38000 Rthlr. abbezahlet, diese cedirte der Graf seinem Bru-

der

1611 schien denn nun die Harmonie zwischen dem Landesherrn und den Ständen begründet zu seyn. So friedliebend es nun in der ganzen Provinz aussah; so unruhig wurde es wieder in der Stadt Norden. Hier neckten sich die Bürger unter sich aus Religions-Haß. Graf Edzard hatte 1579. den reformirten Prediger aus Norden verbannet. Seit dieser Zeit verrichteten die Reformirten ihren Gottesdienst zu Lützeburg. Nach Antritt der Regierung Grafen Ennos trugen im Jahr 1600. die Reformirten bey dem Grafen darauf an, daß er ihnen die Religions-Freyheit vergönnen, und einen reformirten Prediger bey der Norder Kirche verstatten möchte. Sie versprachen alle Religions-Streitigkeiten zu vermeiden, und sich überhaupt so zu betragen, daß keine Klagen wider sie und ihren Prediger eingehen sollten. Freylich spannten hier die Reformirten wohl den Bogen zu hoch, wenn sie das Simultaneum in der Norder Kirche verlangten. Klüger hätten sie wohl gehandelt, wenn sie auf die Verstattung des Privat-Gottesdienstes oder auf Erbauung einer besonderen Kirche angetragen hätten. Es ist daher leicht abzusehen, daß der Graf ihrem Gesuche nicht nachgeben konnte. Sie hielten sich indessen noch immer von der lutherischen Kirche abgesondert und setzten ihren Gottesdienst in Lützeburg fort. (d) Auf dem Osterhusischen Landtage beschwerten sich die Norder, daß die

der, dem Grafen Johann von Rittberg. Die Cession vom 22. Sept. 1617. ist auf dem Landschaftl. Archive.

(d) Rückerts Bericht vom Anfang und Fortgang der reformirten Gemeine zu Lützeburg p 41 — 48 Abgenöthigte Antwort der Stadt Norden p. 101 — 114 und 186 und 187.

Digitized by Google

die Reformirten ſich von ihnen getrennet hielten, 1611
und dahin arbeiteten, daß ihnen ein öffentlicher Gottesdienſt verſtattet werden möchte. Sie ſetzten hinzu, daß die Duldung zweyer Religionen an einem und demſelben Orte dem Staate durchaus nachtheilig ſey, und daß ſie unvermeidlich den Fluch Gottes, als eines Eiferers ſeiner Ehre über die gute Stadt ziehen würden, wenn ſie bey dem Vorhaben der Reformirten ſo ganz ſtille ſäßen. Der Graf bedeutete ihnen aber ſchriftlich unter dem 14. Febr. daß ſie ihren Eifer dämpfen ſollten, damit wegen der Religion keine neue Mißhelligkeiten entſtehen und darunter überhaupt die gute Sache leiden möchte. Die Reformirten wuſten es indeſſen durch Fürſprache der ſtaatiſchen Abgeordneten dahin einzuleiten, daß der Graf ihnen den öffentlichen Gottesdienſt in Norden zuſicherte. Hierwider proteſtirten die Norder feyerlich durch einen Notarium, und bezogen ſich auf den 13. Artikel der Concordaten, wornach der Graf verſprochen hatte, die Religions-Verfaſſung an jedem Orte in dem Stande zu laſſen, wie er ſie bey dem Antritt ſeiner Regierung befunden hatte. (e) Wie nun die Reformirten endlich darauf drangen, daß ihnen nunmehr zufolge der gräflichen Zuſicherung der Gottesdienſt in der Stadt Norden zugeſtanden werden möchte, gewährte endlich der Graf auf Zureden des Baron Wilhelm von Kniphauſen, des Canzlers Wiarda und einiger anderer reformirten 1612
Räthe den Reformirten ihr Geſuch. (f) Er verſtattete den Reformirten einen freyen Gottesdienſt in der Behauſung eines Bürgers Foppe Poppen,

(e) Norder-Parochial-Archiv.
(f) Rückerts Bericht p. 48 und 49. Norder-Antwort p. 109 110.

1612 und bestätigte den von den Reformirten vorgeschlagenen Prediger Tido Henrici, welcher bisher auf dem Lützeburgischen Hause den Gottesdienst versehen hatte. In der unter dem 8. April ausgefertigten Bestallung gab ihm der Graf besonders auf, „seine „Zuhörer in Civil- und politischen Sachen zum „Gehorsam, Ehrerbietung und Treue gegen das „gräfliche Haus zu ermahnen, und sie vor aller „Aufwiegelung, Sedition und Empörung abzu„mahnen.“ Dann erfolgte ein besonderes Rescript, worinn den Nordern bekannt gemachet wurde, daß den Reformirten ein freyer Gottesdienst verstattet worden, mit dem angehängten Befehle, daß sich niemand bey Leib- und Lebens-Strafe unterstehen sollte, sie auf irgend eine Art daran zu behindern. Dem Drosten und dem Magistrat wurde noch besonders aufgegeben, den neuen Prediger kräftig zu schützen. Diese Verordnung wurde an dem Rathhauß, an Foppe Poppens Hauß, worinn der Gottesdienst gehalten werden sollte, und an dem Kochischen Hause bey dem Syhl angeschlagen. Zwar beschwerten sich die Bürgerschaft und der Norder Magistrat über die den Reformirten verstattete Religions-Freyheit; der Graf enthörte aber ihr Gesuch, und gab dem Magistrat unter dem 18. April von neuem auf, die Reformirten und deren Prediger bey der Ausübung ihres Gottesdienstes zu schützen. Die Politik erforderte es allerdings, daß sich der Graf so sehr nachgiebig für die Reformirten erklärte, weil diese sich an die General-Staaten gewandt hatten, und von ihnen patrociniret wurden. Um sich bey den Nordern nicht verhaßt zu machen, setzte er in dem Mandate vom 18. April ausdrücklich hinzu, daß er auf Interceſſionen hoher und mächtiger Herren den Reformirten

mirten dieſe Freyheit verſtattet habe. (g) Gleich 1612
an dem folgenden Tage am 19. April ſandten die Norder einige Deputirten mit einem Notario nach Aurich und überreichten eine neue Vorſtellung wider das gräfliche Mandat. Kühn ſetzten ſie darinn, daß dieſes Mandat ohne Vorwiſſen des Grafen bloß von dem Canzler und den Räthen geſchmiedet worden, und daß bey dieſer Religions- und Glaubens-Sache, woran das ewige Heil und die Seeligkeit der Norder Seelen gelegen ſey, aller Staats-Politik hintan geſetzet werden müſte. Sie baten dann zugleich nochmalen, ſie bey ihrer väterlichen Religion zu ſchützen. Wie hierauf keine gewierige Reſolution erfolgte, ſo ſchritten die Norder zur Gewalt. Die Zimmerleute und Mauerleute, die an dem reformirten Bethauſe arbeiteten, jagten ſie aus der Arbeit, und ſchloſſen alle reformirte Bürger von bürgerlichen und rathhäußlichen Verſammlungen aus. (h) Da dieſe Angelegenheit ſo ernſthaft wurde, fand man bey Hofe nicht rathſam, dieſe Sache mit Gewalt durchzuſetzen. Die klagende reformirte Gemeine wurde zur Geduld verwieſen, und ihr angerathen, noch vorerſt ihren Gottesdienſt auf dem Lützeburger Hauſe fortzuſetzen (i) Daß die beyden Norder Prediger Hermann Meſander, und Hermann Conring, welche 10 Jahre vorher durch Betrieb der Reformirten, wie wir oben erwähnet haben, ihrer Dienſte in Wirdum und Hinte entlaſſen worden, vorzüglich dieſe intolerante Auftritte mit veranlaſſet haben, läſſet ſich leicht vermuthen; denn die Rache iſt zu

(g) Rückerts Bericht p. 49. 54 — 69. Norder Parochial-Archiv.
(h) Norder Antwort p. 187 — 192.
(i) Rückerts Bericht p. 72 — 74.

Digitized by Google

1612 sehr bey dem Menschen überhaupt, und den Geistlichen besonders eingewurzelt. In dem folgenden Jahre (1613.) wandten sich die Reformirten wieder an die General-Staaten. Diese forderten den Grafen auf, seinem Versprechen nachzukommen, die Reformirten bey der ihnen zugestandenen freyen Uebung ihres Gottesdienstes kräftig zu schützen. Die Norder wusten es aber, der gräflichen Befehle ohnerachtet, dahin einzuleiten, daß die Reformirten nicht zum Genuß der Religions-Freyheit gelangten; und so musten sie denn noch immer wieder an Sonn- und Fest-Tagen nach Lützeburg wandern. (k) 1619. brachten die Reformirten ein Empfehlungs-Schreiben der General-Staaten an den Grafen aus, um ihnen den ungehinderten Gottesdienst zu verstatten. Es blieb aber auch damals beym Alten. (l)

§. 4.

Wir können uns noch nicht von Norden wegwenden, ohne zu bemerken, daß in diesem und dem vorigen Jahre diese Stadt und die umliegende Gegend mit einer epidemischen Krankheit heimgesuchet worden. Der in der Nähe wohnende berühmte Osteeler Prediger Fabricius (m) hat davon bemerket,

(k) Rückerts Bericht p. 74 — 76. Norder Antwort p. 112.

(l) Rückerts Bericht p. 77 — 79. und Landsch. Acten. Ich bemerke nur noch, daß die Glieder der reformirten Gemeine in der Stadt Norden, in dem Amte Norden und in Lützeburg damals aus 112 Personen bestanden haben.

(m) Fabricius war 1564. zu Esens gebohren, war erst Prediger zu Resterhave und von

1603

ket, daß dieſe Epidemie oder die Peſt im Julio 1611. erſt in einer Straße angefangen, und dann ſich immer weiter ausgebreitet habe, und daß ſie an einigen Oertern gänzlich nachgelaſſen, an andern aber wieder ſchlimmer gewütet, und endlich erſt im Herbſte 1612. völlig aufgehöret habe. Er berechnet die Todten-Zahl in dem Norder Kirchſpiele auf 2288. Es ſcheinet faſt nicht, daß ſich dieſe Peſt in der Provinz weiter ausgebreitet habe; wenigſtens findet man davon weiter keine Nachrichten, nur meldet uns Ulrich von Weerdum, daß auch die Peſt in Harrlingerland graſſiret habe, und öfters wohl 20 Leichen zugleich in dem Weerdumer Kirchſpiele beerdiget worden. (n) Fabricius redet auch nur bloß von Norden, Norder Amt und Broockmerland und ſetzet ausdrücklich hinzu: „In Emſigerland is idt gantz gut geweſt.“ (o) An dieſer Peſt verlohr die Stadt Norden binnen einem Monate vier Prediger. Bernhard Elſenius erſten Prediger, (p) den Magiſter Schönemann, zwey-

1611 1612

1603 — 1617. Prediger zu Oſteel. In dieſem Jahre wurde er von einem Bauer mit einer Torf-Spate erſchlagen. Er war ein großer Aſtronom, und correſpondirte viel mit Tycho de Brahe. Wir haben noch eine beſondere oſtfrieſiſche Chronik von ihm, die aber von weniger Bedeutung iſt. Sein Calendarium enthält viele trefliche aſtronomiſche und hiſtoriſche Bemerkungen. Sein Sohn Johann Fabricius hat zuerſt die Sonnen-Flecken bemerket. Neersh. Pred. Denkmal p. 206.

(n) Series fam. Werdum.

(o) Fabricii Calendarium.

(p) Von dieſem Elſenius haben wir auch ein Calendarium hiſtoricum, welches wir öfters angezogen haben.

1612ten Prediger, dessen Adjunct Aiben Reershemius, und Bernhard Faber dritten Prediger, oder eigentlich Vicarius. (q) Der Nachfolger des Predigers Elsenius hat diesen traurigen Vorfall besungen:

Annus ut vndecimus fluxit post secla bis octo,
Squalluit a luctu Frisica Norda gravi.
Bis duo, mense uno, Pastorum funera vidit,
Omnia ab indomita mortificata lue,
Occubat Aibenius prior, hinc Elsenius, inde
Mauritius, Pastor denique Schönemanus.
Norda omnes luxit, sacra omnes sede locavit,
Non illi potuit grandior esse dolor.
Tantae Norda memor sis plagæ & messis adora
Norda evangelicæ munificum Dominum,
Ut messi immittat claros pietate ministros,
Nec miseros verbi luce carere sinat. (r)

Sonderbar ist es, daß auch 1559. binnen 5 Wochen die Stadt Norden drey Prediger, Hommius, Holtmann und Micronius an der Pest verlohren hat. (s)

§. 5.

Wir können nicht umhin hier noch anzuführen, daß in diesem Jahre (1612.) am 7. Oct. der berühmte Prediger in Emden Menso Alting, dieser eifrige Verfechter der reformirten Religion, im 71. Jahre seines Alters verstorben ist. Er ließ mit seiner Ehefrau Maria Bischofs eine Tochter und sieben Söhne nach. Sein Enkel, der Vice-Hofrichter Gerhard Alting, wurde nachher der Stamm-

(q) Reershem. luth. Pred. Denkm. p. 258. 280. 281 und 295.
(r) Mesandri centuria hor. mellic. p. 171.
(s) s. oben ad an. 1552.

Digitized by Google

Stamm-Vater vieler noch itzo in Ostfriesland 1612
blühenden Familien. Sein bester Biograph war sein warmer Freund Ubbo Emmius. Dieser verfertigte eine vortrefliche Grabschrift auf ihn, die man noch in Emden in der großen Kirche auf seinem Grabsteine lesen kann. Daß er ein frommer und rechtschaffener Mann gewesen, wird allgemein behauptet. Daß er ein gelehrter und kluger Mann gewesen, gestehen selbst seine Feinde, daß er aber auch gar zu orthodox dachte, seine eifrige Leidenschaften nicht mäßigen konnte, werden auch seine Freunde zugeben müssen. Wenn er gleich dann, wenn er glaubte, daß die Religion oder der Staat wankte, sich eifrig dem gräflichen Hause widersetzte; und wenn, wie man wohl nicht verkennen kann, durch ihn die große Revolution vorzüglich veranlasset worden; so wurde er doch von dem Grafen Enno selbst geschätzet. Wie der Graf sein Absterben vernahm, sagte er seinen anwesenden Gästen bey der Mahlzeit: Mensos Absterben ist mir von Herzen leid. Meine Grafschaft soll seiner noch wohl missen. Er war wahrlich ein frommer Mann und so fertig in seinen Rathschlägen, daß ich seines gleichen nie gekannt habe. Dieses Zeugniß aus dem Munde des Grafen überwieget weit das Zeugniß unsers berühmten Emmius, weil man diesen als einen so warmen Freund verdächtig halten kann. (t)

§. 6.

Der Pacht-Ertrag von den Impositen und die Kopf- oder Capital-Schatzung reichten nicht hin

(t) Von ihm kann man vorzüglich Emmius in vita Alting und Meinders Kerkel. Geschied. nachsehen.

1612 hin, die großen Ausgaben zu bestreiten. Die Administratoren zeigten solches dem Grafen an, und suchten einen Landtag nach. Der Graf, der wegen seiner starken Forderungen, und derselben richtigen Abführung sehr interessiret war, schrieb einen Landtag nach Norden aus. An dem 1. Sept. wurde der Landtag auf dem dortigen Rathhause eröfnet. Hier schritt man bald zur Cardinal-Frage: welches das beste Mittel sey, die feststehenden und auch außerordentlich vorfallenden Ausgaben zu bestreiten, und das Land vor und nach von seinen Schulden zu befreyen? Neue Auflagen zu machen, oder die bisher gewöhnlichen Contributionen zu erhöhen; dies schien der ganzen Versammlung ein für das in den vorigen Unruhen so sehr mitgenommene Vaterland gar zu hartes Mittel zu seyn. Es wurde daher allgemein beliebet, bey dem Administrations-Collegio eine bessere Ordnung einzuführen, und ein Menage-Reglement zu entwerfen, wodurch große Ausgaben ersparet werden konnten. Zu diesem Ende wurde eine besondere ständische Deputation niedergesetzet. Man schlug hier unter andern vor, daß die Emder Garnison, deren Unterhaltung dem Lande jährlich so große Summen kostete, und nunmehr, nach dem auf dem Osterhusischen Landtage getroffenen Frieden und nach wieder hergestellter Ruhe, für unnütz angesehen wurde, abgedanket werden sollte. Dieser allgemein beliebte Vorschlag verdroß die Emder Deputirte so sehr, daß sie den Landtag verließen, und durch einen Notarium wider das ständische Conclusum protestiren ließen. Sie führten darinn besonders aus, daß eben zur Erhaltung und Fortdauer der inneren Ruhe diese Garnison noch sehr nöthig sey. Die Stände erwiederten aber, daß die staatische

tische Garantie des osterhusischen Vergleiches dem Lande überhaupt und der Stadt Emden besonders stärkere Sicherheit gewährte, als die Emder aus 600 Mann bestehende Besatzung, und daß ohnedem in Emden noch vier Compagnien Holländer und in Leerort eine starke Besatzung lägen, die die Ruhe immer sichern könnten. Dann trug die Stadt Emden auf die Zahlung ihrer bereits auf dem Emder Landtage von 1606. aufgemachten Forderungen zu 275438 Gulden mit den Verzugs-Zinsen an. Die Stände nahmen aber diese Forderung nicht für liquid an, und machten ohnehin große Gegen-Rechnungen. Hierüber entstanden nun Debatten. Aber alles dieses wurde durch Notarien verhandelt; da denn beständig Proteste und Reproteste erfolgten. So trennte sich denn die Stadt Emden von ihren Mitständen. (u) 1612

§. 7.

Die Emder Deputirten hatten sich also von dem Landtage entfernet. Die übrigen Stände, als die Ritterschaft, die beyden Städte Norden und Aurich und der dritte Stand setzten ihre Deliberationen indessen fort. Man einigte sich zufolge des ständischen Gutachtens vom 9. Oct. über folgende Puncte: Die Administratoren sollten angewiesen werden, ihrer auf dem Emder Landtage von 1606. entworfenen Instruction (v) genau nachzukommen, ihre Diäten, welche bisher so große Summen betragen hatten, sollten abgestellet, und dagegen ihre Salarien erhöhet werden, den Ordinair-Deputirten sollten zwar die Diäten verbleiben, indessen müsten die Administratoren es dahin ein-

(u) Landsch. Acten.
(v) Brenneis. p. 321.

1612 einleiten, daß die Versammlungen nicht ohne Noth veranlasset und wo möglich mit zwey Tagen geendiget werden; außer Feuer und Licht, Hauß-Miethe und Schreib-Materialien sollten keine andere Ausgaben zum Gebrauch des Administrations-Collegii in Rechnung aufgeführet werden. Ferner müsten, soviel möglich, Processe-, Copialien- und Notariat-Gebühren vermieden werden. Dann sollten die Administratoren nicht befugt seyn, ohne ständische Zustimmung den Impost-Pächtern Remissionen zu ertheilen. Auch sollte der Syndicus des dritten Standes, Doctor Sixt Amama nicht aus der Landes-Casse, sondern von dem dritten Stande allein, besoldet werden. Hierwider protestirte aber der dritte Stand. Da bisher alle 6 Monate die Landesrechnung abgeleget war; so wurde zur Ersparung der Kosten gut gefunden, daß nur einmal im Jahre und zwar immer auf den 22. März die Rechnung eingenommen werden sollte. Dabey wurde der Landrentmeister angewiesen, keine Proceß- Reise- und Verschickungs-Kosten eines besonderen Standes aus der allgemeinen Landes-Casse zu bezahlen. Alles dieses zielte denn zur Verminderung der Ausgaben ab. Die Besoldung der Emder Garnison war in der That eine das Land sehr drückende Last. Daher beschlossen die Stände die Abstellung dieser Garnison, und diese große Ersparung zur Tilgung der Landes-Schulden zu verwenden. Bey dieser Gelegenheit setzten sie auch eine Deputation nieder, welche in Abwesenheit der Stände mit der Stadt Emden über ihre Forderungen auf die Landschaft liquidiren sollte. Der landschaftliche Cassen-Zustand hatte es nicht erlaubet, daß die in dem Oster-

husischen

huſiſchen Accorde feſtgeſetzten Termine (w) zur Ab- 1612
führung der beglichenen gräflichen Schuld-Forderungen genau eingehalten worden. Da nun gegen bevorſtehenden Michaeli zufolge des oſterhuſiſchen Accordes 16000 Rthlr. fällig wurden, und die Landſchaft noch mit 24000 Rthlr. in Rückſtand war; ſo willigten die Stände eine neue Kopfſchatzung ein. Hiezu legten ſie zwar die auf dem Emder Landtage angefertigte Taxe (x) zum Grunde, erhöhten aber dieſe Taxe auf $\frac{1}{3}$. (y) Daß der gräfliche Landtags-Abſchied dieſem ſtändiſchen Gutachten in den weſentlichen Stücken durchaus conform ausfallen muſte, läſt ſich bey der itzigen Lage der Sache leicht vermuthen. So ſehr aber der Graf auch ſelbſt für die Abdankung der Emder Garniſon eingenommen war; ſo gab er doch den Ständen den wohlmeynenden Rath noch vorläufig bey den General-Staaten, welche dieſe Garniſon bewürket hatten, wegen dieſer verlangten Abſtellung anzutragen und denenſelben den Nothſtand der Provinz, welche deren Beſoldung nicht länger übernehmen könnte, vorzuſtellen. Auch ſtellte er den Ständen zu ihrem ferneren Nachdenken anheim, ob ſie ſich nicht entſchlieſſen könnten der ſtaatiſchen Garniſon Servis und Stroh zu reichen? Denn dieſes hatte der Commandant auf dieſem Landtage verlanget. Das Geſuch des Commandanten ward aber von den Ständen abgeſchlagen. Dieſer Landtags-Schluß erfolgte den 20. Octobr. 1612. (z)

§. 8.

(w) Brenneiſ. p. 352. §. 6.

(x) Brenneiſ. p. 325.

(y) dieſes ſtändiſche Gutachten iſt abgedruckt bey Brenneiſ. p. 412 — 419.

(z) abgedruckt bey Brenneiſ. p. 420 — 424.

Digitized by Google

§. 8.

1612 Die Lage der Sache hatte sich nun ganz geändert. Die Erbitterung, welche bisher vor dem osterhusischen Accorde zwischen dem Landesherrn und den Ständen geherrschet hatte, hörte nun völlig auf. So drückten sich die Stände in ihrem Gutachten warm darüber aus: „Die zwischen „Herren und Unterthanen dieses Landes fürgewesene hochschädliche Irrungen und Mißverständnisse, sind durch die Gnade des allmächtigen Gottes, und der hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande Unterhandlung, „kraft des osterhusischen Accords und Abschiedes, „gänzlich niedergeleget und aufgehoben, und dagegen ist Gottlob! beständige Ruhe, Friede, Einigkeit, und gut Vertrauen wieder aufgerichtet „worden.“ (a) Dies waren keine leere Complimente. Die Stände bezeigten werkthätig, wie sehr sie ihren Landesherrn schätzten. Schon im April dieses Jahres sandten die Stände den Syndicus des dritten Standes Amama nach dem Haag, und trugen durch ihn um ein Anlehn bey den General-Staaten an, um daraus den Grafen zu befriedigen. Wie aber dieses Gesuch abgelehnt wurde, (b) so wusten sie kein anderes Auskunfts-Mittel, als auf diesem Landtage eine außerordentliche und mit einem $\frac{1}{3}$ erhöhete Kopf-Schatzung auszuschreiben, um daraus den Michaeli fälligen Termin

(a) §. 26.

(b) Hierop' is eenparicklyck verstaen, dat men het Leenen van't voorschreven Credit glimpelyk darop sal excuseeren, dat dese Vergadering dartoe niet en is gedisponeert, noch geautoriseert. Resol. h. Hochmog. d. 25 April 1612. in landsch. Acten.

Termin mit dem ganzen Rückstande dem Grafen 1612
abzuführen. Und auch dieses wurde ohne allen Widerspruch und völlig einstimmend beliebet. Die in dem Gutachten gebrauchten Ausdrücke, scheinen aus der Sprache des Herzens geflossen zu seyn: „So seyn die gesammte Stände, ihre unterthänige „Treue, Zuneigung und Gehorsam zu beweisen, „in dem einig, daß dazu (die gräfliche Schuld ab„zuführen) eine eilende Zulage von nöthen. (c) Da aber Zwietracht so sehr in diese gute Grafschaft sich eingewurzelt hatte, und sie auf der einen Seite ausgerottet zu seyn schien; so brach sie wieder auf der andern Seite aus. Die Stände geriethen unter sich in Streit, und überwarfen sich mit der Stadt Emden. Die Debatten wurden von beyden Seiten so hoch getrieben, daß die Emder Deputirten, wie wir oben vorhin erzählet haben, den Landtag verließen. Daher wurde das ständische Gutachten, oder der Landtags-Schluß ohne Mit-Concurrenz der Stadt Emden abgefasset. Hierwider protestirte Emden. Die Stände aber reprotestirten in ihrem Gutachten dawider, und der Graf verwarf in dem Landtags-Abschiede den Protest der Stadt Emden. So endiget sich der Landtags-Abschied: „Wir Enno Graf und Herr zu „Ostfriesland, haben Uns mit denen von unserer „Ritterschaft, Städten und Ständen unserer Graf„schaft Ostfriesland, auf vorhergehendes Ausschrei„ben Landtags-Weise ordentlich versammlet, wo„rauf sie hinwiederum mit uns sich also verglichen „und vereinbaret haben. Und obwohl die Depu„tirten Unserer Stadt Emden sich mit einer und „mehr Protestationen von den anderen ihrer Mit„glieder

(c) §. 28.

1612 „glieder abgesondert; so wollen wir doch, daß aus „Kraft voriger Recessen dieses alles, was oben „stehet nichts desto weniger Kraft und Würkung „haben, und nicht anders, als ein einmüthiger „Schluß, mit aller und jeder Stände Bewilligung „aufgerichtet, gehalten werden soll. Und solches „um so viel mehr, dieweil Bürgermeister und „Rath unserer Stadt Emden, so lange dieselbe sich „von dem allgemeinen Collecten-Werk selbst ab„sondern, kein Interesse dabey haben, wie und „auf was Weise die andern Stände sich selbst „collectiren, und ihre Collecten administriren „lassen.“ (d)

§. 9.

Die Mishelligkeiten zwischen denen Grafen von Ostfriesland und Oldenburg wegen der einzudeichenden Ellenser- oder Oberahmischen Groden waren noch nicht gehoben. Diese Streitsache kam auch auf diesem Landtage in Anregung. Wir wollen den Zusammenhang hier kurz berühren. 1511. vergrößerte eine starke Wasserfluth die Jade. Damals sollen die Kirchen zu Oberahm, Dowens, Band, Seedik, Bordum, Oldenbrügge und das Closter Havermünken untergegangen seyn. Graf Johann XVI. wünschte sehr, dieses versunkene Land den Wellen wieder zu entreissen und fieng 1596. das Deichwerk bey Ellens an. Seine vornehmste Absicht dabey war, die Herrschaft Jever und Kniphausen mit der Grafschaft Oldenburg zu verbinden; so daß er selbst und seine Unterthanen, ohne den ostfriesischen Boden zu betreten, von Oldenburg nach Jever reisen könnten. Hiedurch wollte er verschiedene Plackereyen, die zwischen den Ostfriesen

(d) Brenneis. p. 421. §. 11.

frieſen und Oldenburgern ſo ofte vorgefallen waren, 1612
zu vermeiden ſuchen. (e) Wie Graf Enno zur Regierung kam, ſuchte er ſolches Werk zu verhindern. Wir haben dieſes bereits oben erzählet. (f) Graf Johann und nachher deſſen Sohn Anton Günter ſetzten indeſſen die Bedeichung immer fort, und arbeiteten daran, dem Lande die gehörige Feſtigkeit zu geben, bis der Hauptdeich geleget werden könnte. 1604. klagte Graf Enno bey dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer, und brachte eine Inhibition wider Graf Anton Günter über die Fortſetzung des zum Nachtheil der Grafſchaft Oſtfriesland angefangenen Deichwerks aus. Wie nun aber Anton Günter ſich erbot, das ganze Werk wieder zu demoliren, wenn er ſachfällig werden ſollte, und er zu dem Ende Vorſtand leiſtete; ſo erhielt er wider den Grafen Enno ein Poenal-Mandat, ihm an der Arbeit keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Die Hauptſache gieng denn den trägen Weg Rechtens weiter fort. Graf Enno, welchem bey dem Proceſſe die Zeit zu lang wurde, wandte ſich 1612. an die General-Staaten. Er zeigte ihnen an, daß das Ellenſer und Oberahmer-Deichwerk der Grafſchaft Oſtfriesland durchaus ſchädlich ſey, weil Oſtfriesland ein anſehnliches an den zu Hohenmey zu erlegenden Zöllen abgienge, indem die Kaufleute und andere Reiſende, die Hohenmey liegen ließen, und ſich des Weges über den Ellenſer Damm bedienten, weil ferner die Schifffahrt an den Gödenſter, Horſter und Friedeburger Syhlen durch das Vorland erſchweret, und die gehörige Abwäſſerung gehemmet würde. Dieſe Gründe ſchienen den General-Staaten ſo einleuch-

(e) Winkelm. oldenb. Hiſt. p. 16 und 17.
(f) ad an. 600.

Digitized by Google

1612 tend zu seyn, daß sie den Grafen Anton Günter zu verschiedenen malen ernstlich ermahnten, dieses zum Nachtheil der Provinz Ostfriesland angefangene Werk stehen zu lassen. (g) Dann suchte Graf Enno die Stände auf seine Seite zu bringen, um dem Grafen Anton Günter die Bedeichung zu behindern. Wie der Canzler und die Räthe in Oldenburg solches erfuhren, so schrieben sie Namens ihres abwesenden Grafen unter dem 18. Jul. an die Administratoren, und ersuchten sie zur Erhaltung der Ruhe beyder Grafschaften sich zu keinen Thätlichkeiten verleiten zu lassen. Sie drücken sich in diesem Schreiben so aus: „Wann unserm gnäd. Gra„fen und Herrn ganz unvermuthete Nachricht zu„gekommen, daß Graf Ennos Gnad. sich aber„malig unternommen, bey Ritterschaft, Städten „und Ständen der Grafschaft Ostfr. allerhand un„gleiche Prätensiones zu Behinderung mehrberühr„ten Baues einzuwenden: — So wollen wir im „Namen unsers gn. Grafen und Herrn Eure Ed„len, Ehrenfesten und Gestrengen Freund- und „nachbarlich ersuchet haben, dieselben wollen als „verständige und friedliebende Leute, dieses Ihren „Mitverwandten zur Nachrichtung communiciren, „auch sein Graf Ennos Gnaden von allen wider„wärtigen unfugsamen Beginnen ab- und zu allen „guten nachbarlichen einmüthigen Correspondenz „anmahnen, und allen ungleichen Bericht keinen „Glauben beyzumessen. — Sollte man aber wi„der Zuversicht nicht ruhen können, so werden Ihre „Gnaden nicht zu verdenken seyn, wie Sie unbil„ligen Gewalt, mit denen in Recht erlaubten Ge„genmitteln abwenden, und sich bey dem, was „Ihnen Gott und die heilige Gerechtigkeit gege„ben

(g) Winkelmann p. 92.

„ben, gebührlich, manuteniren werden ꝛc.“ (h) Es 1612
kam nun wohl freylich nicht zu Thätlichkeiten; indessen hofte doch immer Graf Enno noch auf Gelegenheit, loßschlagen und das ihm so sehr gehässige Ellenser Dammwerk zerstöhren zu können. Es ist dieses nicht undeutlich aus dem Norder Landtags-Schlusse zu ersehen. Gewisse Licent-Gelder, welche der Friedeburger Pächter von durchgehenden Kühen Jevrischer Eingesessenen forderte, und solche durch Pfändung beytreiben ließ, und die in Oldenburg gebrauchte Repressalien veranlaßten zwischen dem Grafen Anton Günter und den Administratoren Streitigkeiten. Da nun auch dieser Punct ein Vorwurf der Landtags-Handlungen wurde; so sagte der Graf in dem Landtags-Schlusse: „Wir „erbieten uns, da S. des Grafen von Oldenburg „Liebden weiter in die Landschaft dringen, oder „selber etwas beschwerliches anzufügen sich unter„stehen würden, unserer getreuen Landschaft mit „Rath und That zu assistiren; Wie wir dann auch „von derselben auf allem Nothfall treuherziger „Hülfe und Beysprungs ungezweifelt gewärtiget „seyn.“ (i) Die General-Staaten waren indessen besorgt, daß Graf Enno seine Hitze nicht mäßigen würde, und es daher leicht zum Ausbruch öffentlicher Feindseeligkeiten kommen könnte. Daher ermahnten sie den Grafen in einem ernstlichen Tone unter dem 12. September sich aller Thätlichkeiten wider die Grafschaft Oldenburg zu enthalten. (k)

(h) Landsch. Acte.

(i) Brenneisen p. 423. §. 7.

(k) Staat. Resol. vom Sept. 1612. in den Landsch. Acten.

§. 10.

1612 Im Octobr. sandte Graf Anton Günter seinen geheimen Rath Pflug und den Canzler Prott nach dem Haag ab. Diese übergaben am 3. Nov. eine weitläuftige Deduction über die streitige Bedeichung der Ellenser Groden. Sie suchten darinn auszuführen, daß der Anwachs zu der Grafschaft Oldenburg gehörte, und davon durch die große Wasserfluth 1511. getrennet worden, und daß die Grafen von Oldenburg daher zur Eindeichung dieses Anwachses eben so berechtiget seyn, wie Graf Enno, welcher ebenfalls ein an seiner Grafschaft gränzendes Stück eindeichen lassen. Ferner führten sie an, daß Ostfriesland so wenig an der Abwässerung, als an der Schiffahrt dadurch gefährdet würde, weil Graf Anton Günter zwey große Schleußen in dem Deiche bauen lassen, daß Graf Enno vielmehr selbst dabey gewönne, weil er kostloß dadurch einen Anwachs von einigen hundert Diematen erhielt, die Eingesessenen auch von Unterhaltung eines ansehnlichen Deich-Districts durch den vorliegenden oldenburgischen neuen Deich befreyet würden. Hiedurch würde denn der unbeträchtliche Verlust an dem Hohenmeyer Zoll reichlich ersetzet. Die Staaten riethen hierauf Anton Günter an, sich mit dem Grafen Enno über diese Bedeichung zu vergleichen, und erboten sich die Vermittelung zu übernehmen. Weil nun aber diese Sache bey dem Reichs-Cammer-Gericht rechtshängig war; so lehnte Graf Anton Günter die staatische Vermittelung ab. Hiebey ließen es denn die General-Staaten bewenden. (l) Ob indessen

(l) Winkelmann p. 93 und 94. und Staat. Resol. vom 3. Nov. 1612. und 2. Jan. 1613.

dessen der Proceß bey dem Reichs-Cammer-Ge- 1612
richte in Stecken gerathen, oder ob eine Entschei-
dung erfolget ist, davon läst sich aus Mangel der
Nachrichten nichts sagen. Wir merken übrigens
noch an, daß die Eindeichung der Ellenser Groden
1615. völlig zu stande gebracht worden. Diese
achtzehnjährige Eindeichung soll dem Oldenburgi-
schen Hause viele Tonnen Goldes gekostet haben. (m)

§. 11.

Die Ellenser und Oberamischen Groden schlie-
ßen vorzüglich an der Herrlichkeit Gödens an.
Diese Nachbarschaft hatte schon vorher zwischen
dem Grafen Johann von Oldenburg, und dem
Häuptling von Gödens Franz Freitag zu Loings-
hof Grenz-Irrungen verursachet. Nach beyder-
seitigem Absterben hatten 1606. Graf Anton Gün-
ter und Haro Freitag von Gödens sich verglichen,
und den vor dem Cammer-Gerichte zu Speyer
schwebenden Proceß aufgerufen. (n) Wie aber
lange nachher Haro Freitag wieder Anspruch auf
die eingedeichten Groden machte, und besonders
wegen des beständigen Ueberlaufens und Pfändung
des Viehes viele Plackereyen entstanden; so schlug
Graf Anton Günter 1621. vor, diese Streitigkei-
ten durch ein Compromiß beyzulegen. Hierauf
wollte sich aber Haro Freitag nicht einlassen. Er
trug vielmehr einige Stücken seiner Herrlichkeit
dem Grafen Enno zum Lehn auf; und so machten
nun Graf Enno und Haro Freitag als Lehns-Herr
und Lehns-Mann wider den Grafen Anton Günter
gemeinschaftliche Sache. Wie nun dieser durch
viele Thatsachen in der Possession turbiret zu seyn

(m) Winkelman p. 102.
(n) Winkelmann p. 89.

1612 glaubte; so stellte er eine neue Klage bey dem Reichshofrathe an. Im Jahre 1632. wurde erst zu Oldenburg und dann 1633. zu Neuenburg mit Zustimmung des Grafen Enno zwischen dem Grafen Anton Günter und Haro Freitag ein Vergleich abgeschlossen. Nach diesem Vergleiche sind die Grenz-Linien zwischen Oldenburg und Gödens gezogen und dem Haro Freitag gewisse Ländereyen angewiesen. Wegen der Haupt-Frage aber, ob der Graf von Oldenburg zur Bedeichung der Ellenser Groden berechtiget gewesen? ist auf den Herzog August den jüngeren zu Braunschweig und Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg compromittiret. Das Laudum der Compromissarien ist aber nie erfolget. So ist das Oldenburgische Hauß in dem Besitz der Ellenser Groden geblieben. (o)

§. 12.

Wir wenden uns wieder zu den Streitigkeiten der Stadt Emden mit den Ständen. Emden hatte sich bereits vor dem Norder Landtags-Schlusse durch eine besondere Deputation an die General-Staaten gewandt und sich über das Verfahren der Stände beschweret. Es erließen hierauf die General-Staaten unter dem 23. October, ein Schreiben an die Stände, worinn sie ihr Misvergnügen darüber zu erkennen gaben, daß die Stände auf Abdankung oder Verminderung der Emder Garnison arbeiteten, da doch die Ruhe in der Provinz noch lange nicht hinlänglich befestiget wäre. Sie ermahnten zugleich die Stände, der Stadt Emden wegen ihrer Forderungen gerecht zu werden, um dadurch die Stadt in Stand zu setzen, ihre Schulden dem Grafen und den General-Staaten abzutragen.

(o) Winkelmann p. 127 und 295.

tragen. Die Emder Deputirten, welche damals 1612
in dem Haag waren, der Bürgermeister Johann von Buckelt, der Rathsherr von Dyck und der Secretair Alting, hatten die General-Staaten ganz eingenommen. In Emden lagen außer der Stadt-Garnison noch 4 Compagnien Holländer. Da nun deren Unterhaltung noch nicht fest bestimmet war; so würkten die Deputirten unter dem 23. October eine Resolution aus, wornach die Stadt mit der Lieferung von Feuer und Licht, Pulver, Bley und Lunten, und ¼ der Quartier-Gelder freystehen sollte. Dann war die Stadt Emden den General-Staaten seit der Zeit, daß der General du Bois mit den holländischen Truppen 1602. in Emden eingerücket war, an Kosten für diesen Succurs einige 100000 Gulden schuldig geworden. Sie, die Deputirten, trugen auch darauf an, daß diese große Schuld niedergeschlagen werden mögte. Ihre Hochmögenden bezeigten sich zur Erlassung dieser großen Forderung gleich bereitwillig, theils weil sie selbst in dem spanischen Kriege bey der Conservation der Stadt Emden interessirt gewesen waren, theils aber aus Dankbarkeit, weil die Stadt Emden so viele geflüchtete niederländische Familien bey der Tyranney des Herzogs von Alba aufgenommen hatte. Nur ward der Stadt dabey zur Pflicht gemachet, denen mit so vieler Mühe errichteten Accorden stets nachzukommen, alle innerliche Unruhen sorgfältig zu vermeiden, dem Grafen, ihrem Landesherrn, den schuldigen Gehorsam zu leisten, und die nachbarliche Freundschaft mit den Staaten zu unterhalten. Indessen blieb die Stadt für verschiedene Anlehne, die sie in Amsterdam auf Credit der General-Staaten aufge-

1612 nommen hatte, annoch 218142 Pfund 14 Schillinge schuldig. (p)

§. 13.

Zur Hebung der Zwistigkeiten zwischen den Ständen und der Stadt Emden war bey dem letzten Norder Landtag ein besonderer engerer Ausschuß niedergesetzet. Diese Deputirte trugen in Absicht der Forderungen der Stadt Emden auf eine Liquidation an. Die Stadt Emden wollte sich aber durchaus auf keine Liquidation einlassen, weil sie behauptete, daß ihre Forderungen auf dem Emder Landtage 1606. richtig angenommen worden, und man nur die Verzugs-Zinsen hinzurechnen dürfte. Dagegen erwiederten die Deputirten, daß man die Emder Rechnung nur blos zur Nachricht mit Vorbehalt der rechtlichen Einreden angenommen, nie aber die Richtigkeit dieser illiquiden Schuld anerkannt hätte. Da man also so wenig hierüber, als über die Abdankung der Emder Garnison sich vergleichen konnte, die General-Staaten aber bald von dem Grafen, dem die Emder nichts zahlen wollten, bald von der Stadt Emden, die von den Ständen kein Geld erhalten konnte, bald von den ständischen Deputirten, die nicht zur Liquidation mit der Stadt Emden kommen konnten, und fest auf die Abdankung der unnützen Emder Garnison bestanden, mit beständigen Klagen behelliget wurden; so schrieben die Staaten den 16. December, daß die Stände schleunigst einige Deputirten nach dem Haag senden sollten, um die Irrungen mit der
1613 Stadt Emden abzumachen. (q) Am 15. Januar 1613. fanden sich die ständischen Deputirten Freyherr

(p) Landsch. Acten.
(q) Landsch. Acten.

herr Wilhelm von Kniphausen, Hofgerichts-Aſ- 1613
ſeſſor Viglius Wiarda, Otto Loringa und Ibeling Cobs in dem Haag ein. Von beyden Seiten, — denn die vorhin gedachten Emder Deputirten waren noch in dem Haag, — wurde zwar eifrig und hitzig disputiret, es kam aber, wie gewöhnlich nichts geſundes heraus. Indeſſen giengen noch immer Querelen von dem Grafen darüber ein, daß die Emder dem Oſterhuſiſchen Accorde nicht nachkommen wollten, und die Zahlung der ſchuldigen Gelder zurück hielten. Dieſes veranlaßte die General-Staaten, der Stadt Emden unter dem 3. April in einem ernſthaften Schreiben aufzugeben, den Grafen ohne alle Tergiverſation zu befriedigen. Wie nun aber wieder die Stadt Emden ihre aus der ſtändiſchen Mißzahlung herfließende Ohnmacht vorſchützte; ſo wurden auch die Adminiſtratoren angewieſen, durch Erhöhung der Contributionen ſchleunige Vorkehrungen zur Abfindung der Emder Schuld-Forderung zu treffen. (r)

§. 14.

Der Graf wurde nun veranlaßet, auf den 26. Aug. einen Landtag nach Marienhave auszuſchreiben. Auf dieſem Landtage wurden die bisherigen Steuern und Contributionen auf vier Jahre um ¼ erhöhet. Aus dieſer Erhöhung ſollten denn vorzüglich die für den Grafen nach dem Oſterhuſiſchen Accorde laufenden Termine bezahlet werden. Mit Emden blieb es aber noch immer bey der alten Verwirrung. Die Forderung der Stadt Emden war, wie ich vorhin bemerket habe, in den Jahren 1605. und 1606. — 275438 Gulden. Dieſe ihre Prätenſion erhöhte ſie aber nunmehr auf 713988

(r) Landſch. Acten.

1613711988 Gulden. Die Emder fügten nehmlich noch einige Posten hinzu, schlugen die Verzugs-Zinsen auf 8 pro Cent an, und rechneten Zinsen von Zinsen; und so brachten sie diese große Summe heraus. Die Stände wollten aber das 1606. aufgemachte Passivum zu 275438 Gulden noch lange nicht für liquide annehmen, defectirten die wichtigsten Posten, bestritten die Zinßforderung, machten Gegen-Rechnungen von besonderen Lasten, die sie für Emden bezahlet hatten, und verlangten, daß Emden $\frac{1}{6}$ aller Landes-Schulden stehen sollte. So suchten sie von ihrer Seite fast die ganze Emder Forderung zu tödten. Alle Bemühungen des Grafen zu einer Sühne waren durchaus fruchtloß. Doch erklärten sich endlich die Stände, daß sie mit Vorbehalt ihrer gesetzmäßigen Einrede, aus Liebe zum Frieden, der Stadt Emden 166706 Gulden in vier Terminen auszahlen wollten, erboten sich auch, wegen dieser streitigen Emder Forderung sich der Decision der Hochmögenden Herren Staaten, oder des Provincial-Raths von Holland, oder einer unpartheyischen Universität, eines Schöppenstuhls oder einiger Rechtsgelehrten, mit Entsagung aller Appellation sich zu unterwerfen. Da man aber so weit von einander entfernet war, so wurde das ganze Liquidations-Geschäfte abgebrochen. Endlich füge ich noch hinzu, daß auch auf diesem Landtage der Nothstand von Nieder-Rheiderland erwogen worden. Dieses Land stand in dem achten Jahre wegen eines eingerissenen Kolkes zum Theil unter Wasser. Die Stände hatten schon vorhin mit 20000 Gulden Nieder-Rheiderland, durch Erlassung von Schatzungen, unterstützet. Jetzo aber entschlossen sie sich zur Herstellung des Deiches und Fangung des Kolkes,

10000

10000 Gulden vorzustrecken. Dieser Vorschuß 1613
that auch die erwünschte Würkung, indem der Kolk noch in diesem Jahre glücklich eingedeichet wurde. (s)

§. 15.

Wie nun die Stadt Emden auf diesem Marienhaver Landtage ihre Absicht nicht erreichet hatte, schrie der sich noch immer in dem Haag aufhaltende Secretair Alting über die Ungerechtigkeit der Stände, trug unter dem 10. September auf die staatische Manutenenz des osterhusischen Vergleichs an, und gab dabey nicht undeutlich zu verstehen, daß Emden gerne sähe, daß die General-Staaten ihr verstatten möchten, die Execution selbst zu verrichten. Unsauberer hätte die ostfriesische Wirthschaft wohl nie werden können, wenn die Staaten der Stadt Emden darinn nachgegeben hätten. Inzwischen saßen auch die Stände nicht stille. Sie beschwerten sich laut über die Unbiegsamkeit und über die Hartnäckigkeit der Emder. Unter dem 26. Nov. trugen sie nochmalen auf die Abstellung der so kostbaren, als unnützen Emder Garnison an, und stellten die Streitsache wegen der Emder-Schuld-Forderung der Decision Ihrer Hochmögenden anheim. Die General-Staaten nahmen dieses Erbieten an, legten aber den Ständen auf, vorher und zwar gegen den 1. März der Stadt Emden 50000 Gulden abschlägig zu bezahlen, und beschieden hierauf sowohl die Stände, als die Stadt Emden, im April des folgenden Jahres, ihre Deputirten nach dem Haag zu senden. (t)

§. 16.

(s) Landt-Acten und Brenneis. p. 427 — 429.
(t) Landsch. Acten.

Digitized by Google

§. 16.

1614 Dieses Schreiben der General-Staaten veranlaßte wieder in dem Anfange des folgenden Jahres einen Landtag, welcher abermals in Marienhave gehalten wurde. Hier bezeigten sich die Stände, um endlich einmal in Ruhe zu kommen, willfährig, der Stadt Emden abschlägig, jedoch mit Vorbehalt ihrer Einreden, 50000 Gulden auszuzahlen, und Deputirte nach dem Haag zu senden. Zu Deputirten wurden von der Ritterschaft Wilhelm von In- und Knipshausen, von den beyden Städten Norden und Aurich Erhard Luppen und von dem dritten Stande Wilhelm Loringa und Cyriak Hisken ernannt. Dann wurden auf diesem Landtage zwey Streitigkeiten zum Vortrag gebracht. Die eine schwebte zwischen den Administratoren und der Stadt Emden, die andere zwischen dem Grafen und dem Hofgerichte vor.

Der Magistrat in Emden hatte nemlich die Zahlung einiger Posten besonders zum Behuf des Commandanten der Garnison aus der Landes-Casse gefordert. Diese Zahlung weigerten die Administratoren, weil sie von den Ständen dazu nicht authorisiret waren. Der Magistrat versagte auch den Administratoren die Assistenz zur Beytreibung der Restanten, da doch die Stadt-Garnison im ständischen Solde stand. Hierüber entstanden vielfache mündliche und schriftliche Injurien. Es gieng so weit, daß die Stände drohten, das Administrations-Collegium aus Emden wegzuziehen, und es nach einem andern Orte zu verlegen. In dem Landtags-Abschiede rieth der Graf der Stadt Emden und dem Administrations-Collegio die Einigkeit, und die Cassation der ehrenrührigen Schriften an;

an; stellte den Ständen anheim, ob sie das Col. 1614
legium, falls die Irrungen fortwähren sollten, in Emden lassen wollten, legte den Administratoren auf, sich nach den erhaltenen ständischen Instructionen und Landtags-Abschieden genau zu achten, wieß den Magistrat in Emden an, den Administratoren bey Verwaltung ihrer Bedienung keinen Eintrag zu thun, und sich an ihn, als die Landes-Obrigkeit und den Beschirmer der Recesse und Landtags-Abschiede, zu wenden, wenn die Administratoren den allgemeinen Landtags-Schlüssen und Landtags-Abschieden nicht geleben sollten. (u)

§. 17.

Die so eben erwähnten Mißhelligkeiten zwischen dem Grafen und dem Hofgerichte hangen so zusammen: Nach der Hofgerichts-Ordnung von 1590. waren alle peinliche Sachen und Malefiz-Händel ausdrücklich von der Jurisdiction des Hofgerichts ausgenommen. (v) Diese gehörten lediglich vor die gräfliche Canzelley. In dem osterhusischen Vergleiche war nun zwar die Hofgerichts-Ordnung bestätiget; indessen war hinzugesetzet, daß, wenn jemand peinlich angeklaget, oder von dem Grafen inhaftiret worden, der Graf ihm freystellen sollte, den Proceß vor dem Hofgerichte führen zu lassen. (w) Der Graf folgerte hieraus, daß des Hofgerichts Jurisdiction in Criminal-Sachen nur dann erst gegründet sey, wenn die Anklage und die Inhaftirung geschehen sey, und dann der Arrestant die Inquisition vor dem Hofgerichte begehrte, daß also das Hofgericht sich keiner Criminal

(u) Landt. Acten und Brenneis. p. 431 — 434.
(v) Hofger. Ordn. tit. 19. Brenneis. Tit. 11. p. 17.
(w) Osterh. Vergl. art. 23 Brenneis. p. 357.

1614 nal-Sache annehmen könne, so lange nicht von dem Inhaftirten Remissoriales an das Hofgericht nachgesuchet worden; und dann schloß der Graf ferner daraus, daß das Hofgericht sich keiner Appellation in gemeinen Real- und Verbal-Injurien-Sachen, die vor die Landrichter gehörten, anmaaßen könne. Wie nun solches verschiedene mahlen geschehen, und der Graf das Hofgericht darüber zur Verantwortung zog, gründete sich dasselbe zur Behauptung seiner Gerechtsame theils auf den bisherigen Gebrauch, theils auf die Analogie seiner Verfassung mit dem Reichs-Cammergerichte, welches ebenfalls Poenal- und Straf-Fälle an sich zöge. Dieser Bericht war nicht von dem Hofgerichte und Assessoren unterschrieben, sondern hatte nur die generale Unterschrift: Ostfriesisches Hofgericht. Dieses verdroß den Grafen so sehr, daß er unter dem 9. October 1613. darüber dem Hofgerichte eine tüchtige Weisung gab, und in Absicht der Haupt-Sache rescribirte, daß er in Landgerichts- und Brüch-Sachen keine Appellationen verstatten wolle, weil dadurch das Hofgericht ein Asylum vieler bösen Buben werden würde. Er setzte hinzu: „Wir mögen auch nicht bergen, daß „Wir unsern Amtleuten und Officieren anbefohlen, „ungeachtet eurer Inhibition in solchen Sachen die „Execution zu vollstrecken. Werdet ihr nun und „eure Collegen euch hiernach richten, so gereichet „solches euch und ihnen bey Uns zu Gnaden; im „Gegenfall aber sollt ihr wissen, daß es Uns noch „nicht gebreche an Mitteln, Unsere Hoheit, darinn „ihr Uns auch in anderen Wegen gefährlich unleidlichen Eintrag thut, zu conserviren.“ (x) Hierüber

(x) Brenneis. T. 1. L. 1. p. 125 — 131.

über klagte nun das Hofgericht bey dem itzigen Land- 1614
tage. Der Graf gab endlich dahin nach, daß die von dem Landrichter condemnirte Personen, die Buße und Brüche möchte so hoch oder niedrig bestimmet seyn, wie sie wollte, sich nach ihrer Wahl entweder an die Canzelley oder an das Hofgericht wenden könnten, daß aber solche an das Hofgericht oder an die Canzelley angebrachten Landgerichts- und Brüch-Sachen bloß summarisch untersuchet und abgethan werden sollten. Dabey wurde zugleich festgesetzet, daß das Hofgericht weder von der Buße noch von den Brüchen etwas zu genießen haben sollte, sondern die Buße lediglich der obsiegenden Parthey, und die Brüche der gräflichen Cammer alleine verbleiben sollten. Endlich genehmigte der Graf den Vorschlag der Stände, daß auch von den Verfügungen der Deichrichter die Appellationen sowohl an die Canzelley als an das Hofgericht zuläßig seyn; daß aber diese Appellationen nur bloß effectum devolutivum haben sollten. (y)

§. 18.

Die Zeit rückte nun heran, daß die angenommene 50000 Gulden der Stadt Emden ausgezahlet werden musten. Zu diesem Behuf nahmen die Administratoren 10000 Rthlr. in Amsterdam auf, und verpfändeten für diesen Vorschuß die Landes-Mittel. Hiermit trugen sie die 50000 Gulden im April ab (z). Dann traten am 19. April die ständischen Deputirten ihre Reise nach dem Haag an und nahmen als ihren Sprecher den Hofgerichts-Assessoren Viglius Wiarda mit. Bald nach

(y) Brenneis. T. 2. p. 432. und 433.
(z) Staat. Resol. vom April 1614.

1614 nach ihrer Ankunft erhielten sie Audienz in der Versammlung der General-Staaten. Von Seiten der Emder waren der Bürgermeister Johann Bucholt, der Rathsherr Peter von der Eck und der Secretair Daniel Alting anwesend. Zur Untersuchung der Streitigkeiten zwischen Emden und den Ständen wurden Johann von Oldenbarneveld, Advocat von Holland und Westfriesland, Ritter Albert Joachim, Duby Thresorier von Holland, und Wilhelm Borre von Ammerongen, Herr von Sandenberg zu Commissarien ernannt. Das Liquidations-Wesen mit Emden war der Haupt-Vorwurf dieser Commission. Die Forderungen der Stadt Emden waren allerdings erheblich und bestanden aus folgenden Posten:

1.) aus der 1606. aufgemachten Rechnung zu 275438 Gulden. Wie nun hievon 8 pro Cent Zinsen aufgeführet, und immer Zinsen von Zinsen gerechnet wurden, so brachte man nun heraus 550555 — 3 — 12

2) aus vorgeschossenen Geldern zum Behuf der Emder Garnison 220414 — — —

3) aus vorgeschossenen Legations-Kosten an den Syndicus Sixtus von Amama 4860 — — —

4) aus Kosten für Gastmähler, die sie zu Ehren der staatischen Abgeordneten in den Jahren 1606 — 1610 angestellet hatten, 12257 — 15 —

Latus 788086 — 18 — 12

5) aus

Transport	788086	—	18 —	12 1614
5) aus Kosten, die sie 1609. zur Verhinderung des Auricher-Landtages verwandt hatten,	17252	—	—	—
6) aus vorgestrecktem Gehalte an Amama	3197	—	—	—
7) aus vorgeschossener Türken-Steuer von 1607.	7687	—	10	—
8) traten noch hinzu, vielleicht waren es Zinsen	4348	—	—	—
zusammen	820571	—	8 —	12

Nach Abzug der im April bezahlten 50000 Gulden betrug also die Forderung der Emder 770561 Gulden 8 schl. 12 wl. Sowohl hierüber als über die Abstellung der Emder Garnison und den Emdischen Beytrag zu den gemeinen Landeslasten, wurden von beyden Seiten viele Schriften gewechselt. Den Leser will ich mit diesen Debatten nicht ermüden. Die Güte wurde fruchtloß versuchet. Am 4. September erfolgte der staatische Ausspruch. (a)

§. 19.

Nach dieser staatischen Resolution wurde die Forderung der Stadt Emden auf 425037 Gulden 1 schl. $8\frac{3}{4}$ wl. erniedriget. Hierauf sollten die Stände alle halbe Jahr 40000. so lange bezahlen, bis die ganze Schuld völlig abgetragen worden; für den jedesmahligen Rückstand sollten 6 pro Cent erleget werden. Hiemit sollten von beyden Seiten alle Forderungen und Gegenforderungen getödtet

 seyn.

(a) Landsch. Acten.

1614 seyn. Dann wurde Emden angewiesen zu den gemeinen Landes-Lasten, als dem Unterhalt des Hofgerichts und des Administrations-Collegii, zu Taggeldern der Deputirten, Legations-Kosten, zu Türken-Reichs- und Kreis-Steuern, Kammer-Zielern, Unterhaltung der Emder Garnison, und zu dem, was sonsten von den Ständen eingewilliget werden möchte, ihren Beytrag zu erlegen. Ob es nun in Absicht dieses Beytrages bey der bisherigen sechsten Quote sein Bewenden behalten sollte, oder aber ob auch die Consumtions-Mittel der Stadt Emden, so wie in den beyden anderen Städten und auf dem Lande zu verpachten seyn, und in die Landschaftliche Casse fließen müsse, hierüber sollten sich die Stände auf einem allgemeinen Landtage berathschlagen und mit Emden vergleichen. Dann bestätigten die General-Staaten das Administrations-Collegium, so wie es auf dem Emder Landtage 1606. angeordnet war, und fügten noch hinzu, daß immer von Seiten der Stadt Emden ein Administrator Sitz in dem Collegio haben sollte. Wegen der Garnison in Emden erklärten sich Ihre Hochmögenden, daß die itzige Umstände derselben Abdankung oder Verminderung noch nicht verstatteten. Indessen gaben sie zu, daß von der Landschaft ein Commissarius ernannt werde, die Emder Garnison zu jeder ihnen beliebigen Zeit zu mustern, und daß die Stände einen Controlleur zur Ausspendung der wöchentlichen Löhnung, und zur Revision der Rechnung anstellen könnten (b).

§. 20.

(b) Aitzema T. 11. Boeck 6. p. 29 — 35. Brenneis. T. 2. p. 436.

§. 20.

Der Grund, warum in der nachgeſuchten Ab- 1614
dankung der Garniſon nicht geheelet war, lag wohl in der Beſorgniß, daß die Spanier Gelegenheit ſuchen möchten, ſich der Stadt zu bemächtigen. Der Waffenſtillſtand zwiſchen Spanien und den vereinigten Niederlanden war nun zwar noch lange nicht abgelaufen; indeſſen ließen die cleviſchen und jülichſchen Succeſſions-Streitigkeiten den Ausbruch kriegeriſcher Ausſichten befürchten. Am 12. Sept., alſo nur wenige Tage nach der Publication der ſtaatiſchen Reſolution, ſchrieben die General-Staaten an den Grafen Enno, daß eine ſpaniſche Flotte von 96 Schiffen, die 15000 Mann an Bord hatte, aus Cadix ausgelaufen, und ſchon in dem Canal unter England geſehen worden. Sie meldeten ihm dabey, daß ein Gerücht gienge, daß dieſe Flotte nach der Emſe beſtimmet ſey. Sie ermahnten ihn daher, auf ſeiner Hut zu ſeyn, alle gefährliche Poſten wohl verſehen zu laſſen, und die Unterthanen zu den Waffen zu rufen. Solche Warnungs-Anzeigen erließen die General-Staaten auch an den Magiſtrat zu Emden, und an den Commandanten auf Leerort. Auch ließen ſie einige Krieges-Schiffe ſchleunig nach der Emſe hinſegeln. Allein dies war ein paniſches Schrecken. Es erfolgte gleich nachher ein neues Schreiben der General-Staaten an den Grafen, worin ſie ihm meldeten, daß die Provinz von den Spaniern nichts zu befürchten hätte, und die Flotte nicht aus dem Canal kommen würde (c). Da man aber eines Theils in der Folge den Spaniern nicht trauen konnte, andern Theils aber durch die Beſatzung die innere Ruhe, welche durch die Erbitterung zwi-

(c) Landſch. Akten.

1614 schen den Ständen und Emden leicht hätte erschüttert werden können, gesichert wurde; so behielt denn Emden ihre Garnison, und die Stände die Last, sie für $\frac{5}{6}$ zu unterhalten.

§. 21.

Wie die ständischen Deputirten aus dem Haag zurückkamen, schrieb der Graf auf ihr Anhalten nach Norden einen Landtag aus. Dieser Landtag wurde nachher nach Aurich verlegt und daselbst geschlossen. Auf diesem Landtage wurde einhellig von den Ständen beliebet, daß die sechste Quote, welche bisher die Stadt Emden zu den Landes-Lasten beygetragen hatte, abzustellen, und dagegen allgemeine Consumtions-Mittel und Schatzungen einzuführen seyn, so daß die Emder nachbargleich zu den Landes-Lasten herbeyzuziehen, und ihre bisher in die Stadt-Cämmerey-Casse geflossene Contributionen an die Landes-Casse ausgezahlet werden sollten. Nach der staatischen Resolution war ausdrücklich den Ständen nachgelassen, sich über diesen Punkt mit Emden auf dem nächsten Landtage zu vereinbaren. Emden stützte sich aber lediglich auf ihre Possession, und auf die bisherige Verfassung. Sie gab vor, daß sie immer eine gewisse Quote, anfänglich den achten, dann den siebenten, und nach dem Hagischen Accorde den sechsten Theil zu den Landes-Lasten entrichtet hätte und davon nicht abgehen könnte, vielweniger zugeben wollte, daß ihre besondere Consumtions-Mittel, woraus sie ihre Privat-Schulden tilgen, und Wälle, Thore, Brücken und andere öffentliche Gebäude unterhalten, auch viele Bediente salariren müßte, in die Landes-Casse fließen sollten. Wie die Emder nun voraussetzten, daß der Vortrag darüber sich mit unnützen

unnützen Zänkereyen endigen würde; so fanden sie 1614
unnöthig, Deputirte auf diesen Landtag abzusenden. Diese Abwesenheit der Emder veranlaßte die sämmtlichen Stände, die Ritterschaft, die beyden Städte Norden und Aurich und den dritten Stand, die ein enges Band der Einigkeit wider die Stadt unter sich geknüpfet hatten, den Grafen zu ersuchen, seine Autorität zu interponiren, und diese Streitigkeit zu entscheiden. Der Graf fand aber Bedenken dabey, solches zu übernehmen, und so blieb diese wichtige Streitigkeit unerörtert. Dann bewilligten die Stände wieder eine Kopfschatzung, und setzten eine Deputation nieder, die nach dem Schlusse des Landtages Mittel ausfündig machen sollte, woraus die für die Stadt und für den Grafen laufende Termine am bequemsten abgeführet werden könnten. Ferner beschlossen die Stände nochmalen bey den General-Staaten einen Versuch zur Abstellung der Emder Garnison zu wagen. Bey dem osterhusischen Vergleiche dachte man auf die bessere Einrichtung des Justiz-Wesens. Zu dem Ende war eine ständische Deputation zur Revision des Landrechtes und der Proceß-Ordnung für die Untergerichte niedergesetzet (d). Diese Untergerichts-Ordnung war nun entworfen, und wurde von dem Grafen genehmiget (e). Die Revision des Landrechtes wurde von dem Grafen von neuem empfohlen. Dieses waren die wesentlichsten Verhandlungen, die auf diesem Landtage vorkamen (f). In dem Landtags-Abschiede hatte der Graf einrü-

(d) art. 15.

(e) Diese Unterger. Ordnung bey Brenneis. p. 441 bis 450.

(f) Landt. Akten und Brenneis. p. 438—441. und 590—592.

1614cken lassen, daß die Deputirten, welche die Mittel zur Abführung der Schulden ausfündig machen sollten, sich wohl vorzusehen hätten, daß solche Mittel seinen Domainen und Intraden nicht nachtheilig seyn möchten; und dann auch, daß die Administratoren sich in den ihnen angewiesenen Schranken halten, und sich nicht als Repräsentanten der Stände betragen sollten. Wie nun der Graf diesen Landtags-Schluß in der Auricher Kirche am 7. Nov. publiciren ließ; so erklärten sich die Stände, daß sie denselben mit dem schuldigsten Danke in so ferne annähmen, als derselbe mit dem ständischen Gutachten stimmte; den übrigen Punkten aber widersprechen müßten (g).

(g) Landt. Akten.

Zweyter

Zweyter Abschnitt. 1614

§. 1. Der Graf setzt sich in den Besitz der halben Herrlichkeit Oldarsum. §. 2. Durch diese Besitz-Ergreifung entzweyet sich der Graf und die Ritterschaft. §. 3. und 4. Streitigkeiten der Stände unter sich, und derselben Trennung. Ein Theil hält es mit dem Grafen, der andere mit der Ritterschaft. Emden bleibt neutral. Absetzung der alten und Wahl neuer Administratoren. §. 5. Gräflicher Landtags-Abschied. §. 6. Protestation der Ritterschaft. Sie wird von der Administratur ausgeschlossen. §. 7. Gräfliches Project, Ostfriesland mit den vereinigten Niederlanden incorporiren zu lassen. §. 8. 9. und 10. Fortwährende Streitigkeiten der Stände unter sich und der Ritterschaft mit dem Grafen.

§. 1.

Der Graf setzte sich in den Besitz der halben Oldarsumer Herrlichkeit. Diese Besitz-Ergreifung war ein Zunder zu neuen Mißhelligkeiten. Es hatte mit der gräflichen Besitz-Ergreifung und den nachherigen Streitigkeiten folgende Bewandniß: Hero, Häuptling zu Oldarsum, ließ zwey Söhne nach, Hector und Boyo Occo. Beyde Brüder theilten sich in die Herrlichkeit mit den dazu gehörigen Dörfern. Die Oldarsumer Burg war durch eine starke Mauer in zwey Wohnungen vertheilet. Den einen Theil bewohnte Hector, den andern der jüngste Bruder Boyo Occo. Diesem war in der Erbtheilung das Südertheil der Herrlichkeit Oldarsum, und die Dörfer Rorichum, klein und groß Borssum zugefallen. Anfangs lebten beyde in brüderlicher Einigkeit. Nachher zankten sie sich wegen eines Windhundes. Hieraus entstand eine solche Erbitterung zwischen ihnen, daß Boyo Occo zum Nachtheil seines älteren Bruders testirte. Folgendes ist der Inhalt des am 1. Jan. 1573 errichteten Testaments: Boyo Occo setzte darin den Grafen Johann, und seines Bruders Hero Sohn

1614 Hector zu seinen Universal-Erben ein. Dem Grafen wieß er die halbe Herrlichkeit Oldarsum, mit den dazu gehörigen Ländern, Mühlen und der Gerichtsbarkeit, seinem Vetter Hero aber den übrigen Theil seiner Nachlassenschaft zu. Dann legatirte er Johann von Oldenborg, einem angesehenen Bedienten des Grafen Johann, einen Heerd in der Utschatter-Hammrich und vermachte seiner Gemahlin Oda von Onsta, einer Fräulein aus den Umlanden, Zeitlebens den Nießbrauch und den Besitz seiner ganzen Nachlassenschaft. Von diesem Nießbrauche wurde indessen bloß der dem Johann von Oldenborg legatirte Heerd ausgeschlossen, dessen Besitz er gleich nach dem Tode des Erblassers erhalten sollte (a). Er, Boyo Occo, starb in dem Jahre 1578. Wie nun der Johann von Oldenborg aus diesem Testamente den Heerd verlangte, und Graf Johann Miene machte, sich als Erbe des Boyo Occo zu geriren; so provocirten Hero von Oldarsum und seine Mutter Ecca Freese, sowohl den Grafen Johann, als den Johann von Oldenborg 1579 zur Anstellung der Klage. Der Proceß wurde vor dem Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer angestellet. Graf Johann und sein Bedienter, Johann von Oldenborg, bezogen sich auf das Testament. Hector von Oldarsum führte dagegen an, er und sein Bruder hätten sich längstens nach dem errichteten Testamente ausgesöhnet, und sey nur das Testament aus Unachtsamkeit liegen geblieben. Seine Mutter Ecca Freese, die verwittwete Frau von Oldarsum behauptete aber die Nullität des Testaments, weil ihr Sohn, Boyo Occo, ihr darin gänzlich vorbey gegangen war. Graf

(a) Das Testament ist abgedruckt in den ostfr. Mannigf. 3. Th. p. 100—107.

Graf Johann erlebte das Ende des Processes nicht. 1614
Die langjährigen Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinem Bruder Grafen Edzard II. veranlaßten ihn, seinen Bruder von seiner Nachlassenschaft auszuschließen, und seine Schwester Heilwig, die Gemahlin des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg zu seiner Erbin einzusetzen. Nach dem Absterben des Grafen Johann (1591) setzte Herzog Otto den Proceß Namens seiner Gemahlin fort. Es entstand indessen über das Testament des Grafen Johann, zwischen dem Grafen Edzard und dem Herzog Otto ebenfalls ein Proceß. Dieser wurde 1602 ausgeglichen. Nach diesem Vergleiche cedirte der Herzog dem Grafen Enno alle Ansprüche auf die Nachlassenschaft des Grafen Johann, und besonders auch auf die Herrlichkeit Oldarsum. Dabey verabredeten sie, daß der noch in Speyer vorschwebende Proceß im Namen des Herzogs, jedoch auf Kosten des Grafen, fortgesetzet werden sollte. 1614 gieng der Proceß noch immer seinen alten trägen Gang. Damals starb aber Oda von Onsta, Wittwe des Erblassers Boye Occo und Usufructuaria seiner Nachlassenschaft. Lange vor ihr waren schon die verwittwete Frau von Oldarsum Ecca Freese, Hector von Oldarsum, und dessen Sohn Hero von Oldarsum, mit Tode abgegangen. So war die männliche Linie von Hero von Oldarsum ausgestorben. Hero hatte noch eine Tochter, Tetta, welche an Haico Manninga von Pevsum verheirathet gewesen, nachgelassen. Deren Enkelin, Sybilla von Plettenberg, war nun die einzigste Erbin der Oldarsumischen Güter (b). Sie war mit dem holländischen Rittmeister Freyherrn Friedrich

(b) von der Oldarsumischen Familie s. Geschlechts-Tafel.

Digitized by Google

1614 rich von Schwarzenberg vermählet. Da sie erst 16 Jahr alt war, so stand sie noch unter der Vormundschaft. Die Vormünder Arend Schwenke und Freesenburg und Hinrich Brawe zu Dickhausen nahmen sofort, nach dem Absterben der Oda von Onsta am 6. Nov. 1614 durch einen Notarium mit vielen Feyerlichkeiten Possession von der Herrlichkeit. Am 17. Nov. rückte Graf Enno mit einigen hundert Mann und mit einem Theil der holländischen Besatzung von Leerort vor Oldarsum. Die Vormünder hatten nur eine geringe Besatzung auf der Burg, sie wurden also bald gezwungen, dem Grafen die Burg zu überliefern. Der Graf nahm alle Mobilien, auch selbst die Familien-Documente zu sich. Er ließ das Oldarsumer Wappen (c) abnehmen, und das seinige wieder aufhängen. Dann nahm er die Huldigung von den Eingesessenen der halben Herrlichkeit ein. Daß diese Occupation eine von den Vormündern wider den Grafen angestellte Spolien-Klage nach sich gezogen habe, wird der Leser schon von selbst vermuthen. Diese angeführten Thatsachen begründeten die Klage. Dagegen behauptete der Graf, daß er beständig in der Possession gewesen, weil die Wittwe Oda von Onsta bis an ihren Tod den Nießbrauch der Nachlassenschaft ihres Gemahls, und zwar mit Bewilligung desselben Intestat-Erben ungestört genossen, sie also das Testament für richtig angesehen, und den Grafen Johann und dessen Erben als instituirte Haupt-Erben ihres Gemahls anerkannt habe. Dagegen brachten die Vormünder ein von Hector von Oldarsum unter dem 26. Aug. 1579 ausgestelltes Document bey, worin er seiner Schwiegerin Oda

(c) Das Wappen des Oldarsumer Hauses führte 3 Lilien. Harkenr. Oorspr. p. 807.

Ota von Onsta aus besonderer Zuneigung, ohne 1614
Rücksicht auf das von ihm und seiner Mutter angefochtene Testament, den Nießbrauch der Nachlassenschaft seines Bruders Boye Occo verstattet hatte. Indessen blieb der Graf bis 1620 in Possession (d).

§. 2.

Die gräfliche Besitz-Ergreifung der Herrlichkeit Oldarsum veranlaßte die Ritterschaft in dem Anfange des folgenden Jahres, sich der von Plet- 1615
tenbergischen Vormünder anzunehmen. Wie der Graf das Haus Oldarsum auf ihre Intercession nicht räumen wollte, beschwerte sie sich über das gräfliche Verfahren bey den General-Staaten, und trug auf die Aufrechthaltung des unter der Garantie der Staaten errichteten Osterhusischen Vergleichs an. Hierin war ausdrücklich festgesetzet, daß niemand in seinem Besitze gestöret werden sollte. Der Hofgerichts-Assessor Tido von Kniphausen betrieb vorzüglich diese Sache. Er bewürkte es in einer im Januar gehaltenen Versammlung zu Norden, daß die Ordinär-Deputirten des dritten Standes mit der Ritterschaft gemeinschaftliche Sache machten und eine Vorstellung wider den Grafen voller scharfen Lauge an die General-Staaten entwerfen ließen. Dies verdroß den Grafen so sehr, daß er auf die Absetzung des Hofgerichts-Assessoren Tido von Kniphausen bestand. Der Concipient der Vorstellung war der Syndicus des dritten Standes, Röver. Diesen ließ er gefänglich einziehen und machte ihm als einem Störer der gemeinen Ruhe und

(d) Disceptatio iuridica super lite inter Com. Ennonem et Baronem de Sehwarzenb. ab Herone ab Jnthima 1619. ferner Brenneisen T. 2. p. 541. etc. und Loringa in Gen. Nob. in famil. Oldarf.

1615 und Aufwiegler des Volks den Criminal-Proceß. Die Absetzung des Tido von Kniphausen, eines Sohns des so viel geltenden Freyherrn Wilhelm von Kniphausen, die Entschlossenheit des Grafen, nicht auf die Intercession der Ritterschaft zu achten, und einige harte Ausdrücke veranlaßten die ersten Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und dem Grafen. Bisher war die Ritterschaft die Stütze des Grafen Enno vom Anfang seiner Regierung an gewesen; aber nun fiel die Ritterschaft von ihm ab (e).

§. 3.

Gegen den 31. Jul. schrieb der Graf einen Landtag nach Emden aus. Auf diesem Landtage sollten nun die Mittel zur Abtragung der Landes-Schulden und die Abstellung der Unordnung bey dem Administrations-Collegio vorgenommen werden. Um einen festen Schluß zu bewürken, eröffnete der Graf persönlich diesen Landtag in der großen Kirche. Dem Landtage mehrere Feyerlichkeit zu verschaffen, ließ er auch seine beyde Söhne demselben beywohnen. Die ganze Lage der Sachen war aber so beschaffen, daß unmöglich ein gemeinschaftlicher Schluß herauskommen konnte. Allenthalben, wo wir nur hinblicken, herrschte Uneinigkeit. Der Graf und die Ritterschaft, die so sehr vorhin aneinander gehangen hatten, waren nun getrennet. Die Stadt Emden und der Graf sahen sich noch beständig mit Widerwillen an. Der streitige Emder Beytrag und die so gehässige Garnison nährte die Feindschaft zwischen Emden und den Ständen. Norden und Aurich zankten sich über einen gemeinschaftlichen beyde Städte repräsentiren-

den

(e) Landsch. Akten.

den Administrator; und der dritte Stand hatte 1615
sich schon unter sich auf dem Marienhaver Landtage 1613 wegen seines Syndici entzweyet. Emder- und Greetmer-Amt hatten den Syndicum Amama beybehalten, die übrigen sechs Aemter hatten ihn entlassen, und den vormaligen Hofgerichts-Assessor Ludolf Röver angenommen. So hatte denn der dritte Stand zwey Sprecher, die einander natürlicher Weise immer entgegen sprachen. Indessen war dieser Syndicus Röver kurz vor diesem Landtage, wie wir oben vorher bemerket haben, von dem Grafen eingezogen.

§. 4.

Bey der Concurrenz so vieler widrigen Thatsachen waren die Gemüther der Landtags-Comparenten gewiß nicht zur Einigkeit gestimmt. Die Ritterschaft wollte durchaus nicht auf dem Landtage erscheinen; weil der Graf denselben nach Emden ausgeschrieben hatte, nach den Landes-Verträgen aber ein Landtag nicht in befestigten Oertern gehalten werden sollte (f). Der Graf bewürkte indessen durch wiederholtes Schreiben, daß die Ritterschaft durch zwey Deputirte dem Landtage beywohnen ließ. Stadt Norden provocirte ebenfalls auf den hagischen Vergleich, und blieb weg; ließ sich aber durch den Vorgang der Ritterschaft bewegen, ihre Deputirten nach Emden zu senden. Das erste, was auf diesem Landtage vorgenommen wurde, war die Aufmachung der Landes-Schulden. Diese bestanden aus folgenden Posten:

1) Aus dem an den Grafen zu zahlenden Rückstand = 216000 — — —

2) aus

(f) Hagischer Vergleich art. 13.

1615 2) aus dem Rückstande an Emden = = 345037 — 1 — 8¾.

3) aus dem Rückstande wegen der Emder Garnison 68603 — 5 — =

4) aus andern Schulden, die größtentheils von aufgenommenen Capitalien herrührten, = = 206501 — 6 — 1.

836142 fl. 2 — 9¾.

Mit Inbegriff der Zinsen wurde die ganze Schuldenlast auf 900000 Gulden berechnet. Es war allerdings nöthig, einmal ernstlich auf den Abtrag der Schulden zu denken, indem die Zinsen die Schulden immer vergrößerten. Die aufgenommenen Capitalien mußten mit 7 bis 12 pro Cent verzinset werden. Die Ritterschaft schlug eine monatliche Viehschatzung, eine Bier-Taxe, und die Erhöhung der Consumtions-Taxen vor. Mit ihr stimmte die Stadt Emden, und die beyden Aemter Emden und Greetsiel bey. Dagegen trug der dritte Stand, oder die sechs übrigen Aemter, auf eine Vertheilung der Schulden an, so daß jedweder Stand davon ⅓ mit 300000 übernehmen sollte; da sich denn jedweder Stand nach Belieben selbst schätzen könnte; allenfalls wollte man in eine Land- und Vermögens-Steuer gehelen. Norden und Aurich fügten sich zu dem Voto des dritten Standes. Dieser Landtag hatte auch die Abstellung der Mißbräuche bey dem Administrations-Collegio zum Vorwurf. Der dritte Stand und die Städte Norden und Aurich beschwerten sich darüber, daß die Administratoren auf Anzeige der Pächter die Eingesessenen mit Citationen, Untersuchungen und

Brüchen

Brüchen über jede Kleinigkeit, z. B. wenn eine 1615
Handvoll Korn weniger angegeben, als wirklich zur Mühle gebracht und versteuert worden, belästigten. Daher waren ihnen alle Administratoren gehässig. Die Folge davon war, daß sie die sechs Administratoren und den Secretair absetzten. Sie schritten sogleich zur Wahl. Norden und Aurich ernannten einen Hinrich Evers, der dritte Stand Eme Meeners und Gerriet von Geldern zu ihren Administratoren. Anstatt des Secretairs Gerdes setzten sie Ludolf Spickermann zum Secretair an. Hierwider protestirte die Ritterschaft, und behauptete, daß die beyden Städte Norden und Aurich und der dritte Stand nicht ermächtiget wären, ihre ritterschaftliche Administratoren abzusetzen. Jene aber erwiederten, daß die Ritterschaft sich gefallen lassen müßte, was durch Mehrheit der Stimmen einmal beschlossen worden. Da auch bisher die Ritterschaft sich die Präsidenten-Stelle in dem Administrations-Collegio angemaaßet hatte; so trugen Norden und Aurich mit den sechs Aemtern darauf an, daß das Präsidium in dem Administrations-Collegio monatlich wechseln sollte. Aus diesen Verhandlungen siehet man, daß nunmehr die ostfriesischen Stände sich in zwey Partheyen abgesondert hatten. Die Ritterschaft und die Aemter Greetsiel und Emden machten die eine Parthey aus; dagegen hielten Norden, Aurich und die sechs Aemter zusammen. So wie nun die Ritterschaft von der Seite des Grafen abgetreten war; so schlossen nunmehr die Städte Norden und Aurich, und Leerer, Auricher, Norder, Berumer, Stickhausener und Friedeburger Amt sich wieder an den Grafen an. Sie mißbilligten es öffentlich, daß die Ordinair-Deputirten des dritten Standes

1615 sich von der Ritterschaft überholen lassen, in der Abfassung einer bittern Vorstellung an die General-Staaten gegen den Grafen wegen der Oldarsumer Streitsache zu geheelen. Sie setzten daher ihre Ordinair-Deputirten ab und ernannten andere an ihre Stelle. Da der Syndicus des dritten Standes, Röver, Concipient dieser Vorstellung war; so nahmen sie sich seiner nicht an, sondern ließen ihn vielmehr in dem Gefängnisse schmachten. Emden hielt sich indessen ganz neutral. Da aber nach der vorjährigen staatischen Resolution ihr zugestanden war, daß von ihrer Seite immer ein Administrator Sitz und Stimme in dem Collegio haben sollte, dagegen von Aurich und Norden nur ein gemeinschaftlicher Administrator seyn sollte; so ernannte der Emder Magistrat Cornelius von Laher zu ihrem Administrator. Hierüber entstand aber bald nachher ein weitläuftiger Streit zwischen den Vierzigern und dem Magistrate, weil jene dem Magistrat das Wahl-Recht eines Administratoren streitig machten. Durch Vermittelung der General-Staaten sind diese Mißhelligkeiten, die schon eine innere Gährung würkten, erst in dem folgenden Jahre beygeleget worden (g).

§. 5.

Der Graf hielt es nun zuträglich, sich seinen neuen Freunden, den Städten Norden und Aurich und den sechs Aemtern verbindlich zu machen. Der am 5. Sept. publicirte Landtags-Abschied war daher fast ganz ihrem Wunsche entsprechend eingerichtet. So bestätigte darin der Graf die neu erwählten Administratoren der Städte Norden und Aurich,

(g) Landt. Akten.

rich, und des dritten Standes (h), genehmigte die 1615
Entlassung der ritterschaftlichen Deputirten und Administratoren, legte der Ritterschaft auf, an deren Stelle neue zu erwählen, ließ es bey der Abdankung des vorigen und der Wahl des neuen landschaftlichen Secretairs bewenden, und approbirte die monatliche Wechselung des Präsidii bey dem Administrations-Collegio. Dann wälzte er den Eingesessenen in den Städten und auf dem Lande einen schweren Stein dadurch von ihren Herzen, indem er verordnete, daß niemand um ein Kruft Korn, welches über das gewöhnliche Maaß zur Mühle gebracht würde, gestrafet werden sollte, und daß ein Sachfällig werdender Pächter nicht nur dem obsiegenden Theil allen Schaden und die Kosten ersetzen, sondern auch noch außerdem von dem Administrations-Collegio mit einer willkührlichen Strafe beleget werden sollte. Hiedurch wurde denn freylich wohl der Chicane der Pächter ein Riegel vorgeschoben, indessen den Unterschleifen Thür und Thor eröffnet. Weil die Stände sich über die Contributions-Mittel zur Abtragung der Schulden nicht geeiniget hatten; so setzte der Graf feste 1) daß die auf dem Emder Landtage 1606 entworfene Taxe der Consumtions-Mittel um $\frac{1}{7}$ zu erhöhen und darnach zu verpachten sey, 2) daß es bey der Kopfschatzung in den Städten sein Bewenden behalten, selbige aber auf dem platten Lande abgestellet, und dagegen eine Viehschatzung angeordnet werden sollte, und 3) daß eine Vermögens-Steuer von 1

(h) Des von der Stadt Emden ernannten Administratoren wird in dem Landtags-Abschiede nicht erwähnet, vielleicht wegen der darüber zwischen dem Magistrate und den Vierzigern entstandenen Streitigkeiten.

1615 pro Cent oder der hundertste Pfennig eingeführt werden sollte (i).

§. 6.

Sobald der Landtags-Abschied publiciret war, brachte die Ritterschaft einen förmlichen Protest wider denselben ein. Die neuen Administratoren ließen sich aber dadurch nicht stören, und versagten den ritterschaftlichen Administratoren Siz und Stimme in dem Collegio. Wie nun die Ritterschaft nicht zur neuen Wahl schreiten wollte; so blieb sie vorerst von dem Collegio ausgeschlossen. Um indessen ihrem Proteste Nachdruck zu verschaffen, wandte sich die Ritterschaft an die General-Staaten und forderte sie zur Abstellung der Contraventionen wider die Landes-Verträge auf, deren Garantie sie übernommen hatten. Sie sandte Joost Beninga von Grimersum und den Hofgerichts-Assessor Tido von Kniphausen nach dem Haag ab. Unter den vielen Beschwerden, die sie anbrachte, waren folgende die vornehmsten: daß der Graf einen Landtag nach Emden, also nach einem festen Orte ausgeschrieben, daß er die hundert Pfennig Schatzung, worauf kein Stand angetragen, eigenmächtiger Weise in dem Landtags-Schlusse festgesetzet, daß er auf eine neue Wahl der ritterschaftlichen Administratoren und Ordinair-Deputirten dränge, daß er den Hofgerichts-Assessor Tido von Kniphausen abgesetzet und sich verlauten lassen, keine Hofgerichts-Stellen wieder aus der Ritterschaft besetzen zu lassen, daß er die Jagd-Gerechtigkeit einschränkte, und sich des Hauses Oldersum mit Gewalt bemächtiget habe. Zwar protestirte auch anfänglich Norden durch einen Notarium wider

der

(i) Brennris. p. 451—454.

der den Landtags-Abschied, weil der Graf nicht 1615
nach dem Sinn der Stände das Contributions-Wesen reguliret hatte, ließ sich aber bald bewegen, ihren Protest wieder einzuziehen. Hierauf stellten die Städte Norden und Aurich und die sechs Aemter den General-Staaten vor, daß sie den Landtags-Schluß in allen Stücken genehmigten, und daß es dabey sein Bewenden behalten müßte, weil die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite wäre. Sie ersuchten daher Ihre Hochmögenden, sich nicht der Ritterschaft anzunehmen. Indessen brachte es die Ritterschaft dahin, daß die General-Staaten sich erboten, die Vermittelung dieser Streitigkeiten zu übernehmen. Die hitzigen Schriften und Gegenschriften von beyden Seiten veranlaßten aber, daß vor der Hand an keine Aussöhnung gedacht werden konnte (k).

§. 7.

Es hiengen also seit der Oldersumer Occupation wieder trübe Wolken über dem ostfriesischen Horizont. Obgleich zwischen dem Magistrat und den Vierzigern in Emden wegen der Administratur-Wahl solche Mißhelligkeiten ausgebrochen waren, die einen öffentlichen Tumult vermuthen ließen, so war man doch darüber einverstanden, daß die Vorstädte, welche seit 1606 nur mäßig umwallet waren, stärker befestiget und die Wälle verdicket und erhöhet werden mußten. Diese kostbare Arbeit, wodurch die Vorstädte mit einem tiefen Graben, mit einem hohen Wall, und 5 Bastionen oder Zwingern befestiget und mit der alten Stadt verbunden worden, wurde im Herbste angefangen, und im Ausgange des folgenden Jahres vollen-

(k) Landsch. Akten von 1615.

1615 det (l). Der Graf traute auch der schwülen Luft nicht. Nach so vielem erlittenen Verdrusse, und um einmal sich, seinen Nachkommen und der Provinz eine dauerhafte Ruhe zuzusichern, kam er nun auf den Einfall, die Grafschaft Ostfriesland in die Union der vereinigten Niederlande incorporiren zu lassen. Diesen seinen Entschluß theilte er dem Könige von England mit. Dem Könige schien dieser Plan für den Grafen, für dessen Unterthanen, und für die Republik der vereinigten Niederlande wohl angelegt zu seyn. Er schrieb deswegen auf Ersuchen des Grafen an die General-Staaten. Am 11. Jul. kam diese wichtige Angelegenheit (m) in der Versammlung der General-Staaten zuerst zum Vortrag. Gleich hierauf fand sich der Canzler Wiarda in dem Haag ein, um mit den General-Staaten sich in Tractaten einzulassen. Diese setzten eine besondere Commission nieder, welche diese Angelegenheit mit dem Canzler behandeln sollte. Die Hauptsache betraf die Frage, wie viel von 100 die Grafschaft Ostfriesland in Verhältniß mit den vereinigten sieben Provinzen contribuiren sollte? Weil der Canzler wegen dieser Beytrags-Quote nicht instruiret war, die Stände aber vorzüglich diesen Punkt in Richtigkeit bringen mußten; so wurde unter dem 12. Aug. gut gefunden, dem Grafen zu schreiben, daß er mit den Ständen über die Beytrags-Quote erst Rücksprache nehmen, und von dem Resultate ihres Beschlusses den General-Staaten

(l) Fabric. Ravinga und Bolen, bey dem Jahre 1615. Trifolium aureum.

(m) om zyne Provincie Oostvrieslandt te Loen incorporeren in de Unie van hare Hochmog. Staat. Ref. vom 11. Jul.

Staaten benachrichtigen sollte (n). Unter dem 1615
31. May des folgenden Jahres (1616) ließ der Graf durch seinen Rath Albert Pauli den General-Staaten vortragen, daß er noch immer daran arbeitete, die Stände zur Bestimmung einer angemessenen Beytrags-Quote zu überholen, daß sie sich aber noch zur Zeit nicht dazu erklären wollten (o). Nachher vernimmt man nichts weiter von diesem Projecte. Vielleicht mag der Graf selbst sein System geändert haben. Zur Erhaltung der inneren Ruhe und um zu verhüten, daß die zwischen dem Magistrat und den Vierzigern der Stadt Emden, zwischen den Emdern und den Ständen, zwischen der Ritterschaft und den Städten Norden und Aurich, wie auch den 6 Aemtern, und dann zwischen der Ritterschaft und dem Grafen, obwaltenden Streitigkeiten nicht zum Ausbruch kommen möchte, ersuchte der Graf die General-Staaten, die holländische Besatzung noch drey Jahr auf Leerort zu lassen. Denn nunmehr war das fünfte Jahr schon angetreten, nach dessen Abfluß die Besatzung wieder abziehen sollte. Unter dem 13. May 1616 bewilligten die 1616
General-Staaten dieses Gesuch, und prolongirten den 1611 gemachten Contract auf drey Jahre (p).

§. 8.

Die Ritterschaft wollte durchaus den vorjährigen Landtags-Schluß nicht genehmigen. Sie wegerte sich neue Administratoren zu ernennen, und sich der Vermögens-Steuer, oder der hundert Pfennig Schatzung zu unterwerfen. Da

(n) Staat. Res. den 11. Jul. — 12. Aug. 1615 Landsch. Acten.
(o) St.] Resol. den 31. May 1616 Landsch. Acten.
(p) Landsch. Acten.

Digitized by Google

1616 nun die neu erwählten und von dem Grafen bestätigten Städte- und dritten Standes Administratoren den alten ritterschaftlichen Administratoren keinen Sitz und Stimme verstatten wollten; so blieben die ritterschaftlichen Stellen unbesetzt. Die städtischen und dritten Standes Administratoren standen eben nicht schlimm dabey. Zwar hatten sie wohl mehrere Arbeit, dagegen aber fanden sie auch für gut, den ritterschaftlichen Gehalt unter sich zu theilen. Mehrere Schwierigkeiten machte der anzufertigende Vermögens-Anschlag zum Behuf der hundert Pfennig-Schatzung. Die Ritterschaft und die Eingesessenen der beyden Aemter Emden und Gretsiel wollten sich keinesweges taxiren lassen. Auch Norden kam auf den Einfall sich einer Taxe nicht zu unterwerfen. Die Administratoren wusten aber diesen Knoten gut zu lösen. Sie durchreiseten in Begleitung wohl bewafneter Soldaten von der Emder Garnison die Herrlichkeiten, die Aemter Emden und Greetsiel und die Stadt Norden, und nahmen so die Vermögens-Taxen auf. Nach diesen aufgenommenen Taxen betrug die Vermögens-Steuer jährlich eine Summe von 97107 Gulden, welche in zwey Terminen bezahlet werden muste. Die Ritterschaft klagte über dieses Verfahren bey den General-Staaten, und trug auf einen Landtag an. Die General-Staaten ersuchten daher den Grafen, einen Landtag auszuschreiben. Dagegen stellten die Administratoren und Deputirten sowohl bey den Staaten, als dem Grafen vor, daß der gebetene Landtag durchaus unnütz sey, weil die Stände von dem Landtags-Schlusse, und dem gräflichen Landtags-Abschiede nicht abgehen wollten, und die Stände mit der Oldarsumischen Possessions-Streitigkeit nichts zu schaffen

schaffen hatten. Emden schrieb noch besonders an 1616
den Grafen, daß er den Landtag weigern möchte, weil sie befürchtete, daß die itzige gute Hebung durch neuere Vorschläge in stecken gerathen, und die für den Grafen sowohl, als für die Stadt laufenden Termine sich stocken möchten. Unter dem 26. September berichtete der Graf nach dem Haag, daß er keinen Landtag ausschreiben könnte, so lange die andern beyden Stände dawider protestirten. Um diesen Stein des Anstoßes zu heben, ermahnten ihre Hochmögenden zur Erhaltung der inneren Ruhe die sämmtlichen Stände gemeinschaftlich auf einen Landtag anzutragen. Dieses geschah. Hierauf wurde denn von dem Grafen der Landtag auf den 9. Januar wieder nach Emden ausgeschrieben (q).

§. 9.

Der Gegenstand dieses Landtages, worauf 1617
die Ritterschaft so eifrig angetragen hatte, sollte die Abstellung der Contraventionen wider die Accorde, die Wiederaufhebung der Vermögens-Steuer, die Herstellung der entlassenen Administratoren, und die Restitution der Oldarsumer Herrlichkeit an die plettenbergischen Vormünder seyn. Die Ritterschaft übergab eine Menge neuer Contraventionen wider die Verträge, und verlangte von ihren Mitständen, daß sie gemeinschaftliche Sache mit ihr machen, und deren Abstellung bewürken möchten. Norden brachte auch einige Beschwerden an. Dagegen erklärten Emden, Aurich, und die Mehrheit des dritten Standes, daß sie itzt keine Beschwerden wider den Grafen hätten, daß sie also

(q) Landsch. Acten. Brenneis. p. 454 — 462.

1617 keine gemeinschaftliche Sache mit der Ritterschaft machen könnten, und der ganze Landtag durchaus unnütze sey. Die Oldarsumische Possessions-Streitigkeit sahen sie als eine bloße Domestic-Sache der Ritterschaft an, und wollten sich damit nicht befassen. Dann ließen sie es bey der Absetzung der vorigen Administratoren nicht nur bewenden, sondern drangen auch ernstlich darauf, daß diese entlassenen Administratoren wegen ihrer angeblichen üblen Wirthschaft zur Verantwortung gezogen werden sollten. In der That wiesen sie auch an, daß die landschaftliche Oeconomie itzo besser sey, wie vormahls, indem die zeitigen Administratoren die neuen aufgenommenen Capitalien zu 8 pro Cent negotiiret hatten; da die vorigen Administratoren fast überall 12 pro Cent in Ausgabe gestellet hatten. Wie nun die Ritterschaft durchaus keine neue Administratoren wählen wollte, so blieben ihre Stellen in dem Collegio noch immer unbesetzt. Dann votirten die Stände durch Mehrheit der Stimmen auf die Beybehaltung der Vermögens-Steuer, machten aber dabey die Aenderung, daß von einem Vermögen unter 100 Thaler keine Schatzung entrichtet und die Taxen von neuem revidiret werden sollten. Nach diesem ständischen Gutachten ließ der Graf den Landtags-Abschied entwerfen. Dieser wurde am 5. Februar publicirt (r). Die Ritterschaft berichtete nach dem Haag, daß der Landtag fruchtloß abgelaufen, und nicht einmal die Sühne versuchet worden. Die General-Staaten gaben hierüber ihren Verdruß dem Grafen zu erkennen, und ersuchten ihn einige Deputirten nach dem Haag zu senden, und fügten hinzu, daß sie sonst zur Aufrechthaltung der Verträge,

(r) Landt. Acten.

träge, deren Garantie sie übernommen, einige 1617
Abgeordnete nach Ostfriesland zur Untersuchung und Abstellung der angegebenen Contraventionen, senden würden. Hiezu wollte sich aber der Graf nicht verstehen, er verlangte vielmehr, daß die Ritterschaft ihre vermeynte Gerechtsame durch den Weg Rechtens mit ihm ausmachen sollte, und ersuchte daher die General-Staaten, deshalb nicht weiter in ihn zu dringen. Nach einem weitläuftigen Schriftwechsel und durch Zureden des englischen Gesandten Carlton ließ sich endlich der Graf überholen, eine Deputation nach dem Haag zu senden. Von Seiten des Grafen fanden sich im November die Räthe Albert Pauli, Wilhelm von Buiren, und Sebastian Ihering, und von Seiten der Ritterschaft Haro Freitag von Gödens, Joost Beninga von Grimersum und Tido von Inn- und Kniphausen in dem Haag ein. Hier wurden zwar weitläuftig und mit gewöhnlicher Hitze die Streitigkeiten verhandelt, am Ende blieb aber alles beym alten. Am 3. Februar des folgenden 1618
Jahres ertheilten die General-Staaten eine Resolution. Hierinn wurde der Graf überhaupt angewiesen, den Landesverträgen, vorzüglich aber dem Hagischen und osterhusischen Vergleich nachzukommen. Besonders aber wurde er ermahnet, nach Einhalt dieser Verträge, binnen Monats-Frist einen Landtag auszuschreiben, wenn die Stände zusammen, oder auch nur ein Stand darauf antragen würde, in dem Landtags-Ausschreiben die Propositionen deutlich zu bestimmen, auf dem Landtage selbst der Stimm-Freyheit keine Hindernisse in den Weg zu legen, niemanden ohne gerichtliches Erkenntniß aus dem Besitz-Stande zu setzen, sich | selbst und seine Beamten der Hofgericht-

1618 richtlichen Jurisdiction zu unterwerfen, die Hofgerichtliche Justiz nicht zu hemmen, und den Mißbräuchen bey dem Administrations-Collegio auf dem nächsten Landtage Wandel zu schaffen. Dagegen wurde der Ritterschaft ernstlich eingeschärfet die schuldige Ehrerbietung gegen den Grafen, als ihren Landesherrn nie aus den Augen zu setzen. Diese staatische Resolution enthielt also nichts neues. Es steckt im Grunde weiter nichts darinn, als der allgemeine Satz: Jedweder soll den Landesverträgen geleben (s).

§. 10.

Kaum waren die Deputirten aus dem Haag zurück gekommen; so trug die Ritterschaft bey dem Grafen auf einen Landtag an. Das Recht der Landtage, das Hofgericht, das Administrations-Collegium, und das Collecten-Werk sollten Gegenstände der Deliberationen auf diesem Landtage seyn. Der Graf erklärte sich zwar bereitwillig, einen Landtag auszuschreiben, verlangte aber noch vorläufig eine genauere Bestimmung, worinn die Ritterschaft das Recht der Landtage setzte, was sie von dem Hofgerichte verlangte, und welche Mängel sie bey dem Collegio und dem Collecten-Werke anzugeben hätte? Dieses Verlangen des Grafen war allerdings auch darum gegründet, weil er in dem Ausschreiben die Propositionen bestimmt anführen muste. Die Ritterschaft glaubte indessen nicht schuldig zu seyn, sich hierüber näher erklären zu dürfen, und ersuchte den Grafen, die drey vorbenannten gemeinen Rubriken dem Ausschreiben beyzufügen. Hierüber entstand ein bitterer Schriftwechsel zwischen dem Grafen und der Ritterschaft. Die

(s) Landsch. Acten.

Die Folge davon war, daß leztere unter dem 1618
7. April dem Grafen schrieb: „Nachdem Ew.
„Gnaden es nicht beliebet, einen Landtag auszu-
„schreiben, so halten wir uns nunmehr nach ver-
„flossener Monats-Frist befugt und berechtiget,
„und seynd auch entschlossen, selbst eine Zusammen-
„kunft gemeiner Stände anzustellen.“ Der Graf befürchtete, daß die Ritterschaft ihren Entschluß bewerkstelligen würde, denn in der That war auch schon das Concept ihres Schreibens an die Städte und an den dritten Stand angefertiget, und besorgte, daß die Ritterschaft sich Anhang verschaffen und dann eine völlige Revolution erwecken würde. Dieses veranlaßte ihn nachzugeben, und selbst einen Landtag auf den 3. Junii nach Aurich auszuschreiben. In dem Landtags-Ausschreiben zog er scharf auf die Ritterschaft loß, und führte darinn zugleich aus, daß er den Ständen das Recht der Landtage nie bestritten habe, daß er keine hofgerichtliche Beschwerden kenne, daß das Administrations-Collegium und das Collecten-Werk in guter Verfassung sey, und es keines Landtages bedürfe, er aber denselben auf ungestümes Verlangen der Ritterschaft ausgeschrieben habe. Die Ritterschaft fand sich durch dieses Ausschreiben sehr beleidiget, verlangte eine Abänderung desselben, und trug auch besonders darauf an, daß der Landtag nicht in Aurich, als einem in dem Hagischen Vergleiche verbotenen festen Ort gehalten werden sollte. Sie schlug Emden vor, weil daselbst das Aerarium, die Landrechnungen, und die sonstigen Landschaftlichen Acten waren, deren man sich nothwendig bey diesem Landtage bedienen muste. Dem Grafen kam dieses Postulatum befremdend vor, weil Emden fester war, wie Aurich.

Um

1618 Um dem Hagischen Accord keinen Eintrag zu thun, erklärte er sich, daß während des Landtages die Thore Tag und Nacht offen stehen sollten, und daß also Aurich während des Landtages ein offener Ort seyn sollte. Man siehet hieraus, daß alles auf Neckereyen hinaus lief, die keinen guten Ausgang vermuthen ließen. Der Graf konnte diese Streitigkeiten voraussehen, und hätte sie vermeiden können, wenn er den Landtag nach einem andern Ort ausgeschrieben hätte. Auch hätte die Ritterschaft, die doch selbst von den Accorden abgieng, da sie den Landtag nach Emden verlangte, und grade 1615. darum protestiret hatte, daß damalen der Landtag nach Emden ausgeschrieben war, leicht über solche Kleinigkeiten, die im Grunde nichts relevirten, hinwegsehen können. Aber genug der Graf blieb bey seinem Satze, und so wurde der Landtag am 3. Junii in der Auricher Kirche eröfnet. Die Ritterschaft war zurückgeblieben. Sie ließ gleich nach Publication der Propositionen durch einen Notarium wider diesen Landtag protestiren. Auch blieben die Emder Deputirten aus. Emden ließ ebenfalls wider den Landtag öffentlich protestiren, theils weil der Landtag in Aurich angestellet, theils aber, weil der Graf in dem Ausschreiben gesetzet hatte, daß die Stände auf bequemere Mittel zur Abtragung der Landes-Schulden denken, und darüber einen Schluß fassen sollten; da doch einmal die Vermögens-Steuer oder die hundert Pfennig Schatzung festgesetzet, und daraus die Emder Schuld abgetragen werden sollte. Die Stadt Norden kam auf den Einfall, den Grafen zu ersuchen, um alle Streitigkeiten wegen des Ortes zu vermeiden, den Landtag nach Norden zu verlegen. Dies geschah aber blos aus Interesse. Denn die

Depu-

Deputirten seßten ausdrücklich hinzu, damit auch 1618
ihre Stadt Nahrung von der Landtags-Versamm-
lung haben möchte. Hierüber geriethen Aurich
und Norden einander in die Haare. Diese Debat-
ten wurden wegen eines gemeinschaftlichen Admi-
nistrators dieser beyden Städte immer hißiger.
Wie der Graf der Stadt Norden darinn nicht will-
fahren wollte, daß ein Administrator diesmal aus
Norden genommen werden sollte, verließen unwil-
lig die Norder diesen Landtag. So blieb denn
nur bloß Aurich und der dritte Stand übrig. Diese
Mißhelligkeiten veranlaßten, daß auf dem Land-
tage nichts festes beschlossen wurde. Am 12. Jun.
erfolgte der Landtags-Abschied, darinn erklärte sich
der Graf, daß er nach denen auf Veranlassung der
Ritterschaft angebrachten Landes-Propositionen
den Ständen nicht gefährden wollte (t).

(t) Landsch. Acten.

Digitized by Google

1618 **Dritter Abschnitt.**

§. 1. Union der Ritterschaft und der Stadt Emden. §. 2. Der Graf sucht umsonst, diese Union zu trennen. § 3. Die Ritterschaft und Emden schreiben eigenmächtig einen Landtag aus. §. 4. Gräfliche Protestation. §. 5. Landtags-Schluß. §. 6. Die in Emden versammelten Stände ertheilen sich selbst einen Landtags-Abschied. §. 7. Landtag zu Norden. Gräflicher Landtags-Abschied. Bündniß der Städte Norden und Aurich und der mehresten Aemter wider die Ritterschaft und Emden. §. 8. Zwiefaches Administrations-Collegium, das alte in Emden, das neue in Aurich. Rüstung des Grafen. §. 9. Der Graf wird in Emden arretirt und wird ein Gefangener seiner Unterthanen. § 10. Die Ritterschaft und Emden suchen umsonst die Stadt Norden auf ihre Seite zu bringen; §. 11. rechtfertigen ihr Verfahren durch ein gedrucktes Manifest, und warnen die Eingesessenen, sich nicht zum Aufstande verleiten zu lassen. §. 12. Die General-Staaten geben der Ritterschaft und Emden auf, ihren Landesherrn wieder auf freyen Fuß zu stellen, und ordnen eine Commission zur Untersuchung und Abstellung der Beschwerden an. §. 13. Der Graf wird wieder in Freyheit gesetzet.

§. 1.

Man spürte nunmehr von allen Seiten eine solche Gährung, daß eine große Revolution nahe zu seyn schien. Um sich sattelfest zu halten, fand die Ritterschaft gerathen, sich nicht nur mit dem Bürgermeister und Rath, und den Vierzigern der Stadt Emden auszusöhnen, sondern auch mit ihnen in eine genaue Verbindung zu treten. Am 26. Jun. kam diese Union in Emden zu Stande. Darnach verpflichtete sich die Ritterschaft, die Stadt Emden bey ihrer Possession der zu den Landes-Mitteln beyzutragenden sechsten Quote zu schützen, der Stadt keine Einrede zu machen, wenn ein Landtag dorthin sollte ausgeschrieben werden, und auf die Beybehaltung der Emder Garnison, und deren Beköstigung aus der Landes-Casse zu halten. Dann verbunden sich Emden und die Ritterschaft,

daß

daß auf Landtagen keine gräfliche Bediente zugelaſ- 1613
ſen werden ſollten, daß das Adminiſtrations-Col-
legium beſtändig in Emden verbleiben, und dieſes
Collegium ſich nicht bloß mit Verwaltung der Lan-
des-Mittel beſchäftigen, ſondern auch auf die Auf-
rechthaltung der Landes-Verträge wachen, und alle
Contraventionen ſteuren ſollte. Dabey ſetzten ſie
feſte, daß die Adminiſtratoren und Ordinair-De-
putirten befugt ſeyn ſollten, im Fall der Noth, ſich
der Emder Garniſon, jedoch nach vorhergehender
Anzeige an den Magiſtrat, zu bedienen. Wegen
des Hofgerichts vereinigten ſie ſich, dahin zu ſehen,
daß die rechtskräftigen Sentenzen überhaupt, auch
beſonders gegen den gräflichen General-Procura-
toren zur Execution gebracht werde, daß der Hof-
richter und zwey Aſſeſſoren aus der Ritterſchaft ge-
nommen, die übrigen Stellen aber mit qualificir-
ten Eingeſeſſenen des Städten- und dritten Stan-
des beſetzet werden ſollten, und endlich, daß die
Ordinair-Deputirten und Adminiſtratoren ermäch-
tiget ſeyn ſollten, die Salarien-Gelder einzuhal-
ten, wenn das Hofgericht Verfaſſungswidrig pro-
cediren möchte. Da auch einige Erbpächter oder
Erb-Meyer von dem Grafen ohne vorhergegange-
nes rechtliches Erkenntniß, des ſtaatiſchen Aus-
ſpruchs von den Beheerdiſchheiten ohnerachtet, aus
der Poſſeſſion geſetzet waren; ſo wollten ſie die
Adminiſtratoren authoriſiren, ſich dieſer Leute an-
zunehmen. Endlich wollten ſie den Adminiſtrato-
ren und Ordinair-Deputirten aufgeben, nach ab-
gelegter jährlichen Rechnung einige der Vornehm-
ſten aus den Landes-Ständen auf Landſchaftliche
Koſten nach Emden einzuladen. Dieſen ſollten ſie
alle vorgefallene Sachen vortragen, und mit ihnen
das Wohl des Landes beherzigen. In wichtigen

1618 Vorfällen sollten sie auf einen Landtag antragen. Der Schluß dieser merkwürdigen Union lautet so: „Verpflichten uns ferner, einem jeden Stand und „Glied desselben in seinen anliegenden Nöthen und „Beschwerden wider die Accorde, auf Ersuchen, jeder„zeit mit Rath und That beyzuspringen, die Verträge „und eines jeden Rechte und Gerechtigkeit zu unter„halten, und alle gegenwärtige und künftige Contra„ventionen und Beschwerden helfen abzuschaffen, und „in gemeinen angelegenen Sachen, ohne gemeinen „Rath, auch der eine zu des andern Verfang nichts „vorzunehmen oder zu verhandeln. Und da künftig „Mißverständniß und Streitigkeit zwischen uns oder „den andern Ständen entstehen möchte; so nehmen „wir hiemit an, solche in der Güte und Freundschaft „beyzulegen und zu vergleichen. — Im Fall auch „in obgedachter dieser unsrer Transaction etwas be„funden möchte werden, welches einigermaaßen „den aufgerichteten beschwornen Accorden, oder „des Wohlgebohrnen unsers gnädigen Herrn ge„bührender Hoheit und Recht widrig, oder mit „denselben streitig zu seyn mit Wahrheit könnte ge„deutet werden, dasselbe nehmen wir hiemit an zu „corrigiren, den Rechten und Accorden zu confor„miren, und darnach uns zu reguliren, und jeder„männiglich sein Recht hiemit in alle Wege unbe„nommen, und darinn im geringsten nicht präju„diciret haben. Endlich, weil wir der guten Zu„versicht sind, daß die anderen Stände, diese un„sere obgedachte Vergleichung, so auf den Accor„den, deren Unterhaltung zu aller unserer Wohl„fahrt, Heil, Friede und aufrichtigem Vertrauen „fundiret, dahin gerichtet und gemeynet, sich wer„den gefallen lassen; So sind wir auch zufrieden, „und wollen, daß dieselbe auch darinn begriffen „werden,

„werden, nachdem sie diese Schrift unterzeichnet 1618
„haben“ (a).

§. 2.

Diese Union hatte die Aufrechthaltung der Landes-Verträge zur Absicht. Eigentlich war sie ein Schutz- und Trutz-Bündniß wider den Grafen. Um diesem Bündniß mehr Nachdruck zu verschaffen, suchte die Ritterschaft und die Stadt Emden das ganze Corps der Stände auf ihre Seite zu bringen, und die beyden Städte Norden und Aurich, und den dritten Stand in diese Union mit aufzunehmen. Dieses zu bewerkstelligen, trug die Ritterschaft und Emden bey dem Grafen unter dem 4. Jul. auf einen Landtag an. Den Vorwand zu diesem Landtage nahmen sie aus den Unordnungen bey dem Hofgerichte, aus den Mißbräuchen, welche bey dem Administrations-Collegio und dem Collecten-Werke herrschten, aus dem durchlöcherten Rechte der Landtage, und aus Contraventionen wider Landes-Verträge her. Der Graf hatte indessen mit der größten Bestürzung die Union der Ritterschaft und der Stadt Emden vernommen. Ihre Absicht, die beyden andern Städte und den dritten Stand in ihr Bündniß zu ziehen, konnte er bey dem Gesuche des Landtages leicht vermuthen. Da ihm nun an der Trennung der Stände, deren immerwährende Mißhelligkeiten unter sich er bisher so oft genutzet hatte, ungemein gelegen war; so verlangte er vorläufig, ehe er sich über den Landtag erklären wollte, von der Ritterschaft und Emden eine Abschrift des zwischen ihnen getroffenen Bündnisses (b). Diese fanden Bedenken, dem Verlan-

(a) Brenneis. T. 2. p. 593 — 596.
(b) Landsch. Acten.

1618 gen des Grafen ein Genüge zu leisten. Die Feindschaft zwischen dem Grafen nnd der Ritterschaft hatte itzt den höchsten Grad erreicht. Da er sich nun versichert hielt, daß er bey der Ritterschaft nichts ausrichten konnte; so wandte er sich an den Magistrat zu Emden, und suchte denselben von der Seite der Ritterschaft abzulenken. Er schlug erst eine Conferenz vor. Wie der Magistrat dieses ablehnte, schrieb er unter dem 24. Julii nochmalen an denselben. Er führte darin der Stadt zu Gemüthe, wie sie noch auf den Landtagen zu Norden und Emden die Anschläge des Adels mißbilliget hätte. Daher, sagte er, befremdete es ihn um so viel mehr, daß sie nun durch Leute, die mit Hintansetzung des allgemeinen Wohls ihre Privat-Absichten zum Ziele setzten, sich hätten überlisten lassen, eine Handlung einzugehen, die den Untergang des ganzen Staates nothwendig zur Folge haben würde. Er versprach, sich die Wohlfahrt der Stadt Emden stets angelegen seyn zu lassen, und auch den Landtag zu bewilligen, sobald er nur spüren würde, daß nichts Gefährliches darunter verborgen läge. Zu dem Ende verlangte er nochmalen, daß der Magistrat sich mit ihm in eine Conferenz einlassen möchte, da er denn nicht zweifelte, man würde alsdenn das beste Mittel ausfündig machen, wodurch alles in dem besten Stande erhalten bliebe. Er gab an dem Schlusse dem Magistrat die Versicherung, daß er es besser mit der Stadt und der Bürgerschaft meyne, als diejenigen, die mit geschmierten und falschen Farben eine Trennung zwischen ihm und der Stadt aufzurichten suchten; und fordert dann den Magistrat auf, diese seine landesväterliche Ermahnung nicht in den Wind zu schlagen;

gen; und selbige zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit zu beherzigen (c). 1618

§. 3.

Der Graf verfehlte aber ganz seine Absicht. Wahrscheinlich hatte der Magistrat der Ritterschaft dieses vorgedachte gräfliche Schreiben mitgetheilet, und dann mußte es der Erbitterung noch mehr Nahrung verschaffen. Genug, Emden und die Ritterschaft hielten feste an einander. Wie nun der Graf durchaus nicht zu bewegen war, einen Landtag auszuschreiben, so machten Emden und die Ritterschaft von dem 13. Artikel des Hagischen Vergleichs Gebrauch, und schrieben selbst einen Landtag gegen den 7. Sept. nach Emden aus. Die merkwürdigsten Stellen des gedruckten Avertissements sind folgende: „Wir die von der Ritterschaft „der Grafschaft Ostfriesland, und wir Bürgermei„ster und Rath der Stadt Emden fügen den Städ„ten Norden und Aurich, desgleichen allen Einge„sessenen eines jeden Kirchspiels und Amts des drit„ten und Hausmanns-Standes — hiemit zu wis„sen, daß wir zur Erhaltung der aufgerichteten „Accorde, Einigkeit, Frieden, guter und getreuen „Correspondenz unter allen und jeden Ständen, „und zuvörderst zu S. Gn. als unser Landeshoher „Obrigkeit gebührenden Respects, vor gut, heil„sam und nöthig gefunden, von S. Gn. einen Land„tag auszuschreiben in Unterthänigkeit schriftlich „anzuhalten. — Dieweil aber S. Gn. auf „unser Anhalten solchen nöthigen und nützlichen „Landtag noch nicht ausgeschrieben; — so haben „wir von der Ritterschaft und Stadt Emden zufol„ge des 13. Artikels des Hagischen Accordes nicht

(c) Brenneis. p. 462—464.

1618, unterlassen können, einen Landtag auszuschreiben. „Und ist derwegen unser günstiges und freundliches „Gesinnen, die zwey Städte Norden und Aurich „und der Hausmanns-Stand wollen gemeinem „Vaterland und sich selbst zum besten von den Land„tags-Puncten zu handeln, ihre Deputirte den 7. „Sept. in diese Stadt Emden — unfehlbar ein„schicken. Und seynd in der unterthänigen Zuver„sicht, unser gnädiger Landesherr werde — nie„manden darin hinderlich seyn, — da gleichwohl „über alles Vermuthen S. Gn. den theuer erwor„benen Abschieden zuwider, diesfalls etwas ver„hängen würde, so seynd wir erbietig den zur Un„gebühr beschwerten die Hand zu bieten, wie dassel„be den Rechten und Billigkeit gemäß ist und den „Ständen eines Landes wohl anstehet. — Urkund„lich hat wegen der Ritterschaft der Woledler ge„strenger Wilhelm von Inhausen und Kniphausen, „zu Lützeburg ꝛc. Häuptling das seinige und Bür„germeister und Rath der Stadt Emden ihr Sie„gel hierunter drucken und durch beyderseits Secre„tarien es unterschreiben lassen. So geschehen „Emden den 21. Aug. 1618“ (d).

Sobald dieses abgedruckte Landtags-Ausschreiben allenthalben angeschlagen war, ließ der Graf ein Patent folgenden Inhalts von den Canzeln abkündigen:

„Enno ꝛc. Demnach notorium und kündlich, „wasmassen unter Wilhelm von In- und Knip„hausen und der Stadt Emden Siegeln hin und „wieder im Lande ein vermeyntes Landtags-Aus„schreiben angeplacket — dieweil aber solch Aus„schreiben den Verträgen schnurstracks zuwider für„genom-

(d) aus dem gedruckten Placate.

„genommen, — so mag sich ein jeder wohl ver- 1618
„sichert halten, daß durch diesen angemaaßten Land-
„tag von denen von der Ritterschaft nichts anders
„als neue Unruhen im Lande und darneben dieses
„gesuchet werde, daß sie die Hände in die gemeine
„Mittel bekommen, und breitere Riemen aus der
„Unterthanen Leder schneiden mögen, als bisher ge-
„schehen. — Derowegen sich ein jeder wohl vorzu-
„sehen hat, daß er — neben seinem eigenen, auch
„des gemeinen Vaterlandes Schaden, Nachtheil
„und Verderben, verursachen und befördern helfe.
„Also versehen sich auch Ihro Gn. daß diese Ver-
„mahnung bey allen denen, welchen noch ein Fünk-
„lein Respects gegen seiner Obrigkeit übrig, und
„seine eigne und des Vaterlandes Wohlfahrt lieb
„ist, statt und Folge finden werde. — Gegeben
„Gretsiel den 5. Septembr. 1618“ (c).

§. 4.

Der Landtag wurde indessen wirklich am 7. Sept. in der großen Kirche zu Emden durch den Freyherrn Wilhelm von Kniphausen eröffnet. Auf diesem Landtage erschien die Ritterschaft, die Deputirten der Stadt Emden und einige wenige Deputirten aus dem dritten Stande, vorzüglich aus den beyden Aemtern Greetsiel und Emden. Von den beyden Städten Aurich und Norden erschien niemand. Der Graf ließ an dem folgenden Tage feyerlich wider diesen Landtag protestiren. In diesem Proteste führte er aus, daß der 13. Artikel des Hägischen Vergleiches hier seine Anwendung nicht finden könnte, weil darin eine dringende Noth, Gefahr oder auch die allgemeine Wohlfahrt des Landes zu der ständischen Befugsamkeit nach landes-

(c) Landsch. Acten.

1618 herrlicher Verweigerung des nachgesuchten Ausschreibens eigenmächtiger Weise auf Landtagen zusammen zu treten, vorausgesetzet worden. Da nun dieser Fall nicht vorhanden war, so protestirte er wider alle Handlungen und Schlüsse, die wegen der offenbaren Nullität ihm und dem Lande keine Verbindlichkeit auflegen und seiner Landes-Hoheit und Gerechtsame nicht gefährden könnten. So wie er nun in dem vorgedachten Patent bloß die Ritterschaft angegriffen, und der Stadt Emden geschonet hatte; so gab er auch hier bey diesem Proteste in verschiedenen harten Ausdrücken seinen Unwillen über das Verfahren der Ritterschaft zu erkennen, und verfuhr desto säuberlicher mit Emden. Wahrscheinlich hatte er noch die Hoffnung, daß diese Stadt die Ritterschaft im Stich lassen würde. Daher schloß er mit dieser Versicherung und Vermahnung: „daß aber Ihr Gn. viel lieber mit der Stadt „in allem guten Vertrauen continuiren, und derselben alle Gnade und Gunsten beweisen wollen, können Sie mit gutem Gewissen vor Gott wohl bezeugen: Versehen sich auch zu einem ehrbaren Rath, „Vierziger und ganzer gemeinen Bürgerschaft ganz „gnädiglich und Landesväterlich, dieselben werden „mit Ihr Gn. in solchem gutem Vorsatz correspondiren, und was dem zuwider practisiret werden „will, abwehren helfen“. Da nun aber Emden ganz mit der Ritterschaft einstimmend war, so reprotestirte sie gemeinschaftlich mit der Ritterschaft wider das gräfliche Protest. Sie führten dabey aus, daß die auf diesem Landtage in Vortrag zu bringende Abstellung der Defecte bey dem Hofgerichte, das Recht der Landtage, die Correctur des Landrechtes, die Verbesserung des Collecten-Werks und die Abschaffung der Contraventionen wider die Landes-

Landes-Verträge allerdings Sachen wären, die das 1618
allgemeine Wohl des Vaterlandes beträfen, sie also berechtiget wären, nach Inhalt des 13. Artikels des Hagischen Vergleiches, einen Landtag auszuschreiben; sodann daß sie dem Grafen die Entscheidung darüber nicht zustünden, ob sich solche Sachen zu einem Landtage qualificiren oder nicht? weil sonst der 13. Artikel des Hagischen Vergleichs niemals seine Anwendung finden könnte. Die Ritterschaft erklärte die wider sie gebrauchte harte Ausdrücke für Injurien, Schmähungen und Diffamationen, berief sich auf ihr Gewissen, daß sie niemalen Unruhe gestiftet, sondern sich stets strenge nach den theuer beschwornen Verträgen gerichtet hätte, und nun auf deren Vollziehung dränge. Zuletzt bat sie, „daß der Graf sie mit den unglimpflichen „Diffamationen verschonen, und zu Mitteln treten „wolle, dadurch man zu guter Einigkeit und Ver„trauen kommen möge. Alsdenn, setzte sie hinzu, „sollen J. Gn. desto besser spüren können, daß Wir, „die von der Ritterschaft, sammt und sonders nach „unserem Vermögen alles dasjenige gerne thun „werden, was adelichen redlichen Landsassen ihren „Herren zu leisten schuldig, und wohl anstehet" (f).

§. 5.

Der gräflichen Protestation ohnerachtet wurde denn der Landtag fortgesetzet. Die Einigkeit der Comparenten beschleunigte so die Handlungen, daß man schon am 11. Sept., also binnen vier Tagen,

(f) Grafen Enno Erklärung und Protestation vom 7. Sept. 1618 und Gegenbericht und Verantwortung der Ritterschaft und der Stadt Emden vom 9. Sept. 1618 sind beyde besonders abgedruckt.

Digitized by Google

1618 den weitläuftigen Landtags-Schluß zu Stande brachte. Man trifft nur wenige Neuerungen, dagegen ein ganzes Heer von Contraventionen darin an, die die Stände abzuschaffen suchten. Nach diesem Landtags-Schlusse setzten denn die Ritterschaft, Emden und die mit erschienenen Deputirten des dritten Standes feste, daß der Graf ohne einhellige Bewilligung sämmtlicher Stände keine Veränderung bey dem Hofgerichte vornehmen, die zu bittenden Remissorialien von der Canzeley an das Hofgericht nicht versagen, und niemand, so lange nicht wider ihn rechtlich erkannt worden, aus der Possession werfen sollte, da denn die Depossedirten wieder in den vorigen Stand gesetzet werden sollten. Dann beliebten sie, daß die gräflichen Beamten auch in Amts-Sachen der Hofgerichtlichen Ladung folgen mußten, daß Syhl-Matrimonial- und Brüchen-Sachen mit zum Ressort des Hofgerichts gehören, kein Hofgerichts-Officiant, ohne vorhergegangenes hofgerichtliches Erkenntniß seines Dienstes entsetzet, oder nur auf eine gewisse Zeit suspendiret werden sollte; und daß in Sachen, worin der Graf dem Hofgerichte unterworfen, die Stände die Aufsicht unpartheyischer Justiz haben sollten. Ferner beschlossen sie, daß dem Grafen nur bey den Quartalen der Vorsitz in dem Hofgerichte zu verstatten, er aber, oder sein Canzler und Räthe sich der Beywohnung der übrigen Sessionen enthalten sollten, daß das Hofgericht von Aurich nach einem andern Orte zu verlegen sey, daß der Hofrichter und die Assessoren eingebohrne Landsassen seyn, und keine Neben-Bedienungen haben sollten, und endlich daß die Hofgerichts-Procuratoren bey Verlust ihres Dienstes keine Klagen wider den Grafen und seine Beamte von der Hand weisen sollten. Dann hatten

ten sie sich darüber geeiniget, daß das Hofgericht 1613
in Executions-Sachen des Administrations-Collegii keine Processe erkennen, und falls der Graf einer wider ihn gefällten rechtskräftigen Sentenz keine Parition leisten würde, wenn er zuvor dreymal von acht zu acht Tagen darum ermahnet worden, die Ordinair-Deputirten und Administratoren, als Repräsentanten der Stände der Justiz die starke Hand bieten sollten, um die rechtskräftige Sentenz zur Execution zu bringen, und endlich, daß alle Assessoren in dem Hofgerichts-Orte wohnen sollten. Wegen des Administrations-Collegii gieng der Landtags-Schluß dahin, daß der Graf nur einen Inspector oder Commissarium bey dem Administrations-Collegio und auch auf den Landrechnungs-Tagen haben sollte, daß dieses Collegium ermächtiget sey, Poenal-Mandate und Citationen ergehen zu lassen, sodann verpflichtet sey, in Abwesenheit der Stände, für die Aufrechthaltung der Landes-Verträge und Abstellung der Contraventionen zu wachen, und es zu diesem Behufe sich der Emder Garnison bedienen könne; daß demselben ferner zu verstatten sey, diejenigen Beamten, welche in Pacht- und Schatzungs-Sachen die Hand zu bieten sich weigern sollten, zu bestrafen; daß die Prediger in den Städten und in den Aemtern bey Verlust ihrer Schatzungs- und Pacht-Freyheit schuldig seyn, die Verordnungen des Collegii von den Canzeln unentgeltlich abzukündigen; daß alle Landtags-Resolutionen in einem sichern Archive aufzuheben seyn, daß den Administratoren und Ordinair-Deputirten, wenn sie außerhalb dem Orte des Collegii eine Commission zu verrichten haben, Diäten gereichet werden sollen, und endlich daß den Administratoren ernstlich aufzugeben sey, der Emder Garnison richtige Zahlung

zu

1618 zu leiſten, wozu Emden die ſechſte Quote jedesmal beyzulegen ſich verpflichtete. Von dem Rechte der Landtage beſtand das ſtändiſche Concluſum darin: daß man dem Grafen nicht das Recht zuſtünde, über die Urſachen eines begehrten Landtages zu urtheilen, ſondern die Stände befugt ſeyn, wenn der Graf den gebetenen Landtag binnen Monats-Friſt nicht zuſtehen würde, ſelbſt einen Landtag auszuſchreiben, und die Prediger bey Verluſt ihrer Bedienung verpflichtet ſeyn, dieſes Ausſchreiben zu publiciren; daß der Graf nicht ermächtiget ſey, mit einem Stande beſonders über Landes-Angelegenheiten zu handeln, oder die Stände zu trennen; daß die gräflichen Beamten ſich den Landtags-Verſammlungen zu enthalten haben, daß ferner auf den Landtagen nichts anders zu proponiren ſey, als was in dem Ausſchreiben vermeldet worden; daß die ſtändiſchen Deliberationen und Schlüſſe nicht gehindert werden ſollten; daß der gräfliche Landtags-Abſchied dem ſtändiſchen Landtags-Schluſſe völlig entſprechen ſolle, daß der Graf in allgemeinen Landes-Sachen keine extra comitialiſche Handlung vornehmen, und keine Deputirte, ohne Subſtituirte zu ſtellen, vor dem Landtags-Schluß ſich entfernen ſollen; daß alle gräfliche Beamte und Räthe auf die Landes-Verträge zu verpflichten ſeyn; daß bey dem Anfang eines Landtages den Deputirten ihre Vollmachten abzufordern, und ſolche zu prüfen ſeyen; daß alle Perſonen, welche in ſpecialen gräflichen Dienſten ſtehen, von den Landtagen auszuſchließen ſeyn; dann endlich daß die Vota des dritten Standes nicht nach den Häuptern, ſondern nach den Communen und Kirchſpielen, und dann nach den Aemtern aufzunehmen ſeyn. Wegen des Landrechtes und der Gerichts-Verfaſſung haben die

Stände

Stände folgendes beschlossen: Die Correctur des 1618
Landrechtes soll nächstens vorgenommen, und die Zahl der dazu vorhin ernannten, itzo zum Theil verstorbenen Deputirten wieder vollständig gemacht werden, auch soll die Niedergerichts-Ordnung zugleich revidiret werden. In jedem Amte soll ein Ausmiener angesetzet werden; dieser soll hinlänglichen Vorstand leisten, und von verkauften unbeweglichen Gütern 1, von beweglichen aber 5 pro Cent zu genießen haben, und 6 Wochen nach dem bestimmten Zahlungs-Termine den Kaufschilling entrichten. Dann sollen die itzigen Ausmiener auf Verlangen der Verkäufer forderſamst Rechnung ablegen. Ferner soll von den vorbemeldeten Deputirten ein verbessertes Deich- und Syhl-Recht angefertiget werden. Der Graf soll den Interessenten keine Deich-Grafen, Deich- und Syhl-Richter aufdringen, und unter dem Schein von Deich- und Syhlschoß die Unterthanen mit keinen Contributionen beläſtigen. Dann wurde noch überhaupt folgendes beliebet, daß niemand, der sich in einem 12 bis 50jährigen Besitz von beheerdischen Ländern befunden, während der Litis-Pendenz darin gestöhret, und diejenigen, welche mit Gewalt depossediret worden, wieder in den vorigen Stand gesetzet werden sollen, und daß ein Käufer eines Heerdes, worunter beheerdische Länder gehören, bey dem öffentlichen Zuschlage des Ausmieners gesichert seyn solle; ferner daß die eingezogenen Kloster-Güter bey den Schatzungen mit in Anschlag zu bringen, daß auch davon die Deich- und Syhl-Laſten zu bezahlen, und der Graf seinem Versprechen gemäß für die Armen-Anstalten an denen Oertern, wo diese Güter belegen, etwas auszusetzen habe, daß der Graf die Vereinigung der Herrschaften

1618 schaften Esens und Wittmund mit dieser Grafschaft forderſamſt bewerkſtelligen müſſe, daß zu der Landes-Regierung eingebohrne Landes-Saſſen und keine Ausländer zu nehmen ſeyn, der Graf den Intereſſenten einer Gemeine das Wahl-Recht ihrer Prediger nicht beeinträchtigen ſolle, der niemals gebräuchliche Zoll zu Stickhauſen und Dyhle von den eingehenden Waaren abgeſtellet werde, daß bey den Anwächſen nach den gemeinen Rechten zu verfahren ſey, und endlich der Graf ohne Vorwiſſen und Zuthun der ſämmtlichen Stände keine Soldaten werben ſollte (g).

§. 6.

Nach dieſem abgefaßten Landtags-Schluſſe giengen die Stände noch nicht auseinander. Sie ließen den Grafen bitten, über die etwaigen ſtreitigen Poſten mit ihnen zu conferiren, und alsdann ihnen einen Landtags-Abſchied zu ertheilen. Wie ſich aber der Graf nicht mit ihnen einlaſſen wollte; ſo machten ſie ſich ſelbſt einen Landtags-Abſchied. Dieſer war von dem landſchaftlichen, oder eigentlich ritterſchaftlichen Secretair Heinrich Rodbart, von dem Secretair der Stadt Emden Johann Slüter, und von dem Licentiaten Röver, als Syndicus des dritten Standes unterſchrieben, und wurde am 3. Oct. in der großen Kirche zu Emden publiciret (h). Dieſem neuen Auftritt, und den daraus nachher entſtandenen mißlichen Folgen hätte allem Vermuthen nach der Graf vorbeugen können, wenn er nur den ſo andringlich nachgeſuchten Landtag

(g) Emder Landtags-Schluß iſt abgedruckt bey Brenneiſen T. 2. p. 495—525. und im Accord-Buche 2. Th. p. 63 et ſeq.

(h) Emder Landt. Acten von 1618.

tag bewilliget hätte. Denn die beyden Städte 1618
Norden und Aurich und fast der ganze dritte Stand waren auf seiner Seite, und so hätte er durch die Mehrheit der Stimmen nach seiner Absicht den Landtags-Schluß lenken können. Vielleicht möchte es ihm gar durch seine Anwesenheit gelungen seyn, das Bündniß der Ritterschaft und der Stadt Emden zu trennen. Wahrscheinlich hat er aber wohl nicht geglaubt, daß die Ritterschaft und Emden zu dem Schritte, eigenmächtiger weise einen Landtag auszuschreiben, übergehen würden. Wie er nun aber die Drohungen erfüllet sahe, faßte er, aber zu spät, den Entschluß, einen Landtag auszuschreiben.

§. 7.

Noch waren die Stände in Emden versammlet, wie der Graf unter dem 28. Sept. den Landtag auf den 7. Oct. nach Norden ausschrieb. Die in dem Ausschreiben bemerkten Propositionen betrafen die Defecte bey dem Hofgerichte, das Recht der Landtage, die Correctur des Landrechtes und die Abstellung der anzubringenden Contraventionen wider die Accorde. Dies waren denn grade die Desideranda, weshalb von der Ritterschaft und der Stadt Emden auf einen Landtag angetragen war, und worüber wirklich auf dem Landtage zu Emden gehandelt worden. Bey Eröffnung dieses Landtages in Norden fanden sich einige Glieder der Ritterschaft und etliche Deputirte der Stadt Emden mit ein. Die Emder erklärten sich durch einen Notarium, daß, wenn sie gleich nicht schuldig wären diesem Landtage mit beyzuwohnen, da über sämmtliche Propositionen in dem vorigen Monate ein ständischer Schluß gefasset worden, sie doch zur Bezeigung ihres Gehorsams zu der gräflichen Einladung

1618 ladung und zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht ihre Deputirte abgesandt hätten. Sie protestirten aber feyerlich wider alle vorzunehmende Handlungen, welche dem Emder Landtags-Schlusse nicht entsprechen sollten. Eben so ließ sich auch die Ritterschaft vernehmen, und protestirte auch vorzüglich darüber, daß der angesetzte Termin viel zu eng wäre. Hierwider reprotestirten die Städte Norden, Aurich und der dritte Stand. Die darüber entstandenen Debatten veranlaßten die Ritterschaft und die Emder Deputirten, daß sie den Landtag verließen. Bey dieser Uneinigkeit der Stände unter sich, läßt sich schon gleich vermuthen, daß die von Norden, Aurich und dem dritten Stande genommene Schlüsse nicht nach dem Geschmack der Stadt Emden und der Ritterschaft waren. Da der dritte Stand allein zu den Landes-Lasten weit mehr beytrug, als die beyden übrigen Stände zusammen, so hielt er zu seiner Erleichterung darauf an, daß jedweder Stand eine gewisse Quote der Landes-Schulden übernehmen, und für deren Abtrag haften sollte; und daß auch die Stadt Emden mit Abschaffung der bisherigen sechsten Quote nachbargleich zu der Uebernahme der Landes-Lasten mit herbeygezogen werden sollte. Da der Beytrag der Ritterschaft weit geringer war, als der Beytrag der beyden Städte und des Emder Contingents, so ließen sich auch Norden und Aurich diesen Vorschlag gefallen. Dann wurde beliebet, daß es bey der Vermögens-Steuer, oder der hundert Pfennig Schatzung, wie auch bey den Consumtions-Mitteln sein Bewenden behalten, indessen letztere nicht verpachtet werden sollten. Es sollte dagegen dem Administrations-Collegio aufgegeben werden, solche durch Commissarien einheben zu lassen. Ferner

ner wurde festgesetzet, daß die Restanten nicht 1618
durch die Soldaten der Emder Garnison, beyzutreiben seyn, sondern, daß die Beamten anzuweisen seyn, den Pächtern oder den Commissarien die starke Hand wider die widerspenstigsten Schuldner zu bieten. Auf dem Emder Landtage hatten die Deputirte, welche aus dem dritten Stande erschienen waren, den Cyriac Hisken und Haro Gerdes zu Administratoren ihres Standes erwählet, und den Licentiaten Röver, der dem Grafen so sehr gehäßig war, wieder als Syndicus angenommen. Dieses verdroß die in größerer Anzahl in Norden erschienene Deputirte des dritten Standes. Sie ernannten Lütet Mannena und Tiard Jebben zu ihren Administratoren, entsetzten auch förmlich den Licentiaten Röver des Syndicats und nahmen den Doctoren Amama wieder als allgemeinen Syndicus des dritten Standes an. Indessen blieb Röver Syndicus des dritten Standes bey dem Emder Collegio. Norden und Aurich waren auch diesesmal völlig mit einander einig. Sie erwählten Eberhard Lüppen aus Norden zu ihrem gemeinschaftlichen Administrator. Da nun zu befürchten stand, daß das in Emden etablirte Administrations-Collegium diesen Administratoren keinen Sitz und Stimme in dem Collegio verstatten würde; so beschlossen hier die Stände, auf den Fall, das Collegium nach einem andern Orte zu verlegen. Endlich verbanden sich Norden, Aurich und der dritte Stand, einander wider alle Eingriffe der Ritterschaft und der Stadt Emden in ihre Gerechtsame mit Gut und Blut beyzustehen. Damit nun die Emder Garnison diesem Bündnisse nicht gefährden möchte, beschlossen sie, wenn die Soldaten sich außer dem Thore der Stadt, dem Hagischen Ver-

1618 gleiche zuwider, sollten betreten lassen, alsdenn zum Unterhalt der Garnison nichts mehr zu bezahlen. Die Einigkeit, welche zwischen dem Grafen und den anwesenden Ständen herrschte, verscheuchte alle Disputationen über Contraventionen wider die Landes-Verträge. Sie sagten nur überhaupt, daß sie sich darüber mit dem Grafen in der Güte setzen wollten. Der Landtags-Schluß erfolgte am 4. November. Dieser war, wie leicht zu erachten ist, ganz mit dem ständischen Schlusse einstimmend. Der Graf führte darinn an, daß er geschehen lassen könnte, daß die Stände sich in die Uebernahme der Landes-Schulden theilten, und daß auch Emden mittelst Abschaffung der sechsten Quote sich jeder Landes-Contribution zu unterwerfen habe. Er sicherte dem Bündnisse der beyden Städte und des dritten Standes wider alle Eingriffe der Ritterschaft und der Stadt Emden den landesherrlichen Schutz zu, genehmigte die Verlegung des Administrations-Collegii, und versprach sich mit seinen Unterthanen über die etwaige Contraventionen wider die Verträge, und besonders wider den staatischen Ausspruch über die Beheerdischheiten in der Güte zu setzen, oder sich der rechtlichen Entscheidung zu unterwerfen (i).

§. 8.

Die Stände hatten sich denn nun durch zwey Factionen völlig getrennet. Die Ritterschaft, Emden, und einige Deputirte des dritten Standes, vorzüglich auch Greetmer- und Emder Amt hielten zusammen. Auf der andern Seite hatten sich die Städte Norden und Aurich und die übrigen Deputirten des dritten Standes mit einander verbunden.

(i) Landsch. Acte.

Digitized by Google

bunden. Gleich nach dem Norder Landtags-1618
Schlusse verlangten die auf dem Norder Landtage erwählten dritten Standes-Administratoren Sitz und Stimme in dem Administrations-Collegio. Wie nun das Collegium bereits mit denen auf dem Emder Landtage erwählten dritten Standes-Administratoren besetzet war, so wurde ihr Gesuch abgeschlagen. Auch wollte man den Norder und Auricher Administrator Eberhard Lüppen nicht als Administrator anerkennen, weil er angeblich nicht förmlich von der Bürgerschaft gewählet war. Diese Verweigerung veranlaßte denn die Städte Norden und Aurich, und den mit ihnen verbundenen dritten Stand mit Zuziehung des Grafen ein Administrations-Collegium in Aurich anzuordnen. Man hatte also zu dieser Zeit zwey verschiedene einander entgegen stehende Landtags-Schlüsse, den Emder und den Norder Landtags-Schluß, und ein doppeltes Administrations-Collegium, das eine in Emden und das andere in Aurich. Dieses Auricher Collegium wurde sofort mit dem Norder und Auricher Administrator Eberhard Lüppen, und mit den beyden dritten Standes-Administratoren Mannena und Jebben besetzet. Um dieses Collegium in Activität zu stellen, ließ der Graf durch angeschlagene und von den Canzeln publicirte Mandate befehlen, daß alle Steuern und Collecten dem Auricher Collegio eingeliefert werden sollten, und verbot bey Strafe doppelter Ersetzung die Zahlung an das Emder Collegium. Um seinen Zweck zu erreichen, setzte der Graf verschiedene den Emdern ergebene Pächter ab, und ordnete andere an ihre Stelle. Das bey den abgesetzten Pächtern vorgefundene baare Geld ließ er aus ihren Comtoiren herausheben und nach Aurich bringen.

1618 Es war leicht abzusehen, daß die Ritterschaft und die Stadt Emden dieses Verfahren nicht mit gleichgültigen Augen ansehen würden. Daher ließ der Graf eilig Truppen anwerben, und verlegte einige Soldaten auf das Land. Weil nun keine Steuern mehr in die Emder Landes-Casse fließen konnten, so mußte das dortige Administrations-Collegium, und die Stadt Emden selbst wegen Geldmangels in Verlegenheit gerathen, wenn der Graf und die Stände, welche es mit ihm hielten, stark genug waren, das Auricher Collegium zu schützen und ihr Vorhaben durchzusetzen. Man befürchtete dieses um soviel mehr, weil nunmehr die ledige Landes-Casse in Emden nicht im Stande war, die wöchentliche Löhnung der Garnison zu entrichten. Man besorgte daher eine Revolte der Garnison (k). Ein schlimmer Umstand war es auch für Emden, daß der staatische Commandant auf Leerort, der vorhin dem Grafen zur Eroberung Oldersums behülflich gewesen, auch itzo wieder auf seiner Seite war. Dieser ließ im Leerer Amt von den Canzeln publiciren, daß er jedweden, der nach Emden Steuern entrichten würde, ins Hundeloch werfen wollte. Indessen sandten die Ritterschaft und die Stadt Emden Deputirte nach Aurich ab. Diese sollten den Grafen bitten, das Auricher Collegium wieder aufzuheben, der Hebung des Emder Collegii keine Hindernisse in den Weg zu legen, und die Werbungen einzustellen. Der Graf nahm die Deputirten gnädig auf, zog sie mit zu seiner Tafel, entließ sie aber mit keiner gewierigen Resolution. Er sagte ihnen, daß er Truppen bloß zu seiner eigenen Vertheidigung würde, weil er nicht wüßte, welche Bewandniß es mit der ritterschaftlichen und Emdischen

(k) Althus Gegenber. Mspt.

Digitized by Google

schen Lige hätte, indem man sich scheute, ihm, als 1618
Landesherrn, eine längst geforderte Copey von der Union einzureichen. Dann erklärte er sich, daß er von dem Norder Landtags-Schlusse nicht abweichen, und also dem Auricher Collegio seinen Landesherrlichen Schutz nicht versagen könnte. Die Deputirten verließen hierauf Aurich und giengen nach Norden. Ihre Absicht war, den Magistrat und die Bürgerschaft zu überholen, das Auricher Collegium im Stich zu lassen und die Stadt Norden in die Union der Ritterschaft und Emden aufzunehmen. Diese ihre Absicht zu vereiteln, ließ der Graf 60 Soldaten nach Norden einrücken. Der Magistrat wies aber von selbst die Deputirten ab und so kamen sie unverrichteter Sache nach Emden zurück (l).

§. 9.

Der Graf lebte aber noch immer in der Hoffnung, daß der alte Haß zwischen der Ritterschaft und Emden wieder aufleben, und ihr enges Bündniß sich wieder lösen würde. Er gieng selbst nach Emden, um einen Versuch zu machen, den Magistrat und die Bürgerschaft von der Seite der Ritterschaft abzulenken. Am 8. December veranlaßte er eine Conferenz auf dem Rathhause. Hier stellte er dem Magistrate und den Vierzigern vor, daß alle Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadt durch den osterhusischen Vergleich völlig gehoben worden, daß er diesem Vergleiche stets nachgelebet, sich des Wohls der Stadt immer angenommen, und bisher nach Abschluß des osterhusischen Vergleiches in dem besten Vernehmen mit der Stadt gestanden hätte. Er schilderte hiebey die Ritter-

 schaft,

(l) Landsch. Acten.

1618 schaft, als die Quelle dieser neuen Unruhen, die bloß aus persönlicher Feindschaft gegen ihn die Stadt in ihr Interesse verwebet hätte, versicherte, daß er das Krieges-Volk (m) bloß zu seiner Selbst-Vertheidigung angeworben hätte, daß selbiges niemanden zur Last gereichen sollte, und daß er selbiges sofort abdanken würde, wenn er nur die Versicherung hätte, daß Emden wider ihn und seine Unterthanen keine Thätigkeiten anfangen würde. Endlich fügte er hinzu, daß da die Uneinigkeit des dritten Standes über ihre Administratoren, und die Ansetzung des Auricher Administrations-Collegii, die Haupt-Irrungen veranlaßet hätten, diese Streitigkeit aber nicht ihn, sondern die Stände selbst angienge, er sich zur Wiederherstellung der Einigkeit, zum Vermittler gerne anbieten wollte. Wie sich der Magistrat und die Vierziger hierüber berathen hatten, antwortete in deren Namen der Syndicus Althus, daß man nur dadurch die gute Harmonie wieder herstellen könnte, wenn der Graf das Krieges-Volk abdankte, das Auricher Collegium aufhöbe, die angeschlagenen Mandate wieder einzöge, die den Pächtern genommene Landes-Gelder zu der Landes-Casse in Emden zurück zahlte, alles wieder in den vorigen Stand stellte und die Decision der Streitigkeiten den General-Staaten anheim stellte. Er fügte zuletzt die Drohung hinzu, daß im Entstehungs-Falle Emden sich gedrungen sähe, zur Nothwehr zu schreiten. Unwillig frug der Graf, ist das nun euer aller Meynung? Ein einstimmendes Ja! Ja! veranlaßte ihn, das Rathhauß zu verlassen, und nach seiner Burg zurück zu fahren. Früh Morgens,

(m) Dieses Krieges-Volk ist erst im Jun. 1619 wieder abgedankt. Althus Gegenbericht. Mspt.

Digitized by Google

gens, des anderen Tages am 9. December ver- 1618
sammelte sich der Magistrat, die Vierziger, der Bürger-Krieges-Rath und die anwesende Deputirte der Ritterschaft und des dritten Standes auf dem Rathhause. Die Besorgniß, daß der Graf zu ernsthaften Maaßregeln schreiten, und das Auricher Collegium schützen würde, noch mehr aber das Zureden einiger Feinde des gräflichen Hauses holte die Versammlung zu einem Schritte über, wovon wir nur seltene Beyspiele in der Geschichte haben. Kurz, man beschloß den Grafen zu arretiren. Die ganze Garnison trat in die Waffen, die Thore wurden geschlossen und vor der Burg wurde eine Wache gestellt. Hierauf wurde dem Grafen ein Schreiben überreichet, welches so anfängt: „Vernehmen mit Schmerzen, daß Ihro Gnad. „nach wie vor in extremis verharren, die unnöthi„gen Waffen an die Hand zu nehmen, und noch „täglich mehr Krieges-Volk annehmen lassen, ein„zig und allein zu dem Ende, daß der jüngst zu „Norden mit etzlichen aufgewiegelten Personen ver„meyntlich genommene Schluß effectuirt, und das „neue Collegium, so anitzo binnen Aurich wider„rechtlich angestellet werden will, möge gehand„festet und die Unruhige und Landes-Verderber „geschützet werden, immaaßen Ihr. Gn. Schriften „und That selbsten, so hell und klar ausweisen und „bezeugen, daß es keines weiteren Probatien von „nöthen. Der Schluß lautet: Mit Bitte, Ihro „Gn. wollen gnädiglich belieben, allhier so lange „zu verharren, bis durch Dero Präsenz und Autho„rität alle Sachen in vorigen ruhigen Stand ge„setzet, und alles Unwesen abgeschaffet werden „möge.“ Dieses Schreiben war von dem Landschaftlichen Secretair Spickermann, und dem

1618 Secretair der Stadt Emden, Slüter unterschrieben (n).

§. 10.

Freylich war nun wohl der Graf nur ersuchet, in Emden zu verweilen; allein das Gesuch war mit solchen Umständen angebracht, daß er es nicht abschlagen konnte, und so war er denn wirklich ein Gefangener seiner eigenen Unterthanen. Dieser unerhörte Vorfall erregte eine große Sensation durch das ganze Land. Die Städte Norden und Aurich und wahrscheinlich der größte Theil des dritten Standes wünschten zwar die Befreyung ihres Landesherrn, mit dem sie seit dem Norder Landtage so eng verbunden waren; weil aber Emden ein so fester Ort war, und eine starke Besatzung hatte; so ließ sich die Befreyung des Grafen mit den Waffen in der Hand nicht erzwingen. Indessen wandten die Ritterschaft und die Stadt Emden, die wahrscheinlich von einer Gährung wider sie unterrichtet waren, alle Vorsichts-Mittel an, daß der Graf nicht aus dem Arreste entkommen konnte. Die gräfliche Burg ließen sie mit starker Wache besetzen (o), und, wenn wir Loringa trauen können, sogar seine Gerichte, ehe sie zur Tafel gebracht wurden, untersuchen, ob auch Briefe darinn verborgen steckten (p). Zu mehrerer Sicherheit wider alle Anfälle ließen sie in der Eil noch zwey Compagnien Soldaten anwerben. Die Norder sahen sie immer für ihre gefährlichsten Feinde an. Um deren Muth zu dämpfen, und sich wieder in Besitz der Norder Pacht zu stellen, sandten sie 600 Mann

(n) Landsch. Acten.
(o) Bolen. bey dem Jahre 1618.
(p) Loringa in der Cirkses. Geneal.

Mann nach Norden ab. Der Freyherr Wilhelm 1618
von Kniphausen gieng selbst mit herüber. Bey ihrer Ankunft zogen sich die 60 gräflichen Soldaten, die noch in Norden lagen, nach Aurich zurück. Nun mußte die Bürgerschaft alle Gewehre abliefern. Dann wurde der Magistrat und die Bürgerschaft auf das Rathhauß gefordert. Ihnen wurde vorgestellet, daß die Ritterschaft und die Stadt Emden noch immer die beste Zuneigung zu Norden hätten, und daß man auch ihren Administrator mit Vergnügen in das Collegium aufnehmen wollte, dagegen hegten sie auch das Zutrauen zu dem Magistrat und den Bürgern, daß sie den Norder Landtags-Schluß verwerfen, das Auricher Collegium verlassen und zur ferneren Trennung der Stände sich nicht wieder verleiten lassen würden. Dabey wurde ihnen denn ernstlich bedeutet, daß, wenn sie diesen freundschaftlichen Wink nicht befolgen würden, die Ritterschaft und Emden sich der ihnen von Gott gegebenen Macht bedienen müßten, um die Rebellen zu züchtigen, und die mißleiteten Bürger auf bessere Gedanken zu bringen. Der Magistrat und die Bürgerschaft erwiederten, daß sie den Norder Landtags-Schluß auf seiner Würde und Unwürde beruhen ließen und in der Lage, worinn sie itzo wären, geschehen lassen könnten, daß das Auricher Collegium suspendiret, und das Collecten-Werk auf den vorigen Fuß bis zur staatischen Decision, der sie sich unterwürfen, gesetzet würde. Sie müßten übrigens Gott und der Geduld alles anheim stellen; indessen bedauerten sie, daß ihnen ihr Landesherr entzogen worden, wünschten, daß sie sich mit ihm an einem freyen Orte berathen möchten, und baten nach dieser abgegebenen Erklärung um die Wiederabführung der Emder Garni-

1618 son (q). Weil nun aber diese Erklärung nicht aus der Fülle des Herzens kam; so blieb die Garnison über 4 Wochen in Norden. Sie lag vorzüglich denen zur Last, die gräflich gesinnet waren (r), und daß ihre Wirthschaft nicht zu säuberlich gewesen seyn mag, bezeuget die Schaden-Rechnung zu 30000 Rthlr. die nachher die Norder ersetzet haben wollten (s).

§. 11.

Zur Rechtfertigung dieses ganzen Verfahrens ließen die Ritterschaft und Emden unter dem 21. December ein Manifest abdrucken und in dem ganzen Lande anschlagen. So lauten die vornehmsten Stellen dieser Apologie: „Ehrenveste, Wohl„weise, Ehrbare und fromme günstige Nachbaren, „Mitglieder und gute Freunde. Denenselben ist „wohl wissend, was maßen die Ritterschaft, Stadt „Emden und Deputirte des Haußmanns-Stan„des — dahin getrachtet, daß nach Einhalt der — „so hoch betheuerten Accorden, der geliebte Friede „erhalten werden möchte, — indem sie zu fünf „malen J. G. in aller Unterthänigkeit, gebeten „und ermahnet, von dem angesponnenen Vorneh„men — und besorgenden Blutvergießen einen Ab„stand zu nehmen und demselben keine Beypflich„tung zu thun, sondern auch — durch ihre Abge„ordnete gen Aurich und Norden, und jüngsthin „allhie zu Emden um Abschaffung des angenom„menen

(q) Landsch. Acten.

(r) Loringa a. a. Orte. Dagegen waren die 60 gräflichen Soldaten bey den Reformirten einquartiert gewesen, weil diese es mit den Emdern hielten. Althus Gegenber. Mspt.

(s) Landt. Acten.

Digitized by Google

„menen schädlichen Krieges-Volks, und Einstel- 1613
„lung des Aurichsen zusammen gerotteten Conven-
„ticuli, angehalten und gebeten. Worauf als
„man gespüret, daß — J. G. sammt Dero Adhä-
„renten und übel verleiteten Unterthanen beharrli-
„chen und verstockten Gemüths zugefahren — noch
„mehr Soldaten anzunehmen, die Comtoiren der
„gemeinen Landes-Gelder zu Norden, zu Leer,
„auch sonst im Lande mit Gewalt zu erbrechen und
„aufzuschlagen — und nach Aurich holen zu las-
„sen — alles zu dem Ende, daß das Emder Col-
„legium — geschmälert, ja endlich ausgewurzelt
„und J. Gn. mit Dero vorhabenden Anschlägen zu
„dem längst gewünschten Zweck durchdringen möchte:
„Als sind wir — (wie ungerne wir auch gewollt)
„genothdrenget worden, die in den natürlichen und
„weltlichen Rechten zugelassene Gegenwehr an die
„Hand zu nehmen — haben auch zu dem Ende
„J. G. unterthänig gebeten, allhie zu Emden so
„lange zu verharren, bis durch Dero Präsenz und
„Authorität alles in den vorigen ruhigen Stand
„wiederum gesetzet werde — daß wir auch unsere
„Garnison dazu gebrauchet, um uns bey dem Be-
„sitz der Norder Pacht zu erhalten, daran haben
„wir im geringsten nicht gefrevelt, und keinen
„Menschen offendiret — mit ferneren Bitten und
„Begehren, die treuherzigen Stände wollen sich —
„nicht verleiten und aufwiegeln lassen — und zu
„keinem Landverderben und Blutvergießen unbe-
„sonnener Weise Ursach und Anlaß geben — mit
„der Commination, da sie Ihre der Ritterschaft,
„Stadt Emden und der Deputirten des Hauß-
„manns-Standes treuherzige Ermahnung in den
„Wind schlagen — daß sie auf solchen Fall alle
„daraus entspringende Ungelegenheit sich selbst zu-

„messen

1618 „messen und gewärtig seyn, daß sie nach Innhalt „der Verträge, als Stöhrer des gemeinen friedli„chen Wesens angesehen, und gestraset werden, „denen sie dennoch ein viel besseres wünschen, und „sie allesammt dem Geist des Friedens empfehlen. „Emden den 21. Decembr. 1618“ (t). Auch dieses abgedruckte Manifest war von den Secretairen der Landschaft und der Stadt Emden unterschrieben.

§. 12.

Bey diesem verwirrten Zustande wandte sich jeder Theil an die General-Staaten, und forderte sie zur Manutenenz der unter ihrer Garantie errichteten und nun verletzten Verträge auf. Schon im Julio klagte die Ritterschaft vorzüglich darüber, daß der Graf ihnen keinen Landtag bewilligen wollte, und der plettenbergischen Pupillin die ihr mit Gewalt entrissene Herrlichkeit noch immer vorenthalte. Dagegen beschwerte sich der Graf, daß die Ritterschaft mit der Stadt Emden eine Conföderation errichtet, und sich zu einer offenbaren Fehde anschickte. Die General-Staaten hatten aber mit der National-Synode zu Dordrecht, mit den Remonstranten, und mit der Inquisition wider Oldenbarneveld, Hugo Grotius, und Hogerbeet, so viel zu schaffen, daß die ostfriesischen Sachen nur obenhin vorgenommen wurden. Indessen ersuchten sie unter dem 4. Aug. den Grafen, der Sybille von Plettenberg die Herrlichkeit wieder einzuräumen, ermahnten am 8. Aug. die Ritterschaft, sich aller Thätlichkeiten wider den Grafen zu enthalten, und gaben am 22. Sept. dem Commandanten in Emden, Ehrentreuter, auf, keine Soldaten zur Beytrei-

(t) aus einem gedruckten Exemplare.

treibung der Landes-Steuern gebrauchen zu lassen, 1618
und sie überhaupt nicht aus der Garnison zu lassen.
Wie nach dem Schluß des Norder Landtages der Zustand in Ostfriesland immer bedenklicher wurde, ordneten die Stände, die es mit der Ritterschaft und Emden hielten, den Freyherrn Tido von Knyphausen, den Emder Bürgermeister Everds und den Syndicus Röver nach dem Haag ab. Ihnen sandte der Graf seinen Canzler Dothias Wiarda und seinen Amtmann in Emden Wilhelm von Büren nach. Dieses geschah noch vor dem Arrest des Grafen. Während der Anwesenheit der sämmtlichen Deputirten in dem Haag, und wie sie sich dort mit Querelen und Deductionen beschäftigten, wurde der Graf auf seiner Burg in Emden eingesperret. Sobald die Nachricht davon eingieng, verfügte sich der englische Gesandte Carlton in die Versammlung der General-Staaten. Er foderte sie im Namen seines Königes auf, itzt ihre Autorität zu zeigen und der Stadt Emden aufzugeben, den Grafen sofort wieder auf freyen Fuß zu stellen. Am 28. Dec. erließen hierauf die General-Staaten ein ernsthaftes Schreiben an die Ritterschaft, und an die Stadt Emden. Hierin gaben sie ihnen auf, den Grafen sogleich wieder frey zu lassen, und ihm vorher keine Bedingungen abzudringen, die ohnedem wegen des Zwanges keine rechtliche Gültigkeit haben konnten. Dann ersuchten sie den Grafen, daß er zur Erhaltung der Ruhe nicht auf Rache denken, und sich aller Thätlichkeiten enthalten möchte; und endlich schrieben sie an den Emder Commandanten Ehrentreuter, daß er für die Ruhe wachen sollte. Dann beschlossen sie, vier Commitirte nach Ostfriesland zur Untersuchung und Abstellung

der

1618 der Contraventionen wider die Verträge schleunig abzusenden (u).

§. 13.

Die jungen Grafen Rudolph Christian und Ulrich zogen sich das Schicksal ihres Vaters Enno III. sehr zu Herzen. Sie wünschten, mit den Waffen in der Hand ihm seine Freyheit zu verschaffen. Zu dem Ende gaben sie ihren beyden Oheimen, dem Grafen Johann von Ritberg und dem Grafen Christoph, Gouverneur von Luxemburg, davon sofort Nachricht, und baten um Unterstützung. Beyde waren bereit ihren Bruder zu retten. Wie die General-Staaten von den Rüstungen der gräflichen Brüder benachrichtiget wurden, trugen sie dem Grafen Wilhelm von Nassau, als Statthalter der Umlande, auf, etliche Kriegs-Schiffe nach der Emse zu senden, und einige Compagnien Soldaten nach der Grenze zusammen zu ziehen, um ein anscheinendes Blutbad zu wehren. Graf Johann rückte auch wirklich mit einigen Truppen in Ostfriesland ein. Er hielt sich aber stille; denn gleich darauf kamen die vier staatischen Committirten am 8. Jan.

1619 des folgenden Jahres in Emden, und bewürkten sogleich bey ihrer Ankunft die Relaxation des Arrestes. So wie der Graf seine Freyheit erhielt, fuhr er noch desselben Tages nach Aurich zurück. Von hier aus dankte er den General-Staaten für ihre gute Gesinnungen, und für ihre Bemühungen, die sie seinetwegen angewandt hätten (v).

Vierter

(u) Staat. Resol. vom Jul. — Dec. 1618. in den landsch. Acten.

(v) Bolen, bey dem Jahre 1618. Norder Abdruck p. 70. und Landsch. Acten.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt. 1619

§. 1. Staatische Commission zur Abstellung der wechselseitigen Beschwerden. §. 2. Landtag zu Marienhave. Commissarischer Ausspruch. §. 3. Der Graf und die gräflich gesinnten Stände wollen sich diesem Ausspruch nicht unterwerfen. Norden wird nach einem Scharmützel mit Gewalt zur Submission gezwungen. §. 4. Provisorische Verordnung der General-Staaten. §. 5. Neuer Landtag in Marienhave. Landtags-Schluß und Abschied. §. 6. Protestation der antigräflichen Stände wider den Landtags-Schluß und Abschied. Große staatische Commission in dem Haag zu Beylegung und Entscheidung der ostfriesischen Streitigkeiten. §. 7. Staatische Entscheidung. §. 8—11. Diese wird auf dem Norder Landtage publicirt. Inhalt derselben. §. 12. Die Stände nehmen die staatische Resolution an. Zweydeutige Erklärung des Grafen. §. 13. Die Emder Garnison schwöret dem Grafen, den Ständen und der Stadt. §. 14. Staatische Resolution über den Besitz der Herrlichkeit Oldersum. § 15. Der Graf wird aus der Possession gesetzet. Gewaltsame Immission des Freyherrn von Schwarzenberg. §. 16. Ständischer Landtags-Schluß. §. 17. Protest der Städte Norden und Aurich, wie auch eines Theils des dritten Standes. §. 18. Gräflicher Landtags-Abschied. §. 19. Nochmalige Weigerung des Grafen, sich den staatischen Resolutionen zu unterwerfen. §. 20. Staatische Manutenenz-Acte über diese Resolution, und über die ganze Landes-Verfassung. §. 21. Das neue Auricher Collegium wird wieder aufgehoben. §. 22. Einige Schriften über diese bisherigen Irrungen. §. 23. Errichtung des Coetus in Norden. §. 24. Die Emder Prediger wohnen der Dordrechter Synode bey.

§. 1.

Um den Grafen mit der Ritterschaft und der Stadt Emden zu vergleichen und diese Streitigkeiten zu heben, veranlaßten die staatischen Committirten eine Zusammenkunft zu Osterhusen. Der Graf ließ unter dem 22. Febr. durch seinen Canzler Wiarda und einige Räthe viele Klag-Puncte wider die Ritterschaft und die Stadt Emden einreichen (a), die Committirten fanden aber diese Klagen weitausse-

(a) Brenneis. p. 473—494. Accord-Buch 2. Th. p. 17—62. Norder Abdruck p. 82—148.

1619 aussehend. Weil nun die vorjährigen Mißhelligkeiten vorzüglich aus der Wahl der dritten Standes-Administratoren und aus dem daraus entstandenen doppelten Administrations-Collegio hergeflossen waren; so ließen sie vorerst die gräflichen Gravamina unerörtert, und arbeiteten nur bloß darauf, die erste Quelle der Unruhen zu verstopfen. Sie wollten daher zuerst die Unordnungen, welche dieses doppelte Collegium nothwendig mit sich führte, heben, und die getrennten Stände unter sich wieder vereinigen. Zu dem Ende ließen sie unter dem 6. März einen Provisional-Vorschlag zu Osterhusen publiciren. Darin verfügten sie, daß die Administratoren des dritten Standes, welche in dem Emder Collegio saßen, als Cyriack Hisken und Tolo Brechters, und die Administratoren des Auricher Collegii Tjark Jebben und Geriet Tiaden, sodann die Administratoren der Städte Norden und Aurich, Erhard Lüppen und Reinder Berends, so wie sie sich selbst darüber vereinigen würden, in den Jahren 1619 und 1620 wechseln, und Sitz und Stimme in dem Emder Collegio haben sollten. Da nun dadurch das Auricher Collegium wieder aufgehoben wurde; so gaben die staatischen Committirten den sämmtlichen Ständen die Versicherung, daß diese Provisional-Verfügung die ständischen Gerechtsame auf keine Weise benachtheiligen, und besonders die Stadt Emden sich daraus kein Recht anmaaßen sollte, um das Collegium beständig in ihrer Stadt zu halten (b). Der Graf, die beyden Städte Norden und Aurich und der dritte Stand, oder eigentlich die Mehrheit des dritten Standes waren über diesen Provisional-Ausspruch sehr unzufrieden. Sie wollten sich demselben nicht unterwerfen.

(b) Norder Abdruck, p. 1 — 5.

Digitized by Google

werfen. Da sie die staatischen Committirten par- 1619
theyisch hielten; so sandte der Graf seinen Canzler Wiarda, die Städte Aurich und Norden ihren Administrator Erhard Lüppen, und ihren Ordinair-Deputirten Goddert Hottorp und der dritte Stand ihren Syndicum Sirtus von Amama nach dem Haag (c). Diese suchten es zu bewürken, daß die General-Staaten selbst die Entscheidung der Streitigkeiten übernehmen möchten. Ihre Hochmögenden hielten aber davor, daß eine Local-Untersuchung und Entscheidung das zuträglichste Mittel sey, die Zwistigkeiten zu heben. Daher ordneten sie den in Ostfriesland anwesenden vier Committirten noch drey hinzu, so daß von jeder Provinz der vereinigten Niederlande ein Commissarius seyn sollte (d). Wie nun bald darauf auch diese Commissarien im April nach Emden abreiseten (e); so machten folgende Männer diese ansehnliche Commission aus: Bartholt Krumholtz, Bürgermeister von Amsterdam, Ritter Albert Joachimi, Herr zu Oedekenskerke, Freyherr Georg von Schwarzenberg, Georg von Eysum, Häuptling zu Garmerwolde. Diese waren erst in Ostfriesland gekommen. Ihnen waren nun gefolget: Johann Glumer, Bürgermeister von Bommel, Arend von Suylen von Ryvelt, Herr zu Geresteyn und Tocop, Engelbert von Deutichem, Bürgermeister von Deventer, und Jacob Goritz Hoing, Bürgermeister von Amsterdam, welcher seinen Collegen, den erst genannten Amsterdammer Bürgermeister Bartholt Krumholtz wieder ablöste, und in dessen Stelle trat; so daß das Perso-

(c) Landsch. Acten.
(d) Norder Abdruck. Vorrede B. 1.
(e) Landsch. Acten.

1619 Personale der Commission aus sieben Männern bestand (f).

§. 2.

Gleich nach der Ankunft dieser letzten staatischen Commissarien wurden die Verhandlungen zu Osterhusen fortgesetzet. Die stärksten Debatten zwischen den Ständen unter sich entstanden wegen der Emder Garnison. Die Städte Norden und Aurich und der dritte Stand bestanden schlechterdings auf der Abstellung derselben, wenigstens wollten sie von der Pflicht, sie zu unterhalten, entlediget seyn. Besonders führte Norden die bittersten Klagen, weil diese Garnison, ohnerachtet sie eine ständische Miliz war und von den Ständen besoldet wurde, jüngst die Stadt Norden feindlich behandelt, und zum gröſten Druck der Bürger sich sechs Wochen lang in Norden einquartieret hatte, da sie doch zufolge des hagischen Vergleichs nicht außerhalb Emden gebraucht werden sollte. Dann aber schienen die Verpachtungen der Consumtions-Mittel Klippen zu seyn, woran alle Vergleichs-Vorschläge scheitern mußten. Vorhin habe ich angeführet, daß erst der Graf und dann wieder das Emder Collegium mit Gewalt die Pacht-Gelder vorzüglich aus der Norder Kluft zu sich genommen hatten. Um diese Streitigkeiten provisorisch zu heben, schlugen die staatischen Commissarien im Febr. vor, daß sie diese Consumtions-Mittel und Steuern aus der Norder Kluft sequestriren wollten. Man ließ sich solches endlich von beyden Seiten gefallen. Wie aber nicht lange nachher die Commissarien dieses Sequester auch über alle andere Kluften ausdehnten, und die Pachtgelder dem Emder

(f) Norder Abdruck p. 10.

Emder Collegio ausfolgen ließen, proteſtirten die 1619
Städte Norden und Aurich und der gröſte Theil
des dritten Standes, welcher es mit dem Grafen
hielt, dawider. Sie wollten auch durchaus in
keine neue Verpachtung geheelen, denn damals lief
grade das Pacht-Jahr ab; und ſuchten ihre Befug-
ſamkeit zu behaupten, entweder die Conſumtions-
Mittel wieder einzuführen, oder ſtatt derſelben eine
andere Contribution zu ſurrogiren. Auch beſtanden
ſie feſt auf der Abdankung der Emder Garniſon.
Wie zu Oſterhuſen die Verhandlungen mit einem
ſtändiſchen engerem Ausſchuſſe oder mit Deputir-
ten gepflogen wurden, und dieſe in keinem Stücke
unter dem Vorwande, daß ſie von ihren Conſti-
tuenten dazu nicht bevollmächtiget ſeyen, nachgeben
wollten; ſo fand die ſtaatiſche Commiſſion für gut,
einen allgemeinen Landtag nach Marienhave auf
den 20. May auszuſchreiben. Die Stände wa-
ren gegen einander ſo erbittert, daß die Commiſſa-
rien, um die Ruhe zu ſichern, zwey Compagnien
Soldaten kurz vor Eröffnung des Landtages in Ma-
rienhave einrücken ließen. Die itzigen Umſtände
erforderten ſolches, und die Stände ließen ſich es
gefallen. Das Collecten-Werk, welches durch das
doppelte Collegium zerrüttet war, und nun durch
die unterlaſſene neue Verpachtung der Conſumtions-
Mittel ganz ins Stecken gerieth, ferner das Auri-
cher Collegium, das den Emdern ſo ſehr gehäſſig
war, und dann die Emder Garniſon, worüber ſo
viele Klagen von der andern Seite geführet wur-
den, waren die Cardinal-Gegenſtände dieſes Land-
tages. So ſehr ſich die Commiſſarien Mühe ga-
ben, eine Vereinbarung in der Güte zu treffen; ſo
verfehlten ſie doch gänzlich das Ziel ihrer Abſicht.
Wie die Debatten immer hitziger wurden, und

1619 keine Sühne mehr zu hoffen war; so ertheilten die Commiſſarien, ohne einen Landtags-Schluß abzuwarten, unter dem 2. Jun. einen Ausſpruch. Darin erſuchten ſie im Namen der General-Staaten den Grafen andringlich, eine Verſicherungs-Acte der Ritterſchaft, dem Magiſtrate und den Vierzigern der Stadt Emden auszuſtellen, daß er weder gerichtlich noch auf eine andere Art alle ihm zugefügte Beleidigungen, beſonders bey ſeinem Arreſte, rügen, ſondern ſelbige auf immer, als nicht geſchehen, vergeſſen wolle. Wegen der Emder Garniſon erkannten ſie, daß dieſelbe nicht zur immerwährenden Laſt dem Lande gereichen, ſondern nur temporell bleiben ſollte; daß die Bürger oder Bürger-Kinder aus der Stadt Emden, welche als Officiere und Soldaten unter der Garniſon ſtünden, entlaſſen, und künftig keine Emder wieder unter der Garniſon angenommen werden ſollten; daß die ganze Garniſon, der Commandant, die Officiere und die Soldaten dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden ſchwören ſollten, bloß die Stadt Emden gegen auswärtigen Anfall und inneren Aufruhr zu vertheidigen, und ohne Bewilligung des Grafen, der ſämmtlichen Stände und des Magiſtrats in Emden ſich nicht zu irgend einigen Dienſten außerhalb der Stadt gebrauchen zu laſſen, und endlich, daß Bürgermeiſter und Rath, die Vierziger und der Krieges-Rath ſich dem Grafen eydlich oder durch eine förmliche Acte verpflichten ſollten, die Garniſon oder einen Theil derſelben nie außer der Stadt zu gebrauchen. Dagegen legten ſie den Ständen zur Pflicht auf, dafür zu ſorgen, daß der Garniſon der Sold richtig abgeführet werde. Dann gaben ſie der Stadt Emden auf, die Garniſon nie zu verſtärken, und dem Grafen, wie auch den Stän-

Ständen, ohne Vorwissen der General-Staaten, keine Truppen anzuwerben. Ferner hielten die Commissarien die Accise der Consumtibilien für das beste Mittel zur Abführung der Landes-Schulden, und erkannten auf die wieder vorzunehmende Verpachtung. Diese sollte so lange fortgesetzet werden, bis die Schulden getilget worden. Dann verordneten sie, daß in ihrer Gegenwart sowohl die Administratoren des Emder als des Aurichter Collegii binnen acht Tagen ihre Rechnungen von Empfang und Ausgabe zu Hinte ablegen, und dann die Landes-Mittel allein von dem Administrations-Collegio in Emden verwaltet werden sollten. Endlich stellten sie die übrigen wechselseitigen Beschwerden bis zur näheren Erörterung und Entscheidung aus, und ersuchten den Grafen und die sämmtlichen Stände, diesem Ausspruche, worin das wahre Wohl der Grafschaft beherziget worden, nachzukommen (g). Auch wurde der Graf sowohl als die Stände von den General-Staaten selbst unter dem 22. Junii dazu aufgefordert (h). 1619

§. 3.

Die Ritterschaft und Stadt Emden nahmen diesen commissarischen Ausspruch zwar an; doch glaubte letztere dadurch sehr graviret zu seyn, daß die Emder Bürger und Bürger-Söhne, welche als Officiere oder Soldaten unter der Garnison standen, ausrangiret werden sollten (i). Indessen mißfiel dieser commissarische Ausspruch durchaus sowohl

(g) abgedruckt in Aitzema Hist. van Staet en Oorl. T. 2. B. 6. p. 33—36. und Norder Abdruck p. 24—35. und Brenneisen p. 480—482.

(h) Landsch. Acten.

(i) Landsch. Acten.

Digitized by Google

dem Grafen, als den Städten Norden und Aurich,
1619 wie auch dem gräflich gesinnten dritten Stande. Sie suchten durch eine neue Vorstellung die Aufhebung dieses Ausspruches nach. Die staatischen Commissarien enthörten dieses Gesuch, und verlangten, ihren Verfügungen, bey Strafe militairischer Execution Folge zu leisten (k). Die Städte Norden, Aurich und der vorbenannte dritte Stand wollten sich durchaus dazu nicht bequemen. Dieses veranlaßte die staatischen Commissarien, die sich noch immer in Osterhusen mit der Untersuchung der wechselseitigen Beschwerden beschäftigten, zwey Trompeter durch das ganze Land zu senden, um ein gedrucktes Patent allenthalben anschlagen zu lassen. Darnach sollten sich die Magistrate in den beyden Städten und die Schüttemeister auf dem platten Lande binnen 6 Tagen in Osterhusen erklären, ob sie sich zur Bezahlung der Emder Garnison bequemen, und sich die Wiedereinführung der gestockten Consumtions-Mittel gefallen lassen wollten? widrigenfalls sollten sofort die Widerspenstigen durch Reuter und Knechte zu ihren Pflichten angewiesen werden (l). Entweder hat sich die Stadt Norden hierauf gar nicht erkläret, oder diese Erklärung ist nicht nach dem Wunsche der Commissarien ausgefallen; denn gleich nachher ließen sie Reuter und Soldaten in Norden einrücken. Aber auch diese schreckten anfänglich die Norder nicht. Sie griffen zu den Waffen. Wie aber einige von ihnen verwundet und fünfe getödtet wurden, mußte sich denn

(k) Bolen, bey dem Jahre 1618. Norder Abdruck. Vorrede B.

(l) aus dem gedruckten Placate vom 12. Jul.

denn endlich die Stadt in die Zeit schicken, und sich 1619
dem commissarischen Ausspruch unterwerfen (m).

§. 4.

Der Graf, die Städte Norden und Aurich, wie auch der dritte Stand hatten indessen den Canzler Wiarda, den Rath Buiren, Ulbet Hayen und Sixtus von Amama nach dem Haag gesandt. Diese sollten sich über das commissarische Verfahren beschweren und die Aufhebung des commissarischen Ausspruchs bewürken (n). Ihre Hochmögenden ertheilten ihnen unter dem 15. Jul. zur Resolution, daß die Consumtions-Mittel nothwendig wieder in Gang gebracht, und selbige vorerst drey oder vier Jahr lang auf dem vorigen Fuße wieder verpachtet werden müßten. Dabey legten sie den Ständen zur Pflicht auf, in der Zwischen-Zeit zu sorgen, daß der Nachstand der Emder Garnison, zur Vorbeugung tumultuarischer Auftritte, bezahlet werden müßte. Hiebey gaben sie den Deputirten zu verstehen, daß woferne die Stände dieser ihrer zum wahren Wohl der Grafschaft abzweckenden Resolution nicht nachleben würden, sie ihren in Ostfriesland anwesenden Commissarien aufgeben würden, mit der Execution ungesäumt fortzufahren. Dann ersuchten sie schriftlich den Grafen, schleunig einen Landtag auszuschreiben, und darauf außer den Consumtions-Mitteln vorzüglich auch die Streitigkeiten der Stände mit der Stadt Emden, über den Emder Beytrag in Proposition zu bringen, um selbige auszugleichen, oder in Entstehung eines Vergleiches die Stände zur Submission zu einem

(m) Bolen, und Norder Abdruck l. c. und landsch. Acten.

(n) Norder Abdruck. Vorrede B. 3.

1619 commissarischen oder staatischen Ausspruch zu überholen (o).

§. 5.

Der Graf schrieb nun zwar sofort nach erhaltenem staatischen Schreiben einen neuen Landtag nach Marienhave auf den 28. Julii aus; man siehet aber schon aus der Landtags-Proposition, wie sehr er mit der staatischen Resolution unzufrieden gewesen. Er führte darin an, daß es zwar an sich billig sey, daß es den Ständen überlassen werden müßte, welche Contributions-Art sie einführen wollten, daß aber Ihro Hochmögenden aller Vorstellungen ohnerachtet, dabey beharrten, daß die Verpachtung der Impoſten auf die Consumtibilien das beste Mittel zur Abtragung der Landes-Schulden sey, dabey fügte er denn hinzu: „Es haben sich „denn nunmehr die anwesenden Stände endlich zu „erklären: ob sie lieber itzo mit guter Ordnung sich „Ihrer Hochmögenden Meynung conformiren, oder „aber eine militairische Execution durch Reuter und „Knechte, deren J. Gnad. sammt Dero ganzen „Landschaft sich zu opponiren viel zu schwach sich „befinden, erwarten wollen, wozu dann J. Gnad. „aus Landesväterlicher Sorgfalt nicht rathen kön„nen; sondern wollen lieber Dero getreue Landes„Stände ermahnet haben, sich in die Zeit zu schi„cken und die Consumtions-Mittel noch drey oder „vier Jahr willig aufnehmen“. Dann gab er den Ständen zu bedenken, ob sie gerathen fänden, die Streitigkeit wegen des Emder Beytrages durch staatische Commissarien behandeln zu lassen, oder selbige lieber seiner oder der General-Staaten Entscheidung

(o) Norder Abdruck p. 36 — 40. Aitzema l. c. p. 36 — 38.

scheidung anheim stellen wollten? (p) Auf diesem 1619
Landtage entschlossen sich endlich die Städte Norden und Aurich, und der dritte Stand, noch zwey Jahre lang aus der Landes-Casse die Emder Garnison zu unterhalten, und die Consumtions-Mittel wieder auf drey Jahre einzuführen. Sie fügten hiebey ausdrücklich hinzu, daß diese Einwilligung nicht aus Pflicht, sondern bloß darum geschähe, um sich den General-Staaten gefällig zu bezeigen, und verwahrten ihre Privilegien und Gerechtsame durch eine Protestation, daß diese Bewilligung nie zu einer Folge gezogen werden sollte. Dann geheelten sie endlich darin, daß das Auricher Collegium wieder aufzuheben sey, wählten aber aus ihrem Stande neue Administratoren. Norden und Aurich ernannten Rötger von den Busch, und der dritte Stand den gewesenen Emder Bürgermeister Ubbo Remeß (q), und den Bürger-Hauptmann zu Leer, Heinrich von Rehen, zu ihren Administratoren. Dann setzten sie den bisherigen Landrentmeister Kampe Ailts und den Secretair Ludolf Spickermann ab, und ordneten wieder an deren Stellen Göttert Hottorp und Bernhard Aschenberg an. Sirtus von Amama behielt der dritte Stand als ihren Syndicum bey. Dann behielten sie sich vor, falls die Ritterschaft oder die Stadt Emden einigen dieser neu erwählten landschaftlichen Officianten Hindernisse in Absicht ihrer Bedienung in den Weg legen sollten, oder sie nicht in das Emder Collegium aufnehmen würden, das Collegium wie-

(p) Norder Abdruck p. 14—20.

(q) er besaß viele Land-Güter, und war daher ein großer Interessent unter dem dritten Stande; dabey war er ein geschworner Feind der Ritterschaft.

Digitized by Google

1619 derum an einen andern Ort zu verlegen. Ferner bewilligten sie dem Grafen, die Entschädigung der Kosten, welche in dem vorigen Winter zur Defension des Grafen und seiner Familie, und auf Legationen verwandt worden, und gaben den Administratoren und Ordinair-Deputirten auf, solche aus der Landes-Casse zu bezahlen. Weil endlich Norden, Aurich und der dritte Stand durchaus nicht zugeben wollten, daß Emden mit der sechsten Quote zu den Landes-Lasten freystehen könnte; so wurden Erhard Lüppen, Enno Meinerts und Sirtus von Amama deputiret, vor den General-Staaten diese Streitigkeit mit der Stadt Emden auszumachen. Dabey wurde der Ritterschaft überlassen, ob sie mit den beyden Städten und dem dritten Stande gemeinschaftliche Sache machen wollten. Am 13. August erfolgte der gräfliche Landtags-Abschied, welcher völlig dem ständischen Landtags-Schlusse entsprach (r).

§. 6.

Wider diesen Landtags-Schluß und Abschied protestirte die Ritterschaft und Emden. Besonders wollten sie den vormaligen Emder Bürgermeister, Ubbe Remts, nicht als einen Administrator des dritten Standes in das Collegium aufnehmen. Dann aber wollten sie den Landrentmeister Ailts und Secretair Spickermann beybehalten und verwarfen die neue Wahl. Sie erklärten überhaupt den ganzen Landtags-Schluß für illegal, weil weder die Ritterschaft, noch die Stadt Emden, noch der dritte Stand, oder eigentlich ihre Adhärenten aus dem

(r) Norder Abdruck p. 41 — 58. Das Datum dieses Landtags-Abschiedes stehet hier irrig auf den 9. Aug.

dem dritten Stande ihre Zustimmung dazu nicht gegeben hatten (s). Denn weil der dritte Stand in zwey Factionen abgesondert war, und die Ritterschaft mit der Stadt Emden an der einen Seite, so wie Norden und Aurich an der andern Seite behaupteten, daß der größte Theil des dritten Standes es mit ihnen hielte, so glaubte jedwede Parthey die Mehrheit der Stimmen vor sich zu haben. Wie bey so bestallten Sachen die Verwirrungen immer mehr überhand nahmen, und die Verbitterung der beyden Factionen unter den Ständen fast den höchsten Grad erreichte, reiseten fünfe von den staatischen Commissarien im Sept. nach dem Haag ab, um nähere Verhaltungs-Ordre einzuziehen. Diese begleiteten einige Deputirte aus der Ritterschaft, aus der Stadt Emden und Ludolf Röver, als Syndicus des sogenannten dritten Standes. Der Graf und die es mit ihm haltenden Stände befürchteten, daß diese Deputation, und auch selbst die abgereiseten staatischen Commissarien, die General-Staaten mit Vorurtheilen wider sie einnehmen möchten; daher sandten sie ihnen schleunig einige Deputirte nach. Die Gegenwart der beyderseitigen Deputirten veranlaßte die General-Staaten, alle unerörterte Streitigkeiten nun in dem Haag durch eine besondere Commission untersuchen und entscheiden zu lassen; weil sie besorgten, daß eine fortzusetzende Local-Untersuchung sich, wie gewöhnlich, mit Zänkereyen endigen würde (t). Zu dieser Commission wurden die fünf aus Ostfriesland zurückgekommene Commissarien wieder angesetzet, und ihnen noch 9 Commissarien zugeordnet. Diese waren der Ritter Johann von Goch, Bürgermeister 1619

(s) Landsch. Acten.
(t) Norder Abdruck B. 3 und 4. und landsch. Acten.

1619ster von Zütphen, Sweer von Appeldorn, Drost von Velue, Nicolas von Buchorst, Herr zu Wimmenon, Ritter Jacob Magnus, Herr zu Bergambacht, Melisson Adrian Ploos, Rath von der Provinz Utrecht, Mark von Lyclama zu Nicholt, Grietman über Stellingwerf, Edzard von der Mark zu Volte, Caspar von Borchorst, Bürgermeister von Campen, und Gossen Schaffer, Rath der Stadt Gröningen. Die Commission bestand also aus 14 Personen, wovon zwey aus jeder Provinz genommen waren (u). Die in Ostfriesland zurückgebliebenen Commissarien, die Bürgermeister Glumer und Deuticon, erhielten von den General-Staaten den Auftrag, in der Zwischen-Zeit für die Ruhe zu wachen, und besonders das gestockte Pacht-Wesen wieder in Gang zu bringen (v).

§. 7.

Nun wurden von der staatischen Commission in dem Haag alle wechselseitige Beschwerden, die auch schon größtentheils der hierländischen Commission in Osterhusen übergeben waren, aufgenommen. Der Graf reichte seine Beschwerden wider die Ritterschaft, wider die Stadt Emden und wider ihre Associirten aus dem dritten Stande ein. Dagegen übergaben diese den Emder Landtags-Schluß vom 11. Sept. 1618, machten daraus Postulate, und gewärtigten darüber die staatische Entscheidung. Dann hatten sowohl die Ritterschaft, als die Stadt Emden, noch besondere Beschwerden aufgemachet. Ich will diese Beschwerden hier nicht namhaft machen und dadurch den Leser ermüden; nur behalte ich

(u) Norder Abdruck p. 72.
(v) Staat. Res. num. 21. Oct. 1619. in den landsch. Acten.

ich mir vor, gleich unten die Decision derselben kurz 1619
anzuführen. Alle diese Gravamina waren auf gebrochenen Bogen der Commission zugestellet. Nach geschehener Untersuchung dieser Klagen und Gegen-Klagen, und wie zuvörderst die Sühne fruchtlos versuchet war, ertheilten die General-Staaten ihre Resolutionen am Rande jedweden Klage-Punctes. Diese wurden am 30. Dec. in der Versammlung der General-Staaten unterschrieben. Ihre Hochmögenden fanden für gut, diese Resolutionen nicht in dem Haag, sondern in Ostfriesland und zwar auf einem allgemeinen Landtage publiciren zu lassen. Zu dem Ende giengen die fünf Commissarien wie- 1620
der nach Ostfriesland zurück, und bewürkten die Ausschreibung eines Landtages auf den 28. März nach Norden (w).

§. 8.

Bey Eröffnung dieses Landtages in der Norder großen Kirche übergaben die Commissarien die ihnen von den General-Staaten ausgestellte Vollmacht (x), und stellten dann den versammleten Ständen vor, daß die General-Staaten sehr gerne gesehen hätten, daß man von beyden Seiten sich über alle bisherige Irrungen verglichen hätte, daß sie aber nunmehr zur Vorbeugung des Ruins des ganzen Landes gezwungen worden, alle Contraventionen wider den osterhusischen Vergleich, dessen Garantie sie übernommen, und weil sie darum von beyden Seiten angesuchet worden, durch Final-Entscheidungen abzustellen. Sie ersuchten daher im Namen Ihrer Hochmögenden ernstlich sowohl den

(w) Norder Abdruck. Vorrede B. 7 und 8.
(x) Nord. Abdr. p. 59 — 62. gedruckte Landt. Handlungen p. 1 — 3.

1620den Grafen, als die sämmtlichen Stände, diesen nun zu publicirenden Resolutionen genau nachzuleben, damit endlich die Ruhe in dieser Grafschaft wieder hergestellet, und der Landesherr und die Unterthanen ihre Rechte ungekränkt genießen könnten. Sie empfahlen dabey dem Grafen, für eine schleunige Justiz, besonders in Possessions- und Executions-Fällen zu sorgen, den Ständen überhaupt zur Tilgung der Landes-Schulden die abgestellte Vermögens-Steuer oder hundert Pfennigs-Schatzung zu erneuern, oder an deren Stelle ein anderes zweckdienliches Contributions-Mittel einzuführen, und dann dem dritten Stande besonders, daß er sich über einen gemeinschaftlichen Syndicum einigen möchte (y). Hierauf ließen sie denn eine staatische generale Declaration publiciren. Darnach sollte der Graf weder gerichtlich noch auf irgend eine andere Weise die erlittene wörtliche, schriftliche oder thätliche Beleidigungen, besonders das Anhalten seiner Person in Emden rügen, sondern solche in ewige Vergessenheit stellen; dann sollten auch alle Einwohner dieser Grafschaft, von welchem Stande oder Qualität sie auch seyn möchten, oder auch ganze Corpora und Communen alle Injurien, Schmach, Schimpf und Hohn, so sie erlitten, oder andern zugefüget, gegen einander compensiren; da denn alle deshalb rechtshängige Processe aufgehoben werden sollten. Auch sollten wegen Durchzügen, Einlager und Executionen keine Indemnisations-Klagen erhoben, und die laufenden Processe aufgerufen werden. Ferner sollte das Auricher Administrations Collegium nun völlig aufgehoben werden. Dann sollte sich der dritte Stand über ihre Administrato-

(y) Norder Abdruck p. 63—68. Landtags-Handlungen p. 6—8.

niſtratoren, und um Aufhebung der bisherigen 1620
Spaltung über einen gemeinſchaftlichen Syndicum vereinbaren. Endlich ſollten die Landes-Verträge getreu gehalten, und der itzigen Deciſion über die Contraventionen wider die Accorde nachgelebet werden (z).

§. 9.

Dann wurde die ſtaatiſche Deciſion über die gräflichen Gravamina publiciret. Darnach ſollten die Adminiſtratoren durch rechtliche Mittel von dem Hofgerichte zur Erſetzung aller der Poſten angehalten werden, die ſie nicht berechnen oder juſtificiren könnten; der Landrentmeiſter ſollte die Gehälter des Hofrichters und der Aſſeſſoren zur rechter Zeit abführen, und ſich durch keine Inhibitionen des Collegii ſtöhren laſſen; der Graf ſollte nicht befugt ſeyn, die bey den adelichen Gerichten inſtruirten Criminal Proceſſe zu avociren, auch der Ritterſchaft das Recht Geleite zu ertheilen nicht beſtreiten, indeſſen ſollte dem Grafen der ordentliche Weg Rechtens vorbehalten werden. Von Brüchen, die der Magiſtrat in Emden auserkannte, ſollte keine Appellation ſtatt finden; indeſſen ſollte der Magiſtrat wegen denegirter oder verſchleppter Juſtiz vor dem Hofgerichte juſtiziabel ſeyn. Dann ſollte die Stadt Emden nicht befugt ſeyn, Statuten und Ordnungen zu machen, wodurch der Graf an ſeiner Landes-Hoheit, oder das Hofgericht an ſeiner Jurisdiction gekränket werde; endlich ſollte dem Grafen und dem Hofgerichte die Viſitation und Reformation des Hofgerichtes vorbehalten bleiben. Auf die gräflichen Gravamina, das Recht der

(z) Norder Abdruck p. 69 — 81. und Aitzema l. c. p. 38 — 41. Landt. Handl. p. 9 — 16.

1620 oder Landtage betreffend, war festgesetzet, daß die Stände, wenn sie auf Ausschreibung eines Landtages antragen würden, dem Grafen genau die Ursache angeben sollten, warum sie einen Landtag begehrten, und alsdenn sollte der Graf binnen Monatsfrist einen Landtag Inhalts der Accorde auszuschreiben verpflichtet seyn. Zwar sollte die Bestimmung des Orts von dem Grafen abhangen, indessen sollten an keinen festen Oertern Landtage gehalten werden. Alles was auf Landtagen wider den osterhusischen Vergleich und die confirmirten Accorde verhandelt würde, sollte von selbst nichtig und von keinem Werthe seyn. Aus dem dritten Stande sollten qualificirte Personen mit gültigen Vollmachten auf Landtagen erscheinen. Endlich sollte die Union der Ritterschaft mit der Stadt Emden nur gültig seyn, in so ferne selbige mit den Accorden überein käme und die Landes-Hoheit des Grafen und die Freyheit des Landes dadurch nicht gefährdet würden. Wegen des Administrations-Collegii verfügten die Staaten, daß die Administratoren, nach Anleitung der Resolution vom 12. Jun. 1619, sich bloß mit Verwaltung der Landes-Mittel, und was dazu gehörte, beschäftigen, und sich in keine andere Sachen mischen sollten; daß sie bey Executionen sich nach der General-Pacht-Ordnung richten sollten, daß ein Stand dem anderen wegen der Wahl seiner Officianten im Collegio nichts vorschreiben sollte, daß zwar die Bestallung der Administratoren von dem Grafen ertheilet, und durch ihn die Introduction geschehen sollte, die Introduction aber binnen 14 Tagen verrichtet werden müßte, und endlich, daß der Graf nur einen Commissarium zur Beywohnung der abzulegenden jährlichen Rechnung anordnen sollte. Wegen der gräflichen

lichen Beschwerden wider die Stadt Emden seßten 1620
die Staaten feste, daß der Graf wieder in die Hebung der Wein- und Bier-Zölle geseßet, wegen der übrigen Zölle, Accisen oder Impoſten in Zeit eines Monates sich mit der Stadt vergleichen, und wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommen möchte, diese Streit-Frage, welche Zölle dem Grafen zustehen, vor dem Hofgerichte instruiret und demnächst von den Staaten decidiret werden sollte; ferner, daß der Graf nicht ermächtiget seyn sollte, ohne Vorbewußt des Magistrats Publicanda anschlagen oder von den Canzeln abkündigen zu lassen; daß es in Matrimonial-Sachen bey dem 46 Artikel des osterhusischen Vergleiches sein Bewenden behalten, daß der Magistrat die Brüch-Register dem Grafen einreichen, indessen mit Benennung der brüchfälligen Personen verschont bleiben sollte, daß der Magistrat sich nicht unterfangen sollte, solche Personen, welche von dem Grafen aus der Grafschaft verwiesen worden, aufzunehmen, daß sich die Vierziger keiner Direction über den Magistrat anmaaßen sollten, daß Gefangene, welche durch die gräflichen Gerichtsdiener an das Thor gebracht werden, zugleich mit den Stadtdienern durch die Stadt nach der Burg transportiret werden sollten, und daß der gütlichen Behandlung oder rechtlichen Decision zu überlassen sey, ob die gräflichen Bediente mit Stadts-Lasten, Schatzungen und Consumtionen und Accisen zu belegen seyn? Noch verfügten sie, daß die Streit-Frage, ob die Stadt Emden, ohne gräflichen Consens den Juden Geleite ertheilen könne? weil davon in den Accorden nichts bestimmet worden, nach den Reichs-Constitutionen der Decision der ordentlichen Gerichte zu überlassen sey, daß der Magistrat nach

1620 dem Delfsyhlischen Vergleiche Niemanden verwehren sollte, von dem Grafen Seepässe zu nehmen, daß entweder in der Güte zu vergleichen, oder durch den Weg Rechtens auszumachen sey, ob gräfliche Mandate oder Citationen an Landes-Eingesessene, die in Emden angetroffen werden, durch gräfliche Amtsdiener oder Stadtsdiener insinuiret werden müßten? daß der Graf einen Emder Bürger nicht active vor dem Hofgerichte belangen könne, sondern die Klage vor dem Magistrate angestellet werden müsse, daß der Graf Emder Bürger, welche auf dem Lande ein Verbrechen begehen, anhalten könne, daß man sich darüber in der Güte setzen, oder gerichtlich ausmachen müsse, in wie ferne der Magistrat befugt sey, Münzen zu devalviren, oder auch von dem Grafen verbotene Münzen zu dulden; daß der Magistrat sich nicht unterfangen sollte, jemandes Güter zu confisciren, und daß er schuldig sey, die Capital-Delinquenten, zufolge des Delfsyhlischen Vergleichs, auf die gräfliche Burg abzuliefern. Demnächst verordneten sie, daß die Stadt Emden den Grafen wegen der zum Behuf der Fortification ausgegrabenen Länder entschädigen sollte, daß Emden bey seinem alten Privilegio, Bücher in der Stadt zu drucken, zu schützen sey, daß sie kein Recht über den Emsstrom außer den Stadt-Bäumen zum Nachtheil der gräflichen Landeshoheit sich anmaaßen solle, ferner, daß sie die Zinsen der in dem Delfsyhlischen Vergleiche stipulirten 80000 Gulden richtig abführen, die Ablösung der Haupt-Summe aber von ihr abhangen sollte. Endlich setzten die General-Staaten in Absicht der Beheerdischheiten fest, daß, da die in dem Laudo vom 28. September 1611 bestimmte 8 Jahre, worinn die Besitzer solcher beheerdischen

Heerde

Heerde sich mit dem Grafen über die Quäſtion, 1620
ob sie Erbpächter oder Zeitpächter seyn, in der Güte seßen, oder vor dem Hofgerichte darüber den Proceß anstellen sollten, noch auf 4 Jahre zu prolongiren sey, indessen diejenigen, welche nach dem Laudo von 1611 mit Gewalt aus der Possession geseßet worden, wieder in integrum zu restituiren seyn (a).

§. 10.

Dann wurde die Entscheidung über die Beschwerden der Ritterschaft, der Stadt Emden und des dritten Standes, so wie sie in dem Landtags-Schlusse vom 11. Sept. 1618 aufgestellet sind, publiciret. Einige Beschwerden der Ritterschaft und der Stadt Emden waren über denselben Gegenstand gerichtet, worüber der Graf gravaminiret hatte, nur waren sie aus einem verschiedenen Gesichts-Puncte betrachtet. Da indessen die staatische Resolution darüber eine und dieselbe war; so wollen wir, um nicht unnüß zu wiederholen, solche Resolutionen hier übergehen. Auf die ritterschaftlichen, emdischen und sogenannten dritten ständischen Beschwerden verordneten die General-Staaten, daß der Graf ohne Zuthun der Ritterschaft und der Stände nicht befugt seyn sollte, das Hofgericht zu verändern. Die zu suchenden Remissorialien von der Canzelley an das Hofgericht nicht zu behindern, und niemanden, bis in Summariissimo oder Ordinario ein anderes erkannt worden, aus der Possession zu seßen. Vielmehr sollten die

(a) die gräflichen Gravamina und staatischen Resolutionen sind vollständig abgedruckt bey Brenneisen T. 2. p. 474 — 494. Norder Abdruck p. 82 — 148. Landt. Handl. p. 17 — 62.

Digitized by Google

1620 nach 1611 Depoſſedirten wieder reſtituiret werden. Dann unterſagten ſie die Vertretung der gräflichen Beamten von dem General-Procurator, die Hemmung der Juſtiz bey dem Hofgericht, die Aufhebung der bey dem Hofgericht angeſtellten Proceſſe und die Abſetzung und Suspenſion der Hofgerichtlichen Officianten. Dabey verordneten ſie, daß zwar Deich-Syhl-und Brüch-Sachen, nicht aber Matrimonial-Sachen bey dem Hofgerichte anzubringen ſeyn, daß die Ritterſchaft, eben ſowohl wie die Bürger und Haußleute, wenn ſie in Inquiſition gerathen, die Wahl haben ſollten, ob ſie den Proceß vor der Canzelley, oder dem Hofgerichte inſtruiret haben wollten; daß ſich die gräflichen Canzler und Räthe von den Conſultationen bey dem Hofgerichte enthalten ſollten; daß die Aſſeſſoren, wenn ſie mit einer Parthey verwandt, oder welche Verwandte an dem gräflichen Hof haben, in Proceß-Sachen, die den Grafen angehen, ſich des Votirens enthalten ſollten; daß außer des Grafen Bewilligung das Hofgericht nicht außer Aurich zu verlegen ſey, indeſſen den Ständen zu überlaſſen ſey, dem Hofgerichte ein beſonderes Gerichtshauß zu erbauen; daß bey dem Hofgerichte ſoviel möglich eingebohrne Landſaßen anzuſetzen ſeyn, daß die Hofgerichts-Aſſeſſoren keine Neben-Bedienungen bekleiden, die Hofrichter und Aſſeſſoren ſich genau nach der Hofgerichts-Ordnung richten, und denen Partheyen, welche in Klag-Sachen wider den Grafen keinen Procuratoren erhalten können, einen Procurator mit den wenigſten Koſten zuordnen ſollten. Ferner, daß das Hofgericht in Executions-Sachen des Adminiſtrations-Collegii keine Proceſſe annehmen, und die Hofgerichts-Perſonen an dem Gerichts-Orte wohnen ſollten. In

Abſicht

Absicht des Administrations-Collegii wurde bestim- 1620
met, daß die Ordinair-Deputirten und Administratoren Repräsentanten der abwesenden Stände seyn sollten. Dem Grafen sollte die Beeidigung der Administratoren zustehen, die Confirmation und Verpflichtung müßte binnen 14 Tagen geschehen. Diejenige, welche die Executionen über Pacht- und Schatzungs-Restanten verhindern möchten, sollten mit 50 Gulden Brüche beleget werden. Die Stände sollten sich der Anschaffung eines Siegels, dessen sich die Ordinair-Deputirten und Administratoren bedienen könnten, enthalten, und es also beym alten lassen. Wegen Errichtung eines Archives sollten sie indessen sich vereinbaren. Dann sollten sie nicht ermächtiget seyn, einige perpetuirliche extraordinaire Deputirte anzusetzen. Das Recht der Landtage betreffend, wurde versehen, daß der Graf nicht mit einem Stande oder einigen Gliedern der Stände, zum Nachtheil der andern, handeln, noch die Stände trennen, auch ihnen die freye Wahl lassen sollte, wen sie auf Landtage schicken wollten. Ferner sollte der Graf ihnen freye Deliberationen und Schlüsse gönnen, und nichts proponiren, als was in dem Ausschreiben vermeldet worden, den Landtags-Abschied genau nach dem ständischen Landtags-Schlusse einrichten, und die ständischen Resolutionen auf keine Weise entkräften. Ueberhaupt sollte alles, was wider die Accorde auf dem Landtage gehandelt würde, nichtig seyn. Die Deputirten sollten bis zu dem Schlusse dem Landtage beywohnen. Demnächst sollte der Canzler, die gräflichen Räthe und Beamte auf die Accorde verpflichtet werden. Alle, welche in gräflichen Sold stünden, sollten sich der Landtags-Versammlungen enthalten. Die Vota

1620 der Deputirten aus dem dritten Stande sollten nicht nach der Personen-Zahl, sondern nach den Aemtern und in diesen nach den Communen und Kirchspielen aufgenommen werden. Ueber die Art der Visitation der Vollmachten sollte man sich vergleichen, weil darüber in den Accorden nichts versehen war. Ferner sollte nunmehr die Correctur des Landrechtes und der Niedergerichts-Ordnung vorgenommen werden; wobey den dazu ernannten Deputirten aufgegeben wurde, auch dabey ihr Augenmerk auf die Postulaten von Matrimonial-Sachen, von dem Münzwesen und der Ausmiener-Ordnung vom Strand-Rechte und Confiscation gestohlener Güter zu richten. Die Deich- und Syhlrichter sollten sich indessen strenge nach dem bisherigen Deich- und Syhl-Rechte, so lange solches nicht revidiret worden, achten. Die gräflichen Beamten sollten ihnen bey Verrichtung ihres Amtes keine Hindernisse in den Weg legen. Sie sollten von den Interessenten der Deichacht erwählet und von dem Grafen bestätiget werden. Endlich sollte unter dem Vorwande von Deich- oder Syhl-Steuern den Eingesessenen keine Contributionen aufgedrungen werden. Dann wurden die nachgefügten General-Gravamina dahin entschieden, daß von den eingezogenen Kloster-Gütern Schatzungen zu erlegen, und die Restanten von 1611 an zu bezahlen seyn, daß es dem Grafen zu überlassen sey, ob er Harlingerland mit der Grafschaft Ostfriesland vereinigen wollte, indem der Auricher Landtags-Abschied (b) nicht unter die Handlungen gehörte, deren

(b) Unter Beziehung auf diesen Auricher Landtags-Abschied verlangten die Stände zwar die Combination aus dem gräflichen Versprechen, der Graf hat

deren Manutenenz die General-Staaten übernom- 1620
men hatten; daß sich das Hofgericht mit den bisher gewöhnlichen Brüchen begnügen sollte; daß, soviel möglich, zu der Landes-Regierung, eingebohrne Landsaßen zu nehmen seyn; daß den Aeltesten und den Interessenten der Gemeine in dem Wahl-Rechte ihrer Prediger und Schulmeister kein Eintrag geschehen sollte; daß auf dem platten Lande niemand mit anderen Prästationen beschweret werden sollte, als in den Special-Verträgen von 1611 festgesetzet worden, daß die etwaigen Neuerungen von Zöllen abzustellen seyn; daß die Zwistigkeiten über das Recht der Anwächse dem gütlichen oder rechtlichen Austrag heimgestellt bleibe, und endlich, daß der Graf ohne Vorwissen der sämmtlichen Stände keine Soldaten werben sollte (c).

§. 11.

Auf die Special-Gravamina der Ritterschaft wurden hauptsächlich folgende staatische Resolutionen publiciret: Der Graf sollte alle ritterschaftliche Glieder, nach der vormals überreichten Matrikel, zu Landtagen verschreiben; jedem auf den Landtagen freye Vota lassen; keinen Stand von den Landtagen ausschließen; der Ritterschaft bey ihrer Jurisdiction, Alluvion, Jagd-Gerechtigkeit, Fischereyen, bey dem Besitze ihrer Moräste und anderen Gütern keinen Eintrag thun; und keine ihren Privilegien und Ordnungen nachtheilige Handlungen vornehmen. Sonderbar ist, daß die Ritterschaft auch darüber gravaminirte, daß der Graf in Harrlinger-

hat ihnen aber dieses nicht zugesaget. Brenneis. T. 2. p. 276. §. 13.

(c) Brenneisen p. 495 — 525. Norder Abdruck p. 150 — 248. Landt. Handl. p. 63 — 135.

Digitized by Google

1620 land keine promte Justiz administrirte, und widerrechtlich von den dortigen neuen Besitzern Abkaufs-Gelder verlangte. Allein die Staaten haben sich auf diese beyden Gravamina nicht eingelassen, weil sie keine Contraventionen wider den osterhusischen Accord enthielten, und dann die Landes-Accorde sich nicht über Harlingerland erstreckten (d). Endlich wurde auf die von der Stadt Emden eingereichten Gravamina vorzüglich festgesetzet, daß das Hofgericht dem Magistrat seine Jurisdiction nicht beschränken, und nur Sachen über 50 Gulden, worüber appellirt worden, annehmen sollte, daß der Magistrat sich den Verfügungen des Hofgerichts, wenn über denegirte Justiz geklaget worden, zu unterwerfen habe; daß dagegen das Hofgericht sich keiner Jurisdiction über die Officiere und Soldaten der Garnison anmaaßen sollte, sondern selbige dem Krieges-Rechte unterworfen bleiben müßten (e).

§. 12.

Alle diese Beschwerden, worüber vorgedachte staatische Resolutionen ergiengen, betrafen eigentlich keine Neuerungen, sondern nur Contraventionen wider den osterhusischen Vergleich, und wider die darinn bestätigten Landes-Verträge, die immer die Fundamental-Gesetze der Landes-Verfassung blieben. Hierüber war man auch von beyden Seiten, so wie auch immer nachher, einig. Es kam also nur bloß darauf an, ob die gräflichen, ritterschaftlichen und

(d) Brenneisen p. 526 — 534. Norder Abdruck p. 249 — 284.

(e) Brenneisen p. 548 — 552. Norder Abdruck p. 285 — 299.

Digitized by Google

und embdischen Beschwerden in den Landes-Ver- 1620
trägen gegründet waren oder nicht, und in dieser Rücksicht sind auch die staatischen Resolutionen verfasset. Die Ritterschaft, Stadt Emden und die mit ihnen verbundenen Deputirten aus dem dritten Stande erklärten sich am 10. April schriftlich, daß sie sich diesen Resolutionen unterwerfen wollten, doch unter der Bedingung, wenn auch der Graf sie ohne alle Einschränkungen annehmen wollte (f). Von einer Erklärung der Städte Norden und Aurich findet sich zwar nichts vor. Indessen haben doch wenigstens bald nachher auch diese beyde Städte die staatischen Resolutionen angenommen (g). Dagegen gab der Graf zu vernehmen, daß er den sogenannten Emder Landtags-Schluß oder die daraus angefertigten Postulata für keine ständische Beschwerden ansähe, da eines Theils dieser Landtags-Schluß auf dem Marienhaver Landtage von 1618 cassiret worden, andern Theils diese Postulata bloß von einigen Deputirten der Stadt Emden, ohne Concurrenz der andern Stände den staatischen Commissarien eingereichet worden. Er ließ daher die staatischen Apostillen oder Resolutionen auf diese Postulata auf ihrem Grund oder Ungrund beruhen. Dabey versicherte er dann, daß er die rechtskräftigen Hofgerichts-Sentenzen, wenn er auch selbst oder seine Beamten darinn sachfällig geworden, nie entkräften, und sich auch in Possessions-Sachen strenge nach dem osterhusischen Vergleiche richten, und bey dem Hofgerichte die Verfügung treffen würde, daß jeder schleunig und unpartheyisch zu seinem Rechte gelangen sollte,

(f) Norder Abdruck p. 301 — 303.
(g) Landt. Handlungen p. 138. und Althus Gegenber. Mspt.

1620 und daß auch selbst über Contraventionen wider die Verträge daselbst erkannt werden sollte. Dann gab der Graf den Ständen zu bedenken, ob es nicht rathsam sey, die Revision des Landrechtes dem Hofgerichte, allenfalls mit Zuziehung einiger Sachkundigen ständischen Deputirten, aufzutragen? und endlich ermahnte er die Stände, der staatischen Empfehlung in ihrer generalen Declaration nachzukommen, statt der abgeschafften Vermögens-Steuer eine andere Contribution einzuwilligen (h). Auf die Resolutionen über die ritterschaftlichen Gravamina erklärte sich der Graf, daß er sich nicht dazu verstehen könnte, solche Personen, welche den Geburts-Adel nicht nachweisen könnten, oder auch solche, welche kein adeliches (unmatriculirtes) Gut besäßen, zu Landtagen zu verschreiben; daß er sich niemals weigern würde, wenn er von einem adelichen Mitgliede sollte belanget werden, vor dem Hofgerichte zu Recht zu stehen, und daß er es billig hielte, daß die Ritterschaft ihre Jagd-Gerechtigkeit auf ihre Herrlichkeiten einschränkte, weil auch er sich keiner Jagd-Gerechtigkeit in ihren Herrlichkeiten anmaaßte. Allenfalls könnte er geschehen lassen, daß sie den unter seinem Vater, Grafen Edzard, vor dem Cammer-Gerichte angestellten Proceß wieder reassumirten (i) Auf die staatischen Resolutionen über die Emder Beschwerden und über die gräflichen Gravamina wider Emden, erklärte sich der Graf dahin, daß bey Entscheidung der Zölle und Accise die Reichs-Constitutionen zum Grunde dienen müsten, und daß er nunmehr gewärtigen wollte, daß er sofort wiederum in Hebung der Wein- und Bier-Accisen gesetzet,

Brenneisen 2 p. 535

(h) Norder Abdruck p. 305 — 321.
(i) Brenneisen p. 535. Norder Abdruck p. 323 — 332.

Digitized by Google

seßet, auch ihm der Rückstand vergütet würde; 1620
ferner, daß er sich von dem Bürgermeister und Rath versähe, daß sie seinen Beamten keinen Eintrag in der Jurisdiction zufügen würden; daß er Emder Bürger, die auf dem Lande delinquirten, zur Haft ziehen, und auch active die Emder Bürger vor dem Hofgericht belangen müste; daß ihm die Stadt für die zum Behuf der Fortification ausgegrabenen Länder, andere Länder von gleichem Werthe einräumen sollte; und endlich der Magistrat, da nach der staatischen Resolution die Haupt-Summe der 80000 Gulden für unlößbar erachtet worden, ihm darüber eine bündige Verschreibung ausstellen müßte. Uebrigens erklärte sich der Graf, daß er den anderen Resolutionen, so fern sie den gemeinen Rechten und den Accorden nicht widerstritten, genau nachkommen wollte (k). Die Ritterschaft, Emden, Norden und Aurich, wie auch Rövor, Namens des dritten Standes erwiederten schriftlich hierauf, daß sie gerne gesehen hätten, wenn auch der Graf, so wie sie, zur endlichen Erhaltung der Ruhe, sich den staatischen Resolutionen submittiret hätte. Sie ließen übrigens die zweydeutige gräfliche Erklärung auf ihrem Grund und Ungrund beruhen, und wollten ihrer Seits die Acceptation der staatischen Resolutionen nicht wieder zurück nehmen (l). Das Hofgericht wurde auch von der Commission aufgefordert, seine Erklärung abzugeben. Diese erfolgte darinn, daß es einige Resolutionen den Landes-Verträgen widersprechend fände, und es sich in so ferne darnach richten

(k) Brenneisen p. 552 — 554. Nord. Abdr. p. 348.

(l) Landt. Handlung p. 138 — 139. Brenneisen hat diese Urkunde nicht mit abdrucken lassen.

Digitized by Google

1620richten würde, wie es die Landes-Geſetze, die Hofgerichts-Ordnung, die Accorde und der von den Hofrichtern und den Aſſeſſoren geleiſtete Eyd erlaubten (m). Wie aber eine beſtimmtere Erklärung verlanget wurde, ſo gab das Hofgericht endlich in Gegenwart zweyer ſtaatiſchen Commiſſarien zu vernehmen, daß es ſich genau nach den Reſolutionen, und in ſolchen Fällen, welche darin nicht beſtimmet wären, nach den Geſetzen, Gewohnheiten und Accorden richten würde (n). So hatte denn das Hofgericht, die Ritterſchaft und der ganze Städten-Stand die ſtaatiſchen Reſolutionen angenommen. Es wird auch dieſes von dem ganzen dritten Stand behauptet, indem den Proteſtanten aus dieſem Stande die Einrede der fehlenden Legitimation von ihren Conſtituenten gemacht worden (o).

§. 13.

Unterdeſſen verpflichteten am 18. April die ſtaatiſchen Commiſſarien die Emder Garniſon. Der Commandant, die Officiere und die Soldaten ſchworen dem Grafen, den ſämmtlichen Ständen und dem Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden, daß ſie die Stadt gegen auswärtigen Angriff und innerliche Tumulte ſchützen, und ſich nicht ohne Zuſtimmung des Grafen, der Stände, des Emder Magiſtrats und der General-Staaten außer der Stadt gebrauchen laſſen wollten. Dabey ſtellten der Emder Magiſtrat und die Vierziger einen Revers aus, daß ſie die Garniſon nie verſtärken, und ohne

(m) Brenneiſ. p. 471. Norder Abdruck p. 348 — 351.

(n) Brenneiſ. p. 472 und p. 565. §. 3. Landtags-Handlungen p. 142.

(o) Althus Gegenbericht. Mſpt.

ohne Consens des Grafen und der Stände keine 1620
neue Truppen werben, auch die Garnison nie außer den Thoren gebrauchen wollten; in welchen Contraventions-Fällen die Garnison für cassirt geachtet werden sollte (p).

§. 14.

Die gräfliche Possessions-Ergreifung der Herrlichkeit Oldarsum hatte, wie ich bey den Jahren 1614 und 1615 erzählet habe, die Trennung der Ritterschaft von dem Grafen veranlasset, und war der Zunder aller itzigen neuen Mißhelligkeiten. Auch diese Oldarsumer Streitsache war einer der wichtigsten Gegenstände dieses Landtages. Die Ritterschaft hatte in ihren Special-Beschwerden auch über die gräfliche Possessions-Ergreifung gravaminiret. Die General-Staaten hatten bey vorjähriger Anwesenheit der gräflichen und ständischen Deputirten in dem Haag unter dem 20. Nov. 1619 vorgeschlagen, daß man von beyden Seiten, mit Vorbehalt des in Petitorio rechtshängigen speierischen Processes, das Recht zur Possession einführen, diese Deductionen den General-Staaten überreichen und deren Entscheidung in Possessorio sich unterwerfen möchte; immittelst sollte der streitige Süder-Theil des Hauses Oldarsum von den Staaten bis zur Sentenz sequestriret werden. Der Canzler Wiarda hatte sich darauf erkläret, daß der Graf erbötig wäre, weil die speierschen Processe sich so sehr in die Länge zögen, diese Streitsache durch ein Justiz-Collegium entscheiden zu lassen, doch so, daß das Petitorium mit dem Possessorio zugleich behandelt werden sollte. Er ersuchte dabey die General-Staaten, nicht weiter in seinen Landesherrn zu dringen, weil

(p) Norder Abdruck p. 352—358.

1620 weil dieser besorgte, daß Ihre Hochmögenden in Absicht des Besitz-Standes mit einem Vorurtheile wider ihn eingenommen wären (q). Da aber der Freyherr von Schwarzenberg erst das Possessorium erörtert haben wollte, und daher die gräfliche Erklärung nicht nach seinem Geschmack fand, verordneten die General-Staaten, daß der Freyherr von Schwarzenberg, Namens seiner Ehefrau Sybilla von Plettenberg in Besitz der Herrlichkeit Oldarsum, mit Vorbehalt des von dem Grafen in Possessorio und Petitorio auszuführenden Rechtes, gesetzet werden sollte (r).

§. 15.

Diese Resolution wurde denn auch mit den übrigen staatischen Entscheidungen auf diesem Landtage publiciret. Der Graf protestirte hiewider, und bot sich nochmalen an, den speierischen Proceß aufzuheben, die Streitsache durch inländische Rechts-Gelehrte entscheiden zu lassen, und bis dahin die Herrlichkeit solchen Personen, worüber man sich von beyden Seiten vereinigen würde, als ein Sequester einzuräumen. Dabey fügte er hinzu, daß wenn jemand ihm mit Gewalt die Possession entreissen würde, er sich wider ein solches Spolium alle rechtliche Mittel vorbehalten müßte (s). Einer der staatischen Commissarien war der Freyherr Georg von Schwarzenberg, ein Vater des Prätendenten Friedrich von Schwarzenberg. Dieser betrieb es bey seinen Collegen, daß die staatische Resolution noch während dieses Landtages exequiret

(q) Brenneis. p. 537 u. 538. Norder Abdr. p. 337 bis 343.
(r) Brenneis. p. 530. Nord. Abdr. p. 333 — 337.
(s) Brenneis. p. 536. Nord. Abdr. p. 330 — 333.

ret wurde. Am 24. April verfügten sich drey staa- 1620
tische Commissarien nach Oldarsum. Diese ließen den gräflichen Amtmann Grave und den Wachtmeister Kleene von Backband zu sich kommen, lasen ihnen die auf dem Landtage publicirte staatische Resolution vor, und verlangten die Schlüssel der Burg. Wie diese sich weigerten, die Schlüssel herauszugeben, erwiederten die Commissarien: wir haben die Schlüssel bereits bey uns, und werden schon selbst das Haus zu öffnen wissen. Hierauf giengen sie mit einigen Schmieden und Zimmerleuten nach der Burg. Wie diese mit Vorhammern und Brecheisen die Brücke niedergelassen und das Thor geöffnet hatten; führte der gegenwärtige Freyherr Friedrich von Schwarzenberg seine Gemahlin, Sybilla von Plettenberg, die so lange in einer Kutsche auf dem Platze gehalten hatte, auf die Burg. Nach dieser gewaltsamen Immission ließ man es auch nicht an symbolischen Handlungen ermangeln. So mußte die Freyfrau alle Zimmer des Hauses durchgehen, und so wurde das Feuer des Wachtmeisters ausgelöschet und ein neues wieder angeleget. Die Proviant-Cammer, wozu der Wachtmeister ebenfalls den Schlüssel nicht hergeben wollte, wurde mit Brecheisen geöffnet. Wie der Amtmann die Victualien, die ihm ins Haus geschicket waren, nicht zu sich nehmen wollte; so blieben diese einige Tage auf der Straße stehen. Hunde und Katzen theilten sich darein. Dann wurde dem Amtmann aufgegeben, die Registratur und die Depositen-Casse abzugeben. Auch dieses verweigerte er, und dabey blieb es. Endlich wurden die gräflichen Wappen von der Wage, von der Mühle und dem Richthause abgenommen. Wider alle diese Handlungen ließ der Amtmann durch einen

1820nen Notarium feyerlich proteſtiren. So wie alſo der Graf mit gewaffneter Hand ſich vor fünf Jahren in den Beſitz der Herrlichkeit geſetzet hatte; ſo wurde er nun wieder mit Gewalt von den ſtaatiſchen Commiſſarien depoſſediret (t).

§. 16.

Wie nun alle die vorhin erwähnten ſtaatiſchen Reſolutionen publicirt waren, und man ſich ſowohl darüber, als über die Landtags-Propoſitionen, ſatt diſputiret hatte, übergaben die Ritterſchaft, die Stadt Emden und die mit ihnen verbundenen Deputirten des dritten Standes unter dem 28. May einen Landtags-Schluß. Darnach nahmen ſie nochmalen die ſtaatiſchen Reſolutionen an, und erklärten ſich, denenſelben überhaupt in allen Stücken genau nachzukommen. Beſonders ſetzten ſie nochmalen feſt, daß es bey der Amneſtie aller wechſelſeitigen Beleidigungen ſein Bewenden behalten, der Emder Garniſon wöchentlich die Löhnung gereichet, ein beſonderes hofgerichtliches Haus in der Stadt Aurich erbauet, und der Hofgerichts-Aſſeſſoren Salarien erhöhet werden ſollten; ferner, daß die Appellationen von dem Hofgerichte an das Reichs-Cammer-Gericht nur Effectum devolutivum haben, und die Correctur des Landrechtes nunmehr vorgenommen werden ſollte. Zu Adminiſtratoren ſetzten ſie aus der Ritterſchaft den Freyherrn Enno Wilhelm von Kniphauſen, und Claas Freeſe, von der Stadt Emden Focke Krumminga; von den Städten Norden und Aurich Rötger von dem Buſch, und von dem dritten Stande Folrich Ubben und Heinrich von Rehen an. Die jährliche Landrechnungs-Verſammlung ordneten ſie auf den 10. May an.

(t) Brenneiſ. p. 544—547.

an. Da die Qualification der Deputirten des drit- 1620
ten Standes bisher eine Quelle vieler Zänkereyen gewesen war; so setzten sie feste, daß diese Deputirten gute, ehrliche, vernünftige und eingebohrne Landsassen seyn sollten, und daß sie in den Marsch- und Kley-Ländern entweder 25 eigene oder 50 beheerdischte Grafen, in den Flecken aber 25 eigene Grafen oder tausend Reichsthaler besitzen, auch in keinen andern Special-Diensten stehen sollten; ferner, daß die Vollmachten der Deputirten von dem gräflichen Commissario und einem ständischen engeren Ausschusse untersuchet werden sollten. Dann verbunden sie sich nochmalen, daß sie sich auf keine Weise von einander trennen lassen wollten; und daß in einem solchen Falle alle Handlungen und Beschlüsse ungültig und unkräftig seyn sollten. Ferner beschlossen sie, um in der Folge die Trennung des dritten Standes zu verhüten, daß nur ein Syndicus dieses Standes seyn sollte, und dazu ernannten sie wiederum den Licentiaten Röver. Endlich ordneten sie, da nun wieder die Consumtions-Pachte in Gang gebracht worden, zur Tilgung der Schulden, statt der abgestellten Vermögens-Steuer, eine Schatzung zu sechs Schaaf für jedes Graß, und in Städten und Flecken eine Vermögens-Steuer zu 6 Schaaf von jedem hundert Gulden ein. Doch diese Schatzungs-Einwilligung veranlaßte viele Debatten; indem die Ritterschaft sich dagegen sträubte, von ihren Burgländern Schatzungen zu entrichten, und auch die Bürger der Stadt Emden von ihren Ländern davon befreyet seyn wollten. Ueberdem bestand Emden auf die Wiedereinführung der hundert Pfennig-Schatzung, und protestirte wider die von der Ritterschaft begehrte Exemtion. Indessen behauptete man allerseits, daß von den Klo-

1620ster-Ländern die Schatzung bezahlet werden müßte (u).

§. 17.

Dieser Landtags-Schluß ist von der Ritterschaft, den Deputirten der Stadt Emden, und aus jedem Amte von einem Deputirten, wie auch von dem Syndico Röver unterschrieben worden. Althus behauptet, daß dieser Landtags-Schluß von allen Ständen einstimmend gemacht und gut gefunden worden, daß aber zuletzt Norden und Aurich denselben nicht haben unterschreiben wollen, weil sie sich an einigen wenigen Puncten gestoßen haben (v). Beyde Städte haben auch dawider vorzüglich deshalb protestiret, daß in den Städten, in Absicht der Landschatzung, eine so hohe Vermögens-Steuer eingeführet worden, auf ihre gesuchte Entschädigung wegen der vormaligen Einquartierung kein Schluß gefasset, keine Zeit bestimmet worden, wie lange die vorgedachte Schatzung währen sollte, und sie sich die Einführung einer über das ganze Land durchaus egalen Schatzung (w) vorbehalten haben wollten. Uebrigens begehrten auch die Bürger der Stadt Norden von ihren Ländern die Schatzungs-Freyheit (x). Die gräflich gesinnten Deputirten des dritten Standes zeigten bey den staatischen Commissarien an, daß sie nochmalen auf die Absetzung des Landrentmeisters und des landschaftlichen

(u) Brenneis. p. 564 — 570. Nord. Abdr. p. 361 — 391. Landt. Handl. p. 154 — 164.

(v) Althus Gegenbericht Mspt.

(w) Hierunter wurde die Abstellung der Emder Quote bezielet.

(x) Brenneis. p. 564 — 572. Nord. Abdr. p. 392 — 401.

Digitized by Google

lichen Secretairs beſtünden, und verlangten, daß 1620
der Goddert Hottorp und Aſchenberg wieder als Landrentmeiſter und Secretair angeſetzet werden ſollten, wie auch, daß ſie ſtatt des Folrich Ubben, Thole Brechter zu ihrem Adminiſtratoren ernannt hatten. Dann fügten ſie hinzu, daß das Vorgeben, als wenn der dritte Stand zwey Syndicos hätte, durchaus unrichtig ſey, indem ſie dafür den Licentiaten Röver nicht erkennten. Sixtus von Amama ſey einmal als Syndicus des dritten Standes beſtätiget, und dabey ließen ſie es nochmalen bewenden (y). Dann wandten ſich die dritten Standes Deputirten an den Grafen und baten, den durch Mehrheit der Stimmen (z) vormals gewählten Landrentmeiſter, landſchaftlichen Secretair, wie auch den Adminiſtrator Thole Brechters zu beſtätigen, und in dem Landtags-Schluſſe ſolche Verfügungen zu treffen, daß die Ritterſchaft nicht zu der verlangten Schatzungs-Freyheit gelange. Auch baten ſie den Grafen, dafür zu ſorgen, daß, da nunmehr der Waffenſtillſtand zwiſchen Spanien und den Niederlanden zu Ende gienge, von Seiten dieſer Grafſchaft die ſtrengſte Neutralität beobachtet werde, um keiner dieſer beyden Mächte Gelegenheit zu geben, das Vaterland zu beunruhigen (a). Hierwider reproteſtirten die Ritterſchaft, Emden und

(y) Brennelſ. p. 573 und 574. Norder Abdruck p. 402 — 411.

(z) von Norden, Aurich und dem dritten Stande, oder vielmehr von der Mehrheit dieſes Standes. Ob aber noch itzo der gräflich geſinnte dritte Stand die Mehrheit der Stimmen ausmachte, läßt ſich nicht feſte behaupten, indem die antigräflichen Stände immer mehreren Anhang gewonnen.

(a) Norder Abdruck p. 412 — 420.

1620 die übrigen Deputirten des dritten Standes, weil diese Protestanten nur bloße Privat-Personen wären, die keine Vollmachten von ihren Kirchspielen und Gemeinen aufweisen könnten (b).

§. 18.

Unter dem 6. Junii erfolgte der Landtags-Abschied. Darnach sicherte der Graf den Ständen eine völlige Amnestie alles dessen, was während der Irrungen vorgefallen war, zu, genehmigte die Verhöhung der Salarien-Gelder des Hofgerichtes, die jährliche Landrechnungs-Versammlung auf den 10. May, die Errichtung eines Archives, worin die landschaftlichen Briefe, Siegel und Documente verwahret werden sollten, die Aufhebung des Effectus suspensivi der hofgerichtlichen Sentenzen, wenn davon an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret worden, und dann die festgesetzte Qualität der dritten Standes Deputirten. Hiebey erinnerte er aber, daß mit Errichtung der Vollmachten aufrichtig und rechtmäßig verfahren, solche von jeder Gemeine in der Kirche oder an einem öffentlichen Orte ausgestellet, aber nicht Haus bey Haus gesuchet oder Winkelsweise erbettelt werden müßten; ferner, daß es jedem Erbgesessenen auf dem Lande nach der bisherigen Gewohnheit frey bleiben müßte, für sich als Interessent ohne Vollmacht auf dem Landtag zu erscheinen, da er sich denn aber des Votirens für das ganze Kirchspiel enthalten müßte, und endlich, daß er sich die Visitation der Vollmachten durch seine Commissarien alleine vorbehielte. Dann hielt er die Verbesserung der Niedergerichts-Ordnung unnöthig, und ernannte den Canzler Wiarda, und die Räthe Pauli und Hector Friedrich von Wicht zu seinen

(b) Althus Gegenbericht Mspt.

seinen Commissarien, doch mit dem Zusatze, daß 1620
diese die Direction des Werks führen sollten. Auch rieth er dem dritten Stande, sich wegen der Administratur über Folrich Ubben und Thole Brechters zu vergleichen. Indessen versagte er dem licentiaten Röver, weil er auf eine ungezogene Art schriftlich ihn geschmähet, die Bestätigung als Syndicus des dritten Standes. In Absicht des Contributions-Werks bestätigte er zwar die eingewilligte Landschatzung, weigerte aber seine Kloster-Güter und die eingedeichten Länder mit Schatzungen belegen zu lassen, verwarf die von den Emder und Norder Bürgern verlangte Schatzungs-Freyheit, und schlug den Ständen vor, sich mit der Ritterschaft, welche die Schatzungs-Exemtion von ihren Burgländern behauptete, in der Güte zu setzen, oder durch ein Compromiß rechtlich entscheiden zu lassen. Da auch die Städte Norden und Aurich sich beschwert hatten, daß sie zu hoch angeschlagen worden, so erachtete er es für billig, daß nur von 200 Gulden Capital 6 schl. zu erlegen sey; und hielt den sämmtlichen Ständen ihr Recht, um eine gleichförmige Schatzung durch die ganze Grafschaft einzuführen, oder die Abstellung der Emder sechsten Quote, vor. Uebrigens wollte sich der Graf zu den Ständen versehen haben, daß aus den ersten Geldern, welche von dieser Schatzung einkommen würden, ihm die Unkosten, die er wegen dieser letzten Mißhelligkeiten gehabt, ersetzet würden (c).

§. 19.

Nach Publication dieses Landtags-Abschiedes gaben der Freyherr Wilhelm von Kniphausen,

(c) Brenneisen p. 580—589. Norder Abdruck p. 428—465.

1620 Namens der Ritterschaft, der Syndicus Althus, Namens der Stadt Emden, und Licentiat Röver für den dritten Stand zu vernehmen, daß sie den Landtags-Abschied in soferne annähmen, als derselbe mit den Landes-Verträgen, den Recessen und auch mit den staatischen Resolutionen übereinkäme, sie aber wider die übrigen Puncte protestirten (d). Hiemit war denn dieser Landtag geschlossen. Wie sich aber noch des folgenden Tages einige Deputirten des dritten Standes in der Norder Kirche versammleten, so beschuldigte man sie einer heimlichen Cabale. Sie aber behaupteten, daß sie zur Wahl einiger Deputirten, zur Correctur des Land-Rechtes, und zur Ergänzung des Administrations-Collegii sich versammlet hätten. Die staatischen Commissarien fanden indessen für gut, ihnen anzudeuten, daß solche Conventikel unerlaubt wären, und hießen sie auseinander gehen (e). Dieses nahm der Graf sehr übel, indem das Geschäfte der Commissarien nunmehr beendiget war (f). Die staatischen Commissarien gaben sich endlich sowohl schriftlich als mündlich noch viele Mühe, den Grafen zur Annahme der staatischen Resolutionen und zur Bestätigung des ständischen Gutachtens oder Landtags-Schlusses

(d) aus den Landtags-Acten.

(e) Von Seiten der Stadt Emden wird behauptet, daß diese angeblichen Deputirten bloße Privat-Personen gewesen, die von ihren Communen durchaus nicht bevollmächtiget gewesen, und von dem Drosten zu Stickhausen, Geriet von Geldern, aufgewiegelt worden, Unruhe zu stiften, daß daher die Stände selbst darauf angetragen haben, daß sie auseinander gejaget werden möchten. Althus Gegenbericht Mſpt.

(f) Norder Abdruck. Vorrede C. 2. und p. 465 — 468. Landt. Handl. p. 166—167.

Digitized by Google

Schlusses zu überholen. Der Graf fand aber Be- 1620
denken, von dem ertheilten Landtags-Abschiede abzugehen. Dieses veranlaßte, daß die Commissarien sich mißvergnügt von dem Grafen beurlaubten (g). Er schrieb daher selbst an die General-Staaten, und führte darin an, daß er wegen der Pflicht, womit er dem Kaiser und Reiche verbunden, und zum Nachtheile seiner Nachkommen die publicirten staatischen Resolutionen so schlechterdings nicht annehmen könnte. Er gestand zwar, daß die Auslegung der dunkeln Stellen in den Accorden, und die Manutenenz wider alle Contraventionen den Staaten überlassen worden; glaubte aber, daß dieses unter Vorbehalt des Kaisers und des Reichs zu verstehen sey. Dann führte er an, daß die Commissarien sehr partheyisch verfahren, und er an seinen Rechten vorzüglich wegen des Emdischen Zolls, der Possession der Oldarsumer Herrlichkeit, des Hofgerichtes, der Revision des Land-Rechtes, der Visitation der Vollmachten, Bestätigung der Administratoren und der mit Schatzungen zu belegenden Kloster-Güter gekränket worden. Er erklärte dabey, daß er durchaus keinen Unfrieden, sondern die Wohlfahrt des Landes, die Conservation des Staates, seiner Rechte und seines Vermögens suchte, und ersuchte die General-Staaten, es bey dieser Erklärung bewenden zu lassen (h).

§. 29.

Am 13. Junii traten die sieben staatischen Commissarien ihre Rückreise nach dem Haag an. Diese ihre Anwesenheit hat dem Lande ein Ansehnliches

(g) Norder Abdruck Vorrede, am Ende.
(h) Brenneis. p. 466 — 470. Nord. Abdr. p. 469 — 472.

1620 gekostet. Ihre Verzehrungen mit Einschluß der Quartier-Miethen betrug allein vom 30. Jun. 1619 bis 13. Jun. 1620, 43119 Gulden. Freylich ist man von jeher in dieser Provinz nicht gewohnt gewesen, Hunger und Durst zu leiden, indessen mögen doch wohl die Bedienten der Commissarien, wie denn solches gewöhnlich der Fall ist, das mehreste zu dieser großen Zeche beygetragen haben; wenigstens muß ein staatischer Bote, der sich eben nicht lange hier aufgehalten hat, ein rechter nasser Bruder gewesen seyn, da auf seiner Rechnung 9 Tonnen Bier stehen. Außerdem haben die Commissarien Diäten erhalten, die von der Landschaft bezahlt sind (i). Nach Abreise der Commissarien würkten die Stände bey den General-Staaten unter dem 18. Jul. eine Manutenenz-Acte aus. Darnach versicherten die Staaten, daß sie die Stände bey allen ihren Freyheiten, Rechten, Tractaten, Accorden und besonders auch bey denen auf dem jüngsten Norder Landtage publicirten Resolutionen schützen, und wider alle Gewalt, auf Kosten des bundbrüchigen Theiles, schirmen wollten (k).

§. 21.

Das Auricher Administrations-Collegium, die vorzüglichste Grundlage aller dieser Mißhelligkeiten, war denn nun völlig aufgehoben. In Emden allein war also das Administrations-Collegium etablirt. Es war aus der Ritterschaft mit dem Freyherrn Enno Wilhelm von Kniphausen und Claas Freese, aus der Stadt Emden mit Focke Krumminga, aus Norden

(i) Land-Rechnungen von 1620 und 1621.

(k) Staat. Resol. vom 18. Jul. 1620. Diese auf Pergament geschriebene Manutenenz-Acte mit dem staatischen Siegel ist auf dem landsch. Archive.

Digitized by Google

Norden und Aurich mit Rötger von dem Busch, 1620
und aus dem dritten Stande mit Folrich Ubben und Heinrich von Rehen, besetzet. Kampe Ayelts blieb Landrentmeister, Ludolf Spickermann Secretair, und Röver Syndicus des dritten Standes. Das Administrations-Collegium suchte nunmehr die von den Ständen bewilligten Contributionen in Gang zu bringen. Die Consumtions-Impositen wurden vom 1. Aug. 1620 bis 1. Febr. 1621 für 76380 Gulden verpachtet. Auch wurden Anstalten gemacht, die Länder zu verzeichnen, um aus den aufzumachenden Registern die Landschatzung einzuheben (l). Der Graf verhinderte aber die Verzeichnung der Ländereyen und die Hebung der Impositen. Er verlangte erst eine Versicherung, daß man aus dieser Einnahme ihm den Schaden, den er aus den letzten Troublen erlitten, ersetzen wollte (m). Wie das Administrations-Collegium sich dazu ohne ständische Autorisation nicht befugt erachtete, der Graf aber nicht nachgeben wollte; so beschwerten sich darüber die Administratoren bey den General-Staaten. Diese ersuchten unter dem 4. Sept. den Grafen, der Hebung der Landes-Mittel keine Hindernisse in den Weg zu legen. Sie gaben auch zugleich dem Commandanten Ehrentreuter auf, wenn jemand die Consumtions-Mittel sperren, oder Zahlung weigern würde, durch die in Emden liegende holländische Compagnien (nicht durch die Emder Garnison, denn die durfte nach

(l) Landsch. Acten.

(m) In dem Marienhaver Landtags-Schlusse von 1619 war dieses dem Grafen von Norden, Aurich und den mit ihnen verbundenen Deputirten des dritten Standes zugesichert. Die gegenseitigen Stände hatten aber wider diesen Landtags-Schluß protestirt.

Digitized by Google

1620den Verträgen nicht aus der Stadt rücken,) die Executionen auf Anrufen des Administrations-Collegii verfügen zu lassen. Wie nun hierauf der Graf nachgab; so kam das Schatzungs- und Consumtions-Wesen endlich wieder in Gang (n).

§. 22.

So waren denn nunmehr die letztern Beschwerden durch die staatischen Resolutionen, deren Garantie die General-Staaten förmlich übernommen hatten, zwar abgestellet; indessen war dadurch das bisherige Mißtrauen zwischen dem Grafen und den Ständen nicht gehoben, da der Graf diese Resolutionen nur mit Einschränkungen angenommen hatte. Dieses Mißtrauen wurde, wie vormals, durch einige herausgekommene Schriften genähret. Der Syndicus Althus ließ die gräflichen Beschwerden, den Emder Landtags-Schluß von 1618, die staatischen Resolutionen und den letztern Norder Landtags-Schluß unter dem Titel: Landtags-Handlungen und vorgewesene streitige Sachen, so von den General-Staaten zwischen dem Grafen und den Ständen decidiret sind, abdrucken (o). Der gräfliche Landtags-Abschied war nicht mit abgedruckt. Da man dieses gräflicher Seits für eine Beleidigung ansah, so gab der Canzler Wiarda „Abdruck „vorgelaufener Handlungen und Verabscheidungen „zwischen dem Grafen und denen von der Ritter„schaft, Emden und etzlichen Associirten," heraus. Er ließ diese Schrift noch in eben dem Jahre zu Norden drucken. Daher nennt man sie gewöhnlich Norder Abdruck. Der Canzler setzte bey jeder staatischen Resolution eine Anmerkung hinzu, und fügte

(n) Landsch. Acten.
(o) ist wieder aufgelegt 1620.

fügte auch noch einige Documente bey (p). Diese 1620
Anmerkungen veranlaßten den Syndicum Althus, einen „Gegenbericht und Antwort auf den Bericht „und Abdruck vorgelaufener Handlung“ zu schreiben. Hierin werden bloß die Anmerkungen des Canzlers Wiarda widerleget. Diese Schrift ist zwar nie gedruckt; indessen durch verschiedene Abschriften vervielfältiget worden.

§. 23.

Einige nicht unbedeutende Begebenheiten aus der ostfriesischen Kirchen-Geschichte in dieser Epoche können wir nicht ganz unberührt lassen. Der Graf ordnete 1617 einen Coetus der lutherischen Prediger aus Norder- und Berumer-Amt, aus Nieder-Brockmer-Land, sodann aus der Herrlichkeit Dornum in Norden an. Den Mitgliedern lag vorzüglich ob, die in dieser Gegend anzusetzende Prediger und Schulmeister zu examiniren, und für eine gute Kirchen-Disciplin zu wachen. Dabey aber befahl der Graf ausdrücklich, daß der Coetus sich mit keinen weltlichen Sachen befassen, und auf keine Weise sich eine Jurisdiction anmaaßen sollte. Den Vorsitz bey den Versammlungen vertraute er dem Drosten, dem ersten Bürgermeister und den beyden Norder Predigern an. Die Versammlungen wurden zweymal im Jahre gehalten. Jedesmal wurde in lateinischer Sprache über einen gewissen theologischen Satz disputiret. Bis zur Mansfeldischen Invasion wurde der Coetus ununterbrochen fortgesetzet. Nach dieser Zeit gieng er allmählig ein.

(p) Der Canzler Brennelsen hat diesen Norder Abdruck mit den Anmerkungen des Canzlers Wiarda in dem zweyten Theile seiner ostfries. Geschichte abdrucken lassen.

Digitized by Google

1620ein. Nach 1626 bis 1631 hat sich der Coetus gar nicht wieder versammlet. Damals erneuerte Graf Ulrich diesen Coetus, und ordnete zugleich zwey andere lutherische Coetus in Aurich und Esens an. Erstern sollten alle Prediger, die nicht zu dem Norder Coetus gehörten, letztern die Prediger aus Harrlingerland besuchen. Diese Coetus sind 1642 wieder aufgehoben worden (q).

§. 24.

Die heftigen Streitigkeiten zwischen den Reformirten und den Arminianern verursachten eine Spaltung in der reformirten Kirche, und beunruhigten den Staat der vereinigten Niederlande. Damit dieses Feuer nicht weiter um sich greifen sollte, fanden die General-Staaten für gut, eine nationale Synode in Dordrecht anzuordnen. An dieser Synode sollten nicht nur die inländischen, sondern auch auswärtige Gottes-Gelehrten Theil nehmen. Daher luden sie die angesehensten Theologen aus England, aus der Pfalz, Hessen, Schweiz, Brandenburg, Nassau und Bremen nach Dordrecht ein. Emden, diese Stadt, welche den Ehren-Namen der Mutter-Kirche führte, durfte nicht vorbeygegangen werden. Durch ein dringendes Schreiben wurden vier Emder Prediger von den General-Staaten dazu eingeladen. Der Prinz Mauritz von Oranien und Graf Wilhelm Ludwig von Nassau wandten sich noch besonders an den Magistrat. So lautet der Schluß ihres Schreibens vom 3. Jul.: „als gelanget hiemit an Ew. unser „günstiges Begehren, dieselben wollen diese Republik „in dieser ihrer hohen Noth nicht verlassen, sondern „retten,

(q) Iherings Beylagen zur Ostfr. Kirchen-Historie, Mspt. Reershem. Luther. Pred. Denkm. p. 259.

„retten, und durch Schickung vier der vortreflich- 1620
„ſten und gelehrteſten Theologen dieſelbe zu ihrem
„vorigen Wohlſtand und Harmonie der wahren re-
„formirten Religion wieder bringen helfen“ (r).
Weil aber damalen in Emden nur fünf reformirte
Prediger ſtanden, ſo konnte die Stadt nur zwey ent-
behren. Es fanden ſich denn die beyden Emder
Prediger Daniel Bernhard Eilſemius und Riccius
Lucas in Dordrecht ein. Dieſe in der Kirchen-
Geſchichte ſo berühmte Synode, worin das Ana-
thema über die Arminianer ausgeſprochen, und die
neue niederländiſche Ueberſetzung der Bibel beſchloſ-
ſen wurde, nahm am 13. Nov. 1618 ihren Anfang,
und endigte ſich nach 150 Seſſionen am 26. April
des folgenden Jahres. Alle auswärtige Theologen,
es waren deren 28, und alſo auch unſere Emder
Prediger, erhielten eine goldene Gedächtniß-Mün-
ze von 150 Gulden am Werthe, an einer kleinen
goldenen Kette. Die Emder Prediger wurden noch
beſonders mit einem ſchriftlichen Zeugniß der Ge-
neral-Staaten, worin ſie Männer von unſträflichen
Sitten, von großer Gelehrtheit, und, worauf es
hier eigentlich ankam, tapfere Verfechter der ſtreng-
ſten Orthodoxie, genannt wurden, entlaſſen (s).
Der Magiſtrat erhielt auch ein beſonderes Dank-
ſagungs-Schreiben von den General-Staaten, wor-
in dieſe ſich am Schluß ſo ausdrücken: „quo præ-
„claro veſtro beneficio non ad gratias agendas
„modo, quæ res intra verborum officia concludi-
„tur, ſed ad veram quoque ſolidamque gratitudi-
„nem, quæ in vera mutuaque benevolentia con-
„ſiſtit, inter eos præſertim, qui eodem vinculo
„iungun-

(r) Emder Acten.
(s) Wagen. vaderl. Hiſt. T. 10. Boek 38. 39. Mein-
ders Kerck. Geſch. p. 336 — 338.

1620 „iunguntur, provocatos nos ſcitote, et ſi quando „ſe obtulerit occaſio paratos fore. Valete Viri „nobiles, magnifici, ſpectabiles, prudentiſſimi, „Domini ac amici noſtri chariſſimi, ſtatumque „ac Rempublicam noſtram, vt coepiſtis, veſtro „favore pro communi intereſſe amplecti ac proſe„qui pergitote. Dabantur Hagæ Comitis d. May „1619“ (t). Der Prediger Eilsheimius (u), deſſen wir ſo eben erwähnet haben, wurde immer für einen großen Theologen gehalten. 1612 gab er unter dem Titel: oſtfriesländiſches Kleinod, eine weitläuftige Erklärung des Emder Catechismi von 1554 heraus. Da dieſes Buch vieles Aufſehen machte; ſo ſchrieb Doct. Balthaſar Menzer, Profeſſor zu Gießen 1618 eine evangeliſche Probe des oſtfrieſiſchen Kleinods. Hierin ſuchte er vorzüglich die reformirte Lehre von der Prädeſtination und dem Abendmahl zu widerlegen. Wie Eilsheimius von Dordrecht wieder zurück kam, gab er eine Vertheidigung des oſtfrieſiſchen Kleinods heraus. Dieſe Vertheidigung wurde 1621 in Emden gedruckt.

(t) Emder Acten.

(u) Sein Vater war aus dem hieſigen Dorfe Eilſum gebürtig, daher nahm ſchon derſelbe den Nahmen Eilſemius an. Reersh. reform. Pred. Denkm. p. 198.

Funfzehntes Buch.

Von 1621 — 1625.

Erster Abschnitt.

§. 1. Anfang und Fortgang des dreißigjährigen Krieges. §. 2. Graf Enno erhält von Spanien und den vereinigten Niederlanden eine Neutralitäts-Acte, §. 3. und dringt auf die Abführung der staatischen Garnison aus Leerort und Emden. Misverständniß darüber zwischen dem Grafen und den General-Staaten. §. 4. Der Graf schlägt eine Landes-Defension vor. Sie wird von den Ständen abgelehnet. §. 5. Graf Ernst von Mansfeld nähert sich der ostfriesischen Grenze; §. 6. fällt in Ostfriesland ein, erobert Stickhausen und Friedeburg, nimmt sein Haupt-Quartier in Aurich, hält den Grafen Enno und dessen Familie in Esens gefangen, plündert und raubet; §. 7. hält schlechte Mannszucht, suchet die Stände an sich zu locken, und will gar Statthalter von Ostfriesland werden. Die Stände verwerfen seinen Plan. §. 8. Der noch arretirte Graf und die Stände wenden sich an die General-Staaten. §. 9. Heimliches Verständniß der General-Staaten mit dem Grafen von Mansfeld. §. 10. Tractaten der Stände mit dem Grafen von Mansfeld über den Abzug. Dessen hohe Forderung, und ein neues Misverständniß zwischen den Ständen und dem Grafen Enno veranlassen den Abbruch der Tractaten. §. 11. Emden kündiget dem Grafen Enno den Gehorsam auf und entbindet sich von dem Huldigungs-Eide. §. 12. Die General-Staaten finden Bedenken, die Mansfelder zu dem Abzug zu nöthigen. Fruchtlose staatische Commission. §. 13. Elender Zustand der Grafschaft. Die Stadt Emden ergreifet wider die Mansfelder die Waffen. Graf Enno entwischet aus seinem Arrest und flüchtet nach Emden. §. 14. Mansfeld gehet als General in den Dienst des Königs von Frankreich und seiner Bundesgenossen. Eine französische Flotte setzet 6000 Mann bey Norden ans Land. Französische Einquartierung. §. 15. Der Graf von Mansfeld will die Insel Nesserland überraschen. Sein Anschlag wird von der Emder Besatzung vereitelt. Der König von Schweden intercedirt für Ostfries-

friesland bey den General-Staaten über den Mansfeldtischen Abzug. §. 16. Mansfeld streift auch nach der Herrschaft Jever herüber, wird von den Jeveranern zurück geschlagen, und läßt sich dann von dem Grafen von Oldenburg abfinden.

§. 1.

1620 Die Verletzung des den Böhmen ertheilten Majestäts-Briefes veranlaßte 1618 die mißvergnügten Utraquisten zu tumultuarischen Auftriten. Sie zogen die Landes-Regierung an sich, verbannten die Jesuiten, reizten die Oestreicher, Schlesier, Lausitzer und Mährer zu ähnlichen Conföderationen an, warben Truppen, und verschaften sich Anhang bey verschiedenen deutschen Fürsten. Dies war der Ursprung des in der deutschen Geschichte so bekannten unseeligen dreißigjährigen Krieges, des Krieges, welcher auch diese Provinz verheeret hat. Nach dem Tode Kaisers Mathias 1619 wollten die erbitterten Böhmen den Kaiser Ferdinand, der schon zu Lebzeiten seines Bruders, Kaisers Mathias, die böhmische Krone trug, nicht mehr für ihren König erkennen, erklärten ihn der Krone verlustig, und ernannten den Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz zu ihren König. Nun brach der Krieg in volle Flammen aus. Die General-Staaten besorgten, daß die Protestanten von dem Kaiser gedränget würden, auch waren sie dem neuen Könige Friedrich, einem Schwester-Sohn des Prinzen Mauritz von Oranien günstig. Daher munterten sie den König Jacob von England auf, seinen Schwiegersohn, den böhmischen König Friedrich, zu unterstützen. Dagegen wuste der Graf von Khevenhüller es in Madrid einzuleiten, daß außer einem Geld-Vorschusse von einer Million Gulden, ein Angriff auf die Unter-Pfalz von den Spanischen

schen Niederlanden aus beschlossen wurde. Wie 1620
nun der Erz-Herzog Albert unter dem Markgrafen von Spinola in dem Herzogthum Luxemburg eine Armee zusammen ziehen ließ, so stellten ihm die General-Staaten eine Observations-Armee entgegen. Zwar wurden die spanischen Truppen wegen einiger Unruhen in Braband in die aufrührerischen Städte verlegt; indessen rückte in dem folgenden Jahre 1620 Spinola wieder vor, und bemächtigte sich der Nieder-Pfalz. Moritz konnte zwar dieses nicht verhindern, weil die englischen Hülfs-Truppen zu spät ankamen, warf indessen zwischen Bonn und Cölln eine Schanze auf, um Spinola den Rückzug zu erschweren. An der andern Seite erlitt der neue König Friedrich ein Mißgeschick nach dem andern. Ober-Oesterreich und die Nieder-Lausnitz wurden erobert, und nach der unglücklichen Schlacht auf dem weißen Berge flüchtete der König aus Prag, und verlohr die Krone, die er nur eine so kurze Zeit getragen hatte. Er gieng erst nach Berlin und dann nach Holland. Hier wurde er mit allem Anstande empfangen und aufgenommen. Zwar wollten die vereinigten Niederlande sich mit den böhmischen Unruhen nicht unmittelbar befassen, indessen bestrebten sie sich die pfälzischen Erbländer zu decken. Da nun auch der zwölfjährige Waffenstillstand mit Spanien mit dem Anfange des folgenden Jahres 1621 ablief; so sahen sich die General-Staaten genöthiget, ihre Truppen zu verstärken, und alle Regeln der Vorsicht anzuwenden, jede ihnen drohende Gefahr abzuwehren (a).

§. 2.

(a) Ich beziehe mich auf die niederländische und deutsche Reichs-Geschichte.

1620 §. 2.

Bey dieſen critiſchen Zeitläuften fanden die General-Staaten es nicht zuträglich, ihre Garniſon aus der Feſtung Leerort zu ziehen, denn ſie befürchteten wieder, daß die Spanier einen Anſchlag auf Oſtfriesland zu ihrem Nachtheile machen möchten, auch trauten ſie ſelbſt dem Grafen Enno nicht. Da indeſſen die in dem Vergleiche über die Leerortiſche Beſatzung feſtgeſetzte Zeit mit dem Jahre 1619 abgefloſſen war; ſo ließ der Graf zu ver-
1621 ſchiedenen malen, beſonders in dem Anfange des Jahres 1621 in dem Haag auf den Abzug der ſtaatiſchen Beſatzung antragen. Die General-Staaten erſuchten aber immer den Grafen, daß er die itzigen Coniuncturen beherzigen, und mit Vorbehalt ſeines Rechts und ohne Präjudiz des Vergleiches zur Sicherſtellung ſeiner Grafſchaft erlauben möchte, daß die Garniſon noch vorerſt auf Leerort verbliebe. Am 17. May ließ der Graf in dem Haag durch den vormaligen Syndicum des dritten Standes, ſeinen nunmehrigen Rath, Sixt von Amama vorſtellen, wie er bey dem ausgebrochenen Kriege die ſtrengſte Neutralität beobachten, und auch bey dem Erz-Herzoge Albert und ſeiner Gemahlin Iſabelle eine Verſicherungs-Acte der Neutralität in gehöriger Form nachſuchen würde, und auch eine ſolche Neutralitäts-Acte von Ihren Hochmögenden ſich erbäthe. Dann drang er inſtändigſt auf die Räumung der Feſtung Leerort, um ihm die bey dem Erz-Herzoge nachzuſuchende Neutralität nicht zu erſchweren, und dem Marquis von Spinola keine Gelegenheit zu geben, das mit einer feindlichen Garniſon beſetzte Hauß Leerort anzugreifen. Dabey fügte Amama noch hinzu, daß der Graf, welcher gleich nach dem oſterhuſiſchen

Accorde

Accorde der Stadt Emden auf seine Kosten den freyen Handel nach allen spanischen Hafen besorget hatte, ohne Verantwortung seyn wollte, wenn die Spanier wiederum den Emder See-Handel stöhren würden. Er gab daher zu bedenken, ob es nicht rathsam sey, daß auch die holländische Garnison aus Emden wieder abzöge? Der englische Gesandte Carlton unterstützte an dem folgenden Tage dieses gräfliche Gesuch. Zwar machten die General-Staaten noch einen Versuch, den Grafen zu überholen, die Capitulation wegen Leerort auf eine beliebige Zeit zu verlängern, wie er aber unbeweglich auf seinem Satz beharrte; so entschlossen sie sich auf eingezogenes Gutachten des Prinzen Moritz, Leerort unter dem 12. Aug. von der Garnison zu entledigen, und die Festung dem Grafen wieder einzuräumen. Doch machten sie dabey die Bedingung, daß der Graf die Außenwerke schleifen, und eine Versicherungs-Acte von dem Könige in Spanien ausbringen sollte, daß niemals und unter keinem Vorwande die Festung mit spanischen Truppen besetzet werden sollte. Dann ertheilten sie ebenfalls unter dem 12. Aug. dem Grafen eine Versicherungs-Acte, worinn sie ihm und der Grafschaft die Neutralität zustanden, und allen in dem Dienste der vereinigten Niederlande stehenden Officieren und Gemeinen jede Feindseligkeit wider die Grafschaft und dessen Einwohner sowohl zu Wasser als zu Lande untersagten. Der Graf suchte hierauf zu Brüssel eine Neutralitäts-Acte nach, und erhielt sie von der Infantin Isabelle (b). 1621

(b) Landsch. Acten und Aitzema T. 1. B. 2. §. 209. & seq.

1621 §. 3.

Der Graf zeigte nun den General-Staaten dieſe Neutralitäts-Acte vor, und drang in dem Ausgange dieſes und in dem Anfange des folgenden
1622 Jahres auf die Abführung der ſtaatiſchen Garniſon. Schon wollte man dieſe Garniſon zurückziehen, wie die Nachricht eingieng, daß in Spanien 11 Emder Schiffe angehalten worden. Dieſer Vorfall veranlaßte den Verdacht, daß Spanien der Stadt Emden die Neutralität nicht zuſtehen wollte, und daß gar der Graf in einem heimlichen Verſtändniß mit Spanien ſtünde. Wenn nun gleich der engliſche Geſandte Carlton wiederholend auf die Abführung der ſtaatiſchen Garniſon drang, auch ſelbſt Prinz Mauritz zu erkennen gab, daß es unanſtändig ſey, das einmal gegebene Wort wieder zurück zu ziehen; ſo hielten die Deputirten der mehreſten und beſonders der nächſt gelegenen Provinzen es doch bedenklich, bey dieſen Umſtänden die Garniſon aus Leerort zurück zu ziehen. Gleich nachher beſchwerte ſich die Stadt Emden wegen der arretirten Schiffe und erſuchten die General-Staaten den Grafen zufolge des 28. Artikels des Oſterhuſiſchen Accordes anzuhalten, ihnen eine freye Navigation zu beſorgen. Der Graf erwiederte hierauf im May ſchriftlich, daß es nicht in ſeinen Kräften ſtünde, der Stadt Emden die Neutralität und die ungehinderte Navigation nach den ſpaniſchen Häfen zu bewürken; ſo lange Ihre Hochmögenden nicht ſelbſt den Stein des Anſtoßes aus dem Wege räumten, und die Garniſon aus Leerort und auch ſelbſt aus Emden zurückzögen. Er verlangte nun ohne Verzug hierüber eine cathegoriſche Erklärung. Dabey fügte er die Drohung, daß, falls er hierüber keine günſtige Antwort erhalten ſollte,

ſollte, er ſich ſchon über die von ihm zu nehmenden 1622
Maaßregeln mit ſeinen mächtigen Freunden und Bluts-Verwandten zu berathen wiſſen würde. Dieſes ernſthaften Schreibens ohnerachtet verſchleppte ſich dieſe Sache bis im November. Damals ſchrieben die General-Staaten dem Grafen, er möchte einige Deputirten wegen des begehrten Abzugs der ſtaatiſchen Garniſonen aus Leerort und Emden, wegen Sicherſtellung des Emder Seehandels, und wegen neuer Irrungen zwiſchen ihm und den Ständen und der Stände unter ſich (denn man ſtritt damals vorzüglich über die Contributions-Mittel zur Abführung der Landes-Schulden) nach dem Haag ſenden. Er antwortete aber, daß keine Streitigkeiten zwiſchen ihm und den Ständen vorwalteten, die nicht durch den gewöhnlichen Weg Rechtens abgemachet werden könnten. Ohnehin hofte er, daß die Stände ſich auf dem damaligen Landtage vergleichen würden. Dabey verſicherte er, daß er auf alle Fälle bey Ertheilung des Landtags-Schluſſes die Reichs- und Landes-Conſtitutionen und die Accorde nicht aus den Augen vorlieren würde. Da er nun wegen der ſtaatiſchen Beſatzung um deren Rückzug nochmalen anhielt, und wegen des Emder Seehandels bey ſeinen vorigen Erklärungen beharrte; ſo hielt er die Abſendung der Deputation für völlig überflüſſig. Die Garniſon blieb indeſſen noch immer ſowohl auf Leerort als in Emden (c).

§. 4.

Immittelſt beſorgte der Graf, daß das in Deutſchland ausgebrochene Krieges-Feuer ſich auch

(c) Staat. Reſol. von 1620 und 1622. in den Landt. Acten. Aitzema 1. Th. 2. B. p. 209 — 227. Wagenaer. 10. Th. 40 B. p. 439 — 441.

Digitized by Google

1622 bis nach Ostfriesland ausbreiten möchte. Besonders befürchtete er einen Ueberfall und Einquartierung streifender Truppen. Wie gegründet diese gräfliche Besorgniß gewesen, hat der Erfolg bestätiget. Er schrieb indessen einen Landtag gegen Ausgang Aprils nach Marienhave aus. Nach den Landtags-Propositionen wollte er sich mit den Ständen über einen Plan zu der Landes-Defension wider das Einrücken und den Einfall fremder Truppen besprechen. Das Mistrauen der Stände gegen den Grafen vereitelte den gräflichen Vorschlag. Es mußten nehmlich zu dem Defensions-Wesen Soldaten geworben werden, und solche Werb-Anstalten waren ihnen immer verdächtig. Daher gieng das ständische Gutachten dahin, daß der Graf die Grenz-Festungen soviel möglich, jedoch ohne Annehmung fremder Soldaten versehen möchte, und daß sie bey vorkommenden Nothstande selbst die Waffen zur Hand nehmen wollten (d). Wie sich also die Stände durchaus nicht auf das vorgeschlagene Defensions-Wesen einlassen wollten; so wurde auf diesem Landtage nichts ausgerichtet. Das schlimmste dabey war, daß auch die so nothwendige Einwilligung der Contributions-Mittel nicht zu Stande kam. Daher sahe sich der Graf genöthiget, einen neuen Landtag nach Aurich in dem Monate Julius auszuschreiben. Hier geriethen die Stände gleich anfangs hart an einander. Einige bestanden auf die Beybehaltung der zu verpachtenden Impositen, andere stimmten für deren Abstellung und wollten eine zu erhöhende Kopfschatzung einführen. Die Städte Norden und Aurich und der dritte Stand hielten wieder gegen die Ritterschaft und Emden zusammen, und übergaben

(d) Landsch. Acte.

gaben unter dem 23. Aug. ein besonderes Gutach- 1622
ten. Darinn verlangten sie eine in Aurich vorzunehmende Revision der Land-Rechnungen von 1612 bis hiezu, dann die völlige Aufhebung des Administrations-Collegii, und endlich die Abstellung der Emder Garnison, die der Grafschaft durchaus keinen Nutzen brächte, sondern vielmehr der Landes-Casse von 1604 an ohngefähr 13 Tonnen Goldes gekostet hatte. Sie ließen zugleich ein dringendes Schreiben an die General-Staaten abgehen, und suchten derselben Unterstützung nach (e).

§. 5.

Die Zwistigkeiten der Stände unter sich wurden in dem Ausgange dieses Jahres von den General-Staaten dahin entschieden, daß so wenig mit den bisherigen Contributions-Mitteln, als mit dem Administrations-Collegio, und der Emder Garnison irgend einige Aenderungen vorerst getroffen werden sollten (f). Uebrigens hatten diese Streitigkeiten wegen des bald darauf erfolgten Einfalls des Grafen von Mansfeld keinen erheblichen Erfolg. Ernst, Graf von Mansfeld, hielt sich noch einige Zeit nach der Flucht des Königs Friedrich aus Prag, in Böhmen auf, zog hierauf nach der Unter-Pfalz, verheerte das Bißtum Speier, die Elsas und alle Länder, die er durchkreuzte, und gieng dann wieder nach der Unter-Pfalz. Hier trat er auf drey Monate in den Dienst der General-Staaten, die ihm 600000 Gulden versprachen. Er verließ hierauf die Unterpfalz und rückte nach Braband an. Hier lieferte er dem spanischen General Don Gonzales de Cordua bey Fleuri am

(e) Landsch. Acten und Brenneis. T. 2. p. 1112 — 1120.
(f) Aitzema p. 232.

1622 9. Aug. 1622 die berühmte Schlacht. Wie der Marquis von Spinola am 2. October gezwungen war, die Belagerung der Festung Bergen op Zoom aufzuheben, wurde er von den Staaten abgedanket. Er versuchte zwar, die Winter-Quartiere am Rhein zu nehmen. Wie ihm aber dieser Plan von den Kaiserlichen vereitelt wurde, zog er sich den 18. Oct. nach Overyssel zurück. Er erhielt in Deventer den Rest des dreymonatlichen Soldes, wendete sich nach dem Stifte Münster, nahm Meppen, Kloppenburg und Wildshausen ein, und erschien nun unerwartet an der ostfriesischen Grenze. Dieser Graf Ernst von Mansfeld, diese Geißel unseres Vaterlandes, schrieb sich Ernst Fürst und Graf zu Mansfeld, Markgraf zu Castel novo und Bontigliere, Edler Herr zu Heldrungen. Er war ein natürlicher Sohn Grafen Peter Ernst von Mansfeld, den er mit einer Madame Malnii 1585 erzeuget hatte. Er war, wie sich ein beliebter deutscher Schriftsteller ausdrücket, ein Glücks-Ritter, dessen einziger Reichthum sein Degen war, der alle Länder, über welche sich sein Räuber-Schwarm ergoß, zu fürchterlichen Einöden umschuf, der mit der wilden Schaar dem Kaiser und der wider ihn verhängten dreymaligen Achts-Erklärung trotzte.

§. 6.

Im Anfang November rückte der Graf von Mansfeld mit ohngefähr 3000 Cavalleristen und 3000 Infanteristen, die 6 Kanonen und viele Ammunition mit sich führten, durch Oberledingerland in Ostfriesland ein. Es kamen aber, wie wir in der Folge sehen werden, noch mehrere Truppen hinzu. Er schlug zuerst bey Leer sein Lager auf.

Aus

Aus diesem Lager schrieb er an den Grafen Enno, 1622
der mit seiner Familie nach Esens geflüchtet war, daß er ihm 300000 Rthlr. aufbringen, und ihm die Festung Stickhausen einräumen sollte. Dieses gedoppelte Gesuch lehnte der Graf ab, erbot sich aber ihm in dieser neutralen Provinz die nothwendigen Lebens-Mittel, gegen baare Bezahlung, liefern zu lassen, und ersuchte ihn andringend, eine bessere Mannszucht zu halten; denn der Graf von Mansfeld hatte schon bey seinem Einzuge mit Plündern und Brennen den Anfang gemachet. Noch ehe dieses gräfliche Antworts-Schreiben eingieng, hatte schon Mansfeld seine Kanonen vor Stickhausen aufpflanzen lassen. Die Besatzung war zu schwach ihm Widerstand zu bieten. Sie überlieferte ihm die Schlüssel der Burg unter folgender Capitulation: Dem Grafen Enno soll das Eigenthum der Burg verbleiben, den Beamten soll kein Eintrag bey Ausübung ihrer Bedienungen geschehen, bey dem Mansfeldischen Abzug soll alles, was auf der Burg befindlich ist, nach einem anzufertigenden Inventario wieder überliefert werden, Graf Mansfeld soll gute Mannszucht halten. Unter eben dieser Capitulation gieng auch gleich nachher die Festung Friedeburg über. Am 10. Nov. hielt Graf Mansfeld mit vielem Pomp seinen Einzug in Aurich. Seine Officiere quartirten sich grösstentheils bey dem Hofrichter und den Hofgerichts-Assessoren ein. Sie behandelten aber ihre Wirthe so arg, daß die Hofgerichts-Glieder aufbrachen und nach Emden flüchteten. Hier wurde bis nach dem Abzuge der Mansfelder das Hofgericht in dem Wirthshause zum goldenen Horn gehalten. Bey diesem schnellen Aufbruche mußten die Hofgerichts-Glieder den grösten Theil des

1622 Archives und der Regiſtratur zurücklaſſen. Dieſe Acten wurden auch für gute Priſen erkläret. Der Graf von Mansfeld nahm ſie zu ſich. Von Aurich aus detaſchirte er einige Compagnien nach Eſens. Hier ließ er den Grafen ſelbſt genau bewahren, ſo daß er ihm den freyen Abzug verſagte, und ihm zu ſeiner Aufwartung bloß einen Bedienten verſtattete. Der jüngſte Sohn des Grafen, Ulrich, die Comteſſen Anna Maria und Chriſtine Sophie, wie auch des Grafen Schweſter, Sophie, wurden ebenfalls als Gefangene gehalten. In Eſens preßten ſie dem Grafen eine anſehnliche Summe Geldes ab, womit die gefänglich eingezogenen gräflichen Officianten zum Theil ranzioniret wurden (g). Außerdem hatte der Graf in einem Gewölbe unter dem Thurm 18 Fäſſer mit Geld ſtehen, welches er zur Abfindung ſeines Schwieger-Sohnes, des Fürſten von Lichtenſtein, beſtimmt hatte. Dieſen Schatz ſpürte der Mansfeldiſche Capitain Lemger aus. Er ließ das Gewölbe erbrechen und die 18 Fäſſer nach Aurich abführen, wo der Graf von Mansfeld nun ſein Hauptquartier hatte (h).

§. 7.

Graf Mansfeld ließ hierauf alle feſte Oerter der Grafſchaft mit hinlänglicher Garniſon beſetzen, und verlegte dann ſeine übrigen Truppen auf das platte Land. Die Bürger in den Städten, und die

(g) Landſch. Acten von Meteren niederl. Geſch. 3 Theil p. 229. Aitzema 1. Deel 2. B. p. 314 Bolen, ad an. 1622.

(h) Examen Teſtium vom 10. Oct. 1653, die dem Grafen Enno geraubten 18 Fäſſer mit Geld betreffend.

die Bauern auf dem Lande wurden von den wilden 1622
Soldaten, die keine Mannszucht kannten, hart mitgenommen. Der Officier dachte wie der Soldat. Jedweder lebte nur, gefühllos gegen das Elend derer, die er quälte, für seine Lüste, für seinen Gaumen, für seinen Beutel. Alle Arten des Muthwillens, des Frevels und der Bosheit übten sie aus. Ich werde unten Gelegenheit nehmen, dem Leser den damaligen traurigen Zustand unsers Vaterlandes näher vorzulegen. Ich will hier nur berühren, daß der Graf von Mansfeld von den landschaftlichen Pächtern die Hebungs-Bücher einfordern ließ, um nach dem Schatzungs-Ertrage die Kräfte des Staates abzuwägen, und darnach seine Brandschatzungen und Contributionen zu bestimmen. Da bey dieser Gelegenheit die Pächter und die Schatzungs-Heber besonders von dem grausamen Obristen Carpitzo mißhandelt, die Pacht-Comtoire erbrochen und die vorräthigen Baarschaften entwendet wurden, beschwerte sich das Administrations-Collegium über dieses Verfahren bey dem Grafen von Mansfeld. Diesem war allerdings daran gelegen, daß das Schatzungs-Wesen nicht in Unordnung gerieth, weil er daraus die ihm aufzubringende Contribution gewärtig war. Daher ertheilte er dem Administrations-Collegio und allen landschaftlichen Pächtern Salve-Garden. Indessen achteten Officiere und Soldaten nicht immer darauf. So finden wir zum Beyspiel, daß der Administrator Rötger von dem Busch gefänglich eingezogen und ihm eine große Summe Geldes abgepresset worden, daß dem Administrator Folrich Ubben sein Vieh weggetrieben und der Administrator von Rehen ausgeplündert worden. Dem Grafen von Mansfeld waren indessen die Irrungen zwischen

den

1622 den Ständen und dem Landesherrn nicht unbekannt. Er bemühte sich solche zu nähren, und die Stände auf seine Seite zu ziehen. Hiedurch wollte er entweder den Ständen größere Contributionen entlocken, oder seine Absicht war gar, Protector von Ostfriesland zu werden. Er gab daher vor, er sey mit Vorwissen der General-Staaten in Ostfriesland gerücket, theils seine Armee zu erfrischen, vorzüglich aber um ein wachsames Auge auf den Grafen Enno zu haben, welcher den Spaniern den Eingang in Ostfriesland verschaffen, und mit deren Hülfe die Landes-Verfassung und die ständischen Privilegien übern Haufen werfen wollte. Dieses in der Folge zu vereiteln, legte er den Ständen am 30. Nov. folgenden Plan vor, zu dessen Ausführung er die starke Hand bieten wollte: 1) Die Stände sollten sich mit den General-Staaten in eine genaue Allianz einlassen; 2) Graf Enno sollte sich mit den Einkünften seiner Domainen, so wie seine Vorfahren, begnügen lassen, 3) aus der jährlichen Pacht der säculariſirten 23 Kloster-Güter, die das gräfliche Haus an sich gezogen, sollten die Kosten zur Verbesserung der Festungen, und zu dem Solde der Garnisonen bestritten werden, 4) die vier eroberten münsterischen Aemter, Meppen, Kloppenburg, Wildshausen und Vechte sollten der Grafschaft Ostfriesland incorporiret werden. 5) Ueber die ganze Grafschaft nebst den damit zu verbindenden Aemtern müßte ein besonderer Gubernator die Oberaufsicht führen. 6) Bey diesem Gubernator müßte die ausführende, bey den Ständen aber die gesetzgebende Macht stehen, und 7) müßten die Stände sich bey einer etwa dringenden Gefahr in den Schutz des Königes von Frankreich begeben. Die Stände fanden aber gar nicht gerathen,

then, sich auf diesen Plan einzulassen. Sie ver- 1622
warfen denselben völlig. Ohnfehlbar war die Absicht des Grafen von Mansfeld, daß sie ihn selbst zum Gubernator machen sollten; und so würden sie denn den Bock zum Gärtner gesetzet haben (i).

§. 8.

Der unbefugte Einfall des Grafen von Mansfeld in diese neutrale Provinz veranlaßte den noch immer auf seiner Burg zu Esens eingesperrten Grafen Enno, seinen Rath Sirt von Amama nach dem Haag zu senden, um die Abführung der mansfeldischen Truppen zu bewürken. Auch fanden sich zu dem Ende Deputirte der Ritterschaft und der Stadt Emden in dem Haag ein. Sie stellten den General-Staaten den elenden und verwirrten Zustand der Grafschaft, und, wenn demselben nicht bald Wandel geschafft werden sollte, derselben völligen Ruin vor. Die von den Deputirten angebrachte Thatsachen von den abscheulichen mansfeldischen Proceduren wurden aus den Berichten der holländischen Commandanten Ehrentreuter aus Emden und Wilhelm Coenders von Helpen auf Leerort bestätiget. Die General-Staaten bedauerten zwar die durch ein so herbes Schicksal gebeugte Provinz, gaben aber vor, daß sie dem Grafen von Mansfeld nichts zu befehlen hätten, da er nicht mehr in ihren Diensten stünde, und daß sie auch nicht füglich an ihn schreiben könnten, weil sie nicht wüßten, welcher Titulatur sie sich bedienen müßten. Dagegen aber erboten sie sich, einige Deputirte nach Ostfriesland zu senden, um Mansfeld zu bewegen, entweder die Provinz zu verlassen, oder doch bessere Mannszucht zu halten. Da aber eine solche Deputation

(i) Landsch. Acten.

1622 putation dieſe ſo ſehr dringende Sache verzögerte, ſo ließen ſich endlich die General-Staaten bewegen, den Grafen von Mansfeld im Anfang Dec. ſchriftlich zu erſuchen, die ſchon ausgemergelte Provinz zu verlaſſen, oder ihrer wenigſtens zu ſchonen (k).

§. 9.

Aus dieſem Verfahren iſt es leicht zu erſehen, daß es den Staaten kein Ernſt geweſen, den Grafen von Mannsfeld zu bewegen, Oſtfriesland zu verlaſſen, Es lag auch nur bloß an ihnen, ob Mansfeld itzo ſeine Truppen abdanken, oder ſie noch zuſammenhalten wollte? denn noch im December dieſes Jahres ſchrieb Mansfeld ſowohl an die General-Staaten, als an den Prinzen Moritz von Oranien, daß er ſeine Truppen auseinander gehen laſſen müßte, wenn er nicht bald von ihnen Aſſiſtenz erhielte (l). Eine cathegoriſche verneinende Antwort würde alſo die Abdankung der Truppen, und die Entlaſtung der Grafſchaft Oſtfriesland von ihren Drangſalen bewürket haben. Ihnen war aber ſehr daran gelegen, daß dieſer tapfere General mit ſeinem gefürchteten Heere in der Nachbarſchaft ſtehen blieb, um ſich ſeiner Hülfe auf den erſten Wink im Nothfalle zu bedienen. Daher iſt die Invaſion des Mansfeld in Oſtfriesland auch mit Vorwiſſen des Prinzen Moritz und der Vornehmſten aus der Regierung der vereinigten Niederlande geſchehen. Mansfeld meldet ſelbſt in einem Schreiben vom 20. Nov. an die Ritterſchaft, daß er mit Bewilligung und Conſens der General-Staaten in Oſtfriesland

(k) Staat. Reſ. vom Nov. und Dec. 1622 in den landſch. Acten, und Aitzema T. 2. L. 2. p. 227 bis 230.

(l) Aitzema p. 230.

land eingerückt ſey (m); und der engliſche Ambaſſa- 1622
deur Carlton, welcher im Namen ſeines Königes für den Grafen Enno und die Grafſchaft intercedirte, hat in der Verſammlung der General-Staaten am 13. Dec. ihnen vorgehalten, daß der Graf von Löwenſtein, ein Obriſter in Mansfeldiſchen Dienſten, ſelbſt ihm geſtanden habe, daß alles dieſes mit ihrem Vorwiſſen und Zuſtimmung geſchehen ſey (n). Selbſt die niederländiſchen Geſchichtſchreiber machen kein Geheimniß daraus. Sie melden ſogar dabey, daß dieſe Invaſion nicht bloß darum geſchehen ſey, um den General Mansfeld in der Nähe zu haben, ſondern auch um ſich an dem Grafen Enno zu rächen; denn ihn hielten ſie immer wegen eines heimlichen Verſtändniſſes mit Spanien verdächtig. Dieſer Verdacht ſoll durch einen bey der Belagerung von Bergen aufgefangenen Brief des Grafen an den General Spinola beſtärket worden ſeyn. Auch waren ſie dem Grafen um deswillen nicht gewogen, weil er ſo ſtark auf die Räumung der Feſtung Leerort beſtanden hatte (o).

§. 10.

Wie nun ſowohl der Graf als die Stände merkten, daß die General-Staaten ihnen nicht die hülfreiche

(m) Landſch. Acten.

(n) Aitzema p. 315.

(o) In Slagtmaand viel Mansfeld in Ooſtfriesland niet zonder Kennis, meent men, van Prinſe Maurits en van de Voornaamſten uit de Regeeringe der verenigde Geweſten, en tot heimelyk Genoegen van de gantſche Vergadering der Staaten, die lang een kwaad Oog gehad hadden, op den bedekten Handel van Graave Enno en Spinola. Wagen. vad. Hiſt. T. 10. L. 40. p. 442. Weitläuftiger bey Aitzema p. 314.

Digitized by Google

1622 reiche Hand reichen wollten, schrieb der noch immer gefangene Graf, es sey aus eigener Bewegung, oder auf Veranlassung der Stände, einen Landtag auf den 28. Dec. nach Emden aus. Emden und Leerort waren noch die einzigen Oerter, wo die Stände mit Sicherheit zusammentreten konnten; weil sowohl jene Stadt, als diese Festung holländische Besatzung hatte, und daher von dem Grafen von Mansfeld nicht angegriffen waren. Auf diesem Landtage sollten denn die Mittel ausfündig gemacht werden, auf welche schicklichste Weise man des Grafen von Mansfeld und seiner Truppen loß werden könnte. Mansfeld forderte für seinen Abzug 600000 Rthl., wovon er sich aber kürzen lassen wollte, was er von dem Grafen und aus dem Lande an baarem Gelde erhalten hatte. Die 600000 Rthl. sollten in der Art entrichtet werden, daß 40000 Rthl. binnen 10 Tagen, da ein Theil der Cavallerie abziehen sollte, 60000 Rthl. binnen 3 Wochen, und der übrige Rest in 2 Terminen, nämlich im Ausgange der Monate März und April, ausgezahlet werden sollten. Diese große Forderung war den Kräften der ausgemergelten Provinz nicht angemessen; daher wurde dieser Vorschlag unter dem gerechten Vorwande, daß es der Provinz unmöglich sey, eine so große Summe aufzubringen, schlechterdings abgelehnet. Es war nun freylich wohl zu vermuthen, daß Mansfeld die geforderte Summe erniedrigen würde; aber neue Irrungen zwischen dem Grafen Enno und den Ständen vereitelten alle Behandlungen. Diese hielten nämlich größtentheils dafür, daß ein förmliches Verständniß des Grafen mit den Spaniern die Mansfelder veranlaßt habe, in diese Grafschaft einzurücken. Weil nun Graf Enno diese Invasion angeblich

geblich veranlaßt hatte; so glaubten sie, daß auch 1622
er die Contributionen stehen müßte. Sie erboten sich, mit dem Grafen von Mansfeld bestmöglichst zu accordiren, und die behandelte Summe zu verschaffen; verlangten aber zur Sicherheit der Wiederbezahlung die Einräumung zweyer Aemter. Hierauf wollten und konnten sich die gräflichen Landtags-Commissarien nicht einlassen; und so giengen die Stände, ohne etwas ausgerichtet zu haben, auseinander (p).

§. 11.

Die Emder besonders behaupteten fest, daß der Graf die veranlassende Ursache der Mansfeldischen Invasion gewesen. Dabey beschwerten sie sich hart darüber, daß er ihnen nicht eine freye Schifffahrt nach den spanischen Häfen und Strömen bewürket habe. Daher faßten der Magistrat und die Vierziger eine förmliche Resolution, wornach sie dem Grafen den Gehorsam aufkündigten, und sich von dem Eide lossagten, womit sie ihm verflichtet waren. Sie fertigten darüber eine Acte aus, die sie von der ganzen Bürgerschaft, Mann für Mann unterschreiben ließen. Dies geschah am 10. Jan. 1623 (q). Diese Acte ist bis auf den Tod des Grafen nicht wieder aufgehoben worden. Eine der schlimmsten Folgen für den unglücklichen noch immer von den Mansfeldern eingesperrten Grafen war, daß er nunmehr aus der Stadt Emden keinen Heller mehr ausgezahlt erhielt (r).

§. 12.

(p) Landtags-Acten 1622.

(q) Aitzema T. 1. p. 394.

(r) Landsch. Acten und bey Brenneis. T. 2. p. 614.

1623 §. 12.

Inzwiſchen war Graf Rudolph Chriſtian, Grafen Ennos älteſter Sohn, im Ausgange des vorigen Jahres 1622 nach dem Haag abgereiſet. Ihm folgten einige Deputirten aus Norden, Aurich und dem dritten Stande. Am 27. Decemb. hatte der junge Graf Audienz in der Verſammlung der General-Staaten. Er ſtellte ihnen den kläglichen Zuſtand der neutralen Provinz, die Saevitien der Mansfelder und die Unſchuld ſeines Vaters vor, und bat andringend, die Grafſchaft von den Mansfeldern zu befreyen. In dieſe Klagen und Bitten ſtimmte der Freyherr Tido von Kniphauſen, welcher ebenfalls am 2. Jan. mit dem Grafen zur Audienz gelaſſen wurde, und alle anweſende ſtändiſche Deputirte mit ein. Alle dieſe Deputirten ſetzten in ihren klagenden Vorſtellungen voraus, daß Mansfeld mit Vorbewußt und auf Ordre des Prinzen Mauritz und der vornehmſten Glieder der General-Staaten in Oſtfriesland gerücket ſey, und alſo auch auf eine ähnliche Ordre die Grafſchaft wieder verlaſſen könnte. Die General-Staaten erwiederten aber, daß Mansfeld nicht nur den Proteſtanten in Deutſchland, denen man allen Vorſchub leiſten müßte, ſondern auch in dem vorigen Sommer den vereinigten Niederlanden viele Dienſte geleiſtet hätte, daß man alſo ſehr unbillig und undankbar handeln würde, wenn man dieſen würdigen General feindlich angreifen und ihn mit Gewalt vertreiben wollte; daß auch dieſes durchaus nicht rathſam ſey, weil er alsdenn zu dem Kaiſer übergehen, und die Grafſchaft Oſtfriesland den Kaiſerlichen und Ligiſtiſchen Truppen einräumen könnte, wodurch denn die gute Provinz aus dem Regen in die Traufe gerathen würde. Sie erboten ſich daher, einige

Com-

Commiſſarien nach Oſtfriesland abzuſenden, welche 1623
den Grafen von Mansfeld und den Herzog Chriſtian von Braunſchweig in der Güte überholen ſollten, ihre Truppen aus Oſtfriesland zu ziehen. Mit der beſten Vertröſtung auf einen guten Erfolg trat Graf Rudolph Chriſtian ſeine Rückreiſe nach Oſtfriesland am 16. Jan. an. Ihm folgten die ſtaatiſchen Commiſſarien, die Herren Muys und Schaffer nach. Ihnen waren vier Vollmachten mitgegeben, die ſie dem Grafen Enno, dem Grafen von Mansfeld, dem Herzoge von Braunſchweig und den Ständen einreichen ſollten (s). Da den General-Staaten an der Conſervation der Mansfeldiſchen Armee ſehr viel gelegen war, und ſie daher der Abdankung ſeiner Leute auf alle Weiſe vorkommen wollten; ſo war dieſe Geſandtſchaft nur eine bloße Maske. Sie hatte allenfalls nur zur Abſicht, den Grafen von Mansfeld um eine ſtrengere Mannszucht und Ermäßigung der Contributionen zu erſuchen (t). Wie die Commiſſarien unter dem 18. Febr. nach dem Haag berichteten, daß ſie mit dem Grafen von Mansfeld nichts anfangen könnten, und die Exceſſe ſich noch immer mehr häuften, wurde ihnen reſcribiret: dat ſy aldaer, volgends haere Inſtructie, ſulks ſullen hebben te beleiden, dat ſy den Prince van Mansfeld gheen Offenſie en geeven, ende insgelyk ook nyet miscontenteren den Heere Grave van Oofſtfriesland (u). Sie ſollten alſo den Man-

(s) Aitzema p. 315. 316. und Lib. 3. p. 389. 390.

(t) soo was haer Laſt nochtans meer complimenteus, ende om beter Ordre ende moderater Contributie by Mansfeld te procureeren, als hem te doen met Gewelt verhuiſen: want ter Contrarie, men ſocht in alle Manieren zyn Armée te conſerveeren. Aitzema p. 390. Wagen. l. c. p. 443.

(u) Staat. Reſ. vom Febr. 1623.

Digitized by Google

1623tel auf beyde Schultern hängen; und so kam denn bey dieser Commission nichts zum Vortheil der Provinz heraus.

§. 13.

Es waren nun die reichsten und angesehensten Einwohner aus der Provinz geflüchtet. Die minder begüterten hatten keinen Groschen mehr im Beutel und keine Victualien im Keller. Natürlich nahmen nunmehr die Drangsale von Tage zu Tage zu. Graf Rudolph Christian versuchte es daher nochmalen, bey den General-Staaten den Abzug der Mansfelder zu bewürken. Er reisete im März nach dem Haag ab, und wiederholte mit dem Canzler Wiarda, mit den Deputirten der Ritterschaft und des dritten Standes die vorige Bitte. Alles was sie bewürkten, waren leere Vertröstungen, und ein Befehl an den staatischen Commandanten auf Leerort, daß er alle Flüchtlinge und ihre Sachen, und besonders die gräflichen Officianten aufnehmen und schützen sollte. Die Stadt Emden, obgleich sie keine mansfeldische Einquartierung hatte, verabscheute den Greuel der Verwüstung, die sie von ihren Wällen herab sehen konnte. Diese Stadt sprach zuerst in einem ernsthaften Tone mit dem Grafen von Mansfeld. Unter dem 24. März beschwerten sich der Magistrat und die Vierziger schriftlich bey dem Grafen, daß seine Leute zu Wasser und zu Lande die Straßen durch Stehlen und Rauben unsicher machten, und sogar unter dem Glockenschlage der Stadt Gewaltthätigkeiten verübten. Sie verlangten, daß er sofort diesem Unwesen Wandel schaffen, oder ihnen nicht verargen möchte, daß sie Gewalt mit Gewalt vertreiben, und sich zur Defension anschicken müßten. Mans-

feld

feld ließ sich aber dadurch nicht stören, und ant- 1623
wortete ganz kalt, daß er ihre Defension auf ihrer Würde und Unwürde beruhen ließe, und den Erfolg abwarten wollte (v). Indessen gerieth er doch selbst in Verlegenheit. Die Eingesessenen waren rein ausgeplündert. Sie waren nicht mehr im Stande, den Soldaten und den Officieren Geld und Mund-Vorrath zu verschaffen; seine eigene Casse aber reichte nicht hin, seine Truppen zu besolden. Daher verlangte er von dem Grafen Enno, Verfügung zu treffen, daß er baares Geld erhielte; weil er sonsten sämmtliche Festungen einer fremden Macht überliefern würde. Der Graf hatte aber kein Geld, und konnte ihm auch kein Geld verschaffen. Daher nahmen die Excesse der Soldaten, die Mansfeld selbst nicht bändigen konnte, immer mehr überhand. Die Emder Bürger und Soldaten konnten dieses Unwesen nicht länger mit gleichgültigen Augen ansehen. Sie fielen einigemal in die mansfeldischen Quartiere und schlugen die Mansfelder zurück. Der holländische Commandant, der diese Ausfälle nicht zurückhalten konnte, berichtete davon nach dem Haag. Hierauf ließen die General-Staaten unter dem 6. Jun. den Grafen von Mansfeld ersuchen, seine Leute, um allem Unheil vorzukommen, nicht in der Nähe von Emden einzuquartieren. Auch legte der Commandant Ehrentreuter auf Ersuchen der Emder und mit Bewilligung des sich hier noch aufhaltenden staatischen Commissarien Schaffer eine Besatzung in Albringswehr, Harsweg und auf Nesserland (w). Endlich glückte es dem Grafen Enno, durch heimliche Hülfe einiger Bürger aus Emden im Monate Jun. aus

(v) Landsch. Acten.
(w) Landsch. Acten.

1623 der Burg zu Esens zu entwischen. Er kam erst auf Leerort an, und von dort gieng er nach Emden. Hier zog er auf seine Burg. Einigen der Bürger, die sein Schicksal bedauerten, war er willkommen, andere aber befürchteten, daß seine Gegenwart der Zunder neuer Unruhen seyn würde (x), weil ihm, wie ich oben angemerket habe, der Gehorsam förmlich aufgekündiget war.

§. 14.

Noch hatte der Nothstand dieser guten Provinz nicht den höchsten Grad erreicht, ein neuer Auftritt schien den Ruin der ganzen Grafschaft unvermeidlich zu beschleunigen. Der König von Frankreich hatte mit der Republik Venedig und dem Herzog von Savoyen ein Bündniß abgeschlossen. Wie nun der Graf von Mansfeld als General in den Dienst dieser Bundesgenossen getreten war (y), so ließ der König von Frankreich 6000 Mann zu Calais einschiffen. Diese kamen im Jun. zur Verstärkung der mansfeldischen Truppen in Ostfriesland an. Sie wurden in Norden und in der Gegend, wie auch in Harrlingerland einquartieret. Der Chef dieser Truppen war der General Montereau. Fast alle Soldaten waren Recruten und die mehresten unbewaffnet und ungekleidet. Sie kannten keine Disciplin, daher gaben sie an Muthwillen, Ungezogenheiten und Grausamkeit den Mansfeldern nichts nach. Der König von Frankreich hatte ihnen einen monatlichen Sold von 60000 Kronen ausgesetzet. Dieser Sold erfolgte zwar in dem ersten Monate, blieb aber nachher aus, und so lebten denn

(x) von Meteren 50. Buch p. 305. Bolen und Ravinga ad an. 1623.

(y) Aitzema 3. Buch p. 351.

denn auch die Franzoſen auf Discretion in dieſer 1623
Provinz (z). Auch hatte der Graf von Mansfeld noch kurz vorher ſeine Beſatzungen aus den Münſteriſchen Städten an ſich gezogen. Dadurch wurde denn wiederum die Truppen-Zahl in Oſtfriesland vermehret (a).

§. 15.

Die Deputirten der Ritterſchaft, des Städten und des dritten Standes lagen noch immer in dem Haag, ſtellten den landverderblichen Zuſtand vor, und ſchrien um Hülfe. Die General-Staaten gaben ihnen unter dem 10. Junii die ſüße Hoffnung, daß Mansfeld, da er in den Dienſt des Königs von Frankreich und deſſen Bundesgenoſſen getreten war, bald abziehen würde, und den wohlmeynenden Rath, ihn, um ſeinen Abzug zu beſchleunigen, auf die beſte und ſchicklichſte Weiſe abzufinden. Sie erboten ſich ihnen dazu aus allen Kräften behülflich zu ſeyn. Gleich nachher verwandte ſich auch der König von Schweden für den Grafen von Oſtfriesland und deſſen Grafſchaft an die General-Staaten, um den Mansfeldiſchen Abzug zu bewürken. Der König gab in ſeinem Schreiben nicht undeutlich zu verſtehen, daß dieſe Invaſion auf ihr Geheiß geſchehen ſey, und daß, wenn der Abzug nicht bald erfolgte, ſie ſich bey dem ganzen niederſächſiſchen Kreiſe und bey allen proteſtantiſchen Fürſten gehäſſig machen würden. Sie erwiederten darauf, daß ſie alles, was nur möglich geweſen, für den Grafen gethan hätten, daß ſie aber Mansfeld, der nicht mehr in ihrem Dienſte ſtünde, nichts zu befehlen hätten, indeſſen

(z) von Meteren und Bolen l. c. und landſch. Acten.
(a) Winkelmann oldenb. Chron. p. 167.

Digitized by Google

1623 hofften, daß er durch ihre Vermittelung nächstens aufbrechen würde (b). Die Emder murrten indessen über alle diese Zögerungen. Sie befürchteten, daß Mansfeld selbst die Stadt, den einzigen Ort, worinn noch Lebensmittel vorhanden waren, angreifen möchte. Sie setzten sich daher in Vertheidigungs-Stand, und kauften unter andern 12000 Pfund Pulver in Amsterdam auf. Der Graf von Mansfeld wagte sich nun zwar an Emden nicht, indessen scheint er doch die Absicht gehabt zu haben, vorerst die kleine Insel Nesse, die vor Emden lieget, zu überraschen. Im Jul. seegelte er mit einem Schiffe, worinn er einige Soldaten hatte, nach Nesse. Wie aber die auf der Insel liegende Besatzung ihn nicht landen lassen wollte, sondern sofort auf ihn und seine Mannschaft feuren ließ, sah er sich gezwungen, zurück zu kehren. Er sandte des folgenden Tages einen Reuter nach Emden und beschwerte sich über dieses Verfahren, da doch seine Absicht nur gewesen, eine Lustreise zu machen. Der Magistrat erwiederte aber, daß er auf alle Fälle in Emden es erst hätte melden müssen, so aber hätten die Soldaten ihre Ordre befolget (c).

§. 16.

Graf Anton Günter von Oldenburg ließ sich ebenfalls eifrigst angelegen seyn, den Abzug des Grafen von Mansfeld aus dem ihm benachbarten Ostfriesland zu bewürken. Kaum war Mansfeld in Ostfriesland eingerücket, so verlangte er von dem Grafen Anton Günter, den Spaniern den Paß durch seine Grafschaft zu versperren, ihm freye Werbung in seiner Grafschaft zu verstatten, und ihm

(b) Aitzema p. 550.
(c) Landsch. Acten.

Digitized by Google

ihm 150000 Rthlr. vorzustrecken. Graf Anton 1623
Günter lehnte aber dieses dreyfache Gesuch mit der ihm eigenen Klugheit ab, so daß Mansfeld sich dabey anfänglich beruhigte. Mansfeld hatte auch den Ellenser-Damm eingenommen und besetzen lassen, damit er von der oldenburgischen Seite den Rücken frey hätte; aber auch diesen Damm lieferte er dem Grafen wieder über. Indessen traute doch Graf Anton Günter dem General Mansfeld nicht, und besorgte auch, daß die Kaiserlichen und spanischen Truppen, welche unter Anführung des Don de Cordua, und der Grafen von Bergen und von Anholt bis an Westphalen gerücket waren, sich seiner Grafschaft nähern würden. Er wandte sich daher an den König Christian IV. von Dänemark, um ihm die Neutralität, bey dem Kaiser, bey der Infantin zu Brüssel, dem Markgrafen von Spinola, dem General Tilly und den General-Staaten zu bewürken. Auch dieses geschah. Wie nun aber auf dem Reichstage zu Regensburg am 15. Febr. 1623 beschlossen war, den wegen des gestöhrten Landfriedens bereits zweymal geächteten Grafen von Mansfeld von dem Reichs-Boden zu vertreiben; so verlangte der Kaiser von dem Grafen Anton Günter, dem General Tilly einen freyen Durchzug durch seine Grafschaft zu ertheilen, auch demselben den nöthigen Proviant zu verschaffen. Dieses schwüle Gewitter, welches leicht über seiner Grafschaft zerplatzen konnte, suchte er dadurch abzuleiten, daß er für den Grafen von Mansfeld intercedirte, und eine Amnestie für ihn und seine Officiere nachsuchte, im Fall er die Waffen niederlegen und sein Volk abdanken wollte. Dem Kaiser mißfiel dieser Vorschlag nicht, ließ sich auch gefallen, die Vermittelung des Königes von Däne-

1623 mark und des Grafen von Oldenburg anzunehmen. Wie aber bald nachher der Graf von Mansfeld in französischen, venetianischen und savoischen Sold trat, so war dieser Plan vereitelt. Zwar zeigte sich noch der Graf von Mansfeld bereitwillig, sich in Tractaten einzulassen, wie aber der König von Dänemark einige Truppen in Oldenburg rücken ließ, um diese Grafschaft zu decken, so beschwerte sich nicht nur der Graf von Mansfeld darüber, sondern fiel sogar in die Herrschaft Jever ein. Die Jeveraner griffen zu den Waffen, schlugen die Mansfelder zurück, erbeuteten 60 Dragoner-Pferde, und machten 2 Capitains und 150 Gemeine gefangen. Dieser Verstoß wurde indessen durch Zurückgabe der Gefangenen, und der erbeuteten Pferde, sodann durch ein Anlehn von 12000 Rthlr. welche der Graf Anton Günter dem General Mansfeld vorstrecken ließ, wieder beygeleget (d).

(d) Winkelmann p. 152 — 168.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Herzog Christian von Braunschweig ziehet mit seinem Corps aus Ostfriesland, und wird von dem General Tilly geschlagen. §. 2. Schicksal des Obersten, nachherigen schwedischen Feldmarschalls Dodo von Knyphausen. §. 3. Der General Tilly will die Mansfelder aus Ostfriesland vertreiben. Seine Correspondenz mit dem Grafen und den Ständen. §. 4. Die General-Staaten lassen ihre Besatzung in Emden mit 1600 Mann verstärken, und besetzen die Emse und Jade mit Krieges-Schiffen. Mansfeld trift wider den Angrif des Generals Tilly Vertheidigungs-Anstalten, brennt auf der Grenze die Dörfer ab, und setzt das Land unter Wasser. §. 5. Staatische, Dänische und Oldenburgische Abgeordnete suchen die Stände und den Grafen von Mansfeld über den Abzug zu vergleichen. Die Tractaten ziehen sich in die Länge, und werden zuletzt abgebrochen. Tilly muß wegen Proviant-Mangels und der unter Wasser gesetzten Wege sich zurück ziehen. §. 6. Die Emder nehmen 2 Schiffe weg, die mit Kanonen und Baaage des Grafen von Mansfeld beladen sind. Abermaliger fehlgeschlagener Versuch zu einem Vergleich mit Mansfeld. §. 7. Der Herzog Christian von Braunschweig rückt wieder in Ostfriesland ein. §. 8. Oeffentlicher Aufstand wider die Mansfelder, Braunschweiger und Franzosen. Die Emder nehmen Proviant-Schiffe weg und hemmen die Zufuhr. § 9. Hungers-Noth. §. 10. Bitteres Schreiben der Ostfriesischen Stände an Mansfeld. §. 11. Die Stände und die Stadt Emden setzen ihre Rüstungen fort, und schlagen die Mansfelder aus Oldersum und Jemgum. Der Kayserliche General Graf Anhold nähert sich den Ostfriesischen Grenzen und thut den Mansfeldern vielen Abbruch §. 12. Die Franzosen und dann die Braunschweiger brechen auf und verlassen diese Grafschaft. §. 13. Vergleich mit dem Grafen von Mansfeld. Abzug der Mansfelder §. 14. Anzahl der eingerückten und über die Hälfte durch Hunger, Pest und durch das Schwerd eingeschmolzenen Mansfeldischen, Braunschweigischen und französ. Truppen. §. 15. Einige merkwürdige Personen bey der Mansfeldischen Armee. Grausame Anecdote von dem Obersten Carpitzo. §. 16. Greuel der Mansfeldischen Verwüstungen. §. 17. Die Landstände danken ihre angeworbene Truppen ab, und stellen den General-Staaten für die zur Abfindung des Grafen von Mansfeld vorgestreckten 300000 Gulden eine Verschreibung aus. Zur Sicherheit dieses Vorschusses erhalten Esens, Wittmund, Greetsiel, Friedeburg und Stickhausen staatische Besatzungen. Strafe der Eingesessenen, die den Mansfeldern Vorschub geleistet.

§. 1.

Digitized by Google

1623 §. 1.

Das Corps des Herzogs Christian von Braunschweig war gleich nach der Mansfeldischen Invasion ebenfalls in Ostfriesland eingerücket. Er selbst gieng, wie er von seiner Wunde geheilet war, (denn in der Schlacht bey Fleuri hatte er seinen Arm verlohren) nach Ostfriesland. Die General-Staaten unterstützten ihn mit Geld. Dadurch war er im Stande, seine Truppen zu verstärken. Im Früh-Jahre führte er sein Heer aus Ostfriesland nach Thüringen. Graf Tilly zwang ihn aber zurück zu kehren; und folgte ihm immer auf dem Fuße nach. Bey Stadtlohn kam es am 27. Jul. zu einem Treffen. Tilly siegte. Der Herzog gieng mit dem Reste seiner Truppen, die bis auf 6500 Mann eingeschmolzen waren auf drey Monate in den Dienst der General-Staaten, kehrte aber bald nachher, wie ich solches unten weiter ausführen werde, nach Ostfriesland zurück (a).

§. 2.

Nach dieser Schlacht hätten wir beynahe einen angesehenen und tapferen Edelmann unsers Vaterlandes durch einen schmähligen Tod verlohren. Des Freyherrn Wilhelm von In- und Kniphausen zweyter Sohn, Dodo von Kniphausen, Häuptling zu Jennelt stand in seiner ersten Jugend als Capitain und Drost auf Stickhausen in dem Dienste des Grafen Enno. Wie sein Vater Baron Wilhelm von Kniphausen mit dem Grafen zerfiel, verließ auch er seinen Posten und diente als Officier erst dem Könige von England, und dann dem Könige

(a) von Meteren p. 296. Brachelii hist. nostr. temp. L. 2. p. 86. Winkelman p. 169.

Könige von Dänemark. Nun stand er als Ober- 1623
ster in dem Dienste des Herzoges Christian von Braunschweig. Er commandirte in der unglücklichen Schlacht bey Stadtlohn den Nachtrab. Dieser wurde von Tilly zuerst angegriffen und in die Flucht geschlagen. Der Herzog beschuldigte ihn eines Fehlers. Er ließ ihn gefänglich einziehen, machte ihm nach Krieges-Recht den Proceß, und ließ ihm den Kopf abſprechen. Der staatische Commandant auf Schenkenschanz (hier saß der Oberste gefangen) bewürkte auf einige Tage den Aufschub der Execution, wozu bereits wirklich die Anstalten gemachet waren. Er benachrichtigte von diesem tragischen Vorfall den Prinzen Heinrich von Nassau. Dieser nahm sich des Obersten an, und bewürkte bey dem Herzoge, daß die Sache nochmalen untersuchet wurde. Der Oberste wurde unschuldig befunden und blieb noch vorerst in dem Dienste des Herzoges. Wie nachher der Herzog seine Truppen auseinander gehen ließ, trat der Oberste von Kniphausen zu der schwedischen Armee über. Der König von Schweden schätzte ihn, und machte ihn zum General-Wachtmeister. Nach des Königs Tode wurde er General-Feldmarschall der schwedischen Truppen in dem niedersächsischen Kreise. Wegen seiner Tapferkeit, seiner Kriegeskunde und seiner treu geleisteten Dienste wurde er von der Krone Schweden mit Klempenau in Pommern und Meppen in dem Stift Münster beschenket. Im Anfange des Jahres 1636 wollte er der Hochzeit seiner einzigen Tochter Eva, die mit dem Obersten Wulf, Commandanten in Minden verlobet war, beywohnen. Er reisete von Meppen auf Minden. Ohnweit Haselünne wurde er von einem Corps Kaiserlicher Truppen überfallen. Zwar

richtete

1623 richtete er mit seiner Mannschaft unter den Kaiserlichen eine große Niederlage an, machte viele Gefangene und zwang die übrigen zum Rückzuge; indessen hatte er das Unglück, daß er durch eine Kugel getroffen wurde, und sein Leben einbüßen mußte. Die Leiche wurde nachher staatlich zu Jennelt beygesetzet. Wir merken nur noch an, daß die Wittwe des Feldmarschalls Anna Schaden, Freyfrau von Weswe und Brockhusen mit Zustimmung ihrer beyden Kinder die Stadt Meppen an den Churfürsten und Pfalz-Grafen Carl Ludwig für ohngefähr 40000 Rthl. im Jahre 1638 verkaufet, die Kaiserlichen aber bald nachher die Stadt überrumpelt haben. Des Feldmarschalls nachgelassener einziger Sohn Enno Adam, Herr zu Jennelt und Klempenau, ist der Stamm-Vater der itzigen Ostfriesischen von Kniphausischen Familie (b).

§. 3.

Nach der Schlacht bey Stadtlohn dachte der General Tilly mit Ernst darauf, den Grafen von Mansfeld aus seinem Schlupfwinkel zu vertreiben. Er rückte mit seinem Heer, welches 25000 Mann stark war, vor Meppen, der einzigen Münsterischen Stadt, welche noch von den Mansfeldern besetzet war. Hierinn lag der Oberste Limpach mit etlichen Compagnien Soldaten. Dieser verließ sofort die von ihm vorher, nach mansfeldischem Herkommen, erst ausgeplünderte Stadt, und stieß zu der mansfeldischen Armee. Wie der General Tilly ohne Schwerdtschlag Meppen eingenommen hatte, schrieb er unter dem 12. Aug. an den Grafen Enno: Er

(b) Loringa in famil. Kniph. Bolen. ad an. 1623 von Meteren 3 Th. 40 B. p. 296. 297 und 54 B. p. 415. Aitzema 4 Th. 18 B. p. 40 41.

Er stünde itzo nicht weit von der ostfriesischen Grenze, 1623
und hofte das Glück zu haben, den Grafen mit seinen Unterthanen völlig auszusöhnen, und dadurch der Provinz den Wohlstand zu verschaffen, den sie so lange hätte entbehren müssen. Er ersuchte ihn, diese gute vom Himmel in seinen Schooß gefallene Gelegenheit mit beyden Händen zu ergreifen, ihm mit Eröffnung der Pässe, Zufuhr und Proviant behülflich zu seyn und es an nichts ermangeln zu lassen, was der guten Grafschaft ersprieslich seyn möchte, damit sie wieder dem deutschen Reiche beständig einverleibet, von fremder Herrschaft befreyet, und die süße Ruhe, die sowohl dem Landesherrn als den Unterthanen heilsam wäre, wieder hergestellet würde. Er erwartete hierauf durch Ueberbringerin (c) eine gewierige Resolution. An die Stadt Emden schrieb der General. Er habe von dem Kaiser den ausdrücklichen Befehl, den Grafen von Mansfeld und alle andere Reichs-Aechter, wo er sie nur antreffen würde, zu verfolgen. Sie, die Stadt, möchte sich nicht für die Mansfelder fürchten. Er wollte sie schützen (d). Graf Enno war nicht in der Lage, dem General Tilly für sich eine befriedigende Antwort zu geben. Er theilte dieses Schreiben den Ständen, oder deren Repräsentanten den Deputirten und Administratoren mit. Diese erklärten sich unter dem 18. Aug. einstimmend dahin, daß sie gar nicht absehen könnten, daß die noch vorschwebenden ohnehin unbedeutenden Mishelligkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen durch eine so große Heeres-Kraft gehoben werden müßten, daß es unnöthig sey, mit gewafneter Hand die Provinz Ostfries-

(c) Auf dem originalen Briefe stehet: per vetulam.
(d) Winkelmann p. 170. von Meteren p. 299.

1623 friesland wieder zu dem deutschen Reiche zu bringen, weil sie niemalen, wie die richtige Zahlung der Cammer-Zieler es auswiese, davon getrennt worden, und auch durch die landverderbliche Mansfeldische Invasion von dem deutschen Reiche nicht abgerissen worden, und endlich, daß man gar nicht im Stande wäre, in der verheerten Provinz dem General Tilly Proviant zu verschaffen, und ihm die Pässe, da sie von den Mansfeldern besetzet wären, zu eröffnen. Man müßte also das Erbieten des Generals, besonders weil man die sichere Hoffnung hätte, daß die Mansfelder nächstens aufbrechen würden, ablehnen und ihn ersuchen, in dieser bereits zu einer Einöde umgeschaffenen Provinz nicht den Schauplatz des Krieges aufzuschlagen. In der Art ist auch dem Grafen Tilly geantwortet. (e). Der Magistrat der Stadt Emden sandte aber dieses Schreiben an die General-Staaten, um ihr Gutachten darüber zu vernehmen. Tilly war es rechter Ernst, die Mansfelder zu verjagen. Er schrieb des folgenden Tages den 13. Aug. an den Marquis von Spinola nach Brüssel: „Demnach wir mit unserer Kaiser-Bayerischen Armee „des Feindes gewaltiges Heer angetroffen, zerstreuet und erleget haben: als fahren wir itzund „fort, damit Wir auch das andere aus seinem Nest „vertreiben, und zu nichte machen. Es hat der „Feind albereit eine Festung verlassen, und ist für „uns flüchtig worden. Dessen wir E. Excellenz hiemit verständigen, und zugleich vernehmen wollen, „ob dieselbe resolvirt sey, Ihre Macht der Unseren „beyzufügen, damit wir bey dieser Gelegenheit „unsere Commission verrichten und die Rebellen „vertilgen“ (f).

§. 4.

(e) Landsch. Acten. (f) von Meteren l. c.

§. 4. 1623

Die General-Staaten besorgten nun, daß Tilly ernsthafte Maasregeln nehmen würde, den Grafen von Mansfeld aus Ostfriesland zu vertreiben, und sich der Provinz zu bemächtigen. Sie ließen daher einige in der Nähe stehende Compagnien, 1600 Mann stark eilig einschiffen, und unter Commando des Grafen Ernst Casimir von Nassau nach Emden führen. Diese brachten auch einen großen Vorrath Proviant und Ammunition mit. Viele Bürger der Stadt waren bey Ankunft dieser Truppen schwürig, und wollten sie anfänglich nicht einlassen. Unentschlossenheit, Furcht für die General-Staaten, und Mistrauen auf ihre Mitbürger bequemten sie aber bald ihre Gesinnungen zu ändern, und so wurden dann die Soldaten ausgeschiffet. Damit nun der Hunger die Mansfeldischen Soldaten nicht zur Desertion verleiten möchte, (denn nunmehr war in dem ganzen Lande fast kein Brod mehr zu haben) veranstalteten die General-Staaten, daß dem Grafen von Mansfeld aus der Provinz Gröningen 2500 Brodte, jedes zu 8 Pfund und 100 Tonnen Bier täglich geliefert wurde. Der Graf von Mansfeld war ebenfalls auf seiner Hut, und machte Anstalten sich zu vertheidigen, wenn Tilly weiter vorrücken möchte. An der oldenburgischen und münsterischen Grenze brannte er die Ostfriesischen Dörfer ab, nahm allen noch vorräthigen Proviant weg, verheerte die Mühlen, stach die Deiche durch, setzte das Land unter Wasser und zog, so weit er kommen konnte, einen starken Cordon an die Grenze. Dann legten die Holländer einige Krieges-Schiffe vor der Emse, Jade und Weser, um alle Zufuhr von Proviant zu verhin-

1623 dern, damit Tilly bey seinem etwaigen Einmarsch keinen Proviant vorfinden möchte (g).

§. 5.

Bey allen diesen Vorkehrungen machte Graf Mansfeld Miene zum Abzug. Dadurch wurde denn der General Tilly mißleitet, nicht weiter vorzurücken. Wie er aber bald die mansfeldische Verstellung merkte, drang er eifrig bey dem Grafen Anton Günter von Oldenburg auf den freyen Durchzug an. Anton Günter wußte aber den General so herum zu leiten, daß er seinen Anmarsch noch einige Tage verzögerte. Wie er aber hierauf bis nach Wardenburg, eine Meile von Oldenburg, vorrückte, machte er auf Veranlassen des Dänischen Gesandten von Ranzau wieder Halte. Dieser versprach nach Ostfriesland zu gehen, und den Abzug der Mansfelder zu bewürken. Er eilte auch sofort nach Ostfriesland, und fieng unter Assistenz der daselbst schon befindlichen oldenburgischen Abgeordneten, des Canzlers Protten und des Raths Pflug die Tractaten an (h). Unterdessen hatten die General-Staaten schon im Anfang August in dem Haag einen Vergleich wegen des mansfeldischen Abzuges zu treffen gesuchet. Sie hatten sich erboten, der Grafschaft Ostfriesland und dem Harrlingerlande 300000 Gulden zum Behuf des mansfeldischen Abzuges vorzuschießen. Die Bedingungen dabey waren, daß 150000 Gulden davon für Louis de Geer wegen gelieferter Waffen, Kanonen und Ammunition an Mansfeld abgekürzet, und die übrigen 150000 Gulden dem General bey seinem

(g) Winkelmann, und von Meteren l. c. Staat. Ref. vom Aug. und Sept. 1623. Bolen. l. c.

(h) Winkelmann p. 171 — 174.

nem wirklichen Abzuge baar ausgezahlet werden 1623
sollten, und dann sollte von den Ständen binnen drey Jahren dieses Anlehn wieder zurück gezahlet werden (i). Die Ritterschaft und die Städte Norden und Aurich sandten hierauf den landschaftlichen Secretair Hisken nach dem Haag, um dieses Anlehn zu beschleunigen, damit man des Grafen von Mansfeld bald loswerden möchte. Die General-Staaten gaben zwar kein Geld, indessen die Versicherung, daß sie einige Abgeordnete nach Ostfriesland senden wollten, um mit dem Grafen von Mansfeld näher zu handeln, und daß sie überhaupt auf alle mögliche Weise die Beschleunigung des Abzuges veranstalten wollten (k). So standen die Sachen, wie der dänische Gesandte Ranzau im Ausgang August in Ostfriesland kam. Er verfügte sich zuerst zu dem Grafen von Mansfeld, der sein Quartier in Leer hatte. Er stellte ihm die mißliche Lage vor, worein er gerathen würde, wenn Tilly einrückte, und daß er dem ihm drohenden Mißgeschick ausweichen könnte, wenn er seinen Abzug beschleunigte, indem der General Tilly versprochen hatte, seine Armee zurück zu führen, sobald Mansfeld die Grafschaft geräumet haben würde. Dieses fand nun freylich mehreren Eindruck auf den Grafen von Mansfeld, als die Beweg-Reden, die Ranzau aus der Bibel und der Moral, besonders von der Liebe des Nächsten hernahm; indessen erklärte Mansfeld, daß er nicht abziehen könnte, weil es ihm am Gelde fehlte, womit er seine Leute entlassen mußte; daß er aber, wenn die schon einmal versprochene 300000 Gulden ihm ausgezahlet, und die Emder ihm sein Geschütz, Muni-

(i) Aitzema p. 551.
(k) Landsch. Acten.

1623 tion und Bagage, so sie ihm in der Stadt vorenthielten, wieder abfolgen lassen wollten, sofort die Provinz räumen würde. Ranzau verfügte sich hierauf mit den oldenburgischen Abgeordneten Protten und Pflug nach Emden (l). Sie gaben sich in Gegenwart des Grafen Ernst Casimir von Nassau und der staatischen Committirten außerordentliche Mühe, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Weil nun in Ostfriesland nichts mehr zu plündern war, die vornehmsten Eingesessenen sich in der festen Stadt Emden, oder außerhalb der Provinz aufhielten, die Emder aber für einem Angriff sich sicher glaubten, andere doch aber die Erledigung von diesen Drangsalen sehnlichst wünschten; so hielt es schwer, eine einförmige Erklärung zu bewürken. Ueberdem scheint es den Ständen kein wahrer Ernst gewesen zu seyn, bey diesen Umständen den Grafen von Mansfeld durch Aufopferung einer großen Summe Geldes abzufinden, weil sie befürchteten, daß nach seinem Abzuge Tilly wieder einrücken würde. Und Tilly war ihnen vielleicht eben so furchtbar, wie Mansfeld. Endlich entschlossen sich denn die Stände auf Zureden der staatischen, dänischen und oldenburgischen Committirten, dem Grafen von Mansfeld 300000 Gulden auszuzahlen. Sie machten aber dabey folgende Bedingungen, daß der Graf von Mansfeld binnen 14 Tagen abziehen, von nun an eine strenge Mannszucht halten, bey dem Abzuge niemanden lästig fallen, alle noch vorhandene gestohlne Pferde und Kühe und andere geraubte Sachen zurückgeben, und dann die 300000 Gulden auf gewisse noch näher zu bestimmende Termine ausgezahlet erhalten sollte; ferner, daß während des Laufs der Termine bis zur letzten Zahlung des

(l) Winkelmann p. 173. 174. Bolen. l. c.

des Rückstandes durchaus keine Zinsen entrichtet 1623
werden sollten, auch die Stände an diesem ganzen Vergleiche nicht verbunden seyn wollten, wenn Tilly binnen 14 Tagen in Ostfriesland einbrechen möchte (m). Das schlimmste hiebey war, daß die Stände noch nicht wußten, wo sie das Geld hernehmen wollten, und daß dem Grafen von Mansfeld, der auf einmal baar Geld gebrauchen mußte, mit den Terminen nicht gedienet war, ihm auch ohnehin die Bedingungen nicht anstanden, und dann sich auf nichts einlassen wollte, so lange ihm sein Geschütz, Ammunition und Bagage nicht wieder ausgeliefert worden. Der dänische Gesandte reisete sofort wieder zurück, und berichtete von diesen Verhandlungen an den General Tilly. Dieser befahl, daß die Tractaten ungesäumt und zwar in Oldenburg wieder reassumirt werden sollten. Wider Vermuthen antworteten aber die Stände auf das von dem dänischen Gesandten an sie erlassene Schreiben, daß sie eine Besendung nach Oldenburg ganz unnöthig hielten, weil die Sache durch Vermittelung der staatischen Committirten nun schon so weit gediehen wäre, daß der Graf von Mansfeld ehesten Tages abziehen würde. Sie ersuchten dabey den Grafen von Oldenburg, es bey dem General Tilly zu vermitteln, daß er eine Versicherung ausstellen möchte, die Grafschaft Ostfriesland mit einem Einzuge und Ueberfall zu verschonen (n). So waren denn die Tractaten unter Dänischer und Oldenburgischer Vermittelung abgebrochen. Hiezu hatten die staatischen Committirten wahrscheinlich vieles mit beygetragen. Schon im Frühjahre dieses Jahres

(m) Landsch. Acten.
(n) Winkelmann p. 174 u. 175. Bolen. l. c. und landsch. Acten.

1623res hatte Graf Anton Günter dem Grafen Enno und den Ständen vorgeschlagen, sich in den Schutz des Königes von Dännemark zu begeben. Wie nun der König von Dännemark sich damit nicht befassen wollte, wenn er nicht zuvor von dem Grafen Enno darum förmlich ersuchet worden (o); so wandte sich nun Graf Enno wirklich an den König, und bat ihn die Neutralität zu bewürken, und dann ihn und seine Grafschaft in seine Protection zu nehmen (p). Dies mißfiel den General-Staaten. Wie nun die oldenburgischen Abgesandten in Ostfriesland waren, und der dänische Gesandte Ranzau erwartet wurde; so schrieben sie unter dem 22. Aug. an ihren Committirten Scheffer, daß er ein wachsames Auge auf den Gesandten haben, und auf alle Weise verhindern sollte, daß die Stände und der Graf sich nicht in den dänischen Schutz begeben möchten. Besonders sollte er es dahin leiten, daß die Emder sich lediglich an die General-Staaten halten sollten (q). Das ständische Schreiben verdroß den Grafen Anton Günter ungemein. Er antwortete ganz kalt: Er ließe es dahin gestellet seyn, ob durch Vermittelung der hochmögenden General-Staaten die Provinz von den mansfeldischen Drangsalen befreyet werden würde, wünschte aber von Herzen, daß der Ausgang ihrer guten Hoffnung entsprechen möchte. Nun wollte der General Tilly sich nicht länger aufhalten lassen, und war willens, in Ostfriesland einzurücken. Wie ihm aber Graf Anton Günter vorstellte, daß er dem Grafen von Mansfeld schwerlich beykommen könnte, weil er die Gegend

(o) Winkelmann p. 162 und 164.

(p) Landsch. Acten.

(q) Staat. Resol. vom 22. Aug. 1623 in den landsch. Acten.

Digitized by Google

Gegend unter Wasser gesetzet, und er die Armee 1623
in große Gefahr wegen Mangel an Proviant stellen würde, so ließ er sich überreden, im Ausgang Sept. aufzubrechen.. Er führte seine Armee über Minden zurück und bezog in Hessen die Winterquartiere (r).

§. 6.

Nachdem diese Gefahr für den drohenden Einfall des Generals Tilly überstanden war, brach der Unwille der Nation über die Mansfeldische Invasion in eine Gährung aus. Der Graf von Mansfeld sah wohl ein, daß er sich nicht lange mehr in dieser so sehr ausgemergelten Provinz halten könnte, besonders weil die Provinz Gröningen schwürig wurde, seinen Leuten fernerhin täglich 2500 Brodte und 100 Tonnen Bier zuzuführen. Sie hatte sich schon bey den General-Staaten erkläret, daß sie nicht gedächte, an den Graf von Mansfeld Victualien in der Folge zu senden (s). Er konnte nun leicht voraussehen, daß der Hunger, die Kälte wegen des herannahenden Winters, und die Pest, welche schon viele seiner Leute weggeraffet hatte, und dann endlich das Schwerd der um Rache dürstenden Eingesessenen seine Armee aufreiben würde. Daher dachte er darauf, seine kostbarsten Sachen in Sicherheit zu bringen. Er ließ zu dem Ende das geraubte Gold und Silber, einige Kanonen, die aus den Thürmen gerissene Glocken, die zum Theil in einander geschlagen waren, und andere Sachen mehr heimlich in zwey holländische Schiffe laden. Dieses wurde dem Grafen und einigen angesehenen Personen entdecket. Auf ihre Anzeige nahmen die

(r) Winkelmann p. 175. 176.
(s) Landsch. Acten.

Digitized by Google

1623 Emder dieſe Schiffe weg, ließen ſie ausladen, und alle Sachen in einem Gewölbe verwahren. Der Mansfeldiſchen Proteſtation ohnerachtet, wurden dieſe Güter ihm nicht zurückgegeben (t). Die General-Staaten ſuchten indeſſen, ſo viel möglich, die Ruhe zu erhalten. Zuvörderſt ſtreckten ſie den Adminiſtratoren 50000 Rthl. vor, um damit die ſchwürige und zum Tumult geneigte Emder Garniſon wegen des rückſtändigen Soldes zu befriedigen. Für dieſes Anlehn ſtellten die Adminiſtratoren die gemeinen Landes-Mittel zum Unterpfand, auch übernahm der Emder Magiſtrat die Bürgſchaft (u). Dann ermahnten die Staaten die Emder nachdrücklich, alle offenbare Feindſeligkeiten einzuſtellen, und dem Grafen von Mansfeld beſonders die vorenthaltenen Kanonen und Bagage zurückzugeben, damit die Verzweifelung ihn nicht zu einem Entſchluſſe führen möchte, welcher ihren ohnfehlbaren Ruin nach ſich ziehen könnte. So wurden denn bey der noch immer anhaltenden Erbitterung die Tractaten wegen des Abzuges wieder angeknüpfet. Graf Mansfeld forderte denn 300000 fl. Davon ſollte gleich bey ſeinem Abzuge die Hälfte, und der Reſt bald nachher entrichtet werden. Bis zur völligen Zahlung ſollte eine Garniſon auf den Feſtungen zurückbleiben. Dieſe ſollte mit Brod, Käſe und Bier bis dahin verſorget werden; auch ſollten die Stände ſich verpflichten, keine Feindſeligkeiten wider dieſe Beſatzungen zu unternehmen. Dann verlangte er von der Stadt Emden die Zurückgabe des Geſchützes, der Munition, Bagage und anderer ihm vorenthaltenen Sachen, und von den Ständen Schiffe und

(t) Winkelmann p. 117.

(u) Landſch. Acten und Landrechnung von 1624, und Aitzema l. c. p. 554.

und Proviant zur Abführung seiner Leute gegen baa- 1623
re Bezahlung. Die General-Staaten erboten sich nun zwar, die geforderten 300000 fl. den Ständen vorzustrecken. Diese fanden aber nunmehr Bedenken, dieses Anerbieten anzunehmen. Sie wollten sich nur für 150000 Gulden verbindlich machen, und nichts weiter zurückzahlen. Dagegen erklärte sich Emden, daß sie lieber alles untergehen, als einen Pfennig zum Besten des Grafen von Mansfeld bezahlen wollte. Aus eben diesem Tone sprachen die Deputirten aus Harrlingerland. So kam denn wieder der Vergleich nicht zu Stande (v).

§. 7.

In diesem verwirrten Zustande wurde die Grafschaft mit einer neuen Invasion heimgesuchet. Herzog Christian von Braunschweig war nach der unglücklichen Schlacht bey Stadtlohe auf 3 Monate mit dem Reste seiner geschlagenen Truppen in den Dienst der General-Staaten getreten. Ich habe dieses oben erzählet. Da dieses rohe und unbändige Volk mehr im Rauben und Plündern, als im Fechten geübt war, so wurde es binnen den abgeschlossenen drey Monaten wieder abgedankt. Der General des Herzogs, Hermann Otto von Styrum, führte diese Truppen, nämlich 1000 Reuter und 8 Compagnien Infanterie durch Zütphen, Overyssel und Drente nach Ostfriesland. Am 22. Oct. trafen sie in Rheiderland ein. Der Herzog selbst folgte ihnen bald nach, und nahm sein Quartier auf Greetsiel (w).

(v) Landsch. Acten.

(w) Winkelmann p. 178. von Meteren p. 297. Wagen. p. 480.

1623 §. 8.

Die Verbitterung wider die Mansfelder stieg nun von Tage zu Tage. Der Ostfriese auf dem platten Lande suchte, wo er nur Gelegenheit fand, seinem Vaterlande mit dem Blut eines Mansfelders ein Opfer darzubringen. Täglich fand man neue Leichen erschlagener Soldaten. Heimlich mußte diese Rache genommen werden, weil der Graf von Mansfeld das Zusammenrotten des Volks zu verhindern wußte. Dagegen griffen nunmehr die Emder, und die ständischen Deputirten, die sich immer in Emden aufhielten, öffentlich zu den Waffen, und entschlossen sich, nunmehr die Mansfelder mit Gewalt zu vertreiben. Zwar suchten noch die General-Staaten es dahin einzulenken, daß die Feindseligkeiten nicht zum Ausbruch kommen sollten. Die Stände, oder deren in Emden befindliche Repräsentanten, erwiederten aber schriftlich: Sie hätten längst gehoffet, daß die General-Staaten, ihrem Versprechen gemäß, die Grafschaft von den Drangsalen befreyen würden, sie wären aber bis hieher nicht nur immer mit leeren Vertröstungen hingehalten, sondern sähen sogar itzo ihr herbes Schicksal noch dadurch erschweret, daß man ihnen auch die Franzosen und nun wieder die Braunschweiger auf den Hals geschickt hätte. Wenn nun gleich die zu Delfstiel anwesenden staatischen Committirten die von dem Grafen von Mansfeld geforderten 300000 Gulden angeblich bey sich haben möchten; so könnten und wollten sie diese Gelder nicht annehmen, und sich zur Zurückzahlung verpflichten. Sie hätten nun einmal den festen Entschluß gefaßt, die Mittel zur Hand zu nehmen, die ihnen Gott und die Natur erlaubet, den Zerstörer der Provinz mit Gewalt zu vertreiben, und wollten

ten ihm itzo keinen Heller und also auch nicht die 1623
zuletzt unter den gemachten Bedingungen angebote-
ne 150000 fl. auskehren. Sie könnten es vor Gott,
der Welt und dem deutschen Reiche nicht verant-
worten, demjenigen, der ihr Vaterland durch Ty-
ranney und Grausamkeit verheeret, nun noch mit
Geld zu belohnen. Sie wollten also bey ihrem
Entschlusse feste beharren. Die Stände sandten
nunmehr Deputirte aus, fremde Soldaten anzuwer-
ben, sie hatten auch schon die Vorkehrung getrof-
fen, 6 Schiffe auszurüsten. Mit diesen Schiffen
sperrten sie alle Häfen, so daß die Mansfelder,
Franzosen und Braunschweiger schlechterdings kei-
ne Zufuhr erhalten konnten. Alle mit Proviant
beladene Schiffe, und selbst die Gröninger Schiffe,
die dem Mansfeld noch Victualien zuführten, wur-
den weggenommen und nach Emden aufgebracht.
Hier wurden die Ladungen bey Trommelschlag öf-
fentlich verkauft. Dann eröffneten die Emder die
Schleusen, stachen hin und wieder die Deiche
durch, und setzten das Land unter Wasser. In
dieser Verlegenheit rückte der Graf von Mansfeld,
der nun schon mit Hunger und Wasser kämpfen
mußte, mit 300 Mann im Anfang Nov. vor Lar-
relt, und warf daselbst eine Schanze auf. Die
Emder Schiffe schossen aber mit dem schweren Ge-
schütze auf die Schanze. Sie zerstörten sie, und
schlugen die Mansfelder heraus. Der Graf von
Mansfeld kam aber bald mit einer stärkern Macht
zurück, und schoß von einem Emder Schiffe von
300 Lasten, welches noch allein vor Larrelt lag, den
großen Mast herunter. Die Matrosen kappten
das Anker-Tau, und ließen das Schiff nach Delf-
syhl treiben. Hierauf ließ Mansfeld alle Häuser

in

1623in und bey Larrelt bis nahe vor Emden abbrennen (x).

§. 9.

Der holländische Commandant in Emden, Ehrentreuter, berichtete diese Vorfälle nach dem Haag, und fügte dabey hinzu, daß die Emder bereits 8 Schiffe ausgerüstet hätten, womit sie dem Grafen von Mansfeld alle Zufuhr abgeschnitten, daß sie noch immer mehr Volk anwürben, und sich durchaus dem Grafen von Mansfeld widersetzen wollten. Dann zeigte er an, daß der Hunger die mansfeldischen Truppen quälte, und selbst die holländische Besatzung auf Leerort Mangel litte, weil die Emder durchaus keinen Proviant mehr folgen lassen wollten, und in Leer nicht das geringste mehr vorräthig wäre. Endlich bemerkte er, daß die Emder auch die staatische Garnison zu Feindseligkeiten gegen Mansfeld gebrauchen, oder sie aus der Stadt jagen wollten. Der König von Frankreich war ebenfalls von dem Mangel, den seine Leute in Ostfriesland litten, unterrichtet. Er ließ in Amsterdam Brod aufkaufen, und die General-Staaten unter dem 29. Nov. ersuchen, selbiges unter einer sichern Convoy nach Ostfriesland zu transportiren. Dieses ist zwar zugestanden, ob aber der Transport noch vor dem Abzuge der Franzosen angekommen, ist uns aus Mangel der Nachrichten unbekannt (y).

§. 10.

Durch Hungersnoth (denn die Emder hielten noch immer die Pässe geschlossen) kam der Graf immer mehr ins Gedränge. Er fieng nun an, um sich

(x) von Meteren p. 306 und landsch. Acten.
(y) Landsch. Acten.

sich bey den Ständen verbindlich zu machen, eine 1623
strengere Mannszucht zu halten. Zu dem Ende gab er ein besonderes Manifest heraus, welches er durch seine Armee publiciren ließ. Hievon ließ er den Ständen ein Exemplar zustellen. Er gab dabey zu verstehen, daß er gerne in Frieden abziehen, sich mit den Ständen vergleichen, und alle durch Gewaltthätigkeiten verübte Schäden ersetzen wollte. Die Stände erwiederten hierauf, daß er nicht meynen müßte, daß durch ein solches Manifest das Andenken der barbarischen Uebermuth seiner Leute, die nun schon über ein Jahr lang die Provinz gequälet hätten, ausgelöschet werden könnte. Sie spürten auch ohnehin, daß dieses Manifest nicht die geringste Würkung thäte, indem die Officiere sowohl, als das gemeine Gesindel sich noch mehr, wie vorhin, bestrebten, die wenigen Eingesessenen dieser Grafschaft, die der unaufhörlichen Tyranney überlebet, und nicht geflüchtet wären, zu martern, zu schinden und bis auf Mark und Bein auszusaugen. Sie schlossen damit, so lautet das Original: „Belangend, daß Ew. Fürstl. Gn. niemalen an unser Un„gelegenheit und Schaden Gefallen getragen haben „sollen, uns auch denselben, wo möglich, erwiedern „und ergänzen wollen, können wir solcher Ceremo„nien und Erbietungen sonderlich keine Obacht neh„men, dieweil sie ganz unmöglich seyn, und wir „leider bis anhero und noch täglich anders nicht, „als das Widerspiel in der That erfahren. Daß „Ew. F. Gn. ihre ungehaltene Armee nunmehr „gerne aus dieser Landschaft wegschaffen wollten, ist „uns nicht unbekannt, und geleben der einigen übri„gen Hoffnung und Zuversicht, daß uns Pestilenz, „Hunger und Kummer bald von einander scheiden „werden. Ob aber Ew. F. Gn. sonsten so großes

„Verlan-

1623. „Verlangen tragen sollten, eine so gute Herberge „mit der verschmachteten Armee zu quittiren, lassen „wir an seinem Ort gestellet seyn, und sehen wir „noch keinen schleunigen Weg zu unserer Entledi„gung, als daß man solches herrnlos flüchtiges Ge„sindlein frey und unbehindert verlaufen lasse. „Werden aber Ew. F. Gn. dem Officiere und Sol„daten nicht mit Worten, besonders in der That „einhalten, aller Uebermuth künftig steuern, und „uns solches zuvörderst gewißlich und wirklich em„pfinden lassen, werden wir uns an unserer Seite, „ohne Mangel wohl zu verhalten wissen, daß man „sich mit Fug nicht zu beschweren haben solle. Soll„tens Ew. F. Gn. nicht verhalten, und thun uns „in Gottes Obsicht hiemit getreulich empfehlen. „Geben Emden am 20. Novemb. 1623. Ew. F. „Gn. dienstwillige, der Grafschaft Ostfriesland ver„ordnete sämmtliche Deputirte“ (z).

§. 11.

Nun wurden in dem Ausgange dieses Monats die Tractaten durch Vermittelung des Grafen Casimir von Nassau in Delfsyhl wieder angefangen. Der Graf von Mansfeld wollte durchaus baar Geld haben. Die Stände wollten ihm keinen Heller zukommen lassen. So hielt es denn natürlicher Weise schwer, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Dieser Tractaten ohnerachtet, und so sehr der Graf von Nassau die Erhaltung der Ruhe zu bewürken suchte, wurden die Feindseligkeiten doch nicht eingestellet. So schlugen die Emder im Anfang Dec. die Mansfelder aus Oldarsum, und legten 7 Mann darnieder. Bald darauf griffen sie die Mansfelder in Jemgum an, erbeuteten einige Pferde und erschossen

(z) Landsch. Acten.

schossen 36 Reuter. Mitten im Lande machte sich 1623
nun jedermann ein verdienstliches Werk daraus, einen Mansfelder, Braunschweiger oder Franzosen zu ermorden. Die Stände suchten sich immer mehr zu verstärken und Soldaten anzuwerben. Zu diesem Zwecke suchten sie bey dem Grafen Anton Günter von Oldenburg ein Anlehn nach. Dieser lehnte aber dieses Gesuch ab, theils weil er zur Deckung seiner Grafschaft selbst Truppen geworben und dazu ansehnliche Summen verwandt hatte, theils aber, weil er darüber empfindlich war, daß die Stände die von seinem und dem dänischen Gesandten angefangene Tractaten vorhin abgebrochen hatten. Indessen verhinderten die Emder Schiffe noch immer die Zufuhr des Proviants an die mansfeldischen Truppen. Der Graf von Mansfeld wagte nun, wahrscheinlich um ein Magazin zu erobern, oder sonst Beute zu machen, einen Anschlag auf die münsterische Stadt Friesoite. Zu dem Ende sandte er den Obersten Limbach mit seinem Regimente dahin ab. Dieses ganze Regiment wurde von der kaiserlichen Besatzung theils gefangen, theils niedergehauen. Der Oberste Limbach und 36 Officiere wurden gefangen, und 15 Fahnen erbeutet. Damals stellte sich ein harter Frost ein. Diesen Zeitpunct nutzte der kaiserliche General Graf von Anholt. Er ließ einigemal seine Truppen über die Emse setzen, griff die Mansfelder an, wo er sie antraf, legte viele darnieder, führte einige Gefange und die erbeutete Bagage mit sich (a). Auch suchte der Graf von Anholt die Feindseligkeiten der Emder wider die Mansfelder zu nähren. Er schrieb aus seinem Hauptquartier Warendorf an den Emder Magistrat:

Der

(a) Landsch Acten. Winkelmann p. 183 und 184. von Meteren l. c.

1623 Der Kaiser habe es mit Wohlgefallen aufgenommen, daß die Stadt Emden sich dem Reichs-Rebellen Mansfeld widersetzet, und ihm sein Geschütz, seine Ammunition und Bagage abgenommen habe. Er warnte sie dabey, sich nicht verleiten zu lassen, sich mit dem Grafen von Mansfeld in Tractaten einzulassen, und besonders ihm das Geschütz wieder einzuliefern; weil sie sonst der Gnade des Kaisers, worin sie sich einmal festgesetzet, sich unwürdig machen würden (b).

§. 12.

Die Franzosen, welche schon eine geraume Zeit durch Hunger und Kälte ungemein viel gelitten hatten, fiengen nunmehr an aufzubrechen. Auf Veranstaltung des französischen Ambassadeurs in dem Haag giengen sie im Ausgang Decembers, mit Pässen versehen, über Delfsyhl in 2 Colonnen nach Holland. Hier wurden sie eingeschiffet und nach Calais abgeführet (c). Auch war der Herzog Christian von Braunschweig dieser Wirthschaft herzlich müde. Er wandte sich an den Grafen Anton Günter von Oldenburg, und stellte eine schriftliche Versicherung aus, daß er sofort seine Leute abdanken, und nie wider den Reichsfrieden etwas unternehmen wollte. Dabey betheuerte er, daß sein größter Wunsch sey, sich wieder die Gnade und die Gunst des Kaisers zu erwerben. Zur Abdankung seines Volks mußte er nun nothwendig baares Geld gebrauchen. Wie ihm hierauf der Graf von Oldenburg am 26. Dec. 9000 Rthl. vorstreckte; so zahlte er noch an demselben Tage seinen Leuten den rückständigen Sold aus. Diese wurden mit Pässen versehen, und giengen einzeln durch die Grafschaft Olden-

(b) Emder Acten. (c) Landsch. Acten.

Oldenburg, da sie sich denn in alle Welt verstreu- 1623
ten (d). Er selbst, der Herzog, gieng erst nach Holland, und dann nach England, wo er sich zu neuen Heldenthaten vorbereitete. Doch dieses ist außer dem Bezirk unserer Geschichte.

§. 13.

So war denn Ostfriesland von den Franzosen und Braunschweigern befreyet. Auch verließen bald darauf die Mansfelder diese Grafschaft. Am 2. Januar trafen der Graf Ernst Casimir von Nassau 1624
und die staatischen Deputirten Oetgens, Aylva, von der Mark und Schaffer zu Delfsyhl folgenden Vergleich: Der Graf von Mansfeld sollte binnen 6 Tagen, vom 2. Januar an gerechnet, die Grafschaft Ostfriesland mit seiner ganzen Armee in guter Ordnung, ohne einige Plünderung vorzunehmen, räumen, und nie, es sey mit der ganzen Armee, oder mit einem Corps wieder dahin zurückkehren. Er sollte sich auch immer so weit von der Grafschaft entfernt halten, daß die Eingesessenen nie für eine neue Invasion besorgt seyn könnten. Sobald der Graf mit Abführung oder Abdankung, als welches ihm nach seinem Gutfinden überlassen wurde, den Anfang machen, und den General-Staaten oder ihren Committirten die festen Häuser Greetsiel, Stickhausen, Friedeburg, Esens und Wittmund zur Sicherheit ihres zu leistenden Vorschusses überliefert haben würde, sollten ihm 150000 Gulden nach ostfriesischer Währung baar, und dann sobald als möglich, nachher noch 150000 Gulden ausgezahlet werden. Dann versprachen die staatischen Committirten, bey der Stadt Emden zu vermitteln, daß ihm,

(d) Winkelmann p. 184.

1624 ihm, dem Grafen von Mansfeld, das angehaltene Geschütz, die Munition und Bagage wieder zugestellet werde; dagegen sollte er dem Hofgerichte die zu sich genommene Acten, Protocolle und Documente wieder zurückgeben (e). Die staatischen Committirten bewürkten hierauf sofort von den Ständen die Genehmigung dieses Accordes. Doch wollten die Emder die Kanonen und die Ammunition nicht zurückgeben. Sie behielten also die 18 metallene und 10 eiserne Kanonen, 60 Tonnen Pulver und eine große Menge Kugeln, Musketen, und Ammunition an sich, und restituirten nur die Bagage (f). Ich bemerke nur, daß noch itzo einige schöne metallene Kanonen mit dem Wappen und dem Namen des Grafen von Mansfeld auf den Emder Wällen liegen. Nun ließ denn der Graf von Mansfeld seine Truppen bey Stickhausen zusammenziehen, und theilte die erhaltenen 150000 Gulden zum Theil unter den Capitains aus. Diese fanden damit ihre Leute ab, und so dankte er seine ganze Armee in einigen Tagen ab. Die Reuter und Soldaten zogen, so wie einige Tage vorher die Braunschweiger, mit Pässen versehen, einzeln durch die Grafschaft Oldenburg und die Niederlande, und suchten, wo sie konnten, ihr Glück zu machen (g). Er selbst, der Graf von Mansfeld gieng erst nach Holland, wo er die übrigen 150000 Gulden ausgezahlt erhielt, dann spielte er wieder auf dem deutschen Boden eine wichtige Rolle in dem dreyßigjährigen Kriege, und starb 1627 auf einer Reise aus Ungarn nach Venedig.

§. 14.

(e) Aitzema p. 879.

(f) Trifolium aureum.

(g) von Meteren und Winkelmann l. c.

Digitized by Google

§. 14.

Folgende Regimenter haben, während der 1624
mansfeldischen Invasion in Ostfriesland gelegen. Von der mansfeldischen Armee die Cavallerie-Regimenter des General-Wachtmeisters der Armee, des General-Lieutenants Streufs, des Markgrafen Carl von Baden, des Herzogs Franz Carl von Sachsen, des Obristen von Bubenau, des Obristen Lisdau, und des Oberst-Lieutenants Eberhard, und dann die Garde des Generals Grafen von Mansfeld. An Infanterie waren die Regimenter des Grafen von Witgenstein, des Obristen Limbach, des Obristen Goldstein, des Obrist-Lieutenants Ferenz, des Obristen Schlavata und des Obrist-Lieutenants Lauwick. Ob hierunter auch die Regimenter des Herzoges Christian von Braunschweig stecken, können wir nicht mit Gewißheit sagen. Fast sollten wir nicht daran zweifeln, weil wenigstens das Regiment des Braunschweigischen Obrist-Lieutenants Grafen von Styrum fehlet. Vielleicht ist diese Liste nach der Zeit angefertiget, wie der Herzog seine Truppen zum erstenmale wieder ausgeführet, und vor seiner zweyten Invasion angefertiget. Endlich lagen vier französische Regimenter in Ostfriesland, das Regiment des Chefs, General von Monterau, des Obristen Tournau, der Obristen Roschemain, und Rouville. Die sieben mansfeldischen Regimenter Cavallerie waren 4600 Mann, die sechs Infanterie-Regimenter 8800 Mann, und die vier französischen Regimenter 6000 Mann stark. Es machte dieses also ein Heer von 19400 Köpfen aus (h). Aus Ostfriesland sind aber wieder ausgezogen von den Mansfeldern 4000 Reuter, 500 Mann zu Fuße,

(h) Diese Liste liegt bey den Landsch. Acten.

1624 von den Braunschweigern 1600 Cavalleristen und eben so viele Infanteristen, und von den Franzosen 800 Mann (i). Die ganze Armee war also bis auf 8500 Mann durch Desertion, durch den Vorfall bey Frisoite, durch das Schwerd des Grafen von Anholt, durch die Selbst-Rache der Eingesessenen, durch Hunger, Kälte, Pest und andere Krankheiten aufgerieben.

§. 15.

Die merkwürdigsten Personen bey dieser Armee waren der Graf von Mansfeld selbsten, der Herzog Christian von Braunschweig, der junge Markgraf Carl von Baden, der Herzog Franz Carl von Sachsen-Lauenburg, der junge Graf von Thurn, der Rheingraf Otto Ludwig, und die Grafen von Löwenstein, Stollberg und Wittgenstein. Ich führe dieses nur zur Widerlegung des gemeinen Wahnes an, daß die ganze Armee des Grafen von Mansfeld aus gemeinem Gesindel bestanden habe. Dem Ostfriesen bleiben indessen aus der mansfeldischen Armee noch zwey Personen merkwürdig, der Obrist-Lieutenant Ferenz, weil er selbst ein gebohrner Ostfriese, und ein Sohn des vorhin so oft erwähnten Canzlers Franzius, oder eigentlich Ferenz gewesen, und dann der General-Wachtmeister und Obriste Joachim von Carpitzo wegen der an seiner Frau hier in der Provinz begangenen Grausamkeit. Die Geschichte hängt so zusammen: Carpitzo, und mit ihm andere Officiere wurden

(i) Winkelmann p. 185. Bol. l. c. von Meteren p. 307. letzterer zählet nur überhaupt 1200 Braunschweiger. Dagegen rechnet Aitzema weit über 900 Franzosen p. 559.

wurden von dem Grafen von Mansfeld in seinem Stand-Quartiere zu Leer bewirthet. In dieser muntern Gesellschaft wurden bey einem Glase Wein viele Leibes-Geschichten erzählet: Carpitzo wurde mit der leichtfertigen Aufführung seiner Frau selbst geschoren. Dieses verdroß ihn. In einem ernsthaften Tone verlangte er von dem Officiere, der dieses vorbrachte, nähere Aufklärung. Dieser erwiederte, sie buhlet mit mir selbsten, und vielen anderen geringeren Standes. Der General-Wachtmeister stand sofort von der Tafel auf, gieng in das Nebenzimmer worinn seine Frau mit anderen Damen sich belustigte, und befahl ihr, ihm nach Jemgum zu folgen. Hier stellte er ihr ihre Unzucht vor, und machte ihr die Strafe bekannt, die er über sie verhängen wollte. Sie sollte enthauptet werden. Alles ihr Bitten, ihr Flehen, das Versprechen der Besserung, ihr Vorschlag, sich von ihm auf immer zu trennen, fruchtete nichts. Er blieb feste bey seinem Vorsatze, und ließ einen Priester holen, der sie zum Tode vorbereiten sollte. Sie mußte sich denn in ihr Schicksal fügen, betete mit dem Priester, genoß in der Kirche das Abendmal, und wurde dann des folgenden Tages am 28. Jul. (1623) in einen Saal geführet. Hier befand sich Carpitzo mit seinem Scharfrichter. Er, Carpitzo, entblößte selbst seiner Frau den Hals. Nun befahl er dem Scharfrichter, sein Amt zu verrichten. Wie dieser aber zögerte, so riß er ihm das Schwerd aus den Händen, und wollte die That selbst verrichten. Der Scharfrichter sah nun den Ernst seines Obristen, bat sich das Schwerd wieder zurück, erhielt es, und schlug der Frau Obristen den Kopf herunter. Sie hieß Anna Rosina, war adlichen Herkommens, 10 Jahr mit 1624

1624 Carpitzo verheyrathet gewesen, und hatte ihm 5 Kinder zur Welt gebracht. Diese Geschichte erweckte dem Obristen viel Nachreden, besonders machte er sich bey dem Frauenzimmer dadurch sehr gehässig. Wie er nach dem mansfeldischen Abzuge nach Holland gieng, wäre er beynahe von den eifrigen Matronen gesteiniget worden. Um den Nachreden auszuweichen, ließ er bald nach dem Tode seiner Frau verschiedene Zeugen durch mansfeldische Officiere zu Leer abhören. Nach diesem Zeugen-Verhöre soll denn zum Nachtheil der enthaupteten Obristin deponiret seyn, daß sie mit verschiedenen Personen, besonders mit einem Lieutenant Friedrich von Walda unerlaubten Umgang gepflogen, und daß ein Officier Tonbecker sie öffentlich eine Hure gescholten habe, und sie diesen durch den Lieutenant von Walda habe erstechen lassen. Auch sollen einige Zeugen ausgesaget haben, daß sie ihrem Ehemann Carpitzo geflucht, und gewünschet habe, daß ihn der Donner und Hagel zerschlagen möchte. Dabey soll sie heimlich gedrohet haben, ihn mit Gift aus dem Wege zu räumen. Aus diesem Zeugen-Verhöre verfertigte Carpitzo für sich eine Apologie, die er unter dem folgenden Titel abdrucken ließ: Verclaringhe, nyt wat reden ende Oorsaeken des wohledlen, gestrengen, ende manhafften Ioachim von Karpitzo by haere Vorstel. Gnad. H. Gener. von Mansveld looflyken Armée bestelten General-Wachtmeister ende Oversten Echte-Vrouwe vant leeven ten dode, door het Swaert gerichtet worden 1623. An dem Schlusse fügte er hinzu, daß er ihr den Vorschlag gethan, sich gerichtlich von ihm scheiden zu lassen, daß sie diesen Vorschlag verworfen habe, und er zur Befriedigung seines Gewissens

wissens sich verpflichtet gesehen habe, sie hinrichten 1624
zu lassen (k).

§. 16.

Die Mansfeldische Invasion, der Muthwille, die Habsucht, und die Grausamkeit der Officiere und Soldaten haben diese Provinz so verwüstet, daß sie sich in vielen Jahren nicht hat erholen können. Weil die Soldaten ihren Sold nicht richtig ausgezahlt erhielten, so konnte der General, wenn er auch wollte, keine gute Mannszucht halten. Daher wurden alle Arten der Bosheit ungestraft ausgeübt (l). Nur ein einziger Soldat, der einen Bürger in Norden mit kaltem Blute erschlagen hatte, ist mit einem dreytägigen Arreste bestrafet (m). Sie nahmen im Anfange, wie noch alles voll auf in der Provinz war, das Vieh von den Ställen und verkauften es in dem Auslande. Sie ließen sich hin und wieder die Einquartierung abkaufen, wie zum Beyspiel in Emder- und Greetmer-Amte, da sie eine Contribution von 3 Rthl. für jedes Graß Land erhielten, und kehrten, sobald sie das Geld verzehret hatten, wieder zurück. Wenn sie sich auftischen ließen, mußte der Wirth ihnen Geld unter jeden Teller legen. Einige führten die üble Gewohnheit ein, daß sie nach verrichteter Mahlzeit Tischtuch, Teller, Messer und Kessel mit sich nahmen. Mit den Lebensmitteln giengen sie so verschwenderisch um, daß sie muthwilligerweise mehr wegwarfen, als sie verzehren konnten.

(k) von Meteren p. 297. 298. Loringa in Fam. Circ. Navinga l. c. und Verclaringhe etc.
(l) Landsch. Acten und von Meteren p. 305.
(m) Spiegel der Tyran. onder Beleyt von Mansfeld p. 6.

Digitized by Google

1624 War der mansfeldiſche Soldat mit Lumpen bedeckt, ſo mußte ihn ſein Wirth kleiden. Der Altar wurde mit diebiſcher Hand entweihet, und kein feſtes Schloß vor Schränken und Kiſten ſicherte dem Eigenthümer den Beſitz ſeiner Koſtbarkeiten. Den Männern entführten ſie ihre Weiber, und den Vätern ihre Töchter, und dieſe mußten denn mit ſchweren Gelde wieder gelöſet werden. Die ſchändlichſten Buben-Stücke der Unzucht aller Art, ſtehlen, rauben, morden, ſengen und brennen waren die Ereigniſſe jeden Tages. Eine Menge Beyſpiele ſolcher Schand-Thaten ſind in einer gleich nach dem mansfeldiſchen Abzuge gedruckten Piece, unter dem Titel: Spiegel van der Calviniſten Tyrannie gheplegt in Ooſtfriesland, onder het Beleyt van den Grave von Mansfelt in dienſte der General-Staaten, aufgeſtellet (n). Die Folge von dieſer verruchten Wirthſchaft war die Auswanderung der Eingeſeſſenen, denen es gelang, den diebiſchen und mörderiſchen Händen der Mansfelder zu entwiſchen, denn viele wurden mit Gewalt wieder zurück getrieben (o). Indeſſen kamen doch ſo viele durch, die ſich theils in Emden, theils in den Niederlanden aufhielten, daß faſt das ganze platte Land entvölkert wurde (p). Da nun das Land nicht gebauet werden konnte; ſo ſtellte ſich bald der Hunger ein. Das Brodt-Korn war bald verzehret, und ſo mußte man ſich mit Bohnen-Brodt behelfen. Aber

(n) Der Verfaſſer war ein eifriger Lutheraner, und ſchob alle Schuld auf die General-Staaten, und die Anhänger der Lehre Calvins.

(o) Fabricii Chron. ad an. 1623.

(p) gheheel Ooſtfriesland liep by kans leegh. Aitzema p. 316.

Digitized by Google

Aber auch dieſes hielt nicht lange vor (q). Zwar 1624
trafen, wie ich oben angeführet habe, die General-Staaten die Verfügung, daß den Mansfeldern Brod und Bier aus der Provinz Gröningen zugeführet wurde; wie aber die Emder und die Stände ihnen dieſe Zufuhr abſchnitten, ſo mußte der Mansfelder ſo gut und noch ſchlimmer wie der zurück gebliebene Eingeſeſſene, der noch wohl hin und wieder etwas verſteckt hatte, dieſer Landplage unterliegen. Dem Mansfelder wurden nun ſeine vorige Schwelgerey und Ueppigkeit ſo vergället, daß er ſich gerne mit Trebern geſättiget hätte. Daher iſt das Volks-Lied entſtanden, das man noch wohl höret:

Mansfeld eet nu gern Sucker-Bankett,
Hy eet wohl Strunken ſunder Fett (r)

Die Franzoſen litten am mehreſten, weil ſie von dem den Mansfeldern zugeführten Proviant nichts erhielten. Daher ſind auch ſie ſo eingeſchmolzen, daß nicht der ſechſte Mann über geblieben iſt. Bey dieſem Hunger ſtellte ſich in der Mitte des Sommers die Peſt ein. Dieſe graſſirte bis zu dem Abzuge der Mansfelder. Wie ſtark ſie durch das ganze Land gewüthet hat, iſt aus dem Mangel der Nachrichten unbekannt. Soviel gehet aus der Auricher, Prediger Fabricii und Ruvii Peſt-Protokollen hervor, daß in dieſer kleinen Stadt Aurich am 30. Sept. 18 Leichen auf einmal begraben worden, und daß dieſe Peſt in Aurich mehr denn 800 Menſchen theils Bürger, theils mansfeldiſche Soldaten weggeraffet habe. Der mansfeldiſche Commandant in Aurich Hugo Schlick,

(q) Eilsen. contin. ad an. 1623.

(r) Harckenroth Oorspr. 236.

1624 Graf zu Paſſau und Weißen-Kirchen war mit unter der Zahl der Peſt-Leichen. Wie nun zuletzt die Mansfelder, worunter wir auch die Braunſchweiger und Franzoſen rechnen, für Feinde des Vaterlandes öffentlich erkläret wurden, und die Selbſt-Rache bey den Oſtfrieſen erwachte; ſo wurden täglich die Leichen erſchlagener Mansfelder auf den Gaſſen und Straßen gefunden (s). Unter ſo vielen Anecdoten, die von unſeren Vorfahren auf uns durch die Tradition verſtammet ſind, gehöret unter andern auch dieſe: Ein Bauer und ſein Sohn in Oſteel warfen eine große Leiter über ſieben verhungerte in der Scheune liegende Mansfelder, und brachten ihre Köpfe durch die Sproſſen. Hierauf ſetzten ſich Vater und Sohn, dieſer auf die eine, jener auf die andere Ecke der Leiter, da denn die Frau mit einem Meſſer einen Mansfelder nach dem andern abgurgelte. Der Nothſtand überhaupt, und der Hunger beſonders verleitete viele Mansfelder zu Deſertionen. Alles dieſes zuſammen genommen, läßt es ſich leichte erklären, woher nur ſo wenige Mansfelder, Braunſchweiger und Franzoſen wieder aus dieſer Provinz ausgerücket ſind. Wie ſehr dieſe Provinz von den Mansfeldern verheeret worden, iſt aus dem Rentey-Regiſter Auricher Amtes erſichtlich. Darnach waren nach 1625 von den mehreſten Häuſern nur noch die Brandſtellen über, wo das Hauß geſtanden hatte, oder lagen niedergeriſſen, oder ſtanden unbewohnt. Ich will die aus dem Regiſter ausgezogene Liſte hieher ſetzen.

1625.

(s) Alles dieſes iſt aus Bolen. Ravinga, dem fortgeſ. Elſen. Ulrich von Weerdum, Winkelmann, von Meteren, und den Landſch. Acten gezogen.

	1625 lagen nieder	1624 — standen ledig.
in Osteel	51	9
— Tjüch	4	-
— Marienhave	33	9
— Upgant	46	6
— Siegelsum	8	10
— Engerhave	11	3
— Vehnhusen	8	1
— Oldeborg	6	2
— Upende	15	1
— Victorbur	22	4
— Uthwerdum	4	-
— Theene	12	1
— Wiboldsbur	12	-
— Forlitz	9	3
— Riepe	15	-
— Ochtelbur	5	-
— Bangstede	7	1
— Westerende	11	3
— Barstede	12	3
Vorstadt	1	1
— Haxtum	-	1
— Extum	3	1
— Rahe	3	5
— Egels	1	1
— Wallinghausen	2	-
— Sandhorst	6	2
— Popens	-	3
— Kirchdorf	6	1
— Middels	3	-
— Ardorf	2	-
— Oldendorf	6	4
Latus	324	75

in

1624		lagen nieder	—	ſtanden ledig.
	Transport	324		75
in	Holtdorf	9		"
—	Schirum	9		"
—	Oſterſander	3		"
—	Strakholt	12		"
—	Bagband	6		2
—	Timmel	10		1
—	Ayenwolde	1		"
		374		78

Wenn man dieſe Liſte zu einem Maaßſtabe über das ganze Land annimmt; ſo wird man einigermaaßen im Stande ſeyn, ſich einen Begriff von dem elenden Zuſtande unſers verheerten Vaterlandes machen zu können. Es iſt vielleicht nicht zu ſehr übertrieben, wenn die gräflichen Deputirten in dem Haag kurz nach dem Abzug der Mansfelder den General-Staaten verſicherten, daß in Oſtfriesland nicht der fünfte Mann mehr lebte, und nicht der ſechſte Theil der Häuſer übrig geblieben ſey (t), und wenn Bolenius den Schaden, den dieſe Provinz erlitten, auf 10 Millionen Gulden anſchlägt (u).

§. 17.

Nach Abzug der Mansfelder dankten die Stände die zu ihrer Defenſion angeworbene Soldaten ab. Dieſe Abdankung koſtete dem Lande 13000 Gulden. Dann ſtellten ſie den General-Staaten eine Verſchreibung über die vorgeſtreckten 300000 Gulden aus, und verpflichteten ſich dieſen Vorſchuß bis zur Wiederbezahlung mit 6½ pro C. zu verzinſen. Weil dem Grafen von Mansfeld nur

(t) Aitzema L. 4. p. 889. (u) Bolen. l. c.

nur 300000 Gulden nach Ostfriesischer Währung 1624
versprochen waren, so mußte er sich, (denn diese Abfindungs-Summe wurde in brabandischen oder holländischen Gelde entrichtet) das Agio kürzen lassen. Dieses betrug 27628 Gulden und floß in die landschaftliche Casse (v). Sobald nun die Mansfelder abgezogen waren, wurden die von ihnen geräumten festen Häuser Esens, Wittmund, Greetsiel, Friedeburg und Stickhausen wieder mit staatischen Garnisonen besetzet. Dann ließ Graf Enno wider die Eingesessenen, die auf irgend eine Art den Feinden des Vaterlandes behülflich gewesen waren, scharf inquiriren. Achte erhielten ein Brandmal auf den Wangen mit den Buchstaben O. FM. ostfriesische Mansfelder, und wurden so aus dem Lande gejaget (w). Den Ostfriesen, die in den Dienst des Grafen von Mansfeld getreten waren, wurde der fiscalische Proceß gemacht. Die Sentenz fiel dahin aus, daß, da sie sich gelüsten lassen, dem gemeinen Landes-Feind, und des heiligen Römischen Reichs proscribirten Aechter, Ernst von Mansfeld, und seinem räuberischen Anhang sich zu associiren, und neben ihnen als einen offenbaren Feind des gemeinen Vaterlandes erzeiget, sie vermöge der heil. Reichs-Ordnung nicht weniger als Mansfeld selbst in des heiligen römischen Reichs Acht verfallen, Leib und Leben verwirket, und sobald sie angetroffen und ertappet, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu richten seyn, wozu sie denn condemniret und alle ihre Güter confisciret werden (x).

Dritter

(v) Landsch. Acten.
(w) Spiegel der Tyrann. am Schlusse.
(x) eine solche Sentenz bringt Funk in seiner Ostfr. Chron. 5. Th. p. 277 bey.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Anton Günter von Oldenburg setzet sich während der mansfeldischen Invasion in den Besitz der Herrschaft In- und Kniphausen. §. 2. und 3 Streitigkeiten des ostfriesischen Regierhauses, der von Kniphausischen Familie, und der Stände über die Herrlichkeit Kniphausen mit dem Grafen von Oldenburg. Die Grafen von Oldenburg bleiben in dem Besitz der Herrschaft In- und Kniphausen. §. 4. Die Stände dringen auf die Combination Harrlingerlandes mit Ostfriesland. §. 5. Klagen des Grafen über die Stadt Emden und über die staatischen Garnisonen. §. 6. Abzug der staatischen Garnisonen, aus Esens, Wittmund, Greetsiel, Friedeburg und Stickhausen. §. 7. In Emden und Leerort bleiben staatische Besatzungen. §. 8. In dem Haag wird die Sühne zwischen dem Grafen und der Stadt Emden versuchet. §. 9. Große Wasser-Fluth. §. 10. Landtag zur Abführung der Landes-Schulden, und zur Errichtung einer Landes-Defension. §. 11. Graf Enno III. stirbt. Sein Character. §. 12. Seine Nachkommen.

§. 1.

1624 Während der mansfeldischen Drangsale setzte sich Graf Anton Günter von Oldenburg in den Besitz der Herrlichkeit Kniphausen. Fräulein Maria von Jever hielt die Herrlichkeit Kniphausen für eine Pertinenz der Herrschaft Jever. Wie sie 1532 Jever dem Burgundischen Hause zum Lehn aufgetragen hatte, hofte sie durch Unterstützung ihres Oberlehns-Herrn, Kaisers Carl V. auch zum Besitze der Herrlichkeit Kniphausen zu gelangen. Sie behauptete, daß Ico von Kniphausen, nach Absterben seines Halb-Bruders Edo in dem Band die Herrlichkeit Kniphausen 1496 dessen Tochter, der unverheyrathet verstorbenen Reinolda (a) entrissen und diese die Herrlichkeit ihrem Vater Edo Wimken vermachet habe. Sie stellte ihre Forderungen und Ansprüche der Reichs-Versammlung zu Augsburg 1548 vor. Diese Streit-Sache wurde

(a) s. Stammtafel 1 und 14.

wurde hierauf dem Reichs Cammer-Gerichte zu 1624
Speier zur Untersuchung und Entscheidung aufgetragen. Fräulein Maria erlebte so wenig, wie der Beklagte Tido von In- und Kniphausen die Publication der ersten Sentenz. Diese erfolgte am 20. Oct. 1592. Darinn wurde den Gebrüdern, Ico und Wilhelm von In- und Kniphausen auferleget, dem Grafen Johann von Oldenburg, als Successoren der Fräulein, und als zeitigem Besitzer der Herrschaft Jever die Herrlichkeit Kniphausen mit den genossenen Früchten, von 1496 an abzutreten. Wider diese Sentenz interponirten die Gebrüder von Kniphausen die Revision. Weil nun das ostfriesische Regierhauß mit den Städten, Schlössern und Dörfern von der Emse bis an die Weser belehnet war, und also Kniphausen unter dem ostfriesischen Reichs-Lehn mit gehörte; weil ferner Ico von Kniphausen 1505 diese seine Allodial-Herrschaft dem Grafen Edzard I. zum Lehn aufgetragen hatte, und er von demselben Kniphausen wieder als ein Fundum oblatum zu Lehn empfangen hatte, dann die Herrschaft mit in der ostfriesischen ritterschaftlichen Matrikel begriffen war, die adlichen Besitzer zu den Landtagen verschrieben wurden, die Eingesessenen der Jurisdiction des Hofgerichts unterworfen waren, die Reichs-Kreis- und andere Steuren nach Ostfriesland immerhin abgeführet worden, die Stände das ius collectandi in dieser Herrlichkeit beständig gehabt hatten, und überhaupt die ganze Herrlichkeit unstreitig unter der ostfriesischen Landeshoheit gestanden hatte; so kam auch Graf Edzard wider diese Sentenz interveniendo ein. Graf Johann von Oldenburg brachte nun zwar wider die Besitzer der Herrlichkeit 1594 gegen geleisteten Vorstand eine Paritorial-Sentenz

1624 tenz aus, indeſſen wurde darinn dem Grafen von Oſtfriesland ausdrücklich vorbehalten, die behauptete Landes-Hoheit und Lehns-Gerechtigkeit auszuführen. Wider dieſe Sentenz nahm Graf Edzard ſeinen Recurs an den Kaiſer und an die Reichs-Stände. Es wurde hierauf dem Reichs Cammer-Gerichte von dem Kaiſer und den Reichs-Ständen unter dem 9 und 25. Aug. 1591 aufgegeben, mit der Execution bis nach Erörterung der Reviſion Anſtand zu nehmen. So ſehr nun Graf Anton Günter immer auf die Vollſtreckung der Sentenz drang, auch wirklich 1617 die Execution von dem Kaiſer Mathias erkannt wurde, ſo wurde doch noch nicht damit verfahren, weil die Freyherren von Kniphauſen ſowohl wie der Graf ſich auf das Kaiſerliche und Reichsſtändiſche Decret vom 9 und 25. Aug. 1591 ſtützten. Bis zu der erfolgten mansfeldiſchen Invaſion blieb der Freyherr Philipp Wilhelm von In- und Kniphauſen in dem Beſitze dieſer Herrlichkeit. Damals ließ unter dem 30. Jan. 1623 Graf Anton Günter bey dem Reichs-Hofrathe durch ſeinen Agenten Doctor Maſius vorſtellen, daß die Freyherrn von Kniphauſen ſich mit den Reichs-Rebellen verbunden, und einer der vornehmſten dieſer Familie (Dodo von In- und Kniphauſen) ſich als Obriſter unter dem Herzog Chriſtian von Braunſchweig eine geraume Zeit zum Nachtheil des deutſchen Reiches gebrauchen laſſen, ſich immer befliſſen hätte, der Kaiſerlichen Armee, wo er nur konnte, Abbruch zu thun, bis hiezu in dieſer höchſt ſtrafbaren Rebellion ungeſcheut beharrte, und unter den Erz-Aechtern in den Kaiſerlichen Achts-Briefen durch die General-Clauſel ſoweit begriffen wäre, daß er aller Reichs-Conſtitutionen und Privilegien, und

auch

auch der Cammer-Gerichts-Ordnungen und Rech- 1624
ten unfähig sey. Wenn also auch, folgerte der Graf von Oldenburg, der Freyherren von Kniphausen Prätensionen auf die Herrschaft Kniphausen gegründet seyn möchten, so hätten sie sich doch des Besitzes derselben nunmehr unwürdig gemacht. Ueberhaupt hätten sie keine Befugsamkeit, die rechtskräftige Paritorial-Sentenz aufzuhalten. Dann stellte er zugleich vor, daß das mansfeldische freybeuterische Kriegs-Volk die Herrschaft so ausmergelte, daß wenn diesem Unwesen nicht bald Wandel geschaffet würde, die zu verhängende Execution von keinem Nutzen seyn würde, und er alsdenn statt des Kerns die Hülsen nur zu gewärtigen hätte. Er, Graf Anton Günter, trug bey so bewandten Umständen darauf an, dem Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, die Commission aufzutragen, den Freyherrn Philipp Wilhelm von Kniphausen aus dem Besitze der Herrlichkeit zu setzen, und ihm solche einzuliefern. Eventualiter suchte er die Sequestration der Herrlichkeit nach. Diese Vorstellung brachte für den Grafen von Oldenburg die erwünschte Wirkung dar. Da der Graf von Mansfeld (ich bediene mich der eignen Worte des Kaiserlichen Executions-Decrets) das eingenommene Ostfriesland und andere Quartiere, gleichsam als sein Eigenthum bald diesem bald jenem Potentaten gegen ansehnliche Summen Geldes abzutreten angeboten hatte, und daher zu befürchten war, daß die Herrlichkeit Kniphausen in fremde Hände kommen, und zum Nachtheil des deutschen Reiches dem Burgundischen Kreise entzogen werden möchte; so fand der Kaiser Ferdinand II aus diesen und anderen Gründen gerathen, die Execution nicht länger zu verziehen.

1624 ziehen. Es wurde daher unter dem 24. May dem Könige Christian IV. von Dänemark, als Herzog von Holstein, und dem Herzoge Christian dem älteren von Braunschweig und Lüneburg aufgetragen, den Grafen Anton Günter von Oldenburg, jedoch mit Vorbehalt der gräflichen ostfriesischen Gerechtsame, in den Besitz der Herrlichkeit Kniphausen zu setzen. Zufolge dieser Kaiserlichen Commission verfügten sich die dänischen und braunschweigischen Subdelegirten Julius von Bülou und Erich Hedemann nach Kniphausen. Wie nun aber der mansfeldische Obriste Nerboth die Herrlichkeit Kniphausen besetzet hatte; so wurde dieser Stein des Anstoßes mit einem Stück Geldes aus dem Wege geräumet. So wie nun der Obriste mit seinen Soldaten abzog, wurde Graf Anton Günter am 20. November immittiret. Die Eingesessenen wurden förmlich ihrer Pflichten entlassen, und huldigten nunmehr dem Grafen Anton Günter. Der Graf hatte nunmehr zufolge der speierischen Sentenz die 96 jährige Nutzungen zu fordern; dagegen mußte dem Freyherrn Philipp Wilhelm von Kniphausen die ansehnliche Verbesserung, und besonders die Erbauung der neuen Burg vergütet werden. Hierüber haben sich der Graf und der Freyherr unter dem 7. May 1624 verglichen. Zufolge dieses Vergleichs ließ der Graf den ihm zuerkannten Nutzen schwinden, und setzte dem Freyherrn zu seiner Entschädigung 50000 Rthl. aus, die vorerst verzinset werden sollten. Dagegen entsagte der Freyherr der interponirten Revision, und nahm von der Herrlichkeit, jedoch mit Beybehaltung des Titels eines Freyherrn von In- und Kniphausen, Abstand (a).

§. 2.

(a) Winkelmann p. 22. 86. 293 und 565. und die nach-

§. 2. 1624

Durch die Absonderung der Herrlichkeit Kniphausen von Ostfriesland litt die landschaftliche Casse einen beträchtlichen Verlust, weil der Graf von Oldenburg nicht zugeben wollte, daß seine neuen Unterthanen ihren bisherigen Beytrag zu den Landes-Contributionen an die ostfriesische Landschaft abführen sollten. Er brachte auch ein kaiserliches Mandat unter dem 30. März 1624 aus, wornach sowohl dem Grafen von Ostfriesland, als den Ständen bey Strafe von 50 Mark löthigen Goldes untersagt wurde, keine Contributionen und Schatzungen aus der Herrlichkeit Kniphausen einzufordern (b). Noch ehe dieses Poenal-Mandat erfolgte, sandten die Stände den landschaftlichen Secretair Cyrk Hisken nach dem Haag. Dieser stellte am 27. Febr. in der Versammlung der General-Staaten vor, daß der Graf von Oldenburg sich des vorjährigen verwirrten ostfriesischen Zustandes zu Nutze gemacht, und die Herrlichkeit Kniphausen dieser Grafschaft entrissen hätte, und nun den Ständen das ius

O 2 collectan-

nachher herausgekommene Piecen: 1) Kurze Information der am kaiserl. Cammergericht zwischen dem Grafen von Oldenburg und Herrn von Kniphausen ad revisionem stehenden Sache. 2) Vermeyntliche Species facti in der Kniphausischen Sache, und Erinnerung darauf. 3) Remonstratio der vielfältigen Ungründe, mit welchen die kurze Information durchgefüllet ist. 4) Spongia Remonstrationis Kniphausanae. 5) Ariditas Spongiae Frisico-Kniphausanae detecta, sodann 6) Sebastian Eberhard Ihering gegründete Anweisung der Ostfr. Befugsamkeit wider die gräfliche oldenburgische prätendirte Unmittelbarkeit der zu Ostfriesland gehörigen Herrlichkeit Kniphausen.

(b) Winkelmann p. 294.

1624 collectandi, welches sie von jeher ohne allen Widerspruch darin ausgeübet hätten, benähme. Da nun Ihren Hochmögenden, und andern Gläubigern für die geleisteten Vorschüsse die Contributionen und Collecten der ganzen Grafschaft, und der dazu gehörigen Herrlichkeit Kniphausen verpfändet wären, diese Hypothek aber durch die Absonderung einer so wichtigen Herrlichkeit geschmälert worden, auch ferner in dem 26. Artikel des osterhusischen Accordes, dessen Manutenenz die General-Staaten übernommen, ausdrücklich versehen worden, daß niemand ohne förmliche rechtliche Erkenntniß aus dem Besitze gesetzt werden sollte; so trug er darauf an, die Stände bey ihrer zu Recht beständigen Possession zu schützen, und den Grafen von Oldenburg anzuhalten, zum Behuf der ostfriesischen Landschaft und derselben Gläubiger den Contributionen und Impostен ihren freyen und ungehinderten Lauf zu lassen. Auf diese Vorstellung ersuchten die General-Staaten den Grafen Anton Günter, das Collecten-Werk in der Herrlichkeit Kniphausen zum Nachtheil der ostfriesischen Landschaft nicht zu hemmen. Graf Anton Günter sandte hierauf seinen Amtmann Gerhard Mars nach dem Haag. Dieser brachte seinem Herrn unter dem 23. May eine schriftliche Antwort von den General-Staaten mit, worin sie sich erklärten, daß sie um deswillen dem Grafen nur empfohlen hätten, der ostfriesischen Landschaft in Hebung der Collecten aus der Herrlichkeit Kniphausen keine Hindernisse in den Weg zu legen, weil sie darum von den ostfriesischen Landes-Ständen ersucht worden. Ihre Absicht sey indessen keinesweges dabey gewesen, sich darüber eine Erkenntniß und Entscheidung anzumaßen, da diese zwischen beyden Grafschaften streitige Sache sie nicht das mindeste

mindeste angienge. Weil indessen sowohl von ol- 1624
denburgischer, als ostfriesischer Seite vieles vor und wider diese Sache wäre, so ersuchten sie den Grafen Anton Günter, diese Streitigkeit entweder durch einen Vergleich, oder durch Submission auf Schieds-Richter, oder durch den ordentlichen Weg Rechtens zu heben. Die ostfriesischen Stände verfehlten also ihre Absicht, durch die General-Staaten wieder zu dem Besitz der Hebung der Collecten und der Contribution zu gelangen (c).

§. 3.

Weil nun Philipp Wilhelm von Kniphausen durch den vorhin gedachten Vergleich seinen Agnaten nicht präjudiciren konnte, so setzten diese den bey dem Reichs-Hofrathe in Revisorio stehenden Proceß fort. Besonders gravaminirten sie darüber, daß die Immission in beyde Herrlichkeiten In-

(c) Aitzema T. 1. L. V. p. 880. 883 u. 892. Dieser niederländische Schriftsteller macht dabey folgende Anmerkung: t'is te noteeren, dat dese Verclaringh seer favorabel was voor den Graef van Oldenborg, want daer deur wiert de selve Saeke genougsaem als geabandonneert, tot groot nadeel ende Ongelück van Graefschap Oost-Vriesland. Want hadden haer Ho. Mo. te voor gehat het Recht van Maintenuë over Kniphuysen soo wel als over de resterende Ghedeelten van Oost Vriesland: waerom behielden zÿ niet? Maer deselve Graef was een duysent Konstenaer wiste met Practycken Wonder uyt te wercken. In der That war Anton Günter ein kluger Herr, der mit ungemeiner Geschicklichkeit das Ruder der Regierung zu lenken wußte. Ihm fehlte, schreibt der Reg. Rath von Halem, um ein großer König zu seyn, nichts als ein Königreich. Oldenb. Blätter vermischten Einhalts, 4. Band p. 221.

Digitized by Google

1624 und Kniphausen geschehen, da doch nur die Herrlichkeit Kniphausen allein der Vorwurf des Processes gewesen. Auch suchte nachher Graf Ulrich die Lehns-Gerechtigkeit und Landes-Hoheit über die Herrschaft Kniphausen bey dem Reichs-Hofrathe zu behaupten. Dann machten die Stände noch 1631 durch eine besondere Deputation, die sie nach Oldenburg absandten, einen Versuch, das Collecten-Werk zum Behuf der landschaftlichen Casse wieder in Gang zu bringen. Anton Günter bezog sich aber auf das kaiserliche Poenal-Mandat vom 30. März 1624, und so mußten die Deputirten unverrichteter Sache wieder abziehen. Nun wandten sich die Stände 1637 wieder an die General-Staaten. Sie erhielten aber von ihnen wieder keinen Trost, und wurden an den Kaiser verwiesen. Wie indessen der Graf Anton Günter die Reformirten in der Herrlichkeit zu einigen Beschwerden veranlaßte, schrieben unter dem 30. Sept. 1644 die General-Staaten an den Grafen, daß sie die Garantie und die Manutenenz der ostfriesischen Verträge, wovon das Religions-Wesen einen Haupt-Punct ausmachte, übernommen hätten, und sie daher, weil auch die Herrlichkeit Kniphausen darunter begriffen wäre, die Abstellung allen Religions-Zwanges, und die Wiederbesetzung der Sengwarder- und Fedderwarder-Kirche mit reformirten Predigern verlangten. Graf Anton Günter lehnte indessen diese Beschuldigung von sich ab, und so beruhigten sich wieder die General-Staaten. Das gräfliche ostfriesische Haus suchte sich indessen noch immer in dem Besitz der Ausübung der landesherrlichen Hoheit zu erhalten. So ertheilte 1647 Graf Ulrich II. dem Freyherrn Ferdinand von In- und Kniphausen über diese Herrschaft einen Lehnbrief;

worauf

worauf dieser ihm die Lehns-Pflicht leistete. Weil 1624
nun in dem westphälischen Friedens-Schlusse (d) eine generale Amnestie und die Restitution aller bey Gelegenheit der böhmischen und deutschen Unruhen entrissenen Lehn- und Allodial-Güter, Rechten und Privilegien, festgesetzet war, Graf Anton Günter aber die Immission in die Herrlichkeit Kniphausen auch aus dem Grunde, weil die Freyherrn von Kniphausen sich zu den Reichs-Feinden geschlagen hatten, nachgesuchet hatte; so trugen unter dem 28. Jan. 1649 sowohl der Graf, als die Kniphausischen Agnaten Lützeburger Linie auf die Herstellung in den vorigen Stand an. Da aber der Freyherr Philipp Wilhelm von Kniphausen von der Herrlichkeit durch einen Vertrag Abstand genommen, er auch selbst männliche Descendenten hatte, die den übrigen Agnaten vorgiengen, und dann diese Sache rechtlich entschieden worden, so wurde diese Streitsache nicht mit unter die generale Amnestie gezogen. Nachher haben die von Kniphausischen Agnaten und auch der Graf von Ostfriesland 1650 bey den Executions-Tractaten zu Nürnberg wiederum auf die Restitution der Herrlichkeit angetragen. In dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Recesse §. 54. wurde auch Ostfriesland die Erörterung der verlangten Restitution zugesichert. Wie nun der Graf und die von Kniphausenschen Agnaten 1653 ihr Gesuch auf dem Reichstage zu Regensburg wiederholten, wurden sie auf die vorgebrachten Gegen-Gründe von oldenburgischer Seite enthöret (e). Der Proceß zwischen den Fürsten von Ostfriesland und den Grafen von Oldenburg gieng dann wieder

(d) art. III. §. 1.

(e) Winkelmann p. 294. 463—467. und Iherings gegründete Anweisung p. 4 und 5.

1624 bey dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Speier seinen alten trägen Gang. Bey dem Hagischen Vergleiche 1662 trugen die Stände darauf an, daß der Fürst mit der Stände Rath und Zuthun sich der Restitution der dem Fürstenthum Ostfriesland entrissenen Herrlichkeit Kniphausen ernstlich angelegen seyn lassen, und die Bezahlung der rückständigen Contributionen aus dieser Herrlichkeit bewürken möchte. Wie nun der Fürst erwiederte, daß die Stände ihm nur Mittel an die Hand geben sollten, wodurch die Wiedererlangung der Herrlichkeit erfolgen könnte; so gaben die General-Staaten sowohl dem Fürsten als den Ständen auf, die Beschleunigung des Processes auf dem nächst bevorstehenden Reichstage zu bewerkstelligen (f). Wegen der nach Absterben des Fürsten Georg Christian entstandenen Verwirrungen ist nachher diese Sache eingeschläfert (g). Indessen ließen so wenig das ostfriesische Regierhaus, als die Stände den Muth völlig sinken, die Herrlichkeiten In- und Kniphausen wieder an Ostfriesland zu bringen. In dem Landtags-Abschiede vom 21. Febr. 1735 gab der Fürst den Ständen die Versicherung, daß er auf kräftige Mittel bedacht seyn würde, die Herrlichkeiten zu der Concurrenz zu landschaftlichen Lasten anzuhalten; und bey der Pacht-Verheurung von 1738 hielten die Stände dem Grafen und der Landschaft ihr Recht wegen der Pacht-Verheurung auf Kniphausen vor. Wie 1737 Graf Anton von Oldenburg bey der niederrheinischen-westphälischen Kreis-Versammlung in Cöln darauf antrug, die Herrlichkeit Kniphausen als eine unmittelbare Reichs-Herrschaft unter die westphälischen Kreis-Stände

(f) Brenneisen T. 2. p. 811.

(g) Brenneisen T. 1. p. 229.

Stände zu incorporiren, ließ der Fürst Carl Edzard 1624
durch seinen Regierungs- und Cammer-Rath Jhering bey der Kreis-Versammlung protestiren (h). Wir bemerken hier nur noch, daß Graf Anton Günter seinem natürlichen Sohne, Anton, Reichs-Grafen von Altenburg, die Herrschaft Kniphausen vermacht habe, daß sie nachher auf dessen Sohn, Anton II., und ferner auf dessen einzige Erb-Tochter Charlotte Sophie, Gräfin von Bentink, verstammet, und noch itzo bey der Bentinkschen Familie ist. Kniphausen wird nun noch immer als ein burgundisches Lehn zu Brüssel zu Lehn genommen.

§. 4.

Dem landschaftlichen Secretair Hisken, welcher in dem Haag die Restitution der Herrlichkeit Kniphausen bewürken sollte, war auch von den Ständen aufgetragen, die Combination der Herrlichkeiten Esens, Stedesdorf und Wittmund oder Harrlingerlandes mit Ostfriesland nachzusuchen. Ihre Absicht dabey war, daß die allgemeinen Landes-Lasten sowohl itzt als in der Zukunft zur Erleichterung dieser so sehr gedrängten Grafschaft von beyden Seiten von den Harrlingern und Ostfriesen mit gleichen Schultern getragen werden sollten. Der Secretair stellte den General-Staaten vor, daß der Graf diese Herrlichkeiten aus den von den Ständen mit so vielen Schwierigkeiten aufgebrachten Schornstein-Schatzungen zum Theil angekauft und bezahlt habe, daß er bereits 1601, wie er Harrlingerland an sich gebracht, die Vereinigung desselben mit Ostfriesland den Ständen zugesichert, und noch jüngst bey den gepflogenen Tractaten mit dem Grafen von Mansfeld sich zu verschiede-

(h) Jherings Anweisung p. 1 und 35.

1624 nenmalen erklärt habe, daß auch Harrlingerland zu den Contributionen mit beytragen sollte. Daher drang denn Hisken vorzüglich darauf, daß die gemeinen Consumtions-Mittel zum Abtrag der mansfeldischen Schulden in Harrlingerland allenfalls mit militairischer Hülfe eingeführet werden sollten. Endlich trug er darauf an, daß niemand, auch selbst nicht die staatischen Garnisonen in Emden, und auf den andern festen Häusern sich der Impostен auf den Consumtibilien zur Verhütung des Unterschleifes entziehen sollten. Die General-Staaten schrieben hierauf an den Grafen, und ersuchten ihn, seinem Versprechen wegen Combination Harrlingerlandes mit Ostfriesland nachzukommen, und stellten denn eine Ordre an die Commandanten der Garnisonen aus, daß sowohl die Officiere als die Soldaten sich den Consumtions-Mitteln unterwerfen sollten (i).

§. 5.

Gleich nachher im März fand sich auch der gräfliche Rath Quirinus Kankebeer in dem Haag ein. Dieser klagte wider Emden, daß diese Stadt die Gerechtsame des Grafen schmälerte, die ihm zustehende Landeshoheit verkennte, und nicht leistete, was sie nach den Verträgen schuldig wäre. Auch beschwerte er sich über die staatischen Garnisonen, weil sie besonders auf den Schlössern Esens und Wittmund eine so schlechte Wirthschaft führten, daß die gräflichen Zimmer, die selbst von den Mansfeldern verschonet worden, durch sie vernichtet würden. Dann machte er den General-Staaten bekannt, daß der Graf auf Instanz der Stände die Neutralität bey dem Kaiser und der Infantin von

(i) Aitzema T. 1. L. 4. p. 380—383.

von Spanien nachsuchen würde. Die General-Staaten ertheilten hierauf unter dem 5. April eine schriftliche Antwort, worin sie sich erboten, die Streitigkeiten zwischen dem Grafen mit den Ständen und besonders mit der Stadt Emden zu seiner Zufriedenheit zu schlichten, und alle Mißverständnisse zu heben. Sie ersuchten daher den Grafen, zu dem Ende sich selbst nach dem Haag zu verfügen, oder Deputirte dahin abzusenden. Dann eröffneten sie dem Rath Kankebeer, daß sie bereits solche Befehle an die Garnisonen erlassen hätten, wornach inskünftige der Graf keine Beschädigung an seinen Häusern zu befürchten haben würde; wie auch, daß die Garnisonen von den Schlössern Esens und Wittmund abgeführet werden sollten. Diese beyden Häuser wurden auch gleich nachher dem Grafen wieder eingeräumet (k). 1624

§. 6.

Kankebeer trug zugleich in dem Haag auf die Räumung der staatischen Garnisonen aus den ostfriesischen Festungen an. Sein Gesuch wurde von dem englischen Gesandten Carlton unterstützt. Die General-Staaten trauten aber so wenig dem Grafen als den Ständen. Ihr Mißtrauen wurde dadurch bestärkt, daß sich ein Gesandter der Infantin von Spanien in Emden aufhielt, daß der Graf noch heimlich mit dem Könige von Dänemark correspondirte, daß er auch mit dem Grafen von Tilly im Briefwechsel stünde, und der Kaiser aus Wien unter dem 16. an die Stände geschrieben hatte, daß sie sich lediglich an das deutsche Reich halten sollten (l). Kankebeer erhielt hierauf zur Antwort, daß

(k) Aitzema p. 883 — 886.

(l) Staar. Resol. vom 2. März, 13. und 15. April 1624. in den landsch. Acten.

1624 daß sobald der Graf eine von dem Kaiser und dem Könige von Spanien ausgestellte Neutralitäts-Acte vorzeigen würde, sie, die General-Staaten, geneigt wären, eine dem Wunsch des Grafen entsprechende Resolution zu fassen. Im May wurden wiederum von dem Grafen der Freyherr Tido von In- und Kniphausen, und der Hofgerichts-Assessor Viglius Wiarda nach dem Haag abgeordnet. Diese stellten in der Versammlung der General-Staaten vor, daß die Festung Leerort nun geräumet werden müßte, weil die in den Bedingungen festgesetzten Jahre längst verflossen wären, und daß der Graf sicher hoffte, daß sie unter dem Vorwande der Sicherstellung des Vorschusses zu 300000 Gulden seine übrigen Festungen Stickhausen, Friedeburg und Greetsiel (Esens und Wittmund waren bereits geräumet) ihm nicht länger vorenthalten würden; indem für diesen Vorschuß die gemeinen Landes-Mittel, nicht aber die gräflichen Häuser verhypothesiret worden. Kränkend, fuhren sie fort, sey es jedem Eigenthümer, einen Fremden in dem Besitze seiner Güter zu sehen. Sie wollten dieses nicht weiter rügen, sondern Ihren Hochmögenden nur anzeigen, welche Gefahren der Grafschaft bey anhaltenden staatischen Besatzungen drohten. Denn die Feinde der General-Staaten würden dadurch Gelegenheit nehmen, in die Grafschaft einzubrechen und sich derselben zu bemeistern. Dann würde der Graf sowohl als die Landschaft sich bey dem Kaiser und dem Reiche verdächtig machen, daß sie wider Pflicht und Gewissen die Grafschaft von dem Reiche getrennet und einer fremden Macht übergeben hätten. Er, der Graf, sey verpflichtet, die Grafschaft, die er als ein Reichs-Lehn besäße, bey dem deutschen Reiche zu erhalten, und müßte bey vorwaltenden Umstän-

Umständen besorgen, daß ihn der kaiserliche Fiskal 1624
über Felonie besprechen und dann die Grafschaft ihm und seinen Nachkommen entreissen würde. Sie könnten übrigens nicht bergen, annoch anzuführen, daß aus einem Schreiben des Kaisers an den Grafen von Tilly und an die Stände des niedersächsischen Kreises deutlich genug hervorgienge, daß die kaiserlichen Truppen in die Grafschaft einrücken würden, wenn die staatischen Garnisonen nicht Anstalten machten aufzubrechen. Dann setzten sie noch hinzu, daß die Staaten, so lange noch auf irgend eine Weise das Völker-Recht Platz fände, keinen Grund zu besorgen hätten, daß ihre Feinde sich in Ostfriesland einquartieren würden, weil der Graf durchaus neutral wäre, und ohnehin von dem verstorbenen Erzherzog Albert und nachher von der Infantin eine solenne Versicherungs-Acte erhalten hätte, daß so wenig wider ihn als sein Land einige Feindseligkeiten ausgeübet werden sollten, wenn nur die staatischen Garnisonen Ostfriesland verlassen würden. Sie ersuchten daher andringlich die General-Staaten, durch Abführung ihrer Garnisonen die durch die mansfeldische Invasion so sehr zerrüttete Grafschaft in einen neutralen Stand zu stellen, damit die Eingesessenen wieder Muth erhielten, die Hand an den Pflug zu schlagen und man Kräfte sammlen könnte, die vorgeschossenen 300000 Gulden wieder abzuführen. Dann gaben sie noch am Schlusse zu vernehmen, daß sie auch bevollmächtiget wären, von hier sich nach Brüssel zu verfügen, um die Erneuerung der Neutralität bey der Infantin nachzusuchen. Hierauf ertheilten die General-Staaten den Abgeordneten zur Antwort, daß die Festungen, welche der Graf von Mansfeld in Besitz gehabt, geräumet werden sollten

1624ten, wenn der Graf eine Versicherung ausstellen würde, daß er nicht zulassen wollte, daß die Festungen wieder mit Truppen einer fremden Macht besetzt werden sollten, er auch sich entschließen würde, die von dem Grafen von Mansfeld aufgeworfene neue Festungs-Anlagen zu schleifen. Dann aber sollte auch, sobald der Graf eine förmliche Neutralitäts-Acte von der Infantin würde vorzeigen, wegen Leerort eine nähere Resolution erfolgen (m). Der Graf schrieb nach dieser Resolution noch in dem Maymonate sofort einen Landtag nach Emden aus. Auf diesem Landtage suchte er die Stände zu überholen, die Schleifungen der Festungs-Werke zu veranstalten, um den Abzug der staatischen Garnisonen zu beschleunigen. Die Ritterschaft und der Städte-Stand wollten in die Kosten der Schleifungen aus den Landesmitteln nicht geheelen; der dritte Stand aber wollte diese Arbeit nicht allein übernehmen. So erfolgte denn auf die gräfliche Landtags-Proposition keine gewierige Erklärung. Wie die General-Staaten solches erfuhren, schrieben sie an den Grafen, daß die Demolition der Festungs-Werke nicht eine Last des dritten Standes allein wäre, sondern solche mit gleichen Schultern getragen werden müßte. Hierauf wurde denn die Demolition auf Kosten des ganzen Landes vorgenommen. Indessen stellte der Graf an die General-Staaten eine Versicherungs-Acte aus, daß er nach allen seinen Kräften dafür sorgen würde, daß die Festungen nach Abzug der staatischen Besatzungen nicht wieder von einer fremden Macht besetzt werden sollten. Hierauf zogen endlich die General-Staaten ohngefähr im August ihre Besatzungen aus Greetsiel, Friedeburg und Stickhausen. So wurden

(m) Aitzema p. 886—889 und 891.

wurden denn diese drey Festungen dem Grafen wie- 1623
der eingeräumet (n).

§. 7.

Die gräflichen Gesandten kamen indessen unverrichteter Sache von Brüssel zurück. Die Infantin war durchaus nicht zu bewegen gewesen, die nachgesuchte Neutralitäts-Acte zu ertheilen. Daher unterblieb der Abzug der staatischen Garnison aus Leerort. Vielmehr ließen die General-Staaten diese Festung noch stärker befestigen, und das Magazin mit hinlänglichem Proviant füllen. Sie gaben übrigens dem Grafen die Versicherung, daß sie auch diese Festung räumen würden, sobald für eine feindliche Invasion die Besorgnisse gehoben wären (o). Diese Zögerungen mißfielen dem Grafen. Am 11. Dec. verlangte er von den General-Staaten eine cathegorische Erklärung, ob sie die Festung Leerort räumen wollten, oder nicht? Hierauf erfolgte unter dem 20. Dec. folgende bestimmte Antwort: Sie wollten alsdenn ihre Besatzung aus der Festung herausziehen, wenn der König von Spanien eine Versicherungs-Acte ausstellen würde, daß er Leerort so wenig wie andere feste Häuser dieser Grafschaft weder bey den itzigen Unruhen noch zu andern Zeiten, es sey mittelbar oder unmittelbar besetzen lassen wollte; wenn ferner der Graf die großen Unkosten, welche die Staaten an die Fortification verwandt, zurückzahlen, die Werke schleifen und sie nie wieder bauen würde (p). Da sich nun der Graf dazu nicht entschließen konnte, auch eine solche verlangte Neutralitäts-Acte von dem spanischen Hofe nicht

(n) Landsch. Acten.
(o) Aitzema p 894 u. 899. und landsch. Acten.
(p) Landsch. Acten.

1624 nicht zu erhalten war, so blieb denn annoch Leerort in den Händen der General-Staaten. Auch ließen sie in Emden ihre Garnison liegen.

§. 8.

Die neuen Irrungen, die zwischen dem Grafen und der Stadt Emden ausgebrochen waren, veranlaßten den Grafen, seinen Canzler Wiarda im August nach dem Haag zu senden. Dieser brachte verschiedene Klagen wider die Emder an. Zuerst beschwerte er sich darüber, daß die Emder am 10. Jan. 1623 dem Grafen den schuldigen Gehorsam aufgekündiget hätten. Zu diesem Ende hätten sie nun schon zu zweyenmalen den Magistrat eingewählet, ohne die in den Accorden festgesetzte gräfliche Confirmation nachzusuchen. Den Vorwand zu diesem gewagten Schritt hätten sie daher genommen, daß der Graf die Mansfelder nicht aus der Grafschaft gehalten, und dann ihnen nicht eine freye Schifffahrt nach den spanischen Häfen und Strömen bewürkt hätte. Ferner klagte er, daß die Emder zur Schmälerung der gräflichen Landes-Hoheit goldene und silberne Münzen schlügen, auch den Münzfuß festsetzten; dann, daß sie sich unterstünden, über den außer ihrem Stadts-Gebiete liegenden Ems-Strom Gewalt anzumaßen, Krieges- und Convoy-Schiffe hielten, und mit diesen Schiffen den Mansfeldern verschiedene Güter abgenommen hätten. Diese hätten sie nachher als Prisen öffentlich verkauft, obgleich die mehresten eingeladenen Güter dem Grafen, dem sie geraubet worden, gehöret hätten. Ferner, daß sie dem Grafen die Pacht- und Grund-Gelder vorenthielten, auch ihm die in den Accorden bestimmte jährliche

jährliche Recognitionen nicht auszahlten, und end- 1624
lich, daß ſie ſich weigerten, auf die angebrachten Klagen des Grafen ſich vor das Hofgericht zu Recht zu ſtellen. Der Canzler fügte noch hinzu, daß er es ganz überflüßig hielt, ſich hierüber mit den Emdern in lange Tractaten einzulaſſen; weil ſein Geſuch um Abſtellung dieſer Querelen ſich in Thatſachen gründete, die von Seiten der Emder nicht entkannt würden, und von ihnen nicht gerechtfertiget werden könnten. Die Emder Deputirten, der Bürgermeiſter Eberhard Everds, der Rathsherr Heinrich Harberts, und der Vierziger Präſes Abraham Harberts, waren damals ebenfalls in dem Haag gegenwärtig. Auch ſie brachten wider den Grafen verſchiedene Beſchwerden vor. Dieſe betrafen vorzüglich die Unterhaltung der Emder Garniſon, den freyen Handel auf Spanien und die beheerdiſchen Länder. Wie ſich nun aber der Canzler durchaus auf keine Behandlung einlaſſen wollte; ſo ertheilten die General-Staaten unter dem 26. Nov. den Emder Deputirten und dem Canzler eine ſchriftliche Reſolution. Hierin wurde ſowohl dem Grafen, als den Emdern angerathen, ſich über ihre wechſelſeitigen Beſchwerden in der Güte bald möglichſt zu ſetzen, und zur Vorbeugung übler Folgen mit friedfertigen Herzen die Sühne ernſtlich zu verſuchen. Wenn aber der Vergleich nicht zu Stande kommen möchte, alsdann wollten ſie die gräflichen und emdiſchen Abgeordneten noch vor dem neuen Jahre erwarten; da denn nach Anleitung der Accorde dieſe Streitigkeiten entſchieden werden ſollten. Der Vergleich iſt nun zwar verſucht, aber nicht zu Stande gekommen. Von beyden Seiten wurden Entſchuldigungen in dem Haag vorgebracht; und dabey

1624 hatte es dann bis auf das Absterben des Grafen sein Bewenden (q).

§. 9.

Die Brandfackel der Mansfelder, und ihre Ausschweifungen, die innerlichen Uneinigkeiten, die Pest, Hungers-Noth, Armuth und Entvölkerung hatte den Wohlstand dieser Provinz durchaus zerstöret. Zu diesen Landes-Calamitäten trat nun 1625 noch am 28. Febr. des folgenden Jahres eine Wasserfluth hinzu, die den Durchbruch verschiedener Deiche verursachte. Die Deiche waren so ruiniret, daß ihre Herstellung auf 8 Tonnen Goldes angeschlagen wurde. Aber den Eingesessenen fehlte es an Geld und Muth, dieses kostbare und große Werk vorzunehmen. Daher lagen die Deiche in einigen Gegenden beynahe 7 Jahre darnieder; und so lange hatte denn das See-Wasser seinen freyen Ein- und Auslauf in das Land (r). Besonders wurde die niederemsische Deichacht dadurch sehr mitgenommen. Nach dem 1630 aufgemachten Schulden-Etat war diese Deichacht 195282 Gulden, und an rückständigen Zinsen 17507 Gulden schuldig (s). Auch unsere Nachbarn, die Oldenburger, litten sehr durch diese Fluth. Der Schaden an ihren Deichen wurde auf 589935 Rthl. berechnet. Diese Fluth ist unter dem Namen der Fastnachts-Fluth in der ostfriesischen Geschichte bekannt (t).

§. 10.

(q) Aitzema p. 894—899. und landsch. Acten von 1624.
(r) Outhof Verhaal. d. Waterv. p. 569.
(s) Landsch. Acten.
(t) Outhof l. c.

§. 10. 1625

Gegen den 31. May schrieb der Graf einen Landtag nach Marienhave aus. Die Landtags-Propositionen betrafen die Abführung der Zinsen und die allmählige Tilgung der Landes-Schulden, denn die Consumtions-Mittel reichten lange nicht hin, die feststehenden Ausgaben und die laufenden Zinsen zu decken. Ohnehin waren die Consumtions-Mittel, da das Land durch die mansfeldische Invasion so sehr entvölkert und ausgemergelt war, und nun das Land zum Theil unter Wasser stand, lange so ergiebig nicht, wie vormals. Dies war denn die erste Landtags-Proposition. Nach der zweyten Proposition wurde den Ständen zur Erwägung gegeben, ob es nicht rathsam sey, eine Landes-Defension anzuordnen, um wenigstens die Grafschaft vor streifendem Gesindel zu decken? Zu dem Ende schlug der Graf die Anwerbung von 200 Soldaten vor, womit die Gränze besetzt werden sollte. Die Stände bewilligten hierauf, außer den neu zu verpachtenden Consumtions-Mitteln, eine Familien-Schatzung, wornach jedwede Haushaltung nach ihrem Stande und Vermögen angeschlagen wurde. Dabey machten die Städte Norden und Aurich, wie auch der ganze dritte Stand die ausdrückliche Bedingung, daß aus dieser Schatzung nicht das mindeste zum Behuf der Emder Garnison verwendet werden sollte. Hierüber entstanden denn, wie gewöhnlich, heftige Debatten zwischen Emden und ihren vorbenannten Mit-Ständen. Auf die zweyte Proposition wollten sich aber die Stände durchaus nicht einlassen, weil sie glaubten, daß der Graf allein die Direction dieses Defensions-Wesens sich anmaaßen würde, und sie nur das Geld dazu herschießen sollten. Indessen erklärten sie sich, zur

1625 Vertheidigung des Vaterlandes, wenn es die Noth erforderte, selbst die Waffen zur Hand zu nehmen. Der Landtags-Abschied erfolgte am 11. Jul. Darnach ließ der Graf es bey dem ständischen Schlusse über die Landes-Contributionen bewenden. In Absicht des Defensions-Wesens hielt er es immer besser, auf eine kurze Zeit Soldaten zu werben, als wenn die Eingesessenen selbst ins Feld rückten, die Zeit unnütz versplitterten und ihre Haushaltungen versäumten. Indessen wünschte er, daß der Feind durch ständische Protestationen sich würde abschrecken lassen, sich den Grenzen zu nähern. Die Stände hatten auch zugleich auf diesem Landtage auf die Combination Harrlingerlandes mit Ostfriesland angetragen. Sie wurden aber von dem Grafen in dem Landtags Abschiede auf die Harrlingerländer selbst hinverwiesen. Dabey gab ihnen der Graf den schlechten Trost, daß er nicht glaubte, daß die Harrlingerländer sich entschließen würden, etwas mit zu bezahlen, was sie nicht geborgt hätten (u).

§. 11.

Dies war der letzte Landtag, welcher unter der Regierung Grafen Ennos gehalten wurde. Er, Graf Enno III. starb am 19. Aug. 1625 auf seinem Hause Leerort im 62. Jahre seines Alters. Am 15. Nov. wurde die Leiche zu Aurich staatlich beygesetzet (v). Auf der kupfernen Platte des zinnernen Sarges stehet folgende Inschrift: Illustr. et generosiss. Dominus Enno, Comes et Dominus Fris. Orient. Dn. in Esens, Stedesdorf et Witmunda, Domini Edzardi ex Domina Catharina, sereniſſimi Domini Suecorum, Gothorum ac Wandalorum

(u) Landt. Acten.

(v) Bolen. Fabr. und Ravinga ad an. 1625.

lorum Regis filia primogenita, Filius primogeni- 1625
tus; natus anno reparatae ſalutis MDLXII. d. 30. Sept. Poſtquam provinciis ſuis inter varios tempeſtatum motus annos 26. menſes 4. dies 30. laudabiliter praefuiſſet. an. MDCXXV. d. 19. Aug. denat; cuius mortale tantisper hic depoſitum eſt, donec Chriſto Duce immortale reſurgat (w). Er war ein kluger einſichtsvoller Herr (x). Dieſes Zeugniß verſagen ihm ſelbſt ſeine Feinde nicht (y). Seinen hitzigen Leidenſchaften und ſeiner Offenherzigkeit mußte indeſſen ſeine Klugheit öfters unterliegen. Er ſprach freyer und hitziger, als es die Politik in critiſchen Umſtänden erlaubte. Dieſe ſeine Schwäche nutzten ſeine Feinde, und vereitelten ſeine wohl angelegten Plane (z). Auch pflegte er ſich nicht immer bey dem Weine mäßigen zu können (a). Ein Fehler, der vielleicht mehr den Sitten des damaligen Zeitalters, als ſeiner Leidenſchaft zugerechnet werden muß, ein Fehler aber, der ihm bey ſeiner Hitze und Offenherzigkeit beſonders nachtheilig war. Das von ſeinem Vater auf ihn verſtammte Mißverſtändniß mit den Ständen, die Herrſchſucht ſeiner Mutter, die ſein Anſehen ſchwächte, das Zutrauen, das er ſeinem Canzler Franzius, der bey der ganzen Nation ſo ſehr verhaßt war, ſchenkte, ſeine harte Züchtigung der Norder, die wenige Nachgiebigkeit in unbedeutenden Sachen, die zunehmende Macht der Emder, das Mißtrauen der Holländer auf ihn wegen ſeiner Zuneigung zu dem ſpaniſchen Hofe, und endlich die mansfeldiſche

(w) Oſtfr. Mannigf. 1. Th. p. 369.
(x) Ulrich v. Weerdum Series Fam. Werdum.
(y) Emder Apolog. p. 579.
(z) Ulrich v. Werdum.
(a) Emm. hiſt. n. temp. p. 117. Emder Apol. p. 394.

Digitized by Google

1625 Invasion waren die Quellen der Landesverderbenden Unruhen, die ihn zu dem unglücklichsten Regenten machten.

§. 12.

Graf Enno III. ließ zwey Töchter nach, die er mit seiner ersten Gemahlin Walpurgis, Gräfin von Rittberg erzeuget hatte. 1) Sabine Katharine, gebohren 1582, vermählt an Graf Johann von Ostfriesland und Rittberg. Von ihr entspringen die Grafen von Kaunitz-Rittberg. 2) Agnes, gebohren 1583 vermählet an den Fürsten Gundacker von Lichtenstein. Dieser pflanzte mit ihr das Fürstliche Lichtensteinische Hauß weiter fort. Sie starb 1616. 3) Ein Sohn Johann Edzard. Dieser war aber schon 1586 mit der Mutter verstorben. Mit seiner zweyten Gemahlin Anna, Prinzessin von Holstein-Gottorp, hat er fünf Kinder gezeuget; diese waren

1) Edzard Adolph, gebohren 1599, gestorben 1612.

2) Christine Sophie, gebohren 1600 vermählt 1632 an Philipp II. Landgrafen von Hessen in Buzbach, gestorben 1658 (b). Von ihr sind keine Nachkommen.

3) Anna Maria, gebohren 1601, vermählt 1622 an Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg, gestorben 1634. Sie war eine Mutter von 8 Kindern.

4) Rudolph

(b) Nach Hübners geneal. Tabellen Tab. 265. soll sie erst 1660 verstorben seyn. Ich folge einem großen Kupferstich, welches ihr staatliches Leichenbegängniß, so im Aug. 1658 gehalten worden, vorstellet.

4) Rudolph Christian, gebohren den 25 Jun. 1602. 1625

5) Ulrich, gebohren den 6. Julii 1605 (c).

Beyde, Rudolph Christian, und Ulrich wurden nachher regierende Grafen. Graf Enno hatte auch noch während seiner ersten Ehe (d) eine natürliche Tochter Anna oder Annecken erzeuget. Sie war 1614 mit Diderich Rolfs, Bürgermeister in Esens, nachher Drosten in Friedeburg, nach dessen Absterben aber mit einem Albert von Lien verheyrathet. Der Graf hat sie für seine natürliche Tochter anerkannt. Die Ehepacten hat er selbst unterschrieben. Darinn hat er außer einer Mitgift von 2000 Rthl. baaren Geldes ihr eine staatliche Aussteuer gegeben, und ihr von ihren Ländereyen in Harrlingerland die Immunität von allen Lasten und Contributionen verliehen. Dieser Schenkungs-Brief ist ihren Kindern und Enkeln 1629 von dem Grafen Ulrich, 1672 von der Herzogin Christine Charlotte und 1709 von dem Fürsten Georg Albrecht bestätiget (e). Am Schluß füge ich noch für die Münz-Liebhaber hinzu, daß Graf Enno während seiner langen Regierung, außer den noch vorhandenen und zum Theil gangbaren Scheide-Münzen sehr viele große Münzen ausprägen lassen. Die wichtigsten davon sind ein Gold-Stück von ohngefähr 5 Ducaten schwer, mit des Grafen Brustbild, und der Umschrift auf der

(c) Bertram und Funks Regententafel, Hübners Genealogische Tabellen ꝛc.

(d) Emder Apologie p. 297.

(e) Act. regim. die von der Wittwe Bierhausen und Tormin prätendirte Freyheit von Schatzungen und Burglasten betreffend.

Rückseite: Da pacem Domine in diebus nostris.
1625 Verschiedene Thaler mit dem Brustbilde und derselben Umschrift, ferner ein großes ovales Stück mit dem Brustbild und der Jahrzahl 1600, und auf dem Revers Iehovah Auxiliator Salvator meus & fortitudo mea und endlich ein sehr rarer doppelter Thaler. Auf der Haupt-Seite ist der Graf in voller Rüstung zu Pferde mit entblößtem Schwerdt vorgestellet, unten im Hinter-Grunde siehet man die Stadt Emden mit der Umschrift: Deo confido, non timebo, quid faciat mihi homo. Auf der Rückseite ist eine sitzende Frauens-Person, bekränzet mit Korn-Aehren. In der rechten Hand hält sie einen Palm-Zweig, in der linken den Mercurius-Stab (f). Auch ist noch ein seltener Thaler von Graf Ennos Gemahlin Walpurgis vorhanden, die sie, wie sie noch unvermählt gewesen, zugleich mit ihrer Schwester hat prägen lassen. Die Hauptseite enthält ihr Wappen, den rittbergischen Adler, den Esener Bär und die Wittmunder Peitschen, mit der Jahres-Zahl 1567 und der Umschrift: Mon. arg. Ermegard. Walpurg. Ritp. Esens. Sted. Witm. und die Kehr-Seite führt den doppelten Reichs-Adler mit der Umschrift: Maximiliani II. Imper. Aug. Pii Felicis Decreto (g).

(f) Diese letztere Münze ist abgebildet in Köhlers Münzbelustigungen, 20. Th. p. 201. Köhler hält diesen Thaler für eine Münze Grafen Enno II. Die Wappen von Esens und Wittmund bewähren aber, daß er von Graf Enno III. ist.

(g) Dieser Thaler ist auch abgedruckt bey Köhler 15. Theil p. 49.

Sechs-

Sechszehntes Buch.

Erster Abschnitt.

§. 1. Graf Rudolph Christian tritt die Regierung an, und nimmt von Norden, Aurich und dem dritten Stande die Huldigung ein. Die Ritterschaft und Emden finden Bedenken, dem Grafen zu huldigen. §. 2. Der Graf bewirbt sich um die Freundschaft der General-Staaten und um die Räumung der staatischen Besatzung aus Emden und Leerort. §. 3. Die Emder überrumpeln durch ihre Garnison die Stadt Aurich, müssen aber nach einem Gefechte und hierauf erfolgter Capitulation die Stadt wieder verlassen §. 4. Die General-Staaten setzen eine Commission zur Beylegung dieser Streitigkeiten an. §. 5. Die Sühne kömmt nicht zu Stande. §. 6. Resolution und Entscheidung der staatischen Commissarien. §. 7. Gräfliche Beschwerden wider diese Resolution. §. 8. Die General-Staaten verordnen, daß diese Resolution provisorisch bis zur näheren Untersuchung gelten soll §. 9. Der König von Dänemark und der Herzog von Holstein nehmen sich des Grafen an, und suchen auf einem Landtage die Irrungen zwischen dem Grafen und den Ständen zu verebnen. §. 10. Der Vergleich über die Haupt-Streitigkeiten kömmt zwischen dem Grafen und den Ständen, jedoch mit Ausschluß der Stadt Emden, zu Stande. §. 11. Der König von Dänemark macht den General-Staaten diesen Vergleich bekannt, und ersuchet sie, die noch etwa übrig gebliebenen geringfügigen Controversen beyzulegen. §. 12. Die General-Staaten begünstigen die Stadt Emden. §. 13 und 14. Verhandlungen über die Streitigkeiten des Grafen mit den Ständen und besonders mit Emden in dem Haag.

§. 1.

Rudolph Christian war der älteste Sohn des ver- 1625
storbenen Grafen Enno II. Seine Gevattern waren

1625 der Kaiſer Rudolph und der König Chriſtian von Dänemark (a). Daher hatte er bey der Taufe den Namen Rudolph Chriſtian erhalten. Er war erſt 23 Jahr alt, wie er nach Abſterben ſeines Vaters die Regierung antrat. Seine erſte Sorge war, ſich der Liebe, Treue und des Gehorſams ſeiner Unterthanen zu verſichern. Zu dem Ende ließ er durch ſeine abgeordnete Commiſſarien von den Bürgern und Einwohnern der Städte Norden und Aurich, und von den Eingeſeſſenen der acht Aemter wenige Tage nach dem Ableben ſeines Vaters die Huldigung einnehmen. Dieſes geſchahe allenthalben ohne die mindeſte Proteſtation. Nur weigerte ſich die Ritterſchaft und die Stadt Emden, dem Grafen zu huldigen (b). Kaum war Enno III. ver-

(a) Aitzema L. VIII. p. 438. Walters Leichen-Predigt auf Rudolph Chriſtian p. 65.

(b) Von dieſer Huldigung findet ſich weiter keine Nachricht vor, als daß der Continuator der Elſentſchen kleinen Chronick ſagt: d. 26. Aug. 1625 is Grav Rudolph Chriſtian durch Doct. Witkop to Norden gehuldiget van Borgern und Huslüden. Daß auch in Aurich und in den übrigen 7 Aemtern damalen die Huldigung eingenommen worden, gehet aus der gräflichen Anmerkung auf die ſtaatiſche Reſolution vom 3. Febr. 1626 hervor. „Sr Gnaden, Graf Rudolph Chriſtian „ſind erbötig, denen Unterthanen alle ihre Pri„vilegia, Accorden und Verträge eben ſowohl „zu confirmiren, wie Sr. Gnad. bey der Hul„digung der anderen Ständen auf dem Lande in „allen Aemtern allbereit gethan haben; und „wenn ſchon die Ritterſchaft und Emden auf „ſolche Weiſe die Huldigung zu leiſten ſich wei„gern, ſind ſie nichts deſto weniger iure hære„ditario Dero Unterthanen“. Brenneiſ. T. 2. „p. 601.

verſtorben, ſo ließen die Emder durch einige Deputir- 1625
ten dem Grafen über das Abſterben ſeines Vaters ihr Beyleid bezeugen. Sie frugen zugleich an, ob der Graf geſonnen ſey, der Provinz überhaupt und der Stadt beſonders die Neutralität zu verſchaffen? Sie müßten um ſoviel mehr darauf andringen, weil nun die Kaiſerlichen Soldaten aus Lingen öfters nach Oſtfriesland herüber ſtreiften, den Handel ſtöhrten und die Straßen unſicher machten. Der Graf ließ den Deputirten antworten, daß er ſich bey Lebzeiten ſeines Vaters mit den Regierungs-Geſchäften nicht bemenget hätte. Er ſey daher mit der Verfaſſung noch gar zu wenig bekannt, als daß er hierauf ihnen eine beſtimmte Antwort ertheilen könnte. Er wollte indeſſen, ſobald er von dem Kaiſer ſeine Belehnung erhalten, ihnen ſeine Reſolution zukommen laſſen (c).

§. 2.

Der Graf wünſchte indeſſen ſehnlichſt die Ruhe, deren ſein Hauß, und die ganze Grafſchaft ſo ſehr bedurfte. Um dieſe zu erhalten, bemühte er ſich um die Freundſchaft der General-Staaten, die ſo vielen Einfluß auf die Provinz und beſonders auf Emden hatten. Weil er nun vermuthete, daß die Emder ſich bey der vorerwähnten Antwort nicht beruhigen würden, ſo ſandte er in aller Eil gleich nach Entlaſſung der Emder Deputirten, ſeinen Rath Sirt von Amama nach dem Haag ab. Dieſer wurde an dem 10. Sept. zur Audienz gelaſſen.

Hier

„p 601. und dann, „die Huldigung Sr. Gn. „Unterthanen betreffend. ſind Sr. Gn. von den „Städten Norden und Aurich nebſt dem Hauß„manns-Stande bereits contentiret. p. 614.“

(c) von Meteren 3. Theil 42. Buch p. 427.

Digitized by Google

1625 Hier machte er den General-Staaten das Abſterben Grafen Ennos bekannt, und empfahl den nun regierenden Grafen Rudolph Chriſtian, in die Freundſchaft, Gunſt und Gewogenheit Ihrer Hochmögenden. Dann ſtellte er im Namen ſeines Herrn vor, daß deſſen einziges Beſtreben dahin gehen ſollte, durch eine ſanfte Regierung ſeinen durch ſo viele Drangſalen, beſonders aber durch die mansfeldiſche Invaſion und nun kürzlich durch die Faſtnachts-Fluth ſo ſehr niedergebeugten Unterthanen wieder aufzuhelfen. Nur befürchtete er, daß des Grafen beſte Abſicht durch die Emder vereitelt werden würde. Die häufigen Streifereyen der Kaiſerlichen Soldaten aus Lingen, die beſonders alle Emder Kaufmanns-Waaren raubten und ſie für gute Priſen erklärten, ſchienen ſchon wieder ein Mißverſtändniß zu erregen; indem die Emder auf den Grafen alle Schuld wälzten, und ihn nicht für ihren Herren erkennen wollten, wenn er ihnen nicht den Handel ſicher ſtellte, und ihnen die Neutralität beſorgte. Da nun der Hof zu Brüſſel keine Neutralitäts-Acte ertheilen wollte, ſo lange die ſtaatiſchen Garniſonen in Emden und auf Leerort blieben, ſo wäre dem Grafen unmöglich, ſolche der Stadt Emden zu verſchaffen. Es hienge alſo nur lediglich von Ihren Hochmögenden ab, dieſes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und daher wagte er es nochmalen, um die Abführung dieſer Garniſonen anzuhalten. Zwar ſetzte er hinzu, verlangten die Emder mit Ungeſtüm, daß der Graf mit Gewalt der Waffen die ſtreifenden Kaiſerlichen und ſpaniſchen Truppen von den Gränzen abhalten ſollte, allein dazu fehlten ihm eines Theils die nothwendigen Mittel, andern Theils möchte es auch nicht gerathen ſeyn, offenbare Feindſeligkeiten wider

wider die Kaiserlichen auszuüben (d). Auf die Hauptsache erhielt Amama die gewöhnliche unbefriedigende Antwort, daß man nemlich Emden und Leerort von den staatischen Besatzungen entlasten würde, sobald solches mit Sicherheit geschehen könnte, und man der Besorgniß überhoben wäre, daß kein Feind sich dieser Festungen bemeistern würde (e). 1625

§. 3.

In dieser Zwischenzeit, gleich nach der Abreise des Rathes Amama nach dem Haag fielen wieder neue tragische Auftritte vor, Auftritte, wodurch der Anfang der gräflichen Regierung mit Bürger-Blut bezeichnet wurde. Hiemit verhielt es sich so: Die Emder waren misvergnügt über die Antwort, die ihnen ihre Deputirten von dem Grafen zurück gebracht hatten. Sie theilten diese Antwort den Administratoren und Ordinair-Deputirten mit; conferirten hierüber, und fasten den gemeinschaftlichen Schluß, den Grafen nicht eher für ihren Landesherrn zu erkennen, bis er die Gravamina abgestellet hätte, und er dann gehuldiget worden. Bey diesen Umständen hielten sie es rathsam, sich der Stadt Aurich zu versichern. Sie gebrauchten dazu den Vorwand, daß sie das Auricher Pacht-Comtoir wider die Streifereyen der spanischen Soldaten aus Westphalen schützen wollten; denn die Spanier hatten einige Pächter aufgehoben und nach Lingen geschleppet, dadurch war die Hebung der Landes-Mittel ganz in stecken gerathen. Nun ließen die Administratoren und der Emder Magistrat 500 Mann von der Emdischen (nicht der staatischen

(d) Aitzema T. 2. L. 6. p. 41 — 43.

(e) Wagenaar T. XI. B. 41. p. 43.

1625 ſtaatiſchen) Garniſon des Abends ſpät aus Emden rücken. Dieſe drangen früh am Morgen durch das eröffnete Norder Thor in Aurich ein, und hielten die Stadt einige Tage beſetzt. Sie griffen zwar das Schloß, welches nur eine geringe Beſatzung von wenigen Soldaten hatte, nicht an, indeſſen hielten ſie es ſo blequirt, daß kein Proviant herauf gebracht werden konnte. Sie hofften, die Beſatzung durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen, um dem äußeren Schein der Gewaltthätigkeit auszuweichen. Der Graf hielt ſich damalen mit ſeinem Hofſtaat zu Leerort auf, wo die noch unbeerdigte Leiche ſeines Vaters ſtand. Er bot bey dieſer Nachricht gleich die Eingeſeſſenen der dortigen Gegend auf, und zog mit 3000 Bauern, die mehrentheils aus Leerer Amt waren, nach Aurich hin. Vor dem äußerſten Burgthor ſtellte der Graf ſeine Leute in Reihe und Glieder. Die Emder Soldaten hatten ſich zwiſchen dieſem Burgthor und dem alten Leythor (f) poſtiret. Wie nun einige Bauern verſuchten, durch den Schloß-Graben zu gehen, um die gräfliche Beſatzung des Schloſſes zu verſtärken und Proviant herauf zu bringen, ſchoſſen die Emder nach dem Schloſſe hinan. Nun kam es zum allgemeinen Gefecht. Die Beſatzung ſchoß wieder von dem Schloſſe herunter, und die Bauern vor dem Thore ſchoſſen auf die Emder in die Stadt; und ſo vertheidigten ſich die Emder Soldaten dann wieder gegen die Bauern und die Beſatzung. Von Seiten des Grafen blieben auf dem Schloſſe der Commandant und Droſt Heidenreich von Aſchenberg, und vor dem Thore viele Bauern, deren Anzahl nicht genannt wird. Die

(f) dieſes ſtand an dem Ende der Burgſtraße an dem Walle.

Die Emder hatten 24 Todte und viele Blessirten. 1625
Während dieses Scharmützels fiengen die Emder zu capitulieren an. Der Graf schlug erst die Bedingungen aus; endlich aber wurde ihnen ein freyer Abzug durch das Norder Thor, wodurch sie hereingedrungen waren, zugestanden. Dieser Abzug erfolgte noch an demselben Tage (g).

§. 4.

Dies waren denn wieder traurige Aspecten einer unruhigen Regierung. Den jungen Grafen verdroß dieser Vorfall ungemein. Besonders bedauerte er den Tod seines braven Drosten von Aschenberg. Er ließ sofort Sixt von Amama davon benachrichtigen. Dieser klagte in der Versammlung der General-Staaten am 12. Sept. daß die Emder ihre auf ständische Kosten unterhaltene Garnison, dem geleisteten Eyde und dem ausgestellten Reverse zuwider, zur Ueberrumpelung der Stadt Aurich gemisbrauchet hätten, daß aber der Graf die Stadt wieder eingenommen hätte und an beyden Seiten Volk geblieben wäre. Die General-Staaten beorderten hierauf ihre Commandanten zu Emden und Leerort, Ehrentreuter und Coenders sich bey diesen Händeln neutral zu halten, und die staatischen Soldaten nicht zur Unterstützung einer oder der andern Parthey zu gebrauchen.

(g) Bolenius ad an. 1626 Loringa in familia Circ. von Meteren c. l. und Landsch. Acten. Da diese Expedition auf Ordre des Administr. Collegii veranlaßt worden, so sind auch die deshalb aufgegangene Kosten für Brod, Bier, Wagenfracht zum Transport der verwundeten Soldaten ꝛc. in der Landrechnung mit 1946 Gulden aufgeführet. Landrechn. von 1625 — 1626.

Digitized by Google

1625 chen (h). Dem Obriſten Coenders gaben ſie indeſſen auf, wider die Streifereyen der Lingenſchen Soldaten Vorkehrungen zu treffen, und wider ſie Gewalt zu gebrauchen, wenn ſie ſich über die Gränze wagen ſollten. Dann hielten ſie es für den Grafen und für die ganze Grafſchaft zuträglich, dieſe neue Mishelligkeit in der Güte beyzulegen. Zu dem Ende ſetzten ſie eine beſondere Commiſſion nieder, die ſich ſchleunig nach Oſtfriesland verfügen ſollte (i). Inzwiſchen ließ der Graf einige Soldaten werben, und verſtärkte die Beſatzungen ſeiner feſten Häuſer; auch bereiteten ſich die Emder, wenn es die Noth erfordern ſollte, zum Angriff und Gegenwehr vor (k).

§. 5.

Im Ausgang Oct. fanden ſich die ſtaatiſchen Commiſſarien Henrich Feith, Jacob Jacobſen Henlopen, Waltha, Henrich ter Cuilen, und Pabo Brorsma aus dem Haag in Emden ein. Am 15. Nov. wurde das ſtaatliche Leichenbegängniß des verſtorbenen Grafen Enno gehalten. Die ſtaatiſchen Commiſſarien waren mit in der Proceſſion. Jeder von ihnen erhielt 150 Gulden zum Trauer-Kleide (l). Nach dieſem Leichenbegängniſſe wurde denn auf dem Landtage zu Emden eifrig an Tractaten gearbeitet. Die Erbitterung an beyden Seiten war aber ſo groß, daß ſich eine gütliche Ausſöhnung durchaus nicht gedenken ließ. Wie hitzig die Emder gleich anfangs bey den gepflogenen

(h) Aitzema p. 44.

(i) Staat. Reſol. vom 23 und 30. Sept. 1625 und Aitzema l. c.

(k) von Meteren l. c.

(l) Aitzema l. c.

nen Tractaten waren, läßt sich aus einem Schrei- 1625
ben des Magistrats und der Vierziger vom 26. November an das Hofgericht abnehmen. Darinn verlangten sie, daß das Hofgericht, so lange der Graf nicht gehuldiget und die Beschwerden abgestellet worden, keine Citationen, Decrete, Mandate und Sentenzen im Namen des Grafen ergehen lassen sollten. Dabey setzten sie drohend hinzu, daß sie, die Glieder des Hofgerichts, wohl bedenken möchten, daß sie nicht von dem Grafen, sondern von den Ständen besoldet würden. Indessen waren die Stände unter sich und besonders mit der Stadt Emden nicht einig. Sie, besonders die Städte Norden und Aurich, und der dritte Stand verlangten aus einem Munde die Abstellung der Emder Garnison, und wollten zu derselben Besoldung nichts mehr beytragen. Auch wünschten sie die Räumung der staatischen Garnison aus Emden und Leerort. Hierauf aber konnten sich die staatischen Commissarien nicht einlassen (m). Die Streitigkeiten, welche zwischen dem Grafen auf der einen, und zwischen der Ritterschaft, den Städten Norden und Aurich und dem dritten Stande auf der andern Seite vorschwebten, waren in der That von weniger Erheblichkeit. Eine völlige Aussöhnung würde auch wohl, mit Ausschluß der Stadt Emden, zu Stande gekommen seyn, wenn nur nicht die Administratoren so sehr den Unfrieden genähret hätten. Sie waren es, welche in die Ueberrumpelung der Stadt Aurich geheelet, und dazu die Emder Garnison gebrauchet hatten; sie waren es, die die ständische Gravamina oder Postulata, ohne Rücksprache mit den Ständen ent-

(m) aus den Landsch. Acten.

1625 entworfen, und sie den staatischen Commissarien eingereichet hatten. Daher suchten sie verschiedene ständische Deputirten an sich zu locken, um ihren gewagten Schritten Festigkeit zu verschaffen. Hierüber führte der Graf bittere Klagen, und sagte öffentlich, daß bloß zwischen ihm und der Stadt Emden Streitigkeiten vorschwebten, daß aber zwischen ihm und den Ständen keine Irrungen wenigstens nicht von Belange vorhanden wären (n).

§. 6.

Bey dieser Lage der Sache, da jede glimmende Kohle angeblasen wurde, konnte die Sühne nicht zu Stande kommen. Nach so vielfältigen Confe-
1626 renzen ertheilten dann endlich die staatischen Commissarien unter dem 3. Februar eine Resolution oder Decision dieser vorschwebenden Streitigkeiten. Darnach sollte der Graf mit einem körperlichen Eide den Ständen überhaupt und der Stadt Emden besonders die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten zusichern, und durch einen schriftlichen Revers alle Recesse, Accorde, Landtags-Handlungen, staatische Resolutionen, Decisionen und Apostillen von 1589 an bis 1620 bestätigen. Die Interpretation etwaiger dunkler Stellen in den Accorden, wenn darüber Streit entstehen möchte, sollte bey den General-Staaten, und nirgends anders, nachgesuchet werden. Der Canzler, die Räthe, der Hofrichter und die Assessoren, die Drosten, Landrichter, Rentmeister und alle gegenwärtige und künftige gräfliche Beamte, sollten in Gegenwart ständischer Deputirten

(n) Gräfliche Anmerkung über die staat. Resol. Brenneis. T. 2. p. 600 und 601. und Anmerk. auf den 7 Artik. p. 605.

tirten die Festhaltung der Accorde und der Landes- 1626
Verträge vor Antretung ihrer Bedienungen beschwören; die Garnison der 600 Mann in Emden sollte bleiben, und sollte der Graf darauf halten, daß zu deren wöchentlichen Besoldung hinlängliche Mittel eingewilliget und in Schwang gebracht würden. Dagegen sollten die Emder sich nicht unterfangen, ohne gemeinsame Bewilligung, diese Garnison, bey Strafe der Aufhebung, außerhalb der Stadt zu gebrauchen. Zu dem Ende sollte das Administrations-Collegium in Emden etabliret bleiben, und sollte der Graf die Bestellung der Administratoren den Ständen frey und ungehindert lassen. Ferner sollte die Administration aller Landes-Mittel diesem Collegio dergestalt überlassen werden, daß der Graf weder selbst noch durch seine Beamten sich damit bemengen, oder auch die Direction dabey führen sollte. Die Administratoren sollten die Judicatur in Contributions-Schatzungs- und Pacht-Sachen behalten, und das Hofgericht sollte nicht ermächtiget seyn, wider ihre Verfügungen Inhibitionen zu erkennen. Auch sollten die gräflichen Klöster und andere Domainen-Güter nicht Schatzungs-frey seyn. Dann sollte Harrlingerland mit zu den Contributions-Mitteln und Schatzungen angezogen werden, indessen sollte den General-Staaten die Decision vorbehalten bleiben, ob auch hierunter die alten Schulden mit begriffen seyn, und dann auch, ob der Graf ermächtiget sey, Harrlingerland von Ostfriesland jemals wieder zu trennen? Die Administratoren sollten auch nicht mit Wachten und anderen Personal-Lasten beschweret werden. Die Correctur des Landrechtes sollte bald möglichst vorgenommen werden. Ferner sollte der Graf denen Unterthanen keine Deich-

1626 grafen, Deich- und Siel-Richter aufdringen, und sollten die Stände ermächtiget seyn, für itzt da die Deiche so sehr zerrissen lägen, drey tüchtige Personen zu ernennen, die die Herstellung der Deiche zu besorgen hätten. Das zwischen dem Grafen und den Ständen streitige Recht des Anwachses sollte durch den Weg Rechtens ausgemachet werden. Der neue Flachs-Zoll in Leer sollte abgeschaffet, und dem Ausspruche der Beheerdischheiten sollte strenge nachgelebet werden. Dann sollte der Graf das kürzlich in der letzteren Unruhe angenommene Volk wieder abdanken, und sich alle Mühe geben, denen Eingesessenen der Grafschaft, und besonders den Emdern die Neutralität und das freye Commercium zu Wasser und zu Lande zu verschaffen. Dagegen sollten die Stände überhaupt, und besonders auch Bürgermeister und Rath der Stadt Emden, dem Grafen als ihrem Landesherrn gebührend huldigen, und ebenfalls die Accorde beschwören. Da die Emder dem verstorbenen Grafen seit 1622 seine ihm zustehende Einkünfte unter dem Vorwande, daß er ihnen nicht den gehörigen Schutz angedeihen lassen, und um sich wegen des dadurch erlittenen Schadens zu indemnisiren, vorenthalten hatten; so sollten sie nunmehr ohne Einrede dem Grafen jährlich entrichten, wozu sie nach dem Delfzielischen und Osterhusischen Vergleiche verpflichtet wären; auch sollten sie den Rückstand auszahlen; indessen sollte der Graf ihnen, wegen ihres schlechten Cassen-Zustandes 50000 Gulden nachgeben. Demnächst sollten Bürgermeister und Rath wegen des auf dem gräflichen Grund angelegten neuen Kirchhofes den Grafen entschädigen, den Hofgerichtlichen Sentenzen und Mandaten Folge leisten, ihre vorgegebene Münz-Gerechtigkeit

keit mit dem Grafen durch den Weg Rechtens aus- 1626
machen, und ihre Garniſon mit wehrhaften Soldaten verſehen; da denn die Lahmen und Krüppel, die Stadtsdiener und Wächter ausrangiret werden ſollten. Zu dem Ende ſollte den Adminiſtratoren frey ſtehen, die Garniſon zu jeder Zeit zu muſtern. In Betracht der Landes-Calamitäten ſollte Emden drey Jahr lang zum Unterhalt der Garniſon, ſtatt des bisherigen ſechsten Theils, die Quarte entrichten. Dann ſollten die Emder den Larreltern zur Herſtellung ihrer in den mansfeldiſchen Unruhen ruinirten Schleuſe keine Hinderniſſe mehr in den Weg legen, und ihre mit den Larreltern vorſchwebende Streit-Sache über die Unterhaltung der Droſten-Syhle vor dem Hofgerichte bis zur Definitiva inſtruiren und dann von den General-Staaten entſcheiden laſſen. Endlich ſollte alles, was von beyden Seiten vorgefallen oder geſchehen, vergeſſen und vergeben ſeyn (o).

§. 7.

Dieſe Entſcheidung mißfiel dem Grafen. Er wollte ſich derſelben nicht unterwerfen. Zu ſeiner Rechtfertigung ließ er Anmerkungen über jeden Artikel machen, und dieſe mit der Reſolution abdrucken (p). Er beſchwerte ſich vornehmlich darüber, daß er den Ständen durch einen körperlichen Eid

(o) Dieſe Reſolutionen und Deciſionen ſind in Emden in 4to 1626 abgedruckt. Man findet ſie auch in Aitzema T. 2. p. 44—51. und überſetzt bey Brenneiſen T. 2. p 600—617.

(p) Unter dem Titel: Affdruck der Heren gecommitteerden van den Ho. Mog. Heeren Staaten General gedaener Uitſpracke. Neffens des hochgeb. Heeren Grave Rudolfs Chriſtian Verclaeringe op alle Poincten. Ao. 1626.

1626 ihre Privilegien und Gerechtsame bestätigen sollte. Er erklärte sich dabey, daß er zwar erbötig sey, den Ständen ihre Privilegien, die Verträge und die Landes-Verfassung zu confirmiren, nur konnte und wollte er in keine andere Form der Huldigung willigen, als sie bey seinen Vorfahren gebräuchlich gewesen. Dann klagte er, daß die Interpretation aller Verträge, und auch der Recesse und Abschiede, welche ohne Vermittelung Ihrer Hochmögenden, entweder von den streitigen Partheyen allein, oder von dem Kaiser errichtet worden, von den General-Staaten abhangen sollte; und daß ihm zur Pflicht gemacht worden, darauf zu halten, daß das benöthigte Geld zur Unterhaltung der Emder Garnison aufgebracht würde; denn dazu müßte erst der Stände Einwilligung erfordert werden, diese aber hätten wegen der kundbaren Landes-Calamitäten solches abgelehnet, und dabey müßte er es denn auch bewenden lassen. Dann könnte er nicht zugeben, daß seine Kloster-Länder und andere Domainen-Güter mit Schatzungen beleget, und Harrlingerland mit Ostfriesland incorporiret werden sollte, weil doch allemal dazu erst der Harrlingerländer Consens erfordert würde; und Ihre Hochmögenden in den Apostillen von 1620 selbst erkläret hätten, daß sie sich mit dieser Sache, weil sie nicht mit unter den Accorden begriffen wäre, deren Manutenenz sie übernommen, nicht bemengen könnten. Ferner klagte er, daß er seine angenommene Soldaten wieder abdanken sollte, da er vor seinen Augen sehen müßte, daß die, welche ihn zuerst überfallen hätten, bey ihren Waffen und Rüstungen geschützet würden. Sonderbar schien es ihm zu seyn, daß er sich bestreben sollte, seinen Unterthanen überhaupt, und besonders den Emdern ein freyes Commercium zu verschaf-

verschaffen, da es doch von den General-Staaten 1626
nur abhienge, die der Neutralität entgegenstehende Hindernisse erst zu heben. Endlich hielt er es höchst unbillig, daß er den Emdern von ihrem Rückstande 50000 Gulden nachgeben sollte (q). Dies waren die vornehmsten Beschwerden, die der Graf wider die staatischen Resolutionen führte.

§. 8.

Bey diesen Umständen konnte der Graf nicht umhin, durch seinen Rath Amama in dem Haag auf die Aufhebung dieser Decisionen und Resolutionen andringlich anzutragen. Die General-Staaten fanden hierauf unter dem 11. März für gut, den Grafen und die Stände, besonders auch die Stadt Emden zu ersuchen, gegen den 15. April Deputirte nach dem Haag abzusenden, da denn diese Streitigkeiten näher untersucht, behandelt und geschlichtet werden sollten. Dabey verordneten sie aber, daß mittlerweile die Decisionen ihrer Commissarien, als eine interimistische Verfügung, unwandelbar bestehen sollten (r).

§. 9.

Unterdessen hatte sich die Lage der Sachen in Ostfriesland einigermaaßen geändert. Der Graf war der Bräutigam mit der Prinzessin Anna Augusta von Braunschweig, einer Schwester-Tochter des Königs Christian IV. von Dänemark. Daher nahm sich der König des Grafen an. Er sandte seinen Rath und Land-Drosten Levin Marschall nach Ostfriesland ab, um die Beylegung aller Streitig-

(q) Diese gräfl. Anmerkungen sind auch bey Brenneisen unter den Resolutionen c. l. abgedruckt.
(r) Aitzema p. 51.

1626 keiten zu bewürken. Zu eben dieser Absicht bevollmächtigte auch der Erzbischof von Bremen, Herzog Johann Friedrich von Schleswig-Holstein seinen Hofmarschall Diederich Schulte. Nun wurde wiederum in Gegenwart dieser Abgeordneten an Beylegung aller Streitigkeiten und Mißverständnisse auf einem allgemeinen Landtage gearbeitet. Stadt Emden hielt sich strenge an den Ausspruch der staatischen Commissarien, und wollte um kein Haar breit davon abweichen. Dagegen aber waren die Ritterschaft, besonders aber die Städte Norden und Aurich und der dritte Stand, die auch bereits im August vorigen Jahres dem Grafen gehuldiget hatten, zu einem Vergleiche geneigt. Der commissarische Ausspruch war auch nicht überall nach ihrem Geschmacke. Ihnen mißfiel vorzüglich der Artikel wegen der Emder Garnison, die auf Landes-Kosten noch immer unterhalten werden sollte. Emden hielt sich also von den Ständen abgesondert (s). Der Graf erklärte sich nun auf diesem Landtage, den Ständen ihre Privilegien, Rechte und Freyheiten, so sie von Alters her gehabt, oder durch Verträge, Abschiede und Decisionen erlanget, bey gräflicher Treue und Glauben an Eides statt, nicht aber durch einen solennen Eid zu bestätigen, die Stände und Unterthanen über alle etwaige Contraventionen zu hören und sie dann abzustellen; dem Hofgerichte seine in der Landes-Verfassung, besonders in dem osterhusischen Accorde näher bestimmte Jurisdiction nicht zu bestreiten; sich wegen des streitigen Alluvions-Rechtes der rechtlichen Entscheidung, mit Vorbehalt der Revision, zu unterwerfen; dem Administrations-Collegio bey seiner Jurisdiction in Contributions- und Pacht-Sachen

(s) Landsch. Acten.

Sachen keine Hinderniſſe in den Weg zu legen, 1626
und dawider keine Inhibitionen zu erkennen; von ſeinen Kloſter-Gütern zu den Reichs- und Kreis-Steuern, und zu den Contributionen, welche zur Defenſion des Vaterlandes und Abwendung einer allgemeinen Landes-Noth abzwecken, nicht aber zu den Schulden, die die Stände ſelbſt gemacht haben, den Beytrag zu entrichten. Dann erklärte ſich der Graf ferner, daß er in Deich- und Siel-Sachen keine Veränderung machen wolle, daß er wider die Reviſion des Land-Rechtes nichts zu erinnern habe, daß er geſchehen laſſen könnte, daß die Droſten und Amtleute die Accorde beſchwören, daß er aber die Beeidigung des Canzlers und der Räthe auf die Accorde nicht zugeben könnte; daß er die Harrlingerländer zur Uebernahme einer billigen Quote zu den allgemeinen ſie mit betreffenden Landes-Laſten bewegen wollte, wozu aber die alten Laſten und Schulden nicht gerechnet werden müßten, und daß er ſeine bey den letztern Unruhen angenommene Soldaten abdanken wollte, wenn ihm nur hinlängliche Verſicherung gegeben würde, daß er von der Emdiſchen Garniſon nichts mehr zu befürchten habe. Endlich verſicherte er der Ritterſchaft beſonders, daß er die bisher ſtreitigen adeliſchen Häuſer Visquard, Langhaus, Lehr und Upgant, als immatriculirte ritterſchaftliche Güter, anſehen, und die Beſitzer zu Landtagen verſchreiben wollte; daß alle zwiſchen ihm und den ritterſchaftlichen Gliedern vorwaltende Streitigkeiten förderſamſt in der Güte abgethan, oder durch ein Compromiß entſchieden werden ſollten; daß das Lützeburgiſche Haus bey der Poſſeſſion des Anwachſes geſchützet werden ſollte; daß jedem die freye Mühlenfahrt zuſtehen, und keine Zwang-Mühlen an-

1626 geordnet werden sollten; und daß die Besitzer adelicher Herrlichkeiten auch Juden, jedoch gegen Erlegung von 2 Rosenoblen, als eine Recognition der gräflichen Landeshoheit ansetzen könnten. Dies ist der Haupt-Inhalt der gräflichen Erklärungen vom 25. März (t).

§. 10.

Wie nun der Graf diese Erklärungen abgegeben hatte, kam der Vergleich durch Vermittelung der dänischen und holsteinischen Abgeordneten glücklich zu Stande. Darnach sollte der Graf eine völlige Amnestie aller Mißhelligkeiten und vorgefallener Thatsachen den Ständen zusichern, ihnen, nicht durch einen solennen Eid, sondern bey gräflicher Treu und Glauben, und an Eides statt in den eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Huldigungs-Reversalien, ihre Privilegien und die Landes-Verträge bestätigen; den Canzler und die Räthe auf die Accorde schwören lassen; die von den Ständen ernannten Commissarien zur Herstellung der Deiche, mit Vorbehalt seiner Ober-Inspection confirmiren; mit Zuziehung einiger ständischen Deputirten bey den Eingesessenen Harrlingerlandes die Combination Harrlingerlandes mit Ostfriesland bewürken (u); dem Administrations-Collegio zur Erhe-

(t) Brenneisen p. 618 — 623.

(u) Mit der Combination Harrlingerlandes mit Ostfriesland war es nie dem Grafen ein rechter Ernst. Der Graf schien sich äußerlich derselben angelegen zu seyn. Er arbeitete noch in diesem und dem folgenden Jahre mit den ständischen Deputirten an dieser Combination, er rieth aber unter der Hand den vornehmsten Eingesessenen davon ab. Es war also natürlich, daß sie die Combina-

Erhebung der eingewilligten Landesmittel auf Er- 1626
fordern die ſtarke Hand bieten; und auf die beſt-
möglichſte Weiſe die Neutralität bewürken. Dies
waren die vorzüglichſten ſtreitigen Puncte zwiſchen
dem Grafen und den Ständen. Die übrigen wa-
ren von weniger Bedeutung, und wurden bis zur
gelegenen Zeit, oder bis zur Zuſammenkunft in
dem Haag ausgeſetzt (v). Dieſe Vereinbarung
war mit Ausſchluß der Stadt Emden, die ſich noch
immer auf nichts einlaſſen wollte, geſchloſſen. Die
Städte Norden und Aurich, wie auch der dritte
Stand hatten dem Grafen ſchon gleich nach Antritt
ſeiner Regierung gehuldiget. Nun nahm er auch
am 18. April in Aurich von der Ritterſchaft die
Huldigung ein (w). Nach vorgegangener Huldi-
gung ertheilte der Graf der Ritterſchaft, den Städ-
ten Norden und Aurich und dem dritten Stande
die von ihm unterſchriebenen und beſiegelten Hul-
digungs-Reverſalien. Darin verpflichtete er ſich
und ſeine Nachkommen, die Ritterſchaft, die Städte
Norden und Aurich und den dritten Stand bey al-
len aufgerichteten Compacten, Verträgen, Receſſen,
Siegeln und Briefen zu ſchützen, ſie dabey geruhig
zu laſſen, auch alle dawider laufende Contraventio-
nen ungeſäumt abzuſtellen. Alles getreulich, und
ohne Gefährde, bey gräflichen Ehren, wahren Wor-
ten und Glauben an Eides ſtatt (x).

§. 11.

Combination ablehnten. Ulrich von Werdum Series Familiae Werdumanae. Mſpt.

(v) Landt. Acten von 1626.

(w) Ravinga ad an. 1626.

(x) Huldig. Reverſ. bey Brenneiſ. p. 621. und Lünings Reichs-Archiv. P. ſpec. 2. Comin. p. 590.

Digitized by Google

1626

§. 11.

Der König Christian IV. von Dänemark ließ die General-Staaten durch ein eigenhändiges Schreiben vom $\frac{6}{16}$. April benachrichtigen, daß Graf Rudolph Christian durch die Bemühung seines Gesandten, bis auf die Stadt Emden, sich mit den Ständen vereinbaret habe. Der König beklagte dabey den Starrsinn der Stadt Emden, die sich durchaus nicht lenken lassen, und fest auf dem staatischen Ausspruch bestanden hätte. Er glaubte, daß die staatischen Commissarien nicht grade durch, sondern partheyisch gehandelt hätten. „Dann wir „befinden," schreibt er, „gemeldeten Ausspruch „also beschaffen, daß unsers Erachtens derselbe Graf „Rudolph Christians habenden Rechten, gräflichem „Stande und Freyheit fast verfänglich, und also „abgefasset, als rührte derselbe von hoher Obrigkeit „her, deren sich doch Ew. Wohlmögenden Unsers „Wissens und Davorhaltens so wenig angenommen oder anzunehmen gemeynt seyn, so viel unstreitig bekandt ist, daß diese Grafschaft libera „Imperii Provincia jederzeit gewesen und annoch „ist." Vorzüglich unbillig hielt der König es, daß der Graf nach diesem Ausspruche durch einen solennen Eid mit aufgerichteten Fingern den Ständen die Gegenverpflichtung zusichern sollte, daß er in die Continuation der Emder Garnison, die auf ständische Kosten unterhalten wurde, und den Grafen unverantwortlicher Weise angegriffen hatte, selbst wider der Stände Willen geheelen sollte, und ihm angemuthet worden, den Handel auf Spanien zu sichern, da solches doch nicht in seinem Vermögen stünde. Der König ersuchte hierauf die General-

ral-Staaten, es dahin einzuleiten, daß die übrigen 1626
Irrungen in der Güte beygeleget würden (y).

§. 12.

Dieses königl. Schreiben hatte nicht den erwünschten Erfolg. Nach den damaligen Conjuncturen hielten die General-Staaten es nicht rathsam, den Ausspruch ihrer Committirten zurück zu nehmen, oder abzuändern. Sie begünstigten die Stadt Emden und benachtheiligten dadurch den Grafen und die Stände. Wir wollen darüber einen holländischen Geschichtschreiber selbst hören. Ihro Hochmögenden sowohl, als der Prinz von Oranien, sagt er, fanden ihr Interesse bey der Conservation der Stadt Emden. Sie suchten daher den Magistrat und die Vornehmsten der Stadt sich verbindlich zu machen. Daher begünstigten sie die Stadt, und nährten das Mißtrauen zwischen ihr und dem Grafen. Man verpflichtete nicht allein das platte Land zur Continuation des Unterhalts der 600 Mann starken Garnison, sondern ließ auch sogar diesen aus der Landes-Casse fließenden Sold von dem Magistrat auszahlen, und überließ sogar die Besetzung der Officier-Stellen dem Magistrat. Hiebey ließ man es bewenden, der Graf und die Stände mochten so oft und so viel protestiren, wie sie wollten. Wollten der Graf und die Stände die Zahlung zurückhalten, dann boten die Staaten der Stadt die starke Hand zur Execution. In Emden waren indessen auch viele Malcontenten, die das Verfahren des Magistrats durchaus mißbilligten, die immer schrien, daß sie durch die vereinigten Provinzen ruiniret würden, daß die Holländer ihnen ihre Nahrung, Handel und Wohlstand mißgönnten,

(y) Brenneisen p. 626.

1626 gönnten, und auch sie, oder die Vornehmsten unter ihnen die mansfeldische Invasion bewürket hätten. Diese Mißvergnügten vermehrten sich durch Betrieb des Grafen täglich. Darum begünstigten die Staaten den Magistrat und desselben Anhänger (z). Ihre Absicht war, die Emder auf ihrer Seite zu halten, damit nicht die Spanier bey einer Revolte Gelegenheit finden möchten, zu ihrem Nachtheile sich der Stadt zu bemeistern und eine Garnison darein zu legen. Wenn man die ganze ostfriesische Geschichte kaltblütig durchgehet; so muß man gestehen, daß die General-Staaten durch ihre rastlosen Bemühungen und strengste Partheylosigkeit bey Untersuchung, Schlichtung und Entscheidung der innerlichen Irrungen sich außerordentlich um diese Provinz verdient gemacht haben, nur wird man auch in dieser Epoche nicht verkennen können, daß ihr eigenes Interesse die Richtschnur ihrer Handlungen gewesen sey.

§. 13.

Am 15. April sollten, wie wir oben angemerkt haben, die Deputirten des Grafen, der Stadt Emden und der Stände sich zur vorzunehmenden Revision des commissarischen Ausspruchs in dem Haag versammlen. Von Seiten der Stände fand sich der landschaftliche Secretair Hisken ein. Mit ihm wollten die gräflichen Deputirten sich nicht einlassen, weil der Graf sich mit den Ständen durchaus verglichen hatte. Dieses verhielt sich indessen in der That so nicht. Denn durch die getroffene Vereinbarung waren nur die Haupt-Puncte, nicht aber alle Streitigkeiten gehoben. Zwischen den gräflichen und emdischen Deputirten fielen wie gewöhnlich

(z) Aitzema p. 56.

lich harte Debatten vor, die die Sache verzöger- 1626
ten und die Erbitterung nährten. Die General-Staaten fanden daher für gut, die Conferenzen abzubrechen, und ſie bis auf den 1. Jul. auszuſtellen. Sie erſuchten den Grafen zur Beſchleunigung dieſes Vergleichs ſich in Perſon in dem Haag einzufinden. Die übrigen Deputirten wurden ermahnet, alsdenn mit vollſtändigen Vollmachten und hinlänglichen Inſtructionen zu erſcheinen. Dabey verordneten ſie, daß ſo lange der Ausſpruch der Commiſſarien vom 3. Febr. unverändert bleiben, die Emder Garniſon richtig alle Wochen gelöhnet, und die Gränze gegen jedes ſtreifende Geſindel geſichert werden ſollte. Zu dem Ende entwarfen ſie folgendes proviſoriſche Project: Die Stadt Emden ſollte zwey oder drey Compagnien von ihrer Garniſon zur Beſetzung der Gränzen bey Hohemey, Lengenermoor, Hollermoor, Collinghorſt, Detern, Hampoel und Diele verabfolgen laſſen; daſelbſt ſollte der Graf, wo keine Schanzen vorhanden, Schanzen aufwerfen laſſen, und die Soldaten mit Feuer und Licht verſehen. Der Magiſtrat ſollte befugt ſeyn, dieſe Compagnien wieder zurück zu rufen, wenn ſie derſelben bedürfte. Dieſe Compagnien ſollten von neuem dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden ſchwören, und ſich eidlich verpflichten, alle ſtreifende Soldaten, ſie ſeyen Spanier oder Holländer, oder von welcher Nation ſie ſeyn möchten, aufzugreifen, und ſie gefänglich in die nächſten gräflichen Garniſonen aufzubringen; und dann ſollte der Graf der nächſtgelegenen Garniſon in Lingen, Oldenſeel, Bourtange, Bellingwolde, und Coevorden unverzüglich von dieſer Ordre Nachricht ertheilen (a). Dieſes Project wurde

(a) Aitzema p. 52 — 55.

1626de aber nicht ausgeführet, theils weil der Graf das Commando über dieſe Soldaten verlangte, theils aber, weil ihm der Artikel mißfiel, worin der Stadt Emden nachgelaſſen worden, die Soldaten nach ihrem Gutfinden wieder zurück zu fordern. Er beſtand vielmehr darauf, 200 ausländiſche Soldaten zu werben. Da aber die Stände nicht in die Koſten geheelen wollten, ſo gerieth das Defenſions-Weſen ins Stecken (b).

§. 14.

Am 1. Jul. ſollten denn wieder die Conferenzen in dem Haag ihren Anfang nehmen. Der Graf fand nicht für gut, ſelbſt zu erſcheinen. Er ſandte ſeine Abgeordneten nach dem Haag. Dieſe beſtanden auf der Aufhebung der Deciſion vom 3. Februar. Dagegen trugen die Emder Deputirten eifrig auf die Beſtätigung und Vollſtreckung deſſelben an. So zankte man ſich hierüber eine lange Weile bis in den Herbſt herum. Endlich erſuchten die General-Staaten nochmalen den Grafen, ſich perſönlich nach dem Haag hin zu bemühen. Er fand ſich hierauf in dem Ausgange Novembers ein. Die General-Staaten bewillkommten ihn durch eine Deputation in ſeinem Quartiere. Einige Tage nachher wurde er durch eine ſtaatiſche Deputation in die Verſammlung der General-Staaten eingeführet. Ihn geleiteten ſein Canzler Dothias Wiarda und ſein Rath Amama. Der Canzler ſtellte vor, daß der Graf ſich der Deciſion vom 3. Febr. nicht unterwerfen könnte, weil ſie in einem befehlenden Tone abgefaßt wäre, weil dadurch die Würde und Autorität des Grafen gekränket, und die gräfliche Landeshoheit geſchmälert worden, und dann

(b) Landſch. Acten.

dann viele Puncte den vorigen Accorden, worauf 1626
ſich doch die Entſcheidung gründen müßte, durchaus widerſprächen. Dabey führte er die Schwierigkeiten, und die unmögliche Ausführung des projectirten Defenſions-Werkes aus. So ſehr nun der Graf immer um die Beſchleunigung ſeiner Angelegenheiten anhielt; ſo wurde er doch bis in das folgende Jahr aufgehalten (c).

(c) Aitzema p 56 — 58. und Staat. Reſol. vom Nov. und Dec. 1626. in den landſch. Acten.

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Gährung in Emden. Die General-Staaten lassen ihre Garnison in Emden verstärken. §. 2. Sie entschuldigen sich deshalb bey dem Grafen mit den Zeit-Umständen und der Nothwendigkeit, und erbieten sich nochmalen, den Grafen mit der Stadt Emden auszusöhnen und alle andere Mißhelligkeiten zu heben. §. 3. Der Graf erhält von den General-Staaten eine provisorische Neutralitäts-Acte. §. 4. Staatische Entscheidung der Streitigkeiten des Grafen und der Stadt Emden. Der Graf nimmt endlich auch in Emden die Huldigung ein. §. 5. Die Infantin, Statthalterin der Niederlande, verweigert dem Grafen wegen der staatischen Besatzungen in Emden und Leerort die Neutralität. §. 6. Der Graf und die sämmtlichen Stände halten fruchtlos um die Räumung der staatischen Besatzung aus Emden und Leerort an.

§. 1.

1626 In Emden nahm die innerliche Gährung immer zu. Der Magistrat verlor täglich mehrere Anhänger, und mit diesem Verluste sank die Achtung des Magistrats. Zu dem Ausbruch eines öffentlichen Aufruhrs fehlte es vielleicht nur an einem Anführer, dessen Plan bey dem herrschenden Mißvergnügen nicht leicht mißlingen konnte, da selbst unter der Garnison viele Bürger und Bürger-Kinder waren. Die kaiserlichen Waffen siegten überall. Die Spanier hielten Lingen, Orsoy, Rheinberg und Wesel besetzt. Der Churfürst von Cöln, der zugleich Bischof von Münster und Paderborn war, lag mit dem Grafen von Oldenburg unter einer Decke. Alle diese waren den General-Staaten verdächtige Nachbarn. Bey diesen Umständen befürchtete man, daß die kaiserlichen und spanischen Truppen einen Aufruhr in Emden begünstigen und die Aufrührer unterstützen würden; da es denn den Mißvergnügten leicht seyn würde, die Garnison aus der Stadt zu jagen. Den General-Staaten war indessen gar

zu

zu viel an Erhaltung der Stadt gelegen. Um ei- 1626
nem Aufruhr und der dadurch für die Spanier und die Kaiserlichen entstehenden günstigen Gelegenheit, sich der Stadt zu bemeistern, bey Zeiten vorzubeugen, ließen sie im Anfang Jan. 1627 drey Com- 1627
pagnien Soldaten einschiffen. Diese wurden unvermuthet, indessen mit Vorbewußt des Magistrats, zum allgemeinen Mißvergnügen der Bürger unter Anführung ihrer Hauptleute Rouffel, Scheltema, und Isselmuyden in Emden eingelassen. So war denn nun dadurch die Gefahr für einer Revolte vorerst gehoben. Indessen hielten die General-Staaten sich doch noch nicht sicher. Sie befürchteten, daß die Vierziger den Magistrat bey der jährlichen Wahl absetzen, und andere von der dissidentischen Partey wieder einwählen möchten. Daher gaben sie ihren Committirten ter Cuilen und Broersma, die noch in Emden gegenwärtig waren, auf, die Vierziger auf jede beste Art und auch durch Stimm-Werbung (Kuyperie) zu gewinnen. Dieses wurde denn auch glücklich zu Stande gebracht. Dann ließen sie jede Compagnie bis auf 250 Mann durch eine angestellte Werbung verstärken, und endlich ließen sie, um sich bey der Bürgerschaft beliebt zu machen, 30000 Gulden für die fünf Compagnien an Servis- oder Quartier-Geldern auszahlen (a). Es lagen also nunmehr in Emden, außer der Stadts- oder ständischen Garnison zu 600 Mann, noch fünf Compagnien staatischer Truppen, nämlich die zwey alten, und die nun hinzu gekommene drey neue Compagnien. Jede Compagnie wurde bald nachher bis zu 250 Mann verstärkt. Folglich betrug damals die staatische Besatzung 1250 Mann. Der

(a) Aitzema L. VII. p. 230 — 232. Staat. Resol. vom Jan. und Febr. 1627. in den Land. Acten.

1627 Befehlshaber dieser doppelten, sowohl der staatischen als der ständischen Garnison war Ehrentreuter der ältere. Dieser legte 1630 seine Stelle nieder. An seiner Statt wurde seinem Sohn, dem Obristen Ehrentreuter auf Ersuchen der Stadt Emden das Commando anvertraut. Nach seiner Instruction mußte er unter andern schwören, die Stadt wider inwendigen Aufruhr und äußerlichen Anfall zu schützen, und keinesweges den Accorden und den Verträgen zwischen dem Grafen, der Stadt Emden und den Ständen zuwider zu handeln (b).

§. 2.

Sobald die General-Staaten den Bericht von der Ankunft der drey Compagnien in Emden erhalten hatten, benachrichtigten sie davon den Grafen Rudolph Christian, der damals noch in dem Haag gegenwärtig war. Sie entschuldigten diese von ihnen vorgenommene Verstärkung mit der Nothwendigkeit. Sie sicherten ihm nochmalen die nachbarliche Freundschaft zu, erboten sich, alle Mißverständnisse zwischen ihm, den Ständen und der Stadt Emden zu heben, und ersuchten ihn, dazu einen ihm gelegenen Termin anzusetzen, und so lange in dem Haag zu verweilen. Er erwiederte hierauf, daß er bloß mit der Stadt Emden, nicht aber mit den andern Ständen Streitigkeiten hätte, und daß seine häuslichen Geschäfte, besonders aber die Annäherung des Grafen von Tilly seine Rückreise nothwendig machten; dennoch wollte er Deputirte bevollmächtigen, die in seinem Namen die Tractaten pflegen könnten. Indessen schrieben die General-Staaten an die Stände, und an die Stadt Emden, daß sie schleunig ihre Deputirten theils zur

(b) Aitzema T. 3. L. 10. p. 98 u. 99.

zur Behandlung der Streitigkeiten, theils aber um 1627
Maaßregeln zur Sicherstellung des Landes gegen die Streifereyen der Spanier zu treffen, nach dem Haag absenden sollten; auch überholten sie endlich den Grafen zu dem Entschluß, bis dahin annoch zu verweilen. Wie sich die Stände auf dieses Anschreiben versammlet hatten, antworteten die Norder, daß sie Bedenken fänden, Deputirte nach dem Haag zu senden, da ihre Mitstände anständen Deputirte abzuordnen. Die Auricher antworteten, daß sie mit dem Grafen gar keine Streitigkeiten hätten, und daß sie das Zutrauen zu dem Grafen hegten, daß er für ihre Wohlfahrt auch dort wachen würde. Der dritte Stand erwiederte, daß das staatische Anschreiben ihm nicht auf eine legale Art mitgetheilet worden; und so entschuldigte auch dieser Stand die Absendung seiner Deputirten. Hieraus ist klar ersichtlich, daß die Städte Norden und Aurich, wie auch der dritte Stand mit dem Grafen einverstanden waren. Die Ritterschaft deputirte den Freyherrn Tido von Kniphausen, und das Administrations-Collegium den Secretair Hisken nach dem Haag, um ein Defensions-Werk gegen das streifende Gesindel zu Stande zu bringen und eine Neutralitäts-Acte zu bewürken. Die Emder aber sandten den Bürgermeister Swaluwe, den Rathsherrn Basilius Alting, den Secretair Witfeld und den Vierziger Gerd Swarte ab (c).

§. 3.

Noch vor der Ankunft dieser Deputirten hatte der Graf von den General-Staaten eine provisorische Neutralitäts-Acte unter dem 16. Febr. ausgebracht. Darnach erklärten sie, daß sich keine

(c) Aitzema p. 230—233.

1627 von ihren Truppen, sie möchten sich in den vereinigten Niederlanden, oder außerhalb derselben aufhalten, auch keine Officiere und Soldaten der in Emden und Leerort liegenden staatischen Besatzungen bey Leib- und Lebens-Strafe unterfangen sollten, in die Grafschaft Ostfriesland einzufallen, um darin den Feind aufzusuchen, oder Beute zu machen. Sie verstatteten darin den Eingesessenen der Grafschaft die Befugsamkeit, die Uebertreter dieser Verordnung anzugreifen, zu verfolgen, und als Straßen-Räuber und herrenloses Gesindel ohne Umstände todt zu schlagen. Doch alles dieses unter der Bedingung, wenn auch der Hof zu Brüssel sich zur Ausstellung einer solchen Neutralitäts-Acte verstehen würde. Der Graf übernahm es, solches bey der Infantin zu bewürken. Es wurde auch zugleich, wiewohl wiederum fruchtlos, an einer Veranstaltung zu einem Defensions-Wesen gearbeitet (d).

§. 4.

Die Deputirten der Stadt Emden drangen indessen auf die Execution des commissarischen Ausspruches vom 3. Febr. so wie der Graf auf die Aufhebung desselben, in Absicht der Emden betreffenden, ihm nachtheiligen Artikel antrug. Ihn verdroß endlich die Zögerung dieser Sache. Er beurlaubte sich von den General-Staaten, und gieng im Ausgang März mit dem Canzler Wiarda nach Ostfriesland zurück. Der gräfliche Rath Amama und die Emder Deputirten blieben noch in dem Haag. Die Forderung des Grafen, worüber mit der Stadt Emden gestritten wurde, schränkte sich auf folgende Haupt-Puncte ein: Die Stadt sollte ihm

(d) Aitzema p. 233 und 234.

ihm huldigen, ihm die Wein- und Bier-Accise zu- 1627
gestehen, den Rückstand ihrer Schuld nach vorhergegangener Liquidation förderſamſt abführen, und ihre Besatzung der 600 Mann abdanken. Auf gewechselte Streit-Schriften von beyden Seiten erfolgte im Junio die staatische Entscheidung. Darnach wurde der Stadt Emden zur Pflicht gemacht, dem Grafen zu huldigen, und die Confirmation des jährlich einzuwählenden Magistrats bey ihm nachzusuchen; dem Grafen aber, die Privilegien der Stadt zu bestätigen, und den Accorden und Verträgen nachzukommen. Dann sollte der Graf in dem Besitze der alten wohl hergebrachten Bier- und Wein-Accise, so wie seine Vorfahren sie vor dem kaiserlichen Decrete von 1589 von ihm nachzuweisendermaaßen genossen hatten, verbleiben; ferner sollte die Stadt Emden mit ihm über die Schuld-Forderung liquidiren und den Rückstand bezahlen; und endlich sollte zwar die Garnison der Stadt Emden nicht immerwährend, sondern temporell seyn, indessen sollte wegen der itzigen Umstände die verlangte Abdankung noch zur Zeit unstatthaft seyn. Bey dieser Decision blieb es denn bewenden. Am 28. Jun. wurde der Graf in Emden von dem Magistrate, von den Vierzigern und der Bürgerschaft staatlich gehuldiget (e). In den Huldigungs-Reversalen versprach der Graf an Eides Statt die Bestätigung aller Rechte, Privilegien und Gerechtigkeiten, die die Stadt von alten Zeiten her gehabt, oder durch Accorde, Verträge, Resolutionen, Abschiede und Apostillen erworben hatte, dann, so viel in seinen Kräften stünde, den Schutz für alle Einwohner der Stadt, zu Wasser und zu Lande, und endlich eine völlige Amnestie

(e) Aitzema p. 233—238.

1627 aller vorgefallenen Handlungen und Thätlichkeiten (f). So war denn nun der Graf in dem ganzen Lande gehuldiget.

§. 5.

Der Graf hatte bey seiner Anwesenheit in dem Haag übernommen, die Neutralität bey der Infantin zu bewirken. Zu dem Ende hatte er bald nach seiner Zurückkunft den Canzler Wiarda und den Freyherrn Tido von Kniphausen, Herrn zu Lützeburg, nach Brüssel abgeordnet. Diese beyde Männer bemühten sich, eine dem Wunsche des Grafen und der ganzen Nation entsprechende Resolution auszubringen; aber alle ihre Arbeiten, all' ihr Bestreben waren umsonst. Die Infantin wollte sich auf nichts einlassen, so lange nicht die General-Staaten ihre Besatzungen aus Emden und Leerort zurück genommen hätten. Sie ließ dabey erklären, daß sie nicht bloß die Emder sondern auch die Norder, Esener und Greetsieler Schiffe als gute Prisen aufbringen, und Schiffe und Ladungen confisciren lassen würde. Auch gab sie zu verstehen, daß auch die Eingesessenen auf dem platten Lande, mit welchen bisher durch die Finger gesehen worden, nunmehr eben so wenig, wie die Emder verschonet werden sollten. Trostloß traten nun diese Abgeordneten ihre Rückreise über den Haag an. Hier stellte der Canzler am 1. Nov. der Versammlung der General-Staaten den Nothstand der erst durch die Mansfelder, und dann durch den Durchbruch der Deiche fast ganz ruinirten unglücklichen Provinz vor. Er bat Namens seines Herrn, Rudolph Christian, andringlich die Wiedereinräumung der Festung Leerort, da die Capitu-

(f) abgedruckt bey Brenneisen p. 625.

Capitulation so lange abgelaufen und dem Grafen 1627
die Restitution ohne alle Einreden und Ausflüchte zugesichert worden. Er bat auch die staatische Besatzung, die ohne Zuthun und Vorwissen des Grafen in Emden geleget worden, abziehen zu lassen; damit die guts Provinz sich doch einigermaaßen erholen, und nicht durch eine bedrohte Kaiserliche oder spanische Einquartierung völlig zu Grunde gerichtet würde. Dabey führte er auch an, daß man an dem Kaiserlichen Hofe den Grafen in Verdacht hätte, daß er zum Nachtheile des Kaisers mit Ihren Hochmögenden in einem heimlichen Verständnisse stünde, und daß schon einige Herren darauf arbeiteten, den Grafen einer Felonie zu beschuldigen, und sich dann das verfallene ostfriesische Reichs-Lehn von dem Kaiser auszubitten. Da nun bloß die Räumung der Stadt Emden und Leerorts den unschuldigen Grafen rechtfertigen könnte; so wiederholte er auch aus diesem Grunde sein voriges Gesuch. Die General-Staaten fanden nicht rathsam dem Canzler einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Sie gaben ihm eine mündliche Sachverzögernde Antwort. Hiermit mußte er wieder nach Ostfriesland abreisen (g).

§. 6.

Das Uebel wurde indessen immer ärger. Die Streifereyen der spanischen Soldaten aus Lingen nahmen mehr überhand. Sie plünderten die Pacht-Comtoiren und schleppten die Pächter gefangen mit fort, unter dem Vorwande, daß sie nicht zugeben könnten, daß die Pächter die Gelder nach der feindlichen Stadt Emden (hier war die

(g) Aitzema p. 238 — 240.

1627 Landes-Casse) ablieferten (h). Wo sie einen Emder erwischten, den schleppten sie mit sich fort. Alle ihre Sachen, alle ihre Waaren waren contrebande Güter. Bis an die Graben der Stadt wagten sich die Beutesüchtigen Soldaten und so schien Emden einer bloquirten Stadt ähnlich zu seyn, da niemand sich erdreisten durfte, aus dem Thore zu gehen. Daher sandte denn auch Emden seine Deputirte, den Bürgermeister Swalwe, den Secretair Witfeld, und den Vierziger Hans Aerts nach dem Haag. Sie hielten ernstlich um die Abführung der staatischen Garnison an. Aber auch ihrem Gesuch konnte nicht gewähret werden. Bald darauf fanden sich auch Schotto Beninga von Grimersum und der Secretair Hiskens, als Deputirte der Ritterschaft, der Städte Norden und Aurich und des dritten Standes in dem Haag ein. Diese stellten in der Versammlung der General-Staaten vor, daß ihre Constituenten, die Stände, nie in die Besetzung der Festung Leerort, und der Stadt Emden geheelet, sondern öfters dawider protestiret hätten, und nochmalen wider alle daraus fließenden bösen Folgen protestiren müßten. Sie zeigten dabey an, daß die Spanier unter dem Vorwande der in Emden und Leerort liegenden staatischen Besatzung das ganze Land durchstrichen, daß itzo die Kaiserlichen Truppen heranrückten, daß eine Belagerung oder ein Angriff auf Emden zu besorgen stünde, und dadurch das ganze Land leiden müßte. Da sie nun glaubten, daß die General-Staaten ihre Provinzen auch durch andere Mittel, als grade durch den unausbleiblichen Ruin dieser Grafschaft wohl beschützen könnten, so drangen auch sie auf die

(h) Aitzema B. 13. p. 186.

die Evacuation Emdens und Leerort an (i). Das 1627.
war denn nun einmal ein einſtimmender Ton, der von allen Seiten aus Oſtfriesland von dem Grafen, von der Stadt Emden und den ſämmtlichen Ständen nach dem Haag hin erſchallte; eine Harmonie, die man ſeit vielen Jahren in Oſtfriesland nicht kannte, eine Eintracht aber, die von dem gemeinſchaftlichen Intereſſe erzeuget war.

(i) Aitzema p. 240 — 241.

Dritter

Dritter Abschnitt.

§. 1. Kayserliche Truppen rücken unter Anführung des Grafen Gallas in Ostfriesland, und beziehen die Winter-Quartiere. §. 2. Die Stände wollen bey dem Kayser um Abzug dieser Truppen anhalten. §. 3. Die General-Staaten verstärken ihre Garnison in Emden, besetzen die bey Emden liegenden Dörfer, suchen den Kayserlichen die Zufuhr des Proviants zu verhindern, und behalten immer den Schein der Neutralität bey. §. 4. Correspondenz des Generals, Grafen von Tilly mit den General-Staaten über die Besatzung und Frucht-Sperre. §. 5 Die Stadt Emden weigert sich einen Beytrag zur Verpflegung der Kaiserlichen Truppen herzugeben, und besteht auf den Abzug der Truppen. §. 6. Graf Rudolph Christian besuchet den Grafen Gallas auf Berum, und wird erstochen. § 7. Nähere Umstände seiner Entleibung. §. 8. Sein Character.

§. 1.

1627 Noch lagen die ostfriesischen Deputirten in dem Haag, noch hatten sie auf ihr Anliegen keine Antwort erhalten, wie schon dorten die Nachricht eingieng, daß Kaiserliche Truppen in Ostfriesland eingerücket wären. Unter dem 1. Nov. ertheilte der Kaiser Ferdinand II. aus Prag dem General, Grafen von Tilly den Befehl, so viele Regimenter nach Ostfriesland zur Beziehung der Winter-Quartiere marschiren zu lassen, als es die Umstände der Provinz erlauben möchten. Tilly machte dem Grafen Rudolph Christian diesen Kaiserlichen Auftrag aus Burtehude unter dem 25. Nov. bekannt, verlangte für die Regimenter Quartiere und Verpflegung, und versprach eine scharfe Mannszucht. Der Chef dieser Regimenter war der Feldmarschall, Johann Jacob, Graf von Brunkhorst und Anholt (a). Schon am 29. Nov. kam die Avant-Garde zu Bockern, dichte an der ostfriesischen Gränze

(a) Anholt ist eine kleine Herrlichkeit in dem Herzogthum Geldern.

Gränze, an. Bald darauf kam das ganze Corps. 1627
Der Feldmarschall Graf von Anholt bezog sein Winter-Quartier in Jever. Die übrigen Kaiserlichen Truppen rückten unter Anführung des Obristen Grafen Gallas (b) und des Herrn von Ronzefeld in Ostfriesland ein. Erst wurde Friedeburg mit 600 Mann besetzet, und dann vertheilten sich die übrigen Regimenter durch ganz Ostfriesland. In Rheiderland wurden 10 Compagnien Cavallerie eingeleget. Alle feste Häuser Esens, Wittmund, Greetsiel, Berum und Friedeburg wurden stark besetzet. Nur Emden und Leerort, worinn staatische Besatzungen lagen, und die Stadt Aurich, die der Graf mit 100 neu angeworbenen Soldaten verstärken lassen, blieben allein verschont. Graf Gallas nahm sein Quartier zu Berum (c).

§. 2.

Graf Rudolph Christian veranlaßte auf den 11. December eine Versammlung der Stände in Emden.

(b) Matthias Gallas war von Geburt ein Tridentiner Edelmann. Erst diente er als Hauptmann in dem spanischen Kriege wider den Herzog Carl Emanuel, und dann trat er in den Dienst des Kaisers und der catholischen Lige als Obrister. Im Jahre 1631 ernannte ihn der Kaiser zum Reichsgrafen. Er entdeckte dem Kaiser die gefährlichen Absichten des Generals Wallenstein, Herzogs von Friedland. Nach dessen Ermordung schenkte ihm der Kaiser die Herrschaft Friedland und vertraute ihm das Ober-Commando der ganzen Kaiserlichen Armee an. Seine Thaten sind aus der Geschichte des dreißigjährigen Krieges bekannt. Er starb in Wien 1647.

(c) Aitzema p. 432. Landsch. Acten und Bolen. ad an. 1627.

Digitized by Google

1627 Emden. Hier machte er die Stände mit der Einrückung der Kaiserlichen Truppen näher bekannt, und stellte ihnen vor, daß er als ein Reichs Lehn-Mann dem Einmarsch der Kaiserlichen Truppen sich nicht habe mit Gewalt widersetzen können noch dürfen. Er schlug ihnen vor, ob es nicht rathsam sey, diese lästige Einquartierung mit einer Summe Geldes abzukaufen? Die Stände schützten aber den Mangel an Geld und an Credit vor. Sie stützten sich auf das von dem General von Tilly mitgetheilte Kaiserliche Patent. Hiernach sollten nur so viele Regimenter hier die Winter-Quartiere beziehen, als die Provinz es leiden könnte. Sie zogen daraus die Schlußfolge, weil die ausgemergelte Provinz durchaus keine Einquartierung leiden könnte; so müßten auch die Kaiserlichen Truppen wieder abziehen. Mit Wortklaubereyen ließen sich nun natürlich die Grafen von Tilly, von Anholt und Gallas nicht abspeisen. Die Kaiserlichen Truppen waren einmal in Ostfriesland und blieben darinn. Indessen bestanden die Stände darauf, daß der Graf durch eine Gesandtschaft an den Kaiser den Nothstand der Provinz vorstellen, und dadurch den Abzug der Regimenter bewürken sollte (d).

§. 3.

Wir wenden uns nun wieder nach dem Haag. Sobald die Nachricht von dem Einmarsch der Kaiserlichen Truppen dorten einlief, versammelten sich die General-Staaten. Sie setzten zuvörderst feste, daß bey den itzigen Conjuncturen Emden und Leerort nicht von den Besatzungen entblößet, sondern vielmehr solche verstärket werden müßten. Die Deputirten des Grafen, der Ritterschaft, der Stadt

(d) Landt. Acten.

Stadt Emden, der Städte Norden und Aurich 1627
und des dritten Standes waren noch in dem Haag, und drangen gemeinschaftlich wegen Abführung der staatischen Garnisonen aus Emden und Leerort auf eine günstige Resolution. Sie erhielten denn am 20. December zum Bescheide, daß da die Umstände seit der Abreise der Deputirten durch die unvermuthete Einquartierung der Kaiserlichen Truppen sich verändert hätten, man nicht gerathen fände, die Besatzungen zurück zu nehmen. Doch gaben sie den Deputirten den Trost, daß sie für den Wohlstand der Grafschaft wachen, und allen dawider zu machenden Machinationen nach ihren Kräften vorbeugen wollten. Dann trafen die General-Staaten verschiedene auf diese critische Lage Bezug habende Maaßregeln der Vorsicht. Leerort ließen sie mit Krieges-Munition und mit Proviant versehen. Auch nach Emden wurde eine große Quantität Pulver und Bley abgesandt. An den Commandanten Ehrentreuter wurde geschrieben, daß die Garnison verstärket werden sollte, wenn er sie zur Vertheidigung der Stadt nicht hinlänglich hielte. Zwar wurde auch in Proposition gebracht, Norden, Greetsiel, die Knocke und Dyle zu besetzen; da man aber befürchtete, daß man mit den Kaiserlichen Truppen alsdenn in Collision kommen würde, und dadurch leicht ein Bruch der Neutralität mit dem Kaiser veranlasset werden könnte, so wurde dieses Project verworfen. Hiebey wurde die Beobachtung der strengsten Neutralität festgesetzet; so daß auch die Commandanten der Festung Leerort, und der staatischen Schanzen Bourtange und Bellingwolde durch die Finger sehen sollten, wenn auch kleine Commandos von 10 bis 12 Mann unter die Kanonen der Festungen kommen möchten.

Dabey

1627 Dabey aber wurde ihnen ernstlich untersagt, Kaiserliche Soldaten auf die Festungen zu lassen, oder auch ihnen Munition oder Mundvorrath aus den Festungen verabfolgen zu lassen. Die General-Staaten hielten es überhaupt zuträglicher, dem Kaiser unter der Maske der Neutralität Abbruch zu thun, als öffentliche Feindseligkeiten auszuüben. Nach dieser ihrer Staats-Maxime legten sie in dem Anfange des folgenden Jahres einige Krieges-
1628 Schiffe auf die Emse, um alle Zufuhr von Proviant nach Ostfriesland, ausgenommen nach Emden, zu verhindern. Sie gaben dem Commandanten Ehrentreuter auf, das Gesuch der Kaiserlichen Officiere, um ihnen Proviant aus Emden verabfolgen zu lassen, auf eine höfliche Art und unter dem Vorwande des Selbstbedürfnisses abzulehnen. Sie gaben auch ihrem Gesandten in London auf, den König auf die Kaiserliche Einrückung aufmerksam zu machen, und ihn zu ersuchen, auf Ostfriesland ein wachsames Auge zu heften. Dann verstärkten sie ihre Besatzung in Emden noch mit 6 Compagnien. Die Stadt Emden ließ indessen von ihrer Garnison die nahe bey der Stadt liegende Dörfer Borssum, Uphusen, Hinte, Larrelt und die Insul Nesserland besetzen (e).

§. 4.

Der Graf von Tilly schrieb unter dem 16. Jan. aus seinem Stand-Quartier Buxtehude an die General-Staaten; daß er auf ausdrücklichen Befehl Sr. Kaiserl. Majestät einige Regimenter in Ostfriesland einrücken lassen, um daselbst die Winter-Quartiere zu beziehen. Da er nun äußerlich ver-

(e) Aitzema p. 242 — 245. und Lib. VIII. p. 431 — 433.

vernommen, daß auch in dieser Grafschaft einige 1628
staatische Truppen lägen, und daraus Contributionen beytrieben; so ersuchte er Ihro Hochmögenden, ihr Volk abziehen zu lassen, um den Kaiserlichen Regimentern Raum zu verschaffen. Die Staaten erwiederten hierauf, daß sie keine Truppen in dem Lande, sondern nur bloß eine Besatzung in Emden und Leerort hätten, und daß sie auch keine Contributionen aus der Grafschaft erhielten. Die Staaten suchten indessen immer mehr die Zufuhr zu behindern; ließen auch kein Proviant aus den vereinigten Provinzen verabfolgen. Wie Tilly hierüber klagte; antworteten sie, daß kein Getraide aus Deutschland, Pohlen und Preußen käme, sie selbsten Mangel litten, und also keine Ausfuhr erlauben könnten. Dann gaben die General-Staaten dem Magistrat in Emden die Versicherung, daß sie die Stadt, wenn auf irgend eine Art Gewalt wider sie gebrauchet werden sollte, nicht verlassen, sondern sie, wenn es Noth erfordern sollte, mit ihrer ganzen Macht beschützen würden (f).

§. 5.

Graf Rudolph Christian gab sich alle Mühe sich selbsten und seinem Lande so viele Erleichterung zu verschaffen, als es die Umstände erlauben konnten. Er machte sich bey dem General, dem Grafen von Anholt und dem General-Wachtmeister Grafen Gallas beliebt und stand mit ihnen in dem besten Vernehmen. Er bewürkte den Abzug der ganzen Cavallerie und auch eines Theils der Infanterie, so daß nur drey Regimenter in Ostfriesland stehen blieben. Er erhielt eine Salve Garde und

(f) Aitzema p. 433 — 437.

1623 und Schutzbrief für alle seine Vorwerke und Schäfereyen, die von der Einquartierung verschonet blieben, und brachte von dem Grafen von Anholt eine strenge Ordre aus, wornach der Commerz in dem ganzen Lande gesichert wurde. Zu dem Ende schrieb auch der Graf von Anholt an die Commandanten der spanischen Garnisonen, daß sie ihre Soldaten nicht möchten in die Grafschaft Ostfriesland streifen lassen. Indessen geriethen die Kaiserlichen in große Verlegenheit. Sie litten Mangel an Proviant, auch gieng von den ausgeschriebenen Contributionen wenig ein. Das mehreste baare Geld war in Emden. Diese Stadt, die sich bey ihren Festungs-Werken, bey ihren Schleusen, die sie im Nothfall eröffnen konnte, und bey ihrer Besatzung sicher hielt, wollte keinen Heller zu den Contributionen beytragen. Bey diesen Umständen fand Graf Rudolph Christian gerathen, auf den 17. März einen Landtag nach Hinte auszuschreiben. Auf diesem Landtage sollten die zweckdienlichsten Mittel zur Verpflegung der Kaiserlichen Truppen ausfindig gemachet, und Vorschläge entworfen werden, ob und auf welche Weise diese Provinz von der ganzen Einquartierung entlastet werden könnte? Es fand sich auch der Kaiserliche General-Auditeur Johann Keller von Schlunggraben zu Hinte ein. Dieser stellte der ständischen Versammlung vor, daß die Kaiserlichen Truppen nicht als Feinde, sondern als Freunde eingerücket wären, um diese gute Grafschaft für alle feindliche Invasion zu decken. Nichts sey daher billiger, als daß auch die Officiere und Soldaten füe diese ihre saure Bemühungen entschädiget und verpfleget werden müßten. Er hegte dabey das gerechte Zutrauen zu der reichen Stadt Emden, daß sie ihre

milde

milde Hand eröffnen, und sich wenigstens von Ent- 1628
richtung ihrer Quote zu den Contributionen nicht entziehen würde. Die Stände entließen den General-Auditeur mit der Versicherung, daß sie seinen Vortrag in genaue Erwägung ziehen wollten. Sie waren aber bald mit dem Schluß fertig, daß sie sich zu keinen Contributionen verstehen könnten. Die triftigsten Gründe nahmen sie daher, daß sie weder Geld noch Credit hatten. Sie meldeten dem General von Anholt diesen ihren Landtags-Schluß, und ersuchten ihn, die Kaiserlichen Truppen abzuführen, weil nach den Kaiserlichen Patenten die Einquartierung nur bis an das Frühjahr währen sollte, und dieser Zeitpunct schon vorhanden wäre. Zur Fortsetzung der ständischen Deliberationen wurde indessen der Landtag von Hinte nach Emden verleget (g).

§. 6.

Dem General-Feldmarschall Graf von Anholt misfiel der ständische Landtags-Schluß. Er fieng nun an, die verlangten Contributionen executivisch beyzutreiben. Da es bey solchem Verfahren nicht immer so säuberlich herzugehen pfleget; so reisete Graf Rudolph Christian nach Berum, um den Grafen Gallas, der hier sein Stand-Quartier hatte zur Moderation und Gelindigkeit zu bequemen. Der Graf hatte seinen Bruder Ulrich, und einen großen Hofstaat bey sich. Graf Gallas empfieng seine Gäste sehr freundschaftlich, ließ es an keinen Ergötzlichkeiten fehlen, und bewirthete sie ihrem Stande gemäß. So brachten sie die Zeit bis an den Mittag vergnügt hin. Nach der Mahlzeit entstanden Händel, und diese endigten sich mit

(g) aus Landsch. Acten.

1628 dem Tode des regierenden Grafen Rudolph Christian. Er wurde von einen Lieutenant erstochen. Dies geschah am 16. April. Die dabey vorgefallene Umstände werden theils aus Unkunde der Schriftsteller wegen Mangel der Nachrichten, theils aus den nicht mit einander stimmenden Erzählungen der Augen-Zeugen, die mehrentheils betrunken waren (h), theils aus Vorsatz, um die Sache aus dieser oder jener Absicht zu verdunkeln, verschieden erzählet. Diese traurige Begebenheit erweckte bey vielen der damaligen Zeitgenossen den Argwohn, daß der Graf Gallas selbsten Stifter dieses Mordes gewesen. Es wurde sogar ausgesprenget, daß auch dem Grafen Ulrich Schlingen geleget, und bey dem Tumulte ein meuchelmörderischer Stich auf diesen Grafen geschehen sey, welcher aber verfehlet und des Drosten Haiunga Pferd getroffen habe. Man gieng noch weiter und vermuthete, daß der Graf Gallas sich durch das Blut der gräflichen Brüder den Weg zur Kaiserlichen Belehnung mit der Grafschaft Ostfriesland habe bahnen wollen (i). Solche Gerüchte sind auch zu den

(h) Hierüber eifert Doct. Walter in seiner Leichen-Predigt p. 70. „Wie es eigentlich mit solcher „Verwundrung hergegangen, wissen fast unsere „Leute selber nicht, die doch in so großem Hau„fen dabey gewesen, das macht das verderbliche „Saufen ist ihnen lieber gewesen, als ihres Herrn „Wohlfahrt, und da sie hätten aufwarten sollen, „so haben sie sich zum Theil als die Schweine „füllen, und Zänkerey anfangen müssen. Man „will meinen wohlmeynenden Predigten, darinn „ich für solche und dergleichen Lastern warne, „nicht folgen. Ey so fahre zum Teufel immer „hin, wer zu Gott nicht will!“

(i) von Meeteren 3. Th. p. 609. Bolenius und Ravinga

den Ohren des Grafen von Tilly gekommen. Da- 1627
her schrieb er unter dem 4. May aus dem Lager vor Stade an die ostfriesischen Stände, daß sie sich wegen dieses traurigen Unfalls beruhigen, auf das kaiserliche Kriegsheer kein böses Mißtrauen setzen, und allem Unheil, welches gehässige und übel gesinnte Leute erweckten, bey Zeiten vorbeugen möchten. Dabey meldete er ihnen, daß er dem General-Feld-Marschall-Grafen von Anholt bereits aufgegeben, diese Sache genau untersuchen und den Thäter strenge bestrafen zu lassen, oder, wie er sich ausdrückt, gegen den Thäter und Urheber dieses großen Uebels die heilsame Justiz der Schärfe nach schneiden zu lassen (k). Eine böse Absicht des Grafen Gallas ist indessen wohl eine bloße ungegründete Vermuthung gewesen. So viel ist gewiß, daß der unglückliche Graf Rudolph Christian gar zu viel getrunken habe, daß der Streit mit dem Lieutenant ein Rencontre gewesen, daß dieser nur defensiv verfahren, und der Graf selbst in den Degen eingerennet sey, wie auch, daß Graf Ulrich auf keine Weise beleidiget worden. Ich habe die originalen Untersuchungs-Acten vor mir, und werde daraus die That-Sachen, worin alle, oder die mehresten Zeugen übereinkommen, hier anführen.

§. 7.

Des Morgens am 16. April machte sich die Gesellschaft mit verschiedenen ritterlichen Uebungen lustig. Man rennte nach dem Ringe und schoß nach dem Türken-Kopfe. Bey der Tafel wurde

vinga ad an. 1628. Walthers Leichen-Predigt p 70. Aitzema p. 438. Winkelmann p. 210. Funk ostfr. Chron. 5 Th. p. 327—330 u. 338.

(k) In dem Regier. Archive.

1627 scharf getrunken. Zuletzt sagte Graf Rudolph Christian, er könnte nicht mehr trinken, er wünschte ein Spielchen zu machen. Er bot erst dem kaiserlichen Hauptmann Hülsing Karten an, wie dieser sich aber entschuldigte, wählten sie gleich nachher die Würfel. Wie sie eine kurze Zeit gespielt hatten, flog ein Würfel an die Hand des dabey stehenden gräflichen Hofjunkers Schuiren. Hierüber entstand eine kleine Zwistigkeit. Der Hofjunker sagte dem Hauptmann, er könnte ja allenfalls noch einmal werfen; worauf dieser unwillig erwiederte: Der Monsieur könnte auch wohl schweigen, er spiele mit dem Grafen und nicht mit ihm. Dies verdroß den Grafen, er stand auf (sie lagen beyde auf den Knien zu spielen) und küßte den Hofjunker. Seht Hauptmann, sagte er, Schuiring ist ein braver Kerl, und wenn er es nicht wäre, würde ich ihn nicht küssen. Hierauf reichte er Schuiren einen Degen. Weil dieses Aufsehen in der Gesellschaft machte, so blieb es, vielleicht auf Zureden anderer, erst dabey bewenden. Bald nachher trat der Graf mit dem Hauptmann in ein Neben-Zimmer. Hier strauchelten sie beyde gleich beym Eintritt und fielen auf den Boden. Ueber diese Scene machte sich die Gesellschaft lustig. Indessen besprachen sie sich dort allein. Bald nachher giengen der Hauptmann Hülsing und der Hofjunker Schuiren allein aus dem Saal. Graf Gallas merkte ihre Absicht, und befahl gleich, daß man sie nicht aus dem Thore lassen sollte. Sie waren aber schon, ehe die Wache von diesem Befehl unterrichtet war, glücklich durch das Thor gekommen. Hier schlugen sie sich auf einer Wiese. Graf Gallas ließ ein Commando anrücken, sie auseinander zu bringen. Wie das Commando kam, war der Duell, welcher sich mit einer unbedeutenden Wunde

des

des Hauptmanns geendigt hatte, schon vorbey; und 1627
so gieng das Commando wieder zurück. Indessen war auch Graf Rudolph Christian aus der Burg gegangen. Er war fröhlichen Muths, und sang, wie er durch das Thor gieng, ein Lied, welches sich anhub: Ach daß ich von der Liebsten scheiden muß! Das Gefecht hatte indessen viele Officiere, Hofbediente und andere Zuschauer nach der Wiese hingezogen. Man war anfänglich lustig. Unter andern sprang Graf Rudolph Christian mit einem Lieutenant Cabba in die Wette. Es kamen aber immer mehrere Leute hinzu. Zuletzt auch der Obrist Graf Gallas mit dem Grafen Ulrich. Damals war es schon unruhiger. Der gräfliche Secretair Heinrich Josua Ihering war voll des süßen Weins, und machte mit seinem bloßen Degen viele unnütze Luftstreiche. Graf Rudolph Christian kam auf ihn zu, prügelte ihn durch, und warf ihn auf den Boden. Wie nun der Graf seinen Degen aus der Scheide zog, befürchtete der Hofjunker Schuiren, daß er den Secretair unglücklich machen möchte. Daher besänftigte er den Grafen, und bewog ihn, ihm den Degen abzugeben. Nun wurde es immer unruhiger. Hierauf ließ der Obriste den wachthabenden Lieutenant Thomas Streif mit 30 Soldaten anrücken, das Volk auseinander zu jagen. Der Lieutenant Streif führte seine Soldaten mit dem Degen in der Hand an. So wie er auf die Wiese kam, schlug er mit der flachen Klinge auf einen Cammer-Diener des Grafen loß. Er schlug immer mit seinem Degen um sich. Platz! Platz! von einander! Der Teufel hole mich, ich schone niemanden, so rief und schrie er immer, bis er weiter vordrang und grade gegen den Graf zu stehen kam. Der Graf soll hierauf gesagt haben, ich hoffe

1627 doch, ihr werdet mich wenigstens in etwas verschonen! Keinen, erwiederte der Lieutenant, ich muß meiner Ordre folgen. Doch hier stimmen nicht alle Zeugen genau überein. Es läßt sich auch mit Gewißheit nicht sagen, ob der Lieutenant gegen den Grafen anfänglich grob gewesen oder nicht. Vielmehr scheint es, daß der Graf gleich in Hitze gerathen, indem er auf die Soldaten losgegangen, einigen die brennenden Lunten aus den Händen gerissen und sie ihnen vor die Füße geworfen hat. Kann man einem kaiserlichen Tambour trauen, (die übrigen Zeugen waren lauter gräfliche Bediente) so soll der Lieutenant sich anständig betragen, sich mit seiner Ordre entschuldiget, und den Grafen gebeten haben, es nicht übel zu nehmen, da alles zum Besten geschähe, um Unordnungen zu verhüten. Genug, zwischen dem Grafen und dem Lieutenant entstand ein Wortwechsel. Der erhitzte Graf forderte von Schuiren seinen Degen zurück. Wie dieser solchen verweigerte, und sich erbot, die Sache für den Grafen aufzunehmen, riß der Graf einem neben ihm stehenden Cavalier den Degen von der Seite, und bohrte gleich auf den Lieutenant loß. Dieser parirte die Stöße aus, und zog sich immer bis an einen kleinen Graben zurück (l). Der Graf stand der stark scheinenden Sonne grade gegenüber. Er konnte daher die Spitze des Degens, den der Lieutenant vorhielt, nicht genau bemerken, fiel nochmals aus, und rennte sich in den Degen des Lieutenants. Der Stoß traf sein linkes Auge so stark, daß die Spitze des Degens krumm blieb. Der

(l) Auch Ulrich von Weerdum sagt, der Lieutenant habe nur Nothwehr gegen den immer auf ihn losdringenden Grafen angewandt. Ser. Fam. Werdum.

Digitized by Google

Der Graf warf gleich seinen Degen von sich, und blieb wie versteinert auf der Stelle stehen. Der Obrist Gallas und Graf Ulrich spatzierten auf der andern Seite der Wiese. Sie sprangen gleich hinzu, und geleiteten den blessirten Graf nach dem Schlosse. Auf der Brücke wurde er schon so schwach, daß der Obrist Gallas ihn in den Arm nehmen und stützen mußte. Hier wurde er zu Bette gebracht und verbunden. Er überlebte diese Wunde nicht lange. Des andern Morgens früh am 17. April gab er seinen Geist auf. Ich führe hier nur noch an, daß der Thäter sich auf Anrathen und Vorschub seines Hauptmanns gleich entfernt hat (m). 1627.

§. 8.

Am 19. May wurde die Leiche des unglücklichen Grafen in dem gräflichen Begräbniß zu Aurich beygesetzet. Der Hofprediger und General-Superintendent Doctor Walther hielt die Leichen-Predigt über Prediger Salom. Cap. 9. v. 12. Der Mensch weiß seine Zeit nicht, sondern wie die Fische gefangen werden mit einem schädlichen Hamen, und wie die Vögel mit einem Strick gefangen werden, so werden auch die Menschen berückt zur bösen Zeit. Diese Predigt ist unter dem Titel: Hamus et laqueus Salomonis gedruckt. Der Graf war ein langer, wohl gewachsener schöner Herr. Dies zeigt noch sein Original-Portrait. Er hatte einen feinen Verstand, urtheilte treffend, und wußte sich aus jeder Sache leicht zu finden. Er bestand nie steif auf seinem Satze, war nicht eigensinnig, hörte gerne seine Räthe und ließ sich von ihnen belehren, doch sah er auch oft aus seinen eigenen Augen, wenn

(m) Aus den Regierungs-Acten.

1627 ihm einige Räthe verdächtig schienen. Jedem, dem Reichen und dem Armen, dem Vornehmen und dem Geringen gab er Gehör, und im Umgange war er höflich, bescheiden und freundlich. In allen seinen Handlungen wußte er seine Würde und sein Ansehen zu behaupten. Die Unterthanen liebten ihn und schätzten ihn. Man hatte damals die Hoffnung, daß seine Regierung das Grab aller Landes-Beschwerden seyn würde, und eben darum wurde sein unglückliches Schicksal so sehr bedauert. Freylich ist nun wohl in dem übermäßigen Trinken der erste Grund seines Todes zu setzen; daraus aber folgt noch nicht, daß das Trinken bey ihm zur Leidenschaft geworden. Wenn etwa, sagt Doctor Walther in der Leichen-Predigt, der Graf pro vitio saeculi nostri über Gewohnheit trinken mußte, so that er es ganz ungerne, und mißbilligte es zum höchsten, daß man mit Wein und Bier so ungeheuer, als die Cyclopen, auf seinen Leib zustürmte. Indessen war er dem schönen Geschlechte nicht abhold. Mit seiner Maitresse, Catharina Borgelken, hat er verschiedene Kinder gezeuget. Einer seiner natürlichen Söhne hieß Johann Friedrich Freese (n). Schon bey Lebzeiten seines Vaters hatte Graf Rudolph Christian sich 1622 auf dem Schlosse Schöningen mit der Prinzessin Anna Augusta, einer Tochter des Herzogs Heinr. Julius von Braunschweig-Lüneburg verlobet (o). Die Vermählung ist

(n) Er war Fähndrich, und mit Fräulein Armgard, einer Tochter Johann von Folkershausen, verheirathet. Conringii Observ. Dicast. L. 2. Obs. 125.

(o) Die Prinzessin war damals erst zehn Jahr alt. Graf Enno sandte seinen Canzler Wiarda und Rath Johann Basse 1622 nach Schöningen, und trug

ist aber, wie Walther sagt, aus erheblichen Ursa- 1627.
chen immerhin verschoben. Zu diesen erheblichen Ursachen giebt uns aber Loringa den Schlüssel. Seine Concubine, sagt er, verhinderte die Vermählung aus Interesse, so daß er endlich darüber wegstarb (p).

trug durch diese bey der verwittweten Herzogin Elisabeth, der Herzog Heinrich Julius war damals schon verstorben, für seinen Sohn um ihre Prinzessin Tochter, Anna Augusta, an. Am 16. Jun. kamen die Sponsalien zu Stande, darnach sollte die Vermählung bis zu den mannbaren Jahren der Prinzessin ausgesetzt werden. Graf Enno verpflichtete sich, alsdann die Regierung niederzulegen, sie seinem Sohne zu übertragen, und sich mit einem anständigen Auskommen begnügen zu lassen. Zum Leibgeding waren in den Ehepacten der Prinzessin, wenn sie ihren künftigen Gemahl überleben sollte, das Haus und Amt Norden und 8000 Rthl. Einkünfte zugesichert. Reg. Acten. —

(p) Walthers Leichen-Predigt p. 63 et seq. Loringa in Fam. Circ. Bolen. ad an. 1628 und 1651. Ulr. a Werdum Series Fam. Werdum.

Sieb-

Siebzehntes Buch.

Von 1628 — 1637.

Erſter Abſchnitt.

§. 1. Graf Ulrich *II.* tritt die Regierung an. §. 2. Die Stände weigern ſich, den kaiſerlichen Truppen aus der Landes-Caſſe Contributionen zu entrichten. §. 3. Die von den General-Staaten angelegte Fruchtſperre bewürket Unzufriedenheit und wird wieder aufgehoben. §. 4 Maaßregeln der Stadt Emden wider einen feindlichen Angriff, und eine inwendige Revolte. §. 5 und 6. Der Graf und die Stände ſuchen in dem Haag den Abzug der Kaiſerlichen auszuwürken. Verſtelltes Benehmen der General-Staaten. §. 7. Sie legen auf den oſtfrieſiſchen Boden die neue Schanze an. § 8. Graf Ulrich wird von der Ritterſchaft, Norden, Aurich und dem dritten Stande gehuldiget. §. 9. Der däniſche Obriſte Reuſſel fällt in Oſtfriesland ein, wird aber von dem Grafen Gallas zurückgeſchlagen. §. 10. Emden wird ein Sammel-Platz engliſcher und ſchwediſcher Recruten. Mißvergnügen des Kaiſers und des Generals Tilly über das Benehmen der Emder. §. 11 und 12. Verlegenheit des Grafen. Verrichtungen des gräflichen Rathes Amama in dem Haag. §. 13. Die Stadt Emden ſchreibt zur Unterhaltung ihrer Garniſon eigenmächtig Schatzungen aus, und drohet, ſie mit militairiſcher Execution beytreiben zu laſſen. §. 14. Der Graf unterſagt allen Unterthanen, den Emdern keine Zahlung zu leiſten, und hebt den Handel der Eingeſeſſenen mit der Stadt Emden auf. §. 15. Die Emder machen mit der Execution den Anfang, holen Geld und Geiſſel auf. §. 16. und ſchlagen die ſtändiſchen Vorſchläge zur Güte aus. §. 17. Der Graf und die Stände tragen in dem Haag auf die Manutenenz der von den Emdern verletzten Accorde an. Die General-Staaten verzögern die Reſolution. §. 18. Fernere Verhandlungen in dem Haag. §. 19. Die Emder weigern ſich, eine Deputation nach dem Haag abzuſenden. §. 20. Der Graf bringt eine günſtige eventuale Erklärung des Kaiſers wegen Abführung der Truppen und eine Neutralitäts-Acte von den General-Staaten aus. §. 21. Erklärung des Königs Guſtav Adolph von Schweden über die oſtfrieſiſche Neutralität. Günſtige Aeußerung des Generals Tilly über den Abzug der kaiſerlichen Truppen. §. 22. Abzug der kaiſerlichen

chen oder ligiſtiſchen Truppen. §. 23. Die General-Staaten ſuchen ihren Einfluß auf die Stadt Emden zu erhalten. § 24. Vergleich zwiſchen dem Grafen und der Stadt Emden. Gräfliche Huldigung in Emden. §. 25. Der Graf vermählt ſich mit der Princeſſin Juliane von Heſſendarmſtadt.

§. 1.

Ulrich II. war der zweyte Sohn Grafen Enno III. Er war ein junger Herr von 23 Jahren, wie er ſeinem Bruder Rudolph Chriſtian in der Regierung folgte. Der bedrängte Zuſtand der Grafſchaft bekümmerte ihn ſo, daß er erſt Bedenken fand, die Regierung anzutreten. Wie ihm aber ſein Canzler Wiarda Muth einſprach, legte er die Hand an das Staats-Ruder. Die Stände waren noch immer auf dem erſt nach Hinte ausgeſchriebenen, und dann nach Emden verlegten Landtag beyſammen. Hier ließ der Graf, gleich des andern Tages nach dem Ableben ſeines Bruders, ihnen dieſen traurigen Vorfall bekannt machen, und forderte ſie zum Gehorſam und Treue gegen ihn, als ihren nunmehrigen Landesherrn, auf. Dann ſandte er den Freyherrn Dodo von Kniphauſen an den Kaiſer Ferdinand II ab, um die Belehnung, die Neutralität und die Abführung der kaiſerlichen Truppen zu bewürken. Die Belehnung fand nicht die geringſte Schwierigkeit, und wurde ſofort ertheilt. Wegen der Neutralität erklärte ſich auch der Kaiſer ſehr günſtig. Er ſtand ſie nicht nur der Grafſchaft zu, ſondern verſprach auch den König von Spanien zu vermögen, der Grafſchaft die Neutralität ſowohl zu Lande als zu Waſſer zuzuſichern, dabey machte er aber die Vorbedingung, daß die Staaten ihre Beſatzung aus Emden und Leerort abführen müßten (a). 1628

§. 2.

(a) Bolen. ad an. 1628. Aitzema p. 443. und von Meteren p. 609.

1628 §. 2.

Der Graf von Anholt warnte in einem Schreiben vom 7. May den Grafen Ulrich, sich für den General-Staaten in Acht zu nehmen, weil er nach seinem Vorgeben sichere Nachrichten hatte, daß sie sich der Stadt Aurich und des Schlosses bemächtigen wollten. Er bot ihm eine kaiserliche Besatzung an, und überließ die Stärke der Besatzung seinem Gutfinden. Die Einnahme einer kaiserlichen Besatzung fand nun freylich der Graf sehr bedenklich; indessen erkundigte er sich genau nach den Umständen. Er brachte nun in Erfahrung, daß die Stadt Emden, und die Deputirten der Aemter Emden, Greetsiel und Leer sich verbunden hatten, die kaiserlichen Truppen anzugreifen, und sie mit Gewalt aus Ostfriesland zu jagen, und daß sie sich dabey auf den sichern Beystand der staatischen Garnison in Emden, und der englischen Cavallerie verließen. Diese englischen Reuter waren Recruten, welche in diesem Jahre für Rechnung des Königs von England mit Bewilligung der Stadt Emden, (denn daselbst war der Werbe-Platz,) angeworben waren, und nächstens abgeführet werden sollten. Der Graf stellte hierauf dem Magistrat in einem Schreiben vom 27. Jun. die bösen Folgen für die ganze Provinz vor, wenn man wider die kaiserlichen Truppen die Waffen ergreifen würde, und ermahnte landesväterlich den Magistrat, von diesem Vorhaben abzustehen. Der Magistrat entkannte diese ganze Geschichte. Einige Wochen nachher schrieb Graf Gallas an den Grafen Ulrich, daß er nach seinen Nachrichten den Emdern, den Ständen und der staatischen Garnison nicht trauen könnte, und sich daher gezwungen sähe, noch einige Regimenter einrücken zu lassen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Der

Der Graf machte den noch immer in Emden ver- 1628
sammleten Ständen den Entschluß des Obristen Gallas bekannt, ermahnte sie, von allen etwaigen feindseligen Vorhaben abzustehen, verlangte hierüber eine categorische Erklärung, und befahl endlich, den so lange angehaltenen Landtag zu schließen. Die Stände erwiederten hierauf, daß, so sehr sie den Abzug der kaiserlichen Truppen wünschten, doch niemalen ihre Absicht gewesen, sie mit Gewalt zu vertreiben. Sie blieben indessen unwandelbar bey ihrem ersten Schlusse, den kaiserlichen Truppen aus der Landes-Casse keine Contributionen verabfolgen zu lassen. Hierauf setzten sie einen engeren Ausschuß an, dem sie die Verhandlungen und Regulirung aller wichtigen Sachen bey der fortwährenden kaiserlichen Einquartierung überließen, und giengen dann im Anfange August auseinander (b).

§. 3.

Die General-Staaten bemühten sich noch immer, den kaiserlichen Truppen alle Zufuhr abzuschneiden. Daher gaben sie den Capitainen ihrer auf der Emse liegenden Schiffe strengen Befehl, darauf zu achten, daß keine seewärts eingehende Güter weiter als Emden verfahren werden sollten, und alle von Leerort kommende oder dahin segelnde Schiffe mit Convoy zu versehen. Dabey ermahnten sie den Magistrat in Emden, keine Ausfuhr aus der Stadt in das Land zu verstatten, und gaben den Commandanten ihrer Gränz-Festungen und Schanzen auf, keine Ausfuhr nach Westphalen oder Ostfriesland zu erlauben. Im Jul. sandte die Stadt Emden ihren Secretair Witfeld nach dem Haag. Dieser stellte den General-Staaten vor, daß durch das

(b) Landsch. Acten.

1628 das Schließen der Emse das Augenmerk, die kaiserlichen Truppen durch Hunger zu vertreiben, nie erreichet werden könnte, da sie aus Westphalen, Oldenburg, und durch den nicht zu verhindernden Schleichhandel über die Watten so viele Zufuhr erhielten, daß auf dem Lande, besonders an der Gränze, alles weit wohlfeiler wäre, als in Emden. Dabey führte er den Nachtheil aus, den Emden durch die verbotene Ausfuhr erlitt, weil der beträchtliche Handel auf Münster und andere westphälische Oerter über die geschlossene Emse still stand. Dadurch würde nicht nur der Kaufmann mitgenommen, sondern auch der gemeine Mann, der nun keine Arbeit bey dem Kaufmann fände, brodloß. Eine allgemeine Unzufriedenheit, und dann eine Revolte könnten leicht die Folgen von der gesperrten Emse seyn. Die General-Staaten fanden diesen Vortrag gegründet. Sie ließen ihre Kriegs-Schiffe sofort wieder zurückkommen, und gaben den Commandanten in Emden und Leerort auf, die Ein- und Ausfuhr nicht mehr zu behindern (c).

§. 4.

Man war in der That in Emden für eine Ueberrumpelung und inwendig für eine Revolte besorgt. Um nun die Stadt auf der einen Seite zu sichern, und auf der andern Seite den Schein der Neutralität beyzubehalten, wurden nach einer Conferenz mit dem Emder Bürgermeister Camholt und Secretair Wittfeld folgende Maaßregeln genommen: Keine kaiserliche oder ligistische Soldaten sollten in die Stadt gelassen werden, es sey denn, daß sie zu Schiffe weiter transportiret werden wollten. Die staatischen Capitaine sollten keine kaiserliche

(c) Aitzema p. 438 — 441.

liche Deserteurs in Dienst nehmen. Der Magi- 1628
strat in Emden sollte ein wachsames Auge auf solche Personen haben, die mit den Kaiserlichen in Jever, Oldenburg oder Berum correspondirten, und solche Leute nicht aus den Augen lassen, die die Staaten oder den Magistrat schmähten, oder eine aufrührerische Sprache führten. Die Strafen sollten jedoch nach den Regeln der Klugheit eingerichtet seyn, und vorzüglich in der Relegation bestehen. Auch sollte der Magistrat den Grafen ersuchen, nur solche seiner Officianten, die ächte Patrioten wären, und keine Meuterey stifteten, in der Stadt wohnen zu lassen, und besonders seinen Rentmeister Hermann Geerts, diesen bittern Catholiken, und spanisch gesinnten Mann, seiner Dienste zu entlassen. Endlich sollte der Magistrat die Deiche bey Larrelt mit Pallisaden besetzen, sie für einen Anfall mit einer Wache versehen, die Stadts-Wälle verpallisadiren, und Nesserland entweder durch ein Retranchement, oder durch ein Kriegs-Schiff für nächtlicher Ueberrumpelung sichern (d).

§. 15.

Die Emder und einige Deputirte des dritten Standes hielten sich indessen überzeugt, daß der Graf mit den Kaiserlichen unter einer Decke läge, und er nicht ungerne sähe, daß seine Unterthanen, die ihn nicht sonderlich achteten, durch die Einquartierung ausgemergelt würden. Einige Deputirte reiseten daher im Oct. nach dem Haag ab, und ersuchten die General-Staaten, die Kaiserlichen mit Gewalt zu vertreiben, und das ausgesogene Land von der Einquartierung zu befreyen. Hierüber entstan-

(d) Aitzema p. 441 und 442.

1628 entstanden in der Versammlung der General-Staaten einige Debatten. Da man allgemein dafür hielt, daß der Graf in der That zu sehr kaiserlich gesinnt war; so waren einige dafür, daß diese Sache mit Ernst durchgesetzt werden müßte, die mehresten Stimmen aber giengen dahin, daß es nicht rathsam sey, offenbare Feindseligkeiten auszuüben und mit dem Kaiser zu brechen, sondern man noch immer die Neutralität beobachten müßte. Indessen wurde dem Commandanten Ehrentreuter heimlich aufgegeben, die Emder Garnison bey vorfallenden Gelegenheiten zu unterstützen, und den Kaiserlichen unter dem Deckmantel der Emder Soldaten, oder auch der Dänen, die hier angeworben waren, Abbruch zu thun. Dies wurde in dem Cabinett des Prinzen von Oranien beschlossen, und so heimlich gehalten, daß nur der Prinz und einige vertraute Glieder der Staaten darum wußten (e).

§. 6.

Im November sandte der Graf seinen Rath Amama nach dem Haag. Dieser klagte in der Versammlung der General-Staaten über den traurigen Zustand Ostfrieslands, und über die noch immer fortwährende Einquartierung. Er zeigte an, daß Se. Kaiserl. Majestät bey Gelegenheit der nachgesuchten und ertheilten Belehnung sich habe bewegen lassen, dem General von Tilly aufzugeben, die Truppen aus Ostfriesland zu ziehen, daß aber der General den Grafen mit den besten Vertröstungen immer hingehalten, und nun vor kurzer Zeit den Obristen von Gallas zu sich kommen lassen, um sich mit ihm wegen des Abzuges zu berathschlagen. Dieser wäre nun vor einigen Tagen zurückgekommen,

(e) Aitzema p. 442.

men, und hätte zwar eine Erleichterung, nicht aber 1628
eine völlige Räumung versprochen. Hiebey stellte er vor, daß mit der Räumung der Provinz um deswillen so gezögert würde, weil in der Stadt Emden eine freye Werbung erst für England, und dann für Schweden und Dänemark verstattet worden (f). Auch hätten die kaiserlichen Befehlshaber es sehr übel genommen, daß die Stadt Emden, wie auch einige der Stände dem Vernehmen nach eine Deputation nach dem Haag abgesandt hätten, um die General-Staaten zu gewaltsamen Mitteln wider sie zu bewegen. Der Graf lebte daher in der sichern Hoffnung, daß, wenn die kaiserlichen Generale nur die Versicherung hätten, daß Ihre Hochmögenden die Neutralität ferner beobachten, und keine Feindseligkeiten veranlassen würden, die Räumung bald erfolgen möchte. Die General-Staaten erwiederten hierauf schriftlich unter dem 10. Nov., daß sie es sich nie in den Sinn kommen lassen, wider die kaiserlichen Truppen Feindseligkeiten auszuüben, und daß sie vielmehr in der alten Neutralität streng beharren würden, es sey denn, daß von Seiten des Kaisers Veranlassung zum Bruch gegeben würde. Dann hegten sie das Zutrauen zu dem Grafen, daß er solchen Märchen von einer emdischen und ständischen Deputation, um die Kaiserlichen mit Gewalt zu vertreiben, keinen Glauben zustellen würde. Diese Gerüchte wären

(f) Diese in Emden verstattete ausländische Werbung kam vorzüglich den catholischen Bundesgenossen verdächtig vor. Sie beschwerten sich laut sowohl darüber, als über das ganze Benehmen der General-Staaten, die sie unter dem Deckmantel der Neutralität für die Stifter der Unruhen in dem Reiche hielten. Winkelmann p. 217.

1628 nur von unpatriotischen Leuten ausgestreuet, um die Verwirrungen zu vermehren. Mit einer solchen schaalen Antwort mußte sich der Graf begnügen lassen. Sie diente ihm indessen dazu, um dem Grafen Gallas und andern kaiserlichen Befehlshabern zu zeigen, daß er in allen diesen Machinationen wider sie nicht mit eingeflochten sey, und er seine Hände in Unschuld waschen könnte (g).

§. 7.

Der gräfliche Rath Amama hatte sich schon von den General-Staaten beurlaubet, wie er aus Ostfriesland einen neuen Auftrag erhielt. Die Staaten von Gröningen und den Umlanden hatten in diesem Jahre in dem Bunder-Neulande auf den sogenannten langen Aeckern eine starke Schanze angelegt. Man nannte sie damals die lange Acker-Schanze. Itzo ist sie unter dem Namen der neuen Schanze bekannt. Sie war unstreitig auf dem gräflichen Grund und Boden angelegt. Um einem Verstoß mit den Gröningern auszuweichen, hatte der Graf durch die Finger gesehen. Wie sie aber anfiengen, eigenmächtiger Weise, ohne Vorbewußt des Grafen und zu seinem Nachtheile die Gränze durch das Bunder-Neuland abzumessen, und die Eingesessenen unter ihre Jurisdiction zu ziehen, trat der Canzler Wiarda hierüber mit den Staaten von Gröningen und den Umlanden in Conferenz. Sie wiesen aber den Canzler damit ab, daß solches auf Ordre der Generalität geschehen sey. Nun klagte Amama in einer dringenden Vorstellung bey den General-Staaten, und bat, diese Beschwerde abzustellen. Er erhielt den verzögernden Bescheid, daß

(g) Aitzema p. 443 — 445.

daß diese Sache näher untersucht, und dann hier- 1628
über eine Resolution erfolgen sollte (h).

§. 8.

Unter diesen Unruhen wurde Graf Ulrich am 11. Nov. von der Ritterschaft, den Städten Norden und Aurich, und dem dritten Stande auf dem Schlosse zu Aurich gehuldiget. Nach abgestattetem Eide, den der Canzler Wiarda vorlas, reichte der Graf jedem Gliede der Ritterschaft, dem alten Herkommen gemäß, die Hand (i). Hierauf wurden den Ständen die Huldigungs-Reversalien eingereichet. Hierin versprach der Graf den Ständen, sie bey allen ihren Privilegien, Freyheiten und alten Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und Gerechtigkeiten zu schützen, auch alle zwischen seinen Vorfahren und den Ständen errichtete Compacte, Verträge, Recesse, Abschiede, und besonders die Apostillen von 1620, so viel dieselbe die Ritterschaft, Norden und Aurich und den dritten Stand betreffen, zu lassen, zu schützen, und alle Contraventionen abzustellen. Alles bey gräflichen Ehren, an Eides statt, ohne Einreden (k).

§. 9.

Die kaiserlichen Truppen blieben indessen noch immer zum größten Nachtheil der Eingesessenen in Ostfriesland. Hierüber führten die Stände und die Stadt Emden im Anfange des Jahres 1629 1629
bey den General-Staaten bittere Klagen. Sie

(h) Aitzema p. 445—447.

(i) Johann Hayen Nachrichten von Aurich. Mspt.

(k) abgedruckt bey Brenneisen T. 2. p. 628. und in Lünings Reichs-Archiv p. spec. 2. Contin. 3. Forts. p. 590.

1629 erhielten zum Bescheid, daß vielleicht der Zeitpunct nahe seyn möchte, wo die Staaten sie kräftig unterstützen, und den Ausmarsch der Kaiserlichen Truppen bewürken könnten. Bis dahin müßten sie sich gedulden. Mit dieser Vertröstung mußten denn die Deputirten wieder abreisen. Mittlerweile fiel der Obriste Rousel, welcher angeblich für den König von Dänemark Volk in den Niederlanden angeworben, und sich mit diesen Recruten einige Tage in Emden aufgehalten hatte, in Reiderland ein. Seine Absicht war die Kaiserlichen aus Ostfriesland zu vertreiben. Er drang bis nach Petkum vor, und besetzte dieses Hauß. Hier kam ihm aber der Graf Gallas auf den Leib, und jagte ihn wieder aus der Grafschaft heraus. Der Obriste Rousel hatte indessen diese kurze Zeit so genutzet, daß seine Erpressungen den Werth von 100000 Gulden überstiegen. Bey seinem Abzuge ließ er die Drohung zurück, daß er nächstens diese Provinz mit einem neuen Einfall heimsuchen würde (l).

§. 10.

Solche Auftritte dienten dem Obristen Gallas zum Vorwand in der Provinz zu bleiben, damit sie nicht von den Feinden des Kaisers besetzet würde. Die fremden Truppen, die in Emden sich aufhielten, und dann auch öfters in den Dörfern um Emden einquartieret waren, kamen ihm besonders verdächtig vor. Erst hatte der König von England, und dann auch der König von Schweden den Magistrat in Emden ersuchet, die von ihren Werb-Officieren in Holland und Deutschland angeworbenen Recruten in Emden aufzunehmen. Dieses Anliegen beyder Könige konnte und durfte der Magistrat

(l) Aitzema IX. Boeck p. 988 und 989.

Magiſtrat nicht ablehnen, weil man befürchten 1629
mußte, daß dieſe beyden See-Mächte in dem Falle dem Emder See-Handel ſchaden möchten. So wurde denn Emden ein ganzes Jahr und darüber der Sammel-Plaz engliſcher und ſchwediſcher Recruten. Hier zehrten ſie für ihr Geld, und für Rechnung der Kronen Schweden und England, und wurden dann wieder embarquirt, ſobald eine hinlängliche Anzahl vorhanden war. Noch anſtößiger war denen Grafen Gallas und Anholt die vorhin gedachte däniſche Werbung unter dem Obriſten Rouſſel. Sie ſchwärzten die Emder bey dem Kaiſer an. Sie berichteten, daß ſie denen ihnen untergebenen Kaiſerlichen Truppen Victualien und Waaren gegen baares Geld verſagten, dagegen die Stadt mit Truppen fremder Mächte, die zum Theil offenbare Feinde des Kaiſers wären, anfüllten, den Kaiſerlichen Officieren die Thore verſchlöſſen, und überhaupt den Feinden des Kaiſers und des Reiches heimlichen Vorſchub leiſteten. Hierauf erfolgte ein drohendes Schreiben des Kaiſers an die Stadt Emden. Die Emder erwiederten hierauf, daß ſie getreue Unterthanen des Kaiſers und des Reiches immer bisher geweſen und auch ſtets bleiben würden, daß ſie aber das Anliegen der Kronen Schweden und England, nach ihrer Lage, nicht hätten ablehnen können, weil Schiffahrt und Kaufmanns-Gewerbe bey einer hartnäckigen Widerſpenſtigkeit ſicher geſunken wären. Sie hätten auch den angeworbenen Truppen, die Niemanden läſtig geweſen, nur Aufenthalt verſtattet. Die Ausfuhr des Korns und der Victualien aus der Stadt hätten ſie indeſſen um deswillen unterſagen müſſen, weil man ſelbſt in der Stadt Mangel befürchtete. Dann zogen ſie gewaltig auf die

1629 schlechte Disciplin der Ligistischen Truppen in Ostfriesland loß, und gaben nicht undeutlich zu verstehen, daß Graf Rudolph Christian auf Anstiften des Grafen von Gallas ermordet sey. „Man hat,“ so lautet die Stelle in dem Bericht an den Kaiser, „den regierenden Landesherrn auf dem Schloß „Berum mordthätig über Seit geräumet, damit „man hernacher mit den armen Unterſaßen unbe„hindert und desto weidlicher hausen und umgehen „möchte. Eine abscheuliche That und Grausam„keit! Nicht weniger hat man den Thäter mit Un„tergebung eines fertigen Pferdes und bestellter „Convoy von 40 oder mehreren Mousquetier aus „dem Lande an einen sicheren Ort begleiten lassen.“ Unter dem 19. Jun. schrieb der General von Tilly aus seinem Stand-Quartiere zu Güstrow an den Magistrat. In diesem Schreiben verwieß er den Emdern, daß sie erst dem Könige von England und nun auch dem Könige von Schweden die Werbung verstattet hätten, und noch itzo ungefähr 500 Schweden mit Proviant versorgten, da doch durch Kaiserliche Patente die Werbungen für auswärtige Potentaten verboten wären. Er warnte sie daher, fremden Werbungen weder heimlich noch öffentlich Vorschub zu leisten. So lautet der Schluß: „Ihr verrichtet daran ein Werk, so euer „verpflichteten Schuldigkeit gegen Ihro Röm. „Kaiserl. Majestät gemäß ist. Sonsten und in „Widerfall werdet ihr es hoch zu verantworten ha„ben, und man wird nicht unterlassen, auf Mit„tel zu denken, wodurch eurer steten Widersetzlich„keit gesteuert werden kann.“ Die Emder antworteten dem Grafen fast in demselben Tone, worinn sie dem Kaiser geantwortet hatten (m).

§. 11.

(m) Emder Acten.

§. 11. 1629

Indessen sandte Graf Ulrich im April wieder seinen Rath Amama nach dem Haag. Hier schilderte er den kläglichen Zustand der Provinz und setzte hinzu, daß, wenn die Kaiserlichen Truppen nicht bald aufbrächen, der Graf sowohl als seine Unterthanen gezwungen wären, das Land zu verlassen, und es der wilden See Preiß zu geben. Da nun dem Gerüchte nach noch mehr Volk in den Niederlanden für Rechnung des Königes von Dänemark angeworben würde, so bat er inständigst die General-Staaten, solche Verfügungen zu treffen, daß keine Truppen aus den Niederlanden nach Ostfriesland zögen. Sein Herr, der Graf, sagte er, lebte in der gewissen Hoffnung, daß, wenn nur Ihre Hochmögenden solche Versicherung ausstellten, der Graf Gallas sofort zum Aufbruch Anstalt machen würde. Da man nun auch vernommen, daß der Obriste Rousel nicht in dänischen Diensten stünde, sondern das Volk für seine eigene Rechnung angeworben hätte, so ersuchte er die General-Staaten, diesen Obristen, wo sie ihn anträfen, einzuziehen. Dabey bat er, den Obristen alsdenn so lange im Gefängniß zu halten, bis er die geplünderten und gebrandschatzten Eingesessenen entschädiget und hinlänglichen Vorstand geleistet hätte, nie wieder diese Provinz zu betreten. Dann führte er noch an, daß die staatischen Besatzungen in Emden und Leerort, und dann die in dem Bunder-Neulande angelegte Schanze für den Grafen und seine Unterthanen die mislichsten Folgen hätten. Denn eben deswegen würde ihm von dem Könige von Spanien und der Infantin die Neutralität versaget. Dadurch würden seine Unterthanen zu Wasser und zu Lande

1629 feindselig behandelt, und ihre Güter für gute Prisen erkläret. Auch war der Graf selbst dem Könige von Spanien und dem Kaiser verdächtig geworden, als wenn er mit den General-Staaten zu ihrem Nachtheile unter einer Decke läge. Um nun dem Kaiser und dem Könige von Spanien diesen Argwohn zu benehmen, auch den König von Spanien und die Infantin zu bewegen, in Absicht der so oft nachgesuchten Neutralität eine günstigere Resolution zu fassen; so ersuchte er die General-Staaten, falls sie sich bey den itzigen Zeitläuften nicht entschließen könnten, ihre Garnisonen aus Emden und Leerort abzuführen, dem Grafen einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Aus diesem Bescheide sollte hervorgehen, daß der Graf es an dem öfteren Sollicitiren um Abführung der Garnisonen nicht ermangeln lassen, aber solches wegen vorwaltenden Umständen nicht erlangen können. Dann bat er auch, daß sie die Versicherung darinn ausstellen möchten, daß ihre Meynung nicht sey durch die fortwährenden Garnisonen, die sie auf ihre Kosten ohne Zuthun des Grafen und seiner Unterthanen unterhielten, weder das deutsche Reich, noch den Grafen an seiner Hoheit, Superiorität, Rechten und Gerechtigkeiten zu benachtheiligen, und dann, daß niemand, er möchte seyn, wer er wollte, durch diese Besatzungen feindselig sollte angegriffen, oder beleidiget werden. Durch eine solche vorzuzeigende Erklärung hoffte denn der Graf im Stande zu seyn, den Abzug der Kaiserlichen Truppen zu bewürken und den König von Spanien und die Infantin auf bessere Gedanken zu bringen (n).

§. 12.

(n) Aitzema p. 988 — 991.

§. 12. 1629

Der Rath Amama wurde so lange in dem Haag hingehalten, daß er endlich ohne eine Final-Resolution wieder abreisete. Indessen bezeigten sich die General-Staaten in Kleinigkeiten nachgiebig. Es war beschlossen, daß die Commandanten-Stelle auf Leerort und einigen anderen Festungen alle zwey Jahre verwechselt werden sollten. Hierüber beschwerte sich der Graf, weil er zu dem zeitigen Commandant auf Leerort, dem Obrist-Lieutenant Wilhelm Coenders von Helpen ein großes Zutrauen hegte. Dann war auch in den Bedingungen wornach Graf Enno eine staatische Besatzung eingenommen hatte, ausdrücklich festgesetzet, daß die Commandanten-Stelle ohne Zustimmung des Grafen nicht besetzet werden sollte, und jeder Commandant ihm schwören mußte, der Capitulation strenge nachzukommen. Wie nun der Capitain Hemmo von Hettingen wieder zum Commandanten ernennet wurde, so ersuchten die General-Staaten den Grafen sich zu erklären, ob er auch wider diesen Capitain etwas zu erinnern hätte. Wie nun der Graf antwortete, daß ihm der Capitain angenehm wäre; so wurde er eben so, wie der vorige Commandant vereydet (o). Dem Obrist-Lieutenant Coenders muß aber wohl bald nachher die Commandanten-Stelle wieder anvertrauet seyn, weil wir ihn wenigstens 1632 als Commandant wieder antreffen und er 1635 von dem Hauptmann Hessel Meckema von Aylva wieder abgelöset ist (p).

§. 13.

(o) Aitzema p. 991 — 993.

(p) Aitzema T. IV. L. 15. p. 196.

Digitized by Google

1629 §. 13.

Unvermuthet brachen nun wieder neue innerliche Unruhen in der Grafschaft aus. Die Emder Garnison zu 600 Mann stand nach ihrer Einrichtung in dem Dienste der Stände überhaupt und der Stadt Emden besonders. Sie wurde aus der Landes-Casse besoldet, wozu die Stadt Emden einen besonderen Beytrag von $\frac{1}{5}$ lieferte. Da nun der Unterhalt dieser Garnison so sehr viel kostete, die Stände aber nicht den geringsten Nutzen davon hatten; so hatten sie, wie ich vorhin oft erwähnet habe, schon längstens und zu wiederholten malen bald einstimmend, bald durch Mehrheit der Stimmen auf die Abstellung dieser Garnison angetragen. Die Folge davon war, daß sie nun seit einigen Jahren nicht das geringste zum Behuf dieser Garnison aus der Landes-Casse verabfolgen ließen. Die Landschaft war auch nicht im Stande, diese Zahlung zu verfügen, theils weil überall ein großer Geldmangel in der Provinz war, theils aber, weil die Landes-Mittel in stecken gerathen waren, da die aus Lingen streifende spanische Soldaten die Pacht-Comtoiren geplündert, und die Pächter zum Theil gefänglich nach Lingen geschleppet hatten. Dem Magistrat und den Vierzigern der Stadt Emden war indessen an der Beybehaltung dieser Garnison, um ihre Autorität zu erhalten, ihren Verordnungen Nachdruck zu verschaffen, dem Ausbruch innerer Gährung vorzubeugen, und die Stadt für äußerer Gewalt zu schützen, sehr gelegen. Um nun Meuterey und Desertion zu vermeiden, mußte der Magistrat für die richtige wöchentliche Löhnung sorgen. Diese wurde denn aus der Cämmerey-Casse, aus Auflagen und aus Capitalien, die auf Credit der General-Staaten

in

in Holland aufgenommen wurden, entrichtet. Nun 1629
war es ganz natürlich, daß die Stadt in tiefe Schulden verſenket wurde, und der Magiſtrat in die äußerſte Verlegenheit gerieth, den Unterhalt der Garniſon zu beſtreiten. Endlich nahmen der Magiſtrat und die Vierziger zu gewaltſamen Mitteln ihre Zuflucht. Sie ließen unter dem 30. Jul. ein gedrucktes Manifeſt durch das ganze Land vertheilen. Hierinn führten ſie aus, daß, da die Landſchaft ihnen mit einen anſehnlichen Nachſtand wegen der zu beköſtigenden Garniſon, und dann auch mit anderen Schulden der Stadt verhaftet wäre, ſie ſich nun gedrungen ſähen, außerordentliche Mittel zur Hand zu nehmen, ſich Erleichterung zu verſchaffen, und ſich ſelbſt bezahlt zu machen. Sie verlangten bis zu ihrer völligen Befriedigung wöchentlich 5505 Gulden, und vertheilten ſolche nach einer beſonders beygedruckten Liſte über die beyden Städte Norden und Aurich, über die acht Aemter und die Herrlichkeiten. Hiebey gaben ſie den ſämmtlichen Eingeſeſſenen der beyden Städte, der Aemter und den Beſitzern der Herrlichkeiten auf, ſich genau nach dieſer Liſte zu achten, und darnach ihre Quoten bey Strafe unvermeidlicher Execution wöchentlich an die Quartier-Meiſter in Emden abzuliefern (q).

§. 14.

Freylich ſuchte ſich nun zwar dadurch Emden aus ihrer großen Verlegenheit zu retten; dieſes ihr Verfahren aber war ſo ungerecht, als unbillig. Die Emder Garniſon ſollte nach ihrer erſten Einrichtung nicht immerwährend, ſondern nur temporell

(q) aus dem gedruckten Manifeſte in den Landſch. Acten.

1629 rell seyn. Von den Ständen also überhaupt, die diese Garnison beköstigen mußten, und nicht von Emden allein, mußte es also auch abhangen, ob die Garnison abgedanket oder beybehalten werden sollte? Wollte allenfalls Emden die Garnison bloß für sich und zu ihrem Vortheil beybehalten; so lag es auch ihr alleine ob, für ihre Besoldung zu sorgen. Hart und unbillig war es, daß die Emder eben die Garnison, die zum Besten des ganzen Landes und nicht zum Privat-Nutzen Emdens angestellet war, und die aus den gemeinen Landes-Mitteln besoldet werden sollte, zur Execution wider die Besitzer der Herrlichkeiten, wider die Bürger der Städte, und Eingesessenen auf dem Lande gebrauchen wollte. Drückend war eine solche Execution, weil das Land durch die Mansfeldische Invasion, durch Wasserfluthen und andere Calamitäten ausgemergelt war, und unter der Kaiserlichen Einquartierung seufzte, die noch den geringen Rest der Baarschaften wegfischte. Auch diese Kosten müssen gewiß beträchtlich gewesen seyn, weil nach einer vorhandenen Liste Berumer Amt alleine wöchentlich 240 Rthl. an die Krieges-Casse entrichten mußte. Ungerecht war dieses Verfahren, weil die Garnison darauf verpflichtet war, sich nicht zu einer Expedition außer der Stadt und besonders wider die Stände gebrauchen zu lassen. So wie nun die Emder dieses Placat durch das Land anschlagen und publiciren ließen, erließ der Graf unter dem 2. Aug. ein Gegen-Manifest. Darinn befahl er, daß, da die Stände einhellig sich entschlossen hätten, den Unterhalt der Garnison nicht länger zu tragen, die übrigen Forderungen der Stadt aber illiquide wären, sie vielmehr ihm die Zölle, Brüche und andere Gerechtigkeiten vorenthielte,

nie-

niemand bey ſcharfer Ahndung ſich unterfangen 1629
ſollte, die Emder Placate zu befolgen. Er unterſagte dabey allen Eingeſeſſenen der Grafſchaft, bey Leib- und Lebens-Strafe, ſich mit den Emdern in Tractaten und Handlung einzulaſſen, Korn, Butter und Käſe oder andere Waaren nach Emden zu liefern, den Emdern ſchuldige Zinſen, oder Pacht zu entrichten, und vorgeſtreckte Capitalien wieder zurück zu zahlen (r).

§. 15.

Dieſer gräfliche Bann hatte für das Land nicht die geringſte gute Wirkung. Vielmehr wurden die Emder dadurch angefachet, ihr Manifeſt durchzuſetzen, und ihre Drohungen in Erfüllung zu bringen. Beſonders hielten ſie ſich dadurch ſehr beleidiget, daß der Graf ihre angeſchlagene Placate abreißen, und hin und wieder an infame Oerter wieder anſchlagen laſſen (s). Sie ließen die Soldaten aus der Stadt rücken. Dieſe trieben die Contributionen auf dem platten Lande, beſonders in Emder und Greetmer Amt bey. Denn tiefer in das Land hinein durften ſie ſich doch nicht wagen. Wo ſie kein baares Geld vorfanden, plünderten ſie die Häuſer aus, oder brachten den Beſitzer, den Edelmann, den gräflichen Pächter und den Bauer gefänglich nach Emden auf. Viele begüterte Eingeſeſſene hatten bey dem Einmarſch der Kaiſerlichen Truppen ihre koſtbarſten Sachen nach Emden in Sicherheit gebracht. Auch dieſe Güter ließen Bürgermeiſter und Rath verzeichnen, verſiegeln, und auf die gräfliche Burg bringen. Nach dieſer

(r) Landſch. Acten.

(s) Aitzema T. 3. L. 10. p. 14.

1629 dieſer Burg wurden auch die geplünderten Güter hingeführet, und hier wurden die Gefangenen bewahret. Man ſchaffte alſo die gräfliche Burg in ein Gefängniß um. Hiebey ließen ſie es nicht einmal bewenden. Sie vergriffen ſich an dem gräflichen Amtmann und Rentmeiſter, und jagten ſie zur Stadt hinaus (t). Ueber dieſes Verfahren führte der Canzler Wiarda in einem Schreiben an den Secretair Wittfeld bittere Klage. Unter andern drückte er ſich darinn ſo aus: „Ihr wiſſet nicht, „wie ihr eure Obrigkeit beſchimpfen und verachten „wollet, laſſet euch verlauten derſelben Perſon „lebendig, oder todt zu ermächtigen; weigert eurem „Herrn die gebührliche und ſchuldige Erbhuldigung, „vorbehaltet Ihm ſein Inkommen, und nehmet „Ihm das Seine. Seine Unterthanen holet und „ſchleppet ihr gefangen, tractiret ſie, wie Türken „und Heiden, wollet ihnen ihre nothdürftige Ver„pflegung nicht folgen laſſen. Eures Herrn Die„ner trachtet man auch gefährlich nach, ſetzet Geld „auf ihre Perſon, und ſollen auch auf mich 200 „Rthl. geſetzet ſeyn. Was mich betrift, da man „mich ſprechen wollte, will ich das Geld ſelbſt „wol verdienen, und zu euch in die Stadt kom„men, oder da euch ſolches ungelegen, auch Be„denkens habet, jemand zu mir herein zu ſchicken, „ſo möget ihr wiſſen, daß ich alle Tage nach „Sandhorſt (u) pflege zu ſpazieren, da kann man „mich antreffen. Euer und mein Herr und hohe Obrig-

(t) Aitzema T. 2. p. 994. & ſeq. Grondelyk Bericht van het Garniſon in Emden p. 23.

(u) Der Canzler hatte auf ſeinem Landgute zu Sandhorſt ſeine Sommer-Wohnung. Der Flügel des abgebrochenen Schloſſes, welcher noch itzo ſtehet, war von ihm erbauet.

Digitized by Google

„Obrigkeit iſt Herr Graf Ulrich zu Oſtfriesland, 1629
„dem die ganze Grafſchaft angeſtammet und ange-
„bohren, das wird die Emſe, Elbe und Rhein,
„ja das ganze oceaniſche Meer nicht abwaſchen. —
„Ihr vermeynet dies Unfürnehmen mit Bezahlung
„der Garniſon und eurer prätendirten Schulden zu
„bemänteln; aber ihr bedenket nicht, daß des heil.
„Reichs Conſtitution vom Landfrieden, welche hie-
„durch hoch violiret iſt, gar keinen Prätext, Farbe
„oder Mantel zuläßt. — Dies ſchreibe ich nicht
„euch oder die eure zu irritiren, ſondern, weiß
„Gott, guter Wohlmeynung, damit ein jeder in
„ſich ſelbſt gehe, und die conſilia ad pacem &
„quietem richte, wozu ich gerne das meinige bey-
„bringen wollte, Tu, qui diceris Director Con-
„ſiliorum in iſta urbe, fac ſimiliter. — Ihr
„verlaſſet euch nicht auf Gott, ſondern auf die
„Herren Staaten; aber verflucht ſey der, deſſen
„Arm Menſch iſt. Gott ſteuret den Bäumen, daß
„ſie in den Himmel nicht wachſen, derſelbe hat
„auch der Herren Staaten, wie auch anderer Her-
„ren und Potentaten Herz in Händen. Gedenket
„doch an Capernaum, welches bis an den Himmel
„erhöhet geweſen, ubi nunc eſt? — Mit eurer
„Macht iſt nichts gethan, ihr ſeyd gar bald verloh-
„ren. Die Herren Staaten, meynt Ihr, ſollen
„die Hand an den Pflug ſchlagen, und die von
„Emden zu Herren des Landes machen. Ach der
„unbeſonnenen Einbildung! Die Herren Staaten
„haben noch niemalen einigen Herren das Seinige
„genommen, werden es auch nicht thun. — Ich
„will niemand verkleinern, aber eurer Leute Weis-
„heit verſtehe ich nicht, abundat quisque in ſua ſa-
„pientia, & pereat in ſua ſtultitia. Ich wandele
„jederzeit in bona conſcientia. Wenn ein jeglicher

1629 „also thut, und nach Frieden trachtete, so würde „Gerechtigkeit und Friede sich küssen, und in un„serm Lande Ehre wohnen. Quibus deficientibus, „so ists mit uns verlohren, und der Fluch des „Herrn wird uns folgen. Dafür euch und gemeine „Stadt von Emden und euren trotzigen commandi„renden Ausschuß Gott behüten wolle. In dessen „Schutz ich euch und mich befehle (v).

§. 16.

Inzwischen hatte der Graf einen Landtag auf den 7. Aug. nach Aurich ausgeschrieben, um sich mit den Ständen über das gewaltsame Verfahren der Emder zu berathen. Auf diesem Landtage sahe man allerseits ein, daß wider die so stark befestigte und mit einer hinlänglichen Garnison versehene Stadt Emden mit Gewalt nichts anzufangen sey; und hiezu fehlten auch die Mittel. Man fand daher gerathen, sich mit den Emdern in Correspondenz einzulassen. Man versprach, mit ihnen zu liquidiren, und dann die Schuld bey günstigeren Zeiten abzuführen, und ersuchte sie, mit dem executivischen Verfahren einzuhalten, die Gefangenen zu relaxiren, und die geplünderten Sachen wieder zurück zu geben. Wie sich nun aber die Emder auf nichts einlassen wollten, so beschlossen die Stände, durch eine Deputation die General-Staaten zur Aufrechthaltung der Accorde, und zur Steurung des gewaltsamen Verfahrens der Stadt Emden aufzufordern. Dieses Geschäfte wurde dem Freyherrn Carl Friedrich von Ju- und Knyphausen, Herrn zu Lützeburg, und dem Landschaftlichen Secretair Cyriac Hisken aufgetragen. Zu den Kosten

(v) abgedruckt in Emmii übersetzten Tractat von Ostfriesland p. 530 — 537.

Koſten der Deputation wurden 370 Rthl. ausge- 1629
ſetzet. Dieſe konnten nicht aus der Landes-Caſſe genommen werden, denn darinn war kein Heller vorräthig. Man machte daher über die Städte, Aemter und Herrlichkeiten eine Vertheilung. Weil dieſe Gelder nun ſo bald nicht einkommen konnten; ſo erſuchten die Stände den Grafen, ſie vorzuſchießen. Der Graf zuckte die Achſeln. Er antwortete, daß, ſo gerne er ſich den Ständen willfährig bezeigen wollte, ſeine Caſſe doch nicht hinreichte, einen ſolchen Vorſchuß zu leiſten. Armer Graf! Auch waren die verſammleten Stände zu einem ſolchen Vorſchuß nicht im Stande. So mußte denn erſt die Deputation zurück bleiben. Hieraus kann man ſich einen Begriff von dem geldloſen Zuſtande dieſer Provinz machen (w).

§. 17.

Endlich wurde denn doch im Sept. die Deputation mobil gemacht. Am 20. dieſes Monates brachte ſie ihre Klagen wider die Procedüren der Emder und ihr Geſuch wegen Abſtellung dieſer Gewaltthätigkeiten in dem Haag vor. Auch ließ ſich der Graf von Tilly dieſe Sache ſehr angelegen ſeyn. Er überſandte den General-Staaten ein Exemplar des gedruckten Emder Manifeſtes, und beſchwerte ſich über das Verfahren der Emder, welches er Namens der catholiſchen Lige und des Kaiſers nicht länger mit gleichgültigen Augen anſehen könnte. Er bat Ihre Hochmögenden, den Emdern bey der Execution des Manifeſtes nicht die ſtarke Hand zu bieten. Die General-Staaten erſuchten hierauf den Magiſtrat und die Vierziger

(w) Landſch. Acten.

1629 freundnachbarlich (x), ihre harte Proceduren wider die Eingeseſſenen des platten Landes einzuſtellen, und die Gefangenen zu entledigen. Sie ſetzten darauf auf den 1. Oct. einen Termin zur gütlichen Ausgleichung an. Von Seiten des Grafen fanden ſich der Canzler Wiarda und der Rath Amama, von Seiten der Stände die annoch anweſenden Deputirten Freyherr von Jn- und Kniphauſen und Secretair Hisken, und von Seiten der Stadt Emden die Bürgermeiſter Swalwe und Wittfeld ein. Die Emder Deputirten wurden zuerſt vorgenommen. Sie beſtanden lediglich darauf, daß die General-Staaten die Kaiſerlichen aus der Provinz jagen möchten. Sie wurden aber mit dieſem Geſuche zur Geduld hinverwieſen, und ermahnet, ſich auf die gräflichen und ſtändiſchen Klagen einzulaſſen. Am 4. Oct. wurde der Canzler Wiarda und der Rath Amama vorgelaſſen. Dieſe trugen auf die Reſtitution der geplünderten Güter, auf die Entledigung der Gefangenen, auf die Zahlung der gräflichen Schuld-Forderungen, auf die Entrichtung der gräflichen Wein- und Bier-Zölle, auf die von der Stadt Emden zu leiſtende und noch immer verweigerte Erbhuldigung, und überhaupt auf die Manutenenz der Accorde an, die von der Stadt Emden ſo ſehr durchlöchert waren. Die Quelle aller dieſer neuen Unruhen glaubten ſie in der veränderten Regierungs-Form der Stadt vorzufinden.

(x) dit waren de formalia van de Reſolutie, ſo ſeer wierden ſy gecareiſeert, ſagt Aitzema. Wir können aber gar nicht finden, daß ſich hieraus eine Schmeicheley folgern läßt. Es war dies der Canzelley-Styl. So wurden auch die Adminiſtratoren in unzähligen Schreiben der General-Staaten an ſie goede Vrienden ende Naabuiren genannt.

zufinden. Nach den Accorden ſollte bloß denen 1629
12 Gliedern des Magiſtrats, welcher von den Vierzigern gewählet und von dem Landes-Herrn beſtätiget werden mußte, die Regierung der Stadt anvertrauet werden. Da nun aber aus dem Magiſtrat und den Vierzigern ein engerer Ausſchuß von unruhigen Köpfen angeſetzet und dieſem Ausſchuß die ganze Regierung und die Behandlung der wichtigſten Sachen lediglich überlaſſen war, ſo daß die übrigen Glieder des Magiſtrats ſich nur mit der Juſtiz und unbedeutenden Policey-Sachen beſchäftigten; ſo baten ſie auch dieſes Unweſen abzuſtellen. Und dann wiederholten ſie das ſo oft angebrachte Geſuch um die Abſchaffung der läſtigen und unnützen Emder Garniſon. Nun wurde eine Commiſſion niedergeſetzet, die zwiſchen dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden einen Vergleich ſtiften ſollte. Die Emder Deputirte wollten ſich aber auf nichts einlaſſen. Sie wandten den Mangel der Inſtruction von ihren Conſtituenten vor, und ſtimmten ihren alten Ton an: Die Kaiſerlichen ſollten aus dem Lande geſchaffet werden. Sie drangen ſtark darauf und ſagten, daß ſie ohne eine gewierige Reſolution es nicht wagen dürften, nach Emden zurück zu kehren. Die General-Staaten hielten es aber nicht rathſam, ihnen eine ſolche Reſolution zu ertheilen. Wie ſolchemnach die Sühne nicht zu Stande kommen konnte, trugen die gräflichen Deputirten auf die Entlaſſung der Gefangenen, auf die Entſchädigung der geplünderten Eingeſeſſenen und auf ernſtliche Verfügungen zur Einſtellung der Emder Gewaltthätigkeiten an. Die Staaten fanden aber für gut mit der hierauf zu ertheilenden Reſolution zu zögern, um die Emder nicht vor den Kopf zu

1629 ſtoßen (y). Es kam alſo bey dieſer Deputation nichts heraus.

§. 18.

1630 Im April des folgenden Jahres fand ſich wieder der gräfliche Rath Amama in dem Haag ein. Er hielt auf Geheiß ſeines Herrn um die Ertheilung einer finalen Reſolution vorzüglich über die Loslaſſung der Gefangenen und Wiedererſtattung der geplünderten Güter, über die zu leiſtende Huldigung, über die Acciſe, und über die Bezahlung des Nachſtandes der gräflichen Schuldforderung an. Die Emder Deputirten waren ebenfalls gegenwärtig. Sie wollten ſich auch wiederum auf nichts einlaſſen, ſo lange die Provinz nicht von der kaiſerlichen Einquartierung entlaſtet worden. Schon wollten ſie ſich beurlauben, wie die General-Staaten nochmalen verſuchten, ſie auf andere Gedanken zu bringen. Sie beharrten aber immer auf ihrem Satz: ſie ſeyen nicht inſtruirt, ſich mit dem Grafen in Tractaten einzulaſſen. Da alſo mit den Emdern gar nichts anzufangen war, die General-Staaten aber durch eine Deciſion weder der einen noch der andern Partey zu nahe treten wollten, ſo wurde dieſe Sache wieder bis zu dem 1. Oct. ausgeſetzt. Die General-Staaten gaben ſowohl dem Grafen, als der Stadt Emden die beſten Verſicherungen ihrer Freundſchaft und Zuneigung, und munterten ſie zur Eintracht und Einſtellung aller Feindſeligkeiten auf. Sie erſuchten beſonders den Grafen, in der Zwiſchen-Zeit nach allen ſeinen Kräften den Abzug der ligiſtiſchen oder kaiſerlichen Truppen zu bewürken, um den Emdern allen deshalb wider ihn geäußerten Verdacht zu benehmen. Die Stadt Emden

(y) Aitzema p. 993—1000.

Emden ermahnten ſie, ſich ruhig zu betragen, und 1630
beſonders den vertriebenen gräflichen Amtmann wieder in die Stadt aufzunehmen. Dann verwieſen ſie die Emder Deputirten mit ihrem ſo oft wiederholten Geſuche, die kaiſerlichen Truppen mit Gewalt zu vertreiben, zur Geduld. Dem dritten Stand, welcher ſo ſehr über die Emder Proceduren geklagt hatte, machten ſie bekannt, daß ſie der Stadt Emden ernſtlich aufgegeben hätten, alle Attentate einzuſtellen. Auch wollten ſie die dritten Standes-Deputirten auf den 1. Oct. in dem Haag gewärtigen (z). Amama gab einige Wochen nachher den General-Staaten das Mißvergnügen des Grafen auf die abermalige Ausſtellung der Streit-Sache zu erkennen. Er zeigte dabey an, daß die Emder auf die Ermahnung und Aufgabe Ihrer Hochmögenden nicht achteten, indem ſie dieſer Tagen an das Hofgericht geſchrieben, daß ſie deſſen Citationen, Mandate und Sentenzen nicht zu befolgen gedächten, ſo lange ſie dem Grafen nicht gehuldiget hätten, und daß ſie, wenn jemand von ihnen durch das hofgerichtliche Verfahren benachtheiliget werden möchte, ſich an den Perſonen des Hofrichters und der Aſſeſſoren rächen würden. Dann ſtellte er vor, daß der Graf bisher keine Mühe geſparet habe, um das Land von den kaiſerlichen Truppen zu entledigen, daß er ſich deshalb an den Kaiſer, an die deutſchen Fürſten und an den General von Tilly gewendet habe, aber nur bloße Vertröſtungen und Verſprechungen ohne Erfolg ausbringen können. Unter die Haupt-Hinderniſſe, die dem Abzug der kaiſerlichen Truppen in dem Wege ſtünden, rechnete er die den Engländern und Schweden verſtattete freye Werbung in Emden, und dann die

(z) Aitzema T. 3. Boeck 10. p. 1 — 6.

1630 staatischen Garnisonen in Leerort und Emden. Endlich drang er auf die Beendigung der Streitigkeiten wegen der neuen Schanze auf Bunder-Neuland. Die General-Staaten erwiederten hierauf schriftlich, daß sie das Verfahren der Stadt Emden durchaus mißbilligten, und sie ihr von neuem ernstlich aufgegeben hätten, sich aller Attentate zu enthalten, und besonders der Justiz ihren Lauf zu lassen. Dann machten sie dem Rath Amama bekannt, daß sie eine kostbare solenne Ambassade nach Wien abgesandt hätten, um den Abzug der kaiserlichen Truppen zu bewürken, und daß sie dem Grafen vor 14 Tagen eine Neutralitäts-Acte zugestellet hätten. Endlich setzten sie eine Commission an, die die Streitigkeiten wegen der neuen Schanze untersuchen sollte (a).

§. 19.

Unterdessen gab der Graf dem Magistrat und den Vierzigern zu erkennen, daß er eine völlige Aussöhnung und Beylegung aller Streitigkeiten wünschte. Er verlangte von ihnen, daß sie ihre ernstlichen Gesinnungen ihm aufrichtig entdecken sollten. Er sandte sein Schreiben mit einem besondern Boten nach Emden. Sie achteten aber so wenig darauf, daß sie den Boten mit einem bloßen Empfangs-Scheine wieder abfertigten. Freylich mußte ein solches Recepisse ohne bestimmte Antwort den Grafen kränken; demohnerachtet versuchte er es nochmalen, sie zu einer Ausgleichung zu überholen. Nun zeigten sich die Emder zu einem Vergleiche geneigter. Sie baten den Grafen, zu diesem Behuf einen seiner Räthe nach Emden zu senden. Allein auch dieser Versuch hatte nicht den minde-

(a) Aitzema c. l. 6 — 10.

mindeſten Erfolg. Es fand ſich daher zur beſtimm- 1630
ten Zeit auf den 1. Oct. der gräfliche Rath Amama wieder in dem Haag ein. Da er die Emder Deputirten nicht vorfand, ſo accuſirte er ihre Contumaz und trug auf die Ertheilung einer Final-Deciſion an. Die General-Staaten ſchrieben hierauf an die Emder Bürgermeiſter, und gaben ihnen auf, ihre Deputirten binnen 14 Tagen in den Haag mit hinlänglicher Inſtruction zu ſtellen. Sie fügten dabey hinzu, daß, wenn alsdenn die Deputirten ſich nicht einfinden würden, ſie nach Anleitung der Accorde den Spruch Rechtens eröffnen müßten. Der Magiſtrat und die Vierziger antworteten hierauf, daß ſie bey dieſen unſeligen Zeitläuften, wo die ganze Grafſchaft durch die mansfeldiſche Invaſion verheeret, durch die Deichbrüche verwüſtet, und durch die fortwährende kaiſerliche Einquartierung ſich dem völligen Untergange näherte, in dieſer Zeit, wo keine Landes-Mittel zur Caſſe flöſſen, wo die Juſtiz ſtille ſtünde, und die Landes-Verträge und Fundamental-Geſetze mit Füßen getreten würden, keine Deputirten abſenden könnten. Sie hielten überhaupt eine ſolche Deputation ganz überflüßig, da die gräflichen Haupt-Beſchwerden unzeitig und widerrechtlich wären, und zum Theil auch ſchon abgeſtellet worden. So hätten ſie die Gefangenen von dem platten Lande ſchon längſtens entlaſſen; ſo wäre die Streitfrage von der Wein- und Bier-Acciſe bereits abgeſtellet, und käme es nur auf die Erörterung der Nebenfrage an, welche Acciſe das gräfliche Haus in Vorzeiten gehabt hätte? ſo wäre die gräfliche Schuldforderung durch die Gegenforderung durchaus getödtet; und ſo könnten ſie dem Grafen nach dem klaren Inhalt der Concordaten nicht eher huldigen, bis die ſämmtli-

1630chen Landes-Beſchwerden abgeſtellet worden. So lange dieſes nicht geſchehen, könnten ſie ſich auf nichts einlaſſen. Sie baten daher Ihre Hochmögenden, ſie mit der koſtbaren Abſendung der Deputirten zu verſchonen. Dem gräflichen Rath Amama wurde der Emder Bericht mitgetheilt. Er beantwortete jeden Punct ſcharf und nachdrücklich, aber ohne Würkung (b).

§. 20.

Der Graf ließ ſich indeſſen keine Mühe verdrießen, den Abzug der kaiſerlichen Truppen, oder doch wenigſtens der Grafſchaft eine Erleichterung zu bewürken. Er förderte damit in der That ſo weit, daß in dem frühen Herbſte der Kaiſer und die catholiſche Lige ſich entſchloß, aus der Kriegs-Caſſe dem Grafen monatlich 5000 Rthl. zum Behuf der einquartierten Truppen auszahlen zu laſſen. Auch über die pflichtmäßige Verwendung dieſer zur Erleichterung ſeiner Unterthanen erhaltenen Gelder wurde der Graf von den Emdern angezwacket (c). Dann ſandte er den Freyherrn Tido von In- und Kniphauſen auf den Churfürſtl. Collegial-Tag nach Regensburg, um wegen des Nothſtandes der Provinz auf den Abzug der kaiſerlichen Truppen, und auf die Ertheilung der Neutralität anzutragen. Er war ſo glücklich, daß er unter dem 9. Nov. von dem Kaiſer und dem Churfürſtlichen Collegio eine Reſolution und Erklärung dahin ausbrachte, daß die Truppen abziehen und künftig die ſo ſehr ausgemergelte Provinz mit aller Einquartierung verſchonet bleiben ſollte. Doch ſollte der Graf erſt eine Verſicherung ausſtellen, daß er die Gränzen und

(b) Aitzema p. 10 — 24.

(c) Aitzema p. 21 und 14.

und die Feſtungen ſeiner Grafſchaft ſo beſetzen wol- 1630
te, daß der Kaiſer und das Reich durch eine Fahr-
läſſigkeit nicht gefährdet werden könnten. Dann
ſollte er von dem Könige von Schweden und den
General-Staaten die Neutralität und die Verſiche-
rung beybringen, daß der Kaiſer von ihrer Seite
nichts zu befürchten habe, und ſie die Grafſchaft
nicht beſetzen wollten. Endlich ſollte er verſprechen,
daß er, falls er von einer auswärtigen Macht ſollte
angegriffen werden, und ſich zur Vertheidigung
nicht ſtark genug fühlen möchte, den Kaiſer oder
den kaiſerlichen General ſofort davon benachrichti-
gen und bey dem Kaiſer Hülfe ſuchen wollte. Der
Graf theilte ungeſäumt dieſe günſtige kaiſerliche
Reſolution den General-Staaten mit. Dieſe er-
klärten ſich hierauf unter dem 27. Jan. ſchriftlich, 1631
daß ſie der Grafſchaft Oſtfriesland und deren Ein-
geſeſſenen die Neutralität zuſtünden, daß ſie kein
Kriegs-Volk nach Oſtfriesland ſenden, oder darin,
jedoch Emden und Leerort ausgenommen, halten
wollten, daß ſie den Commandanten in Emden und
in Leerort ſtrenge Ordre ertheilen wollten, die Be-
ſatzungen nicht außer dieſen beyden Feſtungen zu
gebrauchen, und wider niemanden, er ſey auch wer
er ſey, unter keinem Vorwande Feindſeligkeiten
auszuüben. Dabey verlangten ſie aber, daß der
Graf eine gleiche Erklärung von dem Könige in
Spanien ausbringen müßte (d). Auf Erſuchen
des Emder Magiſtrats bekräftigten die General-
Staaten durch eine beſondere Acte unter dem 13.
März dieſe ihre Erklärung, und beſtimmten ſie nä-
her dahin, daß ſie durch ihre Beſatzungen in Emden
und Leerort keine Feindſeligkeiten wider die Truppen
des Kaiſers, der catholiſchen Bundesgenoſſen und
des

(d) Aitzema p. 413—415.

1631 des deutschen Reichs auf irgend eine Weise ausüben lassen wollten (e).

§. 21.

Die kaiserliche Erklärung hatte indessen schon so viel gewürkt, daß auf Ordre des Grafen von Tilly vorläufig 400 Mann im Anfange dieses Jahres ausrückten (f). Der völlige Abzug der kaiserlichen oder ligistischen Truppen hieng vorzüglich von einer günstigen Resolution des Königs Gustav Adolph von Schweden ab. Diese zu bewürken, war der Freyherr Tido von In- und Kniphausen mit dem oldenburgischen Regierungs-Präsidenten von Fränking, der eben denselben Auftrag von seinem Herrn hatte, von Regensburg nach dem Könige von Schweden abgereiset (g). Da der König sowohl mit dem oldenburgischen als ostfriesischen Hause durch Bluts-Freundschaft verbunden war; so glaubten beyderseitige Abgesandten das Ziel ihrer Reise nicht leicht verfehlen zu können. Der König empfieng sie in seinem Stand-Quartier zu Golnau gnädig, gab ihnen aber zu verstehen, daß es unschicklich sey, wenn ein Reichs-Graf bey dem Kaiser die Neutralität nachsuchte, und daß es befremdend schiene, wenn der Kaiser als Ober-Lehns-Herr sie seinen Vasallen förmlich ertheilte. Er hielt solche Neutralitäts-Acten für Winkelzüge, woraus der Kaiser für sich Nutzen ziehen, und seine Gegner zu benachtheiligen suchte. Er hielt es überhaupt überflüßig, diesem oder jenem Reichsstand eine besondere Neutralitäts-Acte zu geben, da kein Reichsstand, so lange er sich nicht in diesen Krieg mischen, oder seinen Feinden Hülfe

(e) Aitzema p. 422. 423.

(f) Aitzema p. 418.

(g) Winkelmann p. 229.

Hülfe oder Vorschub leisten würde, von ihm etwas 1631
zu besorgen hätte; sondern vielmehr die Entlastung des aufgebürdeten Joches von ihm erwarten könnte. Indessen wäre er doch nicht ungeneigt, ihrem Gesuche zu willfahren, wenn nur das kaiserliche und ligistische Volk abgeführet, die besetzten Oerter wieder eingeräumet, und die Grafen selbst ihre Länder in gehörige Vertheidigungs-Verfassung stellen würden. Doch müßte auch der Kaiser der den Grafschaften zugestandenen Neutralität aufrichtig nachkommen. Die Gesandten giengen hierauf nach Frankfurt an der Oder. Hier stand der General von Tilly. Sie wiederholten bey ihm ihr voriges Gesuch, um Abführung der kaiserlichen Truppen. Der General erbot sich unter dem 5. Februar, diese Länder mit Einquartierung, Contributionen, und andern Kriegs-Beschwerden zu verschonen, wenn sie nur erst eine nähere Erklärung von dem Könige von Schweden beybringen würden, daß er die zu räumenden Oerter nicht wieder besetzen wollte. Hierauf verfügten sich die oldenburgischen und ostfriesischen Gesandten wieder zu dem Könige von Schweden, der damals bey Pasewalk in Pommern stand. Der König erklärte sich auf das abermalige Gesuch der Gesandten, daß wenn der Kaiser auf eine förmlichere Art und ohne alle Bedingungen eine Neutralitäts-Acte ausstellen, die Truppen wirklich abführen, und die Contributionen abstellen würde, er alsdenn Ostfriesland und Oldenburg die Neutralität gern zugestehen wollte. Diese königliche Erklärung überbrachten die Gesandten nun wieder dem General Tilly. Dieser erwiederte hierauf unter dem 27. März, daß, wenn er zwar sähe, daß der König diese Sache auf die lange Bank schöbe, er dennoch, um dem gedrückten Lande Erleichterung

zu

1631 zu verschaffen, die Truppen abziehen lassen wollte. Dagegen verlangte er einen schriftlichen Revers, daß die Grafen ihre Städte und Festungen so besetzen lassen wollten, daß der Kaiser und das Reich durch einen auswärtigen Anfall nicht gefährdet werden könnten. Dabey sollten die Grafen versichern, daß sie von einer etwaigen künftigen Invasion, der sie nicht widerstehen könnten, dem Kaiser oder dem nächsten kaiserlichen Generale ungesäumt Nachricht ertheilen wollten (h).

§. 22.

Dieser verlangte Revers wird wahrscheinlich sofort ausgestellet seyn, wenigstens erfolgte gleich nachher der so längst erwünschte Abzug der kaiserlichen oder ligistischen Truppen. Unter Anführung des Obristen und Grafen von Waal zogen sie am 9. April ab (i). So wurde denn endlich Ostfriesland und Harrlingerland von dieser lästigen Einquartierung befreyet. Dieser schleunige Abzug war unsern Vorfahren so angenehm als unerwartet (k). Wahrscheinlich hat der General Tilly diese Truppen an sich gezogen, und sie zu der damaligen Belagerung von Magdeburg gebraucht, deren bekannte Zerstörung einige Wochen nachher erfolgte. Diese Einquartierung war allerdings wegen der großen Contributionen drückend; indessen war das Land dadurch nicht ausgesogen, weil eben diese Contributionen, und der Zuschuß aus der ligistischen Kriegs-Casse wieder in der Provinz verzehret waren. Der Landmann hat am wenigsten gelitten, weil die ergiebigen Feld-Früchte im hohen Preise stunden. Auch wird den Officie-

(h) Winkelmann p. 224 — 230.

(i) Bolenius und Ravinga ad an. 1631.

(k) Aitzema p. 423.

Officieren das Zeugniß gegeben, daß ſie gute Manns- 1631
zucht gehalten. Die gemeinen Soldaten haben ſich auch ſo gut betragen, daß ſie durchgehends mit den Landleuten vertraut lebten. Viehzucht, Ackerbau, Handel und Wandel ſind durch dieſe Einquartierung gar nicht benachtheiliget worden (l).

§. 23.

Noch lagen die kaiſerlichen Truppen in Oſtfriesland, wie die General-Staaten in dem Anfange dieſes Jahres den Bürgermeiſter Clant nach Emden ſandten. Er ſollte bey der bevorſtehenden Wahl des Magiſtrats es dahin einzulenken ſuchen, daß der Magiſtrat nicht verändert, und keine den Staaten abgeneigte Perſonen eingewählet würden. Er fand anfänglich bey den Vierzigern viele Schwierigkeiten vor, und dieſe Schwierigkeiten giengen bald in ein lautes Murren über; weil die Vierziger den Magiſtrat in Verdacht hatten, daß auf deſſen Veranſtaltung die Staaten ſich in ihr Wahl-Geſchäfte miſchten. Allein der Bürgermeiſter Clant wußte auf eine gute Art ihnen dieſe argwöhniſchen Gedanken zu benehmen. Er erreichte ſeinen Zweck, und ſo wurde der alte Magiſtrat wieder eingewählet. Nur wurde mit zwey Rathsherrn eine Veränderung gemacht; und eben dieſe beyde neu eingewählte Rathsherrn waren ſtaatiſch geſinnt. Dann hatten die Emder einige Deputirte nach England abgeſandt. Dieſe Deputation kam den Staaten verdächtig vor. Sie ertheilten daher dem Bürgermeiſter Clant den Auftrag, ſich nach den Umſtänden genau zu erkundigen. Clant berichtete hierauf, daß dieſe Deputation nichts weiter bezielet hätte,

(l) Bolen. l. c. Winkelmann p. 230. Ulrici a Werdum Series Fam. Werdum.

1631 hätte, als ein Gesuch an den König, um sich wegen der Neutralität für Emden an den König von Spanien zu verwenden, ferner um die Ausfuhr einer gewissen Quantität Korn aus England zu bewürken, und endlich um die Niederlage der englischen Tücher wieder in Emden zu erlangen. Hiebey beruhigten sich denn die General-Staaten (m). So wachsam waren sie auf alles, was in Emden vorfiel, und so sehr bemühten sie sich, ihren Einfluß auf diese Stadt zu erhalten.

§. 24.

Nach so langen Irrungen zwischen dem Grafen und der Stadt Emden kam denn endlich der Vergleich zu Stande. Auf den 2. Nov. vorigen Jahres 1630 hatte der Graf einen Landtag ausgeschrieben. Nach der Landtags-Proposition sollten auf diesem Landtage Mittel ausfündig gemacht werden, wie die rückständigen Gehälter der Hofgerichts-Officianten bezahlt, und dann auch, um mit der Stadt Emden wegen ihrer Forderung auf die Landschaft überhaupt, und besonders wegen der Garnison-Besoldung, die seit einigen Jahren aus der Landes-Casse nicht erfolgt war, zu liquidiren, und die Stadt zu befriedigen. Diese Proposition hatte der Graf auf Ansuchen der Emder hinzugefüget. Dabey ermahnte er die Stände, allen Fleiß anzuwenden, die Irrungen zwischen ihm und der Stadt zu heben, und das Band der Einigkeit wieder anzuknüpfen (n). Die Emder fiengen nun auch an, sich gelenksamer zu zeigen. Sie überreichten dem Grafen ihre Postulate. Der Graf sandte sie mit seinen

(m) Aitzema p. 415—417.

(n) Brenneisen p. 671.

ſeinen Erklärungen über jede Poſt zurück (o). Wie nun der Graf ſich durch den Canzler Wiarda und durch den Rath Sebaſtian Ihering unter dem 11. Jan. näher erklärte (p), ſo kam man einander ſo nahe, daß der Magiſtrat den Grafen erſuchte, zur Beförderung eines Vergleiches ſich nach Emden zu bemühen. Der größte Stein des Anſtoßes war noch immer die gräfliche Schuldforderung und die Emder Gegenforderung. Nach dem Delfſyhliſchen Vergleiche und dem oſterhuſiſchen Accorde war die Stadt Emden dem Grafen 80000 Gulden, und jährlich 1700 Rthl. als eine Recognition für das der Stadt einverleibte Faldern ſchuldig (q). Auf dieſe 80000 Gulden waren 20000 Gulden abſchlägig bezahlt. Die Zinſen von dem Reſte zu 60000 Gulden und die jährlichen 1700 Rthl. waren bis 1619 richtig abgeführt. Nach dieſer Zeit hatte der Graf von der Stadt keinen Heller erhalten. 1629 hatte der Graf eine Berechnung anfertigen laſſen, worin er die zehnjährigen Zinſen mit 8 pro Cent aufführte, und dann wieder Zinſen von Zinſen rechnete. Hiedurch brachte er mit Einſchluß einiger Neben-Poſten von Zöllen, Acciſen und Grundheuren eine Summe von 100528 Rthl. 4 ſchl. 1½ pf. heraus. Dagegen machten die Emder aus dem Nachtheile, den ſie wegen der nicht erlangten Neutralität erlitten hatten, eine große Gegenforderung. Hierüber wurde der Vergleich unter dem 1. Febr. getroffen. Darnach ließ der Graf alle rückſtändige Zinſen, Penſionen und Pachte fallen. Dagegen verpflichteten ſich die Emder, dem 1631

(o) bey Brenneiſen p. 632.
(p) Aitzema p. 418—420.
(q) Brenneiſen p. 53. 56 und 353.

1631 dem Grafen jährlich seine Pensionen, Aufkünfte und die Zinsen von den 60000 fl. richtig zu bezahlen, und ließen ihre ganze Gegenforderung schwinden. Ferner versprach der Graf allen Verträgen und Accorden nachzukommen, sich der staatischen Decision von 1626 bis auf die noch nicht ausgemachte Quäſtion der Wein- und Bier-Accise und einiger andern geringen Puncte zu unterwerfen; und dann sich eifrig zu bestreben, die Provinz von der kaiserlichen Einquartierung zu entlasten. Dann sicherte man sich an beyden Seiten eine völlige Amnestie alles dessen, was in diesen unruhigen Zeiten vorgefallen war, zu (r). Nach diesem so glücklich getroffenen Vergleiche wurde endlich der Graf am 7. Febr. in Emden gehuldiget. Vor der Huldigung hielt der Prediger Petreius über den 101. Psalm in der großen Kirche eine Predigt. Die Huldigung geschah mit vielen Feyerlichkeiten öffentlich vor dem Rathhause (s).

§. 25.

Der Anfang dieses Jahres war überaus glücklich für den Grafen. Im Februar sahe er sich nach so vielen Streitigkeiten mit den Emdern ausgesöhnet, und wurde von ihnen gehuldiget. Im April wurde seine Grafschaft von den Drangsalen der kaiserlichen Einquartierung entlastet, und im März hielt er Beylager mit der schönen Prinzessin Juliane, einer Tochter des Landgrafen Ludwig V. von

(r) Brenneisen p. 632—636. Aitzema p. 421.

(s) Ravinga ad an. 1631. und Petreli Huldigungs-Predigt, gedruckt Emden 1631. Die Huldigungs-Reversalien sind bey Brenneisen p. 637 und 638 abgedruckt.

Digitized by Google

von Heſſen-Darmſtadt. In dem vorigen Jahre 1631
war er nach Hirſchberg gereiſet. Hier hielt ſich die Prinzeſſin bey ihrer Schweſter, Anna Eleonora, Herzogin von Braunſchweig und Lüneburg, auf, und hier wurde die feyerliche Verlobung geſchloſſen. Am 5. März traf die Prinzeſſin in Begleitung ihres Bruders, des Landgrafen Johann und eines Grafen von Stollberg, in Aurich ein. Sie wurde von dem Grafen mit vielem Staate eingeholet. Noch an demſelben Abend wurde das Beylager vollzogen (t). Die Copulation wurde von dem Superintendenten Walther verrichtet. Die Rede iſt voll geiſtlichen Unſinnes (u). Die

(t) Bolen. und Ravinga ad an. 1631.

(u) Dieſe Rede hat der Superintendent unter dem Titel: Sacra nuptialia 1631 in Emden drucken laſſen. Die ganze Rede enthält eine vollſtändige Geſchichte der Hochzeit Adams und Eva. Er ſagt hierin unter andern: „Der Theologus, welcher die beyden angehenden Eheleute traute, „Braut und Bräutigam chriſtlich zuſammenfügte, und einen wohl disponirten Hochzeits-Sermon dabey öffentlich, in volkreicher Verſammlung, ablegte, war der Sohn des Allerhöchſten, „unſer Erlöſer Jeſus Chriſtus. Hilf ewiger „Gott, was erfreuliche, nützliche, und nöthige „ſacra nuptialia muß doch der tractiret haben! — „Die Morgengab und die überreichen Hochzeits-„Präſenten war die ganze Welt, und das große „ſichtbare Gebäude derſelben. Für ſich hat Gott „nur vorbehalten das palatium Coeli, und den „ſchön ſtaffierten, auspolierten, illuminirten und „ziemlichen Pallaſt des Himmels. — Die nächſten Freunde, welche Braut und Bräutigam zur „Trauung geleiteten, waren die zwo übrigen „Perſonen der Gottheit. Gott der Vater führte „Eva, als ſeine liebe Tochter. Gott der heilige „Geiſt

1631 Prinzessin Juliane brachte ihrem Gemahl, außer einer standesmäßigen Aussteuer an Kleidungs-Stücken und kostbarem Schmuck, 20000 Reichs-Gulden zu. In denen an dem Hochzeits-Tage unterschriebenen Ehepacten setzte der Graf ihr 6000 Rthl. zu einer Morgengabe aus, versprach ihr nach seinem Absterben 6000 Rthl. oder 9000 Reichs-Gulden jährlich aus den Einkünften des Amtes Berum auszuzahlen, verschrieb ihr das Haus Berum zum Wittwen-Sitz, übernahm die Zahlung der während der Ehe zu machenden Schulden, sicherte dem Hause Hessen den Rückfall der zur Aussteuer erhaltenen 20000 Reichs-Gulden zu, wenn sie ohne Kinder versterben sollte, und behielt dagegen den Rückfall der Morgengabe seinem Hause vor (v). Die reichen Hochzeits-Geschenke, die die Stände und besonders die Stadt Emden darbrachten (w), liefern den Beweis aus, daß nunmehr alle Fehden geendiget waren.

„Geist begleitete Adam. — Die eingeladenen „Hochzeits-Gäste waren viel tausend mal tausend „Engel und Erz-Engel“ u. s. w.

(v) Die hessische Eheverschreibung vom 18. Decemb. 1630 und die Ehepacten vom 5. März 1631 sind in dem Regierungs-Archive.

(w) Bolen. l. c.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Die Stadt Emden kauft die Herrlichkeiten Up und Wolthusen, §. 2. groß und klein Borsum und Widdelsweer, §. 3. und Oldarsum an. §. 4. Ihre Absicht bey dem Ankauf dieser Herrlichkeiten. §. 5. Michael Walther, erster Lutherischer General-Superintendent. §. 6. Neue Lutherische Kirchen-Ordnung.

§. 1.

Emden war bisher durch die Einverleibung Fal- 1631
derns, und dann durch Anlegung der Vorstädte sehr vergrößert. Nun arbeiteten auch die Emder daran, ihre Gerichtsbarkeit weit außer dem Bezirk der Stadt auszubreiten, und sich durch Ankauf einiger Herrlichkeiten Siß und Stimme unter der Ritterschaft zu verschaffen. Zuerst brachte die Stadt die Herrlichkeit Up und Wolthusen an sich. Keno Howerda, Häuptling der Herrlichkeit Up und Wolthusen, ließ drey Söhne, Hicke, Snelger und Hilmer Howerda, und eine Tochter, Ette Howerda, nach. Nach seinem Tode erhielt Hicko Howerda den Besiß dieser Herrlichkeit. Er hatte keine Kinder. In seinem Testament seßte er seine beyden Brüder und seine Schwester zu Erben ein, und vermachte seiner Frau, Agnes von Wadwarden, den Nießbrauch seiner Nachlassenschaft. Snelger Howerda verkaufte 1597 für sich und seine Geschwister, jedoch mit Vorbehalt des seiner Schwiegerin zustehenden Nießbrauches, diese Herrlichkeit an die Stadt Emden, behielt sich aber, nach Ablauf von 50 Jahren, den Wiederkauf vor. Das bedungene Kaufpretium bestand in 62750 Gulden, und dann in einer Zugabe einer goldenen Kette, zweyer goldenen Armbänder, einer Pipe des besten Coniacken-Weins, und einer goldenen Denkmünze,

1631 die der Verkäufer Snelger, als ein Ehrenzeichen, vor dem Halse tragen wollte. Hiebey bedung sich noch der Verkäufer für sich und seine Brüder den Titel, Häuptling zu Up und Wolthusen, Zeitlebens aus. Die Stadt Emden übernahm, die Creditoren der Herrlichkeit zu befriedigen. Die Schuld betrug 30150 Gulden. Den Rest des Kaufpretii zahlte sie den Verkäufern aus. Zu dieser Herrlichkeit gehörten damals 180 freye und 80 beheerdische Grasen Landes, sodann die Woltmende mit 116 Grasen (a). Ich bemerke nur noch, daß die Stadt erst 1636 in den völligen Besitz dieser Herrlichkeit gekommen (b). Wahrscheinlich ist damals die Nießbräucherin Agnes von Wadwarden verstorben.

§. 2.

Die Herrlichkeit groß und klein Borsum wurde von dem Freyherrn Friedrich von Schwarzenberg und Hohenlandsberg 1620 an Garrelt Freese, Häuptling zu Uttum, verkauft. Dieser cedirte die Herrlichkeit nachher an des ersten Verkäufers Vater, Georg, Freyherrn von Schwarzenberg. Wie nachher zwischen dem Freyherrn Georg von Schwarzenberg und Victor Freese, Garrelt Freesen Sohn, ein Proceß entstand, verkaufte jener Freyherr von Schwarzenberg im Nov. 1629 diese Herrlichkeit der Stadt Emden für 8000 holländische und 1262 ostfriesische Gulden. Das Kaufpretium wurde im May 1630 von dem Magistrate völlig berichtiget. Garrelt Freese vermachte seine Herrlichkeit Jarsum und Widdelsweer seinem Vetter Claas Freese, Häuptling zu Hinte. Diese Herrlich-

(a) Aus den Emder Acten.

(b) Harkenroths Oorsprunkl. p. 715.

Herrlichkeit war aber so verschuldet, daß der Amt- 1631
mann Bonno Uden wegen seiner Foderungen darinn die Immission erhielt. Hierauf verkauften Claas Freese und die Erben des Amtmanns Uden der Stadt Emden am 20. Dec. 1629 die Herrlichkeit für 8316 Gulden. Hievon erhielten die Erben des Amtmanns ihre Schuld-Foderung mit 4716 Gulden, und Junker Freese den Rest (c). Die Herrlichkeiten groß und klein Borsum, Jarsum und Widdelsweer sind nachher zusammengefüget, und stehen noch unter einem von der Stadt Emden angesetzten und besoldeten Amtmann.

§. 3.

In diesem Jahr 1631 machte Emden die wichtigste Acquisition durch den Ankauf der Herrlichkeit Oldarsum. Zu dieser Herrlichkeit gehören der Flecken Oldarsum mit der Burg, und die Dörfer Rorichum, Turgast, Gandersum, und Siemonswolde (d). Sibilla von Plettenberg war die einzigste Erb-Tochter der Herrlichkeit Oldarsum. Sie war erst mit Eggerik von Ripperda, und nachher mit dem holländischen Rittmeister Friedrich, Freyherrn von Schwarzenberg, verheirathet. Aus der ersten Ehe ließ sie eine Tochter Adriana Sibilla von Ripperda, die sich nachher mit einem Herrn von Gent verheiratete, und aus der zweyten Ehe zwey Töchter nach. In ihrem gleich bey dem Antritt der zweyten Ehe 1620 errichteten Testamente vermachte sie ihrem Ehemann von Schwar-

(c) aus den Emder Acten.

(d) Nach Bertram in seiner geograph. Beschr. von Ostfr. p. 61. soll Simonswolde ehemals zum Auricher Amt gehöret, und mit Ayenwolde ausgetauscht seyn.

Digitized by Google

1631 zenberg die Herrlichkeit Oldarsum. Ihr Bewegungs-Grund gehet aus dem Testamente hervor, weil, dies sind die Worte des Testaments, desselben von Schwarzenberg Vater die Herrlichkeit aus den Händen Grafen Ennos wiederum recuperiret, wozu sonst keine Hoffnung mehr übrig gewesen war. Nach ihrem Tode gieng er mit der Fräulein Sophia Elisabeth von der Schulenburg zur zweyten Ehe über. Während dieser zweyten Ehe verkaufte er am 8. April 1631 diese Herrlichkeit mit allen ihren Pertinenzen der Stadt Emden. Die Stadt Emden verpflichtete sich, für Abtretung dieser Herrlichkeit 40000 Rthl. baar in 6 Terminen zu erlegen, und noch überdem der Gemahlin des Verkäufers 500 Rthl. und den aus der ersten Ehe mit seiner verstorbenen Gemahlin von Plettenberg erzeugten beyden Fräuleinen 1000 Rthl. als ein Geschenk zu reichen; und dann die ganze auf der Herrlichkeit haftende Schuldenmasse zu tilgen. Diese betrug, nach der aufgemachten Berechnung 279364 Gulden oder 103468 Rthl. Auch versprach die Stadt ihm 2000 Rthl. jährlich, so lange er lebte, auszusetzen, oder ihm eine Compagnie unter der Emder Garnison zu verschaffen. Gleich nach Unterschrift dieses Contracts, erhielten Bürgermeister und Rath am 9. April die Tradition und Einräumung der Possession der ganzen Herrlichkeit. Sie nahmen hierauf feyerlich die Huldigung von den Eingesessenen des Fleckens Oldarsum, und der Dörfer Gandersum, Rorichum, Tergast, und Siemonswolde ein. Den Bürgermeister Kamholt setzten sie zum Drosten, den Doctor Georg Hesling zum Amtmann, und Philipp Schaden zum Rentmeister an. Die geringen Einkünfte dieser Herrlichkeit bewogen aber nachher die Stadt, daß sie bloß

einen

einen Amtmann, so wie noch itzo, in dieser Herr- 1631
lichkeit hielten. Nachher entstanden einige Mißhelligkeiten wegen des letzten Termins. Der Freyherr von Schwarzenberg wußte es deshalb bey den General-Staaten dahin einzuleiten, daß er durch den Commandanten der Festung Leerort in einige Pertinenzen der Herrlichkeit immittiret wurde. Doch dieses hatte keine Folgen, weil am 17. Oct. 1637 der Rest des ganzen Kaufpretiums abgetragen, und die Stadt darüber quittiret wurde. Indessen protestirte Wilhelm von Ripperda, als Vormund der Adriane Sibille von Ripperda, des von Schwarzenberg Stief-Tochter, wider den Verkauf der Herrlichkeit. Er griff vor dem Hofgerichte das Testament der Mutter an, weil die Tochter darinn nicht als Erbin eingesetzet, sondern ihr nur ein gewisses Stück Geld und eine anständige Aussteuer zugewiesen war. Diese Streit-Sache wurde 1634 durch Vermittelung der General-Staaten dahin verglichen, daß sich die Stief-Tochter mit 10000 Rthl. abfinden ließ, die ihr die Stadt Emden in drey Terminen auszahlte (e).

§. 4.

Ich bemerke nur noch, daß die Stadt Emden viele Pertinenzen der angekauften drey Herrlichkeiten, um sich aus ihren Schulden zu reißen, vor und nach öffentlich verkaufen lassen. Daher ist die Einnahme itzo unbeträchtlich. Der reine Ertrag der Einkünfte aus diesen Herrlichkeiten beträgt nach Abzug der zu verwendenden Kosten und der darauf haftenden Lasten nur jährlich ohngefähr 1350 Rthl. Die Absicht der Stadt Emden bey Ankauf dieser Herrlichkeiten war keinesweges sich zu bereichern,

(e) aus den Emder Acten.

1631 denn die Zinsen der zum Behuf dieses Ankaufes aufgenommenen Capitalien überwogen weit den Ertrag der Herrlichkeiten. Ihr Haupt-Augenmerk war, Sitz und Stimme in der Ritterschaft zu erhalten. Weil in der Ritterschaft so viele Mißhelligkeiten waren; so konnte alsdenn die Stadt leicht das Uebergewicht erhalten, und würde immer das ganze ritterschaftliche Votum in Händen gehabt haben. Gewann denn Emden nur eine Stadt, so, hatte sie schon so fort die Mehrheit der Stimmen vor sich, konnte alles nach ihrem Willkühr lenken, und den übrigen Ständen Gesetze vorschreiben. Ihr beständiges Bestreben, ein ritterschaftliches Votum zu führen, hat diese ihre Absicht bestätiget.

§. 5.

Einige in dieser Epoche vorgefallene Begebenheiten in unserer vaterländischen Kirchengeschichte kann ich so ganz mit Stillschweigen nicht übergehen. Graf Rudolph Christian ernannte 1626 den Doctor Michael Walther zum ersten General-Superintendenten der lutherischen Gemeine in Ostfriesland und Harrlingerland. Er war 1593 gebohren. Sein Vater war ein angesehener Kaufmann in Nürnberg. 1619 wurde er Hofprediger der verwittweten Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, wobey er zugleich die Stelle eines Professors zu Helmstädt versah. Nach dem Tode der Herzogin zog ihn Graf Rudolph Christian in seine Dienste und machte ihn zum General-Superintendenten. Er war ein großer Theologe des damaligen Zeitalters; daher erhielt er 1627 den Beruf als Professor nach Rostock, 1628 als Oberprediger nach Halberstadt, 1629 als Professor nach Wittenberg, und 1630 als Superintendent

dent nach Arnstadt. Alle diese Vocationen schlug 1631
er aus. Bis 1642 blieb er in Ostfriesland, da er von dem Herzog Friedrich zu Braunschweig zum General-Superintendenten über das ganze Herzogthum Lüneburg ernannt wurde. In diesem Dienste starb er 1662 (f). Er war ein gelehrter Mann. Dies zeigen seine vielen Schriften (g). Er war ein strenger Sitten-Richter, daher war er nicht allgemein bey Hofe beliebt (h). Dabey war er ein erzorthodoxer Lutheraner, der alle ohne Barmherzigkeit verkezerte, die keine Genossen seines Glaubens-Systems waren. Besonders konnte er die Juden nicht ausstehen. Er drückte immer die Augen feste zu, wenn er einen Juden erblickte, und dann glaubte er einen Teufel gesehen zu haben. Eine in Gegenwart des Hofes von einem Rabbiner verrichtete Copulation war ihm ganz unverdaulich. Hierüber führte er in einem Schreiben an die Norder Geistlichen bittere Klagen. So schrieb er, die Stelle ist werth, daß wir sie hieher setzen: Numquam revera credidissem, tot Cacodaemones tolerari in una hac Frisia, quos ego sine indignatione non adspexi, quoties adspicere nolens volens coactus fui. Et quod omnium fere aegerrime, publicis ritibus illi, me plane inscio, admissi sunt in

(f) Reersh. Luther. Predig. Denkmal p. 57. et seq. Funks ostfr. Chronik 5. Theil p. 333—338. Jöchers gelehrt. Lexic. T. 2. p. 1803. Buddäi allgem. Hist. Lexic. T. 4. p. 830. Sein zu Aurich gebohrner Sohn Michael Walther, nachheriger Professor zu Wittenberg, war ebenfalls ein gelehrter Mann, der sich durch viele Schriften berühmt gemacht hat. Jöcher c. l.

(g) Man findet sie zusammen bey Reershemius c. l.

(h) Gerhardi Laudatio funebr. Walthero dicta.

1631 in aulam, ibidemque ſub dio praesentibus cunctis aulae proceribus, par diabolorum per unum diabolum ſeniorem centum diabolis cinctum copulatum eſt. O ſaecula! O mores! Nimirum fruſtra ego ſum, & nec Dei, nec mei tanta amplius habetur ratio, quanta vel culicis, vel pulicis (i). Man ſiehet aus dieſem Tone die Hitze und den Eifer dieſes Mannes; und eben dieſer Eifer verwickelte ihn in manche Streitigkeiten. An der Wittmunder Kirche ſtand ein groſſer Schwärmer, der Magiſter Conrad Potinius. Die herumſtreifenden Fanatiker Felgenhauer, Raſelius und Magiſter Gebhard fanden bey ihm in Wittmund eine günſtige Aufnahme, und verrückten ihm ſein Gehirn noch immer mehr. Einen Schuſter in ſeiner Gemeine, Brune Lammerts hielt er für den gröſten Theologen, und traute ihm die tiefſten Einſichten in Erklärung der Propheten zu. Wie zu Beerdum im Wittmunder Amte 1629 ein ungeſtaltetes Kind gebohren wurde, ſtellte er darüber ſeltſame Betrachtungen an. Er fügte darinn noch ſieben Wunder-Geſchichten und ein beſonders in Oſtfriesland 1588 ſich zugetragenes Abentheuer hinzu. Er erzählte und glaubte es ſicher, daß eine Frau mit einer Elſter niedergekommen, die zwar gleich davon geflogen, aber wieder von ihr erwiſchet worden; daß ſie die Elſter darauf getödtet, und unter der Schwelle des Hauſes begraben habe. Wie nun, ſchreibt er weiter, die Frau nachher wieder ein natürliches Kind gebohren, habe die Elſter dem Kinde die Naſe, die Ohren, und die Augen rein weggefreſſen. Aus dieſem allen zog er die Folge, daß 1637 der jüngſte Tag einbrechen würde. Dieſes Buch betitelte er prognoſticon divinum von dem

(i) Iherings Beylagen zur Kirchengeſchichte Mspt.

dem Wunder-Kinde. Hierüber zog der General-Superintendent wider ihn zu Felde, und legte ihm 38 Fragen vor, die Potinius ihm auch beantwortete. Die Folge davon war, daß keiner den andern überzeugen konnte (k). Dann entstanden zwischen ihm und Doctor Johann Cluto (l) zu Emden ein heftiger Streit, über die Auslegung der Worte bey Einsetzung des Abendmahls (m). Ich brauche wohl nicht hinzuzusetzen, daß in den Wechselschriften jeder streng bey seiner Meynung geblieben, und keiner nachgegeben habe (n). Wie sehr ihm das Wohl der Lutherischen Gemeine am Herzen lag, gehet auch vorzüglich aus seinem Tractate hervor: Gemitus Lutheranæ Columbulae: oder bewegliche Herzens-Seufzerlein und Thränen-Ver- 1631

(k) Funk 5. Th. p. 345 — 349.

(l) Johann Cluto war Doctor der Theologie, und wurde hernach Rathsherr in Emden. Er schrieb 1636 Ideam Theologiæ. Der berühmte niederländische Professor Gisbert Voetius schätzte dieses Buch so hoch, daß er es nicht nur seinen Theologen empfahl, sondern auch selbst Vorlesungen darüber hielt. Funk 6. Theil p. 64.

(m) Walther schrieb erst: Erläuterung der Frage: Ob und warum die Worte der Einsetzung des Abendmahls dem klaren und wahren Buchstaben nach verstanden und ausgeleget werden müssen. Gedruckt Amsterdam 1632. Johann Cluto ließ 1633 eine Widerlegung dieser Erläuterung abdrucken. Hierwider gab Doctor Walther 1640 heraus Anti-Cluto oder festgegründete Rettung der schlechten und gerechten Erläuterung. Funk l. c. p. 63.

(n) Meinders Kerkel. Gesch. T. 2. p. 464. Bertrami Parerga Ostfr. p. 164. Harckenroths Heerderstaf p. 34.

1631 Vergieſſung des ächzenden Täubleins der hochbedrängten Lutheriſchen Kirche.

§. 6.

Durch dieſen General-Superintendenten ließ der Graf 1631 eine neue Kirchen-Ordnung für ſämmtliche Lutheriſche Gemeinen in Oſtfriesland und Harrlingerland verfertigen. Dieſe iſt ganz in dem Geſchmacke der Lüneburgiſchen und nachher von Heſſius ausgearbeiteten Kirchen-Ordnung verfaſſet. Die Prediger werden darinn auf die apoſtoliſchen, nicäniſchen und athanaſiſchen Symbolen, auf die Augsburgiſche Confeſſion, auf derſelben Apologie, auf die Schmalkaldiſchen Artikel, auf den großen und kleinen Catechismus Doct. Luthers, und auf das Concordien-Buch hinverwieſen; und mußten ſich bey ihrer Ordination verpflichten, ſolche oft und fleißig zu leſen und ihre Predigten darnach einzurichten (o). Es war ganz natürlich, daß dieſe Kirchen-Ordnung den Reformirten durchaus mißfallen mußte. Zwar waren ſie nicht daran gebunden, weil ſie nur blos für die Lutheriſchen Gemeinen verfaſſet war, indeſſen verſchwand dadurch mit einmal der fromme Wunſch zur Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Gemeinen, woran hier ſo lange gearbeitet war (p). Ich bemerke dabey, daß dieſe Kirchen-Ordnung (die 1717 wieder abgedruckt) noch itzo den Lutheriſchen Predigern zur Norm dienet, die darnach die ſymboliſchen Bücher oft und fleißig leſen müſſen. Ob ſie dieſem Auftrage ſo genau nachkommen, wie vormalen die Advocaten, die jährlich den Codex oder die Cammer-Gerichts-Ordnung durchleſen mußten, laß ich dahin

(o) Kirchen-Ordnung §. 21.

(p) Meinders Kerckel. Geſch. T. 2. p. 462.

hin gestellet seyn. Dann richtete auch in diesem 1631
Jahre 1631 der General-Superintendent zu Aurich, Norden und Esens die lutherischen Coetus, oder Versammlungen der Prediger wieder ein, um sie zur Erhaltung einer guten Kirchenzucht mit einander in Verbindung zu setzen (q). Daß sich auch der General-Superintendent um das Armen-Wesen verdient gemacht habe, ist wohl ganz wahrscheinlich, weil in dem folgenden Jahr 1632 ein neues Gast- oder Armen-Haus in Aurich erbauet worden (r).

(q) Norder abgenöthigte Antwort p. 119. Ihevings Kirchen-Geschichte Mspt.

(r) Dieses neue Gasthaus ist auf der Stelle erbauet worden, wo das alte gestanden. Dieses ist allem Vermuthen nach vor der Reformation eine Capelle gewesen. Funk 5. Th. p. 372.

Dritter

Dritter Abschnitt.

§. 1. Landtag in Aurich. §. 2. Neue Vacht-Ordnung. §. 3. Collegii Gerichts-Ordnung. §. 4. Verhandlungen in dem Haag über die Defensions-Anstalten, über die Foderungen der Stadt Emden auf die Landschaft, und über die neue Schanze. §. 5. Streitigkeiten über die Emder Garnison und über die Emder Schuldfoderung. §. 6. Der Helden-Tod Königs Gustav Adolphs befreyet diese Provinz von dem Einmarsch schwedischer Recruten. §. 7. Staatische Resolution über die Streitigkeiten der Stände mit Emden. §. 8. Errichtung und Scheiterung einer abissinischen Compagnie. §. 9. Pathen-Geschenk der Staaten und der Stände für den neugebohrnen Grafen Enno Ludwig. §. 10. neue Besorgniß für schwedische oder kaiserliche Einquartierung. §. 11. Der Graf und die Stände dringen eifrig auf die Abdankung der Emder Garnison. §. 12. Landschaftlicher Schulden-Etat. §. 13. Relegation des Bürgermeister Wittfeld aus Emden. §. 14. Arrest zweyer spanischen Unterthanen Muhlart und Friese. §. 15. Der Graf und die Stände finden Bedenken, der Union zur Sicherstellung des deutschen Reiches und der protestantischen Religion beyzutreten. §. 16. Provisorische staatische Resolution über die Emder Garnison und die Emder Schuld-Foderung. §. 17. Ständische Vorschläge über die Defensions-Anstalten. §. 18. Staatische Vorschläge über die Landes-Defension, und Resolutionen über die Emder Schuld-Foderung. §. 19. Abbruch des ostfriesischen Seehandels durch die Dünkircher Kaper. §. 20. Anlegung des großen oder Timmler Fehns. §. 21. und anderer Fehnen. §. 22. Fernere Uneinigkeiten der Stände und der Stadt Emden über die Defensions-Anstalten. §. 23. Staatische Commission zur Einrichtung der Defensions-Anstalten. §. 24. Ihre Instruction. Staatisches Interesse bey der Conservation der ständischen Emder Garnison. §. 25. Besorgniß für einer schwedischen Einquartierung. §. 26. Unwürksamkeit der staatischen Commission. §. 27. Zwecklose commissarische Resolutionen.

§. 1.

1631 Sobald die kaiserlichen, oder ligistischen Truppen diese Grafschaft verlassen hatten, schrieb der Graf im April einen Landtag nach Aurich aus. Die allmählige Abführung der großen Landes-Schulden, und dann die Besetzung der Gränzen, um die Grafschaft für einer neuen Invasion zu sichern, machten die Haupt-Gegenstände dieses Landtags aus.

aus. Wie der erste Punkt in Erwägung gezogen 1631
war, hielt man durch Mehrheit dor Stimmen die Wiedereinführung der Verpachtung der Consumtions-Mittel für das zuträglichste und bequemste Mittel, die laufenden Lasten zu tragen, und die Schulden vor und nach zu tilgen. Man fand aber, welches wir hier nur vorläufig bemerken, diese Verpachtung nicht hinreichend, daher wurde außer den Consumtions-Mitteln, bald nachher eine Familien-Schatzung (a) eingewilliget. Da die Landschaft dadurch einen großen Abgang in der Einnahme erlitten hatte, daß der Graf von Oldenburg die Herrschaft Kniphausen an sich gezogen hatte; so sandten die Stände eine Deputation nach Oldenburg. Diese sollte die Wiedereinführung der Consumtions-Mittel in dieser Herrschaft, worin die Stände seit undenklichen Jahren das ius collectandi gehabt hatten, bewürken. Daß sie damit nicht vorwärts kamen, brauch' ich wohl nicht zu erwähnen. Dann fanden die Stände bey dem vorigen Pacht-Wesen viele Mißbräuche vor. Um solche abzustellen, setzten sie eine Deputation nieder, die eine neue verbesserte Pacht-Ordnung entwerfen, und auch zugleich eine neue Collegii-Gerichts-Ordnung anfertigen sollte (b).

§. 2.

Die Deputation kam mit beyden Ordnungen bald zu Stande. Sie wurden dem Grafen zur Bestäti-

(a) Die Familien-Schatzung, welche in drey Terminen bezahlet werden mußte, betrug zusammen für diese drey Termine 88377 Gulden. Landrechnung von 1632.

(b) Landsch. Acten.

1631 Bestätigung eingereichet, und bereits am 30. Aug. publicirt. Nach dieser Pacht-Ordnung wurde Ostfriesland, jedoch mit Ausschluß der Stadt Emden, die ihre gewisse Quoten zu den Landes-Lasten beytrug, in 7 Kluften eingetheilet. Die siebente oder letzte Kluft machte die Herrlichkeit Kniphausen aus. Diese fiel aber von selbst weg, weil der Graf von Oldenburg darin keine Verpachtung verstatten wollte. Die Stände wünschten nun freylich wohl die achte und neunte Kluft mit Esens und Wittmund hinzuzufügen; allein die Eingesessenen Harrlingerlandes wollten sich zu der Combination Harrlingerlandes mit Ostfriesland, woran auch wieder auf diesem Landtage gearbeitet wurde, nicht verstehen. Auch sahe der Graf, wie solches aus allen Umständen erhellet, diese Combination ungerne. Die Waaren und Consumtibilien, die mit Accise belegt wurden, waren Weizen, Gerste und Roggen, so zu den Mühlen gebracht wurden, sodann aus dem Auslande, imgleichen aus Emden, Harrlingerland und Jeverland eingeführtes Mehl, Zwieback und Brod, endlich einländisches und ausländisches Bier, Wein, Branntwein, Salz, Seife, Essig, Hornvieh und Schweine, wenn sie geschlachtet werden. Nur die Bewohner der gräflichen Häuser, die Prediger und die fundbaren Armen waren von dem Imposte eximiret. Der Impost aller dieser Consumtibilien mußte nun an die meistbietenden Pächter, in jeder Kluft von den Administratoren, in Gegenwart des gräflichen Inspectors, öffentlich verpachtet werden. Der Pächter wurde dabey angewiesen, von jedem Gulden einen Stüber, oder 5 pro Cent von seinem Pacht-Quanto sofort zu erlegen. $\frac{1}{4}$ davon, oder $1\frac{1}{2}$ p. C. von dem ganzen Pacht-Ertrage wurde den Administratoren zur Vertheilung

theilung an die Armen überlassen. Dies ist der Ursprung der noch itzo auf dem landschaftlichen Steuer-Etat zum Behuf der Armen stehenden Stüber-Gelder. Die andern ¾ wurden zu den Verpachtungs-Kosten und zu andern gemeinnützigen Anstalten verwandt. Der Pächter mußte hinlänglichen Vorstand leisten, und sich eidlich verpflichten, daß er den Impost richtig heben, über die Gebühr Niemand beschweren, und die auf Defraudationen stehenden Brüche treulich anzeigen wolle. Die Administratoren hatten wider die Pächter, so wie der Pachter wider die Wirthe, Kaufleute und Consumenten die parate Execution. Diese Executionen wurden durch besondere von dem Administrations-Collegio angesetzte Executoren verrichtet. Den Halbschied der Brüche zog der Graf, die andere Hälfte behielt der Pachter (c). Die Pächter waren eigentlich gehässige Leute, woran sich jedweder zu reiben suchte. Es fürchteten sich daher viele, sich dieser Entrepriſe zu unterziehen. Um nun diese Leute für alle wörtliche und thätliche Beleidigungen sicher zu stellen, nahm der Graf sie in seinen besondern Schutz, und ertheilte ihnen, wie solches bereits unter seinem Vater Grafen Edzard geschehen war, besondere Schutz-Briefe (d). 1631

§. 3.

Die vielen Streitigkeiten, die zwischen den Pächtern und den Eingesessenen, theils wegen Defraudationen, theils wegen verweigerter Zahlung entstanden, veranlaßte denn auch die neue Collegii-Gerichts-Ordnung. Der Emdische Landtags-Receß

(c) Brennelsen p. 639—659.
(d) Brennelsen p. 639—662.

1631 von 1606 (e) war hiebey zum Grunde gelegt. Es wurde nur noch darin wiederholet, daß das Collegium in Emden verbleiben sollte. Zwey Tage in der Woche, am Dienstage und Mittwochen, wurde Gericht gehalten. Den Parteyen stand es frey, sich mündlich vernehmen zu lassen, oder sich eines Procuratoren zu bedienen. Es waren nämlich bey dem Collegio besondere Procuratoren, gewöhnlich zwey, angesetzt, die auch von dem Collegio verpflichtet wurden. Der Proceß wurde nach Anleitung der Niedergerichts-Ordnung instruiret. Der Succumbent hatte die Wahl, ob er von der Sentenz an das Hofgericht oder an die Canzeley appelliren wollte. Jedoch hatte die Appellation nur devolutivische Würkung (f).

§. 4.

Der zweyte Vorwurf dieses Landtages war die vorzukehrenden Defensions-Anstalten. Man war hierauf um so viel eifriger bedacht, weil man eine neue Einquartierung befürchtete. Die Stände hielten es allerseits zweckdienlich, die Emder oder ständische Garnison, die sie doch unterhalten mußten, zur Deckung der Gränzen zu gebrauchen. Hiewider sträubten sich nun zwar die Emder; sie entschlossen sich aber endlich, 400 Mann von der Garnison zu dem Defensions-Werke verabfolgen zu lassen. Jedoch machten sie dabey die Bedingung, daß die General-Staaten dazu ihre Einstimmung geben, und die Stände den rückständigen, von ihnen vorgeschossenen Sold erst wieder entrichten, und dann auch wegen der übrigen Foderungen der Stadt auf die Landschaft liquidiren sollten. Die Stände

(e) Brenneisen p. 319 u. f.

(f) Brenneisen p. 662—669.

Digitized by Google

Stände zeigten sich hiezu nun zwar nicht abgeneigt, 1631
weil man aber voraus sah, daß man von beyden Seiten nicht mit der Liquidation zu Stande kommen würde; so wurde einstimmig eine Deputation nach dem Haag beliebet. Diese sollte die Genehmigung der General-Staaten wegen Abzug der Emder Garnison nach der Gränze, und dann auch die Auseinandersetzung und Beylegung der Zwistigkeiten, wegen der Emder Geldforderungen, bewürken. Zu dem Ende giengen aus den drey Ständen der Baron Tido von Kniphausen, Jansonius und Eilhard Detelef, und von der Stadt Emden die beyden Bürgermeister Swalwe und Herberts, und der Rathsherr von Wingen im Jul. nach dem Haag ab. Hier wurden sie eine geraume Zeit aufgehalten. Endlich eröffneten ihnen die General-Staaten, daß sie die Emdische Garnison lange nicht hinreichend zur Besetzung der Gränzen hielten, sondern dafür hielten, daß dazu wenigstens 4000 Mann, und dann die Anlage von 3 oder 4 tüchtigen Schanzen erfordert würden. Die Ausfindung der Mittel zu einem so großen Werke stellten sie der näheren Ueberlegung der Stände anheim. Die Liquidation über die Emdischen Schuldforderungen sahen sie so weitläuftig an, daß sie selbige noch vorerst wieder aussetzten. Dann gaben sie den Ständen auf, von nun an die wöchentliche Löhnung an die Emder Garnison zu entrichten. Hiemit wurden denn die Deputirten im October abgefertiget. Der Canzler Wiarda war ebenfalls in dem Haag gegenwärtig, theils um das ständische Gesuch zu unterstützen, theils aber auch, um auf eine definitive Entscheidung wegen der streitigen Wein- und Bier-Accise, und dann, um auf eine günstige Resolution wegen der auf dem gräflichen Boden angelegten

1631 neuen Schanze zu bringen. Allein der Canzler konnte damit eben so wenig vorwärts kommen. Er konnte wegen der neuen Schanze nicht einmal eine Acte de non praeiudicando ausbringen (g). Indessen merke ich bey dieser Gelegenheit an, daß der Graf 1636 einen nachtheiligen Vergleich mit der Provinz Gröningen abgeschlossen habe. Darnach wurde der Gränz-Pfahl auf dem alten Deich zwischen Bunde und der neuen Schanze gesetzt. Der Graf verlohr hiedurch zwar 90 Diematen Landes, ließ sich aber seinen Verlust mit zwey Carossen und 6 guten Gröninger Pferden, oder nach seiner Wahl mit 12000 Caroli-Gulden, und für seine Gemahlin mit 4000 Gulden ersetzen. Der Verlust war doch aber bey Bestimmung dieser Limiten wegen des künftigen Anwachses beträchtlich. Wie 1706 der Aa-Syhl gelegt wurde, gab der Fürst 4500 Gulden unter der Bedingung dazu her, daß er von dem künftigen Unterhalte befreyet werde, und die Ostfriesen durch den Syhl freye Abwässerung und Schifferfahrt behalten sollten. Er verlohr aber wieder bey dieser Gelegenheit 8 Grafen Landes (h).

§. 5.

Der Graf, dem so sehr die Defension des Lan-
1632 des am Herzen lag, schrieb in dem folgenden Jahre wieder einen Landtag nach Aurich aus. Er hoffte das Defensions-Wesen, zu dessen Behuf er selbst einige Soldaten auf seine Kosten hatte anwerben lassen, zu Stande zu bringen. Der Plan, den die General-Staaten im vorigen Jahre den Deputirten vorgelegt hatten, war aber so weitaussehend, und

(g) Landsch. Acten. von 1631. Aitzema p. 423 — 429.

(h) Aus den Cammer-Acten.

und so kostbar, daß die Stände sich darauf nicht 1632
einlassen könnten. Sie glaubten noch immer, die Emder zu überholen, ihre Garnison dazu herzugeben, und wünschten sich mit der Stadt über ihre Schuldforderung auf die Landschaft auszugleichen. Sie sandten zu dem Ende einige Deputirte an den Magistrat; allein diese kamen bald unverrichteter Sache zurück. Sie machten hierauf abermals einen Versuch, um den Weg zum Vergleich zu bahnen. Sie stellten dem Magistrat und den Vierzigern die Nothwendigkeit der Landes-Defension, den Geldlosen Zustand des Landes, und die schweren Kosten zur Anwerbung fremder Soldaten vor, suchten nochmals die Verabfolgung ihrer Garnison nach, und erboten sich darüber mit ihnen in nähere Tractaten einzulassen. Allein die Emder würdigten nicht einmal die Stände einer Antwort. Hierauf erklärte sich der Graf, daß er die Vermittelung übernehmen, und die Sühne zwischen den Ständen und der Stadt versuchen wollte. Auch dieses schlugen die Emder aus. Sie sandten im März wieder ihre Deputirten nach dem Haag. Diese klagten, daß die Stände die staatische Resolution durch Zurückhaltung der wöchentlichen Löhnung der Garnison nicht befolgten, und trugen auf die Execution an. Der landschaftliche Secretair Hisken folgte den Emder Deputirten gleich nach. Dieser beschwerte sich Namens der Stände über die Unbiegsamkeit der Stadt Emden, und suchte eine auf die Landes-Verträge und Billigkeit sich gründende Decision der Streitigkeiten sowohl wegen der Garnison als der Schuldforderung nach. Auch fand sich von Seiten des Grafen der Freyherr Carl Friedrich von In- und Kniphausen ein. Dieser drang vorzüglich auf die Regulierung des Defensions-Wesens

1632 und auf die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Stadt Emden, um einmal die Ruhe in der Grafschaft wieder herzustellen. Die General-Staaten fanden hierauf für gut, die Deputirten der Stände und der Stadt Emden, mit hinlänglichen Vollmachten versehen, gegen Ausgang May nach dem Haag zu bescheiden. Hiebey gaben sie den Ständen und den landschaftlichen Administratoren auf, noch vor Jun. 30000 Gulden zum Unterhalt der Garnison an die Stadt Emden auszuzahlen, weil die Stadt wegen des großen zehnjährigen Vorschusses sich nicht mehr im Stande befand, die Garnison ferner zu besolden. Im Nichtzahlungs-Fall bedrohten sie die Stände mit der durch den Commandanten in Emden zu verfügenden Execution. Hierwider protestirten der Baron von Kniphausen, der landschaftliche Secretair Hisken, und noch zwey nachgekommene Deputirte, Kettler und Detelef. Sie wiesen in einer Vorstellung nach, daß durch die Execution der Pächter das ganze Steuer-Wesen in Verwirrung gerathen und gänzlich stocken würde, und daß die Stände nicht vermögend wären, in so kurzer Zeit so viel Geld beyeinander zu bringen, auch sich nicht verpflichtet hielten, solches an Emden abzuführen. Sie baten allenfalls um einen Vorschuß dieser Gelder, und glaubten dann, daß ihre Constituenten sich die Verfügung Ihrer Hochmögenden gefallen lassen würden. Bey dieser Vorstellung hatte es vorerst sein Bewenden (i).

§. 6.

Unterdessen beunruhigte die Gefahr für einer neuen Einquartierung den Grafen sowohl als die Stände.

(i) Landsch. Acten u. Aitzema B. 12. p. 162 — 167.

Stände. Der König Guſtav Adolf von Schwe- 1632
den hatte dem Herzog Franz Carl von Sachſen-Lauenburg aufgetragen, 3000 Mann anzuwerben. Die Recruten ſollten nach Oſtfriesland abgeführet, und bis zu ihrem Abzuge dort verpfleget werden. Der König ließ den Grafen durch ſeinen Miniſter Salvius hievon unterrichten, und ihn aufmuntern, zum Beſten der evangeliſchen Kirche, wofür er ſtritt, ſich thätig zu bezeigen. Der Graf ließ nun gleich im Auguſt die Stände zuſammenrufen, um ſich mit ihnen über dieſe wichtige Angelegenheit zu berathen. Er ſtellte ihnen dabey vor, wie nöthig es nun ſey, auf die Landes-Defenſion ernſtlich zu denken, und daß auch er ſogar ſich gemüßiget ſähe, die von ihm angeworbenen wenigen Soldaten bald auseinander gehen zu laſſen, wenn die Stände ihm keine Unterſtützung zufließen ließen. Die Stände erſuchten hierauf den Grafen, dieſe Soldaten noch vorerſt beyzubehalten, ſetzten ihm dazu 6000 Gulden aus, und erklärten ſich, im Nothfall zur Landes-Defenſion ſelbſt die Waffen anzulegen, weil ſie ſelbſt durchaus kein anderes Auskunft-Mittel wüßten. Sie ſtimmten auch einhellig dahin, daß das Geſuch des Königes, um dieſe Provinz zu einem Muſter-Platze der ſchwediſchen Recruten zu machen, abgelehnet werden müßte (k). Wie der Graf den König von dieſem ſtändiſchen Schluſſe, den er natürlicher Weiſe unterſtützte, benachrichtigte, erwiederte der Miniſter Salvius, daß der König ſich eine ſolche Antwort von ſeinem Blutsfreunde und Glaubens-Genoſſen nicht vermuthet, und nicht geglaubt hätte, daß der Graf die Hand von dieſem chriſtlichen Werke abziehen würde. Zwar wollte er die gute Geſinnung des Grafen und ſeine Affection

(k) Landſchaftl. Acten.

1632 zu der evangelischen Kirche dem Könige rühmen, doch müßte er bemerken, daß der Glaube ohne Werke nur ein todter Glaube sey. Dabey fügte er hinzu, daß er diese ganze Sache dem Herzog Franz Carl, der bereits die Werbe-Patente in Händen hätte, überlassen müßte (l). Nicht lange nachher im Novemb. unterlag dieser vortrefliche tapfere König seinen siegreichen Waffen bey Lützen. Dadurch wurde die Lage verändert, so daß Ostfriesland noch vorerst von der Einquartierung verschonet blieb. Vielleicht hätte auch wohl Salvius die Verzögerung der Einquartierung bewürket, weil er von den Ständen durch den Grafen ein Geschenk von 1200 Rthl. erhalten hatte, ein Geschenk, welches vielleicht nicht zur Unzeit angebracht war! (m)

§. 7.

Die Emder wurden indessen immer mehr verdrieslich, daß sie von der Landschaft, der staatischen Auflage zuwider, keinen Heller erhielten. Sie trugen daher bey den General-Staaten auf die executivische Beytreibung ihres zehnjährigen Vorschusses, auf die Zahlung der wöchentlichen Löhnung, und auf die Festsetzung ihrer sonstigen Forderungen auf die Landschaft an. Dagegen behaupteten die anwesenden ständischen Deputirten, daß die Landschaft nicht verpflichtet sey, die temporelle Emder Garnison zu unterhalten, und daß die Stadt Emden zu allen Landes-Lasten ohne Unterschied, und besonders auch zu den an den Grafen von Mansfeld vorgeschossenen 300000 Gulden ihr Contingent beytragen müßte. Die General-Staaten fanden hierauf gut, die Stadt Emden von der Mitconcurrenz zu

(l) Aitzema p. 179.

(m) Landrechnung von 1632.

zu diesen 300000 Gulden freyzusprechen (n). Dann 1632
legten sie wegen der Emder Foderung auf die Landschaft die 1614 formirte Berechnung und die darauf erfolgte staatische Resolution zum Grunde, setzten den Zinsfuß auf 8 pr. C. feste, und wiesen dann beyde Parteyen an, näher mit einander darüber zu liquidiren. Endlich verpflichteten sie die Stände, bis zu dem 29. Sept. für den Unterhalt der Emder Garnison zu stehen, und behielten sich dann vor, die Stände und die Stadt Emden wegen Continuation der Garnison näher zu bescheiden. Gleich nachher gaben sie auch den Ständen auf, in der Zwischen-Zeit die wöchentliche Löhnung für die Emder Garnison zu entrichten, da denn im Nichtzahlungs-Fall dem Commandanten Ehrentreuter die Execution auf die Pacht-Comtoire aufgetragen wurde. Weil nun die General-Staaten den Emdern so sehr günstig waren, so hielten die ständischen Deputirten es nicht rathsam, sich mit ihrem Gegentheile in eine Liquidation einzulassen. Sie schützten den Abgang der Instruction von ihren Committenten

(n) Die Emder wollten um deswillen zu den 300000 Gulden ihre Quote nicht bezahlen, weil das Land und nicht die Stadt invadiret worden, diese Gelder also bloß zum Besten des Landes, welches sich dadurch den Grafen von Mansfeld vom Halse schaffte, verausgabet worden; weil ferner die Stadt zu ihrer Fortification große Summen angewendet hatte, wozu sie aus der Landes-Casse keinen Beytrag erhalten, und sie vielmehr der Schutz-Ort aller geflüchteten Eingesessenen und ihrer Güter gewesen, und endlich die Emder Bürger von ihren außer der Stadt belegenen Gründen ohnedem zu dieser Contribution concurriren müßten. Diese Einreden fanden die General-Staaten gegründet. Trifol. aureum.

Digitized by Google

1632tenten vor. Hierauf griffen die General-Staaten durch, ſetzten am 18. Sept. in Contumaciam die Foderung der Stadt Emden auf 601287 Gulden feſt, und gaben den Ständen auf, dieſe in gewiſſen Terminen mit Verzugs-Zinſen zu 8 p. C. von dem Jahre 1627 an bey Strafe unausbleiblicher Execution zu entrichten. Da nun aber aus der Landes-Caſſe keine Zahlung überhaupt, und auch nicht die wöchentliche Löhnung der Garniſon erfolgte, ſo ließ der Emder Magiſtrat durch den Commandanten Ehrentreuter die Pacht-Comtoire zu Leer, Oldarſum und Greetſiel angreifen. Dieſes executiviſche Verfahren hatte aber wenige Würkung, weil die vorhandenen Gelder von geringer Bedeutung waren. Denn die Adminiſtratoren waren ſchon auf dieſen Fall bedacht geweſen, und hatten daher alle Baarſchaften zur Landes-Caſſe gezogen. Nun ſollte denn die Execution wider die Adminiſtratoren und den Landrentmeiſter losgehen. Hierwider proteſtirten die Stände. Sie ſchrieben an die General-Staaten, daß die Adminiſtratoren in ihren Dienſten ſtünden, ihnen geſchworen hätten, und alſo auch nicht befugt geweſen wären, eine Schuld zu entrichten, wozu ſie nicht autoriſirt worden. Sie baten daher die General-Staaten, die Adminiſtratoren, die ihren Pflichten nachgekommen wären, mit der Execution, die die ganze Conſtitution übern Haufen werfen würde, zu verſchonen. Dabey zeigten ſie nochmals an, daß ſie ſich nach den Landes-Verträgen und nach der urſprünglichen Errichtung der Garniſon, ſich nicht ſchuldig erachteten, für den Unterhalt derſelben länger zu ſtehen. Dann legten die Stände den Adminiſtratoren auf, den Emdern wegen der wechſelſeitigen Schuldfoderungen

den

den Proceß zu machen, und sie vor dem Hofgerich- 1632
te zur Liquidation anzuhalten (o).

§. 8.

Mitten unter diesen Unruhen kam der Graf auf den seltsamen Einfall, eine Abyssinische Handlungs-Compagnie zu errichten. Er machte dieses den General-Staaten im Sept. bekannt, bat sich für die abzusendende Schiffe eine Neutralitäts-Acte aus, und stellte dabey die Versicherung aus, daß die Schiffe dieser Abyssinischen Compagnie der octroyrten staatischen ostindischen Compagnie keinen Abbruch thun sollten. Den General-Staaten mißfiel die neu zu errichtende Compagnie. Daher untersagten sie durch öffentliche Placaten allen Eingesessenen der vereinigten Provinzen, sich in den Dienst fremder Compagnien, es sey nach Abyssinien oder nach dem Vorgebürge der guten Hoffnung zu begeben. Indessen war die Abyssinische Compagnie doch so weit gefördert, daß der Graf den Interessenten wirklich eine Octroi verlieh. Die Interessenten warben auch schon Matrosen in Holland, kauften zwey Schiffe in Enkhuisen an, und beschäftigten sich mit der Ausrüstung dieser Schiffe. Sobald hierüber die Klagen der Directoren der ostindischen Compagnie eingiengen, gaben die General-Staaten dem Bürgermeister zu Enkhuisen auf, die geworbenen Matrosen, nach Einhalt der erlassenen Placaten, gefänglich einzuziehen, und noch vorerst und bis auf weitere Ordre die beyden Schiffe nicht aus dem Hafen zu lassen. Bey solchen Hindernissen mußte denn die Aybssinische Compagnie, die nicht die geringste Unterstützung hatte,

(o) Aitzema p. 167 — 179.

1632 hatte, gleich bey ihrem Entstehen wieder verschwinden (p).

§. 9.

Für sich stand sonst der Graf mit den General-Staaten und den Ständen in einem guten Vernehmen. Bey der Geburt seines Sohnes Enno Ludewig im Ausgang November sandte er seinen Drosten Haro Mauriz von Closter, Häuptling zu Dornum und Petkum nach dem Haag, und ließ die General-Staaten zur Gevatterschaft einladen. Ihre Hochmögenden nahmen diese Gevatterschaft über sich. Sie bevollmächtigten Franz Donia und den Commandanten auf Leerort, Coenders von Helpen, der Taufhandlung in ihrem Nahmen mit beyzuwohnen. Zum Pathengeschenk gaben sie ein großes vergoldetes Lampet, mit einem Becher, 1000 Caroli-Gulden am Werthe, und dann ließen sie in der Wochenstube an die Wärterinnen 250 Gulden austheilen. Der Graf ließ nachher den General-Staaten für diese ihm ertheilte Ehre danken und gab dabey zu erkennen, daß er sich bestreben würde, dem jungen Grafen Treue, Zutrauen und Geneigtheit zu Ihro Hochmögenden einzuflößen (q). Nebst den General-Staaten waren auch die ostfriesischen Landes-Stände Gevattern. Sie machten ein Pathen-Geschenk von 6000 Gulden baaren Geldes (r).

§. 10.

Im Frühling des folgenden Jahres rückten einige schwedische Truppen unter Anführung des Herzogs

(p) Aitzema p. 140 und 177. Wagenaer Deel XI. Bock 42. p. 228.
(q) Aitzema p. 177. und Bock 13. p. 181.
(r) Landrechnung von 1633.

Herzogs Georg von Braunschweig und des Gene- 1633
rals Freyherrn Dodo von Kniphausen in das Stift Münster nach der ostfriesischen Gränze. Der Graf von Groensfeld stand mit einem kaiserlichen Corps in der Nähe. Graf Ulrich befürchtete nun, daß der schwächste Theil sich in Ostfriesland werfen möchte; daher ließ er schleunig die Stände nach Norden zusammen rufen, um sich mit ihnen über die Abwendung dieser drohenden neuen Gefahr zu berathschlagen. Die Stände konnten so wenig, wie der Graf ein schickliches Mittel ausfindig machen. Nun blieb nichts über, als daß der Graf im März seinen Canzler Wiarda nach dem Haag absandte, um sich des guten Beyrathes Ihrer Hochmögenden zur Befreyung von einer neuen Einquartierung, und derselben mißlichen Folgen zu bedienen. Der Canzler ersuchte dabey die General-Staaten, sich für den Grafen und die Stände an den Herzog Georg von Braunschweig Lüneburg, an den General von Kniphausen, an den Generalissimus, den Churfürsten von Sachsen, und den schwedischen Canzler von Oxenstiern zu verwenden, um diese für die ohnehin so sehr ausgesogene Provinz nachtheilige Einquartierung abzuwenden. Ob dieses geschehen, oder nicht, können wir nicht sagen. So viel ist Thatsache: die Schweden rückten nicht weiter vorwärts nach Ostfriesland hin (s).

§. 11.

Dann war der Graf bey Abstellung der Emder Garnison sehr interessirt. Diese Garnison sollte denn noch immer auf ständische Kosten unterhalten

(s) Aitzema B. 13. p. 181 — 182. und Landsch. Acten.

1633 halten werden. Je mehr aber die Stände zahlen mußten, deſtoweniger hatte der Graf Hoffnung von den Ständen, die eine ſchwere Schulden-Laſt drückte, und in deren Caſſe doch ſelten Baarſchaften waren, ſeine Befriedigung zu erhalten. Nach dem Oſterhauſiſchen Vergleiche waren ihm die Stände 192000 Rthl. ſchuldig. Dieſe Foderung war vor und nach (und es iſt ein Wunder vor unſeren Augen, wie ſolches bey ſo vielen Landes-Calamitäten noch hat geſchehen können) bis auf 38000 Rthl. an Capital, und 24320 Rthl. Zinſen, immer zu 8 pro Cent gerechnet, getilget. Um nun den Ständen Luft zu verſchaffen, trug der Canzler wieder auf die Abſtellung der läſtigen Garniſon an; und unterſtützte dadurch das ſo oft wiederholte Geſuch der Stände. Er ſtellte den General-Staaten vor, daß die Garniſon blos aus Freygebigkeit der Stände angeſtellet worden, daß ſie ſowohl nach ihrer erſten Fundation, als nach den ſo öfteren Verſicherungen Ihrer Hochmögenden nur temporell ſeyn ſollte, und doch itzo dreißig Jahre geſtanden hatte. Er führte dabey an, daß die Garniſon zur Sicherſtellung der Landes-Verträge zwiſchen dem Grafen und den Ständen wie auch der Stadt Emden dienen ſollte, nun aber dieſer Grund durch Errichtung des Oſterhuſiſchen Accordes und der ſtaatiſchen Garantie gehoben worden, daß die Stadt Emden die Garniſon, dem geleiſteten Eide zuwider zu ſeinem und der Stände Nachtheil durch Excurſionen außerhalb der Stadt gemisbrauchet hätte, und deshalb ſchon ohnedem hätte caſſiret werden müſſen. Endlich wieß er nach, daß Emden für innerlichen Unruhen und äuſſerlichen Feindſeligkeiten geſichert wäre, da ſie eine ſtaatiſche Beſatzung hätte, und das ſo ſehr ausgemergelte

mergelte Land nicht im Stande wäre, diese kost- 1633
bare Garnison länger zu unterhalten. Bald nachher fanden sich auch die ständischen Deputirten Freyherr Tido von Kniphausen, und der landschaftliche Secretair Hisken in dem Haag ein. Auch diese drangen eifrig aus vorbemeldeten und andern Gründen mehr auf die Abstellung der so lästigen Garnison. Unsere Committenten, so schlössen sie ihre Vorstellung, hegen das feste Zutrauen zu Ihro Hochmögenden, daß sie nach ihrer Weisheit es für eine Gewissens-Sache ansehen werden, wenn unschuldige arme Leute ohne alle Ursache so beläſtiget, und zu Grunde gerichtet werden, und daß sie es hinlänglich einsehen werden, daß der Republik der vereinigten Niederlande mehr an der Ruhe, und Erhaltung der Grafschaft Ostfriesland, als an der Continuation der landverderblichen Garnison gelegen sey, wovon doch Ihro Hochmögenden selbst keinen Nutzen haben. So wahr, so dringend alle diese Gründe waren, so wenig konnte doch der Graf und die Stände das Ziel ihrer Wünsche erreichen. Die anwesenden Emder Deputirten, die Bürgermeister Swalwe und Herberts wusten alle ihre Plane zu vereiteln. Das eigene Interesse der General-Staaten bey der Beybehaltung der Emder Garnison war indessen der erste Grund, warum der Graf und die Stände kein Gehör erhielten. Ich werde dieses unten näher entwickeln. Ihnen wurde bedeutet, daß wegen Abwesenheit des Prinzen von Oranien, und wegen der vielen Geschäfte mit der Friedens-Negotiation mit Spanien noch zur Zeit keine bestimmte Resolution über die Entlassung oder Continuation der Emder Garnison erfolgen könnte. Bis dahin wurden sie zur Gedult hinver-

1633 wiesen, und ermahnet, sich ruhig und stille zu betragen; auch wurde den Ständen noch zur Pflicht gemacht, für die wöchentliche Löhnung der Garnison zu sorgen. Im November trug zwar wieder der Secretair Hisken auf die Abdankung der Garnison an, die ganze Frucht seines Bestrebens war aber nur, daß er die Ansetzung eines neuen Termins zur Zusammenkunft in dem Haag auf den 24. Januar des folgenden Jahres ausbrachte (t).

§. 12.

So eben hab ich der großen Schulden-Last der Landschaft erwähnet. Es dürfte vielen Lesern warscheinlich nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen den Schulden-Etat von diesem Jahre 1632 vorlege. Darnach war die Landschaft an Capitalien 1532325 Gulden 4 schl. 2 wl. und an rückständigen Zinsen 535527 Gulden 4 schl. also überhaupt 2067852 Gulden 8 schl. 2 wl. schuldig. Diese Capitalien standen fast alle zu 7 bis 8 pro Cent, nur die holländische Schuld wurde mit 6¼ für das hundert verzinset. Die wichtigsten Schulden waren 38000 Rthl. die Graf Johann, aus der Cession seines Vaters Grafen Ulrich zu fodern hatte, die Emder Schuld-Foderung zu 601287 Gulden, und die von den General-Staaten zur Abfindung des Grafen von Mansfeld vorgestreckten 300000 Gulden. Außerdem waren die Stände den General-Staaten noch mit 20000, 100000, und 135000 Gulden verhaftet, die sie in den Jahren 1614, 1620 und 1623 aufgenommen hatten (u).

§. 13.

(t) Aitzema p. 182 — 194.

(u) Landrechnung von 1633.

§. 13. 1633

Ueber die Emder klagten nicht bloß der Graf und die Stände, sondern auch ihr eigener Bürgermeister Doctor Wilhelm Wittfeld. Dieser war drey Jahre lang Bürgermeister gewesen. Sein Unstern verleitete ihn zu Mißhelligkeiten mit dem Emder Prediger Placcius. Er machte diesem Prediger verschiedene harte Vorwürfe, wir lassen es dahin gestellet seyn, ob sie gegründet waren oder nicht, verbreitete öffentlich sein angeschuldigtes Verbrechen, und machte ihm bey dem Hofgericht den Criminal-Proceß. Streitigkeiten mit den Geistlichen, sind gewöhnlich die gefährlichsten. Auch diese Streitigkeit hatte für den Bürgermeister die mißlichsten Folgen. Placcius hatte vielen Anhang. Wittfeld wurde verhaßt. Bey der neuen Magistrats-Wahl im Januar 1633 wurden die Vierziger angewiesen, nicht auf ihn zu stimmen. An seiner Statt wurde Rudolph Camholt zum Bürgermeister erwählet. Man gieng noch weiter und schloß ihm von allen Aemtern und städtischen Bedienungen auf immer aus. Der Magistrat machte ihm sogar den Fiscalischen Proceß. Die Klagen, welche wider ihn angebracht wurden, bestanden vorzüglich darinn, daß er die General-Staaten, und den Grafen angeblich verläumdet, das gute Vernehmen zwischen der Stadt und den General-Staaten gestöret, zwischen den Vierzigern Uneinigkeiten gestiftet, bey denen ihm aufgetragenen Geschäften seine Instructionen nicht befolget, verfängliche Clauseln in den Kauf-Contract über die Herrlichkeit Oldersum eingerücket, und der Kaiserlichen Resolution Art. 39. zuwider einen Criminal-Proceß bey dem Hofgerichte anhängig gemachet habe. Ueber dieses Verfahren

1633 des Magiſtrats beſchwerte er ſich bey den General-Staaten. Dieſe fanden ſeine Klagen gegründet. Sie ſchrieben an den Magiſtrat, daß ſie den Bürgermeiſter Wittfeld lange als einen klugen und vorſichtigen Mann und als einen ächten Patrioten, dem das Wohl der Stadt immer am Herzen gelegen hätte, kennen lernen. Sie erſuchten hierauf den Magiſtrat, ſich durch einen unruhigen Prediger nicht länger mißleiten zu laſſen, ſondern dieſen würdigen Mann, Doctor Wittfeld, wieder in ſeine Würde einzuſetzen. Hiebey gaben ſie dem Commandanten Ehrentreuter auf, für die Sicherheit des Doctor Wittfelds zu wachen, und ihn für allen Mißhandlungen und Beleidigungen zu ſchützen. Dadurch ließ ſich indeſſen der Magiſtrat nicht ſtören. Am 1. Oct. wurde die fiscaliſche Sentenz publiciret. Hierinn wurde der Doctor Wittfeld zur wohl verdienten Strafe und andern zum Exempel aller Bedienungen und Aemter in der Stadt unfähig erkläret, und mit der Relegation beſtrafet. Der Rechen-Cammer wurde noch überdem wegen verſchiedener von ihm veranlaßten unnützen Ausgaben der Regreß wider ihn vorbehalten. Wie er ſich nun hierüber wiederum in dem Haag beſchwerte, und ſich dabey erklärte, daß er freywillig die Stadt verlaſſen wollte; ſo fanden Ihro Hochmögenden gut, ſowohl den fiscaliſchen Proceß in Emden, und die publicirte Sentenz, als den Criminal-Proceß wider den Prediger Placcius vor dem Hofgerichte zu caſſiren, und aufzuheben; ſo daß alles was in dieſen Proceſſen verhandelt und entſchieden, als nicht geſchehen, geachtet werden ſollte. Dann wurde der Stadt Emden aufgegeben, dem Doctor Wittfeld, ſo bald er die Stadt verließe, 1300 Rthl. für ſeine Bemühungen bey den öfteren Legationen

nen (v) einzureichen. Die Stände wurden dabey 1633
autoriſirt, dieſe 1300 Rthl. dem Doctor Wittfeld auszuzahlen, und ſie von der Emder-Schuldfoderung wieder abzurechnen (w). Bald nachher trat Doctor Wittfeld als Rath in den Dienſt des Grafen. So verlohr die Stadt einen würdigen und geſchickten Mann. Man ſiehet denn auch hieraus, was Gleisnerey und Anhang eines Geiſtlichen vermag.

§. 14.

Auch aus dieſem Vorfall erhellet, daß die General-Staaten nicht immer ſo dachten, und ſo handelten, wie die Emder es wünſchten; ſondern ſich auch gerne der offenbar gedrückten Unſchuld annahmen. Dagegen wird auch folgendes Beyſpiel zeigen, daß nicht immer die Emder ſich in die Reſolutionen der General-Staaten, denen ſie doch ſo ſehr viel zu verdanken hatten, gefüget haben. Die ſpaniſchen Soldaten aus dem Quartiere zu Lingen hatten, wie ich vorhin erzählet habe, den Emdern viele Waaren geraubet, und Emder Bürger, die ſie auf den Straßen antrafen nach Lingen geſchleppet. Dort wurden ſie als Gefangene ſo lange aufbewahret, bis ſie ſich mit ſchwerem Gelde ranzionirten. Die Emder ſuchten ſich hernach durch Repreſſalien zu rächen. Sie hoben zwey angeſehene und bemittelte Männer aus der Grafſchaft Lingen Ernſt Muhlart zu Grommesmuhlen, und Thole Frieſe beyde Unterthanen des Königs

(v) er war in 8 Jahren 24 mal nach dem Haag und 2 mal nach Brüſſel Deputirter.

(w) Aitzema B. 13. p. 185. 189. — 194. und B. 14. p. 563. 564.

1633 von Spanien auf, und hielten dieſe unſchuldige Leute in Emden gefangen. Dieſe erhielten endlich mit großen Koſten, und unter einigen Bedingungen ihre Freyheit. Junker Mühlart mußte beſonders ſeine Befreyung mit 6000 Gulden erkaufen. Die General-Staaten intercedirten nun für Junker Mühlart und Frieſe, und ſuchten die Emder zu ihrer Indemniſation zu bewegen. Wie ſich nun dieſe auf nichts einlaſſen wollten; ſo gaben endlich
1634 die General-Staaten den Adminiſtratoren auf, den beyden vormahligen Gefangenen den erlittenen Schaden aus der Landes-Caſſe zu erſetzen, und dieſe auszuzahlende Gelder von der Foderung der Stadt Emden auf die Landſchaft in Abgang zu bringen. Hierauf ließ der Magiſtrat in dem Adminiſtrations Collegio durch zwey Notarien wider die eigenmächtige Verfügung der General-Staaten proteſtiren, und den Adminiſtratoren anzeigen, daß, da ſie ohne Ständiſche Anweiſung keine Gelder auszahlen könnten, ſie es ihrer Verantwortung überließen, ob ſie die beyden Lingener entſchädigen wollten? Dabey erklärten ſie, daß ſie die Jurisdiction der General-Staaten über ſie niemals anerkennen könnten und würden, und ſie dieſe Gelder ſich nie würden abrechnen laſſen (x). Die Adminiſtratoren fanden bey dieſem Proteſte nicht rathſam, die Indemniſation der Gefangenen zu übernehmen. So blieb dieſe Sache bis 1637 liegen. Damals gaben die General-Staaten der Stadt nochmalen auf, beſonders den Junker Mühlart ſchadlos zu ſtellen. Die Emder aber antworteten, daß die von ihnen gebrauchte Retorſion noch lange nicht im Verhältniß mit dem Schaden ſtünde, den ihre Bürger von der vormahligen ſpaniſchen Garniſon

(x) Landſch. Acten.

Garniſon in Lingen erlitten hätten. Dabey gaben 1634
ſie den General-Staaten zu verſtehen, daß alles dieſes Unheil bloß in ihrer, den Spaniern ſo gehäſſigen Garniſon zu ſuchen ſey, und daß auch daher ſie, die General-Staaten, verpflichtet geweſen wären, mit ſtarker Hand nicht blos ſolche Streifereyen, ſondern auch alle Invaſionen zu verhindern. Sie erſuchten daher die General-Staaten, ſowohl die Stände als ſie mit dem Anliegen der Indemniſation des Junker Muhlarts fernerhin zu verſchonen (y).

§. 15.

Durch den noch immer anhaltenden dreißigjährigen Krieg, wodurch auch unſer Vaterland beſonders bey der mansfeldiſchen Invaſion ſo ſehr heimgeſuchet war, gerieth der Graf von einer Verlegenheit in die andere. Im Anfange dieſes Jahres (1634) erhielt er von dem ſchwediſchen Canzler Oxenſtiern ein Anſchreiben, ſich bey dem Convent des oberſächſiſchen, niederſächſiſchen und weſtphäliſchen Kreiſes in Frankfurth am Mayn perſönlich einzufinden, oder Deputirte dahin abzuordnen, um der Union zur Sicherſtellung des deutſchen Reichs und der evangeliſchen Religion beyzutreten. Der Graf ließ hierauf die Stände nach Aurich zuſammen rufen, um hierüber ihr Gutachten zu vernehmen. Die Stände fanden es durchaus nicht rathſam, ſich den Kaiſer und die catholiſche Lige zu Feinden zu machen; daher riethen ſie dem Grafen von dieſem Schritte abzuſtehen, und erſuchten ihn andringlich, durch die Erhaltung der Neutralität ſowohl von Seiten des Kaiſers, als der Krone Schweden von dieſer ohnehin ausgemergelten

(y) Aitzema B. 17. p. 608.

1634 Grafschaft das drohende Ungewitter abzuleiten. Hierauf entschuldigte sich der Graf, der ohnehin einstimmend mit den Ständen dachte, mit dem ständischen Gutachten, und blieb zu Hause (z).

§. 16.

Die Streitigkeiten zwischen der Stadt Emden und den Ständen wegen der Garnison waren noch nicht beygelegt. Daher fanden sich denn wieder, zufolge der jüngsten staatischen Resolution, von Seiten der Stände der Baron Tido von Kniphausen und der landschaftliche Secretair Hisken, und von der Stadt Emden die Bürgermeister Swalwe und Herberts in dem Haag ein. Die Stände bestanden durchaus auf die Abstellung der Garnison, so wie die Stadt Emden auf die Liquidation und Zahlung ihres Vorschusses zum Unterhalt der Garnison von 1626 bis 1632. Unter dem 4. April erfolgte eine staatische Resolution. Darnach sollte die Garnison vorerst noch bis zur ferneren Verfügung, die baldmöglichst erfolgen sollte, beybehalten werden. Dagegen wurden die Stände angewiesen, sich zur Liquidation mit der Stadt einzulassen. Der Secretair Hisken brachte auch bey dieser Gelegenheit noch einige Beschwerden der Stände, besonders des dritten Standes, wider den Grafen an, und suchte deren Abstellung nach. Die Beschwerden waren indessen von keiner besondern Erheblichkeit. Sie betrafen vorzüglich einige erneuerte Lasten wider die Special-Verträge von 1611, Querelen der Besitzer beheerdischer Länder über Contraventionen wider den staatischen Ausspruch, die Schatzungspflichtigkeit einiger von dem Grafen anerkauften Länder, und Eingriffe in das Deich- und

(z) Landschaftl. Acten.

und Siel-Recht. Der gräfliche Canzler Wiarda war ebenfalls in dem Haag gegenwärtig. Dieser fand es unschicklich, daß man Ihro Hochmögenden bey ihren itzigen wichtigen Staats-Geschäften mit solchen Kleinigkeiten, die selbst nicht einmal dem Grafen bekannt wären, behelligte. Da sich die Stände nächstens wieder im Jun. versammlen würden, so erklärte er sich Namens des Grafens, daß diese Beschwerden auf dem Landtage untersucht, und nach Bewandniß der Umstände abgestellet werden sollten. Bey dieser Erklärung ließ man es dann bewenden (a). Es wurde nun zwar im Jun. ein Landtag in Aurich gehalten, aber auf diesem Landtage kam nichts weiter als die Einwilligung einer Familien- oder Kopf-Schatzung zu Stande. Hiebey setzten die Stände fest, daß man bey der Schatzung nicht sowohl auf den Stand und die Würde der Contribuenten, als auf ihr Vermögen sehen müßte, und daß der Anschlag über alle Personen bis zu 12jährigen Kindern herab zu machen sey. Die Regulirung der Taxen wurde dem Administrations-Collegio überlassen. Auch äußerten die Stände ihre Neigung, durch einen einländischen Vergleich alle Streitigkeit mit Emden abzumachen. Dies war aber ein frommer Wunsch, der weiter keinen Erfolg hatte (b). 1634

§. 17.

Bey Anwesenheit der Deputirten in dem Haag wurde auch das Defensions-Werk wieder vorgenommen. Die Stände waren der Meynung, daß der Oldenburger Damm wieder durchgestochen, oder der Graf von Oldenburg für alle feindliche

(a) Aitzema 14. Boeck p. 562—567.
(b) Brenneisen p. 671—677.

1634 Einfälle Vorstand leisten müßte. Dann hielten sie dafür, daß an der Gränze bey Hohemey, Langholt, Hampol, Dielc, Velge, Dünebrock und Detern Schanzen errichtet, oder die schon vorhandenen ausgebessert werden müßten. Zur Besetzung dieser Schanzen und der beyden Festungen Stickhausen und Friedeburg hielten sie vorerst ohngefehr 200 Mann hinlänglich. Ferner bestanden sie darauf, daß bey einer drohenden Gefahr die Eingesessenen sich selbst bewaffnen, und, wie vor Alters, unter 18 Fahnen die Gränzen vertheidigen müßten. Sie berechneten dabey, daß bey einem Aufbote sich 8 bis 9000 Mann stellen könnten. Dagegen übergaben die Emder ein anderes Project. Sie hielten 1200 Mann zur Landes-Defension unumgänglich nöthig. Davon sollten 800 Mann auf die Gränzen verlegt werden, und 400 Mann zur Reserve in Emden bleiben. Außer der Emder Garnison zu 600 Mann, mußten denn also noch eben so viel angeworben werden. Die Direction der Defensions-Anstalten, das Commando der Truppen, und die Ansetzung der Officiere sollte dem Grafen, dem obersten Befehlshaber dieses Corps, zweyen Deputirten aus den Ständen, und zweyen aus Emden anvertrauet werden. Wenn die Umstände die Aufhebung des Defensions-Wesens wieder erlauben möchten, sollten 600 Mann reduciret, und die übrigen wieder zur Garnison in Emden dienen. Dann aber verlangten sie, daß vor allen Dingen erst die Mittel zur Anwerbung und Unterhaltung dieses Corps ausfündig gemacht und eingewilliget werden müßten. Auch drangen sie wieder auf Liquidation wegen des Rückstandes des Soldes für ihre Garnison. So lange beydes noch nicht geschehen, wollten sie keine Compagnien zum Behuf dieser

dieser Defension aus der Stadt verabfolgen lassen. 1634
Auf diese von den Embern abgegebene Erklärung gab der landschaftliche Secretair Hisken folgenden Plan an: Emden soll zwey oder drey Compagnien zur Deckung der Gränze verabfolgen lassen. Der Magistrat soll sich mit keinem Commando über diese Compagnien befassen. Das Commando soll lediglich den Administratoren, als ihren Bezahlsherren, und einem gräflichen Deputirten überlassen werden. Officiere und Soldaten sollen von neuem dem Grafen, den Ständen, und der Stadt den Eid der Treue schwören, und sich verpflichten, alles streifende Gesindel, es mögen spanische, kaiserliche oder holländische Soldaten seyn, von der Gränze abzuhalten, und die sich mit Gewalt eindringen werden, ohne Gnade todt zu schlagen (c).

§. 18.

Wie sich nun die Stände und die Emder wegen der Continuation oder Aufhebung der Emder Garnison, wegen der Liquidation des Emder Vorschusses zu dieser Garnison, und wegen der Landes-Defension müde herumgearbeitet hatten, und man von beyden Seiten auf die staatische Entscheidung compromittiret hatte; so erfolgte am 31. Oct. das staatische Laudum. Darnach sollte die Garnison der 600 Mann noch vorerst auf dem vorigen Fuß und auf ständische Kosten und zwar so lange verbleiben, bis die Gefahr für innerliche Unruhe und äusserliche Invasionen gehoben seyn würde. Um nun den Grafen und die Stände für alle bisherige Misbräuche dieser Garnison zu sichern, so sollte sie auch den General-Staaten den Eid der Treue und des Gehorsams schwören. Diese Verpflichtung sollte nur

(c) Aitzema p. 567—572.

1634 nur bloß dahin abzielen, die General-Staaten und den Prinzen von Oranien beſſer in den Stand zu ſetzen, dem bisherigen Unweſen Wandel zu ſchaffen, aber keinesweges dem, dem Grafen, den Ständen und der Stadt geleiſteten Eide zum Präjudiz gereichen. Wegen des Defenſions-Werkes erachteten die General-Staaten die Errichtung neuer, und Herſtellung der verfallenen Schanzen (d) und die Beſetzung der Gränzen ſehr nothwendig; doch waren ſie der Meynung, daß man zuvörderſt auf die Mittel, woraus die Koſten beſtritten werden könnten, und auf ein feſtſtehendes Regulativ über die Einrichtung des Defenſions-Weſens denken müßte. Sie überließen dem Grafen und den Ständen ſich darüber zu vereinigen, erboten ſich auch, falls man ſich nicht einigen würde, Commiſſarien nach Oſtfriesland zu ſenden, um dieſes Werk zu Stande zu bringen. Dann gaben ſie ſowohl dem Grafen, als den Ständen, wie auch der Stadt Emden die Verſicherung, dem Lande und der Stadt im Fall der Noth die ſtarke Hand zu bieten. Wegen der Liquidation über den Unterhalt der Emder Garniſon, moderirten ſie die Emder Foderung bis den 1. Oct. 1634, mit Einſchluß der Zinſen, auf 248120 Gulden, und ſetzten noch eine beſondere Rechnung auf 50000 Gulden feſt. Dieſe Gelder ſollten in drey Terminen entrichtet werden. Dann ſollten der Landes-Caſſe die Gelder, welche nach dem 1. Oct. 1632 von der Stadt Emden aus den ſtändiſchen Comtoiren

(d) In Rheiderland an der Emſe waren allein acht kleine Schanzen, nämlich die Halter-Schanze, Kiek in de Eems, Kiek in den Buſch, Jemgumer-Zwinger, die Bradpfanne, das Hakelwerk, der halbe Mond, und Seh dich vor. Landſch. Acten.

toiren eigenmächtig gehoben worden (e), auf den 1634
Garnisons-Unterhalt zu gute gerechnet werden (f).

§. 19.

Während dieses in dem Haag verhandelt wurde, fehlte es in Ostfriesland nicht an Zänkereyen, die denn, wie gewöhnlich, der guten Sache hinderlich waren. Die Dünkircher Kaper hatten wiederum einige Emder Schiffe aufgebracht. Ein solches Schicksal mußten auch andere ostfriesische Kaufleute befürchten, die aus den andern Häfen dieser Provinz Schiffe aussegeln ließen. Die Emder klagten nun sehr auf einem im Sept. in Aurich gehaltenen Landtage über die Störung des See-Handels. Man war allerseits dafür, daß der Graf nochmals einen Versuch machen müßte, unmittelbar bey dem Könige von Spanien die Neutralität nachzusuchen, und bey dem Kaiser Interceſſionalen auszuwürken. Nur war man über die Kosten der Gesandtschaft nach Madrid uneinig. Die Emder behaupteten, daß der Graf nach den Concordaten und dem osterhusischen Accorde die Kosten tragen müßte. Mit ihnen stimmte der dritte Stand ein. Dagegen waren die Ritterschaft, und die beyden Städte Norden und Aurich der Meynung, daß man über solche Kleinigkeiten hinwegsehen, und die Kosten aus der Landes-Casse nehmen müßte. Weil nun freylich wohl zu vermuthen war, daß der Graf dem Könige von Spanien, so lange das Band zwischen den Staaten und der Grafschaft nicht aufgelöset war, sich nicht zu der Neutralität verstehen würde, so drang Emden darauf, daß man den Kauffar-

(e) Diese betrugen 35311 Gulden. Landrechnung von 1635.

(f) Aitzema p. 572 — 576.

1634 Kauffarthey-Schiffen eine auf ſtändiſche Koſten auszurüſtende bewafnete Convoy mitgeben müßte. Hierwider proteſtirten aber die übrigen Stände, und beſonders der dritte Stand. Und bey allen dieſen Proteſtationen blieb die ganze Sache liegen (g).

§. 20.

Dieſes Jahr iſt in der oſtfrieſiſchen Geſchichte auch um deswillen merkwürdig, weil das Timler oder große Fehn, als das erſte und größte Fehn dieſer Provinz angeleget worden. Zwar war ſchon lange vorher in den Simonswoltner Moräſten, in den Bokzeteler und vielen andern Privat-Moräſten Torf gegraben, und derſelbe theils zu Schiffe auf vorhandenen Canälen, oder mit Wagen verfahren; allein an eine fehnmäßige Bearbeitung der Moräſte, wornach ſie mit Canälen durchſchnitten, regelmäßig abgegraben, der Untergrund cultiviret, dann mit Häuſern bebauet, und mit einer Colonie beſetzet werden müſſen, war bisher noch nicht gedacht. Die Emder Bürger, Simon Thebes, Claes Berends, Cornelius de Rekener und Gerd Lammers nahmen zuerſt im Nov. 1633 zur Torfgraberey und Cultur des Untergrundes 400 Diematen von dem Grafen in Erbpacht, und machten mit Anlegung des großen und Timler Fehns im April 1634 den Anfang. Dieſes Fehn, welches nun 771 Diematen enthält, hat ſich beſonders unter königlicher Regierung ſo ausgebreitet, daß über 150 Häuſer darauf ſtehen, und es nun von mehr als 800 Menſchen bewohnt wird. Hierunter ſind 38 See-Schiffer und 53 Torf-Schiffer. Der hohe Preis der dortigen Grün-Länder, die wenigen Armen, die anſehnlichen Häuſer, die große Pelde Mühle

(g) Landſchaftl. Acten.

Mühle, die Schiffsbauerey, die Kalkbrennereyen, 1634
und andere Nahrungs-Zweige, zeugen von dem Wohlstande der Bewohner dieses Fehnes.

§. 21.

So wie die Emder Bürger erst den Ton angegeben hatten, erhielten sie bald Nachahmer. So legte Lubbert Cornelius 1637 das Lubbers-Fehn, der Emder Bürger Rudolf Pott 1639 das Potts-Fehn, oder wie man es nachher nannte, das Hülner-Fehn, der Emder Bürgermeister Swalwe und Paul Harsebrock 1647 das Bokzeteler Fehn (h), die Gebrüder Albert und Cord Jobus 1660 das Jobus oder das neue Fehn, und der Besitzer des Stickelcamper Comthur-Gutes 1660 das Stickelcamper Fehn an. Nun ruheten fast ein ganzes Jahrhundert alle neue Fehn-Entrepriſen. Zwar hatte der vorhin gedachte Paul Harsebrock 1660 noch 100 Diematen zwischen dem neuen und Bokzeteler Fehn angenommen, setzte aber die Arbeit nicht durch. Lange nachher 1754 nahm der Regierungs-Director Ihering, als Besitzer dieser 100 Diematen, noch 100 Diematen in Erbpacht, und wandte viele Kosten an, dieses Fehn in Stand zu bringen. Von seiner Lage wurde es erst das Hokster, nachher von dem Besitzer das Iherings-Fehn genannt. 1736 stiftete der Doctor Warsing das Norichmoorner oder Warsings-Fehn. 1746 wurde auf königliche Kosten das Spetzer-Fehn angelegt,

(h) Dieses Fehn ist zwar älter als das große Fehn; indessen ist der Contract mit dem Grafen Ulrich, wornach den Entrepreneurs 150 Diematen überlassen worden, erst 1647 abgeschlossen. Hievon gehören indessen 50 Diematen zu dem Comthur-Gute Bokzetel.

1634 gelegt, und 1751 dem Commissions-Rath von Louwermann und einigen andern Interessenten in Erbpacht verliehen. 1769 legten der Oberamtmann von Glan und einige andere Interessenten das Rhauder-Fehn (i), 1772 der Commissions-Rath von Louwermann das Louwermannsche, nachher Strangische Fehn, und 1781 Lammert Harms Aden und seine Consorten das Ihloer Fehn an. Der Flächen-Inhalt aller dieser Fehnen nimmt über 6000 Moor-Diematen, jede zu 400 zwölffüßigen Quadrat-Ruthen gerechnet, ein. Hievon sind bereits 2000 Moor-Diematen urbar gemacht. Man hält dafür, daß die Fehnen zu der jährlichen Schiffs-Torf-Consumtion, die man auf 200000 Rthl. berechnet, ohngefehr $\frac{2}{3}$ Torf liefern. Auf diesen Fehnen stehen 638 Häuser, die mit 154600 Rthl. in dem Feuersocietäts-Catastro versichert stehen. Die Volksmenge der Fehnen bestehet aus 3239 Menschen. Die Zahl der Schiffe ist gewiß beträchtlich. Die Fehn-Bewohner haben 313 Schiffe. $\frac{2}{3}$ davon sind Torfschiffe, die übrigen befahren die See. Da ich keine Geographie und Statistik schreibe, so kann ich mich bey den Fehnen nicht länger verweilen, und verweise den Leser auf des Kriegs-Commissarii Freese mühsame und wohlgeschriebene Abhandlung über die Fehne oder Torfgräbereyen (k).

§. 22.

(i) Schon 1649 erhielten die Emder Bürger Röttger Francisci und Harm von dem Berge die gräfliche Concession, in der Gegend von Langholt bey der Rhauder Schanze ein Fehn anzulegen. Sie machten zwar mit Grabung des Canals den Anfang, ließen aber hernach das ganze Werk liegen

(k) gedruckt Aurich 1789.

Digitized by Google

§. 22. 1634

Die General-Staaten hatten dem Grafen und den Ständen überlassen, sich über das Defensions-Werk zu einigen. Zu dem Ende schrieb der Graf einen Landtag im Februar nach Aurich aus. Die 1635
Stände verlangten nun durchaus, daß die ganze Emder Garnison ausrücken und auf die Gränze verlegt werden sollte; dagegen schlugen die Emder vor, daß der Graf und die Stände die zur Deckung der Gränze erforderliche Mannschaft anwerben müßten. Dabey erklärten sie sich, ihre Quote zu den Anwerbungs- und Unterhaltungs-Kosten beyzutragen, und im Fall der Noth entweder durch einige Compagnien, oder durch die ganze Garnison die Gränz-Miliz zu unterstützen. So billig diese Erklärung der Stadt Emden auch anschien, so wollten sich doch die Stände darauf nicht einlassen. Sie bestanden fest darauf, daß die ganze Emder Garnison, die sie aus der Landes-Casse unterhalten mußten, und die in ihrem Dienste stand, sofort ausmarschiren sollte. Dagegen behaupteten die Emder die Nothwendigkeit der Garnison in der Stadt, und stützten sich auf die vorjährige staatische Resolution, wornach diese Garnison noch viel mehr vermehret werden müßte. Da man sich auch über das Commando nicht einigen konnte, so zerschlugen sich die Tractaten von selbst. Indessen ließ der Graf einige Soldaten anwerben, in der Hoffnung, daß die Stände ihm die Kosten vergüten würden (l).

§. 23.

Nun gieng der Emder Bürgermeister Herberts den gewöhnlichen Weg nach dem Haag. Ihm folgten

(l) Landsch. Acten.

1635 folgten bald gräfliche und ſtändiſche Deputirte nach. Man brachte von beyden Seiten Klagen über die Zögerungen der ſo nöthigen Defenſions-Anſtalten vor. Ein Theil legte dem andern davon die Schuld zur Laſt. Alle unterwarfen ſich der Deciſion der General-Staaten. Ihro Hochmögenden überließen dieſe ganze Sache dem Gutfinden des Prinzen von Oranien und der Herren Huygens, Noortwyk, von Knuyt, Tienhoven, Stankman und Coenders. Sie ſetzten hierauf eine Deputation an, die ſich nach Oſtfriesland verfügen ſollte, um zu dem Defenſions-Weſen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und bey zweifelhaften Vorfällen den Beyrath der vorgedachten Commiſſion einzuholen. Dieſe Deputirten waren die vornehmen und angeſehenen Männer Alexander von der Capelle zu Marsfeld, Heinrich Nobel, Bürgermeiſter der Stadt Rotterdam, Godart von Reede, Herr von Amerongen, Friedrich Freyherr von Schwarzenberg, Wilhelm Ripperda von Borbergen und Goſſen Schaffer, Junker und Häuptling von Uithuſen und der Meden. Sie erhielten den 5. May eine ſchriftliche Inſtruction. Darnach ſollten ſie dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden von dem Wohlwollen und der aufrichtigen Freundſchaft der General-Staaten die Verſicherung ertheilen, die Gemüther zur Einigkeit bequemen, und alle Streitigkeiten, ſo viel möglich, in der Güte verebnen. Dann aber ſollten ſie vorzüglich das Defenſions-Werk befördern, und ſolche Vorkehrungen treffen, die zur Sicherung der Grafſchaft abzweckten und den vereinigten Provinzen nützlich und dienlich wären (m). Zu dem Ende ſollten ſie die Beybehaltung

(m) tot Verſekeringe van de Graefſcap ende den Dienst deſer Landen.

haltung der Emder Garnison, und auch selbst deren 1635
nöthige Verstärkung ja nicht aus der Acht lassen, und die Einwilligung und Herbeyschaffung hinlänglicher doch mindest drückender Mittel sowohl zu diesem Behuf, als zu dem ganzen Defensions-Werk bewürken. Dabey sollten sie darauf sehen, daß diese Mittel von dem ganzen Lande mit gleichen Schultern getragen würden, und daß zur Erleichterung der Grafschaft auch Harrlingerland von dieser Contribution nicht befreyet bliebe (n).

§. 24.

Die Stände hatten also denn wohl keine Hoffnung, so wenig von Unterhaltung der Emder Garnison entlastet zu werden, als diese Garnison zur Deckung der Gränze gebrauchen zu können. Die Ursache davon lag in dem Interesse der General-Staaten. Ihnen war gar zu sehr an der Conservation von Emden gelegen, damit sich nicht der Feind in ihrer Nachbarschaft festsetzen, und auf der Emse zu ihrem und besonders der Provinz Gröningen größten Nachtheile den Meister spielen möchte. Diesem vorzukommen, hielten sie ihre eigene Garnison in der Stadt. Wenn nun die ständische Garnison abziehen, oder gar aufgehoben werden sollte, so mußten sie nothwendig ihre eigene Garnison verstärken. In dem vorigen Jahre hatten sie schon verordnet, daß ohne ständische Präjudiz die Emder oder ständische Garnison auch ihnen schwören sollte. Der Vorwand war, um den Grafen und die Stände wider alle bisherige Mißbräuche dieser Garnison zu sichern. Ihre Absicht war indessen ihre eigene Sicherheit, um sich auch auf diese 600 Mann verlassen zu können. Zu dem Ende erhielten denn

(n) Aitzema T. IV. Lib. 15. p. 191 — 195.

1635 nun auch die ſtaatiſchen Deputirten den Auftrag, der Garniſon den Eid der Treue und des Gehorſams an Ihre Hochmögenden abzunehmen. Es gehet dieſes aus der beſondern Inſtruction, die die Deputirten darüber erhielten, ausdrücklich hervor. So lautet dieſe merkwürdige Stelle:

„Weſende deſen Staet daer an merckelick ge„legen, ſoo ten Respecte van de Gerustheyt, „in't bewaeren van de Stadt Emden, als ten In„sichte van de Ontlastinge, die haer Ho. Mog. „daer van hebben te verwachten, dat de 600 „Man binnen Emden worden gebrogt in Eedt „ende Gehoorsaemheit van haere Ho. Mog. on„der Commandement van syn Excel. de Heere „Prince van Orangien, so sullen de Heeren Ge„deputeerden daernae met alle Middeln trach„ten, om in Gevolg van het Advys van Syn „Excell. in het secret Register op't Goetvinden „van haer Ho. Mog. geteyknet, het voorsz. „Garnison den Eedt af te nemen (o).

§. 25.

Die ſtaatiſchen Commiſſarien verzögerten ihre Ankunft. Wie unterdeſſen im Jul. der ſchwediſche General-Major Sperreuter mit 5000 Mann die Weſer paſſirte und in Weſtphalen einrückte, ſo wurde Oſtfriesland wieder mit einer neuen Einquartierung bedrohet. Der Graf ließ gleich durch die neu angeworbenen Soldaten, und durch einen Theil der Beſatzungen auf ſeinen Häuſern, ſo gut er konnte, die Gränzen beſetzen, um wenigſtens die Provinz vor Streifereyen zu ſichern. Der ſchwediſche General rückte aber nicht weiter vor, und ſo kam man

(o) Aitzema p. 195.

man diesmal mit einem bloßen Schrecken davon. 1635
Kaum aber war diese Gefahr überstanden, so wurde dem Grafen von dem niedersächsischen Kreise angemuthet, ein Corps seiner Truppen in Ostfriesland aufzunehmen und zu verpflegen. Dieser Zumuthung suchte er mit der von dem elenden Zustande dieser Provinz hergenommenen Entschuldigung auszuweichen. Er rief auch wieder die Stände zusammen, und schlug ihnen nochmalen vor, die ganze Emder Garnison zur Deckung der Gränze zu gebrauchen. Dabey verlangte er, als Landesherr, mit Zuziehung zweyer ständischen Deputirten, über diese Garnison, sobald sie ausgerückt seyn würde, das Commando. Um allen Disputen vorzubeugen, brachte er in Vorschlag, der Stadt Emden einen Revers zu geben, daß ihr die Ausrückung der Garnison nicht zum Präjudiz gereichen, und sowohl den Ständen als der Stadt das Recht über die Garnison vorbehalten bleiben sollte. Die Stände ließen sich nun freylich diesen Vorschlag gefallen, allein Emden wollte sich nicht darauf einlassen. Wenn auch die Emder sich den Vorschlag des Grafen hätten gefallen lassen, so würden doch die General-Staaten, (dies zeiget die so eben erwähnte Instruction, die sie ihren Committirten ertheilet hatten,) sie doch bald auf andere Gedanken gebracht haben. Also kam denn auch hiebey nicht das geringste heraus. Doch bewilligten die Stände dem Grafen die Kosten, die er zur Anwerbung und Unterhaltung von 200 Mann angewendet hatte, und noch ferner anwenden würde. Indessen geschahe diese Bewilligung durch Mehrheit der Stimmen, indem Emden und der dritte Stand dawider protestirten. Emden protestirte um deswillen, weil sie befürchtete, daß die dazu erforderlichen Kosten

1635 die Zögerung der Abtragung ihrer Schuldfoderung veranlaſſen würde, der dritte Stand aber, weil derſelbe lieber mit ſeinem Blute, als mit ſeinem Gelde die Gränzen vertheidigen, wenigſtens ungern den Beutel ziehen wollte (p).

§. 26.

Die Furcht vor einem feindlichen Einfall wurde immer erneuert. Dies bewog die Emder, Vertheidigungs-Anſtalten für ihre Stadt zu treffen. Sie ließen die Wälle verdicken und erhöhen, und vertieften die Graben. Dieſe großen Koſten veranlaßten ſie, die General-Staaten zu erſuchen, die Ueberkunft ihrer Deputirten zu beſchleunigen, und durch dieſe auch vorzüglich die Zahlung ihrer Foderung auf die Landſchaft zu bewürken. Im Auguſt fanden ſich denn die ſtaatiſchen Deputirten ein. Der Haupt-Vorwurf ihrer Sendung war die Einrichtung der Defenſions-Anſtalten. Der Graf beſtand ſchlechterdings auf das Commando der noch anzuwerbenden Gränz-Soldaten, die Stände aber befürchteten die Kränkung ihrer Freyheiten, wenn der Graf Oberbefehlshaber ſo vieler Soldaten würde. Das Commando über die Gränz-Miliz war der größte Stein des Anſtoßes. Dieſen konnten die ſtaatiſchen Deputirten nicht heben, weil man von beyden Seiten nicht nachgeben wollte. Sie ließen ſich auch das Defenſions-Weſen diesmal nicht ſehr angelegen ſeyn. Vielleicht war es ihren Committenten ſelbſt kein rechter Ernſt, ſolches durchzuſetzen, indem nachher mit Vorbewußt des Prinzen von Oranien der Landgraf von Heſſen in Oſtfriesland einrückte. Es hatte alſo dieſe ganze Commiſſion nicht den mindeſten Erfolg (q).

§. 27.

(p) Landſch. Acten. (q) Aitzema p. 192. 193. u. 196.

Digitized by Google

§. 27. 1636

Zwar ertheilte die Commission kurz vor ihrem Abzuge im Januar 1636 eine provisionelle Resolution; man sieht es aber so fort dieser Resolution an, daß die Commissarien nur den Schein annahmen, doch etwas gethan zu haben. Sie setzten darinn feste, daß alle Verträge als Grundfeste der ostfriesischen Verfassung gelten, und diesen sowohl von dem Grafen, als den Ständen und sämmtlichen Eingesessenen der Grafschaft strenge nachgelebet, auch alle Contraventionen abgestellet werden mußten. Darüber aber war der Graf sowohl als die Stände, und auch selbst die Stadt Emden von jeher einverstanden, nur kam es in zweifelhaften Fällen auf die Interpretation dieser Landes-Verträge an. Dann sollte der Graf sich besonders mit dem dritten Stande über alle vorschwebende Streitigkeiten binnen drey Monathen vergleichen. Zwischen dem Grafen aber und dem dritten Stande walteten keine Irrungen vom Belang vor. Nur einige Eingesessene des platten Landes, die unter den dritten Stand gehörten, oder etwa einige Communen, und nicht der ganze dritte Stand glaubten für sich gegründete Beschwerden über Contraventionen wider die Accorde vor sich zu haben. Wenn nun, hieß es ferner in der provisorischen Resolution, der Graf sich mit dem dritten Stande darüber nicht einigen möchte, alsdenn sollten die General-Staaten, da bey ihnen die Auslegung und Manutenenz der Accorden stünde, sowohl im vorliegenden als in künftigen Fällen, die Streitigkeiten ausgleichen und entscheiden. Dabey verfügten sie, daß in Proceß-Sachen keine Acten, die sich auf die Accorden gründeten, nach deutschen Universitäten, wo man der holländischen Sprache

1636 unkundig wäre, verſendet werden ſollten. Da auch bei dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Speier die Proceſſe verewiget würden, ſo ermahnten ſie den Grafen und die Stände, ſich über die zweckdienlichſten Mittel zu vereinbaren, ſolchen Appellationen nach Speier künftig vorzubeugen. Hiebey war wohl augenſcheinlich die Abſicht der General-Staaten, die Hände in den oſtfrieſiſchen Irrungen zu behalten, und zu ihrem eigenen Nutzen im Trüben zu fiſchen. Der berühmte niederländiſche Geſchichtſchreiber Wagenaer entblödet ſich nicht, ſein Glaubens-Bekenntniß dahin abzulegen, daß ſelbſt die General-Staaten die Uneinigkeiten zwiſchen dem Grafen und den Ständen in dieſer Epoche genähret haben. Veeligt, ſagt er, zag men, hier deeze Eenigheit niet gaarne: om dat de twiſt het gezag der vereenigde Staaten ryzen deedt in Ooſtfriesland, ten minſte tot een Voorwendſel ſtrekte, om der Staaten bezettingen niet te rug te roepen (r). Dann verordneten ſie, daß weder der Graf, noch die Adlichen in ihren Herrlichkeiten, noch beſonders auch die Stadt Emden den Adminiſtratoren in Hebung der Landes-Contributionen keine Hinderniſſe in den Weg legen ſollten. Dies war nun an und für ſich gut; allein es gründete ſich doch auch wieder auf das ſtaatiſche Intereſſe; denn den General-Staaten war ſehr viel daran gelegen, daß das Contributions-Weſen nicht in Stecken gerieth, da ſie ſo große Summen auf die Landſchaft zu fodern hatten. Das Haupt-Augenmerk dieſer Commiſſion ſollte denn doch das Defenſions-Weſen ſeyn, worauf der Graf, die Stände, und auch ſelbſt die Stadt Emden gedrungen hatte. Hierinn verordneten die Commiſſarien, daß eheſten Tages

(r) Wagenaer T. XI. L. 42. §. 30. p. 229.

Tages zweytausend Mann von den Eingesessenen die 1636
Gränze besetzen, und unter dem Oberbefehl des Grafen stehen sollten. Dies war alles, was sie darinn verfügten, und so reisten sie denn wieder ab. Wegen der noch fortherrschenden Uneinigkeiten, und weil der Graf lieber eine militärische Werbung sah, kam nicht einmal ein Aufgeboth zu stande. Die Commissarien ließen also Ostfriesland in seiner Verwirrung zurück (s).

(s) Landsch. Acten.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Besorgniß für einer kaiserlichen Einquartierung. Staatische Vorkehrungen. §. 2. Billige Vorschläge der Stadt Emden zur Gränz-Besetzung werden verworfen, und die Gränze bleibt unbesetzt. §. 3. Kaiserliche Exemtions-Acte für Ostfriesland über Befreyung von Reichs-Anlagen, Contributionen und Einquartierungen. §. 4. Streitigkeiten der Stände über die Stimmen Gräflicher Landtags-Schluß. §. 5. Die General-Staaten halten noch immer die Emse gesperret, und arbeiten heimlich der Landes-Defension entgegen. §. 6. Absterben des Canzlers Wiarda. §. 7. Uekowalliſten.

§. 1.

1636 Der Prinz von Oranien vermuthete aus sichern Nachrichten, daß ein kaiserliches Corps, welches in dem Herzogthum Jülich stand, aufbrechen und sich in Ostfriesland einquartieren würde. Die General-Staaten benachrichtigten davon die Commandanten in Emden und Leerort, um auf ihrer Hut zu seyn. Wie sich die Kayserlichen nun wirklich Ostfriesland näherten; so berichtete der Emder Commandant, Obrist Ehrentreuter, diesen Anmarsch nach dem Haag. Er meldete dabey, daß der Magistrat in Emden die Fortification der Stadt nachläßig und schläfrig betrieben, seine Denkungs-Art geändert hätte, und nicht mehr so staatisch gesinnet wäre, wie vorhin. Mit ihm stimmte der anwesende staatische Deputirte Schäffer ein. Er schlug den General-Staaten vor, mehr Volk nach Emden abzusenden, die Besatzungen an der Gränze der Provinz Gröningen zu verstärken, und ein Kriegs-Schiff auf die Emse zu legen. Ihro Hochmögenden überließen dem Prinzen von Oranien die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, gaben der Admiralität von Friesland auf, ein Kriegs-Schiff nach der Emse abzusenden, warnten schriftlich sowohl den Grafen, als die Stände für der dem

dem Lande drohenden Gefahr, und versprachen ihnen 1636
auf alle Fälle die starke Hand zu biethen (a).

§. 2.

Kurz vorher erhielt der Graf ein Schreiben von Wilhelm von Wendt, Freyherrn von Kranzenstein. Dieser verlangte darinn Quartier und Unterhalt für zwey schwedische Regimenter. Dann drangen die General-Staaten auf die Zahlung der so hoch angeschwollenen Zinsen von ihren den Ständen vorgestreckten Anlehnen. Alles dieses bewog den Grafen, im Ausgang Januars einen Landtag nach Aurich auszuschreiben. Zwar war die dringendste Gefahr nun bald überstanden, denn die Kaiserlichen rückten nicht weiter vorwärts, und die Schweden zogen sich zurück, indessen war doch das Defensions-Wesen der Cardinal-Gegenstand dieses Landtages. Man war allerseits darüber einig, daß die Besetzung der Gränzen so dringend als nothwendig sey, nur konnte man sich nicht darüber einigen, wie die Gränze zu besetzen sey. Die von dem Grafen angeworbenen 200 Soldaten reichten lange nicht hin, den bezielten Zweck zu erhalten. Hierüber dachte man ebenfalls einstimmend. Die Emder schlugen daher vor, daß die Eingesessenen des Landes, wie zu den Zeiten ihrer Vorfahren, aufgebothen werden mußten. Sie erboten sich, von ihrer Garnison 200 Mann ausfolgen, und auch im Fall der Noth die noch übrigen 400 Mann ausrücken zu lassen. Sie gaben auch sogar darin nach, daß über diese sämmtliche Gränzbesatzung der Graf und ständische Deputirte das Commando führen sollten. Nur verlangten sie von dem Grafen und den Ständen einen Revers, daß die Verabfolgung

(a) Aitzema L. 16. p. 383.

1636 folgung ihrer Garniſon der Stadt zu keinem Präjudiz gereichen ſollte. Wie die Stände ungern einen ſolchen Revers ausſtellen wollten, ſo erbothen ſich die Emder zu einem Gegen-Revers, worinn ſie ſich verpflichten wollten, niemalen aus dieſem Reverſe zu folgern, daß die Garniſon perpetuell bleiben ſollte. Dieſes befürchteten eben die Stände. Wie die Stände nun noch Anſtand nahmen, den verlangten Revers von ſich zu geben, ſo zeigten die Emder an, daß ſie, um die Stände von ihren patriotiſchen Geſinnungen zu überzeugen, ſich auch ohne irgend einen Revers erböthen 400 Mann oder auch die ganze Garniſon auf 8 Monathe lang ausrücken zu laſſen. Da indeſſen Umſtände eintreten könnten, daß man in der Stadt, an deren Erhaltung doch der ganzen Grafſchaft ſo ſehr gelegen, der Garniſon ſelbſt bedürfte: ſo verlangten ſie, daß die Garniſon ſich eidlich verpflichten ſollte, wieder in die Stadt zurück zu kehren, wenn der Magiſtrat ſie verlangte. So brav und patriotiſch dieſe Erklärung der Stadt Emden auch war; ſo wollten doch die Stände ſich nicht dabey beruhigen. Sie wollten die ganze Diſpoſition über die 600 Mann behalten, und dabey war denn wohl ihre Abſicht, daß ſie nie wieder nach Emden zurückkehren ſollten. Hierinn aber konnten die Emder nicht geheelen. Wahrſcheinlich entſprach ſo ſchon ihre Nachgebung nicht den Geſinnungen der General-Staaten, denen ſie lediglich die Erhaltung ihrer Garniſon und ſo vieler anderer Vorrechte zu danken hatten (b). Die Ritterſchaft, und die Städte Norden

(b) Der Magiſtrat, und wohl vorzüglich die Bürgerſchaft und die Kaufmannſchaft dachten itzt ſo ſtaatiſch nicht, wie vorhin. Sie waren mißvergnügt,

Norden und Aurich votirten dahin, daß die von 1636
dem Grafen angeworbenen 200 Soldaten beybehalten, und auf Kosten des Landes verpfleget werden sollten, und daß nach einem öffentlichen Aufgeboth die Eingesessenen der Grafschaft sich bewafnen sollten. Sie sahen dabey gerne, daß die ganze Emder Garnison ohne alle Nebenbedingungen ausrückte. Der dritte Stand bestand dagegen auf die Abdankung der von dem Grafen angeworbenen 200 Soldaten, weil sie dem Zweck nicht entsprechen könnten, den man damit bezielte. Dieser Stand protestirte daher mit der Stadt Emden wider die Unterhaltungs-Kosten, und wollte sich keine neue Last aufbürden lassen, weil die Kosten für die Emder Garnison so schon drückend waren. Emden protestirte aber vornemlich um deswillen, weil alsdenn der erschöpfte Cassen-Zustand nicht erlauben möchte, sie zu befriedigen. Dann aber weigerte der dritte Stand die Landfolge, so lange nicht auch die Adlichen, die Eingesessenen der Herrlichkeiten, die Mennoniten und Juden sich bewafnet stellen würden

vergnügt, daß die Servisgelder für die holländische Garnison nicht so richtig abgeführet wurde, und noch mehr darüber, daß die General Staaten die Emse mit einem Kriegs-Schiffe geschlossen, die Ausfuhr gehemmet, und sogar einige Emder Schiffe, die nach Bremen destiniret waren, angehalten hatten. Dieses Mißvergnügen brach in eine Gährung und beynahe in einen Tumult aus. Aitzema p. 388 und 383. 385. Hätten der Graf und die Stände diesen Zeitpunct benutzet, so würde der Vortheil auf ihrer Seite gewesen seyn und vielleicht würde eine allgemeine Versöhnung zu stande gekommen seyn; allein der Graf und die Stände waren zu wenig nachgebend.

Digitized by Google

1636 den. Niemanden wollte der dritte Stand davon eximiret wiſſen, als allein die Einwohner der Stadt Emden. Da die Stände nun ſo ſehr unter ſich uneinig waren; ſo war die natürliche Folge davon, daß alles beym alten blieb. Die Emder Garniſon rückte nicht aus. Mit den von dem Grafen angeworbenen Soldaten wurde keine Aenderung getroffen, die Bürger und Bauern ließen ihre Waffen an der Wand hangen, und die Gränze blieb unbeſetzt (c).

§. 3.

Die Befriedigung der Holländer wegen der ſo hoch aufgeſchwollenen Zinſen und der Emder wegen des Rückſtandes des Unterhalts der Garniſon war der zweyte Gegenſtand dieſes Landtages. Die Ritterſchaft, und die beyden Städte Norden und Aurich willigten außer den gewöhnlichen Conſumtions-Mitteln, eine Haus- oder Schornſtein-Schatzung, und dann eine Familien-Schatzung ein. Erſtere ſollte zum Abtrag der holländiſchen Zinſen, letztere zu Abführung des Emder Rückſtandes verwandt werden. Indeſſen machten ſie dabey die Vorbedingung, daß ſowohl Harrlingerland, als die Herrlichkeit Kniphauſen ebenfalls geſchätzet werden ſollten. Zwar war Emden und der dritte Stand in der Hauptſache hiermit einig, nur entſtanden über den gemachten dreyfachen Anſchlag der Adlichen, und der übrigen Begüterten, und minder Begüterten Eingeſeſſenen verſchiedene Mißhelligkeiten. Endlich wurde dem Grafen zur Beſendung des Convent-Tages zu Regensburg, um die Erneuerung und Beybehaltung der Neutralität, und die Abwendung künftiger Einquartierungen von der Ritterſchaft

(c) Landſch. Acten.

schaft, Norden und Aurich 1000 Rthl. ausgesetzet. 1636
Dagegen glaubten Emden und der dritte Stand, daß dem Grafen selbst diese Kosten zur Last lägen. Indessen wurden dem Grafen die bewilligten 1000 Rthl. ausgezahlet. Nun nahm er keinen Anstand, seinen Deputirten nach Regensburg abzusenden. Er war so glücklich, daß dorten der Nothstand dieser Provinz beherziget wurde. Er erhielt eine schriftliche Exemtions-Acte, wornach diese Grafschaft von den Reichs-Anlagen, Contributionen, Einquartierungen, und andern Krieges-Beschwerden befreyet werden sollte (d). Wie wenig aber diese Exemtions-Acte der Grafschaft genutzet habe, wird die Folge zeigen.

§. 4.

Aus allen diesen Mißhelligkeiten gehet denn hervor, daß diesmalen die Stadt Emden mit dem dritten Stande, so wie die Ritterschaft mit den Städten Norden und Aurich zusammen hielt. Nun entstanden darüber heftige Debatten, auf welcher Seite die mehresten Stimmen waren. Emden wollte nicht zugeben, daß die beyden kleinen Städte Norden und Aurich zwey Stimmen gegen sie führten, verlangte auch, als nunmehrige Besitzerin verschiedener immatriculirten Herrlichkeiten Sitz und Stimme unter der Ritterschaft. Es ist leicht zu erachten, daß wider diese Behauptungen die Ritterschaft sowohl, als die Städte Norden und Aurich eifrig protestirten. Die Behauptung der Emder brachte auch den dritten Stand auf eine neue Idee. Dieser verlangte, daß die Stimm-Mehrheit in Contributions-Sachen nach Maßgabe des Beytrags gerechnet werden müßte. Da nun dieser

(d) Landsch. Acten.

1636ser Stand mehr beytrug, als die übrigen zusammen, so war seine Absicht nicht schwer zu entziffern. Natürlich fehlte es auch hier nicht an Protestationen. In dem Landtags-Abschiede nahm der Graf die Vota der Ritterschaft, und zweier Städte Norden und Aurich, nach der bisherigen Observanz für die Mehrheit der Stimmen, und also für ein ständisches Concluſum an. Darnach ließ er es bey der Continuation der 200 Gränz-Soldaten bewenden, acceptirte die zur Besendung des Regensburger Convent-Tages ausgesetzten 1000 Rthl. und genehmigte die bewilligten Haus- und Kopfschatzungen. Ferner ermahnte er darinn den dritten Stand, sich nicht durch unruhige Köpfe mißleiten zu lassen, sich der zum Wohl des Vaterlandes und zu seinem eigenen Besten abzielenden Landfolge zu entziehen. Dann sicherte er den Ständen die Mitconcurrenz Harlingerlandes zum Abtrag der in Holland aufgenommenen 300000 Gulden zu, weil auch Harrlingerland durch diese Abfindungs-Summe von den Mansfeldern entlediget worden. Nur sollte noch erst die Quote behandelt werden. Indessen lehnte er die Harlingerländische Mitconcurrenz zu den andern alten Schulden völlig ab. Auch versprach er, sich eifrig zu bemühen, daß auch die Herrlichkeit Kniphausen wieder zu den Landes-Lasten contribuiren müßte. Endlich versicherte er den Ständen, sich bey den General-Staaten zu verwenden, um die Emder Garnison zu Besetzung der Gränze zu gebrauchen (e).

§. 5.

In dem Haag wurde auf Veranlassung des Grafen nun wirklich an der Mitconcurrenz der Herr-

(e) Landsch. Acten.

Herrschaft Knyphausen zu den landschaftlichen Con- 1636
tributionen gearbeitet. Der Graf von Oldenburg wußte aber den triftigen Gründen, welche von dem Grafen und den Ständen angebracht waren, auch diesmal durch seine Einreden auszuweichen. Dann klagte der gräfliche Rath Wittfeld und der Emder Bürgermeister Herbert über die Sperrung der Emse. Ihre Klagen fanden aber bey den General-Staaten kein Gehör. Sie fanden nicht rathsam, die Emse eher wieder zu öfnen, bis auch die Ausfuhr in den vereinigten Provinzen wieder erlaubet worden. Ferner drangen im Oct. der Rath Wittfeld und einige ständische Deputirten darauf, daß endlich das Defensions-Werk auf eine oder die andere Art zu stande kommen möchte. Sie erhielten aber erst im Dec. die unbedeutende Resolution, daß die Stände zu ihrer eigenen Defension 1200 Mann annehmen könnten, nur müßten sie sich erst mit dem Grafen über das Commando einigen. Bey Entstehung eines Vergleiches sollten sie auf ferneren Antrag näher beschieden werden (f). Unbedeutend war diese Resolution, weil die General-Staaten sehr wohl wußten, daß die Stände sich so wenig mit dem Grafen über das Commando, als unter sich über die großen Kosten einigen würden. Sie sahen eine solche Landes-Defension ungerne, damit der schon heimlich verabredeten Hessischen Einquartierung nichts im Wege stehen möchte.

§. 6.

In dieser trüben Zeit, kurz vor Einrückung der Hessen verlohr der Graf seinen treuen Canzler Dothias Wiarda. Er starb auf seinem Hause zu Sand- 1637
horst

(f) Aitzema p. 338 und 383 — 386.

1636horst, in einem Alter von 71 Jahren. Er stammte aus einem alten friesischen Geschlechte, und in gerader Linie von dem friesischen Potestaten Süffried Wiarda ab, dessen Wappen er sich bediente, so wie es seine Nachkommen bis auf den heutigen Tag führen. 1595 wurde er der erste Syndicus der Stadt Emden, und 1599 mit Beybehaltung seines Syndicats Hofgerichts-Assessor. 1601 überwarf er sich mit dem Magistrat in Emden, wurde seines Dienstes entlassen, und von dem Grafen Enno III. zum Regierungs-Rathe ernannt. Wie 1611 Canzler Franzius seinen Abschied erhielt, wurde er wieder an seine Stelle zum Canzler erhoben. In diesem wichtigen Posten erhielt er sich in den unruhigen Zeiten der Regierungen des Grafen Enno III Rudolph Christian, und Ulrichs, bis an sein Ende. Diese drey Grafen, unter denen er diente, schätzten ihn wegen seiner Aufrichtigkeit, seiner Treue, und seiner Einsichten, und seine Feinde verkannten seine Talente nicht. Aus seiner ersten Ehe mit Rebecca Zernemann, einer Tochter des bremischen Thum-Capitels Syndici Tileman Zernemann ließ er acht Kinder nach. Sein vierter Sohn Tilemann Wiarda ist der Stamm-Vater seiner noch itzt vorhandenen männlichen Nachkommenschaft (y). Sein Nachfolger als Canzler war Arnold von Bobardt. Graf Ulrich hatte ihn aus Bremen berufen. Bereits 1632 wurde er zum Vice-Canzler ernannt. Er starb 1653 (z).

§. 7.

(y) Das Wappen, ein weißer Schwan im blauen Felde, haben Hamconius, und Winshemius bey dem Portrait des Potestaten abdrucken lassen.

(z) Aus Familien-Nachrichten.

Digitized by Google

§. 7. 1637

Vorhin ist schon angemerket, daß sich in Ostfriesland die mehresten der berüchtigten Schwärmer aufgehalten haben. Uke Wallis, ein Bauer aus der Provinz Gröningen, gerieth wegen seiner Lehrsätze in Inquisition, und wurde von dem Magistrate zu Gröningen durch eine Sentenz vom 8. April 1637 ewig des Landes verwiesen. Auch dieser Uke Wallis gieng gleich nach der publicirten Sentenz nach Ostfriesland, und ließ sich in einem Dorfe zwischen Emden und Aurich nieder. Er gehörte zu den flämischen Taufgesinnten, und bekannte sich zu deren System, wich aber in einigen Puncten von ihnen ab. So lehrte er, daß der Verräther Judas und die Juden, die den Heiland gekreuziget hatten, nicht verdammet worden, weil sie die Instrumente gewesen, die Gott sich zu dem Erlösungs-Werke durch den Tod Christi bedienet hatte. Mit Menno Simons und Dirk Philipps nahm er an, daß Christus sein Fleisch nicht von Maria angenommen habe. Er verpflichtete seine Anhänger, sich nicht mit andern Glaubens-Genossen zu verheirathen. Die, welche außer der Gemeine heiratheten, wurden gleich mit dem Bann bestrafet. Er führte ein einfaches Leben in seiner Gemeine ein. Kostbare Mahlzeiten, zierliches Hausgeräth, und alles Silber war verbothen. Jeder mußte ein simples Kleid tragen, und die Männer mußten den Bart wachsen lassen. So wie er nun in Ostfriesland seine Lehre verkündigte und einen Anhang erhielt, stand Johann Lübbert, Prediger zu Ochtelbür wider ihn auf, und widerlegte seine Sätze (a). Uke Wallis ver-

(a) Johann Lübberts Pastor zu Ochtelbür christliche

1636 theidigte sich in einer Gegenschrift, die ich aber bisher nicht angetroffen habe. Er verließ bald nachher diese Grafschaft, kam aber 1644 wieder zurück. Er wußte sich bey dem Grafen Ulrich so einzuschmeicheln, daß er ihn nicht nur duldete, sondern ihm sogar das Kloster-Gut Sylmönken zur Pacht anvertraute. Hier lebte er als Bauer und machte nebenbey Proselyten. 1645 klagte ihn der Coetus in Emden bey dem Grafen der Ketzerei an; er wußte aber dieser Anklage so auszuweichen, daß er noch immer geduldet wurde. In Norden verschafte er sich vorzüglich viele Anhänger. 1647 hatte er in dieser Stadt schon viele Proselyten. Er und sein erster Jünger Johann Piels, ein Bauer aus Greetmer Amt, lehrten, predigten und verrichteten den Gottesdienst in dem Hause eines Bäckers. So sehr nun die Norder Prediger und besonders Engelbert Hoyer wider ihn eiferten, und sich über ihn bald bey dem Grafen selbst, bald bey dem Consistorio, bald bey dem Magistrat beschwerten, so konnten sie doch nicht seine Verbannung bewürken. Uke Wallis hatte sich, so klagte Hoyer, mit Geld und Butter bey Hofe Patrone verschaffet. Doch in dem folgenden Jahre ließ sich der Magistrat auf dringendes Anhalten der Prediger bewegen, den Gottesdienst mit Gewalt zu stören. An einem Sonntage drangen auf Befehl des Magistrats die Gerichtsdiener in das Privat-Haus ein, worinnen damals Jan Piels predigte, verjagten die anwesende Gemeine, die aus 36 Personen bestand, und warfen die Bänke auf die Straße. Wie nun die Gemeine und ihre Lehrer nach ihrem gestörten Gottes-

liche und sehr nothwendige Erinnerung wider den eingeschlichenen Calnitschen Irrgeist Uke Wallis genannt. Gedruckt zu Emden 1637.

Gottesdienste dennoch öfters Conventikeln hielten, 1637
machte der Coetus in Emden und die Prediger zu Norden 1649 gemeinschaftliche Sache wider sie, und trugen bey dem Grafen auf die Untersagung des Gottesdienstes unter einer nahmhaften schweren Strafe an. Da der Graf bald nachher starb, wurde warscheinlich ihre Supplication zurückgeleget, sie erhielten wenigstens nie eine gewierige Resolution. Die Anhänger des Uke Wallis, die man nach seinem Nahmen Ukewalliſten oder auch Uken nennet, wurden gegen Schutzgeld eben so gut, wie die Mennoniten geduldet (b). Hiebey bemerke ich noch, daß die Ukewalliſten sich immer von den Mennoniten getrennet, und ihre besondern gottesdienstlichen Versammlungen gehalten haben. Indessen haben sie erst unter Königl. Regierung sich wieder mit den Mennoniten vereiniget, und machen nun mit ihnen nur eine Gemeine aus.

(b) Meinders Kerck. Gesch. 2. Th. p. 468 — 472. Iberings gründliche Hist. der Mennoniten p. 10 bis 415 und p. 234 — 252. Bibliot. brem. Class. VII. fasc. 1. p. 114. & seq.

Achtzehntes Buch.

Von 1637 — 1648.

Erster Abschnitt.

§. 1. Mißlicher Zustand der Grafschaft Ostfriesland. §. 2. Heimliches Einverständniß des Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien und des Staats-Raths mit dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Cassel. §. 3. Die Emder suchen die staatische Assistenz wider eine zu befürchtende hessische Einquartierung nach. §. 4. und 5. Erneuerte Streitigkeiten über die Landes-Defension. §. 6. Graf Ulrich wird von dem Grafen von Oldenburg gewarnet, wider die Hessen auf seiner Hut zu seyn, läßt sich aber von dem Landgrafen einschläfern. §. 7. Der Landgraf legt seine Maske ab, macht den Ständen schriftlich die bevorstehende Einquartierung bekannt und entschuldiget sich mit der Nothwendigkeit. §. 8. Schleunige Defensions-Anstalten des Grafen und der Stände. §. 9. Einfall der Hessen in Ostfriesland. Schwacher Widerstand der Ostfriesen. Der Landgraf erobert die festen Plätze, und nimmt sein Standquartier in Leer. §. 10. Flucht des Grafen und seines Hofstaates, aller Bedienten und begüterten Eingesessenen nach Emden. Panisches Schrecken der Harrlinger §. 11. Der Graf sucht wider die Hessen die staatische Unterstützung nach. Die General-Staaten senden Commissarien ab, die hessische Einquartierung zu erleichtern. §. 12. Die staatischen Commissarien bewürken zwischen dem Landgrafen und den Ständen einen Vergleich über die Einquartierung und Contributionen. §. 13. Geheime nähere Erklärung und Protest des hessischen Generals Melander wider diesen Vergleich. §. 14. Besonderer Vergleich der Stadt Emden, und dann auch Harrlingerlandes mit dem Landgrafen.

§. 1.

1637 Unter der schweren Last des dreyßigjährigen Krieges seufzte auch besonders die Grafschaft Ostfriesland. Die mansfeldische Invasion hatte das ganze Land

Land verwüstet. Noch war an kein Erholen zu denken, wie die kaiserliche oder ligistische Einquartierung erfolgte. Nun trat noch zuletzt die landverderbliche hessische Invasion hinzu. Der niederländische Geschichtschreiber Wagenaer bezeuget sein Mitleiden mit den Ostfriesen, und läßt uns den traurigen Zustand dieser Grafschaft mit einem Blicke überschauen. Oostfriesland, schreibt er, was in der daad ten hooghsten te beklaagen, alzo het, in zig zelf, van klein vermoegen, en nog zwakker geworden door inwendige Verdeeldheden, sedert veele Iaaren, iammerlyk gefoold was, door allerlei vreemd Krysvolk. 't Land hadt geenen tyd, om eenigszins op zyn Verhaal te komen, of het werdt door een nieuw Leger overvallen, en nu door Mansfeldsche, dan door Keizersche en eindelyk door Hessische Troepen kaal geschooren. Zelfs deeden de Bezettingen der Staaten, die voor Beschermers van de Vryheden der Ingezetenen willen gehouden worden, en der Stad Emden met der Daad Dienst beweezen, den Landluiden en anderen, dikwils merkelyken Overlast; die, eerst na 't eindigen van den Duitschen Oorlog, ophieldt (a). Diese in der ostfriesischen Geschichte so merkwürdige hessische Invasion wollen wir vom Anfang an erzählen. 1637

§. 2.

Wilhelm, Landgraf von Hessen, sahe sich durch die kaiserlichen Waffen gezwungen, mit seinen Truppen aus Hessen aufzubrechen. Er führte sie in die Grafschaften Mark und Ravensberg. Er selbst gieng im September 1636 persönlich nach dem Haag. Seine Absicht war, die General-Staaten

(a) Wagen. vaderl. Hist. T. XI. B. 42. §. 30.

Digitized by Google

1637 zu überholen, unter ihrer Nachsicht und heimlichen Einverständniß (met Oogluikingen der Staaten) seine Truppen nach Ostfriesland zu führen, sie auf Kosten dieser Grafschaft zu verpflegen, und in diesem Schlupfwinkel sich für den Kaiser in Sicherheit zu setzen. Der Prinz von Oranien schien gar nicht abgeneigt zu seyn, dem Landgrafen sein Gesuch zu bewilligen. Auch unterstützte der französische Gesandte Charnacé sein Anliegen. Allein die General-Staaten, oder wenigstens die mehresten Mitglieder derselben, sahen ungerne ein so starkes Corps an der Gränze der vereinigten Provinzen. Der Landgraf wurde von den Staaten mit 80000 Rthl. unterstützet, und gieng nach Deutschland zurück (b). Wahrscheinlich nahm er ein heimliches Einverständniß mit dem Prinzen von Oranien und des Staats-Rathes mit auf die Reise (c). Er nahm seine Rückreise über Ostfriesland. In Aurich besuchte er den Grafen. Dieser gab dem Landgrafen seine Besorgniß für eine Einquartierung zu verstehen. Der Landgraf beruhigte aber den Grafen, indem er ihm bey fürstlicher Ehre versicherte, daß er für einer Einquartierung seiner Truppen ohne Sorge seyn sollte (d); und so reiste denn der Landgraf weiter zu seiner Armee ab.

§. 3.

(b) Wagen. B. 43. §. 3. Aitzema B. 16. p. 334. Korte Deductie ende Verhaal van 't ghene den Graf ende de Stenden heft gemoveert enig Volk van Oorlogh an te nemen. p. 3 und 4.

(c) Kort Bericht vervatende de Onrechtvaerdige Inquartieringe der Hessen in Oostvriesland p. 2. und Bolen. ad an. 1637.

(d) Ulrich von Werdum sagt, die hessische Einquartierung in Ostfriesland sey schon in Cassel zwischen

§. 3. 1637.

Die Versicherung des Landgrafen verscheuchte indessen die Vermuthung einer besorglichen Einquartierung nicht. Vielmehr wurde das Gerücht, daß der Landgraf mit seinen Truppen in Ostfriesland einrücken würde, immer allgemeiner. Die Emder sandten daher ihren Bürgermeister Herbert nach dem Haag ab. Dieser stellte den General-Staaten den unausbleiblichen Ruin der Grafschaft vor, wenn nach dem Gerüchte, welches die Lage des Landgrafen wahrscheinlich machte, die Invasion wirklich erfolgen sollte. Er ersuchte daher Ihre Hochmögenden, durch ihr vielgeltendes Vorwort und durch besondere Empfehlungs-Schreiben sowohl an den Landgrafen, als an den König von Frankreich, in dessen Diensten der Landgraf nunmehr stand, die zu befürchtende Einquartierung zu verhindern. Er empfohl die Stadt und das Land in die Protection Ihrer Hochmögenden, und foderte sie zur thätigen Assistenz auf, da sie einmal der Stadt und dem Lande eben den Schutz förmlich zugesichert hatten, den sie den vereinigten Provinzen schuldig waren (e). Ob ein solches Vorschreiben erfolget, oder ob der Bürgermeister mit leeren Vertröstungen abgereiset sey, kann ich aus Abgang der Nachrichten nicht sagen.

§. 4.

Der Graf trat nun im Anfang des folgenden Jahres 1637 auf einem in Aurich gehaltenen Landtag mit den Ständen wieder zusammen. Hier

schen dem Landgrafen und dem französischen und holländischen Gesandten verabredet worden; in Serie Famil. Werdum.

(e) Aitzema B. 16. p. 385.

Digitized by Google

1637 wurde denn nun an der so oft vorgebrachten aber nie realisirten Landes-Defension wieder gearbeitet. Nach vielen Debatten setzten die Ritterschaft und die beyden Städte Norden und Aurich dem Grafen die Kosten für den Unterhalt der geworbenen 200 Soldaten aus, und gaben zur neuen Anwerbung von 100 Mann ihre Zustimmung. Dann blieben sie strenge bey ihrem vorigen Satze, daß die ganze Emder Garnison nach der Gränze rücken müßte. Hierwider protestirten die Emder. Auch wollten sie dem Grafen den Unterhalt der 200 Mann aus der Landes-Casse nicht bewilligen, weil der Graf diese Soldaten anfänglich ohne ausdrückliche Zustimmung der Stände dem hagischen Vergleich von 1603. §. 12. zuwider eigenmächtig angeworben hatte. Ihnen stimmte der dritte Stand zu. Sie überließen es daher der Ritterschaft und den Städten Norden und Aurich, ob sie aus ihrem Privat-Vermögen die Kosten stehen wollten? Die Emder hätten sich nun wohl bey dieser Kleinigkeit dem Grafen gefälliger bezeigen sollen, da er unter dem 4. März ein ernstliches Vorschreiben des Kaisers Ferdinand III. sowohl an den König von Spanien, als an den Cardinal-Infanten, Statthalter der spanischen Niederlande, um die Ostfriesen als Reichs-Unterthanen, zur See nicht zu belästigen, ausgewürket hatte. Allein jedweder beharrte steif bey seinem Satze. Nun kam die jüngst vorgebrachte Streitigkeit wegen Mehrheit der Stimmen wieder in Anregung. Die Ritterschaft und die Städte Norden und Aurich bezogen sich auf die bisherige Observanz, Emden und der dritte Stand behaupteten aber, daß sie fünfmal mehr zu den Landes-Lasten tragen müßten, als die Ritterschaft und die beyden andern Städte, daß daher sie sich auch der anmaßentli-

ßentlichen Mehrheit der Stimmen nicht unterwerfen 1637
könnten (f).

§. 5.

Der Graf genehmigte nun zwar in dem Landtags-Schlusse die eingewilligten Anwerbungs- und Unterhaltungs-Kosten der 300 Soldaten; aber durch diese Approbation floß noch kein Geld in seine Casse. Der dritte Stand, von dem doch das mehreste kommen mußte, wollte keinen Heller dazu hergeben, und sich nicht pfänden lassen. Die Emder wollten aus ihren Herrlichkeiten keine Contributionen beytreiben lassen, und aus der Stadt selbst ihre Quote nicht entrichten. Bey dieser Verlegenheit sandte der Graf im Anfang Junii seinen Rath Witfeld nach dem Haag. Dieser brachte zwar für den Grafen eine günstige Resolution aus; allein die Emder Bürgermeister Herberts und Swalwe, die ihm bald nachher nachfolgten, stellten den General-Staaten vor, daß auf Seiten der Ritterschaft und der beyden Städte Norden und Aurich, wegen ihres geringen Beytrages zu den Landes-Lasten nicht die Mehrheit der Stimmen stünde, und machten dadurch diese Resolution wieder wendig. Der Rath Witfeld widersprach nun dem Vorgeben der Emder, ersuchte die Administratoren zur richtigen Zahlung der Werbungs- und Unterhaltungs-Kosten anzuhalten, und setzte hinzu, daß Ihre Hochmögenden dem Grafen und denen mit ihm gleichgesinnten Ständen nicht verargen möchten, wenn sie im Nichtzahlungs-Falle die Pacht-Comtoire mit Gewalt angriffen, und die baaren Gelder heraushöben. Inzwischen wurde die Furcht für einer hessischen Einquartierung allgemeiner. Am 19. Junii fanden

(f) Landschaftl. Acten.

1637 fanden sich der Freyherr Tido von Kniphausen und der dritten Standes Administrator Eilhard Detlef in dem Haag ein. Diese stellten den General-Staaten den zeitigen Nothstand ihres Vaterlandes vor, baten bey dieser dringenden Gefahr, die sich durch keine Zänkereyen abwenden ließ, die Stadt Emden anzuhalten, ihre ganze Garnison, oder wenigstens 400 Mann zur Besetzung der Gränze gegen einen Revers de non praeiudicando ausfolgen zu lassen. Dabey erklärten sie sich, daß die Stände von nun an, bey fernerer Weigerung der Stadt Emden, den wöchentlichen Sold der Garnison einhalten, und solchen zu der so nöthigen Landes-Defension anwenden wollten. Die General-Staaten überließen hierauf den anwesenden Deputirten, sich über diese Streitigkeit wegen der Garnison unter sich zu vergleichen. Dies war denn, wie Aitzema mit Recht sagt, eine durchaus unnütze und kraftlose Resolution. Denn, da die Stände in so vielen Jahren über diesen Streitpunct sich nicht hatten einigen können; wie war es denn möglich, diese weitläuftige Streitsache, da die Deputirten ohnehin zu einem Vergleiche nicht autorisirt waren, in wenigen Tagen zu verebnen? Indessen ließen die General-Staaten auf Anhalten der Deputirten ein Vorschreiben an den Landgrafen von Hessen abgehen, um die Provinz mit einer Einquartierung zu verschonen. Der Landgraf ertheilte hierauf die tröstliche Antwort, daß er nie daran gedacht habe, in Ostfriesland einzurücken (g).

§. 6.

Durch solche Versicherungen wurden sowohl der Graf als die Stände eingeschläfert. Bereits im April

(g) Aitzema. Boek 17. p. 607 — 610.

April erhielt der Graf von Oldenburg, Anton Gün- 1637
ter, ſichere Nachricht, daß der Landgraf und der franzöſiſche General Ranzou darauf dächten, in Oſtfriesland und Oldenburg einzurücken und ſich in beyden Grafſchaften feſtzuſetzen. Er, ein vorſichtiger kluger Herr, traf ſofort die nöthigen Vorkehrungen für ſeine Grafſchaft, warnte auch ſeinen Nachbar Grafen Ulrich für der ſeinem Lande drohenden Gefahr, und munterte ihn ebenfalls zu Vertheidigungs-Anſtalten auf. Im May zog der Landgraf den ſchwediſchen General-Lieutenant Klinge, und den franzöſiſchen Obriſten Ranzou an ſich und belagerte Vechte. Während dieſer Belagerung verlangte der Landgraf von Graf Anton Günter Proviant. Dieſer lehnte dieſes Anliegen unter dem Vorwande der ſo mühſam erlangten Neutralität ab, und erſuchte nochmalen den Grafen Ulrich, wegen der gewiß bevorſtehenden heſſiſchen Invaſion auf ſeiner Hut zu ſeyn. Der Graf ſchien noch ſehr ſicher zu ſeyn. Er antwortete: „Ihm wäre noch nichts an„gemuthet, er verſähe ſich keiner Beſchwerden, „wollte gleichfalls an guter Aufſicht nichts erman„geln laſſen“ (h). Er verließ ſich überhaupt auf das Verſprechen des Landgrafen bey deſſen Anweſenheit in Aurich, und vermuthete keine Invaſion (i). Wie nun Vechte und auch Bielefeld erobert waren, wurde man freylich für eine Invaſion immer ſorgſamer; man brachte aber die ſo koſtbare Zeit, ſtatt ſich zu der Landes-Defenſion thätig zu bezeigen, mit Diſputen und Deputationen nach dem Hdag hin. Ohngefehr im Anfang Auguſt kam der Landgraf mit ſeiner Gemahlin und ſeiner ganzen Familie in Bremen. Seine Truppen ließ er weiter hinauf

(h) Winkelmann p. 301. 302.
(i) Bolen. ad ann. 1635.

1637 auf in das Stift Münster rücken (k). So besorgt nun auch die Stände und das ganze Land waren; so wenig ließ sich der Graf und der gräfliche Hof etwas anfechten. Der Graf stand im Begriff, eine Lustreise nach Jever zu machen, wie ihm der Canzler einen Brief vorzeigte, welcher den Anzug der Hessen vermeldete. Die Fürstin Juliane nahm es aber dem Canzler sehr übel, daß man ihrem Gemahl nicht einen fröhlichen Tag gönnen wollte. So reiseten sie denn nach Jever ab (l).

§. 7.

Endlich nahm der Landgraf seine Maske, jedoch mit Entschuldigungen und Complimenten, ab. Er gab vor, daß die Kaiserlichen ihm so hart nachdrängten, daß er sich gezwungen sähe, einen sichern Zufluchts-Ort aufzusuchen, und seine Truppen nach Ostfriesland zu führen. Seine wahre Absicht war wohl unstreitig, durch die ostfriesischen Contributionen seine zerrütteten Finanzen zu verbessern, und auch das benachbarte Stift Münster unter Contribution zu halten (m). Er schrieb hierauf unter dem 12. Aug. an die ostfriesischen Stände:

„Da des gemeinen Wesens Nothdurft sowohl,
„als auch mein Krieges-Staat es erfodert, mich
„mit meinen untergebenen Truppen in die Graf-
„schaft Ostfriesland zu legen, und auf eine ge-
„ringe Zeit Quartier zu nehmen, in Betrach-
„tung ich Nachricht erhalten, daß der Feind da-
„mit umgehe, so muß ich billig vorkommen,
„welches aber nicht auf eine Feindseligkeit ge-
„meynet

(k) Aitzema p. 611.
(l) Bluhms Aufsatz von seiner Bedienung, und dem Zustande des Hofes. Mspt.
(m) Aitzema c. l.

„meynet iſt, ſondern gedenke als Freund mich zu 1637
„bezeigen. Deswegen verſehe ich mich, die Stän-
„de werden mich und meine untergebenen Trup-
„pen nicht allein willig aufnehmen, und mit ge-
„hörigen Quartieren verſehen, ſondern mir auch
„dem nechſten aus ihrem Mittel gewiſſe Commiſ-
„ſarien entgegen ſchicken, mit denen ich mich
„derentwegen vergleichen kann, damit alles mit
„deſto beſſerer Ordre zugehen mag, mit der Ver-
„ſicherung, daß, auf ſolchen Fall, ſtrenge Ordre
„und Kriegeszucht gehalten, und Niemand über
„die Gebühr beleidiget, auch nicht ein Huhn
„einigem Menſchen gekränket, ſondern alſo ge-
„macht werden ſolle, damit ſich Niemand mit
„Fug darüber zu beſchweren hat; zu welchem
„Ende ich unter meine Völker einige Gelder
„austheilen laſſen, damit ſie ihnen ſo viel weni-
„ger beſchwerlich fallen mögen; im widrigen
„Beziehungs-Fall ich aber an denen daraus
„entſtehenden Ungelegenheiten, ſo der Krieg
„diesfalls mit ſich führet, entſchuldiget ſeyn
„will“ (n).

Auch machte er den General-Staaten ſein Vorha-
ben, um in Oſtfriesland einzurücken, bekannt, aber
nur ſo kurz vorher, daß gleich hernach die Nach-
richt von der wirklichen Invaſion in dem Haag ein-
gieng (o). Dies waren indeſſen nur Formalien,
da er über dieſe Einquartierung mit dem Prinzen
von Oranien und dem Staats-Rath (nicht den Ge-
neral-Staaten) völlig einverſtanden war (p).

§. 8.

(n) Winkelmann p. 302.

(o) Bericht van de onrechtv. Inquart. d. Heſſen p. 3. Aitzema p. 612.

(p) Bolenius ſchreibet, daß dieſes mit vorhandenen Documenten erwieſen werden kann.

Digitized by Google

1637 §. 8.

Wie nun die heſſiſche Invaſion nicht mehr bezweifelt werden konnte, öffneten endlich der Graf, die Stände und mit ihnen die Stadt Emden ihre Augen. Alles war bald ein Herz und eine Seele. Man traf nun zwar in größter Eil die Vorkehrungen zur Landes-Defenſion, es war aber zu ſpät. Der Landgraf rückte ſchon heran, und ſchon erſchallte das Gerücht: Hannibal ante portas! Der Graf ließ nun das Land aufbieten. Der Sammel-Platz der Freywilligen war bey Leer. Von dort aus wurden an ſolchen Stellen, wo man die Ankunft der Heſſen vermuthete, die Emſe mit Soldaten und Bauren beſetzt, um ihnen die Ueberfahrt zu verhindern. Dabey wurden denn auch in größter Eil ſogenannte Defenſions-Graben aufgeworfen. Die Emder ließen auch einige hundert Mann von ihrer Garniſon ausrücken. Das Commando vertrauten ſie dem Hauptmann Folpt Harringa an. Ferner veranſtalteten ſie, daß ein bey Emden liegendes holländiſches Kriegs-Schiff die Emſe herauf fuhr, um den Heſſen die Ueberfahrt zu ſperren. Dann wandte ſich der Graf an ſeinen Nachbar, den Grafen Anton Günter von Oldenburg, und ließ ihn durch ſeinen Droſten Franz Ico Freytag, Häuptling zu Gödens, erſuchen, ihm ſchleunig einige hundert Soldaten zu überlaſſen. Graf Anton Günter lehnte aber dieſes Geſuch unter dem auch nicht ungegründeten Vorgeben, daß er ſeine Soldaten zur Deckung ſeiner Gränze ſelbſt nöthig habe, von ſich ab. Er würde auch unvorſichtig gehandelt haben, wenn er den Grafen Ulrich thätig wider die Heſſen unterſtützt hätte, da er einige Monate vorher mit vieler Mühe eine Salvegarde für ſeine Grafſchaft von dem Landgrafen erhalten hatte (q).

§. 9.

(q) Winkelmann p. 302 — 305. Bolen. l. c.

§. 9. 1637

Am 24. August standen der Landgraf und der französische General Rantsou schon mit 7000 Mann an der Gränze. Sie überrumpelten die Dieler Schanze, und giengen hierauf auf die mehr befestigte Schanze vor Weener loß. Hier fanden sie zwar anfänglich stärkeren Widerstand, zwangen aber bald die gräflichen und Emder Soldaten, die Schanze zu verlassen und sich zurückzuziehen. Nun aber überschwemmten sie ganz Rheiderland. Er selbst, der Landgraf, nahm sein Hauptquartier zu Jemgum. In Weener ließ er seinen General-Lieutenant Melander stehen. Der französische General Rantsou setzte sich in Oberledingerland feste. Der Graf traf hierauf nun die Vorkehrungen, den Hessen die Ueberfahrt über die Emse streitig zu machen. Am 26. Aug. griff der Capitain Harringa mit den Emder Soldaten und Bauern den General Rantsou bey Esclum an. Er war so glücklich, daß er den General Rantsou zurückschlug. Seine Untergebenen hielten den Sieg gewiß, und fiengen nun zu plündern an. Ehe sie sichs versahen, kehrte Rantsou zurück, griff den Hauptmann wieder an, und warf seine Soldaten, und die nicht mehr in Ordnung stehenden Bauern übern Haufen. Der Hauptmann Harringa, dessen Tapferkeit allgemein gerühmt wurde, blieb, und mit ihm fielen viele Soldaten und Bauern. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Fliehenden fand in der Emse ihren Tod. Am 2. Sept. bemächtigte sich der Landgraf einiger ledigen Emder Schiffe, um damit sein Volk über die Emse zu setzen. Das holländische Kriegs-Schiff schoß nun wacker auf die Hessen loß, aber — blind. Die Kanonen waren mit bloßem Pulver ohne Kugeln geladen. Es waren keine Schüsse

1637 des Todes, ſondern des Willkommens. Der Commandant auf Leerort, der auch gewiß von den Staaten keine Ordre hatte zu ſchießen, ſah den Anſtalten zur Ueberfahrt ruhig zu. Wie der Landgraf ſeine Truppen einſchiffte, überfiel die dieſſeits der Emſe poſtirten Bauern ein ſolches paniſches Schrecken, daß auch einige bey der Flucht in dem Defenſions-Graben ertranken. Ihre Gegenwehr würde auch gewiß ohne alle Würkung geweſen ſeyn, weil ihre geringe Anzahl zu ohnmächtig war, der weit überlegenen Macht des Landgrafen die Spitze zu bieten. So kam denn der Landgraf ohne Schwerdſchlag über die Emſe. Am 5. Sept. nahm er mit ſeinem Hofſtaate ſein Standquartier in Leer. Am 10. Sept. nahm er Greetſiel ein, und am 13. bemächtigte er ſich der Schanze zu Detern. Hierauf belagerte er Stickhauſen und Detern. Beyde Feſtungen hielten ſich noch einige Tage (r).

§. 10.

So wie die Heſſen Anſtalten machten über die Emſe zu gehen, ſo flüchteten alle Begüterte aus Aurich, aus andern Orten und von dem platten Lande nach Emden. Der Graf ließ auch alle ſeine koſtbaren Sachen, die er vorzüglich in Aurich, und dann auch auf ſeinen andern Häuſern hatte, nach Emden abführen. Er ſelbſt begab ſich mit ſeiner Gemahlin und ſeinem Hofſtaate nach Emden. Auch brach das Hofgericht auf, und gieng mit der ganzen Regiſtratur und allen Acten dorthin. Die Adminiſtratoren räumten zur Haltung des Hof-Gerichts einige Stuben auf der von der Landſchaft gepach-

(r) Aitzema l. c. Bolen. l. c. von Meteren Fortſetzung 5. Th. 55. B. p. 890. Ulr. v. Werdum Series Fam. Werdum.

gepachteten Klunderburg in Emden ein. Viele andere Eingesessene, die an der Gränze wohnten, flüchteten mit ihren Gütern in das benachbarte Jeverland, oder nach Oldenburg. Nach dieser Flucht war in Aurich keiner von dem gräflichen Hofstaat, kein Canzler, Rath, Hofrichter, Assessor, Secretair, Doctor, Bürgermeister, Rathsherr und begüterter Bürger, und alle diese hatten ihre Frauen und Kinder mit nach Emden herüber gebracht (s). Wie romantisch öde muß dieses Städtchen ausgesehen haben, da grade zu dieser Zeit sich darin eine pestartige Krankheit einstellte, die 6 Wochen anhielt und 81 Menschen wegraffte (t). Nirgends ist aber wohl die Furcht stärker, und die Zahl der Flüchtlinge größer gewesen, wie in Harrlingerland. Wie der Landgraf über die Emse setzte, war der Esener Drost Oldenburg der erste, welcher mit den Harrlinger Bauern, die er anführen sollte, davon gieng. Wie er wohl behalten in Esens ankam, schilderte er den tapfern Widerstand, den er und seine Untergebenen dem Feinde geboten hatte, und die Wuth und Barbarey der wilden Hessen. Sie hätten, sagte er, weder Mann noch Frau geschonet, die Kinder in der Wiege, und Säuglinge an den Brüsten hätten sie ermordet. Einigen hätten sie die Haut von dem Rücken geschnitten, und Riemen daraus gemacht. Solche Abentheuer vergrößerten noch die Bauern. Wie nun der Drost seine Sachen einpackte, und mit seiner Familie nach der Insel Spieker-Oge übersetzte, damit er im Nothfall weiter seewärts absegeln könnte, folgte ihm eine ganze Schaar Harrlinger nach. Nun 1637

(s) Bolen. l. c.

(t) Pest-Protocolle von 1637. angeführt bey Funk 6. Theil p. 23.

1637 wurde die Flucht allgemein. Jedweder packte seine sämmtlichen Sachen auf, und flüchtete mit Frau und Kind, Gesinde und Vieh nach Oldenburg oder Jever. Ich erinnere mich noch sehr wohl, sagt Ulrich von Werdum, daß auch ich, als ein sechsjähriger Knabe, mit meinen kleinen Geschwistern auf eine Karre eingepackt wurde, und mit unsern Wärterinnen abfuhr. Da hörte ich das Klagen der Weiber, das Gekreische der Kinder, das Rasseln der Wagen, das Brüllen der weggetriebenen Ochsen, und das Blerren der Schafe. Sein Vater, der Häuptling Hero von Weerdum, hatte Muth genug, fast allein in dem Dorfe zu bleiben. Wie nun eine Compagnie Hessen in Harrlingerland einrückte, so erschallte denn bald das Gerücht nach Spiekeroge, Oldenburg und Jever, daß die Hessen keine Cannibalen, sondern wirkliche leibhafte Deutsche wären, die sich noch oben drein gut aufführten, und so kehrte denn jeder wieder nach seiner Heimat zurück (u).

§. 11.

Noch waren die Hessen nicht über die Emse, wie der Graf den Rath Witfeld nach dem Haag abfertigte. Dieser klagte über die hessische Invasion, und suchte dawider die staatische Unterstützung nach. Die General-Staaten fanden hierauf für gut, den Freyherrn Friedrich von Schwarzenberg und den Ritter Coenders von Helpen schleunig nach Ostfriesland abzusenden. Nach der schriftlich ihnen ertheilten Instruction sollten sie sich bemühen, zwischen dem Landgrafen und dem Grafen die Einstellung aller Thätlichkeiten und Feindseligkeiten, und die Bestimmung einer mäßigen und erträglichen Contri-

(u) Ulr. v. Werdum Series Fam. Werdum.

Contribution zu bewürken, damit eines Theils die 1637
Grafſchaft nicht ruinirt, und auch ſie, die General-Staaten, andern Theils wegen Rückzahlung ihrer Anlehne nicht gefährdet würden. Ferner ſollten ſie den Grafen überholen, den Heſſen die Feſtungen und Schanzen, beſonders an der Gränze, einzuräumen, um ſie für einem Anfall zu decken. Doch ſollten ſie zugleich dafür ſorgen, daß die Heſſen nicht unter das Geſchütz von Emden und Leerort rücken ſollten. Man ſiehet ſchon aus dieſer Inſtruction, daß die General-Staaten den Heſſen dieſe Einquartierung nicht mißgönnet haben, und daß dabey das ſtaatiſche Intereſſe nicht aus den Augen geſetzt war (v).

§. 12.

Die beyden ſtaatiſchen Committirten verfügten ſich ſchleunig nach Oſtfriesland. Sie überreichten dem Landgrafen ihr Creditiv, und erſuchten ſowohl den Landgrafen als die Stände, ihre Deputirten nach Leerort zur Vermittelung eines Vergleichs abzuſenden. Von Seiten des Landgrafen fanden ſich der General Peter Holzapfel, genannt Milander, und noch zwey Räthe des Landgrafen, Reinard Scheffer und Nicolaus Sixtinus, und von Seiten der Stände der Landrentmeiſter Joeſt Warners und der landſchaftliche Secretair Uco Sparringa in Leerort ein. Die ſtaatiſchen Committirten machten zuerſt einen Verſuch, den Landgrafen zu dem Abzuge ſeiner Truppen gegen Zahlung einer gewiſſen Summe Geldes zu bewegen. Wie er ſich aber hierauf nicht einlaſſen wollte, und den Aufenthalt ſeiner Truppen mit den Zeit-Umſtänden und mit der Nothwendigkeit entſchuldigte, ſo wurde über

(v) Aitzema p. 611 und 612.

1637 einer monatlichen Contribution bis zu dem Abzuge der Truppen an einem Vergleich gearbeitet. Anfänglich foderte der Landgraf monatlich 60000 Rthl. Weil indessen eine so hohe Contribution die Kräfte des ohnehin ausgemergelten Landes weit überstieg, und die ständischen Deputirten sich hierauf gar nicht einlassen konnten, so wurde endlich durch Vermittelung der staatischen Committirten folgender Vergleich getroffen. Der Landgraf versprach nur 20 Compagnien (w) Infanterie, jede zu 100 Mann, und 7 Esquadron Reuter und Dragoner, jede zu 50 bis 60 Mann bey sich zu behalten, die übrigen sofort abzuführen, und dann, nach Ablauf von 6 Monaten, die Grafschaft von dieser Einquartierung völlig zu entledigen, sie dem Grafen wieder einzuräumen, und sie nie mit seinem Kriegs-Volke wieder zu besetzen. Dabey sicherte er dem Grafen und den Ständen sowohl während der Einquartierung, als auch besonders bey dem Abzuge, eine scharfe Mannszucht und die Abstellung alles Unfugs zu. Damit nun diese zurückbleibende Truppen dem Lande am wenigsten lästig seyn möchten, so sollten sie nur blos auf die Gränzen des Landes verlegt werden. Dann versprach er, die Stände an ihren Gerechtigkeiten und Privilegien nicht zu kränken, den Justiz-Bedienten sowohl bey den Ober- als Untergerichten, und den landschaftlichen Administratoren bey Verwaltung ihrer Bedienungen keine Hindernisse in den Weg zu legen, den Handel zu Wasser und zu Lande nicht zu beschädigen, seine Officiere, Soldaten und Marke-

(w) Aitzema p. 613 schreibt 70 Compagnien. Dieses ist aber ein Irrthum. Ich folge Bolen, der in Absicht der Zahl mit der noch vorhandenen vidimirten Abschrift des Vergleichs stimmet.

Marketender zur Entrichtung der landschaftlichen 1637
Accise von den Consumtibilien anzuhalten, außer der bewilligten monatlichen Contribution unter keinem Vorwande etwas nachzufordern, und selbst diese Contribution, wenn sie dem Lande zu hart und unerträglich werden sollte, nach Ablauf von zwey Monaten zu erniedrigen. Dagegen machten die ständischen Deputirten sich verbindlich, dem Landgrafen eine monatliche Contribution von 12000 Rthl., und den Truppen Quartier, Feuer und Licht zu verschaffen, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Stände von diesem Vergleiche sofort entschlagen werden sollten, sobald der Landgraf diesem Vergleiche nicht in allen Puncten nachkommen würde. Dann stellte der Landgraf den Ständen frey, über diesen Vergleich die Garantie und die Manutenenz der General-Staaten nachzusuchen. Endlich sicherte man sich von beyden Seiten eine völlige Amnestie aller bey der Invasion vorgefallenen Thätlichkeiten zu. Dieser Vergleich wurde am 13. Sept. unterschrieben und besiegelt (x).

§. 13.

Den Hessen war es gleich anfangs kein Ernst, den Vergleich zu halten. Der General Melander und die beyden hessischen Räthe, die mit ihm den Vergleich unterschrieben hatten, reichten noch an dem nämlichen Tage der Unterschrift den staatischen Committirten, heimlich und ohne Vorbewußt der ständischen Deputirten, einen Protest ein. Hierin erklärten sie sich, daß dieser Vergleich so wenig dem Landgrafen, als dem französischen General-Lieute-

(x) Aitzema p. 613—615. Hier ist der Vergleich vollständig abgedruckt. Bolen. l. c. von Meteren 5. Theil 55. Buch p. 590.

1637 nant Rantsou präjudicirlich seyn könnte, wenn bey dem Andringen des Feindes, oder andern critischen Umständen, die Zahl der Truppen vermehret, die Contribution erhöhet, der Abzug verlängert, und Festungs-Werke angelegt werden müßten. Sie ersuchten daher die Committirten, diesen Protest den General-Staaten mit einzureichen, und hegten zu denenselben das gerechte Zutrauen, daß sie es bey den Ständen dahin einleiten würden, sich nicht so strenge an die Worte des Contracts zu binden, wenn die Lage der Sachen und der Nothstand eine Aenderung erheischten. Doch versicherten sie, daß der Landgraf und der französische General-Lieutenant nie von dieser Reservation einen Mißbrauch machen, und sich derselben nur alsdenn bedienen würden, wenn die äußerste Noth es erforderte (y). Auf diesen Protest haben sich die Hessen nachher immer berufen, wenn von ostfriesischer Seite nach Ablauf des bestimmten halben Jahres auf den Abzug angedrungen wurde. Die Stände haben aber immer erwiedert, daß ein solcher Protest oder nähere Erklärung, welche ohne ihr Vorwissen und Zustimmung abgegeben worden, den Vergleich nicht wankend machen könne. Wenn nun zwar von hessischer Seite dagegen angeführet worden, daß die staatischen Committirten diesen Protest nicht nur angenommen, sondern auch solcher von dem Mit-Commissario Coenders von Helpen sogar unterschrieben worden; so hat dieser doch solches nachher entkannt, und öffentlich ausgesaget, daß seine Hand fälschlich nachgemalet sey (z).

§. 14.

(y) Vollständig abgedruckt bey Aitzema p. 615 bis 616.

(z) Korte Deductie en Verhael. p. 6.

Digitized by Google

§. 14. 1637

Die Stadt Emden hatte ſich ſchon vorher, und zwar gleich nach der Invaſion und vor Ankunft der ſtaatiſchen Committirten mit dem Landgrafen beſonders verglichen. Darnach verſprach der Landgraf, die Emder Herrlichkeiten mit Einquartierung und Contributionen zu verſchonen; dagegen wollte er nur blos zu ſeiner Sicherheit für einen Ueberfall 150 Mann in Oldersum einlegen, und ſich mit 555 Gulden monatlichen Servis-Geldern, die die Herrlichkeiten aufbringen müßten, begnügen laſſen. Dann verpflichtete er ſich nicht das geringſte zum Nachtheil der Stadt Emden vorzunehmen, und dann auch Emden und Greetmer Amt von aller Einquartierung zu befreyen, damit die Emder die Acciſe-Pachten aus dieſen beyden Aemtern zum Unterhalt ihrer Garniſon ſicher genießen könnten. Dagegen verſprachen die Emder keine Feindſeligkeiten wider die Heſſen auszuüben, die Schiffahrt auf der Emſe nicht zu hemmen, und die Heſſen zum Einkauf des Proviants ohngehindert in die Stadt kommen und zurückgehen zu laſſen. Weil der Landgraf ohnedem Emden nicht angreifen konnte und durfte, da ſie eine holländiſche Garniſon hatte; ſo hielt er das gute Vernehmen mit der Stadt ihm zuträglicher, als ihre Feindſchaft. Vielleicht hatte er ſelbſt einen Wink von dem Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien erhalten, mit der Stadt ſäuberlich zu verfahren. Der Grund dieſes für die Stadt ſo vortheilhaften Vergleiches läßt ſich alſo leicht abnehmen. Da in dem zwiſchen dem Landgrafen und den Ständen auf Leerort abgeſchloſſenen Vergleich Harrlingerland nicht mit begriffen war; ſo ſandten die Harrlingerländer im Ausgang Sept. ebenfalls ihre Abgeordnete nach Leerort.

1637 Sie erhielten dieselben Bedingungen, die den Ständen zugesichert waren, und versprachen eine monatliche Contribution von 3000 Rthl. aufzubringen. Die Contributionen für Ostfriesland und Harrlingerland zusammen betrugen also 15000 Rthlr. monatlich (a). Bey allen diesen Tractaten und auch selbst bey diesem mit Harrlingerland abgeschlossenen Vergleich hielt sich der Graf ganz passiv. Er sandte nicht einmal einen Commissarium nach Leerort. Ob er zu den Tractaten nicht eingeladen war, oder ob er sich nicht damit befassen wollen, kann ich aus Abgang der Nachrichten nicht beurtheilen. Er zog indessen daraus hernach das Argument, daß ihm die Mitconcurrenz zu den Contributionen nicht aufgebürdet werden könnte, da die Landstände solche alleine über sich genommen hätten (b).

(a) aus den Landsch. Acten und Korte Deductie ende Verhael p. 5.

(b) Brenneisen p. 696.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Der Landgraf von Hessen stirbt in Leer. Seine verwittwete Gemahlin Amalia Elisabeth läßt ihrem minderjährigen Sohn von der Armee huldigen, übernimmt die vormundschaftliche Regierung. §. 2. Vertraut dem General Melander das Commando der Armee an, läßt einige Truppen abziehen. §. 3. Sucht Unterstützung bey den General-Staaten nach, und erhält von Frankreich Subsidien. §. 4. Der Graf von Oldenburg suchet die hessische Evacuation bey den General-Staaten zu bewirken. § 5 Die General-Staaten arbeiten an einer Aussöhnung des Kaisers mit der Landgräfin. Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und der Landgräfin. §. 6. Die Landgräfin suchet den Kaiser, Frankreich und die General-Staaten zu mißleiten. §. 7. Ostfriesland muß ihr schwere Contributionen entrichten. Sie werden durch Hausschatzungen aufgebracht. §. 8. Emden verlanget Sitz und Stimme unter der Ritterschaft. §. 9. Der Graf und die Stände hoffen auf den baldigen Abzug der Hessen, werden von der Landgräfin getäuschet, und projectiren wieder eine Landes-Defension. §. 10. Die gräflichen und ständischen Deputirten, die in dem Haag die Hessische Evacuation bewirken sollen, werden mit einer unbedeutenden Antwort entlassen. §. 11. Engeres Bündniß der Landgräfin mit dem Könige von Frankreich und den Herzogen von Braunschweig. Aufhebung des Waffenstillstandes zwischen der Landgräfin und dem Kaiser. Wiederholte ständische Klagen in dem Haag. §. 12. Die Landgräfin vermindert die monatlichen Contributionen. Stärke des Hessischen Corps in Ostfriesland. §. 13. Abermalige fruchtlose Bemühung der Ostfriesen um den Hessischen Abzug zu bewirken. §. 14. Die Kaiserlichen fallen in Stickhauser Amt ein, fodern Brandschatzungen, und nehmen Geisseln mit.

§. 1.

Während der Zeit, daß die Tractaten auf Leer- 1637.
ort gepflogen wurden, befiel den Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Cassel ein hitziges Fieber. Dieser Krankheit mußte er am 21. Sept. unterliegen. Er starb in der besten Blüte seines Alters im 36ten Jahre zu Leer in der Behausung des Amtmanns Tilemann Wiarda. Die verwittwete Landgräfin Amalia Elisabeth, gebohrne Gräfin von Hanau war, (ich copire das durch Schiller

von

1637 von ihr entworfene Gemälde,) durch eine liebenswürdige Bildung und durch die Grazie ihrer Sitten die Zierde ihres Geschlechts, durch häusliche Tugenden das Muster eines guten Weibes, durch Weisheit und Standhaftigkeit, durch Verstand und Muth eine große Fürstin (c). Für Ostfriesland war sie indessen die stärkste Geissel, womit je die Vorsehung diese Provinz heimgesuchet hat. Wir werden leider! oft und viel von ihr in der Folge dieser Geschichte reden müssen. Sie übernahm gleich nach Absterben ihres Gemahls die Regierung des Landes, und erklärte sich zur Vormünderin ihrer unmündigen Kinder, die mit ihr in Ostfriesland waren. Sie ließ den Erbprinz, nachherigen Landgrafen Wilhelm VI. einen jungen Herren von 8 Jahren der Armee in dem Hauptquartier zu Leer vorstellen und ihm huldigen. Dann ließ sie die Leiche ihres verstorbenen Gemals balsamieren, und führte sie nach Gröningen ab. Hier wurde sie vorerst in der Sct. Marcus-Kirche beygesetzet (d).

§. 2.

Die verwittwete Landgräfin kehrte nach der Beerdigung wider nach Leer zurück. Sie vertraute dem

(c) Historischer Calender für Damen. 1792.

(d) Aitzema p. 616. Bolen. l. c. Nach der lauten Aussage eines damaligen Arztes, soll der General Melander den Landgrafen vergiftet haben. Galletti Geschichte des dreißigjährigen Krieges, oder allg. Welth. 57. Theil p. 447. Ich bezweifle solches, theils, weil Melander noch lange Jahre ein Günstling der Landgräfin blieb, theils weil in der Geschichte unsers Vaterlandes, worinn dieser Todesfall sich zugetragen, davon keine Spur anzutreffen ist.

Digitized by Google

dem General-Lieutenant Holzapfel von Melander das 1637
Commando der ganzen hessischen Armee an, und ließ durch ihn einen Theil der Armee, zufolge des Leerer Vergleichs wieder abführen. Der französische General Rantsou brach ebenfalls mit seinen Regimentern auf, und verließ diese Grafschaft. Die zurückgebliebenen hessischen Truppen besetzten die Festungen Stickhausen und Friedeburg, und quartierten sich auf der Gränze ein. Freilich war dieser Abzug nun wohl ein Haupt-Punct dieses Vergleichs, aber auch wohl der einzigste, welcher von hessischer Seite erfüllet ist. Die Zahl der zurückgebliebenen Truppen läst sich nicht genau bestimmen. Nach den landschaftlichen Acten finden wir außer den Garnisonen auf Stickhausen und Friedeburg noch 16 Compagnien Infanterie und 4 Esquadronen Cavallerie vor. Indessen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die zurückgebliebenen Hessen, im April des folgenden Jahres durch verschiedene damals eingerückte Compagnien wieder verstärket worden (e).

§. 3.

Die Commission der staatischen Abgeordneten war nach dem geschlossenen Vergleiche, und der der Provinz durch den Abzug eines Theils der Armee verschaften Erleichterung geendiget. Wie sie sich von der verwittweten Landgräfin, auf der nun die ganze Last der Krieges-Operation beruhete, beurlaubten, gab sie ihnen ein Empfehlungs-Schreiben an die General-Staaten und an den Prinzen von Oranien mit. Sie schilderte darinn ihre mißliche Lage, und bat die General-Staaten und den Prinzen, ihr den so nöthigen Rath und Beystand zur

(e) Aitzema l. c. und Landsch. Acten.

1637 zur Erhaltung ihrer Armee, und zur Ausführung des von ihrem Gemahl angefangenen großen Werkes, nicht zu versagen. Dabey ersuchten sie die General-Staaten, es bey den Ständen einzuleiten, um ihr hinreichende Subsidien zur Fortification einiger nöthigen Plätze, da die bewilligten geringen Subsidien dazu nicht hinreichten auszusetzen, und Magazine anzulegen, damit sie gegen baare Bezahlung daraus Proviant erhalten könnte, und kein Mangel entstünde. Endlich trug sie auf die Accise-Freyheit der Waaren an, die sie aus Gröningen zum Behuf ihres Hofstaates benöthiget wäre. Die eigentliche Antwort der General-Staaten ist zwar nicht bekannt, da ihnen aber an der Erhaltung der hessischen Armee so sehr viel gelegen war, so werden sie gewiß die Landgräfin unterstützet haben. Auch befürchtete der König von Frankreich, daß der Tod des Landgrafen die Abdankung seiner Truppen nach sich ziehen möchte. Dieses zu verhüten und die Landgräfin beym guten Willen zu erhalten, zahlte er ihr eine ansehnliche Summe Subsidien aus, und versprach noch überdem, diese Subsidien nachher zu erhöhen (f).

§. 4.

Graf Anton Günter von Oldenburg blieb bey der hessischen Einquartierung in Ostfriesland nicht gleichgültig. Die Besorgniß, daß die Hessen sich auch nach Oldenburg wenden würden, wann sie erst Ostfriesland ausgesogen hätten, veranlaßte ihn, die Vermittelung des Prinzen von Oranien und der General-Staaten nachzusuchen, um die Abführung der hessischen Truppen zu bewirken. Der Prinz und die General-Staaten erwiederten auf

(f) Aitzema p. 617 u. 618.

auf dieses Gesuch im Ausgang September, daß 1637
sie sich durch ein Vorschreiben an den Landgrafen (damals lebte er noch) die Entledigung Ostfrieslands angelegen seyn lassen wollten, wenn der Graf für Ostfriesland die Exemtion von fremder Einquartierung von dem Kaiser würde ausgebracht haben. Diese Exemtion war nun zwar auf dem Reichs-Convent zu Regensburg 1636 der Grafschaft schon ertheilet, der Kaiser glaubte aber wegen der hessischen Invasion daran nicht gebunden zu seyn. Wie nun auch der Graf von Oldenburg den König von Dänemark in sein Interesse zu ziehen wußte, so wurde von dem Könige und dem Grafen an der Neutralität für Ostfriesland bey dem Kaiser, bey den General-Staaten und dem französischen Gesandten d' Avaux zu Hamburg gearbeitet. Während dieser Unterhandlung benachrichtigte der Kaiserliche Feldmarschall Graf von Götz, daß er mit 16000 Mann (er stand damals bey der Werra in Hessen) aufbrechen, und die Hessen aus Ostfriesland jagen wollte. Er verlangte von dem Grafen den Durchzug durch Oldenburg und Proviant. Der Graf bemühte sich dem Feldmarschall von diesem Zuge abzurathen, oder ihn doch wenigstens aufzuhalten. Er verbath sich den Durchzug wegen der für seine Grafschaft erhaltenen Neutralität, schilderte die schlechten und undurchwadbaren Wege nach Ostfriesland, stellte die Unmöglichkeit einer solchen Operation in der Winterzeit vor, und schmeichelte den Feldmarschall mit der Hoffnung, daß die Hessen durch Vermittelung des Königs von Dänemark Ostfriesland von selbst bald räumen würden. Der Feldmarschall von Götz ließ sich durch dieses gräfliche Schreiben nicht stören. Er brach mit 16000 Mann nach

West-

1637 Westphalen auf, belagerte und eroberte im Nov. Lemgo, und bezog darauf in der Gegend um Dortmund die Winter-Quartiere (g). Bey dieser mißlichen Lage, wandte sich im Ausgang Nov. der Graf von Oldenburg wieder an die General-Staaten. Er berichtete ihnen den bevorstehenden Zug des Grafen von Götz nach Ostfriesland, meldete dabey, daß, wenn die Hessen die Grafschaft gutwillig räumen würden, der Graf von Götz zurückziehen, und der Kaiser die Grafschaft durch Salvegarden für allen Einquartierungen sichern würde. Dabey gab er auch zu vernehmen, daß der König von Dänemark sich erboten habe, die Aussöhnung des Kaisers mit der Landgräfin zu bewirken. Dies war denn nun wohl freylich nicht nach dem Geschmacke der Staaten. Sie antworteten daher kalt, die hessischen Angelegenheiten giengen die vereinigten Niederlande nichts an, sie könnten also sich nicht damit bemengen. Indessen riethen sie dem Grafen an, vorläufig auf die kaiserliche Zusicherung der Exemtion von allen Einquartierungen für die Grafschaft Ostfriesland zu arbeiten (h).

§. 5.

1638 Der Anfang des folgenden Jahres schien für Ostfriesland günstiger zu seyn. Die Bemühungen des Königes von Dänemark und des Grafen von Oldenburg, hatten den glücklichen Ausgang, daß der Kaiser unter dem 9. Febr. zu Breslau die Exemtion für alle Einquartierungen der Grafschaft Ostfriesland erneuerte. Der König und der Graf von Oldenburg ließen hievon sofort den Prinzen von

(g) Winkelmann p. 307 — 312.

(h) Aitzema p. 617.

von Oranien und die General-Staaten benachrich- 1638
tigen, und suchten nunmehr durch derselben Vermittelung den Abzug der hessischen Truppen zu bewirken. Der Graf von Oldenburg wandte sich auch selbst an die Landgräfin. Aber Sachverzögernde Antworten, Entschuldigungen und Complimente waren blos die ungenießbaren Früchte dieser Bemühungen (i). Indessen war zwischen dem kaiserlichen Feldmarschall Grafen von Götz, und dem hessischen General-Lieutenant Peter Holzapfel, genannt Melander im Febr. ein Waffenstillstand auf einige Wochen abgeschlossen (k). Dadurch schmeichelten denn die Ostfriesen sich mit der neuen Hoffnung, daß sie der Hessen bald loß werden würden. Aber auch dieser günstige Blick verschwand wieder. Den General-Staaten mißfiel es sehr, daß die Landgräfin einen Waffenstillstand mit dem Kaiser geschlossen, und gar Miene machte, sich mit dem Kaiser völlig auszusöhnen. Erst ermunterten sie die Landgräfin schriftlich, die Waffen nicht niederzulegen, ermahnten sie, sich nicht durch Abschließung einer Friedens-Handlung zu übereilen, und riethen ihr auf alle Fälle ab, ihre Truppen dem Kaiser zu überlassen. Bald nachher sandten sie drey angesehene kluge Männer, Rantwiick, Amerongen und Ripperda an sie nach Gröningen ab, wo sie sich damalen aufhielt. Diese riethen, nach ihrem Auftrage, ihr von einem Frieden mit dem Kaiser ab, weil sie für die Erfüllung des kaiserlichen Versprechens nie gesichert seyn könnte, mahlten ihr die Dankbarkeit vor, die sie der bisherigen Unterstützung der Staaten schuldig wäre und suchten

(i) Winkelmann p. 313 — 315.
(k) Winkelmann p. 314.

1638 ſuchten ſie zu überreden, wenigſtens zum Nachtheil der Staaten und ihrer Allirten keinen Frieden einzugehen, und beſonders die in Oſtfriesland beſetzten Feſtungen dem Kaiſer nicht einzuräumen. Auch verfügte ſich der franzöſiſche Geſandte la Boderie zu ihr. Dieſer ſpannte ebenfalls ſeine Kräfte und Beredſamkeit an, ihr eine Ausſöhnung mit dem Kaiſer von der ſchlimmſten Seite vorzuſtellen (l).

§. 6.

Die Landgräfin war eine kluge Dame. Sie wußte ihre Rolle vortreflich zu ſpielen. Sie antwortete den ſtaatiſchen Deputirten und dem franzöſiſchen Geſandten, daß ihr Wittwen-Stand, die zarte Jugend ihrer Kinder, mehr als dreihundert abgebrannte und verwüſtete Dörfer in Heſſen, und das heiße Verlangen ihrer Unterthanen nach dem Frieden, ihr die längſt gewünſchte Ruhe zur erſten Pflicht machten. Dabey aber verſicherte ſie, daß ſie ohne Beyrath der Krone Frankreich und der Staaten keinen völligen Frieden abſchließen wollte. Dem franzöſiſchen Geſandten verwies ſie, daß ihr die verſprochenen 50000 Gulden monatliche Subſidien nicht richtig bezahlet würden. Sie verlangte die Zahlung des ſo großen Rückſtandes. Noch waren die ſtaatiſchen Deputirten, und der franzöſiſche Geſandte in Gröningen anweſend, wie die Landgräfin den Waffenſtillſtand bis den 1. May verlängerte. Durch dieſen Waffenſtillſtand und die ſcheinbare Geneigtheit zum Frieden, mißleitete ſie den Kaiſer, ihre Truppen nicht anzugreifen, und zu ſchwächen, gewann Zeit ihrer Armee eine beſſere Einrichtung zu geben, vermehrte den Argwohn der Franzoſen und Holländer, die ihr nach den

(l) Aitzema 18. Boeck p. 39.

den Augen sahen, und von der Aussöhnung mit dem 1638
Kaiser abzulenken suchten, erhielt dadurch von Frankreich die Auszahlung der rückständigen Subsidien, von Holland ähnliche Unterstützung, zog ruhig aus Ostfriesland die monatlichen Contributionen, und verbesserte so ihre zerrüttete Finanzen. So hielt sie den Kaiser, die Franzosen und Holländer auf. So sehr man auf beyden Seiten auf eine cathegorische Erklärung in sie drang, so wollte sie solche doch nicht abgeben. Sie wollte weder den Frieden mit dem Kaiser abschließen, noch die Tractaten abbrechen. Vielmehr prolongirte sie im May den damals abgelaufenen Waffenstillstand. Zwar suchten die General-Staaten zu verschiedenen malen erst durch den Herrn von Ripperda, und dann durch den Baron von Schwarzenberg die Landgräfin zu überholen, sich gegen den Kaiser standhaft zu bezeugen, oder wenigstens keinen den Staaten nachtheiligen Frieden abzuschließen. Sie waren aber nicht im Stande, eine bestimmte Erklärung aus ihr herauszulocken. Endlich veranlaßte das zweydeutige Benehmen der Landgräfin ein solches Misvergnügen bey den General-Staaten, daß schon im September in Vorschlag gebracht wurde, sich ihrer Person in Gröningen bis zu dem Ausgange der Sache zu versichern. Man fand aber doch Bedenken den Arrest zu vollziehen. Die Staaten hatten auch um soviel weniger Ursache dazu, da in dem folgenden Jahre der Bruch mit dem Kaiser wieder erfolgte. Die Landgräfin blieb noch bis December in Gröningen. Von hier gieng sie nach Westphalen (m).

(m) Aitzema 18. Boek p. 39 u. 89.

1638 §. 7.

Daß die heſſiſche Einquartierung der Grafſchaft ſehr drückend und läſtig geweſen, wird ſchon dem Leſer von ſelbſt einleuchtend ſeyn. Der Obriſt Diderich von Wardenburg war, nach dem Abzuge des General Holzapfel von Melander, Oberbefehlshaber der heſſiſchen Truppen in Oſtfriesland. Er war zwar ein billig denkender Mann, und ſuchte alle Unordnungen, ſo viel möglich zu verhüten, erlaubte auch ſelbſt den Bauern, alle Unfug treibende Soldaten einzuziehen, und ſie nach der nächſten Garniſon aufzubringen; doch fehlte es nicht an Exceſſen, wie ſolches aus dem weitläufigen Briefwechſel des Obriſten mit dem landſchaftlichen Secretair Sparinga hervorgehet. Der vorhin gemeldete Anmarſch der kaiſerlichen Truppen unter dem General von Görtz beunruhigte beſonders die Oſtfrieſen, nicht blos deswegen weil ſie die Verwüſtung der Grafſchaft voraus ſehen konnten, ſondern weil auch der Obriſte Wardenberg auf den Fall eine Contribution von 300000 Reichsthalern aus der Grafſchaft foderte. Da auch die monatlichen Contributionen theils wegen Geld-Mangels, theils wegen Mishelligkeiten der Stände, nicht zur rechten Zeit einkamen; ſo fehlte es nicht an Drohungen, deren Ausführung man täglich befürchten mußte. Bey dieſer critiſchen Lage, und da die Heſſen dem errichteten Vergleiche zuwider nicht auf der Gränze, und in den Feſtungen ſtehen blieben, ſondern ſich mitten in das Land einquartierten, ſandte im Ausgang des vorigen Jahres der Graf ſeinen Canzler Bobart, und die Emder ihre Bürgermeiſter Swalwe, Harkenroth und Kamholt nach dem Haag, um die Abſtellung alles Unfugs, die Feſthaltung des Vergleichs, und wo möglich,

die

die Räumung der Hessen zu bewürken. Vertröstungen 1638
und Hoffnung auf bessere Zeiten, war alles, was sie zurückbrachten (n). Wie nun im Febr. die Zeit heranrückte, da die Hessen, zufolge der auf sechs Monate unter der Garantie der General-Staaten mit den Land-Ständen abgeschlossenen Capitulation, die Grafschaft räumen sollten, hatten die Stände gegründete Ursachen, auf die Evacuation anzutragen. Die gräflichen und ständischen Deputirten reisten denn wieder nach dem Haag ab. Sie wurden mit ihrem Antrage an die Landgräfin hin verwiesen. Die Landgräfin fertigte sie mit der kurzen Antwort ab, daß sich die Lage der Sache nicht im mindesten geändert, und sie dieselben Gründe die ihren Gemahl zur Invasion bewogen, auch noch vor sich hätte. Es müßten daher vorerst noch ihre Truppen in Ostfriesland verweilen (o). Endlich wurden die Stände schwierig. Sie verlangten von dem Obristen Wardenberg eine categorische Erklärung, ob er zufolge des Vergleichs die Grafschaft räumen wollte, oder nicht? Bey einer abschlägigen Antwort, wollten sie die monatlichen Contributionen einziehen. Ihre Absicht gieng auch gar dahin, die Hessen mit Gewalt zu vertreiben. Dieses Project war aber, wegen der Uneinigkeit der Stände unter sich, unausführbar. Der Obriste mußte seine Ordre befolgen. Er konnte die verlangte Erklärung nicht von sich geben. Wie er nun drohte, sich durch Execution selbst bezahlt zu machen, wenn die Gelder nicht richtig einginegen, so mußten denn die Contributionen zur Abwendung dieser Gefahr vor, wie nach, entrich-

(n) Landsch. Acten und Aitzema 17. B. p. 617.

(o) Aitzema 18. B. p. 40.

1638tet werden (p). Diese monatlichen Contributionen wurden aus einer Hausschatzung entrichtet. Ein solcher Hausschatzungs-Termin wurde immer von einer besonders niedergesetzten ständischen Deputation wieder eingewilliget, wenn kein Geld mehr bey der Casse vorhanden war. Der Städten-Stand verlangte zur Verminderung dieser Hausschatzung eine ihm weniger lästige Landschatzung. Hierauf stimmte auch die Ritterschaft, nur hielt sie sich die Schatzungs-Freyheit ihrer Burgländer vor. Der Graf wollte von den Kloster-Gütern nichts beytragen. Emden wollte von ihren Herrlichkeiten keinen Beytrag liefern, so lange sie nicht als Eigenthümerin der Herrlichkeiten zu Landtagen verschrieben würde, und Sitz und Stimme unter der Ritterschaft hätte. Der dritte Stand bestand erst lediglich auf die Hausschatzung, genehmigte aber endlich die Landschatzung, jedoch unter Contradiction der ritterschaftlichen Reservation. Der mehreste Theil der Stände war noch überdem außer einer Haus- und Landschatzung für eine Familien-Schatzung. Alle diese Debatten fielen auf einem im Jun. und Jul. zu Emden gehaltenen Landtag vor. Diese verschiedene ständische Vota vereinigte der Graf in einem am 27. publicirten Landtags-Schluß. Hierinn genehmigte er die bewilligten Haus- und Familien-Schatzungen, wie auch die allgemeine Landschatzung, wovon er aber seine Kloster-Länder befreyte. Die Ritterschaft, Stadt Emden und der dritte Stand waren sehr unzufrieden darüber, daß der Graf seine Kloster-Länder von der Landschatzung befreyet hatte, noch mehr aber, daß er in dem Landtags-Abschiede ihre Vota statt Resolutionen nur Vorschläge genannt hatte, da

(p) Landsch. Acten.

da ihnen und nicht dem Grafen das Recht sich selbst 1638
zu beschatzen und Steuern anzulegen zustünde. Sie protestirten also wider diesen Landtags-Abschied. Dagegen verwahrte sich der Graf durch eine Reprotestation. Hierin behauptete er die Exemtion seiner Kloster-Länder, und seine Mit-Concurrenz bey Anordnung der Landsteuern. An beyden Seiten führte man außer den Texten der Accorde, Bartholus, Baldus, Sixtinus, Rosenthal, Klock, und wie sie alle heissen mögen, an (q). Weil Niemand nachgeben wollte, so kam die Landschatzung nicht zu Stande; sondern es wurden immer neue Termine zu der Hausschatzung ausgeschrieben. Durch alle diese Irrungen ließ sich indessen der Obriste Wardenberg nicht stören. Die Stände mußten ihre Contributionen aufbringen, und er zog sie in seine Kriegs-Casse. Das ärgste dabey war, daß diese monatliche Contribution in dem Herbste dieses Jahres auf Ansuchen der Landgräfin mit 4000 Rthlr. erhöhet werden sollte. Die Stände verstanden sich dazu, theils weil sie Hoffnung hatten, daß der Friede mit dem Kaiser zu Stande kommen würde, und dann der Abzug der Hessen nahe bevorstünde, theils weil die Landgräfin sich verpflichtete, diese monatliche Erhöhung zu 4000 Rthlr. wieder zurückzuzahlen. Denn diese erhöhete Summe sollte nur ein Vorschuß seyn (r).

§. 8.

Die Stände waren, wie wir so eben gesehen haben, unter sich sehr uneinig. Der Dämon der Zwietracht herrschte vorzüglich zwischen der Ritterschaft und Emden. Diese Stadt verlangte, als

(q) Brenneisen p. 678 — 698.
(r) Landschaftl. Acten.

1638 Eigenthümerin der Herrlichkeiten, die sie vor und nach angekauft hatte, unter die Ritterschaft aufgenommen zu werden, und von jeder Herrlichkeit eine besondere Stimme zu führen. Diese Behauptung war der Ritterschaft sehr nachtheilig, weil Emden alsdann, bey jeder Uneinigkeit der Ritterschaft unter sich, den Durchschlag geben konnte, und auch gleich die Mehrheit der Stimmen vor sich hatte, wenn, wie der Fall bey den so häufigen Landtagen sich öfters zutrug, nicht alle Glieder der Ritterschaft gegenwärtig waren. So würde denn Emden fast immer das ritterschaftliche Votum in ihrer Gewalt gehabt haben. Es war also ganz natürlich, daß die Ritterschaft der Stadt Emden die Aufnahme unter sich, und das Stimm-Recht von ihren Herrlichkeiten versagte. Auch wollte der Graf die Stadt Emden nicht als Eigenthümerin der Herrlichkeiten zu Landtagen verschreiben, theils weil er selbst nach der bisherigen Observanz von seinen Herrlichkeiten Pewsum und Loquard keinen Sitz und Stimme unter der Ritterschaft hatte, theils aber weil er das Uebergewicht der Stadt Emden bey den ständischen Versammlungen ungern sahe. Wie nun die Ritterschaft die zweyte ritterschaftliche Administratur mit Arnold Tido von Diepenbrock besetzte; so wollten die Emder, weil sie als Häuptlinge ihrer Herrlichkeiten, nicht mit zu der Wahl gezogen wurden, dem Herrn von Diepenbrock keinen Sitz und Stimme in dem Collegio verstatten. Wie er sich nun in dem Collegio einfand, so versperrten sie ihm mit Gewalt den Zugang, und verbannten ihn aus der Stadt (s). Die Emder brachten folgende Gründe zu Behauptung ihrer Gerechtsame vor: Die vormaligen Häuptlinge der von ihr angekauften Herrlichkeiten hätten Sitz

(s) Aitzema T. 5. B. 22. p. 351.

Siz unter der Ritterschaft gehabt, und davon ge- 1638
stimmt; sie als Successoren dieser Häuptlinge müßten also eben diese Befugsamkeit haben. Da ein Bauer von seinem Heerde, und ein Bürger von einem Vermögen zu 1000 Rthl. auf Landtagen erschiene, so könnte der Stadt das Stimm-Recht von ihren Herrlichkeiten, die beynahe den zwölften Theil zu den Landes-Mitteln beytrügen, nicht versagt werden. Emden hätte in den Herrlichkeiten alle Regalien, die bürgerliche und peinliche Jurisdiction, die hohe und niedere Jagd, und das Zoll-Waage-Mühlen- und Patronat-Recht. Ihr könnte also von ihren Herrlichkeiten das weniger bedeutende Stimmrecht, welches jeder Bürger von seinem Hause, und jeder Bauer von seinem Heerde hätte, nicht bestritten werden. Sie müßten um so viel mehr darauf bestehen, weil sie von ihren Herrlichkeiten eben so viel beytrügen, als alle andere Edelleute dieser Provinz, die immatriculirte Güter hätten. Die Ritterschaft seßte der Stadt Emden die statutarische Verfassung und die beständige Observanz entgegen, wornach ein ritterschaftliches Mitglied seinen Geburts-Adel und den Besiz eines immatriculirten Gutes beweisen müßte. Ersteres Requisit fehlte nun der Stadt Emden. Dagegen erwiederte Emden, daß ein solches Statut weder in den gemeinen Rechten, noch in der Reichs-Constitution gegründet sey, daß sie die Observanz vor gräflicher Zeit entkennten, daß die Ritterschaft nicht befugt sey, zum Präjudiz eines Dritten, solche Statuten zu errichten, daß auch dazu die gräfliche Confirmation erfodert würde, und endlich, daß Emden wegen der kaiserlichen Privilegien und der Regalien, gleich andern Reichsstädten, die iura nobilitatis hätte. Unter so vielen Debatten über das von

1638 der einen Seite behauptete, von der andern bestrittene Recht der Stadt Emden, wollten die Emder die alleinige Wahl eines ritterschaftlichen Administratoren der Ritterschaft nicht zugeben. Diese, um sich nur erst in der Possession zu erhalten, und das Andringen der Emder auf die schleunigste Art von sich abzuwehren, stellte bey dem Hofgericht das Summariissimum an. Das Hofgericht holte nun von der Juristen-Facultät in Leipzig ein Gutachten ein, und schützte die Ritterschaft in der momentanen Possession (t). Die Emder ließen diese Sentenz rechtskräftig werden. Demohnerachtet wollten sie sich derselben nicht unterwerfen. Sie hielten den erwählten ritterschaftlichen Administrator bis 1642 aus dem Collegio. Damals beschwerte sich die Ritterschaft über dieses Verfahren der Stadt Emden bey den General-Staaten, und suchte die Manutenenz des unter der Garantie der General-Staaten errichteten osterhusischen Vergleichs. Sie bezogen sich auf den 26. Artikel dieses Vergleichs; wornach Niemand außer Form Rechtens aus der Possession gesetzt werden soll. Ihre Hochmögenden gaben hierauf der Stadt Emden unter dem 28. April 1642 auf, innerhalb 14 Tagen der in die Rechts-Kraft übergegangenen Sentenz zu geleben. Dabey trugen sie dem Commandanten Ehrentreuter auf, bey der ferneren Weigerung die starke Hand der Ritterschaft zu bieten, und den von Diepenbrock bey seinem Amte zu schützen. Diese Resolution suchten die Emder durch eine neue Vorstellung wendig zu machen. Sie schützten darin vor, daß die vorigen Eigenthümer der Herrlichkeiten Oldersum, Up und Wolthusen, Borsum, Jarsum und Widdelsweer unstreitig Sitz und Stimme

(t) Brenneisen 1. Th. 7. Buch p. 470 — 474.

Stimme unter der Ritterschaft gehabt, und 1638
also auch ihnen als zeitigen Besitzern dieser Herrlichkeiten dasselbe Recht zustünde; daß sie ferner die Jurisdiction des Hofgerichts nur in bürgerlichen und Privat-Sachen, nicht aber in Staats-Sachen anerkennten, besonders aber auch diese Sache aus den Landes-Verträgen entschieden werden müßte, und zur Decision Ihrer Hochmögenden gehörte; daß sie zu dem Ende die Verschickung der Acten nach dem Haag bey dem Hofgerichte nachgesucht, das Hofgericht indessen solches abgeschlagen hätte, und sie dann überhaupt das Hofgericht in dieser Sache perhorresciren müßten, da ein dritter Theil des Hofgerichts aus ritterschaftlichen Gliedern bestünde; und endlich daß der von Diepenbroek als ein unbemittelter Mann, an dem man sich wegen etwaiger Defecte nicht erholen könnte, zur Administratur nicht qualificirt wäre. Sie baten nochmals um Avocation der Acten und rechtliche Decision dieser Streitigkeit. Die General-Staaten fanden aber für gut, es bey ihrer Resolution vom 28. April bewenden zu lassen. Anfänglich blieb Emden noch immer unwillig (u). Wie aber die General-Staaten noch ein ernsthaftes Schreiben an den Magistrat abgehen ließen; so fügten sie sich darein. So kam denn endlich von Diepenbroek als Administrator in Activität (v). Indessen suchte Emden in dieser Zwischenzeit von 1636 bis 1642 und noch bis in die jüngsten Zeiten hinein ihre Gerechtsame geltend zu machen. Wir werden davon in der Folge Beyspiele vorfinden. Bürgermeister und Rath nahmen in öffentlichen Urkunden, besonders in den ausgestellten Vollmachten

(u) Aitzema Boek 22. p. 352—355.
(v) Brenneisen T. 1. p. 476.

1638ten auf den Landtagen den Titel Häuptlinge der Herrlichkeiten an, und verwahrten ihr Recht durch öftere Proteſtationen, ſo wie der Graf, die Stände überhaupt und beſonders die Ritterſchaft durch Reproteſtationen (w).

§. 9.

Die Hoffnung, daß die Ausſöhnung des Kaiſers mit der Landgräfin zu Stande kommen, und dann der Abzug der Heſſen bald erfolgen würde, linderte einigermaßen das Leiden der ſo hart gedrängten Oſtfrieſen. Der Graf und die Stände dachten ſchon ernſtlich darauf, wie ſie durch eine Landes-Defenſion die Grafſchaft auf künftige Fälle für

(w) Dieſes Proteſtiren und Reproteſtiren fieng ſchon 1639 an. So heißt es in dem Protocolle von 1639: „Wegen der Stadt Emden und ihrer un„terhabenden Herrlichkeiten, haben die Emder „ihre Vollmacht beygebracht, welchem der gräfli„che Commiſſarius und die andern Stände wi„derſprachen.“ Landt. Acten von 1639. Und ſo gieng es immer auf allen Landtagen. Wir wollen aus jüngern Zeiten noch ein paar Beyſpiele anführen. So ſteht unter andern in dem Landtags-Protokolle vom 13. Jun. 1655: „Die Vollmacht „iſt ſo weit die Stadt angehet, angenommen, „der angemaßten Herrlichkeiten halber ſolito more „widerſprochen.“ Brenneiſen 2. Theil p. 740, und dann in dem gedruckten Landtags-Protokolle vom 21. Nov. 1786: „Die Vollmacht der De„putirten der Stadt Emden war namentlich mit „auf die Herrlichkeiten ausgedehnet. Hiewider „proteſtirte die Ritterſchaft.“ Die Emder Deputirten erwiederten, daß ſie zwar itzo keinen Sitz unter der Ritterſchaft verlange, ſondern nur als Eigenthümerin und Beſitzerin der Herrlichkeiten ihre iura reſerviren wollte, und reproteſtirte daher, p. 4.

für neuen Invasionen sichern wollten. Der Graf 1638
sandte seine Räthe Witfeld und Regensdorf nach Gröningen. Sie erhielten Audienz bey der Landgräfin, und trugen im Ausgang Jun. auf den vorausgesetzten Fall, wenn der Friede mit dem Kaiser zu Stande kommen, und sie ihre Truppen abdanken würde, einen provisionellen Vergleich vor. Darnach sollte die Landgräfin einige in Ostfriesland liegende Compagnien zur Besatzung der Schanzen und Festungen stehen lassen. Diese zurückbleibenden Garnisonen sollten bloß zur Landes-Defension und zur Manutenenz der kaiserlichen Salvegarden abzwecken, und weder der Landgräfin, noch dem Grafen, noch den Ständen, noch dem Kaiser, den Königen von Frankreich, Dänemark und Schweden, noch den General-Staaten nachtheilig seyn. Die Officiere sowohl als die Gemeinen sollten auf Kosten der Grafschaft besoldet, indessen der etwaige alsdenn rückständige Sold von der Landgräfin getragen werden. Diese Compagnien sollten ohne beyderseitige Bewilligung nicht abgedankt werden. Dabey wollte sich der Graf verpflichten, diese Truppen wieder der Landgräfin zu überlassen, wenn sie derselben zu ihrer eigenen Landes-Defension bedürfen möchte. Die kluge Landgräfin äußerte sich, daß ihr dieses Project sehr gefiel. Sie erwiederte aber, daß sie erst mit ihrem abwesenden General Melander und einigen ihrer Räthe darüber Rücksprache nehmen müßte, und dann verlangte sie noch zuvörderst die Zustimmung der ostfriesischen Stände. Sie suchte nur damit Zeit zu gewinnen, und den Grafen bey guter Laune zu erhalten. Indessen blieb ihre Erklärung immer aus, und aus dem Friedens-Schlusse mit dem Kaiser wurde nichts. Wie der Graf und die Stände nunmehr sahen, daß sie in

ihrer

ihrer Hoffnung getäuscht waren, auch nicht bey den General-Staaten den Trost fanden, den sie suchten;
1639 so wurde im Febr. 1639 auf dem damaligen Landtage zu Aurich folgender Schluß durch Mehrheit der Stimmen gefaßt: Es sollten 8 Compagnien, jede zu 150 Mann angeworben werden. Die Soldaten und die anzusetzenden Officiere sollten schwören, dem Grafen und den Ständen getreu und gehorsam zu seyn, das ganze Land gegen jede feindliche Invasion und Streiferey zu verwahren und zu vertheidigen, und sich so zu betragen, wie es sich für redliche und tapfere Soldaten geziemte. Alle auf diese Miliz und überhaupt auf die Landes-Defension Bezug habende Anordnungen, sollten von dem Grafen und den Ständen und im Namen des Grafen, jedoch mit Zuziehung einer ständischen Deputation veranstaltet werden. Von der Unterhaltung dieser Miliz sollten bloß die gräflichen Burg- und Küchen-Länder, nicht aber die Kloster-Güter und andere Domainen-Güter des Grafen befreyet seyn. Dann sollte Harrlingerland, zu dessen Besten das Defensions-Werk ebenfalls gereichte, $\frac{1}{5}$ zu den Kosten beytragen, und diese Beyträge sollten von einem besonders anzusetzenden Krieg's-Pfennigs-Meister auf Assignationen des Grafen und der ständischen Deputirten verausgabet werden. Endlich sollte dieses Defensions-Werk so wenig dem Grafen an seiner Hoheit, als den Ständen an ihren Privilegien und Freyheiten nachtheilig seyn. Dieses Project wurde theils wegen des Geld-Mangels, theils wegen Uneinigkeit der Stände gleich wieder verwässert (x).

§. 10.

(x) Landschaftl. Acta.

§. 10. 1639

Nun sandten der Graf und die Stände wieder ihre Deputirten im April nach dem Haag ab. Sie klagten, daß die Grafschaft ihrem gänzlichen Untergange nahe wäre, und die Eingesessenen nicht mehr im Stande wären, die Contributionen aufzubringen. Sie baten die General-Staaten inständigst, durch ihre Vermittelung der Provinz die Befreyung von den Hessen zu bewürken, und ihr zu ihrer Selbst-Defension zu verhelfen. Die Staaten setzten eine Commission an, um die ostfriesischen Klagen genau zu untersuchen, und Vorschläge zur Abstellung dieser Beschwerden zu machen. Es fehlte zwar nicht an häufigen Conferenzen, indessen war man in dem Haag gar nicht geneigt, eine der Landgräfin mißhagende Resolution zu fassen. Eine solche Resolution würde auch Frankreich und Schweden, weil beyde Kronen so vielen Einfluß auf die Staaten hatten, nicht angenehm gewesen seyn. Die ostfriesischen Deputirten wurden daher mit der unbedeutenden Antwort entlassen, daß die Sache noch zu unreif sey, um einen festen Entschluß zu fassen, daß aber die Staaten, sobald sich die Umstände änderten, gern alles das beytragen wollten, was zur Ruhe und dem Wohl der Grafschaft dienen könnte (y).

§. 11.

Bis hiezu hatte nun die Landgräfin den Kaiser durch ihre scheinbare friedliche Gesinnung aufgehalten, und der Waffenstillstand wurde noch immer, so wie er abgelaufen war, wieder erneuert. Am 22. Aug. trat sie endlich mit dem Könige von Frankreich Ludwig XIII. in eine engere Verbindung. Sie verpflichtete sich, 7000 Mann Infanterie und 3000 Mann

(y) Aitzema. Boek 19. p. 209 u. 210.

1639 Mann Cavallerie ins Feld zu ſtellen, ſie wider die gemeinſchaftlichen Feinde in Deutſchland zu gebrauchen, und keinen Frieden ohne Vorbewußt der Krone Frankreich mit dem Kaiſer abzuſchließen. Dagegen verſprach der König von Frankreich ihr 200000 Rthlr. jährliche Subſidien, und für dieſes ſchon über die Hälfte abgelaufene Jahr 100000 Rthlr. auszuzahlen. Dabey ſicherte er ihr auf alle Fälle ſeinen Schutz zu. Auch am 30. Oct. ſchloß ſie mit den Herzögen von Braunſchweig ein Schutz- und Trutz-Bündniß wider den Kaiſer ab (z). Die Hoffnung zum Frieden mit dem Kaiſer, womit man ſich immer in Oſtfriesland geſchmeichelt hatte, war alſo verſchwunden. Im Ausgang Oct. kamen die oſtfrieſiſchen Deputirten wieder in den Haag. Sie ſtellten den kläglichen Zuſtand ihres ruinirten Vaterlandes vor, welches erſt durch die Mansfelder verwüſtet, und nun durch die ſchweren heſſiſchen Contributionen völlig ausgeſogen war. Sie zeigten an, daß die vormaligen reichen Eingeſeſſenen verarmt wären, und viele, um Brod zu ſuchen, das Land verlaſſen hätten, daß der Geld-Mangel die ſo nothwendige Herſtellung der durchgeriſſenen Deiche und Dämme (a) hinderte, die Juſtiz darnieder läge, da die Hofgerichts-Perſonen unbezahlt

(z) Beyde Tractaten ſind abgedruckt bey Aitzema p. 299 — 307.

(a) Am 4. Sept. 1638 und im Jun. 1639 veranlaßten ſchwere Waſſerfluthen Deichbrüche. Der Schaden ſolcher Deichbrüche war beträchtlich. Oefters mußte der Eigenthümer eines Heerdes, ſtatt daß er auf die von dem Heuermann zu zahlende Pacht Rechnung machte, noch zuſchießen. Eine ſolche Rechnung von einem Heerde zu Nettelburg bringet Outhof in dieſer Periode bey.

Ont-

unbezahlt blieben, und die durch so viele Drangsa- 1639
le gebeugten Stände keine Landtage mehr besuchen könnten und wollten (b). Sie flehten daher die General-Staaten, auf die sie nächst Gott ihr einziges Vertrauen setzten, um Mitleiden und Erbarmen an, und bäten inständigst, nach ihrer Weisheit es so einzuleiten, daß die Provinz einmal von ihren Drangsalen, die sie nicht länger tragen könnte, befreyet werde. Aber alle diese gerechten Klagen halfen nichts. Die Stände wurden von einer Zeit zur andern mit Hoffnung zur hessischen Evacuation vertröstet, und dabey blieb es. Indessen gaben die General-Staaten den Ständen mit der Zahlung des Rückstandes der von dem Anlehn zu 300000 Gulden aufgeschwollenen Zinsen noch vorerst Aufschub. Dies war denn auch alles, was die Deputirten erlangen konnten (c).

§. 12.

Der Graf und die Stände wandten sich hierauf wieder an die Landgräfin, die sich nun in Lippstadt

Ontfangst van 7 Jaaren (1633—1639) Jaarshuir - - à 380 — 2660
Schaade door 4. Overstrommen (1633. 1636. 1638. 1639) - 3100

Ergo by inteschieten — 440

Outhof van de Watervl. p. 586 et 587.

(b) Die Landtags-Acten weisen es auch in der That aus, daß öfters nicht einmal 15 Landtags-Comparenten vorhanden waren; und auch diese warteten nicht einmal den ganzen Landtag ab. Hierüber klagte der Graf in dem Landtags-Abschiede vom 6. May 1640. Brenneis. p. 702.

(c) Aitzema p. 298.

1640 stadt aufhielt. Diese Besendung würkte zwar eine Erleichterung, aber doch nicht die so längst gewünschte Abführung der Hessen. Die Landgräfin gab im März 1640 von der für Ostfriesland und Harrlingerland bedungenen monatlichen Contribution zu 15000 Rthlr. 2000 Rthlr. nach, und that auf die nachher bewilligte monatliche Zugabe zu 4000 Rthl. Verzicht. An die Stände schrieb sie, daß sie nach dieser zugestandenen Verminderung das sichere Zutrauen zu ihnen hegte, diese geringen Contributionen, die lediglich zur gemeinen evangelischen Wohlfahrt abzweckten, willig aufzubringen. Sie versprach auch noch einige Compagnien abführen zu lassen. Es erfolgte aber das Gegentheil. Denn in dem Sommer dieses Jahres wurden noch zwey Regimenter unter Anführung des General-Lieutenants Grafen von Eberstein wieder eingeführet. Dieser Graf von Eberstein war nun Chef der ganzen hessischen Armee, da kurz vorher der General von Melander von der Landgräfin seines Dienstes entlassen war. Der Graf von Eberstein hielt sich aber nicht lange in Ostfriesland auf, sondern zog bald nachher wieder ab. Der Obriste von Wardenburg blieb also Befehlshaber der hessischen Truppen in Ostfriesland. Es lagen damals 29 Compagnien Infanterie und 2 Schwadronen Cavallerie in dieser Grafschaft. Sie machten ohngefehr 4500 Mann aus. Da sich die Hessen mit vielen Weibern herumschleppten, so kann man ihre Anzahl mit diesem Troß wohl auf 6000 Köpfe anschlagen. So sehr sich nun auch der Obriste von Wardenburg befliß, eine strenge Mannszucht zu halten; so war er doch nicht im Stande, dem häufigen Unfug, den Erpressungen und Gewaltthätigkeiten Wandel zu schaffen (d).

§. 13.

(d) Landschaftl. Acten.

§. 13. 1640

Die landverderblichen Contributionen, und die gerechten Klagen der Eingeſeſſenen über ihre Drangſale, bewogen die Stände, im Auguſt den Freyherrn von Kniphauſen und den Adminiſtrator Detelef nach dem Haag zu ſenden. Dieſe trugen wieder auf die ſtaatiſche Vermittelung zur Abführung der Heſſen an. Sie führten dabey an, daß die kaiſerlichen Feldherrn über die Unterſtützung, die die Landgräfin durch die Contributionen aus Oſtfriesland zog, ſo aufgebracht wären, daß ſie gedrohet hätten, dieſe Contributionen zu verdoppeln, wenn ſie die Heſſen aus Oſtfriesland verjagt hätten. Alsdenn würde eine kaiſerliche Beſatzung der Grafſchaft ſo drückend, als den vereinigten benachbarten Provinzen nachtheilig ſeyn. Es wurden hierüber nun häufige Conferenzen, ſowohl in dem Haag als in dem Lager des Prinzen von Oranien, gepflogen. Das Reſultat davon war, daß der Graf ſich mit den Ständen über das Defenſions-Weſen erſt einigen, und wirklich Hand an das Werk legen müßte, weil ſonſt der verlangte Aufbruch der Heſſen der Provinz keinen wahren Vortheil gewähren könnte. Sie würde vielmehr durch eine neue Invaſion aus dem Regen unter die Traufe kommen. Mit dieſer dilatoriſchen Antwort kamen ſie ſo klug, wie vorhin, in ihr Vaterland zurück. Im Ausgange December ſuchten die Stände durch ein Empfehlungs-Schreiben an den Herzog Georg von Braunſchweig-Lüneburg ſich Erleichterung zu verſchaffen. Sie fanden aber bey dem Herzog ſo wenig Troſt, als in dem Haag (e). Der Oſtfrieſe krümmte ſich, ſo lange er Kräfte hatte, herum. Nirgends fand er Hülfe, nirgends Mitleiden und Erbarmen. Der Hofrichter Frey-

(e) Landſch. Acten u. Aitzema p. 137 — 140.

herr Carl Friedrich von Kniphausen und der Secretair Sparringa wagten noch den letzten Versuch.
1641 Sie giengen im Januar grade nach Cassel. Die Landgräfin nahm sie zwar gnädig auf, wollte sich aber auf den Abzug ihrer Truppen nicht einlassen. Sie bestand vielmehr darauf, daß die in dem vorigen Jahre erlassenen 2000 Rthlr. von den monatlichen Contributionen nun wieder, doch nur auf eine kurze Zeit, bezahlet werden sollten. Sie beschönigte diese Forderung mit der Noth. Indessen versicherte sie den beyden Deputirten, daß nächstens die Provinz sich einer Erleichterung zu erfreuen haben würde (f).

§. 14.

Kaum waren die Deputirten mit dieser mehr niederschlagenden, als erquickenden Antwort zurückgekommen, so ereigneten sich wieder neue tragische Auftritte. Ein Commando von der kaiserlichen Garnison aus Meppen war in Stickhauser Amt eingefallen und hatte einige begüterte Eingesessene mit sich geschleppet. Der Commandant in Meppen hielt sich eben so gut berechtiget, Ostfriesland unter Contribution zu setzen, wie die Hessen. Er hielt sich um so viel mehr dazu befugt, weil einige kaiserliche Compagnien, und er selbst der Commandant von der kaiserlichen Generalität auf Ostfriesland zur Erleichterung der Stadt Meppen und einiger andern Oerter assigniret war. Er verlangte vom Stickhauser Amt eine große Summe Geldes. Da die Eingesessenen solche nicht aufbringen konnten, behielt er diese Leute als Geissel zurück. Dieser Vorfall veranlaßte die begüterten Eingesessenen Stick-

(f) Landschaftl. Acten.

Stickhauser Amtes, den zu Holtland liegenden hes- 1641
sischen Capitain inständigst zu ersuchen, gegen sol-
che Streifereyen die nöthigen Vorkehrungen zu tref-
fen. Der Capitain antwortete, daß er sich gern
dazu verstehen wollte, wenn die Stickhausener ihm
nur erst tüchtige Bürgschaft stellen würden, daß die
Kaiserlichen nicht ihm und seinen Soldaten die
Hälse brächen. Er war entweder ein Hase oder
ein Tölpel. Die Stände nahmen sich auch der Ge-
fangenen an. Sie schrieben im October an den
Erzherzog Leopold Wilhelm von Oestreich, Chef
der kaiserlichen Armee. Sie suchten die Entlassung
dieser unschuldigen Leute, und einen Poenal-Befehl
an die Meppensche Garnison nach, sich künftig der-
gleichen Streifereyen zu enthalten. Allein es er-
folgte auch hierauf keine befriedigende Antwort (g).

(g) Landschaftl. Acten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Verlobung des jungen Grafen Enno Ludwig mit der Prinzessin Henriette Catharine von Oranien. §. 2. Ehepacten. §. 3. Mißvergnügen der Stadt Emden über die Verbindung des ostfriesischen Regierhauses mit dem Prinzen von Oranien. §. 4. Auricher Blut-Eis. §. 5. Die Stände überlassen den General-Staaten, einen Plan zur Anordnung der Defensions-Anstalten zu entwerfen. §. 6. Inhalt des Plans. §. 7. Die Stände weigern sich, diesen Plan anzunehmen. §. 8. Große Wasserfluth. §. 9. Die Landgräfin bleibt bey den Landes-Calamitäten unerbittlich. Sie will ihre Truppen nicht abführen. §. 10. Die Stände flehen nochmalen die General-Staaten um Mitleiden und Erbarmen an. §. 11. Die General-Staaten verwenden sich für Ostfriesland an die Landgräfin. Sie erklärt sich unter harten und unmöglichen Bedingungen zu dem Abzug, setzt indessen die Contributionen bis zur Hälfte herunter. §. 12. Erhöhet sie wieder. Fruchtlose staatische Intercession. §. 13. Die von der Landgräfin genährte Uneinigkeit der Stände unter sich und mit dem Grafen verhindert wieder die vorzunehmenden Defensions-Anstalten. §. 14. Der Graf nimmt einige abgedankte staatische Compagnien in seinen Dienst. Norden, Aurich und der dritte Stand werden warm für eine Landes-Defension, und wollen allenfalls die Hessen mit Gewalt zum Abzug nöthigen. §. 15. Die Ritterschaft und die Stadt Emden protestiren wider die Anwerbung der staatischen Compagnien und suchen die Landes-Defension zu untergraben. §. 16. Der Graf setzt die Werbungen und Rüstungen fort. Die Landgräfin nimmt es übel, und läßt ihren General, Grafen von Eberstein, mit einem neuen Corps einrücken. §. 17. Graf Ulrich ziehet seine Truppen bey Aurich zusammen, und befestiget die Stadt. Der Graf von Eberstein befestiget Jemgum. §. 18. Oxenstiern ermahnet den Grafen, die Feindseligkeiten wider die Hessen einzustellen. §. 19. Cabalen in dem Haag über die hessische Einquartierung und gräfliche Rüstung. §. 20. Der Graf verweigert die Abdankung der angeworbenen Truppen. §. 21. Waffenstillstand zwischen dem Grafen und den Hessen. §. 22. Die Kaiserlichen durchstreifen Oberledingerland und Leerer Amt. §. 23. Verschiedene Gesinnungen der Ostfriesen bey der gräflichen Rüstung. Stachel-Gedicht.

§. 1.

1641 Das einzigste Mittel, diese Grafschaft von ihren Drangsalen zu befreyen, und dann auch innerliche Ruhe wiederherzustellen, schien dem Grafen Ulrich die

die aufrichtige Freundschaft der General-Staaten, 1641
und eine enge Verbindung mit dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien zu seyn. Diese zu stiften, und dadurch Sicherheit und Ruhe für die Grafschaft zu bewürken, reiste der Graf selbst nach dem Haag ab. Er schlug dem Prinzen eine Vermählung seines ältesten Sohnes, des Grafen Enno Ludwig, mit der jüngsten Prinzessin Henriette Catharine vor. Der Prinz erwog diesen Antrag, fand diese Verbindung für sein Haus vortheilhaft, und gab seine Einwilligung. Am 27. Nov. ließ der Prinz durch den Herrn von Sommersdyck den General-Staaten eröffnen, daß er seine Prinzessin Tochter mit dem Grafen Enno Ludwig von Ostfriesland vermählen wollte, daß er aber noch vorher darüber die Meynung und das Gutachten Ihrer Hochmögenden erwartete. Er ließ diese Vermählung von der vortheilhaftesten Seite vorstellen, indem durch eine solche Verbindung die General-Staaten ihren Einfluß auf die Grafschaft, die für sie wegen ihrer Nachbarschaft, wegen ihrer Lage, wegen der Emse, der Häfen und der Festungen von der größten Wichtigkeit wäre, behalten würden. Auch brachte er die vorigen Zeiten in Erinnerung, wo so viele Eingesessene der sieben Provinzen unter der spanischen Verfolgung eine willkommene Aufnahme und Schutz in Ostfriesland gefunden hätten. Hieraus folgerte er die Dankbarkeit, die die Staaten der Grafschaft schuldig wären. Die General-Staaten fanden diese Vermählung den vereinigten Provinzen zuträglich. Durch eine besondere Deputation statteten sie dem Prinzen ihren Glückwunsch zu dieser künftigen Vermählung ab. Am 2. Dec. hatte Graf Ulrich Audienz in der Versammlung der General-Staaten. Er wurde mit sechs Kutschen abgeholt, und durch

Digitized by Google

1641 eine Deputation in den großen Saal eingeleitet. Hier an der Tafel stand ein großer Lehnstuhl, und gleich hinter demselben waren zwey kleinere Stühle hingestellet. Auf jenem ließ sich der Graf und auf diesen sein Canzler Bobart und sein Rath Wittfeld nieder. Diese Session wurde mit Glückwünschungen, Empfehlungeen, und Complimenten hingebracht. Am 27. December wurden die errichteten Ehepacten unterschrieben und besiegelt (a).

§. 2.

Zufolge dieser Ehepacten sollte die Vermählung alsdann vollzogen werden, wenn der Graf Enno Ludwig ohngefähr ein Alter von 18 Jahren würde erreichet haben. Er war damalen erst 10 Jahr alt. Dann erklärte Graf Ulrich seinen Sohn Enno Ludwig, nach dem in Ostfriesland eingeführten und von dem Kaiser Rudolph II. bestätigten Primogenitur-Recht, für seinen nächsten Lehnsfolger sowohl in Absicht Ostfrieslandes als Harlingerlandes. Er setzte ihm von dem Hochzeitstage an, bis daß er nach seinem Ableben zur Successsion gelangen würde, zum standesmäßigen Unter-

(a) Aitzema. B. 21. p. 310. 311. Erst soll der Graf ein Project gehabt haben, seinen ältesten Sohn Enno Ludewig mit der hessischen Prinzessin Charlotte, der nachherigen Churfürstin von der Pfalz, zu vermählen. Seine Absicht dabey war, die Freundschaft und Gewogenheit der Landgräfin zu gewinnen, durch ihren Beystand die Stände zu demüthigen, und dann den Abzug der Hessen zu bewürken. Fräulein Ungnaden, welche die Fürstin nach ihrem Willen lenkte, hat zuerst diese Heirath mit der Prinzessin von Oranien in Vorschlag gebracht. Bluhms Aufsatz von seiner Bedienung.

Unterhalt jährlich 42000 Gulden aus, wieß ihm 1641
dazu seine Einkünfte aus dem Amte und der Stadt Emden an, versprach die Stadt und das Amt Emden mit der Civil- und Criminal-Jurisdiction, mit den Jagdgerechtigkeiten, Fischereyen, Accisen und Brüchen seinem Sohn, und dessen künftigen Gemahlin, der Prinzessin Henriette Catharine abzutreten, und hielt sich nur die Landeshoheit, Erbhuldigung, die Appellationen, die Berufung zu Landtagen, die Approbation der Land-Steuern und das neue Schloß, für sich und seinen Hofstaat vor. Hiebey assignirte er den jungen Grafen und die Prinzessin, falls die Revenüen aus Emden und Emder Amt keine 42000 Gulden ertragen möchten, auf leerer Amt. Außerdem verschrieb er der Prinzessin zu ihrer freyen Disposition, als Spiel-Gelder, jährlich 8000 Gulden. Ferner sicherte er ihr die freye Ausübung ihres Gottesdienstes und die Wahl eines für sie zu haltenden reformirten Predigers zu. Endlich überließ er dem jungen Brautpaar das alte Schlos zu Emden, und das Haus zu Wittmund mit standesmäßigen Meublen zu ihrer Wohnung. Dagegen setzte der Prinz von Oranien seiner Tochter eine Aussteuer von 100000 Gulden aus. Graf Ulrich verpflichtete sich nun wieder für sich und seine Nachkommen der Prinzessin diese Aussteuer, wenn ihr Gemahl Enno Ludewig vor ihr sterben sollte, zurückzuzahlen, und ihr jährlich 18000 Gulden, als Withums-Gelder, oder, wenn sie zur zwoten Ehe übergehen sollte, jährlich 12000 Gulden zu entrichten (b).

(b) Wie sich der Luxus und der Werth des Geldes geändert hat! Ohngefähr anderthalb Jahrhundert vorher setzte Graf Edzard der Große in seinen Ehe-

1641 Dann wurde von beyden Seiten beliebet, daß die Prinzessin Henriette Catharina Vormünderin ihrer Kinder seyn sollte, wenn in derselben Minderjährigkeit ihr Gemahl versterben möchte, doch wurde ihm die Ernennung der Mitvormünder zu ihrer Assistenz vorbehalten. Wenn endlich Graf Ulrich in der Minderjährigkeit seines Sohnes Enno Ludewig versterben sollte; so sollte die Tutel der Fürstin Juliane, als Mutter, und dem Prinzen von Oranien als Schwieger-Vater aufgetragen werden. Doch reservirte sich noch Graf Ulrich besondere Mit-Vormünder in seinem Testamente zu benennen. Diese Ehepacten waren von den Eltern, dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, und dessen Gemahlin Amalia, gebohrnen Gräfin von Solms, dann von dem Grafen Ulrich und der Fürstin Juliane, und endlich von dem Bräutigam Enno Ludwig und seinem künftigen Schwager Prinzen Wilhelm von Oranien unterschrieben (c).

§. 3.

Heiter waren nun die Aussichten dem Grafen, trübe den Emdern. Emden hatte itzt fast eine republicanische Verfassung. Sie suchte immer mehr ihr Haupt empor zu heben, und sich von dem gräflichen Hause unabhängig zu machen. Wie sehr sie

Ehepacten seiner Gemahlin nach seinem Tode eine bequeme Wohnung in Emden oder Norden, als ein Withums-Sitz, und 300 rheinische Gulden, wie auch 100 Gulden zur Anschaffung von Fleisch, Speck, Käse, Butter und andern Victualien aus. Aus den Ehepacten von 1398 in dem Reg. Archive.

(c) Die Ehepacten sind vollständig abgedruckt bey Aitzema p. 311 — 316.

Digitized by Google

sie in allen ihren dahin abzweckenden Unterneh- 1641
mungen seit vielen Jahren von den Staaten begünstiget worden, weisen die bisher angeführten Thatsachen aus. Nun sollte der junge Graf Enno Ludwig sich mit einer Prinzessin vermählen, deren Vater bey den General-Staaten alles vermochte, auch sollte er selbst der Graf Enno Ludwig seine Residenz in Emden haben. Dieser niederschlagende Gedanke bekümmerte die Emder sehr. Mit scheelen Augen sahen sie diese bevorstehende Vermählung an, die sie auf eine ungünstige Verwandlung ihrer Geschichts-Scene hinwieß. Das Vertrauen, welches sie vorher auf die General-Staaten setzten, veränderte sich nun mit einmal in Mißtrauen. Sie fühlten auch in der That bald die Folgen dieser Verbindung. Dieses, und wie nachher die Lage der Sachen sich wieder geändert hat, wird in der Folge weiter auseinander gesetzet werden (d).

§. 4.

Treffender und richtiger war die Prophezeihung der Emder, die sie aus der Verbindung des oranischen Hauses mit dem Grafen folgerten, als die damalige Weissagung der Geistlichen aus der Farbe des Eises. In diesem Jahre fand man an einigen Stellen des gefrornen Aurichter Stadt-Grabens rothe Streifen. Dieses Phänomen machte vieles Aufsehen. Man besah, befühlte, berech und schmolz das Eis. Nach allen diesen Experimenten war man einstimmend der gewissen Meinung, daß es die Vorbedeutung eines außerordentlichen göttlichen Strafgerichts sey. Man hielt dieses blutige Eis so wichtig, daß der Graf, gewis auf Veranlassung

(d) Aitzema p. 316. Wagenaar Boeck 43. p. 301.

1641 anlassung der Geistlichen, Bethtage verordnete, und befahl, daß alle Tage des Morgens um 8 und des Nachmittags um 4 Uhr die Bethglocke angezogen werden sollte (e). Wir würden dieses Blut-Eis wohl übergangen seyn, wenn uns nicht noch bis auf den heutigen Tag die um 8 und 4 Uhr schlagende Bethglocke an das Blut-Eis erinnerte, und wenn nicht sogar auswärtige Schriftsteller in Ulm desselben erwähnet hätten. Es ist mir, schreibt er, von einem Doctor der Arzeney erzählet, daß im Jahr Christi 1641 zu Aurich in Ostfriesland, in dem Schlosgraben das Eis und Wasser Blut gewesen (f). Noch in jüngern Zeiten rühret der Hofprediger Bertram dieses Blut-Eis wieder auf; giebt aber über die Auslegung seine Vernunft gefangen (g). Vielleicht dürfte sich dieses Räthsel leicht entziffern lassen, wenn in der Nähe etwa ein Schlächter gewohnet hat.

§. 5.

Der Graf suchte bey seiner Anwesenheit in dem Haag den Abzug der hessischen Truppen, und dann die Errichtung der Landes-Defension zu bewürken. Die Nachricht, daß sich die Kaiserlichen bey Meppen zusammen zögen, um in Ostfriesland einzufallen und die Grafschaft unter Contribution zu setzen,
1642 bewog ihn seine Rückreise am 8. Jan. 1642 anzutreten. Er ließ seinen Canzler und Rath zur Fortsetzung seiner Arbeiten zurück. So günstig die Staaten nun dem Grafen waren, um sich dem Prinzen

(e) Bolenius ad an. 1641.

(f) Martin Zeiler epistolische Schatzkammer p. 232.

(g) Bertrams Analecta oder Ostfriesische Merkwürdigkeiten p. 51.

Digitized by Google

Prinzen gefällig zu bezeugen; so konnte er doch 1642
durch seinen zurückgelassenen Canzler und Rath
das Ziel seiner Absicht nicht erreichen. Die Ge-
neral-Staaten konnten den Grafen nicht thätig un-
terstützen, und wollten ungerne die Hessen mit Ge-
walt vertreiben, weil dadurch leicht ein ihnen
nachtheiliger Verstoß mit Frankreich und Schwe-
den, welche beyde Kronen die Hessen so sehr be-
günstigten, veranlasset werden konnte. Sie sand-
ten indessen einen Trompeter mit einem gründlichen
und beweglichen Schreiben an die Landgräfin, um
sie zur Abführung ihrer Truppen zu überholen.
Dieses Vorschreiben hatte aber nicht die mindeste
Würkung, da die ostfriesischen Contributionen dem
Finanzwesen der Landgräfin gar zu sehr zu statten
kamen. Das Defensions-Wesen wurde auch
schläfriger bearbeitet, als der Graf es vermuthete.
Die Stände, die an der Verbindung des Grafen
mit dem Prinzen von Oranien einen Stein des
Anstoßes zu finden glaubten, hielten nun alles ver-
dächtig, was von dem Grafen oder den Staaten
vorgeschlagen wurde. Sie waren nun zwar in der
Hauptsache mit dem Grafen einig, daß die Landes-
Defension nöthig sey, auch waren sie gar nicht un-
willig, die dazu erforderlichen Kosten aufzubringen;
nur wollten sie nicht dem Grafen, sondern einem
besondern Kriegs-Rathe das Ober-Commando
zustehen. Dieser Krieges-Rath sollte aus sechs
Gliedern, nämlich aus zweien von der Ritter-
schaft, zweien von dem Städten-Stande, und
zweien aus dem dritten Stande bestehen. Die
Emder Deputirten wollten sich aber gar nicht auf
das Defensions-Werk einlassen. Sie schützten
immer den Abgang einer Instruction von ihren
Committenten vor. Die General-Staaten, die

nun

1642 nun mehr auf der Seite des Grafen waren, machten verschiedene Vorschläge, und leiteten es endlich, nachdem sie mehr als 30 Sessionen darüber gehalten hatten, dahin, daß die Stände ihnen den Entwurf eines Plans zur Anordnung des Defensions-Werks überließen (h).

§. 6.

Der Plan zu einem Vergleich erfolgte am 25. April. Darnach sollte der Graf die Direction des ganzen Defensions-Werkes, und das Ober-Commando über die anzuwerbenden Truppen haben. Die sämmtlichen Stände, ohne Unterschied, sollten zur Ausführung dieses Defensions-Werkes dem Grafen willig und getreu beystehen, und die dazu nothwendigen Kosten aufbringen. Der Graf sollte, zur Erhaltung eines wechselseitigen Zutrauens, den Rath und das Gutachten einer von den Ständen zu ernennenden Deputation über alle zur Landes-Defension gehörige Sachen einholen; und bey vorkommenden wichtigen Fällen die Stände auf einen Landtag einladen. Das anzuwerbende Kriegs-

(h) Aitzema p. 344. 345. Korte Deductie ende Verhael p. 7. Diese und andere gedruckte Piecen, die auf den damaligen Zustand der Grafschaft Bezug hatten, kamen bald nachher heraus. Sie sind folgende: Kort Bericht, vervatende de onrechtvaerdige Inquartiering der Hessen. Gravenhag 1645. Kort verhael van den tegenwordigen Landverderflyken Toestand in het Graefschaep Oostfriesland door een Patriot 1648. Tegen Bericht op seker Boexken, uyt gestrooyt door een Patriot. Gravenhaag 1648. Defensie van der Stenden Recht, tegens een praetense Tegen Bericht 1648. Bericht aengande t' Garnison der 600 Mann binnen Emden 1646.

Kriegs-Volk sollte blos zur Vertheidigung des Landes, und Abwehrung aller äußerlichen Gewalt dienen. Der Graf und die Stände, oder vielmehr deren Committirte sollten gemeinschaftlich dieses Kriegs-Volk mustern, wann und so oft es ihnen gefällig seyn würde. Alle Officiere und Soldaten sollten schwören, dem Grafen von Ostfriesland, den Ständen und der Landschaft getreu und hold zu seyn, und ihren Befehlen zur Landes-Defension nachzukommen. Der Graf sollte bey Errichtung dieses Corps zwey Fünftel und die Stände drey Fünftel der Officiere anstellen, bey nachherigen Vacanzen aber sollte der Graf die Auswahl dreyer von den Ständen vorzuschlagenden Officiere haben. Möchten sie sich über einen Oberbefehlshaber nicht einigen können; so sollte die Besetzung dieser Stelle von den General-Staaten abhangen. Im Fall der Noth sollte Emden zwey Compagnien von ihrer Garnison nach der Gränze verabfolgen lassen. Zu den Kosten sollte Harrlingerland ein Fünftel beytragen, und dieses sein Contingent dem Land-Rentmeister einliefern. Der Graf sollte die Errichtung neuer, und Verbesserung alter Schanzen, Redouten und Retrenchementer, die Anlegung der Magazine, und die Anschaffung der Munition nicht ohne Gutfinden und Beyrath der Stände vornehmen. Dann sollte er sich verpflichten, bey diesem Defensions-Werke sich keine Contraventionen wider die Accorde und Landes-Verträge zu Schulden kommen zu lassen. Endlich sollte der Graf und die Stände, nach ihrem Gutfinden und nach den vorwaltenden Umständen, die Defensions-Miliz vermehren, vermindern oder gar abdanken; doch sollten vorerst wenigstens auf zwey Jahre die Truppen nicht entlassen werden. Alle diese Artikel 1642

sollten

1642 sollten nie zur Folge gezogen werden, und so wenig dem Grafen, als den Ständen, zum Präjudiz gereichen. Uebrigens wollten die General-Staaten, wenn wider Vermuthen über den Sinn einiger etwa dunkeln Artikel Mißverständnisse entstehen sollten, die Interpretation und Decision sich vorbehalten (i).

§. 7.

Die Staaten bemühten sich nun zwar die Stände zu überholen, diesen Plan zu einem Vergleiche anzunehmen. Da aber die Stände überhaupt und besonders die Stadt Emden nun alles verdächtig hielten, was von den General-Staaten kam, so blieben sie unbeweglich. Das Defensions-Wesen, worüber soviel gesprochen, gehandelt und geschrieben war, kam also noch vorerst wieder nicht zu Stande (k). Es kann nun freylich wohl nicht verkannt werden, daß die General-Staaten durch den Entschluß des Prinzen von Oranien itzt mehr auf der Seite des Grafen, als der Stände waren, doch setzten sie zum Vortheil des Grafen die Billigkeit und das auf die Landes-Verträge sich gründende Recht nicht aus den Augen. Von dieser ihrer Partheyloſigkeit erhielten gleich hierauf die Stände eine sichere Probe. Der landschaftliche Secretair

(i) Dieser sogenannte staatische Ausspruch ist abgedruckt bey Aitzema p. 345 — 350. und übersetzt bey Brenneisen p. 705 — 708. Brenneisen rubriciret diese Urkunde, Ausspruch, so auch Aitzema, Uitspraeck. Sie enthält aber keine eigentliche Ausſprache oder Decision, sondern nur den Entwurf zu einem Vergleich. Dieſes weiſet der ganze darinn herrschende Styl aus.

(k) Aitzema p. 350 — 352.

Digitized by Google

Secretair Sparringa klagte Namens der Stände, 1642
daß der Graf wider den staatischen Ausspruch der Beherdischheiten von 1611 in Leerer Amte verschiedene Contraventionen begienge, daß er ferner in einer in der Revisions-Instanz abgeurtheilten Sache nach Speier appelliret, und endlich der reformirten Gemeine zu Kampen einen lutherischen Prediger aufgedrungen habe. Zwar, klagte Sparringa, habe der Graf diesen Prediger auf Intercession Ihrer Hochmögenden wieder verabschiedet, er ließe ihn aber bey dem Genusse aller Pfarr-Einkünfte, und bestellte der Gemeine keinen neuen Prediger (l). Er foderte die General-Staaeen zur Manutenenz der Accorde und zur Abstellung dieser Beschwerden auf. Die General-Staaten untersuchten diese Beschwerden, fanden sie gegründet, und veranstalteten die Abstellung dieser Contraventionen (m).

§. 8.

Alles Bemühen und Bestreben des Grafen und der Stände die Hessen einmal loß zu werden half nichts. Sie blieben in ihren Quartieren liegen, und sogen die Grafschaft durch die monatlichen Contributionen völlig aus. Der klägliche Zustand dieser Grafschaft wurde durch die heilige drey Königs-Fluth, womit sie in der Nacht zwischen dem 5. und 6. Januar 1643 heimgesuchet wurde, vergrößert. 1643
Noch hatten sich die Eingesessenen von diesem Schreck nicht erhohlet, noch seufzten sie über ihren Verlust, wie

(l) Kampen ist ein Dorf in der Herrlichkeit Pewsum, worinn der Graf das Patronat-Recht hatte.

(m) Aitzema p. 350. 351.

1643 wie am 23. Januar eine neue Fluth sich einstellte. Das Wasser stieg so hoch, daß in Emden fast kein Haus trocken blieb. Die lange Brücke wurde mit dem Wachthause weggespület. Die Soldaten wurden ein Opfer der Wellen. Zwey Brücken und die neue Syhle rissen weg. An verschiedenen Gegenden waren die Syhlen gesprenget, und die See-Deiche durchgebrochen. Viele Häuser stürzten nieder. Viele Menschen und eine große Anzahl Vieh büßten ihr Leben ein. Harrlingerland und besonders Rheiderland litten am mehresten (n).

§. 9.

Dieser erbärmliche Zustand des Landes bewog die Stände, sich unter dem 9. Febr. schriftlich an die Landgräfin zu wenden. Sie stellten ihr die mißliche Lage der unglücklichen Grafschaft vor, und baten inständigst zur Vorbeugung ihres völligen Unterganges um Abführung der Truppen. Dann wiesen sie die Landgräfin auf den anfänglichen Vergleich von 1637 hin, foderten sie zur Erfüllung desselben auf, hielten ihr Himmel und Hölle vor, und drohten sie bey dem jüngsten Gerichte zur Verantwortung zu ziehen. Sie erwiederte aus Cassel unter dem 24. Febr. „Gleich wie wir nun mit „denen, so solche große Wasserfluthen betroffen „ein besonderes Mitleiden tragen, und denensel„ben wohl hätten gönnen mögen, daß sie von dem „Aller-

(n) Outhof van de Watervloeden p. 591. Bolen. und Ravinga ad an. 1543. Aitzema Boek 23. p. 517. zwey Jahr nachher, am 25. Januar war wieder eine große Wasserfluth. Sie verursachte ebenfalls viele Deichbrüche. Damals soll auch bey dem Rathhause in Emden die Wache ertrunken seyn. Outhof p. 593.

„Allerhöchsten damit wären verschonet geblieben, 1643
„als wünschen wir herzlich, daß der Allmächtige
„solchen Schaden durch reichen Segen milde wie-
„der ersetzen, und ihnen die Mittel verleihen wolle,
„daß die Deiche gefasset und also ferneres Unheil
„verhütet werden möge. — Ob nun wohl billig
„zu erachten, daß solches Unglück bey unserm Krie-
„ges-Etat in Consideration gezogen werde, so
„haben doch die Herren ihrer billigen Discretion
„nach leicht zu erachten, daß die Abführung unse-
„rer Völker nicht auf einen Stuß geschehen kön-
„ne. — Was die Herren schlieslich wegen ver-
„meinter Nichthaltung des Vergleichs irrig und
„mit ziemlich spitzigen Worten anhenken, darauf
„halten wir unnöthig, vor diesmal weitläuftig zu
„antworten (o).“

§. 10.

Nach dieser eingegangenen trostlosen Erklärung, sandte der Graf und die Stände den Baron von Kniphausen und den Secretair Sparringa wieder im März nach dem Haag. Diese schilderten mit lebhaften Farben die Verwüstungen welche die ungewöhnlich hohe Wasserfluthen angerichtet hatten. Sie zeigten dabey an, daß fast die ganze ostfriesische Küste rund um unter Wasser stünde, und die See so lange Ebbe und Fluth in das Land hielte, bis die durchgerissenen Deiche und die Schleußen wieder hergestellet wären. Da der Kosten-Betrag die Kräfte des ausgemergelten Landes weit überstieg, so befürchteten sie, daß die unglücklichen Eingesessenen, deren Bau- und Weide-Länder durch das salzige Wasser für dieses und das künftige Jahr bis auf den Grund verdorben worden, noch lange

(o) Landsch. Acten.

1644 unter dieſem unerträglichen Schickſale ſeufzen müßten. Nun klagten ſie, daß die Heſſen, die ſo enorme Contributionen aus der Grafſchaft gezogen hätten, auch itzo den Nothſtand dieſer ſo ſehr gebeugten Provinz nicht beherzigten, ſondern vielmehr der Obriſte Wardenburg gedrohet hätte, die monatlichen Contributionen mit militäriſcher Execution beytreiben zu laſſen. Sie ſchrieen laut über die Bundbrüchigkeit der Heſſen, die nach ihrem heiligen Verſprechen nur 6 Monate in der Provinz verweilen wollten, und über die Ungerechtigkeit der Landgräfin, die blos um ſich zu bereichern, eine neutrale partheiloſe Provinz auf eine unerhörte Weiſe ruinirte. Sie führten das Unvermögen der Stände an, die ungerechten Contributionen fernerhin aufzubringen, und befürchteten nun ein allgemeines Blutbad, wenn wider die auf das äußerſte und zur Verzweiflung gebrachten Eingeſeſſenen von dem Obriſten die gedrohete Execution vollſtrecket werden ſollte. Sie flehten die General-Staaten um Mitleiden und Erbarmen an, und erſuchten ſie inſtändigſt, zur Abführung der Heſſen ernſtliche Maaßregeln ſchleunig zu faſſen (p).

§. 11.

Die General-Staaten gaben nunmehr ihrem Geſandten Wilhelm von Lintelaer zu der Ehe auf, die Abführung der Heſſen auf die beſtmöglichſte Weiſe zu bewürken. Lintelaer reiſte erſt nach Oſtfriesland, und ſuchte den Obriſten Wardenburg zu bereden, mit Einfoderung der Contributionen einzuhalten, oder ſie doch wenigſtens auf die Hälfte zu erniedrigen. Der Obriſte entſchuldigte ſich aber mit dem Auftrag von der Landgräfin, und mit dem geld-

(p) Aitzema p. 517 — 518.

geldlosen Zustand seiner Krieges-Casse. Nur richtige Zahlung der Löhnung, erwiederte er, hielte ihn im Stande, eine gute Mannszucht zu halten (q). Dann reiste Lintelaer in Begleitung des gräflichen Rathes Christian Regensdorf, des Hofrichters Carl Friedrich von Kniphausen und des Secretairs Sparringa nach Cassel. Sie erhielten Audienz bey der Landgräfin, und suchten die Abführung ihrer Truppen ernstlich nach. Die Landgräfin wollte sich aber hierauf nicht einlassen. Sie wandte vor, daß ihre itzige Lage und die Verbindung worinn sie mit Frankreich und Schweden stünde, die Evacuation noch zur Zeit nicht erlaubten und daß der Abzug ihrer Truppen wegen des herannahenden allgemeinen Friedens unzeitig sey. Sie ersuchte daher die ostfriesischen Deputirten, sich noch eine kurze Zeit zu gedulden. Falls aber die General-Staaten, der Graf und die Stände auf die Abführung ihrer Truppen schlechterdings bestehen sollten; so wollte sie auch darinn, doch unter folgenden Bedingungen willigen: wenn nämlich der Graf und die Stände solche hinlängliche Defensions-Anstalten vorkehren würden, daß sie nie besorgen dürfte, daß ihre Feinde sich in der Provinz festsetzen könnten; wenn die General-Staaten die Zustimmung zu diesen Evacuationen von den Kronen Frankreich und Schweden erst auswürken würden; wenn die Staaten den Hessen nach ihrem Abzuge ein anderes bequemes Quartier anweisen könnten, und endlich wenn ihr vor dem Abzuge eine gewisse näher zu bestimmende Summe Geldes aus der Grafschaft ausgezahlet würde. In Betracht aber, daß die Grafschaft durch die große Wasserfluthen so sehr heimgesuchet 1643

(q) Aitzema p. 519.

1643 war, und um den General-Staaten ein Merkmal zu geben, wie sehr sie ihre Interposition für Ostfriesland beherziget habe; so wollte sie die anfänglich bedungene monatliche Contribution auf die Hälfte, also auf 6500 Rthl. erniedrigen. Diese Erklärung gab sie schriftlich zu Cassel unter dem 21. May ab. Der holländische Gesandte von Lintelaer wagte noch einen Versuch, die Landgräfin zu milderen Gesinnungen zu überholen. Er konnte aber nichts mehr als die Abführung von 2 oder 3 Schwadronen Cavallerie von ihr erhalten (r).

§. 12.

Aus diesen harten Bedingungen, deren Erfüllung zum Theil vorerst unmöglich war, ist ersichtlich, daß die Landgräfin sich zur Evacuation nicht bequemen wollte. Die Ostfriesischen Deputirten konnten diese Bedingungen nicht eingehen, und so reißten sie unverrichteter Sache wieder ab. Gleich darnach fanden sich der Baron von Kniphausen, der Secretair Sparringa, und die gräflichen Räthe Regensdorf und Overberg in dem Haag ein. Sie suchten sowohl hier, als in dem Lager des Prinzen von Oranien mit dem holländischen Gesandten von Lintelaer die Zustimmung Schwedens und Frankreichs zu der hessischen Evacuation zu bewürken. So sehr der Prinz nunmehr dem Grafen und der Grafschaft gewogen war; so konnten sie auch diesmal nicht das Ziel ihrer Wünsche erreichen (s).

Den

(r) Bolenius ad an. 1643. Kort Verhael en Deductie p. 9 — 12. und Kort Verhael van den tegenwoordigen Toestand in Oostvriesland. Beylage A. Hier ist die Erklärung der Landgräfin vollständig abgedruckt, und Landschaftliche Acten.

(s) Aitzema p. 584.

Den Sommer hindurch ließ die Landgräfin es bey 1643
der auf die Hälfte erniedrigten Contribution bewenden. Aber kaum war der Herbst angetreten, so foderte sie wieder monatlich 13000 Rthlr. Diese abermalige Aenderung sollte mit dem 1. November ihren Anfang nehmen. Alle Vorstellungen dawider fruchteten nichts. Die General Staaten nahmen sich nun wieder der Stände an. Sie schrieben unter dem 9. Decemb. an die Landgräfin, und ersuchten sie so freundnachbarlich als ernstlich, den kläglichen Zustand der Provinz doch einmal zu beherzigen, und mit den armen Eingesessenen Mitleiden zu haben, damit sie Athem schöpfen, die Deiche in gehörigen Stand setzen, das Land bauen und die versprochene halbe Contribution aufbringen könnten. Sie erinnerten sie an ihr gegebenes fürstliches Wort, an ihre Hand und Siegel, an die Pflichten der Menschlichkeit und an das Christenthum. Aber auch dieses ernsthafte Vorschreiben würkte nicht das mindeste. Der Ostfriese mußte wieder seine 13000 Rthlr. monatlich erlegen. War er säumhaft, unwillig oder unvermögend, so hatte er die militairische Execution (t).

§. 13.

Der stärkste Vorwand der Landgräfin, ihre Truppen in Ostfriesland zu lassen, war die angebliche Besorgniß, daß ihre Feinde zu ihrem Nachtheil sich in der Provinz festsetzen möchten. Um diesen Vorwand aus dem Wege zu räumen, war der Graf nun wieder auf eine hinlängliche Landes-Defension bedacht. Er bewürkte in dem Haag, daß die General-Staaten im Januar 1644 den Herrn von Gent mit einem Ingenieur nach Ost-

(t) Landschaftl. Acten.

Digitized by Google

1644 friesland abſandten. Dieſe ſollten einen Plan zu den Defenſions-Anſtalten entwerfen und die Feſtungs-Werke in Augenſchein nehmen. Da nun das Defenſions-Weſen vorhin ſchon ſo viel Irrungen zwiſchen den Ständen unter ſich und mit dem Grafen veranlaßt hatte; ſo wurden, um dieſe Irrungen zu heben, und um die Defenſions-Anſtalten endlich zu Stande zu bringen, ſowohl die gräflichen als die ſtändiſchen Deputirten gegen den 1. May nach dem Haag verſchrieben (u). Der Graf ſandte ſeine Räthe Witfeld und Regensdorf, die Ritterſchaft den Hofrichter Carl Friedrich von Knipphauſen und Jko Freytag von Gödens, die Städte Norden und Aurich den Bürgermeiſter von Elten, und der dritte Stand den Adminiſtrator Gaike Detelef und den Ordinair-Deputirten David von Böning ab. Die Stadt Emden hatte, wie ich vorhin erwähnt habe, mit den Heſſen einen Separat-Vergleich abgeſchloſſen. Sie bezahlte keine Contribution, und hatte keine Einquartierung, unterdeſſen das ganze Land unter dem Druck der Heſſen ſeufzte. Die Stadt wurde reich, ihr Handel blühte (v), dagegen war das Land ausgemergelt und arm.

(u) Aitzema. Boek 24. p. 688. 689.

(v) Noch in dem vorigen Jahre wurde eine grönländiſche Compagnie in Emden zum Wallfiſchfang errichtet. Der Magiſtrat ertheilte der Compagnie unter dem 6. Oct. 1643 eine Octroy auf 10 Jahr, und begünſtigte ſie mit der Zollfreyheit von allen Materialien, die aus dem Auslande kommen mußten, und von dem Torfe, ſo auf den Schiffen verbraucht wurde. Unter den 70 Intereſſenten ſtehet Graf Anton Günter von Oldenburg oben an. Schon in dem erſten Jahre 1643 lief das erſte Schiff aus. 1657 hatte die Compagnie ſchon 9 Schiffe. Vier davon blieben im Eiß ſtecken. Die Com-

arm. Die Emder sahen es lieber, daß die Hessen 1644
noch in der Grafschaft verweilten, als daß das Defensions-Werk zu Stande kam. Denn zu dem Defensions-Wesen mußten sie ihre Quote bezahlen, und von den Contributionen wußten sie sich durch den Separat-Vergleich frey zu machen. Auch befürchteten sie, daß der Graf, wenn ihm das Ober-Commando über die anzuwerbenden Truppen anvertraut werden sollte, mächtig genug seyn würde, ihrer itzigen Verfassung eine andere Richtung zu geben. Die Verbindung, worin der Graf nun mit dem Prinzen von Oranien stand, und die die Ausführung eines etwaigen gräflichen ihnen nachtheiligen Plans ungemein erleichtern könnte, verstärkte ihr Mißtrauen. Dies war der Grund, warum die Emder, ob sie gleich zu wiederholtenmalen dazu aufgefodert wurden, keine Deputirte nach dem Haag absandten (w). Eben so dachte auch der größte Theil der Ritterschaft. Sie war dem Grafen und dessen Räthen, von denen der Graf geleitet

Compagnie erholte sich aber bald. 1659 hatte sie 10, und 1660 15 Schiffe. 1673 nahm ein englischer Kaper in dem See-Kriege zwischen England und Holland eines dieser Schiffe, dessen Werth auf 40000 Gulden angeschlagen wurde. 1695 ist die Octroy noch wieder auf 10 Jahr erneuert. Seit 1704 scheint die Compagnie ins Stecken gerathen zu seyn, weil man von ihr keine Spur weiter vorfindet. Indessen sandte 1740 der Emder Secretair Halkens wieder einige Schiffe nach Grönland. Sein Banquerott war indessen das Ende dieser Entrepriſe. Nachher sind bis zu dem siebenjährigen Kriege noch einige Schiffe nach Grönland ausgerüstet, aber immer zum Nachtheil der Rheder. Emder Acten und Trifol. aureum.

(w) Bolen. ad an. 1644. und kort Bericht van de onrechtvard. Inquart. der Hessen p. 8.

1644 wurde, gehässig. Sie mußte daher alles für sich und ihre Privilegien fürchten, wenn der Graf bey Abzug der Hessen das Kriegs-Schwerd in den Händen behielt. Nach der Staats-Maxime der klugen Landgräfin wurden die, welche dem Grafen und den Ständen von der Hof-Partey widersprachen, begünstiget; um die Mißhelligkeiten zu nähren, und dadurch den Abzug ihrer Truppen aufzuhalten. Daher gelang es den angesehensten Gliedern der Ritterschaft, in Cassel von der hessischen Generalität Salvegarden auszubringen. Dadurch wurden sie und ihre Pächter sowohl von Einquartierung als Contributionen befreyet. Es war also kein Wunder, daß die Ritterschaft, die nur zum Schein ihre Deputirten abgesandt hatte, sich auf die Defensions-Anstalten nicht einlassen wollte. Um die General-Staaten, den Grafen und die mit ihm gleichgesinnten Stände von ihrem Gesichts-Puncte abzulenken, brachte sie wieder eine ganze Menge neuer Beschwerden wider den Grafen vor, und suchte derselben Abstellung nach (x). Die Städte Norden und Aurich waren mit dem Grafen durchaus gleichgesinnet; doch waren auch die Deputirten des dritten Standes auf die nachzusuchende Abstellung einiger Contraventionen instruiret. In dieser Instruction war ihnen auch aufgegeben, nur in die Anwerbung von höchstens 1400 Mann zu gehecelen, auf das Contingent der Stadt Emden, und den gräflichen Beytrag von seinen Küchen- und Kloster-Ländern zu dringen, und dem Administrations-Collegio allein den Empfang und die Ausgabe der

(x) Aitzema. Boeck 24. p. 761. und Bolen. loc. cit. Tegenbericht. p. 21.

der zu verwendenden Kosten zu überlassen (y). Da 1644
nun die Ritterschaft sich auf nichts einlassen wollte, die Emder Deputirten ganz zurückblieben, und dann der Graf und der dritte Stand sich auch nicht wohl vereinbaren konnten, so kam bey allen zwischen dem Prinzen von Oranien, den Staaten, und den ständischen Deputirten gehaltenen Conferenzen nichts heraus (z).

§. 14.

Noch waren die gräflichen Abgeordneten und die Deputirten der Städte Norden und Aurich, und des dritten Standes in dem Haag, wie die General-Staaten im Jun. 9 Compagnien Infanterie und zwey Schwadronen Cavallerie verabschiedeten. Der Graf faßte den schnellen Entschluß, nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Prinzen von Oranien, jedoch ohne Vorbewußt der General-Staaten, diese abgedankten Officiere und Soldaten in seinen Sold zu nehmen (a). Die ständischen Deputirten der Städte Aurich und Norden, wie auch des dritten Standes, waren dem Grafen schon näher gekommen, und gaben ihre Zustimmung. Nun traten alle Deputirte sofort ihre Rückreise wieder an. Nur blieb der gräfliche Rath Regensdorf zurück, um auf alles, was in dem Haag über die ostfriesischen Angelegenheiten vorfallen möchte, ein wachsames Auge zu haben. Der Graf schrieb sogleich einen Landtag nach Aurich aus. Auf diesem Landtage, welcher von einer zahlreichen Menge Deputirten

(y) Ihre Instruction im Koort Verhael van den Toestand in Ostvriesl. Beylage B.

(z) Aitzema B. 24. p. 688. Bolen. l. c.

(a) Aitzema p. 689 und 761. Bolen. l. c. Winkelmann p. 346.

Digitized by Google

1644 putirten besucht ward, stellte er den landverderblichen Zustand vor, worein die Grafschaft durch die Hessen versetzet worden. Er machte den Ständen begreiflich, daß die Landgräfin ihre Truppen, die hier in der Provinz, in dem äußersten Winkel Deutschlands, ohne Nutzen für ihre Alliirten auf Kosten der Eingesessenen auf der Bärenhaut lägen, noch so bald nicht abführen würde. Er setzte hinzu, die Nothwendigkeit habe es ihm zur Pflicht gemacht, den unversehenen Zeit-Punct zu nutzen, wie die Staaten einige Compagnien abgedankt hätten. Er hielte sich verbunden, die Mittel, die ihm die Vorsehung in die Hände gegeben, anzuwenden, um den Abzug der Hessen mit Gewalt zu bewürken, wenn sie den Accorden nicht nachkommen, und den dringendsten Vorstellungen das Gehör versagen würden. Dabey gab er den Ständen zu verstehen, daß er sich im Nothfall auf den Beystand der General-Staaten verlassen könnte. Nun bat er sich von den Ständen ihr Gutachten darüber aus, wohin das angenommene Kriegs-Volk sollte verlegt werden, und durch welche zuträgliche Mittel es zu verpflegen sey? Norden, Aurich und der dritte Stand, nur das Amt Gretsyl ausgenommen, genehmigten, wenigstens durch Mehrheit der Stimmen, die Anwerbung der abgedankten staatischen Compagnien. Sie waren ganz warm für die itzt zu veranstaltende Landes-Defension. Dann glaubten sie, würde die Landgräfin sich zu Abführung ihrer Truppen bequemen, da dadurch ihr Haupt-Vorwand gehoben war. Im Entstehungs-Fall schienen sie Muth genug zu haben, die Hessen mit den Waffen in der Hand zum Abzuge zu zwingen (b).

§. 15.

(b) Bolen. und Aitzema l. c. Winkelmann p. 346. Kort Bericht van de our. Inquart. d. Hessen.

Digitized by Google

§. 15. 1644

Die Denkungs-Art der Stadt Emden, und des mehreren Theils der Ritterſchaft, (denn einige wenige aus der Ritterſchaft hielten es mit dem Grafen,) hab' ich kurz vorher offen gelegt. Es konnte alſo nicht fehlen, daß von ihrer Seite gewaltige Proteſtationen erfolgen mußten. Sie fanden in der gräflichen Annahme der abgedankten ſtaatiſchen Compagnien eine Contravention wider die Landes-Verträge. Der Graf konnte nur mit Bewilligung der auf einem öffentlichen Landtag verſammleten Stände nach dem kaiſerlichen Decret, nach den Concordaten, dem Emder und Norder Landtags-Schluſſe und dem hagiſchen Vergleich Truppen anwerben und in das Land ziehen. Da nun nicht die Stände auf öffentlichem Landtage, ſondern nur, wie ſie ſich ausdrückten, ein Complot von einem Bürgermeiſter aus Aurich und Norden und zwey Deputirte aus dem dritten Stande, ohne Autoriſation ihrer Committenten, in dem Haag ihre Zuſtimmung dazu gegeben hätten; ſo trugen ſie auf die Caſſation dieſer angeworbenen Compagnien an. Das gräfliche Vorgeben, daß man ſich, wenn es die Noth erfoderte, auf den Beyſtand der Staaten verlaſſen könnte, nannten ſie ein Hirngeſpinſt, deſſen der Graf ſich nur bediente, um die Eingeſeſſenen zu mißleiten. Sie drangen auf die Mittheilung des ſchriftlichen Verſprechens der General-Staaten. Sie beſtanden um ſo viel mehr darauf, weil ſie gewiß wußten, daß der Graf eine ſolche Acte nicht beybringen konnte, denn die ganze Anwerbung war ohne Vorbewußt der General-Staaten geſchehen. Dann ſtellten ſie die große Gefahr vor, die dieſe Rüſtung nach ſich ziehen würde; indem die Heſſen ſolche nicht mit gleichgültigen Augen anſehen

1644 hen könnten. Da man nun aller dieser Rüstungen ohnerachtet zu schwach bliebe, die Hessen, welche die festen Häuser besetzt hatten, mit Gewalt zu vertreiben, so würden sie noch mehrere Truppen hereinziehen und den Eingesessenen ein stärkeres Joch auflegen (c). Die Debatten, die hierüber entstanden, veranlaßten die Ritterschaft und die Stadt Emden, daß sie sich gänzlich von den Ständen trennten. Ihre Deputirten verließen den Auricher Landtag (d). Sie wandten sich wieder nach dem Haag, und suchten das ganze Defensions-Wesen zu untergraben (e). Noch wagte der Graf einen Versuch, die Emder auf seine Seite zu bringen. Er sandte zu dem Ende den Canzler Bobart und den Rath Bolenius nach Emden. Alle ihre Beredsamkeit, die Emder zu überholen, fruchtete nichts. Die Emder behaupteten, die Annehmung der verabschiedeten holländischen Soldaten stritte wider die Landes-Verträge, und zweckte bloß zum Verderben der Provinz ab. Wenn aber die vormaligen Deputirten, die ohne Zustimmung ihrer Committenten in die Annahme dieses Kriegs-Volks geheelet hätten, zuvor ernstlich abgestrafet, und dann dieses so unzeitig angeworbene Volk abgedankt seyn würde, alsdenn wollten sie nicht entstehen, mit dem Grafen und den übrigen Ständen wegen des Defensions-Werkes gemeinschaftliche Sache zu machen. Wie nun die gräflichen Deputirten sich von der Stadt Emden aus ihrer Rüstkammer 100 Pieken und eben so viel Musketen ausbaten; so wurde auch dieses Gesuch aus den nämlichen Gründen abgelehnet (f).

§. 16.

(c) Kort Verhael van den tegenw. Toestand p. 1—5.
(d) Bolenius l. c. (e) Aitzema p. 761.
(f) Bolen. l. c.

Digitized by Google

§. 16. 1644

Der Graf, unterſtützt von den Ständen, die es mit ihm hielten, ſetzte ſich über die Proteſtationen und alle Hinderniſſe, die ihm die mehreſten aus der Ritterſchaft und die Stadt Emden in den Weg legten, hinweg. Er ließ die angeworbenen Soldaten herüber kommen, und ſetzte ſeine Werbungen, Rüſtungen und Defenſions-Anſtalten fort. Die Emder hatten indeſſen nicht unrichtig geſchloſſen. Ihre Prophezeihung wurde leider! erfüllet. Die Landgräfin nahm die von dem Grafen veranſtaltete Werbung und ſeine ſonſtigen Vorkehrungen ſehr ungünſtig auf. Sie ließ ſofort in dem Ausgange des Monats Jun. oder im Anfange Jul. ihren General-Lieutenant den Grafen von Eberſtein mit 500 Mann (g) Infanterie und einigen Reutern nach Oſtfriesland rücken. Durch dieſe neue Einquartierung wurde das Land noch mehr gedrängt. Unrühmlich war die Mannszucht des Grafen von Eberſtein. Er ließ ſeinen Soldaten, wenigſtens im Anfang, den freyen Zügel. Sie fraßen und ſoffen, was ſie vorfanden, und quälten oben drein mit allen Arten des Muthwillens die Eingeſeſſenen. Dann foderte er da, wo ſeine Compagnien ſtanden, doppelte, ja dreyfache Contributionen. Die, welche es mit dem Grafen hielten, mußten vorzüglich herhalten. Nur denen, welche der Werbung widerſprochen hatten, ſah er durch die Finger. Können wir unſerm gleichzeitigen Bolenius trauen; ſo ſoll

(g) in dem Kort Verhael ſtehet met einigen duysend Man. Es iſt auch wahrſcheinlich, daß mehr als 500 Mann eingerückt ſeyn, weil die franzöſiſchen und ſchwediſchen Geſandten ſich nachher in dem Haag darüber beſchweret haben, daß die Landgräfin dadurch ſehr geſchwächt worden.

Digitized by Google

1644 soll der Graf von Eberstein von einigen vornehmen Eingesessenen dieser Provinz durch heimliche Correspondenz in das Land gelocket seyn. Da wir indessen dieses mit keiner Urkunde beweisen können, so wollen wir diese unpatriotische Handlung auch nicht glauben (h).

§. 17.

Der Graf und die ihm anhangenden Stände ließen sich durch die Ankunft des Grafen von Eberstein und seine üble Wirthschaft nicht abschrecken. Ihrem einmal angenommenen Grundsatz, das Defensions-Werk durchzusetzen, blieben sie durchaus getreu. Der Graf hatte nun schon 1500 Mann zu Fuß und 150 Reuter zusammengebracht. Mit 200 Mann ließ er Berum besetzen. Die übrigen zog er nach Aurich an sich. Diese Stadt ließ er, so viel die kurze Zeit es erlauben wollte, befestigen. Dagegen verabsäumte auch der General-Lieutenant Graf von Eberstein keine Gelegenheit, wo er dem Grafen Ulrich Abbruch thun konnte. So verhinderte er die Ausschiffung von 150 Mann, die der Graf in Holland angeworben hatte, und vor Larrelt lagen. Auch warf er Festungs-Werke vor Jemgum auf. Die Emder, welche sonst immer so eifrige Vertheidiger der Accorde waren, saßen dabey stille. Wider die Jemgumer Fortificationen hatten sie nichts zu erinnern, ob ihnen gleich in den Landes-Verträgen ausdrücklich zugesichert war, daß in dem Bezirk von zwey Meilen um Emden keine Festungen angelegt werden sollten. Dagegen ließ der staatische Commandant auf Leerort, Rudolf von Polman, wider die Befestigung des Fleckens Jemgum protestiren. Auch schrieben die General-Staaten

(h) Bolen. und Aitzema loc. cit.

ten an den General von Eberstein, daß sie die For- 1644
tification Jemgums nicht mit gleichgültigen Augen ansehen könnten. Sie ersuchten ihn, solche einzustellen. Auf den Vorwand des Generals, daß der Graf erst seine angeworbene Truppen abdanken müßte, erwiederten die Staaten, daß der Graf allerdings befugt sey, Soldaten in Dienst zu nehmen, und daß sie keinen Grund hätten, ihm solches zu behindern. Der Graf von Eberstein ließ sich indessen bewegen, mit dem Festungs-Bau einzuhalten (i).

§. 18.

Das Gerücht, daß der Graf von Ostfriesland mit den Waffen in der Hand die Hessen aus der Grafschaft vertreiben wollte, war schon nach Osnabrück verbreitet. Der bey dem dortigen Friedens-Congreß anwesende schwedische Gesandte, Graf von Oxenstiern, schrieb unter dem 16. Jul. an den Grafen, daß er keine Thätlichkeiten wider die Hessen anfangen und seine Waffen-Rüstung einstellen möchte. Er stellte dem Grafen die Schwierigkeiten bey der Ausführung eines solchen äußerst gewagten Projects vor, da die Hessen die festen Oerter der Grafschaft inne hätten, führte ihm die Allianz der Krone Schweden mit der Landgräfin zu Gemüthe, wieß ihn auf den in der Nähe stehenden schwedischen General-Major von Königsmark hin, der unstreitig die Hessen unterstützen würde, sobald der Graf Feindseligkeiten wider sie ausüben würde, und zeigte ihm denn von ferne den gewissen Ruin der ganzen Grafschaft. Dann fügte er hinzu, daß der Graf von den Hessen nichts zu befürchten haben könnte,

(i) Bolen. l. c. und Aitzema p. 762.

1644 könnte, da sie keine Ansprüche auf Ostfriesland machten, sondern nur Quartier und Contributionen verlangten. Da nun aber diese Contributionen mit dem so großen als unnützen Kosten-Aufwande der gräflichen Rüstung in keinem Verhältnisse stünden, so mahnte er ihn freundschaftlich von allen Feindseligkeiten wider die Hessen ab (k).

§. 19.

Auch durch dieses Schreiben ließ der Graf sich nicht von seinem Ziel verrücken. Er ließ durch seine Abgeordnete in dem Haag den General-Staaten vorstellen, wie sehr seine neutrale Grafschaft durch die unrechtmäßige Einquartierung der Hessen gedrückt worden, zeigte dabey an, daß die armen Eingesessenen bloß an Contributionen beynahe 40 Tonnen Goldes haben erlegen müssen, und suchte sie zu überholen, entweder durch ihre weise Einleitung, oder durch ihre Waffen den Abzug der Hessen zu bewürken. Die anwesenden ständischen Deputirten aus den beyden Städten und dem dritten Stande machten mit dem Grafen gemeinschaftliche Sache. So sehr nun auch der Prinz von Oranien dem Grafen gewogen war, so konnte doch der Graf nicht weiter vorwärts kommen. Die Ritterschaft und die Stadt Emden hatten ebenfalls ihre Deputirten im dem Haag. Diese arbeiteten dem Grafen entgegen. Die Staaten von Holland waren mißtrauisch auf das zunehmende Ansehen des Prinzen von Oranien. Ihnen war die Verbindung des Prinzen mit dem Grafen des benachbarten Ostfrieslandes unangenehm. Daher suchten sie eine günstige Resolution für den Grafen zu verhindern. Die Landgräfin, deren Finanzen es nicht erlaubten, Ostfriesland

(k) Landschaftl. Acten.

friesland zu räumen (Oostfriesland was haer een goede Melk Koe, sagt Aitzema) saß auch nicht stille. Sie ließ durch ihre Abgesandten von Croseck und Wickefort den General-Staaten die Frage vorlegen: Ob ihre Standhaftigkeit, da sie unter den deutschen Fürsten nun allein auf dem Kriegs-Platze stünde und für die gerechte Sache stritte, es verdiente, daß man sie itzt mit Gewalt aus Ostfriesland treiben wollte? Dabey ließ sie anzeigen, daß sie auch ohne Zustimmung ihrer Alliirten, der Könige von Frankreich und Schweden, Ostfriesland nicht verlassen könnte. Die französischen und schwedischen Gesandten nahmen sich auch der Landgräfin eifrig an. Sie bezeigten ihr Mißvergnügen darüber, daß die Staaten den Grafen bey Anwerbung der von ihnen entlassenen Truppen begünstiget, und dadurch die Landgräfin gezwungen hätten, mehrere Truppen nach Ostfriesland zu senden, die sie doch so nothwendig dem Kaiser entgegen stellen müßte. Sie drangen daher auf die Abdankung der gräflichen Soldaten. So kreuzte sich in dem Haag alles über die ostfriesischen Angelegenheiten so durcheinander, daß am Ende nichts beschlossen wurde (1). 1644

§. 20.

Während dieser Verhandlungen in dem Haag kamen der hessische General-Auditeur Andreas Pagenstecher und der geheime Kriegs-Rath von Croseck in Ostfriesland. Sie ersuchten den Grafen, daß er sein neu angeworbenes Kriegs-Volk wieder abdanken möchte. Sie fügten die Drohung hinzu, daß wenn er sich dazu nicht verstehen wollte, sie die ganze Provinz völlig verderben, und ihn selbst von

(1) Aitzema p. 762.

1644 Land und Leuten jagen wollten. Gleich hierauf kam der französische Gesandte Baron von Rorte aus Osnabrück in Ostfriesland. Dieser suchte den Grafen mit mehr Mäßigung (m) zu bewegen, sich bis zu dem nahe bevorstehenden Abschluß des gemeinen Friedens in dem deutschen Reiche zur Ruhe zu bequemen, seine Rüstungen einzustellen und die angeworbenen Soldaten abzudanken. Der Graf wieß aber den Baron auf den elenden Zustand der Provinz, und auf die bis zur Verzweiflung gebrachten Eingesessenen hin, die nicht mehr im Stande wären, die Contribution zu tragen. Er bestand daher lediglich auf den Abzug. Dann führte er dem Baron zu Gemüthe, daß die Landgräfin den Abzug ihrer Truppen auf den Fall verheißen hätte, wenn er sein Land in Defensions-Stand würde gesetzt haben. Da er nun eben damit beschäftiget wäre, so befremdete es ihn sehr, daß man ihm bey seiner Rüstung, die bloß zu der Landes-Defension abzweckte, und keine Feindseligkeiten wider Hessen beabsichtigte, Hindernisse in den Weg legen wollte (n). Jeder blieb bey seiner Meynung. Zwar versicherte noch der General von Eberstein dem Grafen, daß er mit den neu hereingeführten Truppen

(m) Zwar haben die gräflichen Abgeordneten in dem Haag vorgegeben, daß der Baron Rorte dem Grafen gedrohet habe, sein König würde ihn aus dem Lande jagen, da er es dann für eine große Gnade halten müßte, wenn der König seinem Sohne die Grafschaft wieder schenken würde. Der Graf hat aber solchem Vorgeben widersprochen, und vielmehr die Höflichkeit des Barons behauptet. Aitzema p. 762. Vielleicht haben irrige Nachrichten aus Ostfriesland die Abgeordneten getäuscht.

(n) Bolen. l. c.

pen sofort wieder abziehen würde, auch die monat- 1644
lichen Contributionen auf die Hälfte heruntergesetzt werden sollten, sobald die von gräflicher Seite angeworbenen Soldaten würden abgedankt seyn. Allein diese Zusicherung würkte keine Aenderung der Gesinnung des Grafen, der schon so oft von den Hessen getäuscht war (o).

§. 21.

Alles dieses fiel in dem Monate Julius vor. Nun war es freylich zwischen dem Grafen und den Hessen noch nicht zu offenbaren Thätlichkeiten gekommen; indessen neckte man sich an beyden Seiten so herum, daß endlich ein allgemeines Blutbad unvermeidlich schien. Die so eben erwähnte Conferenz zwischen dem Grafen und dem Baron von Rorte war indessen nicht ohne allen Nutzen. Sie stiftete am 23. Jul. einen Waffenstillstand von 12 Tagen. Dieser sollte mit dem 26. Jul. seinen Anfang nehmen. Die Bedingungen dabey waren, daß in dieser Zwischenzeit von beyden Seiten alle Feindseligkeiten eingestellet, Aurich nicht mit mehr Volk verstärket, keine Magazine darin angeleget, und keine Kriegs-Ammunition angeführet werden sollte. Auch sollten die noch auf der Emse liegende 150 Mann, deren Embarquement die Hessen bisher verhindert hatten, zwar in Larrelt ausgeschiffet werden; indessen sollten sie nicht weiter vorrücken. Zwar fingen die Hessen einige Lasten Roggen auf, die für Rechnung des Grafen auf der Emse lagen, holten einiges Hornvieh aus der Weide in der Gegend bey Aurich auf, und hielten gräfliche Officianten in der Riepe an; da aber die Beschwerden über diese Kleinigkeiten von dem Grafen von

(o) Kort Verhael etc. p. 5.

1644 Eberstein zum Theil abgestellet wurden; so fiel während dieses Waffenstillstandes zwischen den Hessen und Ostfriesen nichts von Bedeutung vor (p).

§. 22.

Ohngefähr in dieser Zeit traf ein neues Mißgeschick diese Grafschaft. Die Kaiserlichen, welche in Meppen und in andern benachbarten Oertern lagen, konnten es nicht verschmerzen, daß die Hessen Ostfriesland noch immer besetzt hielten. Sie foderten von der Grafschaft so große Kriegs-Steuern, die mit denen an die Hessen entrichteten Contributionen in Verhältniß stunden. Die Stände lehnten natürlicher Weise dieses Anliegen ab, auch waren sie unvermögend, die Kaiserlichen zu befriedigen, weil die Hessen immer den letzten Groschen wegpreßten. Dann wollten auch die Hessen nicht erlauben, daß Baarschaften aus der Provinz geführet wurden. Die Kaiserlichen sannen nun auf Rache. Sie fielen unvermuthet in Oberledingerland und in Leerer Amt ein, plünderten verschiedene Häuser aus, steckten andere in Brand, und schleppten einige angesehene Bauern mit ihren Frauen nach Meppen. Etliche davon starben dort in dem Gefängnisse. Demohnerachtet ließ der Graf von Eberstein die monatlichen Contributionen eben so scharf wie vorhin einfordern (q).

§. 23.

Der Graf nutzte die kurze Zeit des Waffenstillstandes so gut er konnte. Aurich war nun mit Laufgräben und Redouten versehen. Die Graben wurden vertieft und die Wälle verstärkt. In dieser Stadt und auf seinem Schlosse hatte er fast seine ganze

(p) Bolen. l. c. (q) Bolen. l. c.

ganze Mannschaft versammlet. Dagegen zog der 1644
General-Lieutenant Graf von Eberstein seine Truppen nahe bey Aurich zusammen, und ließ sie vorzüglich in den Dörfern Riepe, Ochtelbur und Westerende einquartieren. So war Aurich von ihm eingeschlossen, und ähnelte einer belagerten Stadt. Jeder stand nun in Erwartung der Dinge, die da kommen sollten. Einige hofften auf die Vermittelung der General-Staaten und Vorbeugung einer bevorstehenden Fehde, andere argwöhnten ein Einverständniß zwischen dem Grafen und den Hessen, hielten alle Anstalten für ein Blendwerk, um dem Grafen die Alleinherrschaft zu verschaffen; wieder andere glaubten, daß der Graf losschlagen würde, einige spotteten seiner Ohnmacht, viele wünschten ihm den Sieg, und andere fanden wieder in dem Untergang oder auch in dem Abzug der Hessen das Grab der Landes-Verträge und Privilegien, weil sie dann die Despotie des bewaffneten Grafen fürchteten. Aechte Patrioten bedauerten das Vaterland, alte Weiber spähten dem Ausgang aus den friesischen Propheten Jarfke und Büchsenmacher nach, und Spötter schrieben Satyren. Eine solche Satyre wurde in dieser Zeit wahrscheinlich in Emden gedruckt. Sie ist betitelt: Oly Podrigo frisico, dat is, Mengel moes, van verscheiden Gerechten en verweerde Pratjens over den tegenwordigen Toestant van Oostfriesland. Gedruckt int Jahr 1644. Da diese Piece sehr selten ist, und man die Beurtheilung über den damaligen Zustand daraus ersiehet, so will ich einige Strophen davon hieher setzen:

Wat ister al te doen, wat ister al geschnaeter
By nieusgierige Piet, en Jochom soete Prater,

1644 So vroeg het Morgen Root ons horisont beſlaet,
Is t' Volck al op de Been en ſy al by de ſtraet,
Hier ſtaet men in een Kring en gints weerom int Ronde
Dees hout het met de Hesſ, die roept met vollen monde,
Ick houd' het met ons Graef. Joost ſegt ia dat is Recht.
De Hesſen hebben wel, haer part hier gerigeert

Maer hoe wordt men se quyt? daer ben ick om verlegen.
Quyt? riep Loshooft, dats niet, een Anbyt naeu ter degen,
Men salſe daer uit slaen, met syn Genaden Volck
En ging de Slach maer an, met myn Snaphaen en Dolck.

De Saeck behaegt my niet, wat wil der noch uit ſuren?
Tis boven myn Verstant, ſey Arents Soon van Buiren.
Jae een verdeckt Gericht, ſey Gysen Adriaen
Die konderden tot my niet konen recht verstaen.

Tis onbesonnen Werck, ſorg ick, ſeyt Wirdums Crelis
Dat loòv ik nimmermehr sey grongerlantsche Melis.
Riemt ſegt, ist met voordacht en rypen Raed geſchiet,
So is de Saeke goet, maar anders doog se niet,
So most het open slaen, gewisſelyk aſlopen.
Wy willen, segt Tambour, noch op en beter hopen.
So het gaet op een slaen segt Larrelts Wyberant
So wort bedorven hel Boer, Borger, Stadt en Lant.

Dat

Dat hoop ick nimmermeer se Pansick, onse Sny- 1644
der,
Het daer toe komen sal. t' Lant valt hoe langs,
hoe wyder
En dieper in de Schult, segt Butternasker Gleyn.
En koomt de Hefs al weg, de Graef woord sou-
verein,

'Staet my noch boser an, als immer is geweest,
Ick ben daar vor niet bang, voor Emden maar
bevreest,
Segt Hasje van Eiland. Maar lieve Kint, segt
Tomke,
Sy heft ook wat verdient! ——
Ons Volkyen hadden laest de Wacht se groote
Lien
En hadden 'smorgens vroeg hyr en daer Bloet ge-
sien;
Dat heb ick ook gehoort, quam Lefferts Lys an
praeten,
Hel van de Herreport tot in de Valder-Straten,
En noch op Plaetsen meer, Godt waer ons doch
se sy.
Komt Slomp in't vorbygaen, riep, ia de Slacht
tyt wy
haest hebben, dan salt eerst gaen op en bloet ver-
gieten.
Wat roert het dy? een van de bose Grieten
Hem spytelyck nae riep, maer hy gieng al vordan,
Maer wat een rockloos Mens? se Naeber Dyrc-
kyes Tan.
Niet waer, se Elsje Louws, de Lui daer noch me
gecken?

1641 Ick beeve se Regyn —— (r)
Jae, ſegt Tyalke, ick wol, t mach goet werden of quaet
Dat myn Man sulken Sin had, als ick om te weſen een Grafen Soldat.
Dat's een Heldin! ſey Tal: Ick ſolt niet hebben meugen.
Ick wol ſe Snapske, ſy! t'wil in de Stadt niet deugen —
Jae Jarfkes (s) Prophecy, kont' nu wol omme komen
Seyt Roeltje uit de Ryp ———
——— Somma elck ſpreckt syn Mynen
Slaet Vuisten in de Wint en Logens by Doſynen.

Und am Schluſſe:

So gaetet alle Daegen toe,
Tot Saevonts laet van Morgens vroe.
Hier is en Kring, daer ſtaet een Trop,
En lost elck naer syn Sin den Krop.
Al schon hy daer niet toe, of an,
Een Lepel dege waschen kan.

Dieſe Knüttel-Verſe bewähren den damaligen verwirrten Zuſtand unſers Vaterlandes, und die verſchiedenen Geſinnungen des gemeinen Mannes.

(r) Dies iſt ſicher eine ſtachelhafte Anſpielung auf den § 4. gedachten Auricher Blut-Regen und den Urſprung der Auricher Bet-Glocke.

(s) Jarfke war ein alter oſtfrieſiſcher Seher und Prophet.

Vierter

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Waffenstillstand läuft ab. Der Graf verstärket seine Besatzung auf Berum. §. 2. Die Auricher Besatzung überrumpelt während der Tractaten über einen neuen Waffenstillstand ein hessisches Piquet. §. 3. Der General von Eberstein läßt die gräflichen Pächter ausplündern und einige Beamte aufheben, §. 4. schlägt ein gräfliches Commando von 250 Mann, §. 5. und drohet durch ein Manifest mit Feuer und Schwerd die Eingesessenen heimzusuchen, wenn sie wider ihn die Waffen ergreifen sollten. §. 6. Staatische Commission in Emden zur Beylegung der Feindseligkeiten. Die Commissarien verwerfen die Mediation des französischen Gesandten Roorte. §. 7. Die ganze hessische Cavallerie rückt unter dem General-Major Geyse an die ostfriesische Gränze. Desperation des Grafen. Absterben des General von Eberstein. §. 8. Landtag zu Emden. Die Ritterschaft und Emden bestehen auf die völlige Abdankung der gräflichen Truppen, und trennen sich von den übrigen Ständen. § 9. Interims-Vergleich und Waffenstillstand zwischen dem Grafen und den Hessen. §. 10. Protest der Ritterschaft und der Stadt Emden wider diesen Vergleich. §. 11. Der Vergleich wird an beyden Seiten erfüllet. §. 12. Zur Errichtung eines Final-Vergleichs werden auf einem Landtag mit Ausschluß der Ritterschaft und der Stadt Emden Deputirte nach dem Haag ernannt. §. 13. Verhandlungen in dem Haag. §. 14. Persönliche Gegenwart des Grafen in dem Haag. §. 15. Staatischer Vorschlag zur Abänderung und Prolongation des Interims-Vergleichs. §. 16. Der Graf und die mit ihm gesinnten staatischen Deputirten nehmen diesen Vergleich an. §. 17. Protest der Ritterschaft und der Stadt Emden wider diesen Vergleich. §. 18. Mißhelligkeiten zwischen den General-Staaten und den Emdern über die Commandanten-Stelle.

§. 1.

Um dem gänzlichen Ruin der Provinz vorzubeugen 1644
und um ein gütliches Auskommen zwischen dem Grafen und den Hessen zu stiften, setzten die General-Staaten eine Deputation an. Diese sollte zur Erreichung dieses Zweckes sich nach Ostfriesland begeben (a). Man wartete mit Schmerzen auf die Ankunft dieser Committirten. Sie fanden sich aber noch nicht ein, wie mit dem 5. August der

(a) Aitzema p. 762.

1644 der Waffenstillstand abgeflossen war. Wie nun der Graf von Eberstein die Stadt Aurich immer enger einschloß, sandte der Graf seine Räthe Overberg, Bucho Wiarda, und Bolenius nach Emden ab. Dort hielt sich der französische Gesandte Baron de Roorte auf. Dieser würkte wiederum einen neuen Waffenstillstand auf 10 Tage aus. Der Waffenstillstand sollte, grade auf die vorigen Bedingungen, mit dem 11. August, nach der beyderseitigen Verabredung, seinen Anfang nehmen. In der Zwischen-Zeit, daß der Rath Bolenius nach Aurich abreiste, um dem Grafen den Verein bekannt zu machen, und selbigen mit der gräflichen Unterschrift nach Emden wieder zurück zu bringen, hatten der Graf von Eberstein und der Baron von Roorte den Anfang des Waffenstillstandes, vielleicht mit den zurückgebliebenen Räthen, auf den 10. August bestimmet. Gerade an diesem Tage ließen sich die in Larrelt liegende 80 Soldaten, die der Graf in Holland anwerben lassen, an dem Berumer Deich ans Land setzen. Ihre Absicht war, nach dem Berumer Schlosse zu ziehen, um die gräfliche Besatzung zu verstärken. Die in dieser Gegend stehende Hessen verhinderten ihren Durchzug. Sie schossen aber einige hessische Reuter von den Pferden herunter, schlugen sich durch und kamen glücklich auf das Schloß. Hierüber entstanden zwischen dem Grafen und den Hessen neue Mißhelligkeiten. Diese legten diesen Vorfall für einen Bruch des Waffenstillstandes aus. Dagegen behauptete der Graf, daß der Anfang des Waffenstillstandes, nach der ersten Verabredung nicht auf den 11. sondern auf den 10. August beliebet worden, und daß diese Soldaten auf seinen Befehl sich schon einige Tage vorher einge-

eingeschiffet hätten. Sie wären aber durch den widrigen Wind aufgehalten, und so wäre er ohnedem nicht im Stande gewesen, in der kurzen Zeit ihnen Contre-Ordre zu ertheilen (b). 1644

§. 2.

Unterdessen nun der Graf und der General-Lieutenant sich darüber zankten, ob der Waffenstillstand durch diesen Vorfall von gräflicher Seite gebrochen sey, oder nicht, lief der Waffenstillstand mit dem 20. Aug. selbst ab. Der General-Lieutenant ließ nun abermals seine Truppen in der Gegend um Aurich zusammen ziehen, und schnitt der Stadt wieder die Zufuhr ab. Dem Anschein nach war die ziemlich befestigte und mit einer starken Garnison versehene Stadt im Stande, sich eine geraume Zeit gegen die Hessen zu halten. An Proviant konnte es auch nicht wohl fehlen, weil der Graf den günstigen Zeitpunct des Waffenstillstandes gewiß wird genutzet haben. Der Baron von Roorte sahe ungerne den Ausbruch öffentlicher Feindseligkeit. Er suchte solche um so vielmehr zu vermeiden, weil man der Ankunft der staatischen Committirten immer entgegen sah. Er gieng selber nach Aurich, und suchte wieder einen neuen Waffenstillstand zu bewürken. Eine Hauptbedingung war, daß der Graf die 80 Soldaten, die sich auf die Berumer Burg geworfen hatten, wieder nach Larrelt zurückführen sollte. Dieser Bedingung wollte der Graf sich durchaus nicht unterwerfen. Unter der Zeit, daß nun noch über den Waffenstillstand gehandelt wurde, rückten am 24. August des Nachts einige Soldaten aus Aurich, überrumpelten die hessische Wache in Victorbur, stießen viele Soldaten nieder, und kamen mit

(b) Velen. l. c.

1644 mit zwölf erbeuteten Pferden in Aurich zurück. Der Baron von Roorte gab hierüber sein Mißvergnügen zu erkennen, brach die Tractaten über den neuen Waffenstillstand ab, und gieng nach Emden zurück (c).

§. 3.

Der General-Lieutenant Graf von Eberstein dachte auf Rache. Er hatte das Schwerd in Händen, und so standen ihm keine Schwierigkeiten in dem Wege, sie auszuführen. Er ließ alle Pächter der gräflichen Domainen-Güter ausplündern, und nahm ihnen alle Pferde weg. Die Drosten und Amtmänner zu Esens, Wittmund, Pewsum, Friedeburg und Stickhausen, ließ er aufheben und gefänglich einziehen. Die Beamten zu Aurich, Emden und Berum waren in Sicherheit. Die Beamten zu Norden und Leer retteten sich mit der Flucht. Wie hart der Graf von Eberstein die Beamten behandelt hat, wird folgendes Beyspiel zeigen. Graf Ulrich suchte nach seiner Staats-Maxime diejenigen, welche bey den Emdern in Ansehen standen, durch Gunst-Bezeugungen an sich zu ziehen. Schon 1642 hatte er den Commandanten in Emden, den Obristen Erhard Ehrentreuter und dessen männliche Descendenten mit den beyden Dörfern Loga und Logabierum belehnet (d). Der

(c) Bolen. l. c.

(d) Der Obriste ließ bey Loga ein schönes Schloß erbauen. Zu Ehren seiner Gemahlin Eva von Ungnaden, Gräfin von Weissenwelf, heist dieses Schloß noch itzo Ewenburg. Der Obriste ließ keine männliche Erben nach. Nun mußte zwar dieses Lehn dem gräflichen Hause wieder anheim fallen;

Der von dem Obristen über Loga und Logabierum 1641
bestellte Gerichts-Verwalter hieß Eberhard Stephan Müller. Die Herrlichkeit Loga war mit einer hessischen Salvegarde versehen, die monatlichen Contributionen waren richtig abgeführet, und der Gerichts-Verwalter des Obristen stand nicht in besonderen Diensten des Grafen. Er glaubte also sicher zu seyn, und blieb ruhig auf Evenburg. Unvermuthet kam ein hessisches Commando auf Evenburg. Die Soldaten raubten und plünderten, was sie vorfanden. Was sie nicht mit sich schleppen konnten, schlugen sie entzwey. Den Gerichts-Verwalter warfen sie auf seinen eigenen Wagen, spannten seine Pferde vor und führten ihn gefangen nach Niepe ab. Hier hatte der Obriste Dongen sein Quartier. Wie er einige Tage als Gefangener ausgeharret hatte, publi-

fallen; die Wittwe, und ihre Töchter blieben aber wegen eines dem Regier-Hause geleisteten Vorschusses nach einer darüber getroffenen Vereinbarung im Besitz. Der Fürst Christian Eberhard belehnte nachher Gustav Wilhelm, Grafen zu Jarrelsberg, Freyherrn von Wedel, königlichen dänischen General-Feldmarschall, und Gouverneur von Oldenburg, mit Loga und Logabierum. Dieser war ein Schwiegersohn des Obristen Ehrentreuter. Er cedirte 1713 seinem zweyten Sohne Erhard Freyherrn von Wedel, Häuptling zu Nesse, dieses Lehn-Gut. Dieser wurde von dem Fürsten Georg Albrecht für sich und seine männliche eheliche Leibes-Erben wieder mit Loga und Logabierum belehnet. Der Lehnbrief von 1713 ist abgedruckt bey Brenneis. T. I. p. 234 bis 236. und in Lunings-Corp. iur. feud. p. 1859 bis 1864. Unter königl. Regierung ist dieses Lehn-Gut allodificiret. Die Gräfliche von Wedelsche Familie ist noch itzo Besitzerinn desselben.

Digitized by Google

1644 publicirte ihm der General-Auditeur Pagenstecher sein Urtheil. Darnach sollte er arquebusiret werden; es sey denn, daß er auf die ihm geraubten Sachen, auf seine abgeführte Wagen und Pferde Verzicht leisten, und innerhalb 24 Stunden mit 1500 Rthl. in klingender Münze sein Leben und seine Freyheit lösen würde. Er benachrichtigte sofort durch einen Eilboten seine Frau von seiner mißlichen Lage, und bat sie zur Herbeyschaffung des Geldes die schleunigsten Anstalten vorzukehren. Wie die 24. Stunden abliefen, und keine Antwort erfolgte, wurde er herausgeführet, und an einen Pfahl gebunden um erschossen zu werden. Flehend bat er den Obristen noch um einen Aufschub von vier Stunden. Diese Frist wurde ihm zugestanden. Kurz vor dem Ablauf desselben kam der Bote mit 1500 Rthl. zurück. So erkaufte er nun sein Leben und seine Freyheit. Der Obriste Donge gab ihm eine Quittung, darinn drückte er sich so aus: Obschon der Gerichts-Verwalter für seine Person nichts mißhandelt hat, so hat er doch für seinen Herrn, den Obristen Ehrentreuter, der den Hessen einigen Schaden zugefüget, büßen sollen, und kann er sich wieder an seinen Herren wegen des erlittenen Schadens und des ausgezahlten Geldes erholen (e).

§. 4.

Der Graf hatte den Obristen Ehrentreuter, wie ich so eben erzählet habe, mit den Lehngütern Loga und Logabierum begünstiget. Um sein ganzes Zutrauen zu gewinnen, trug er ihm nun auch das Commando über seine und die ständischen Truppen auf. Diese Wahl, worinn die gräflich gesinnten Stände

(e) Bolen. l. c. und Kort. Bericht am Schlusse.

mit einſtimmten, war in der That gut getroffen. 1644
Denn Ehrentreuter verſtand den Dienſt, und war als ein tapferer Mann bekannt. Er hatte erſt unter dem Könige Guſtav Adolph in Liefland, und dann unter den General-Staaten gedienet. Die Commandanten-Stelle in Emden war bisher der Lohn ſeiner Geſchicklichkeit. Der Graf hatte nun eine ziemliche Anzahl Volk in Aurich bey einander; aber viele dieſer Recruten waren noch unbewafnet. Er hatte indeſſen in Holland Gewehre ankaufen laſſen. Das Schiff mit dieſer Ladung war in Emden angekommen. Dieſe Gewehre ſollten des Nachts am 30. Auguſt nach den Wolden mit kleinen Schiffen abgeführet werden. Ein Commando von 250 Mann war beordert, dieſes Gewehr abzuholen, und nach Aurich zu bringen. Schon hatten die gräflichen Soldaten es in Empfang genommen, wie ſie bey Wigbelsbür von einigen Schwadronen Reuter, die aus Riepe herangeſprenget kamen, angegriffen wurden. Sie hielten dieſen Anfall tapfer aus, und ſchlugen die heſſiſchen Reuter zurück. Dieſe kehrten wieder nach Riepe, und kamen mit 200 Infanteriſten zurück. Nun griffen ſie von neuen das gräfliche Commando an. Nach einem langen Gefechte wurde es übermannet. Von gräflicher Seite blieben 30 auf dem Platze, 60 wurden gefangen und die übrigen retteten ſich mit der Flucht. Ihre Flucht zu erleichtern, ließen ſie nicht nur die aus den Wolden mitgebrachte Gewehre im Stich, ſondern warfen auch ihre eigene Waffen von ſich. So wurde denn der Graf durch dieſen Vorfall wehrloſer, wie vorhin. Die Schuld dieſer Schlappe wurde allgemein dem Obriſten Ehrentreuter beygemeſſen. Sobald man in Aurich von dem erſten Anfall der heſ-

1644 sischen Reuter auf das gräfliche Commando Nachricht erhielt, wurde der Obriſte Ehrentreuter, wie er mit dem Grafen ſpeiſete, erſuchet 500 Mann, die bey Rahe ſtanden, zum Succurs anrücken zu laſſen. Er ſtand zwar von der Tafel auf, und machte Miene, um die benöthigte Ordre zu ertheilen; allein dabey ließ er es bewenden. Die 500 Mann bey Rahe rückten nicht von der Stelle. Durch dieſen Umſtand machte ſich der Obriſte ſo verhaßt, daß die Weiber in Aurich ihn erſchlagen wollten. Er durfte es daher nicht wagen, in langer Zeit öffentlich zu erſcheinen. Wir laſſen es dahin geſtellet ſeyn, ob der Obriſte ſich eine Unachtſamkeit, oder einen Eigenſinn habe zu ſchulden kommen laſſen, doch aber bleibet das Zaudern des gräflichen Commando in Wigbelsbür unbegreiflich. Warum rückte es mit den abgeholten Waffen nicht vorwärts nach Aurich, wie die heſſiſchen Reuter zurückgeſchlagen waren? warum raſtete das Commando ſo lange in Wigbelsbür, bis die Reuter mit 200 Infanteriſten aus Riepe zurück kamen (f)?

§. 5.

Der General-Lieutenant von Eberſtein befürchtete, daß ſich viele Landleute zu den gräflichen Fahnen fügen möchten. Dieſes zu verhindern, gab er unter dem 31. Auguſt aus ſeinem Standquartier zu Jemgum ein ſcharfes Manifeſt heraus, welches ich ſtatt eines Auszuges hier wörtlich einrücke.

„Wir Caspar Grafe von Eberſtein, Herr zu „Neugarten und Maſſawe ꝛc. Demnach man „in Erfahrung kommt, ob ſollte man an Seiten „des

(f) Bolen. c. l. Bluhms Aufſatz von ſein Bedien.

„des Herrn Grafen von Ostfriesland an statt der 1644
„von den Herrn Staaten General abgeordneten
„Deputirten Ankunft zu erwarten, die Einwoh-
„ner zur Wehr gegen die fürstliche hessische
„Völker zu greifen, und in einen verderblichen
„Krieg zu treten, ermahnet haben; als wird
„dieses den Landes-Einwohnern samt und son-
„ders hiemit kund gethan, wesgestalt man an
„fürstlicher hessischer Seiten, zu des Landes
„Besten, diese itzige Unruhe gütlich hinzu
„legen, äußersten Vermögens sich befleißigen,
„und die bisherige gehaltene gute Ordnung
„ferner zu observiren, und die Einwohner
„bey dem ihrigen zu schützen geneigt verbleibe.
„Sollten dieselben sich aber gelüsten lassen, mit
„Ergreiffung der Waffen oder einige Thätlich-
„keit gegen die hessische Völker sich zu vergreifen,
„so wird ihnen hiemit angedeutet, daß alle die-
„selben samt Weib und Kind, Haab und Gü-
„tern, nicht allein Preiß gegeben und niederge-
„hauen, sondern auch ihre Häuser in die Asche
„geleget werden sollen, und will man an fürstlich
„hessischen Seite von allen solchen wider ihren
„Willen erfolgten Unheil Entschuldigung be-
„dungen haben (g).

§. 6.

Am 3. Sept. fanden sich endlich die so lang erwarteten staatischen Committirten, die Herrn Bronkhorst, Mathenes, Voorda und Aldringa, mit einem Secretair, zwey Generalitäts-Boten, und einem großen Schwarm Bedienten, in Emden ein. Am 6. Sept. wurden die Conferenzen zwischen den Hessen an der einen und zwischen dem

(g) Landsch. Acten.

1644 Grafen und den Ständen an der andern Seite in Emden unter dem Vorsitz des Herrn von Bronkhorst auf dem öffentlichen Landtage eröfnet (h). Der französische Gesandte Baron von Roorte wollte sich in diese Handlung mit eindringen, und Nahmens des Königs von Frankreich die Mediation zum Vergleich übernehmen. Die staatischen Deputirten wollten ihn aber in Qualität eines französischen Gesandten nicht zulassen. Sie gaben ihm zu verstehen, daß die Krone Frankreich mit der Grafschaft Ostfriesland durchaus in keiner Verbindung stünde, und daß ihnen von den General-Staaten, die wegen der Nachbarschaft, wegen ihrer großen Vorschüsse, wegen der übernommenen Garantie und Manutenenz der Landes-Verträge, und wegen ihrer Garnisonen in Emden und auf Leerort bey der Grafschaft sehr interessiret wären, das Vergleichs-Geschäfte ohne fremde Vermittelung allein anvertrauet worden. Indessen könnten sie gerne geschehen lassen, daß der Baron durch seine Privat-Bemühung die Hand zu einem Vergleich bieten möchte. Diese Aeußerung der General-Staaten verdroß den Baron so, daß er, ohne Abschied zu nehmen, nach Münster zurück reiste (i).

§. 7.

Dem ersten Anschein nach ließ sich kein gütliches Auskommen zwischen dem Grafen und den Hessen vermuthen. Der Graf verlangte als eine Vorbedingung den Abzug der Hessen. Diese aber bestanden durchaus auf die Abdankung der gräflichen Truppen. Von beyden Theilen wollte Niemand nachgeben. Die Landgräfin konnte den Lauf dieser Ver-

(h) Bolen. l. c.

(i) Aitzema p. 763.

Verhandlung leicht voraus sehen. Sie dachte den 1644
Grafen zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Zu dem Ende ließ sie, wie so eben die Tractaten in Emden angefangen waren, den General Major Geyse mit der ganzen Reuterey an die ostfriesischen Gränzen rücken. Dieser ließ durch einen Officier dem Grafen seine Ankunft vermelden, und verlangte die ungesäumte Abdankung der gräflichen Truppen. Er fügte die Drohung hinzu, daß er sonst mit der ganzen hessischen Cavallerie in Ostfriesland die Winterquartiere beziehen würde. Der Graf erwiederte aber, daß er alsdenn die Deiche und Dämme durchstechen, das Land unter Wasser setzen, und die Grafschaft selbst verwüsten würde. Auch seine Unterthanen, sagte er, wären entschlossen, lieber ihre Häuser in Brand zu stecken, und die Provinz zu verlassen, als länger unter der hessischen Tiranney auszuharren (k). Der General-Lieutenant von Eberstein war ein geschworner Feind des Grafen. Er ließ sich öffentlich verlauten, daß wenn der Graf seine Truppen nicht abdanken, und seine Feindseligkeiten wider die Hessen fortsetzen würde, er Aurich mit Gewalt angreifen, und dann den Grafen, seine fürstliche Gemahlin und Kinder so behandeln wollte, daß jedem, der es hörte, die Ohren gellen sollten. Aber die Vorsehung setzte seinem Vorsatze Gränzen. Er starb am 18. Oct. in seinem Stand-Quartiere zu Jemgum eines schleunigen Todes. Die Grafschaft Ostfriesland war also das Grab des Chefs der hessischen Armee, und einige Jahre vorher des Landgrafen selbsten (l).

(k) Aitzema und Bolen. l. c. Bluhm in seinem Aufsatz von sein. Bedien. sagt: Graf Ulrich redete öfters desperat, und sagte denn, daß er davon laufen wollte.

(l) Bolen. l. c.

Digitized by Google

1644 §. 8.

Nicht blos das gerechte Mißvergnügen des Grafen über die contractwidrige fortwährende Einquartierung der Hessen, nicht blos die Absicht der Landgräfin, das von ihr ausgesogene Ostfriesland noch immer unter Contribution zu halten, nicht blos die particuläre Feindschaft zwischen dem Grafen Ulrich und dem Grafen von Eberstein; sondern vorzüglich das stets wachsende Mißverständniß und Mißtrauen zwischen dem Grafen und den Ständen, war die härteste Klippe, woran der Vergleich sich zu scheitern schien. Die staatischen Committirten ließen sich keine Mühe verdrießen, die Ritterschaft und die Stadt Emden mit dem Grafen und den übrigen Ständen zu vereinbaren. Sie ermahnten sie so freundschaftlich, als ernstlich, alle Particularitäten bey Seite zu setzen, keine Personalien vorzunehmen, sondern zum wahren Wohl des so hart gebeugten Vaterlandes gemeinschaftlich auf ein schickliches Auskommen mit den Hessen zu arbeiten. Aber diese Ermahnung hatte wenigen Einfluß auf die erhitzten Gemüther. Man verzögerte anfänglich die Zeit mit Debatten über gültige oder ungültige Vollmachten der Landes-Comparenten. Wie man endlich zur Hauptsache schritt, drang die Stadt Emden und die Ritterschaft, oder vielmehr der mehreste Theil der Ritterschaft (Seelger Alberda, Joost Hane, Victor Freese, Sascher von Diepholz und Joost von Diepholz waren auf gräflicher Seite) auf die völlige Abdankung der gräflichen Truppen. Der Graf hatte damalen ohngefähr 2000 Mann zusammen. Diese Mehrheit der Ritterschaft behauptete, daß dieses sogenannnte Defensions-Wesen nur ein Spiel-Gefechte sey, welches dem Lande ungeheure Summen Geldes

des kostete, und nicht den mindesten Nutzen brächte. 1644
Denn wenn es auch, wie doch nicht zu vermuthen, dem Grafen gelingen möchte, die Hessen mit seinen Truppen aus dem Lande zu jagen, so würde sich doch die Landgräfin durch ihre Allirten, die Franzosen und Schweden, zu rächen wissen. Lächerlich würde es aber allemal seyn, wenn ein Graf von Ostfriesland wider die Kronen Frankreich und Schweden fechten wollte. Eben durch die Werbung des Grafen und seine kriegerische Vorkehrung, fuhren sie fort, wäre die Landgräfin gemüßiget gewesen, durch den Grafen von Eberstein neue Truppen nach Ostfriesland zu führen. Dadurch wäre nun das Land noch mehr belästiget worden, und sollte zu dem unnützen Defensions-Wesen, welches dem Lande eben so drückend wäre, wie die hessische Einquartierung selbsten, nun noch oben drein contribuiren. Sie vor sich protestirten feierlich wider diese Kosten, die natürlicher Weise denen zur Last fallen müßten, die solche verursachet, oder zur Werbung und den Defensions-Anstalten ihre Zustimmung ertheilet hätten. Sie bestanden daher schlechterdings auf die Abdankung der gräflichen Truppen, als die Quelle des neuen Uebels. Wenn solches geschehen, würde die Landgräfin die neu eingeführten Truppen von selbst wieder abführen lassen, dann würde das Mißtrauen zwischen der Landgräfin und dem Grafen gehoben seyn, und alsdenn würde sich ein Vergleich leichter treffen lassen. Das Raisonnement der Ritterschaft und der Stadt Emden, die eben so dachte, war gewis nicht ungegründet, es konnte aber doch dem Grafen, bey dieser critischen Lage, vor dem würklichen Abschluß eines Vergleichs, die Entlassung seiner Truppen nicht zugemuthet werden. Die Haupt-

1644 Absicht der Ritterschaft und der Stadt Emden lag aber in der Furcht, daß der Graf an der Spitze seiner Soldaten und durch die Verschwägerung mit dem Prinzen von Oranien ihnen zu mächtig werden möchte. Der Graf wollte sich nun nicht zur Entlassung seiner Truppen bequemen, er bestand vielmehr mit den übrigen Ständen darauf, daß die Stadt Emden und die Ritterschaft zu dem Defensions-Wesen mit contribuiren sollten. Da das Defensions-Wesen (wir wollen davon abstrahiren, welche Absicht darunter verborgen gewesen, und ob es dem Lande zuträglich gewesen, oder nicht,) doch einmal durch Mehrheit der Stimmen beschlossen war, so konnte der Graf mit Recht darauf bestehen. Durch diese Debatten wurde denn die Ritterschaft und die Stadt Emden veranlasset, sich von dem Grafen und den übrigen Ständen zu trennen. Sie wollten sich durchaus mit dem Vergleichs-Geschäfte nicht abgeben (m).

§. 9.

Graf Anton Günter von Oldenburg sahe ungern blutige Auftritte in seiner Nachbarschaft. Er sandte daher seinen Canzler Johann Philipp Bohn nach Emden, um den Vergleich erleichtern zu helfen (n). Durch das unabläßige Bemühen der staatischen Committirten und durch den Zuspruch des Canzler Bohns wurde endlich am 20. Oct. ein Interims-Vergleich getroffen. Die Perfection dieses Vergleichs wurde wegen Absterbens des Grafen von Eberstein (dieser war besonders von der Landgräfin zu dem Vergleichs-Geschäfte bevollmächtiget,) bis zu dem 28. Oct. ausgesetzt. An diesem

(m) Landsch. Acten, und Kort Verhæl etc. p. 6.
(n) Winkelmann p. 364.

diesem Tage wurde der Vergleich von den vier staa- 1644
tischen Committirten, von dem Grafen Ulrich, von dem General-Major Johann Geyse, von dem geheimen Kriegs-Rath von Crosig, und von dem General-Auditeur Pagenstecher unterschrieben. Zufolge dieses Vergleiches wurde ein Waffenstillstand bis auf den Ausgang März 1645 festgesetzt. Während dieses Waffenstillstandes sollte die Landgräfin monatlich 11000 Rthlr. und nichts mehr an Contributionen ziehen. Die von dem Grafen von Eberstein eingeführten Truppen sollten wieder abgeführt werden. Der Graf sollte vorerst nur 800 Mann zu Fuße und 200 Reuter im Dienst behalten, die übrigen abdanken, und während des Waffenstillstandes keine neue Werbung vornehmen. Ueber die hessischen Truppen, die in dem Lande vorerst verblieben, sollte nach Anleitung des Vergleichs von 1637 eine strenge Mannszucht gehalten werden; indessen sollte der Graf der Eincassirung der Gelder zum Behuf der hessischen monatlichen Contributionen keine Hindernisse in den Weg legen. Berum sollte weder von den Hessen noch von dem Grafen besetzt werden. Weil aber Aurich die ganze gräfliche Mannschaft nicht fassen konnte; so behielt man sich von beyden Seiten vor, sich über die Quartiere zu vereinbaren. Bis dahin sollte die gräfliche Garnison auf Berum verweilen. Alle eingezogene Personen und Gefangene, sie seyn militair- adlichen oder bürgerlichen Standes, sollten von beyden Seiten in Freyheit gesetzt werden. Alle erbeutete Moventien und Mobilien, wenn sie noch vorhanden seyn, sollten dem Eigenthümer wieder zugestellet werden. Niemand sollte auf der Heerstraße angehalten werden, und alle Pässe sollten jedem offen stehen. Ueber die Hauptsache, nämlich

1644 über die völlige Abführung der hessischen Truppen sollten im November und December Tractaten gepflogen werden; falls man aber vor Ablauf des Waffenstillstandes sich darüber nicht vereinbaren möchte, so sollten dennoch keine Feindseligkeiten ausgeübet, sondern die Streitsache der Vermittelung der General-Staaten überlassen werden. Die General-Staaten übernahmen die Garantie und Manutenenz dieses Interims-Vergleichs. Dies war der wesentliche Inhalt dieses Vergleichs (o).

§. 10.

Die Ritterschaft und die Stadt Emden verdroß es, daß dem Grafen zugestanden war, 1000 Mann in seinem Dienst zu behalten. Sie behaupteten, daß wenn der Graf sich zur völligen Abdankung seiner Truppen verstanden hätte, man mit den Hessen auf 7500 Rthlr. monatliche Contribution hätte accordiren können. Emden besonders war sehr darüber unzufrieden, daß man nicht auf die Demolirung der Jemgumer Festungs-Werke gedrungen hatte. Die Ritterschaft, und Emden für sich und ihre Herrlichkeiten protestirten wider diesen Vergleich, und besonders wider alle Kosten, welche zum Behuf der gräflichen Soldaten zu verwenden seyn (p).

§. 11.

Nach vollzogenem Vergleich verweilten die staatischen Committirten noch eine kurze Zeit in Ostfriesland, und giengen dann wieder nach dem Haag zurück. Ihren Collegen Aldringa mußten sie

(o) vollständig abgedruckt bey Aitzema p. 764 bis 766.

(p) Ebendaselbst.

sie zurücklassen. Er war vor ihrer Abreise in Em- 1644
den gestorben. Während ihrer Anwesenheit wurde ihr Aufwand und alle ihre Ausgaben aus der landschaftlichen Casse bestritten. Bey ihrer Abreise erhielt jeder ein Geschenk von 1000 Gulden. Diesem Interims-Vergleich kam man von beyden Seiten nach. Alle Feindseligkeiten wurden eingestellt, und die von dem verstorbenen Grafen von Eberstein eingeführten Truppen wurden abgeführet. Der Graf dankte ohngefähr 1000 Mann ab, und behielt noch 800 Mann zu Fuße, und 200 Reuter im Dienste; und die Hessen ließen es bey der auf 10000 Rthlr. erniedrigten monatlichen Contribution bewenden. Die Tractaten wegen des Haupt-Vergleichs sollten am 25. Decemb. in dem Haag ihren Anfang nehmen. Die General-Staaten ersuchten die Landgräfin, den Grafen Ulrich und die Stände, gegen diese Zeit ihre Deputirten abzusenden (q).

§. 12.

Um die ständischen Deputirten, die nach dem Haag abreisen sollten, zu ernennen, sie zu bevollmächtigen, und ihnen die gehörigen Instructionen zu ertheilen, und dann um den Zustand des Landes während des Waffenstillstandes zu beherzigen, wurde von dem Grafen ein Landtag nach Aurich im Decemb. ausgeschrieben. Aurich war damals ziemlich befestiget, und die Stadt hatte noch immer eine starke Garnison. Die Ritterschaft und Emden nannten diesen Landtag comitia armata, protestirten wider alle Verhandlungen und Schlüsse, und hielten um Verlegung des Landtages nach einem andern Orte an. Da nun ausdrücklich in den Accor-

(q) Aitzema p. 763. u. landsch. Acten.

1644 Accorden versehen war, daß kein Landtag in einer Festung gehalten werden sollte, da ferner die kleine, nun wegen der starken Besatzung so sehr bevölkerte Stadt itzt zu einem Landtage gar unbequem war, indem die Landtags-Comparenten keine anständigen Quartiere erhalten konnten, so war das Gesuch der Ritterschaft und der Stadt Emden allerdings gegründet. Man konnte es ihnen auch um so viel weniger verargen, daß sie auf die Verlegung des Landtages drungen, weil sie den gräflichen Officieren und Gemeinen, auf deren Abdankung sie so fest bestanden, sehr gehässig waren, und daher Händel und Plackereyen befürchten mußten. Sie baten den Grafen, auch diesen Umstand zu beherzigen. Der Graf fand aber für gut, das Gesuch wegen Verlegung des Landtages abzuschlagen. So wurde denn der Landtag in Aurich mit Ausschluß der Ritterschaft und der Stadt Emden fortgesetzt. Auf diesem Landtage wurden von den wenigen Gliedern der Ritterschaft, die es mit dem Grafen hielten, und die zum Theil als Officiere in dem gräflichen Dienste standen (r), von den Städten Norden und Aurich, und von dem mehresten Theile des dritten Standes die nach dem Haag abzusendenden Deputirten ernannt. Diese erhielten ihre Instructionen. Dann wurde allerseits die Beybehaltung der gräflichen Truppen beliebet. Zu ihrer Besoldung wieß man dem Grafen die Pacht-Comtoire an; und endlich beschloß man gar die Verlegung des Administrations-Collegii von Emden nach Aurich. Doch dieses kam nicht zu Stande. Indessen setzte der Graf die Hebung aus den Pacht-Comtoi-

(r) Eben dieses veranlaßte nachher neue Beschwerden, weil ein gräflicher Officiant unter den Ständen keine Stimme auf Landtagen führen könnte.

Digitized by Google

Comtoiren, so sehr sich auch das Administrations-Collegium dawider sträubte, mit Gewalt durch (s). 1644

§. 13.

Der Graf sandte nun seine Räthe Witfeld und Regensdorf, und die Stände ihre Deputirten Joest Hane, Häuptling zu Upgant, Detelef und Beninga nach dem Haag ab. Diese wurden am 4. Jan. 1645 zur Audienz zugelassen. Sie, diese gräflichen und ständischen Abgeordneten, wiesen die Drangsale nach, die die Provinz bisher von den Hessen erlitten hatte, und hielten um die Evacuation der hessischen Truppen an. Gleich nachher fanden sich auch von der Stadt Emden der Bürgermeister Schwalbe, der Vierziger Crümminga, und der Doctor der Gottesgelahrtheit Johann Cluto ein. Diese stellten am 7. Jan. in der Versammlung der General-Staaten vor, daß sie nie in den nachtheiligen Interims-Vergleich gewilliget, daß die Beybehaltung der unnützen gräflichen Truppen dem Lande äußerst kostbar falle, der Graf bewaffnete Landtage in Aurich halte, sich der Landes-Gelder bemächtigte, das Collegium nach Aurich verlegen wollte, und andere Accordenwidrige Handlungen vornehme. Sie protestirten wider den Interims-Vergleich, wider die Beybehaltung der gräflichen Truppen und deren Besoldung, wider alle Auricher Landtags-Verhandlungen, und baten um Abstellung dieser Beschwerden. Von Seiten der Ritterschaft erschienen der Hofrichter, Baron von Kniphausen und von Diepenbrock. Diese waren nun freylich wohl von dem mehrsten Theile der Ritterschaft bevollmächtiget, um aber den Grafen zu begün- 1645

(s) Kort Verhael p. 7. und 8. Aitzema T. 6. Bock 25. p. 79.

1645 begünstigen, versagten die General-Staaten, die kurz zuvor den Häuptling Joest Hane als legitimen ritterschaftlichen Deputirten angenommen hatten, ihnen die Audienz. Sie ließen ihnen durch die Pedelle die eingereichte Vollmacht wieder zurückgeben. In der Hauptsache wurde eigentlich nichts gethan. Im Ausgang Februars stellten sich die hessischen Abgeordneten Pagenstecher und Wickfort ein. Diese sprachen wieder aus dem alten Ton. Die Landgräfin, sagten sie, könnte ohne Zustimmung Frankreichs und Schwedens ihre Truppen nicht aus Ostfriesland ziehen, auch könnte sie diesen Abzug um so viel weniger zugeben, da ihr noch keine andern bequemen Quartiere angewiesen worden. Dann klagten sie, daß der Graf und die Stände, die es mit ihm hielten, dem Interims-Vergleich nicht überall nachkämen, und die Uneinigkeiten, welche zwischen den Ständen herrschte, die nöthigen Anstalten zu der versicherten Landes-Defension verzögerten, so daß das Land jeder feindlichen Macht, nach dem hessischen Abzuge, offen stünde (t).

§. 14.

Der Graf sah sich zuletzt gedrungen, im März selbst nach dem Haag abzureisen. In Begleitung der anwesenden ständischen Deputirten, die auf seiner Seite waren, wurde er am 8. März in den Versammlungs-Saal der General-Staaten eingeführet. Sein Rath Witfeld faßte für ihn das Wort auf. Dieser schilderte den elenden Zustand der Grafschaft und die Unmöglichkeit, die landverderbliche Einquartierung länger zu ertragen, und die Verzweiflung der Eingesessenen, die lieber das Land

(t) Aitzema p. 79.

Land verlassen, als sich länger unter das hessische 1645
Joch biegen wollten. Dann stellte er vor, daß die Stadt Emden so wenig, wie die Herrlichkeiten, etwas zu den hessischen Contributionen beygetragen hätte, daß die Einquartierung selbst, die Servis-Gelder und Extorsionen eben so drückend wären, wie die Contributionen selbst, daß die von der Einquartierung befreyte Stadt Emden diese Last nicht empfände, und daß auch viele von der Ritterschaft durch besondere Sauvegarden sich von der Einquartierung befreyet hätten. Auch diese gerechten Klagen bat er abzustellen (u).

§. 15.

Die mehresten Glieder in der Versammlung der General-Staaten, und besonders die Günstlinge des Prinzen von Oranien, waren dem Grafen gewogen. Nur die Edelmögenden Staaten von Holland und Westfriesland, die noch immer auf die bevorstehende Vermählung des jungen Grafen Enno Ludwig mit der Prinzessin von Oranien mit scheelen Augen hinblickten, begünstigten die Emder mehr und arbeiteten dem Grafen entgegen. Daher ließen sich zu verschiedenenmalen die gräflichen Räthe öffentlich verlauten, daß die Verbindung mit dem Prinzen von Oranien ihrem Herrn mehr nachtheilig als vortheilhaft sey. Das schlimmste für den Grafen war, daß die französischen und schwedischen Gesandten der Landgräfin beständig die Stange hielten. Die General-Staaten, die so gern allen Anstoß bey den Kronen Frankreich und Schweden zu vermeiden suchten, schlugen hierauf einen Mittelweg ein, den sie zur Zufriedenheit der Landgräfin und des Grafen für den schicklichsten hielten

(u) Aitzema p. 80.

1645ten (v). Der in dem vorigen Jahre getroffene Interims-Vergleich war am letzten März abgelaufen. Sie verlängerten denselben durch eine Resolution vom 24. April bis auf den letzten Februar 1646. Dabey setzten sie fest, daß der Graf seine Truppen bis auf 700 Mann zu Fuße und 50 Reuter entlassen, und die Landgräfin nicht mehrere Truppen einführen sollte. Indessen sollte die Grafschaft bis dahin 11000 Rthlr. monatlich an Contributionen entrichten, und der Graf für die richtige Zahlung dieser Gelder sorgen. Ferner versahen sie darin, daß von beyden Seiten keine Thätlichkeiten ausgeübet, und der Graf befugt seyn sollte, das Berumer Schloß mit einer Garnison zu besetzen. Dann versprachen sie, die Landgräfin zu vermögen, ihre Truppen aus Esens, Witmund, Norden, Greetsiel und Pewsum zu ziehen, und sie auf die Gränze zu verlegen, und endlich übernahmen sie die Manutenenz dieses prolongirten Interims (w).

§. 16.

Vorher war die Meynung der General-Staaten, daß der Interims-Vergleich nur auf 7 bis höchstens 8 Monate prolongiret werden mußte, und alsdenn die Hessen gewiß die Provinz räumen sollten; auch hatten sie sentiret, daß die monatliche Contribution auf 10000 Rthlr. zu erniedrigen sey, und der Graf 1000 Mann auf den Beinen halten sollte. Hievon hatte der Graf und die mit ihm gleichgesinnten ständischen Deputirten Wissenschaft. Es befremdete sie nun um so viel mehr, daß, um die Landgräfin zu begünstigen, nun der Termin

(v) Aitzema p. 80.

(w) Landschaftl. Acten und Korte Deductie en Verhael p. 14—16.

Termin auf 10 Monate ausgedehnet, die Contri- 1645
butionen nicht erniedriget, und die gräflichen Truppen noch weiter bis auf 750 Mann reduciret werden ſollten. Sie machten erſt viele Schwierigkeiten, dieſe Reſolution anzunehmen. Wie ihnen aber der Prinz von Oranien und der Herr von Niederhorſt, Präſident der Verſammlung der General-Staaten, die Verſicherung ertheilte, daß die Heſſen, ohne alle Einreden, nach dem Abfluß des verlängerten Interims die Grafſchaft verlaſſen ſollten, und daß im Entſtehungs-Fall ſowohl die General-Staaten als der Prinz ſich erböten, alle fernere Koſten und Schaden auf ſich zu nehmen und die Grafſchaft zu indemniſiren; ſo ließen ſie ſich überreden, dieſe Reſolution anzunehmen (x).

§. 17.

Dagegen wollten ſich die ebenfalls noch anweſenden Deputirten der getrennten Ritterſchaft und der Stadt Emden dieſer Reſolution nicht unterziehen. Sie beſtanden nochmalen auf die völlige Abdankung der angeworbenen gräflichen und ſtändiſchen Truppen. Sie klagten, daß die Eingeſeſſenen nun mit doppelten Ruthen erſt durch die Heſſen, und dann durch die gräfliche Miliz gegeiſſelt würden. Dieſe Miliz, ſagten ſie, nutzte nirgends zu, als den Eingeſeſſenen den letzten Heller ohne den mindeſten Nutzen abzupreſſen, und dann dem Grafen, mit Hindanſetzung der Landes-Verträge eine ſolche Souverainität zu verſchaffen, wie in der Nachbarſchaft der Graf von Oldenburg ſie über ſeine Unterthanen ausübte (y). Noch mehr lag den Depu-

(x) Korte Deductie p. 14— 16. Tegen Bericht p. 20.
(y) Aitzema p. 88.

1645 Deputirten der Stadt Emden eine an demſelben Tage am 24. April ertheilte beſondere Reſolution am Herzen, wornach ſich kein Glied der Stände ſo wenig von dem Beytrag zur heſſiſchen Contribution als zu der Unterhaltung der gräflichen und ſtändiſchen Miliz entziehen ſollte. So ſehr der Graf und die übrigen Stände darüber frohlockten; ſo hart, ſo bitter fiel den Emdern dieſe Reſolution, da ſie vorhin von den General-Staaten und dem Prinzen ſo ſehr begünſtiget waren. Sie empfanden es, daß nach der Verbindung des Grafen mit dem Prinzen von Oranien, ſie nun nicht mehr die lieben Schooß-Kinder waren. Die Emder Deputirten brachten einen Proteſt wider alle Verhandlungen in dem Haag ein, und kehrten dann äußerſt mißvergnügt nach Oſtfriesland zurück (z).

§. 18.

Eben ſo kränkte die Emder eine grade um dieſe Zeit erfolgte Veränderung des Commandanten in Emden. Der Obriſte Ehrentreuter war immer um den Grafen. Er war deſſelben Günſtling, Rathgeber und erſter Miniſter. So wie er bey dem Grafen ſtieg, ſo ſank ſein Anſehen in Emden. Er ſahe wohl ein, daß er ſich in Emden als Commandant nicht länger halten könnte; daher legte er zu Gunſten des Obriſten Freyherrn von Ailva ſeine Stelle nieder. Die General-Staaten confirmirten den Obriſten von Ailva als Commandanten, gaben ihm ſeine Beſtallung und verpflichteten ihn. Hiewider proteſtirten die Emder. Sie beſtritten den General-Staaten, ob ſie ſchon eine Garniſon in Emden

(z) Aitzema p. 80. und Korte Deductie p. 16. Die Reſolution iſt auch abgedruckt bey Brenneiſen p. 730.

Emden hatten, das Recht nach Willkühr und wider 1645
ihren Willen ihnen einen Commandanten zu bestellen. Sie stützten sich auf den 34. Artikel der kaiserlichen Resolution und auf den 14. Artikel des Hagischen Vergleichs. Sie weigerten sich schlechterdings, den Obristen von Alva als Commandanten anzunehmen. Sie bestellten vielmehr den holländischen Capitain Harinxma zum Commandanten. Dieses veranlaßte den Prinzen von Oranien, daß er Harinxma mit seiner Compagnie zurückkommen ließ. An seine Stelle sandte er wieder den Hauptmann Johann Aitzema nach Emden. Der Magistrat wollte aber den Hauptmann mit seiner Compagnie nicht einlassen. Man verlangte zuvörderst, daß er der Stadt den Eid des Gehorsams und der Treue schwören sollte. Dazu war er von dem Prinzen nicht instruiret. Er ließ hierauf seine Compagnie auf den Dörfern einquartieren und zog endlich aus Ostfriesland wieder ab. Die Emder setzten inzwischen einen Gröninger, Feuwen Zwinder, zum Commandanten an (zz).

(zz) Aitzema p. 81 und 219. und Emder Acten.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Landtag in Aurich. Ständischer Schluß über den Beytrag der Stadt Emden zu den hessischen Contributionen. §. 2. Neue Klagen des Grafen, der Stände, der Emder und der Hessen in dem Haag. §. 3. Streitigkeiten über die ritterschaftliche Administratur, und Uneinigkeit der Ritterschaft unter sich. Die Emder verbannen mit Gewalt den von dem Grafen bestätigten ritterschaftlichen Administrator Victor Freese aus dem Collegio. §. 4. Fruchtloses Bemühen der General-Staaten, die hessische Evacuation zu bewürken. §. 5. Ihr Entschluß, dem Grafen und den Ständen die starke Hand zu bieten. §. 6. Ihre Correspondenz mit der Landgräfin über die Abführung ihrer Truppen. §. 7. Auf Anstiften der Landgräfin drohet der schwedische General Wrangel dem Grafen mit einem Besuch, wenn er Werbungs-Anstalten vorkehren sollte. §. 8. Der Graf, mißmuthig über diese Zögerung, bietet den General-Staaten seine Grafschaft als ein Sequester an. Emden vereitelt die Ausführung dieses Vorschlags. Abermalige dreymonatliche Prolongation des Interims-Vergleichs mit Hessen. Rückreise des Grafen. §. 9. Die Stände von der Hof-Parey genehmigen die Prolongation. §. 10. Abermalige Verlängerung des Interims und Protest der antigräflichen Stände. §. 11. Stiftung der Auricher Ulrichs-Schule.

§. 1.

1645 Der Graf ließ noch vor Rückkunft seiner Abgeordneten einen neuen Landtag nach Aurich ausschreiben. Dieser wurde am 29. April eröffnet. Die Emder und die ritterschaftlichen Glieder der Opposition blieben auch diesmal zurück. Auf diesem Landtage wurde von den Verhandlungen in dem Haag den Ständen referiret. Bey vorwaltenden Umständen genehmigten sie solche. Dann wurde zufolge der Resolution Ihrer Hochmögenden die Reduction der gräflichen und ständischen Truppen bis auf 700 Mann zu Fuße und 50 Reuter beschlossen. Da sich auch bisher die Stadt Emden von der Mitconcurrenz zu den hessischen Contributionen und zur Unterhaltung der gräflichen und ständischen Truppen entzo-

entzogen hatte, nun aber diese Lasten nach der staa- 1645
tischen Resolution vom 24. April und nach einer hierauf erfolgten nähern Declaration vom 29. May (a) mit gleichen Schultern getragen werden sollten, so trat nunmehr die wichtige Frage ein, durch welche Mittel die Stadt Emden zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten sey? Die Stände wurden darüber einig, daß man den Beytrag aus den Emder Herrlichkeiten durch Executionen, und von der Stadt Emden selbst durch Einhaltung des ständischen Contingents zu der Unterhaltung der Emder Garnison herbeyschaffen müßte. Um nun auch die Ritterschaft zu kränken, so setzten die ritterschaftlichen Glieder der Hof-Partey, die wieder diesem Landtage mit beywohnten, den bisherigen ritterschaftlichen Administrator Claas Freese ab, und ernannten an seine Stelle den Junker Victor Freese (b).

§. 2.

Diese ständischen Schlüsse, die durch den gräflichen Landtags-Abschied bestätiget waren, hatten außer der Reduction der gräflichen Truppen nicht den mindesten Erfolg. Die Emder wußten schon Mittel, den Executionen in den Herrlichkeiten vorzubeugen; auch kümmerte sie nicht die gedrohete Compensation des ständischen Contingents zu ihrer Garnison mit ihrer Quote zu den Landes-Contributionen, da die Landes-Casse in Emden war. Da nun auch der Graf neue Klagen wider die Hessen, und die Hessen wider den Grafen führten, und dann die Ritterschaft unter sich uneinig war, so giengen nun wieder von allen Seiten Deputirte nach dem Haag ab. Die gräflichen und ständischen Deputirten der Hof-Partey

(a) Korte Deductie p. 16.
(b) Landschaftl. Acten.

1645tey klagten über Emden, daß sie der staatischen Resolution nicht gelebten, und ihren Beytrag sowohl zu den hessischen Contributionen, als zu Unterhaltung der gräflichen Miliz, verweigerten. Die Emder bezogen sich auf den von ihnen mit dem Landgrafen getroffenen Special-Vertrag, auf ihre beständig verweigerte Zustimmung zur Anwerbung der gräflichen Truppen, und auf den jüngst von ihnen eingereichten Protest wider alle Haagische Verhandlungen. Die Emder stützten sich immer auf die Staaten von Holland. Dadurch erhielten sie es, daß außer Ermahnungen und Drohungen, der staatischen Resolution zu geleben, nichts weiter erfolgte. Dann klagten die Emder Deputirten wieder, daß die gräflichen Soldaten das ganze Land durchstreiften und Contributionen aufholten; die gräflichen Abgeordneten, daß die Hessen noch immer Esens, Witmund, Norden, Gretsyl und Pewsum besetzt hielten, und die Eingesessenen durch schwere Servis-Gelder drückten; und der hessische Gesandte, daß die ganze gräfliche Cavallerie Berum bezogen hätte. So wurden die General-Staaten mit beständigen Querelen behelliget, und keine wurde erlediget (c).

§. 3.

Die ritterschaftliche Administratur war ein vorzüglicher Gegenstand der Mißhelligkeiten. Die Emder behaupteten noch immer ihr Recht, als Häuptlinge ihrer Herrlichkeiten Siß und Stimme unter der Ritterschaft zu nehmen. Wie nun auf dem jüngsten Auricher Landtage der ritterschaftliche Administrator Claas Freese abgesetzt, und Junker Victor Freese wieder erwählet, von dem Grafen bestäti-

(c) Aitzema l. c. und p. 198.

bestätiget, und bereits introduciret war; so wollten 1645
sie denselben in dieser Qualität nicht anerkennen. Denn sie hatten wider den sogenannten bewaffneten Aurichter Landtag protestiret, und alle Verhandlungen, folglich auch diese neue Wahl, für Nullitäten erkläret. Dann aber verlangten sie, daß nur eine ritterschaftliche Administratur-Stelle durch ein wirkliches Glied der Ritterschaft, die andern aber durch sie, als Häuptlinge der Herrlichkeiten, besetzt werden sollten. Wie sich nun der Junker Freese, als erwählter, bestätigter und beeidigter Administrator, auf das Collegium einfand; so giengen sie so weit, daß sie sich an seiner Person vergriffen, und ihn mit Soldaten aus der Stadt setzen ließen. Wider dieses gewaltsame Verfahren brachte die gräflich gesinnte Ritterschaft ihre Klagen bey dem Grafen an. Sie bat, sein ganzes Ansehen zu verwenden, den von ihm bestätigten Administrator wieder in das Collegium einzuführen, oder, wenn er nicht durchgreifen könnte, das ganze Collegium von Emden nach Aurich zu verlegen. Nun wandten sich der Graf und die ständischen Deputirten an die General-Staaten, und würkten ein ernsthaftes Rescript unter dem 21. Jun. aus. Hierin wurde dem Emder Magistrat aufgegeben, in Conformität der Landes-Verträge, Angesichts dieses den rechtmäßig erwählten und bestätigten Administrator Victor Freese auf das Collegium zuzulassen, und ihn ungestört die ihm anvertraute Bedienung verwalten zu lassen. Gleich nachher fand sich der Baron von Kniphausen, ein Mitglied der Ritterschaft von der Opposition, in dem Haag ein. Dieser stellte den General-Staaten vor, daß Victor Freese auf dem tumultuarischen Landtage zu Aurich unförmlich als Administrator gewählet, und von dem

1645 Grafen dem übrigen Theile der Ritterschaft aufgedrungen wäre. Dagegen bestritten die gräflichen Abgeordneten ihm die Qualität eines ritterschaftlichen Deputirten, weil seine Vollmacht nicht auf einem Landtage oder Rittertage ausgestellet, auch nicht von dem mehresten Theile der Ritterschaft unterschrieben war. Diese Einrede fanden die General-Staaten gegründet. Sie begünstigten den Grafen, wollten den Baron nicht als ritterschaftlichen Deputirten anerkennen, und ließen es bey ihrer vorigen Resolution bewenden. Indessen wurde diese Resolution nicht befolget. Victor Freese blieb vor wie nach außer Activität (d).

§. 4.

Die General-Staaten gaben sich indessen ausserordentliche Mühe, die hessische Evacuation zu bewürken. Sie schilderten den französischen und schwedischen Gesandten den erbärmlichen Zustand der bis auf das Mark von den Hessen ausgesogenen Grafschaft. Dabey wiesen sie die contractwidrigen Handlungen der Landgräfin nach. Dann ließen sie durch ihre Gesandten in Stockholm und Paris dringende Vorstellungen zum Besten der Grafschaft Ostfriesland übergeben. Alles dieses hatte nicht die geringste Würkung. Endlich schrieben sie an die Landgräfin selbst, und ersuchten sie, daß sie wenigstens zufolge des Vertrages von 1637, und des in diesem Jahre getroffenen neuen Interims ihre Truppen aus Esens, Witmund, Norden, Gretsyl und Pewsum ziehen, und auf die Gränze verlegen möchte. Sie antwortete hierauf, daß sie sich nicht an den von den General-Staaten errichteten Interim

(d) Aitzema p. 81 u. 198. Brenneis. T. 1. Buch 7. p. 475—477.

terim gebunden erachtete, und daß ihre Truppen 1645
die Quartiere nicht verlassen könnten. Zuletzt bestanden die Provinzen Gröningen und Friesland darauf, daß man die ostfriesischen Angelegenheiten mit mehrerem Ernst betreiben und die Landgräfin mit dem gehörigen Nachdrucke zu ihrer Schuldigkeit anweisen müßte. Dies war ein frommer Wunsch, der eben so wenig etwas würkte, weil nach dem Staats-System der vereinigten Niederlande aller Anstos mit den Kronen Frankreich und Schweden vermieden werden mußte (e).

§. 5.

In Ostfriesland hatte man sich nun bisher bey der Hoffnung des nahe bevorstehenden Abzuges der Hessen geduldet. Wie man aber von einer Zeit zur andern mit leeren Vertröstungen getäuscht wurde, entschloß sich der Graf selbst nach dem Haag zu reisen. Wie die Ritterschaft von der Opposition, die lieber die Hessen in der Provinz, als nach deren Abzuge den Grafen an der Spitze seiner Truppen sahe, die Abreise des Grafen vernahm, ließ sie ein Schreiben nach dem Haag abgehen, und bat die General-Staaten dafür zu wachen, daß nichts zu ihrem Präjudiz vorgenommen werde. So mißtrauisch war bey dem kläglichen Zustande des Vaterlandes einer gegen den andern. Am 22. Dec. wurde der Graf durch eine staatische Deputation in den Versammlungs-Saal der General-Staaten eingeführet. Hier ließ er sich auf einen Lehnstuhl nieder. Hinter ihm saß sein Rath Witfeld. Dieser führte gewöhnlich und auch diesmal für ihn das Wort. Der Gegenstand der Proposition betraf, wie leicht zu erachten ist, die hessische Einquartie-

(e) Korte Deductie etc. p. 17—21.

1645 rung in Ostfriesland, und die so lange gewünschte Evacuation. Dagegen empfahl der französische Gesandte l'Estrades die Landgräfin, und ersuchte die General-Staaten, nichts zu ihrem Nachtheile vorzunehmen. Ihre Hochmögenden schlugen hierauf dem Gesandten vor, daß wenn Frankreich so sehr viel an der Erhaltung der Landgräfin gelegen wäre, der König die 12000 Rthlr. monatliche Contribution, die Ostfriesland entrichten müßte, übernehmen möchte. Der Gesandte war klug genug, sich auf diesen Vorschlag nicht einzulassen (f). Der Graf und einige anwesende ständische Deputirte überreichten den General-Staaten eine Vorstellung, worin sie ihnen zu Gemüthe führten, daß die mit den Hessen 1637 eingegangene Capitulation abgeflossen wäre, daß sie die Manutenenz dieser Capitulation den Ständen zugesichert hätten, daß sie also auch zur Erhaltung ihrer Ehre, ihres guten Namens, verpflichtet wären, auf die Erfüllung der Bedingungen zu halten. Sie sähen sich daher um so viel mehr gemüßiget, Ihro Hochmögenden dazu aufzufodern, weil sie die Correspondenz mit Frankreich und Schweden, mit welchen Kronen Ostfriesland nicht in der geringsten Verbindung stünde, für unnöthige Formalitäten hielten, die nur blos dahin abzweckten, den Grafen und die Stände aufzuhalten. Der ernsthafte Styl, worin diese Vorstellung abgefasset war, würkte mehrere Betriebsamkeit in den Verhandlungen über die hessische Einquartierung. Die General-Staaten gaben ihrem Gesandten von Osterwyk in Paris auf, den König umzustimmen und ihn auf andere Gedanken zu bringen. An die Königin von Schweden wandten sie sich durch ein Immediat-Schreiben. Hierin stellten

(f) Aitzema p. 200.

stellten sie vor, daß sie aus triftigen Gründen auf 1645
den Abzug der Hessen aus Ostfriesland schon längstens würden bestanden haben, wenn sie nicht blos aus Achtung gegen die Krone Schweden der Landgräfin durch die Finger gesehen, und die Stände zur Annahme eines Interims von 10 Monaten bewogen hätten. Nun aber hätten sie fest beschlossen, die Evacuation nach Ablauf des Interim mit starker Hand durchzusetzen. Sie hielten sich verpflichtet, Ihro königliche Majestät davon zu benachrichtigen, und Sie zu ersuchen, der Landgräfin ferner ihren Beystand zu der fortdauernden Einquartierung in Ostfriesland zu versagen (g).

§. 6.

Mit dem letzten Febr. 1646 lief das Interim 1646
ab. Da dieser Zeitpunct nahe bevorstand, fand sich der Graf im Ausgange Januars wieder in der Versammlung der General-Staaten ein. Hier stellte er vor, daß er nach Ablauf des Interims durchaus auf die Evacuation bestehen müßte, weil er solche den Ständen zugesichert hätte, und er seine Ehre, seinen guten Namen, seine Achtung verlieren würde, wenn er nun Wortlos werden sollte. In diesem Falle, setzte er hinzu, müßte er das Land räumen, und wollte er denn nach Italien gehen. Um der Landgräfin den Einwand, daß nach Abzug ihrer Truppen ihre Feinde Ostfriesland zu ihrem Nachtheile besetzen würden, zu benehmen, wollte er sich verpflichten, seine Truppen bis zu 26 Compagnien zu vermehren. Damit den Ständen die Unterhaltung dieser Truppen nicht so schwer fallen möchte, trug er wieder auf die Cassation der dem Lande so lästigen Emder Garnison an.

(g) Korte Deductie p. 22 — 24. u. Landsch. Acten.

1646an. Doch könnte er die Beybehaltung der Emder Garniſon geſchehen laſſen, wenn die Stadt die Koſten derſelben alleine tragen wollte (h). Die General-Staaten ließen nun ein ernſthaftes Schreiben an die Landgräfin abgehen. Sie führten darinn aus, daß die Landgräfin ſchon längſtens nach dem unter ihrer Gewährleiſtung errichteten Vergleiche zur Evacuation verpflichtet geweſen, und daß ihre Beſorgniß für einen feindlichen Einfall durch die gräfliche Truppen-Augmentation nun durchaus gehoben würde. Sie hielten die vorgeſpiegelte verſagte Einwilligung der Kronen Frankreich und Schweden, zur Abführung ihrer Truppen für einen leeren Vorwand, den Vergleich wendig zu machen. Auch hätten nach dem Vergleiche der Graf und die Stände ſo wenig als ſie die General-Staaten, ſich anheiſchig gemacht, ihr bey der Evacuation andere ſichere Quartiere anzuweiſen. Endlich wäre die von ihr verlangte Vergütung für die Fortifications-Koſten von Jemgum und anderer Oerter kein rechtlicher Grund zur Verweilung ihrer Truppen, weil ihr dieſe Vergütung nirgends verſprochen worden. Noch war keine Antwort von der Landgräfin eingegangen, wie würklich das Interim abgelaufen war. Um den Grafen und die Stände nicht zur Verzweiflung zu bringen, und um zugleich den unvermeidlichen Ruin der Provinz vorzubeugen, überholte der Prinz von Oranien und die General-Staaten den Grafen und die Stände zur ſechswöchentlichen Prolongation des Interims. Dieſer neue Termin ſollte mit dem erſten März ſeinen Anfang nehmen. Hievon benachrichtigten ſie die Landgräfin, und drangen auf eine ſchleunige Antwort. Sie erfolgte endlich aus Caſſel

(h) Aitzema p. 220.

sel unter dem 10. März. Darnach wollte sich die 1646
Landgräfin unter vielen Entschuldigungen und dilatorischen Ausflüchten noch zur Zeit nicht zur Abführung ihrer Truppen bequemen. Hierüber entstand zwischen dem Grafen, den Ständen und der Landgräfin ein heftiger Schriftwechsel, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Hauptsache nicht förderte. Endlich drang der Prinz von Oranien unter dem 23. April bey den General-Staaten durch, daß man dem Grafen und den Ständen, der Protestation der Ritterschaft und Emden ohnerachtet, die Vermehrung ihrer Truppen bis auf 2500 Mann nunmehr verstatten müßte, und daß alsdenn die Evacuation ohne fernere Einreden geschehen sollte. Schon war hierüber eine förmliche Resolution abgefaßt, wie die Staaten von Holland und Westfriesland vorschlugen, daß man noch zuvor bey der Landgräfin einen Versuch machen müßte, sie in der Güte zur Abführung ihrer Truppen zu überholen. Dieser Vorschlag gieng durch, worauf denn ein neues dringendes Schreiben an die Landgräfin abging (i). Hierin führten die General-Staaten ihr nochmalen den Vergleich von 1637 zu Gemüthe, wornach unter der Hand und dem Siegel ihres verstorbenen Gemahls die Einquartierung nur auf 6 Monate ausdrücklich festgesetzet war. Sie verlangten daher kraft dieses Vergleichs, theils wegen der von ihnen übernommenen Gewährleistung, theils wegen des kundbaren Interesse, so sie bey dem Wohlstande und Ruin der benachbarten Grafschaft Ostfriesland hätten, die Abführung ihrer Truppen. Sie antwortete unter dem 26. May aus Cassel, daß sie nach ihrer Lage sich noch zur Zeit nicht im Stande befände, ihre Truppen aus der

(i) Korte Deductie p. 25 und 29. und Landsch. Acten.

1646 der Grafschaft zu ziehen. Sie hegte das sichere Zutrauen zu den General-Staaten, daß sie nach ihrer Weisheit die ganze Sache so einleiten würden, daß dadurch das gemeine Beste, für welches sie bisher gestritten, nicht gefährdet werde (k).

§. 7.

Noch ehe das vorgedachte Schreiben an die Landgräfin abgieng, reisete der Graf nach Arnheim. Hier waren die geldrischen Stände damalen auf dem Landtage versammlet. Weil nun Harrlingerland ein geldrisches Lehn war, so suchte er bey den geldrischen Ständen andringend nach, daß sie die endliche Abführung der hessischen Truppen aus Ostfriesland überhaupt und besonders aus Harrlingerland bewürken möchten. Die geldrischen Stände nahmen sich des Grafens an. Sie trugen ihren Committirten zur Generalität auf, alle ihre Kräfte bey den übrigen Provinzen und dem Prinzen von Oranien zu verwenden, um das von dem Grafen vorzunehmende Defensions-Werk, und die Vermehrung seiner Truppen zu unterstützen, und ihn dann in den Stand zu setzen, sein Land und seine Unterthanen wider jedermann, er sey, wer er wolle, zu schützen, und dann zugleich die endliche Abführung der hessischen Truppen allenfalls mit starker Hand zu bewürken (l). Die Landgräfin sahe nun wohl, daß die Evacuation mit mehrerem Ernst betrieben wurde. Sie mußte auch vermuthen, daß Graf Ulrich endlich das Ziel seiner Wünsche erreichen würde, weil der König von Frankreich sich erklärt hatte, daß er sich die Abführung der hessischen Truppen gefallen ließe, sobald

(k) Korte Deductie p. 31 — 32.

(l) Korte Deductie p. 29 und 30.

Digitized by Google

bald nur der Graf das Defensions-Wesen würde 1646
zu Stande gebracht haben (m). Die Landgräfin steckte sich nun hinter den schwedischen General Wrangel. Dieser mahnte den Grafen von Vermehrung seiner Truppen schriftlich ab. Am Schluß des Schreibens fügte er hinzu, daß wenn der Graf auf diese seine Ermahnung nicht achten möchte, er ihn selbst in seiner Grafschaft besuchen wollte, da ihm denn die Werbungs-Gedanken wohl vergehen würden. Der siegreiche Fortgang der schwedischen Waffen, und besonders der Umstand, daß ein schwedisches Corps nahe bey Ostfriesland stand, und an der Gränze herumschwärmte, flößte der Landgräfin neuen Muth ein, und veranlaßte sie zu dem vorhin gedachten Antworts-Schreiben unter dem 26. May (n).

§. 8.

Die General-Staaten wollten nun gern auf der einen Seite den Bruch mit Schweden, und auf der andern Seite den gewissen Ruin der Grafschaft Ostfriesland vermeiden. Sie suchten daher den Grafen zu überholen, sich nochmalen die Prolongation des Interims auf drey Monate gefallen zu lassen. Sie versprachen in der Zwischen-Zeit, alle ihre Bemühungen und Kräfte zur würklichen Evacuation zu verwenden (o). Hiezu wollte sich der Graf anfänglich durchaus nicht bequemen. Mißmutig und verdrießlich über diese Zögerungen trug er den General-Staaten die ganze Grafschaft als ein Sequester an. Die Emder, die nur von weiten

(m) Korte Deductie p. 36.
(n) Aitzema p. 220. und Korte Deduct. p. 34.
(o) Aitzema l. c. Korte Deduct. p. 34. seq.

Digitized by Google

1646 weiten von ihren Wällen die Noth und die Drangsale ihrer von den Hessen gedrückten Landes-Leute sahen, aber selbst nicht empfunden, befürchteten mit Recht, daß ihre Verfassung erschüttert werden würde, wenn sie auch nur auf eine kurze Zeit unter die staatische Oberbothmäßigkeit kommen sollten. Sie eiferten daher sehr wider diesen Vorschlag. Sie hatten noch immer die Staaten von Holland und Westfriesland auf ihrer Seite. Daher wußten sie es so einzuleiten, daß dieses Project gleich in seiner Geburt erstickte. Damit nun dieses Project nicht wieder erwachen möchte, stellten die Emder den General-Staaten vor, daß der verwirrte Zustand in der Grafschaft die Anwesenheit des Grafen nothwendig machte. Sie baten daher Ihro Hochmögenden, dem Grafen die Beschleunigung seiner Rückreise zu empfehlen. Da der Graf nun wohl einsah, daß er nicht weiter vorwärts kommen konnte; so ließ er sich denn endlich, jedoch unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung, die dreymonatliche Prolongation des Interims gefallen. Er machte dabey folgende Bedingungen: der hessische Abzug müßte auf eine kurze fest zu bestimmende Zeit unweigerlich erfolgen; vorläufig sollten die Hessen Esens, Wittmund, Greetsiel und Pewsum räumen; die monatlichen Contributionen sollten erniediget werden; zu den Contributionen sollte jeder Stand und auch besonders die Stadt Emden ihren Beytrag liefern; alle Stände ohne Unterschied sollten zu den Kosten der gräflichen Miliz ihre Quoten entrichten; und die staatischen Garnisonen in Emden und Leerort sollten vermehret werden, die Emder Garnison zu 600 Mann sollte nach Abzug der Hessen auf die Gränze verlegt, oder bewandten Umständen nach wider die Hessen gebraucht

braucht werden. Dann ersuchte er die General-Staaten, den drohenden Brief des General Wrangels zu beantworten, ihn von seinem Vorhaben abzumahnen, und einige Commissarien zur Stiftung der innern Ruhe nach Ostfriesland zu senden. Am letzten Jun. beurlaubte sich der Graf von den General-Staaten und trat seine Rückreise nach Ostfriesland an (p). 1645

§. 9.

Der Graf schrieb nach seiner Rückkunft einen Landtag auf den 3. Jul. nach Aurich aus. Auf diesem Landtag gieng ein Schreiben von den General-Staaten ein. Hierin eröffneten sie den Ständen, daß die Schweden noch immer darauf bestünden, die Landgräfin bey der Einquartierung zu schützen, daß aber bey so bewandten Umständen ihre Gelegenheit nicht sey, die Hessen mit den Waffen aus der Provinz zu treiben, auch ein solches Verfahren der Grafschaft äußerst nachtheilig seyn würde und ihren gänzlichen Untergang unausbleiblich mit sich führen müßte. Sie ermahnten sie daher, sich in die Zeit zu schicken, sich noch drey Monate zu gedulden, und so wenig bey dem Militair als der politischen Verfassung eine Aenderung zu treffen. Dagegen versicherten sie ihnen, daß sie in der Zwischenzeit unabläßig durch Unterhandlungen die so längst gewünschte Evacuation betreiben würden. Der erste und Haupt-Gegenstand des Landtages betraf also die Frage, ob man sich stille halten, und das Interim noch auf drey Monate verlängern sollte, oder nicht? Bevor man zu der Erörterung dieser Frage schreiten konnte, mußten

(p) Aitzema l. c. und Landsch. Acten.

1646ten die Streitigkeiten über den Ort des Landtages vorgenommen werden. Aurich war noch immer befestiget und hatte eine starke Besatzung. Daher protestirte Emden und die Ritterschaft, daß der Graf den Landes-Verträgen zuwider, einen allgemeinen freyen Landtag in einer Festung angeordnet hätte. Diesen Protest reichten sie schriftlich ein, weil keiner aus der Ritterschaft von der Opposition und aus der Stadt Emden erschienen war. Sie sagten auch ausdrücklich in ihrem Proteste, daß die Absicht des Grafen, alle Verhandlungen und Schlüsse nach seinem Willen zu lenken, schon aus der Ausschreibung des Landtages nach Aurich ersichtlich sey, da er hätte voraus sehen können, daß die Glieder der Ritterschaft und die Deputirten der Stadt Emden es nicht wagen dürften, sich nach diesem unsichern Orte hin zu begeben. Dieses Raisonnement war nun wohl nicht ungegründet. Indessen ließen sich der Graf und die übrigen in Aurich versammleten Stände durch diese Protestation nicht stören. Sie beschlossen einstimmend, daß man sich noch 3 Monate gedulden, und den statum quo genau beobachten wollte (q).

§. 10.

Wie die drey Monate dann wieder abliefen, standen der Graf und die Stände gerade auf dem Punct, worauf sie vorher gestanden hatten. Mit den Hessen, die sich noch immer die ostfriesischen Contributionen gefallen ließen, war man um keinen Schritt weiter vorwärts gerücket. Auf den 1. Dec. schrieb der Graf wieder einen Landtag, und zwar nicht diesmal nach Aurich, sondern nach Marienhave aus. Hier schlug er wiederum vor, das

(q) Landsch. Acten.

das Interim auf 3 Monate zu verlängern, und in 1646
der Zwiſchenzeit keine Aenderung in dem politiſchen und dem Militair-Stande zu machen. Ein ſtaatiſches Anſchreiben unterſtützte die gräfliche Propoſition. Die Stände blieben immer getheilet. Die Glieder der gräflich geſammten Ritterſchaft, die Städte Norden und Aurich, und einige Deputirte des dritten Standes willigten in dieſe Prolongation, und in den unabzuändernden Statum quo. Dagegen beſtand die Ritterſchaft von der Oppoſition, die Stadt Emden, und der übrige Theil des antigräflichen dritten Standes ſchlechterdings auf die Abdankung der dem Lande ſo koſtbaren als unnützen gräflichen Truppen. Sie proteſtirten nochmals wider alle Koſten, und wollten durchaus keinen Heller dazu herſchießen. Der Graf und die Stände, die es mit ihm hielten, hatten ſich ſeit geraumer Zeit einiger Pacht-Comtoiren bemeiſtert. Hieraus beſtritten ſie die Unkoſten der gräflichen Miliz. Daher drang der Gegentheil vorzüglich darauf, daß die Comtoire wieder dem Adminiſtrations-Collegio eingeräumet, und der Graf und ſeine Stände, die man damals Defenſioniſten nannte, die vor und nach daraus gehobene Gelder wieder zurückzahlen ſollten. Zwey ſich entgegen ſtehende Landtags-Schlüſſe, waren der Erfolg dieſer Debatten. Daß der Graf in dem Landtags-Abſchiede die Prolongation des Interims mit dem Statu quo annahm, und von der andern ſtändiſchen Seite wider dieſen Landtags-Abſchied proteſtiret wurde, wird der Leſer ſchon vermuthen können. Indeſſen waren ſchon mehrere aus dem dritten Stande auf die Seite der Emder getreten. Selbſt die Stadt Norden wankte. Es iſt wohl nicht abzuläugnen, daß diesmal die Mehrheit der Stimmen gegen den

1646 Grafen war. Daher gab der Graf in so ferne nach, daß, wenn die Stände ihm nur seine Vorschüsse vergüten wollten, er den größten Theil seiner Miliz abdanken, indessen zuerst die reformirten Officiere seiner Dienste entlassen wollte. Hierauf hatten die gräflich gesinnten Deputirten des dritten Standes, die mehrentheils Lutheraner waren, vorzüglich gedrungen (r). Man siehet auch hieraus, daß der eingewurzelte Religionshaß, welchen ich bisher für eine Haupt-Quelle der hierländischen Unruhen angegeben habe, auch die Mißhelligkeiten der Stände unter sich und mit dem Grafen noch immer nährte. So zwang auch ohngefähr um diese Zeit der Graf das Hofgericht, nach Absterben des Vice-Hofrichters Paul Behrends, sechs lutherische Assessoren zu nominiren, woraus er zwey dem Hofgerichte aufdrang. Die Querelen, die hierüber entstanden, wurden 1648 von den General-Staaten abgestellet (s).

§. 11.

Ich kann nicht umhin, noch bey diesem Jahre anzumerken, daß der Graf durch eine neue Einrichtung der lateinischen Schule zu Aurich seines Namens Gedächtniß gestiftet hat. Sie wird noch zu seinen Ehren die Ulrichs-Schule genannt. Vorhin war nur eine Person unter dem Titel eines Rectors, der vom Buchstabieren ausgieng, der ganzen Schule vorgesetzet. Nunmehr sonderte er die Schule in drey Classen ab. Diese wurden mit einem Rector, Conrector und Cantor besetzt. Der erste Rector war der Magister Martin Nesselius, von

(r) Landsch. Acten. Kort Verhael p. 9 und 10. und lit. D. und Tegen-Bericht p. 16 und 17.

(s) Aitzema p. 598.

Digitized by Google

von Geburt ein Mährer. Er war ein gekrönter 1646
Poet, und hat verschiedene lateinische Gedichte mehrentheils geistlichen Inhalts nachgelassen. Sein mageres Gehalt in Aurich bewog ihn einige Jahre nachher den Beruf als Rector in Bremen anzunehmen. Hier hielt er es auch nicht lange aus. Er entfernte sich heimlich mit seiner Familie, gieng nach Wien und nahm die catholische Religion an. Die Auricher Ulrichs-Schule ist zwar immer mit geschickten Männern versehen gewesen, doch haben sich außer dem Rector, nachherigen Hofprediger Johann Friedrich Bertram wenige durch gelehrte Schriften bekannt gemacht (t).

(t) Reersheim. Luth. Pred. Denkm. p. 521. & seq. und Funks Chron. 6. Th. Aitzema p. 598.

Sechster Abschnitt.

§. 1. Die General-Staaten beschließen eine neue Besendung nach Ostfriesland. §. 2. Abermalige Beschwerden über die Absonderung der Herrlichkeit Kniphausen von Ostfriesland. §. 3. Streitigkeiten über eine neue gräfliche Policey-Ordnung. §. 4. Ankunft der staatischen Commissarien. Streitigkeiten über die gräfliche Miliz. Trennung der Stände. §. 5. Die Ember bleiben bey ihrer Weigerung, sich von den General-Staaten einen Commandanten aufdringen zu lassen §. 6. Die staatischen Commissarien können den Grafen und die Stände nicht vereinbaren und reisen wieder ab.

§. 1.

Die staatischen Commissarien waren nun in dem Ausgange dieses Jahres wieder abgereiset, und hatten nicht das mindeste ausgerichtet. Der Graf
1647 sandte hierauf im Januar seine Räthe Wittfeld, Regensdorf und Hegenhouck nach dem Haag. Diese klagten über die Widerspenstigkeit der Stände, die so sehr auf die gänzliche Abdankung der gräflichen Miliz bestanden, und zu den nothwendigen Kosten nicht das mindeste hergeben wollten. Der Graf erhielt also keine weitere Unterstützung, als was ihm aus den Pacht-Comtoiren zufloß, deren er sich bemeistert hatte. Die General-Staaten bewilligten hierauf eine neue Besendung. Nur die Staaten von Holland, denen alle Empfehlungen des Prinzen von Oranien verdächtig waren, arbeiteten dagegen. Nach einigen Debatten sowohl über die Besendung selbst, als über das Personale wurden die Herren von Linteloo, Cornelius Bicker, von der Nisse, Roorda und Mulart ernannt. Nach der ihnen ertheilten Instruction sollten sie die Schleifung der Jemgumer Vestungs-Werke, die Beybehaltung der gräflichen Miliz oder doch wenigstens die Indemnisation des Grafen, und die Bey-

Beylegung aller Irrungen zwischen dem Grafen und den Ständen bewürken. Auch sollten sie die noch fortwährende Streitigkeiten wegen der Emder Commandanten-Stelle auf eine schickliche Art zu heben suchen. Damalen waren auch die hessischen Abgeordneten von Croseck und Wickefort in dem Haag. Diese hielten auf alle Verhandlungen ein wachsames Auge. Sie sorgten dafür, daß zum Nachtheil der Landgräfin nichts Nachtheiliges beschlossen würde (a). Unter dem 12. April schrieben die Ordinair-Deputirten und Administratoren an die General-Staaten. Sie baten, die staatischen Commissarien dahin zu instruiren, daß, wenn allenfalls das Land noch zur Zeit von der hessischen Einquartierung nicht sollte entlastet werden können, sie doch wenigstens die Provinz von der zweyten Landplage, von der die Provinz drückenden und unnützen gräflichen Miliz, befreyen sollten. Dieses Schreiben kam aber zu spät. Die Commissarien hatten ihre vorerwähnte Instruction schon in Händen, und dabey ließen es die Staaten bewenden. Indessen wußten die Staaten von Holland von einer Zeit zur andern ihre Abreise zu verzögern (b). Diese Verzögerung einzuleiten kostete ihnen itzt weniger Mühe, da der Prinz Friedrich Heinrich von Oranien am 4. März verstorben, und mit ihm die bisherige Stütze des Grafen dahin gesunken war. 1647

§. 2.

Inzwischen klagten noch immer die Stände, daß der Graf Anton Günter von Oldenburg ihnen

(a) Aitzema Bock 27. p. 398 und 399. die völlige Instruction der staatischen Committirten ist abgedruckt p. 438 — 440.

(b) Aitzema l. c. und Landsch. Acten.

1647 das ius collectandi, welches sie von jeher in den Herrlichkeiten In- und Kniphausen gehabt, durchaus nicht verstatten wollte. Sie munterten auch den Grafen Ulrich auf, sich eifrig zu bestreben, die der Grafschaft Ostfriesland entrissene Herrlichkeit wieder unter seine Landeshoheit zu bringen. Der Graf und die Stände waren bald wegen ihres gemeinschaftlichen Interesse darüber einig. Sie machten gemeinschaftliche Sache, und suchten wegen dieser ihnen wichtigen Angelegenheit die staatischen Interessionalen bey dem Friedens-Congreß zu Osnabrück und Münster nach. Auch klagte der Emder Coetus, daß der Graf von Oldenburg die Reformirten in der Herrlichkeit Kniphausen drückte, und ihnen lutherische Prediger aufdränge. Die General-Staaten trugen die Untersuchung und schickliche Abstellung der Beschwerden des Grafen und der Stände den Commissarien auf, die nach Ostfriesland abreisen sollten. Die Klage des Emder Coetus verwiesen sie aber an die Nordholländische Synode. Der kluge Graf Anton Günter, dessen wachsames Auge auch nicht die geringste ihn und seine Grafschaft betreffende Kleinigkeit entgehen konnte, hatte seinen Rath Mylius nach dem Haag abgefertiget. Dieser stellte vor, daß die ostfriesischen Stände schon 1637 die General-Staaten mit den nämlichen Beschwerden behelliget hätten, daß sein Herr der Graf von Oldenburg sich aber auf die Litispendenz zu Speyer bezogen, und Ihre Hochmögenden es dabey ausdrücklich hätten bewenden lassen. Er ersuchte sie daher nochmalen den Speyerischen Ausspruch abzuwarten. Dann hatte der Rath Mylius einen reformirten Prediger aus Kniphausen bey sich. Dieser betheuerte, daß die Reformirten nie Ursache gehabt

habt hätten, sich über die gräfliche Intoleranz zu beschweren. Kurz, Mylius wußte es so einzuleiten, daß die General-Staaten sich mit der kniphausischen Streitsache nicht sonderlich bemengten (c). 1647.

§. 3.

Kurz nachher, wie dieses in dem Haag vorfiel, entstand in Ostfriesland zwischen dem Grafen und den Ständen eine neue Mißhelligkeit. Der Graf ließ eine verbesserte Policey-Ordnung anfertigen, und solche unter dem 17. April zur Nachachtung öffentlich bekannt machen. Diese Policey-Ordnung betraf besonders die Abstellung der Mißbräuche und Einschränkung der Kosten bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Trauermahlen, bey Erbauung eines Hauses, bey der Erndte u. s. w. Der Umstand vorzüglich, daß die auf die Contraventionen angesetzten Brüche zu hoch bestimmet worden, mißfiel den Administratoren. Daher protestirten sie unter dem 28. April wider diese ganze Policey-Ordnung, weil sie ohne Concurrenz der Stände und deren Zustimmung angefertiget war. Sie bezogen sich auf die Landes-Verträge überhaupt, und besonders auf den 10 Artikel des kaiserlichen Decrets von 1589. Nun fand zwar der Graf nicht gerathen, diese Policey-Ordnung gleich einzuziehen. Er erklärte sich aber, daß er darüber mit den Ständen Rücksprache nehmen wollte (d).

(c) Landsch. Acten und Aitzema p. 396. 397.

(d) die gedruckte Policey-Ordnung von 1647 und Landsch. Acten.

Digitized by Google

1647 §. 4.

Die staatischen Commissarien waren schon in der Mitte des Augusts abgereiset. Ihnen wurde ein Eil-Bote mit dem Auftrage, eine zwischen der Stadt Gröningen und den Umlanden entstandene Mißhelligkeit beyzulegen, nachgesandt. Da sie sich dieser Commission unterziehen mußten; so trafen sie erst am 4. Sept. mit einem Secretair und 12 Bedienten in Emden ein. Hier wurden sie von dem Grafen und den Ständen bewillkommet. Auf den 13. Sept. wurde der Landtag zu Leerort eröffnet. Der erste und schlimmste Punct, den die staatischen Commissarien erörtern, und in der Güte beylegen, nicht aber durch eine Decision schlichten sollten, (denn dahin gieng ihre Instruction nicht,) betraf die gräfliche Miliz und die Restitution der Comtoire, die der Graf zum Unterhalt der Miliz sich angemaßet hatte. Die Stände bezogen sich auf den durch Mehrheit der Stimmen gefaßten letztern Marienhaver Landtags-Schluß, und bestanden schlechterdings auf die völlige Abdankung der gräflichen Miliz. Fast alle Stände ohne Unterschied und selbst der Graf sahen nun wohl ein, daß die gräflichen Truppen dem Lande äußerst kostbar fielen, und nicht den mindesten Nutzen brächten. Denn man spürte nun gar zu gut, daß durch diese Miliz und die sogenannte Landes-Defension das Augenmerk nicht erreichet werde, den hessischen Abzug zu befördern. Der Graf erklärte sich nun, daß er seine Truppen bis auf 200 Mann abdanken und dann auch die Pacht-Comtoire dem Administrations-Collegio wieder einräumen wollte, nur verlangte er seinen Vorschuß zu dem Defensions-Werk, und die Kosten zur Abdankung der Truppen zurück. Dagegen wandten die Stände ein,

daß

daß der Graf den Landes-Accorden zuwider ohne 1647
Zustimmung der Stände, oder wenigstens der Mehrheit der Stände die Truppen, und besonders die in Holland in Dienst genommenen Compagnien angeworben hätte. Sie folgerten daraus, daß sie nicht verpflichtet seyn, so wenig zu dem bisherigen Unterhalt, als deren Abdankung etwas beyzutragen. Sie warfen dem Grafen vor, daß er schon etliche Tonnen Goldes aus den Pacht-Comtoiren gezogen hätte. Sie verlangten daher die Rückzahlung dieser Gelder. Da auch der Landrentmeister dem Grafen ansehnliche Summen aus der Landes-Casse von 1644 bis 1646 ohne besondere Autorisation des Administrations-Collegii ausgezahlet hatte; so behielten sie wider den Landrentmeister ihre Befugsamkeit sich vor. Auch bestanden sie schlechterdings darauf, daß der Graf nicht die verlangten 200 Mann im Dienste behalten sollte; wenigstens wollten sie ihm keinen Beytrag zu deren Besoldung zustehen. Der Graf und die Stände waren also diesmal in ihren Foderungen und Gegenfoderungen weiter auseinander, wie jemals. Wir müssen aber die Stände von der Hofpartey und von der Opposition wohl unterscheiden. Zu jener gehörten nur ein Theil und zwar der schwächere Theil der Ritterschaft, der Magistrat zu Norden, die Stadt Aurich und die Aemter Aurich, Stickhausen und Friedeburg; zu dieser die übrigen Glieder der Ritterschaft, die Stadt Emden, die Bürgerschaft in Norden, und die Aemter Emden, Greetsiel, Norden, Berum und Leer. So machten denn letztere die Mehrheit der Stände aus (c).

§. 5.

(c) Aitzema p. 435. 438 und 440. und Landsch. Acten.

1647 §. 5.

So sehr sich nun auch die staatischen Commissarien bemühten, eine gute Harmonie zwischen dem Grafen und den Ständen zu stiften, so konnten sie doch nicht das mindeste ausrichten. Während dieses Landtages fiel der kaiserliche Feldmarschall Graf von Lamboy in Ostfriesland ein. Dieser Vorfall, den ich unten näher entwickeln werde, veranlaßte den Grafen und die Stände den in Leer angefangenen Landtag nach Aurich zu verlegen. Die kriegerischen Auftritte zwischen den kaiserlichen und den Hessen in der Nähe des Fleckens Leer machte diese Verlegung nothwendig. Die staatischen Commissarien versuchten zuerst auf diesem Landtag die Emder zu überholen, den Obristen, Freyherrn von Ailva, zu ihrem Commandanten anzunehmen. Dieser war schon würklich in dieser Qualität in dem Haag verpflichtet. Seit der Zeit, daß die Emder ihn und seine Compagnie 1645 nicht einnehmen wollten, hielt er sich zu Aurich am Hofe auf. Die Emder wollten sich auch itzt um soviel weniger bequemen, ihn als einen Commandanten anzunehmen, da er nun ein Günstling des Grafen war. Sie antworteten den staatischen Commissarien, daß weder der Kaiser noch jemand in der ganzen Welt berechtiget sey, in ihrer Stadt einen Commandanten anzustellen. Die Commissarien führten dagegen den Emdern zu Gemüthe, daß nach dem 1603 von dem Bürgermeister und Rath ausgestellten Revers die Commandanten-Stelle von Ihro Hochmögenden zu besetzen sey, und sie auch würklich den Obristen Ehrentreuter, den ältern, als Commandanten angesetzet, und nur durch die Finger gesehen hätten, wie nachher die Emder die Com-

Commandanten-Stelle dem jüngeren Ehrentreuter 1647
anvertrauet hätten. Dabey führten sie an, daß Ihro Hochmögenden, da sie eine Garnison in der Stadt hätten, auch allerdings befugt wären, einen Commandanten anzuordnen; weil sonst ihre eigne Garnison unter dem Chef der ständischen oder der Emder Miliz stehen müßte. Letzteres behaupteten auch die Emder, weil sie die staatische Miliz nur als temporelle Hülfstruppen, und dagegen ihre eigne oder die ständische Garnison für die Haupt-Garnison hielten. Sollten wir, sagten die Emder Deputirten, den General-Staaten die Befugsamkeit zustehen, einen Commandeur in der Stadt anzusetzen; so würde Emden das Ansehen einer unter der Botmäßigkeit der vereinigten Niederlande stehenden Stadt haben. Sie müßten sich aber sowohl den Schein, als die Thatsache verbitten. Die Commissarien konnten also bey diesem Puncte nichts ausrichten. Ailva blieb in Aurich, und Feuwen blieb Commandant in Emden (f).

§. 6.

In der Hauptsache kam man eben so wenig weiter vorwärts. Die staatischen Commissarien drangen auf die Vergütung des gräflichen Vorschusses zu dem Defensions-Werke. Dieser betrug ohngefähr 150000 Gulden, und dann auf die Auszahlung einer näher zu bestimmenden Summe zur Abdankung der gräflichen und ständischen Miliz. Nach vielen Debatten erklärte sich der Graf wegen seines Vorschusses zur Geduld und bessere Zeiten.

(f) Aitzema p. 440 und 441. und Bericht aengaende t' guarnison der 600 Mann in Emden.

1647 Zeiten. Dagegen verlangte er zu Abdankung seiner Miliz, jedoch nur bis auf 200 Mann, 26000 Gulden. Die Stände erboten sich nun 16000 Gulden ihm vorzustrecken, und wiesen ihn wegen der übrigen 10000 Gulden, auf die Quoten von Emden und Harrlingerland an. Allein die Emder wollten keinen Pfennig bewilligen, auch wollte der Graf sich durchaus auf kein Anlehn einlassen. Er verlangte die ganzen 26000 fl. baar, und auf einem Brete, und wollte sich nicht zu der Rückzahlung verpflichten. Mit der Restitution des gräflichen Vorschusses wollten die antigräflichen Stände sich gar nicht befassen; vielmehr bestanden sie darauf, daß der Graf die Landes-Casse wegen der aus den Pacht-Comtoiren gehobenen Gelder entschädigen müßte. Dagegen genehmigten die Stände von der Hofpartey, daß dem Grafen die zur Abdankung der Truppen erforderlichen 26000 fl. aus der Landes-Casse auszuzahlen, und ihm seine Vorschüsse zu vergüten seyn. Auch brachten sie wieder in Vorschlag, daß die Grafschaft auf näher fest zu setzende Bedingungen und auf eine gewisse zu bestimmende Zeit von den General-Staaten sequestriret werden möchte. Hierwider protestirten die gegnerischen Stände und besonders die Stadt Emden so heftig, daß dieses Project sogleich erstickte. Die staatischen Commissarien spürten die Unmöglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem Grafen und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich zu treffen. Sie hielten ihre längere Gegenwart unnöthig, und reiseten am 30. November wieder ab. Bis Delfsyl wurden sie von einer gräflichen und ständischen Deputation begleitet. Bey ihrer Anwesenheit lebten

lebten sie mit ihrem Gefolge, so wie alle vorige 1647
staatische Commissarien auf ständische Kosten. Bey ihrem Abschiede wurde jedes commissarische Mitglied von den Ständen mit 1200 Gulden, und von dem Grafen mit zwey Pferden beschenket (g).

(g) Aitzema, p. 441 und 442. und Landschaftliche Acten.

Siebenter

Siebenter Abschnitt.

§. 1. Der kaiserliche General Graf von Lamboy fällt in Ostfriesland ein, besetzt Leerer und Stickhauser Amt, §. 2. muß sich aber wegen Annäherung der Schweden und Hessen wieder zurückziehen. §. 3. Fortwährende Streitigkeiten über die gräfliche Miliz und derselben Abdankung. §. 4. Landtag über die Foderung des Grafen von Lamboy, und über die hessischen Contributionen. §. 5. Die Landgräfin bleibt unerbittlich. §. 6. Interims-Vergleich zwischen dem Grafen und den Ständen. Der Graf dankt seine Truppen ab, und räumt den Ständen die Pacht-Comtoire wieder ein. §. 7. Dankſagungs-Schreiben des englischen Parlaments an die ostfriesischen Stände. §. 8. Flor der Stadt Emden.

§. 1.

1647 Kaum war der Landtag zu Leer eröffnet, so rückte der kaiserliche General-Feld-Marschall Wilhelm Graf von Lamboy mit seinen Truppen unvermuthet in der Mitte des Septembers an die ostfriesische Gränze. Dieses Corps bestand ohngefehr aus 6000 Mann. Der Graf führte 12 Feldstücke und 2 Mörser mit sich. Er hatte bey diesem Zuge eine doppelte Absicht. Theils wollte er die Hessen aus Ostfriesland jagen, theils aber wollte er die aus Ostfriesland rückständige Kriegs-Steuern beytreiben, denn der niedersächsische Kreis hatte einige kaiserliche Regimenter auf diese Steuern assignirt. Er griff die Schanzen in Rheider- und Oberledingerland an, und eroberte die Dieler Schanze, und die kleinere Schanze bey Hampoel, das Hackelwerk, Guk in die Eems, und Guk in den Busch. Jemgum mit seinem starken Zwinger hielt sich am längsten. Die Stände ersuchten den Obristen Moors, Commandanten in Jemgum, die Festungs-Werke zu schleifen. Er erwiederte aber, daß er den Flecken bis auf den letzten Bluts-Tropfen vertheidigen wollte. Er wurde aber auch bald von dem

dem General gezwungen, das befestigte Jemgum 1647
zu verlassen. So war denn der General Meister von einem großen Theile Stickhauser und Leerer Amtes. Diese beyden Aemter wurden durch Plünderungen, Wegführung vieler Pferde und Kühe, Vernichtung des Korns, und vielleicht noch mehr durch Ueberschwemmung (denn die Hessen hatten hin und wieder die Deiche durchgestochen, um das weitere Vordringen der Kaiserlichen zu verhindern,) hart mitgenommen. Das Dorf Diele wurde bey Eroberung der Schanze theils abgebrannt, theils niedergerissen. Die Baumaterialien verwandte der General zur Herstellung und Verstärkung der Schanze. Der General machte dem Grafen die Eroberung dieser Schanzen schriftlich bekannt. Er foderte zugleich eine monatliche Contribution von 17000 Rthlr., oder wenigstens so viel als die Hessen im Anfange gezogen hatten. Dann schlug er dem Grafen vor, sich mit einigen kaiserlichen Officieren über die niedersächsischen Kreis-Steuern, worauf sie assignirt worden, in der Güte zu setzen. Endlich verlangte er zur Verpflegung der in den eroberten Schanzen liegenden Garnisonen sofort 5000 Rthlr. baaren Geldes. Uebrigens erklärte er sich, daß seine Einrückung in Ostfriesland durchaus nicht auf feindselige Absichten gegründet sey, und daß er die Provinz sogleich verlassen würde, sobald die Feinde Sr. Kaiserl. Majestät sie räumen würden. Der Graf trug den auf dem Landtage versammleten Ständen das Schreiben des Generals vor. Die Stände waren so verlegen, wie der Graf. Denn wenn sie sich auch im Stande befinden mochten, die gefoderten Gelder herbeyzuschaffen, so durften sie doch dem General die Gelder nicht auszahlen, denn sie fürchteten alsdenn die

1647 Rache der Heſſen. Sie kamen alſo darüber mit einander überein, daß man den triftigſten Grund zur Ablehnung, nämlich den Mangel an Geld und Credit, vorſchützen müßte. Dieſes geſchah, und um ſich für den Kaiſerlichen zu ſichern, und ſich weiter von ihnen zu entfernen, wurde, wie ich vorhin angeführet habe, der Landtag in Leer abgebrochen, und tiefer in das Land hinein, nach Aurich, verlegt. Der Graf fertigte auch den Obriſten Ehrentreuter nach dem Haag ab. Er benachrichtigte die General-Staaten von der kaiſerlichen Invaſion, ſtellte ihnen die Gefahr vor, die der Provinz bey einem langen Aufenthalte dieſer Truppen bevorſtünde, und ſuchte ſie durch die Erklärung des Generals, daß er die Provinz räumen würde, wenn nur die Heſſen abzögen, zu bewegen, die heſſiſche Evacuation zu bewürken. Die General-Staaten, beſonders die Staaten von Holland, nahmen es Ehrentreuter ſehr übel, daß er ſich von einem fremden Herrn zu einem Abgeordneten gebrauchen ließ, da er noch wirklich als Obriſter in dem Dienſte der Staaten ſtand. Seine ungünſtige Aufnahme in dem Haag veranlaßte ihn, ohne Antwort abzuwarten, nach Aurich zurückzureiſen (a).

§. 2.

Nicht die aus dem Geld-Mangel vorgebrachte Entſchuldigung, ſondern ein anderer Umſtand rettete die Stände von den Brandſchatzungen, die die Kaiſerlichen foderten. Die ſchwediſchen und heſſiſchen Generale von Königsmark und Rabenhaupt belagerten damals, wie der Graf von Lamboy in Oſtfriesland einfiel, Paderborn. Um den Heſſen Luft

(a) Aitzema p. 441 — 443. Bolen. ad an. 1647. und landſchaftl. Acten.

Luft zu machen, hoben sie die Belagerung auf, und 1647
rückten durch das Stift Münster nach Ostfriesland. Weil die Hessen in verschiedenen Gegenden die Deiche durchgestochen hatten, konnte ihnen der Graf Lamboy, so geschwinde er es wohl wünschte, nicht beykommen. Er sah sich daher genöthiget, sich zurückzuziehen. Er schlug sein Lager zwischen Rheene und Meppen auf. Hier fielen verschiedene Scharmützel vor. Unsere benachbarten Städte Meppen, Rheene und Haselünne wurden bey dieser Gelegenheit eingeäschert. Lamboy schlug sich indessen durch, und fiel in Hessen ein. Er hatte bey seinem Abzuge aus Ostfriesland starke Garnisonen in den eroberten Schanzen zurückgelassen. Der hessische General Rabenhaupt detaschirte nun ein Corps unter Anführung des Obrist-Lieutenant Brieul zur Wieder-Eroberung dieser Schanzen nach Ostfriesland. Er selbst folgte gleich mit einer stärkern Macht nach. Bey seiner Ankunft schleiften die Kaiserlichen die kleine Schanze, und warfen sich in die Dieler Schanze, Guk in den Busch, und Jemgum. Am 26. Octob. wurde die Dieler Schanze durch Sturm erobert. Die Besatzung in der Schanze Guk in den Busch war zu schwach, sich zu halten. Sie verließ diese Schanze, und warf sich in Jemgum. Jemgum war, wie wir oft erwähnet haben, stark befestiget, und war nun auch mit vielem Kriegs-Volk versehen. Weil der Winter herannahte, fand der General Rabenhaupt nicht rathsam, sich hier lange zu verweilen. Erst setzte er der Besatzung durch heftiges Bombardieren scharf zu, nahm aber bald die Capitulation an, die die kaiserliche Besatzung vorschlug. Am 8. Novemb. wurde Jemgum den Hessen überliefert. Hierauf gieng Rabenhaupt wieder zurück. Die

1647 diesmalige kaiserliche Expedition ist also für Ostfriesland nicht von sonderlichen Folgen gewesen (b).

§. 3.

Die staatischen Commissarien hatten bey ihrer Abreise die Grafschaft Ostfriesland in ihrer unseligen Anarchie und in ihrer alten Verwirrung zurückgelassen. Der Graf und die beyden Factionen der Stände waren in der Hauptsache, daß die gräflichen und ständischen Truppen dem Lande keinen Vortheil brächten, und durch sie der bezielte Endzweck nicht erreichet werden könnte, einig. Daher war man von allen Seiten über die Hauptsache, nämlich über die Abdankung, einverstanden; nur blieb die wichtige Frage, wer für den bisherigen Unterhalt, und die Kosten zur Anwerbung und Abdankung stehen sollte, streitig. Da nun dieser Punct bisher nicht ausgemacht war, so blieb alles beym alten, das ist, der Graf behielt seine Truppen auf den Beinen, und die Pacht-Comtoire in den Händen, und hiebey wurde er von den Ständen der Hofpartey oder den sogenannten Defensionisten unterstützet. Diese landverderbliche Wirthschaft konnte bey den Calamitäten, worunter die Grafschaft ohnedem seufzte, nicht lange bestehen. Der Graf fand daher gerathen, seine Räthe Witfeld und Hagenhouck gleich in dem Anfange
1648 Januars 1648 nach dem Haag abzusenden. Diese schilderten in einer den General-Staaten überreichten Vorstellung den verwirrten Zustand der Grafschaft. Sie zeigten darin an, daß die Stände von der Opposition die Accorde und die Landes-Fundamental-Gesetze zu durchlöchern suchten, und sich dahin bestrebten, dem Grafen, ihrem Landesherrn, das Ruder der Regierung aus den Händen zu winden.

(b) Winkelmann p. 366 und 367.

den. Sie klagten, daß diese Renitenten, den Con- 1648
cordaten und andern Landes-Verträgen zuwider, eigenmächtiger Weise auf Landes-Kosten Versammlungen und Conventikel anstellten, gutdenkende Ordinair-Deputirte absetzten, andere von ihrer Denkungs-Art wieder an ihre Stelle setzten, ihren Adhärenten ansehnliche rückständige Schatzungs-Summen remittirten, die, welche nicht mit ihnen gemeinschaftliche Sache machten, stärker anstrengten, sich durch Bestechungen, durch listige Ueberredungen Anhang verschafften, und darauf beständen, daß ihr einseitiges auf Landtagen abgegebenes Gutachten, als ein gemeiner Landtags-Schluß gelten sollte. Dann führten die gräflichen Deputirten weiter an, daß nicht nur das Defensions-Werk auf öffentlichem Landtage beschlossen worden, sondern nach dem staatischen Ausspruche von 1642 und in andern darauf erfolgten Resolutionen ausdrücklich versehen worden, daß die Kosten von allen Ständen mit gleichen Schultern getragen, und aus der Landes-Casse bezahlet werden sollten; daß aber, aller angewandten Bemühungen der jüngst wieder abgereiseten Commissarien ohnerachtet, die übelgesinnten Stände (quaetwilligen) weder dem Grafen seine Vorschüsse vergüten, noch die Kosten zur Abdankung hergeben wollten. Sie ersuchten daher die General-Staaten, ohne Zeitverlust dem Grafen die starke Hand zu bieten, damit er wieder zu seinen Vorschüssen gelangen möchte, und die nothwendigen Kosten zur Abdankung der Truppen erfolgen könnten. Die General-Staaten schrieben hierauf im Anfang Febr. an die Stände, daß sie innerhalb 14 Tagen zur Abstellung dieser Querelen ihre Deputirten nach dem Haag absenden sollten (c).

(c) Aitzema p. 560-563. u. übers. bey Brenneis. p. 709.

1648 §. 4.

Wie die gräflichen Räthe in dem Haag die Beschwerden wider die Stände anbrachten, drang der kaiserliche General Graf von Lamboy wieder auf die Aufbringung der von ihm gefoderten Contributionen; denn die Verhandlungen über diese Contributionen waren durch seinen schleunigen Abzug ins Stecken gerathen. Er drohte von Dortmund aus mit einer neuen Invasion, wenn die Zahlung nicht bald erfolgen sollte. Durch die vorjährige Invasion hatte Leerer Amt und vorzüglich Rheiderland ungemein gelitten. Wegen dieser neuen Calamitäten hatten sich die Hessen bewegen lassen, von den monatlichen Contributionen 1000 Rthlr. fallen zu lassen. Nunmehr foderten sie aber nicht nur wieder die völligen monatlichen Contributionen, sondern auch den Rückstand der vom September an für jeden Monat nachgegebenen 1000 Reichsthaler. Dieses veranlaßte den Grafen, einen neuen Landtag im Febr. auszuschreiben. Die Landtags-Propositionen betrafen die Foderung des Grafen von Lamboy, ferner die hessischen Contributionen, dann die Egalisirung der Contribuenten, weil über die partheyisch angefertigten Register viele Klagen eingegangen waren, und endlich die Ernennung der Deputirten, die nach dem Haag abreisen sollten. Der Landtag war nun wieder nach Aurich ausgeschrieben. Daher fand sich, wie gewöhnlich, Niemand von der Stadt Emden ein. Auch erschienen nur wenige von ihren Adhärenten aus der Ritterschaft und aus dem dritten Stande. Mit den übrigen Ständen wurde denn der Landtag abgehalten. Wegen der Lamboyschen Foderung giengen Entschuldigungs-Schreiben an den General von Lamboy und an den Churfürsten von Cöln ab. Hierin wurde

wurde der Nothstand der Grafschaft nach der Wahr- 1648
heit geschildert, der Geld-Mangel ausgeführet, und die Furcht vor den Hessen vorgeschützet; denn diese wollten durchaus nicht verstatten, daß den Kaiserlichen etwas ausgezahlet werden sollte. Dann wurden die General-Staaten schriftlich ersuchet, die Entlastung von dieser Foderung durch ihre Gesandten in Münster bewürken zu lassen. Ferner suchte man Interceſſionalen der General-Staaten über die Evacuation der Hessen, Verminderung der Contributionen, und den Nachlaß des Rückstandes nach. Ueber eben diesen Gegenstand wandten sich auch der Graf und die Stände unmittelbar an die Landgräfin. Bey der Egalisirung der Contributionen kam nichts heraus, weil nicht Jedweder bey einer Veränderung seine Rechnung zu finden glaubte. Ueber die Frage, ob man nach dem Haag Deputirte absenden sollte, oder nicht? entstanden heftige Debatten. Denn viele hielten es gerathener, alle Streitigkeiten einländisch zu erörtern und zu schlichten. Dies war indessen ein frommer Wunsch, der nach so öftern fruchtlosen Versuchen nicht erfüllet werden konnte. Es wurden daher durch Mehrheit der Stimmen Deputirte ernannt (d).

§. 5.

Auf das an die Landgräfin erlassene Schreiben erfolgte unter dem 21. März aus Cassel eine Antwort an die Stände. Sie war, wie man schon vermuthen wird, unbefriedigend. So heißt es unter andern darin: „Wir wollten wünschen, daß „unser Kriegs-Staat leiden wollte, daß wir den „Herren ihrem Suchen allerdings gratificiren könn„ten. Gleichwie aber erhebliche Ursachen uns

(d) Landschaftl. Acten.

1648 noch zur Zeit daran verhindern, also müssen wir „es bey gemeldeter unser Erklärung noch zur Zeit „bewenden lassen, der Zuversicht, die Herren wer„den sich, bis wir, das Vermögen und die Gele„genheit ihnen zu willfahren, geschöpfter Hoffnung „nach, erlangen, zu gedulden Beliebung tragen.“ Die General-Staaten verwandten sich nun durch ein dringendes und bündiges Vorschreiben an die Landgräfin. Dieses fruchtete eben so wenig, wie eine wiederholte Bittschrift der Stände, darin sie um den Nachlaß des Rückstandes, und um die Verminderung der Contributionen anhielten. Die Antwort der Landgräfin erfolgte unter dem 25. May. Sie war nicht tröstlicher, wie die vorige. „Gleich„wie,“ schreibt sie darin, „zur Reparirung der „Schanzen und Versicherung der Gränze unseres „Ober-Ingenieurs Anschlag nach, eine ansehnliche „Summe Geldes erfodert werden, welche billig, „weil es dem Lande zum Besten gereichet, aus den „Contributionen, welche bishero nicht zugeleget, „genommen werden muß — Also haben die „Herren ihrer beywohnenden Discretion noch ohn„schwer zu ermessen, daß so wenig von den laufen„den Contributionen, als den Restanten etwas „nachgelassen werden kann.“ Wollte nun der Ostfriese die militairische Execution abwenden; so mußte er sein weniges ihm noch übergebliebenes Geld den Hessen hergeben (e).

§. 6.

Die antigräflichen Stände hegten noch immer ein Mißtrauen zu den General-Staaten. Sie sandten auf das vorgedachte Anschreiben keine Deputirten nach dem Haag ab. Auf Anhalten des Grafen

(e) Landschaftl. Acten.

Grafen erfolgte ein neues in einem ernsthafteren 1648
Tone abgefaßtes Schreiben. Hierauf fanden sich denn endlich im May die Deputirten ein. Die General-Staaten setzten nun eine Commission nieder, um die ostfriesischen Streitigkeiten zu erörtern und beyzulegen. Die Vorwürfe dieser Streitigkeiten waren die Abdankung der gräflichen Miliz. Die diesfälligen Kosten und die Restitution der Pacht-Comtoire, und dann auch noch verschiedene Beschwerden zwischen dem Grafen und den Ständen, und der Stände unter sich. Nachdem fast den ganzen Sommer hindurch hierüber gearbeitet war, wurde endlich am 18. Sept. durch Interposition der staatischen Commissarien folgender Interims-Vergleich abgeschlossen: Die Pacht-Comtoire sollten sofort den Ständen wieder eingeräumet, und die neu angenommenen gräflichen Truppen abgedanket werden. Ueber die Kosten zur Anwerbung, zur Unterhaltung und Abdankung dieser Miliz sollten sich der Graf und die Stände in der Güte setzen. Auch sollten sie sich über die andern angebrachten wechselseitigen Beschwerden vereinbaren. Falls aber diese Streitigkeiten entweder ganz oder zum Theil längstens gegen den 15. März des folgenden Jahres nicht möchten verebnet seyn, so sollten sie mit den gehörigen Documenten und Belegen den General-Staaten vorgeleget werden. Diese übernahmen solche binnen 6 oder höchstens 8 Wochen alsdenn durch einen zu treffenden Vergleich, oder durch eine Entscheidung zu schlichten (f). Von den übrigen Beschwerden wurden blos die ständischen Gravamina über die Justiz ausgehoben. Auch hierüber wurde ein Vergleich abgeschlossen. Dieser wurde in 28 Artikeln abgefasset. Darnach soll-

(f) Aitzema p. 563 u. 596. Brenneis. p. 710.

1648te der Graf sich mit dem Herrn von Dornum, weil er einige Dornumer Eingesessene durch seine Esener Unterthanen pfänden und gefänglich nach Esens abführen lassen, in der Güte setzen, oder die Acten zur Entscheidung nach dem Haag einsenden (g). Dann sollte der Graf die unter dem Hofgerichts-Siegel expedirten Hofgerichts-Mandate annehmen, dem Hofgerichte nicht willkührlich Assessoren aufdringen, keine nachgesuchte Remissorialen von der Canzley an das Hofgericht verweigern, keine Inhibitionen in Pacht-Deich- und Syhl-Sachen erkennen, die Correctur des Land-Rechtes nicht länger verzögern, die Revisionen nicht hemmen, und Niemanden in seiner Possession stören. Auch sollten alle rechtmäßige testamentarische und Intestat-Erben, ohne neue oder förmliche Besitz-Ergreifung, ipso facto den Besitz ihrer Erblasser fortsetzen. Dies ist ohngefehr der Haupt-Inhalt des Vergleichs über die Justiz-Querelen (h). In diesem Vergleiche waren fast alle Landes-Verträge, nur nicht der Norder Landtags-Schluß von 1620 und die staatische Decision von 1626 angezogen. Die

(g) Die Streitigkeiten rührten von einer durch den Herrn von Dornum vorgenommenen Bedeichung her, wodurch die Esener benachtheiliget zu seyn glaubten. 1655 ließ der Fürst Enno Ludwig durch die Esener Beamten, die 400 Eingesessene zusammenbrachten, den Deich wieder durchstechen. Hierüber beschwerte sich der Herr von Dornum damals bey den General-Staaten, so wie der Fürst den Proceß bey dem Hofgerichte anhängig machte. Diese Streitigkeiten sind damals durch Vermittelung des Herrn von Lützeburg beygeleget. Aitzema T. 8. Boek 35. p. 448.

(h) vollständig abgedruckt bey Aitzema T. 6. p. 597 bis 605.

Die ständischen Deputirten verwahrten sich durch 1648
eine eingereichte Protestation, daß dieser Umstand ihnen aus diesen beyden Recessen zu folgernden Rechten nicht präjudiciren sollte. Dagegen erwiederten die gräflichen Abgeordneten, daß der Norder Landtags-Schluß von den damaligen antigräflichen Ständen einseitig abgefasset worden, und der Graf der staatischen Decision von 1626 niemals submittiret, sondern derselben immerhin widersprochen habe. Auch übergaben die Emder Deputirten bey ihrem Abschiede eine Deduction, wornach sie nicht verpflichtet wären, zu den Kosten zum Behuf der gräflichen Miliz etwas beyzutragen. Dagegen bezogen sich denn wieder die gräflichen Abgeordneten auf die ständische Bewilligung zu dem Defensions-Wesen, und auf die staatischen Resolutionen von 1642 und 1645 (i). Diese bey dem Abschiede aus dem Haag angebrachte Proteste und Reproteste ließen nun schon vermuthen, daß die gewünschte allgemeine Sühne nicht zu Stande kommen würde. Indessen hatte doch dieser Interims-Vergleich den guten Erfolg, daß der Graf die so sehr kostbaren Defensions-Truppen abdankte, und den Ständen die Pacht-Comtoire wieder einräumen ließ.

§. 7.

Nach der Rückkunft der Deputirten aus dem Haag schrieb der Graf im Octob. einen Landtag nach Aurich aus. Hier statteten die Deputirten Relation von ihren Verrichtungen, und von dem Ausgange ihrer Commission ab. Am 18. Octob. ging bey den auf diesem Landtage versammleten Ständen ein besonderes Schreiben von dem englischen Parlament ein. Folgendes war die Veranlassung

(i) Aitzema p. 605. 606.

1648 lassung dazu. Der Prinz von Wallis und der Herzog von York suchten ihren Vater, den unglücklichen König Carl I. von England, zu retten. So gern der Prinz Wilhelm von Oranien sie begünstigte, und die allgemeinen Staaten auf seiner Seite hatte; so wußten die Staaten von Holland und Seeland alle Unterstützungen wendig zu machen. Wie nun auch die Royalisten wider das Parlament Soldaten in Ostfriesland anwerben wollten; so fanden die Stände und besonders die Stadt Emden für gut, dem englischen Werb-Officier alle Werbungen zu untersagen, und ihn aus der Stadt und aus dem Lande zu weisen. Denn die mehresten der Stände, und besonders die Stadt Emden war mehr holländisch als prinzlich gesinnt. Dieses Verfahren der Stände veranlaßte das englische Parlament zu einem besondern Danksagungs-Schreiben. So lautet dieses an die Stände gerichtete Schreiben: Illustres, Potentes, Nobilissimi, Magnifici Domini! Non volupe nobis non esse potuit audire de pia vestra pro nobis cura et opera, qua Tribunum, seu qualemcumque militarem Ministrum, Lotharingum quendam, nuper milites in vestra ditione legentem, istisque, inde adducendis, novos in hoc regno motus excitare, atque pacem (quam quidem restituere indesinenter studemus et iam tandem speramus) praevertere et evertere conaturum, ab urbe vestra et terra pellere et abigere; adeoque constantem vestram in Anglos amicitiam et singularem benevolentiam testari voluistis. Omittere igitur non potuimus, quin summas vestris Illustr. Dom. de tanta humanitate ageremus gratias, atque amice & enixe rogaremus, ut eandem in posterum continuare et nullam contra nos militum lectionem in vestra terra concedere velint

lint Veſtrae Dominationes. Quibus itidem per- 1648
ſuaſiſſimum cupimus, Nobis tanti beneficii nunquam immemoribus, idem de veſtra proſperitate et Salute promovenda et ſervanda ſemper fore ſtudium, Idque ut quavis occaſione, ſive obvia ſive oblata, demonſtrare queamus. Et ut Veſtr. Dom. cum tota Provincia diutiſſime vigeant, et floreant ex animo vovemus. Dat. ex palatio Weſtmonaſt. Parlamentario, die 17. Sept. Anno Chriſti 1648.

Veſtris Illuſtr. Dom.

Omni ſtudio addictiſſimi
Proceres et Ordines Communium Parlamenti Angliae.

Mancheſter, Orator Procerum
Leuthall, locutor.

Die Stände beantworteten dieſes Schreiben. Die Antwort enthält bloß Complimente. Sie iſt zu weitläuftig, um ſie hier einzurücken (k).

§. 8.

So wie die ganze Grafſchaft bey dieſer Anarchie, bey dieſer Verwirrung, und unter dem harten Joche des dreyßigjährigen Krieges ſich ihrem Verderben nahte, ſo ſtieg Emden immer mehr empor. Da dieſe Stadt die läſtige Einquartierung fremder Völker nicht empfand, auch ſich durch den mit dem Landgrafen eingegangenen Special-Vergleich von dem Beytrag zu den Contributionen befreyet hatte; ſo hielt jedermann es für Glück, ein Einwohner und Bürger dieſer Stadt zu ſeyn. So wie die Grafſchaft durch Auswanderung entvölkert wurde; ſo wurde Emden immer mehr bevölkert. Die beyden Kirchen,

(k) Landſchaftl. Acten.

1648 Kirchen, die große und die Gasthaus-Kirche konnten, besonders an Festtagen, die Zuhörer nicht mehr fassen. Wegen des beengten Raumes wohnten viele Reformirte dem Gottesdienste der Mennoniten bey. Daher brachte 1641 der Kirchen-Rath in Vorschlag, eine neue Kirche in Faldern zu bauen. Der Magistrat und die Bürgerschaft genehmigten diesen Vorschlag. Im Jul. 1643 wurde der erste Stein gelegt. Im Decemb. 1647 wurde das Gebäude vollzogen. In diesem Jahre 1648 wurde sie durch die erste Predigt feyerlich eingeweihet. Diese schöne Kirche heißt noch itzo die neue Kirche. Das ganze Gebäude wurde aus Collecten in der Stadt bestritten. Ein Beweis, daß in Emden viel baares Geld vorhanden war. Die Bau-Kosten betrugen 94320 Gulden (l). Der Bau-Meister war der Emder Rathsherr Martin Faber (m). Wie sehr Emden unter dem dreyßig-jähri-

(l) Meinders Kerkl. Gesch. T. 2. p. 473.

(m) Von ihm hat man noch verschiedene schöne Gemälde, und eine Handzeichnung einer Charte von der ostfriesischen See-Küste. Seine kurze Biographie stehet in Fladens gelehrt. Ostfr. 2. Theil p. 344 et seq. Man setzte ihm folgende Grabschrift:

Hier rust dees Bethels Architect,
Wiens Dood d' Onsterflykheid verweckt
Martinus Faber rust hier, ach!
Die menig Ryk zoo scherp bezag,
Dat yder uit syn Weezen las
Wat Goddelyk en Geestig was
Tot Zoylus priemd' syn Laster Tong
En Fabers Lof blygeestig zong.
Hier rust des Bethels Architect
Wiens Ziel by God een Zon verstreckt,

Hy

jährigen Kriege geblühet habe, zeiget die 1643 1648
errichtete grönländiſche Compagnie. Auch bewähren ſolches die andern ſtattlichen Gebäude. 1618 wurde die doppelte Pfeife bey dem Norder Thor, 1623 das neue Fleiſch-Haus auf Faldern, 1635 die neue Brücke, 1645 das neue Norder Thor, und 1646 das neue Bolten-Thor erbauet (n).

Hy wenscht den Dag met heten Dorst,
Tot eens der Gooden grooten Vorst
Beyd Ziel en Lichnam vor syn Troon
Beschenckt met der Genaaden Loon.
Syn Hoop is herlyk nu betaalt,
Dan Jesus met syn Zeegen praalt.

(n) Trifol. aureum.

Achter

Achter Abschnitt.

§. 1. Westphälischer Friede. Einfluß des zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden abgeschlossenen Friedens auf Ostfriesland. §. 2. Einfluß des münsterischen und osnabrückischen Friedensschlusses auf Ostfriesland. §. 3. Absterben Grafen Ulrichs II. §. 4. Sein Character. §. 5. Seine Descendenten.

§. 1.

1648 Der dreyßigjährige Krieg hatte ganz Deutschland verheeret. Unter seiner schweren Last war auch besonders diese Grafschaft Ostfriesland tief gesunken. Erst züchtigte eine Heerde wilder Mansfelder die Eingesessenen mit Scorpionen, dann hielten kaiserliche oder ligistische Truppen die Nachlese der übrig gebliebenen Baarschaften, und endlich legte die Landgräfin von Hessen der schon so stark gebeugten Provinz ein eisernes Joch auf, und sog die Einwohner bis auf den letzten Blutstropfen aus. Innerliche Unruhen, die durch diese landverderbliche Invasionen genähret wurden, verscheuchten alle Hoffnung zur Erholung und Aufleben. Das Land war verwüstet, entvölkert und verarmt, wie endlich der für ganz Deutschland bis auf die späteste Nachkommenschaft so wichtige westphälische Friede zu Stande kam, und dem Greuel der Verwüstung Einhalt that. Bereits am 20. Jan. 1648 war der Friede zwischen Spanien und der nun für unabhängig erklärten Republik der vereinigten Niederlande, nach einem blutigen achtzigjährigen Kriege, zu Münster abgeschlossen. Etwas später wurde auch der Friede zwischen dem Kaiser, dem deutschen Reich, und Schweden zu Osnabrück, und dann zwischen dem Kaiser und Frank-

Frankreich in Münſter getroffen. Beyde letztere 1648
Friedens-Inſtrumente wurden an einem Tage am 14. October in Münſter unterzeichnet. Aus dieſen öfters abgedruckten Inſtrumenten, und aus der deutſchen Geſchichte iſt dem Leſer der Inhalt dieſer drey Friedens-Schlüſſe bekannt. Ich kann mich alſo mit dem Inhalt derſelben hier nicht beſchäftigen, nur werde ich den Einfluß zeigen, den dieſe Friedens-Schlüſſe auf unſere Grafſchaft gehabt haben. Erſt will ich den zwiſchen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden getroffenen Frieden vornehmen. Die Spanier hatten durch ihre einländiſchen Streifereyen dieſe Grafſchaft öfters beunruhiget, und den Seehandel durch ihre Kaper geſtöret. Hiedurch hatten beſonders die Emder Rheder und Kaufleute viel gelitten. Der Vorwand war immer von der ſtaatiſchen Garniſon in Emden und Leerort hergenommen. Daher wollte Spanien der Grafſchaft, und beſonders der Stadt Emden die Neutralität nicht zugeſtehen. Ferner glaubte der König von Spanien eine Prätenſion auf Oſtfriesland machen zu können. Dieſe ſeine Gerechtſame auf Oſtfriesland hatte Spanien ſich in dem mit Frankreich 1598 zu Vervins geſchloſſenen Vertrage ausdrücklich vorbehalten (a). Um nun etwaigen künftigen Mißhelligkeiten vorzubeugen, ſo wurden durch Betrieb der General-Staaten der Graf von Oſtfriesland, die ganze Grafſchaft, die Stände, und beſonders auch die Stadt Emden in dieſen münſteriſchen Frieden ausdrücklich mit eingeſchloſſen (b). Zum Andenken dieſes ſpaniſch-niederländiſchen Friedens-Schluſſes ließen die Emder eine große ſilberne Medaille

(a) ſ. 3. Th. p. 293.
(b) Inſtrument. Pac. Monaſt. art. 72.

1648 Medaille prägen. Auf der Vorder-Seite ſitzet die Göttin des Friedens auf einem Triumph-Wagen. Sie hält in der linken Hand den Schlangen-Stab des Mercurs, und unter dem rechten Arm das Horn des Ueberfluſſes. Der Wagen wird von zwey Löwen, dem belgiſchen und dem ſpaniſchen, gezogen; mit der Ueberſchrift: Pax Hispano-batava, und der Unterſchrift: Nunc pax ambarum ſuper arma abiecta triumphat. Rundum ſtehet: Et iuncti currum Dominae ſubiere Leones. Auf der Rückſeite iſt die Stadt Emden mit ihrem Hafen geprägt. An beyden Seiten der Stadt ſtehen Palm-Bäume. Ueber der Stadt wird ein brennendes Herz von zwey Händen aus den Wolken gehalten. Die Umſchrift heißt:

Godts Goetheit maeckt ons Grind'len vast,
Voor alle Viandts Overlast (c).

§. 2.

Aus dem osnabrückiſchen Friedens-Schluß bemerke ich zuerſt den dem Grafen von Oldenburg darin beſtätigten Weſer-Zoll. Die Grafen von Oldenburg hatten ſchon in dem Ausgange des 16. Jahrhunderts behauptet, daß ſie von alten Zeiten her die Zoll-Gerechtigkeit auf der Weſer gehabt hätten. Dieſe Zoll-Gerechtigkeit wurde ihnen von den Hanſee-Städten, und vorzüglich von Bremen beſtritten. 1619 beſchwerten ſich die Hanſee-Städte, der Erzbiſchof von Bremen und Graf Enno III. von Oſtfriesland über dieſen Zoll bey dem Kaiſer. Sie wurden 1622 von vielen Reichsſtänden unterſtützt. Kaiſer Ferdinand holte auf dem

(c) abgebildet in v. Loons hiſtor. Penning. T. 2. p. 319.

dem Collegial-Tage zu Regensburg von den Chur- 1648
fürsten ein Gutachten ein, und ertheilte hierauf dem Grafen von Oldenburg 1623 durch ein förmliches Diplom die Zoll-Gerechtigkeit auf der Weser. Die Bremer widersetzten sich noch immer dieser Zoll-Abgabe, und suchten bey dem Kaiser die Aufhebung des Zolles nach. Sie brachten auch wirklich eine neue Untersuchungs-Commission aus. Der Kaiser bestätigte aber 1634 und 1637 dem Grafen das vorhin gedachte Diploma (d). Auf dem Friedens-Congreß zu Osnabrück trug der Graf von Oldenburg auf die Insertion seiner Zoll-Gerechtigkeit in dem Friedens-Instrument an. So heftig auch Schweden, die vereinigten Niederlande, und die Reichsstädte dawider protestirten, und so sehr sich die ostfriesischen Abgeordneten in dem Haag angelegen seyn ließen, den oldenburgischen Zoll wendig zu machen; so wußte doch der Graf von Oldenburg es dahin einzuleiten, daß dieses Privilegium wirklich in das Friedens-Instrument eingerücket wurde. Unser Geschichtschreiber Aitzema hatte selbst wider diesen Zoll für die Reichsstädte geschrieben. Darum wurmte es ihn so sehr, daß der Graf von Oldenburg durchdrang, und darum schrieb er so beissend: De Oldenborgschen hadden sterker Paerden ende styver Beursen, als die van Bremen. Want wat reden ter Werelt wasser, dat een Graef die geen Schaede by den Oorlogh geleden, noyt Party gekooren, sich altyt neutrael gehouden, In ende Kniphuysen door een Strategem gewonnen, ende sich by't Vuyr van syn Nabuyren gemaeckelyck gewarmt hadde, nu by't maecken van den Vrede soude werden geregaleert

(d) Winkelmann p. 278. 292. und Vitriarius Illustratus L. 3. T. 3. c. 4. p. 484.

1648 met so Kostelycke Recompense, als was den Tol! (e) Es mußten nun also auch die Ostfriesen, so sehr sie sich dawider gesträubet hatten, den oldenburgischen Zoll in Elsfleth entrichten. Ich kann indessen nicht umhin, hiebey zu bemerken, daß in den zwischen Dänemark und Brandenburg 1692 getroffenen Defensiv- und Allianz-Tractaten allen Unterthanen des Churfürsten von Brandenburg auch in den Ländern, welche das brandenburgische Haus nachher erwerben möchte, die Zoll-Freyheit zu allen Zeiten verstatter worden. Wie nun 1744 Ostfriesland unter das preußische oder brandenburgische Haus gekommen; so genießen nun auch itzo die Ostfriesen, auf Vorzeigung eines Certificats, daß die Waaren königl. Unterthanen zustehen, die Exemtion von dem Elsflether-Zoll (f). Dann war in dem osnabrückischen Friedens-Schluß eine allgemeine Restitution der während des dreyßigjährigen Krieges entrissenen Lehn- und Allodial-Güter festgesetzet (g). Hiedurch erwachte die Hoffnung des Grafen und der Stände zur Wiedereinverleibung der Herrlichkeit In- und Kniphausen mit Ostfriesland. Da aber wegen der Uneinigkeiten des Grafen mit den Ständen, und der Stände unter sich diese Angelegenheit schläfrig betrieben wurde, und der Graf von Oldenburg den Ostfriesen die Einrede der litispendenz entgegensetzte; so verschwand diese Hoffnung bald wieder (h). Der zwischen dem Kaiser und Frankreich abgeschlossene münste-

(e) Aitzema p. 563 und 608. und Instr. Pac. Osn. art. IX. §. 2.

(f) Cammer-Acten.

(g) Instrument. Pac. Osn. art. 3.

(h) Landschaftl. Acten.

münsterische Friede hatte auf diese Grafschaft keinen 1648
weitern Einfluß, als in so ferne die aus dem Osnabrückischen Frieden genommene Artikel dem münsterischen Friedens-Instrumente mit einverleibet waren. Von den Folgen des westphälischen Friedens, die sich später entwickelten, behalte ich mir vor, nachher besonders zu reden.

§. 3.

Die süßesten Früchte, die der westphälische Friede der Grafschaft Ostfriesland bey ihrer dermaligen Lage darbringen konnte, war die Abführung der hessischen Truppen, und die Entlastung von den bisherigen Contributionen. Wir werden aber in der Folge sehen, daß sie noch lange nicht reif waren. Graf Ulrich II. hatte nicht das Vergnügen, sie zu genießen. Er starb auf seiner Burg zu Aurich am 1. November im 44sten Jahre seines Alters an der Wassersucht. Er war gebohren am 6. Jul. 1605. Zwanzig Jahr war er alt, wie sein Vater Enno III. starb. Nach dem Tode seines Vaters besuchte er seinen Oncle, Grafen Christoph von Ostfriesland, Statthalter des Herzogthums Luxemburg. Dann durchreiste er in Begleitung seines Hofmeisters, Franz von Usselern, Frankreich und England, und kam nach einer zweyjährigen Abwesenheit 1627 wieder nach Ostfriesland zurück (i). 1628 trat er nach dem unglücklichen Todesfall seines älteren Bruders, Grafen Rudolf Christian, die Regierung an. Zwanzig Jahre lang hatte er das Ruder der Regierung unter so vielen innerlichen und äußerlichen Unruhen geführet,

(i) Elers Leichen-Predigt in den Personalien, und Bolen.

1648ret, wie ihn der Tod zur Ruhe führte. Gleich nach seinem Ableben ließ die verwittwete Fürstin Juliane das neue herrschaftliche Begräbniß in der Auricher Kirche erbauen. Hierein wurden erst die in dem ältern Begräbnisse vorhandenen Leichen gebracht (k), und dann ließ sie die Leiche ihres verstorbenen Gemahls Grafen Ulrichs am 21. Febr. 1649 mit vielem Pomp beysetzen (l). Der Sarg ist mit einem silbernen Crucifix und zwölf Apostеln von Metall ausgezieret. Auf der rechten Seite stehet folgende Inschrift: Illustrissimo Domino Udalrico II. Frisiae orientalis Comiti, Esenae, Stedesdorpii et Witmundae Domino, Principi pio ubique venerando, Patri Patriae, qui quum paternas ditiones iam tum obsessas, et postmodum integro liberas vix Sexennio, magna cum aequitatis, iustitiae, prudentiaeque laude annis XX. mensibus 6. diebus 12. rexisset, votis omnium ad spem Pacis, quietisque publicae erectis, acerbissimo populi moerore ipsiss. Kalend. Novembr. die iam olim Ostfrisiae infausto, nunc aeternis lacrymis damnato, Anno 1648 extinguitur; und auf der linken Seite: Illustrissima Domina Juliana ex antiquissima Hassiae Principum familia oriunda, non hunc tantum loculum, sed et novam hanc cryptam eique incumbentem templi partem, Pietatis erga maritum, affectionis erga Posteros Monumentum perpetuum, Coniugi optimo ac incomparabili, Amori ac Desiderio suo, cum quo annos 17. mens. 7. dies 26. sine ullo dolore, nisi quem ex praematura morte accepit, quatuor liberorum facta parens vixit, nunc vero Cineri, quem tam sancte colit

(k) Bolen. ad an. 1649.

(l) Ravinga ad an. 1649. Von den Leichen-Ceremonien hat man einen besondern Abdruck.

colit memoria, mox iungi desiderans F. F. Vixit 1648 annis 43. menses 3. dies 26 (m).

§. 4.

Grabschriften schildern immer den Verstorbenen von der besten Seite, und stellen nicht selten Tugenden, Vorzüge nnd Fähigkeiten auf, die der Verstorbenen nie gehabt hat. Sie sind das trüglichste Document zur Entwerfung des Characters. Die verwittwete Fürstin scheinet der Nachwelt Sand in die Augen zu streuen, wenn sie hier öffentlich behauptet, daß ihr bester, ihr geliebter Gemahl in dem siebzehnjährigen Ehestande ihr einziges Vergnügen gewesen, daß sie in diesem langen Zeit-Raume keinen Schmerz, kein Mißvergnügen gekannt habe, und daß ihr sehnlichster Wunsch sey, sich bald mit seiner Asche zu vereinigen, da doch, besonders in den letzten Jahren, keine sonderliche Harmonie zwischen dem Grafen und der Fürstin war (n). Ulrich von Weerdum kannte persönlich den Grafen. Er entwirft von ihm folgendes Gemälde: „Er hatte einen mäßigen Ver-

(m) Ostfries. Mannigf. 1. Th. p. 371. Den Münzliebhabern zu gefallen zeige ich an, daß von ihm ein Thaler vorhanden ist, worauf sein Bildniß vortreflich ausgepräget ist. Die Rückseite hat die gewöhnliche Umschrift: Da pacem Domine in diebus nostris. Dieser Umschrift bediente sich das Regier-Haus, welches wegen der innerlichen und äußerlichen Unruhen den Frieden so sehr bedurfte, von Graf Edzard des Großen Zeiten an, fast auf allen Münzen. Die vorgedachte Münze findet man abgedruckt in Kölers Münzbelustigung 20. Theil p. 209.

(n) Dies erhellet aus den Marenholzischen Inquis. Acten.

Digitized by Google

1648 stand, arbeitete aber ungern, und war zu sehr dem Wein ergeben. Zur Selbstregierung hatte er wenige Neigung. Auf seine Räthe ließ er alles ankommen. Diese lenkten ihn nach ihrem Willen. Er begünstigte ihre Vertraute, und haßte ihre Feinde. Mit den Ständen lebte er fast immer in Mißhelligkeiten. Seinen Verdruß hierüber ließ er nicht selten den Harrlingern empfinden. Je mehr die Ostfriesen seiner Regierung Schranken zu setzen suchten, desto strenger, desto despotischer regierte er über Harrlingerland (o). Daß der Graf besonders in seinen letzteren Jahren ein schwacher Regent gewesen, darüber sind seine Zeitgenossen einig. Der Rath Bolenius war ein Günstling des Grafen. Er fand daher nicht gut, sich über seinen Character, und über seine Lebens-Art einzulassen. Am 1. Nov. des Abends zwischen 5 und 6 Uhr starb mein gnädiger Graf und Herr. Mit diesen wenigen Worten läßt er ihn in Frieden ruhen (p). Strenger urtheilet der geheime Rath Bluhm von ihm. Dieser war Hofmeister der beyden jüngeren Grafen, Georg Christian und Edzard Ferdinand. Er kannte den Hof genau. Er läßt uns in die üble Wirthschaft desselben hinein schauen. „Der Graf selbst," schreibt er, „war nur auf unmäßiges Essen und Trinken bedacht. Die Gemahlin, Fürstin Juliana, nahm „auf Befehl ihres Gemahls der Land-Sachen und „Regierung, auch des Hauswesens sich an, war „aber mehr zum Spazierenfahren und Reiten, als „zu ernstlichen Sachen geneigt. Die beyden „jüngeren Grafen waren von der Wiege an von „einer alten Hofmeisterin Ailke Beninga, Wittwe „von

(o) Ulrich von Werdum in Serie fam. Werd. ad an. 1649. (p) Bolen. ad an. 1648.

„von Werdum, zu übermäßigem Essen und Trin- 1648
„ken, ja sogar zum Branntwein gewöhnet. Die-
„ner bey Hofe waren solche Leute, welche nicht
„werth sind, daß man sie nennet. Nur redete
„der Canzler wohl von der Sparsamkeit. Wenn
„er seinen Herrn oft an die beyden Processe wider
„Waldeck und Lichtenstein erinnerte, deren Aus-
„gang das ostfriesische Haus drücken würde, wur-
„de der Graf traurig. Wenn er seinen Vertrauten
„über oder nach dem Essen des Canzlers Rede er-
„zählte, dann sagten schon wieder andere, der
„Canzler habe den Kopf voll Mäuse-Nester. Dann
„wurde die Sorge mit einem guten Glase Wein
„abgeschwenket. Wollte dann der Canzler ab-
„danken; so weinte Ulrich und klagte, man wolle
„ihn verlassen. Die lezteren Jahre sind unter
„allerhand Streitigkeiten mit den Land-Ständen,
„mit Laufen nach Gravenhage, Uneinigkeit mit
„dem Herrn und seiner Gemahlin, wozu die Ver-
„traulichkeit zwischen der Fürstin und dem Fräu-
„lein von Ungnad stets Anlaß gab, und mit De-
„bauchen, da man von Mittag bis an den Abend
„gemeiniglich im Speise-Saal blieb, hingesiri-
„chen.“ — Die schlechte Erziehung, die der Graf in seiner Jugend genossen, hält Bluhm für die erste Quelle seiner unrühmlichen Lebens-Art, und seiner unthätigen Regierung. Nach der damaligen Sage, soll der Vater Graf Enno ihn mit Fleiß haben versäumen lassen, damit er seinem ältesten Sohne Rudolph Christian, seinem Günstling, nicht gefährlich werden möchte. „Ich habe aber,“ setzet Bluhm hinzu, „solches von dem Grafen
„Enno, als einem vernünftigen Herrn nicht glau-
„ben können, da jüngere Söhne großer Herrn
„eben darum mit mehrerem Fleiß müssen erzogen
„werden,

1648 „werden, damit sie ihr Glück außer ihrem Vater-
„lande suchen, und denen Erstgebohrnen nicht be-
„schwerlich seyn mögen. Grafen Ulrich selbst hab
„ich folgendergestalt davon reden gehöret: In
„meiner Kindheit, sprach er, hatten ich und meine
„Brüder einen strengen Hofmeister, der hieß
„Johann von Wouweren. Der pflegte uns den
„Rücken mit des Kammer-Dieners eisernen Elle
„zu blauen; wäre der bey uns geblieben, so hät-
„ten wir wohl etwas gelernet. Wie dieser nach
„Gottorp, in des Herzogs zu Holstein Dienste
„gieng; recommandirte er seinen Landsmann Ni-
„colaus Rollinghausen, einen ehrlichen Mann.
„Ich wollte einen Finger darum geben, daß er
„noch lebte, aber er war uns zu fromm. Mein
„ältester Bruder starb, und wir beyden übrigen
„haben wenig gelernet (q).

§. 5.

Am Schluß muß ich noch der Descendenz des Grafen erwähnen. Mit seiner Gemahlin hatte er 4 Söhne erzeuget. Der erstgebohrne Sohn starb gleich nach der Geburt im Oct. 1631. Enno Ludwig wurde am 29. Oct. 1632, Georg Christian am 6. Febr. 1634, und Edzard Ferdinand am 12. Jul. 1636 gebohren (r). Die beyden ersteren werden als regierende Landes-Herren in dieser Geschichte auftreten. Auch wird der letztere noch öfters vorkommen.

(q) Blubms Aufsatz von seiner Bedien. und dem Zustande des Hofes Mspt.

(r) Aus verschiedenen Genealog. Tabellen.

Druckfehler im dritten Bande.

Seite 21 Zeile 11 ſtatt eccleſiae ließ eccleſia.
S. 23 Z. 20 ſt. Ketol l. Ketel.
S. 24 Z. 23 ſt. der l. die.
S. 35 Z. 24 ſt. Braemſcha l. Braemſche.
S. 37 Z. 25 ſt. Bremen l. Oldenburg.
S. 59 Z. 9. ſt. Antritts l. Arbeits.
S. 82 Z. 20 ſt. dem l. den.
S. 94 Z. 8 ſt. Geſchätz l. Geſchütz.
S. 98 Z. 28 ſt. Gabbena l. Gabbema.
S. 99 Z. 4 ſt. Armen l. Fremdlingen.
S. 107 Z. 20 ſt. Schlopetoriarum l. Schlopettariorum.
S. 116 Z. 16 ſt. 1553 l. 1542.
S. 125 Z. 1 u. 3. ſt. für l. vor.
S. 154 Z. 31 ſt. ihm l. ihn.
S. 162 Z. 3. ſt. war l. waren.
S. 172 Z. 9 ſt. für ein l. vor einem.
— — Z. 24 ſt. den Kaufleuten zufügte, die den freien Commerz hemmte, lies: die den freien Commerz hemmte, den Kaufleuten zufügten.
S. 173 Z. 6 ſt. dieſe l. dieſer.
S. 182 Z. 4 ſt. frieſiſche l. oſtfrieſiſche.
— — Z. 5 ſt. 1566 l. 1586.
S. 189 Z. 19 ſt. dem Lande l. das Land.
S. 193 Z. 9 / S. 206 Z. 11) ſt. Heimb l. Hoim.
S. 244 Z. 23 ſt. Weſternold l. Weſterholt.
S. 256 Z. 23 ſt. Artopne l. Artopen.
S. 274 Z. 11 ſt. drückten und ausmergelten l. drückte und ausmergelte.
S. 321 Z. 2. ſt. ſeine l. ſeiner.
S. 338 Z. 12 ſt. Uep l. Up.
— — Z. 16 Uettum l. Uttum.
S. 347 Z. 30 Freyſum l. Freyſum.
S. 363 Z. 30 ſt. aus l. uns.
S. 377 Z. 17 ſt. Commiter l. Committee.
S. 384 Z. 16 ſt. verpfluchten l. verfluchten.
S. 389 Z. 34 Comitii l. Comitiis.
S. 391 Z. 11 ſt. ſie l. es.

S. 420

Digitized by Google

S. 420 Z. 38 ſt. mittet l. mittit.
S. 443 Z. 6 ſt. gräslicher l. gräflicher
S. 453 Z. 17 ſt. beſtand l. dennoch beſtand.
S. 454 Z. 17 ſt. Loccius l. Coccius.
S. 466 Z. 11 ſt. Kammenyck l. Camerick.
S. 477 Z. 30 ſt. hielten l. hielt.
S. 510 Z. 34 ſt. Schill l. Schaaf.
S. 559 Z. 9 ſt. einem der l. einem.
— — Z. 15 ſt. dem l. den.
S. 582 Z. 17 ſt. ferner endlich l. ferner.
S. 604 Z. 29. ſt. Conſiliarius l. Conſiliis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0037125460

943.1
W63
4

Digitized by Google